# Technische Spezifikationen für die Vorbereitungsphase (Teil I)

Dieses Dokument enthält Teil I der Technischen Spezifikationen für die Vorbereitungsphase und ist zusammen mit Teil II der Technischen Spezifikationen anzuwenden.

Aus pragmatischen Gründen und lediglich für die Zwecke der Vorbereitungsphase wurden in diesem Dokument verschiedene Vereinfachungen vorgenommen und versicherungstechnische Annahmen getroffen. Die Technischen Spezifikationen sind daher nicht als vollständige Umsetzung des Solvabilität-II-Rahmenwerks anzusehen.

Diese Technischen Spezifikationen spiegeln den Inhalt der Solvency-II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG, in seiner durch die Omnibus-II-Richtlinie geänderten Fassung) und den Inhalt der Entwürfe der Delegierten Rechtsakte (2. Ebene) zur Zeit der Erstellung dieses Dokuments wider. Darüber hinaus wurden, soweit dies zur Klarstellung erforderlich war, Inhalte der gegenwärtigen Entwürfe der EIOPA Leitlinien (3. Ebene) berücksichtigt.

#### Hinweis zur vorliegenden Übersetzung

Die Technischen Spezifikationen sind von EIOPA nur in englischer Sprache veröffentlicht worden. Die BaFin hat die vorliegende Übersetzung der Technischen Spezifikationen veranlasst, um weitere Hilfestellung in der Anwendung dieser Spezifikationen zu bieten.

Die hier vorgenommene Übersetzung einzelner Fachbegriffe aus dem Solvency-II-Rahmenwerk ist als vorläufig zu betrachten und auf die Anwendung des vorliegenden Dokuments begrenzt. Abweichungen gegenüber der zukünftigen Übersetzung dieser Begriffe – etwa in den Delegierten Rechtsakten – sind nicht auszuschließen.

Sollten sich in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

### Inhaltsverzeichnis

ABSCH	INITT 1 – BEWERTUNG	6
V.1.	Vermögenswerte und sonstige Verbindlichkeiten	6
V.1.1.	Bewertungsansatz	6
V.1.2. Modellpre	Leitlinien für die Bewertung zu Marktpreisen und die Bewertung zu bisen	8
V.1.3. Solvabilit	Besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften für ausgewählte Posten der ät-II-Bilanz	8
V.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen	55
V.2.1.	Segmentierung	55
V.2.2.	Bester Schätzwert	62
V.2.2.1.	Methodische Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts	62
V.2.2.2.	Zugrunde liegende Annahmen für die Berechnung des besten Schätzwerts	86
V.2.2.3.	Einforderbare Beträge	90
V.2.3.	Abzinsung	97
V.2.4.	Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes	97
V.2.5.	Risikomarge	101
V.2.6.	Proportionalität	113
V.2.6.1.	Mögliche Vereinfachungen für Lebensversicherungen	122
V.2.6.2.	Mögliche Vereinfachungen für Nichtlebensversicherungen	126
V.2.6.3. Rückversi	Mögliche Vereinfachungen für einforderbare Beträge aus cherungsverträgen	131
V.2.6.4. versicheru	Mögliche Vereinfachungen für unterjährige Berechnungen der ingstechnischen Rückstellungen	138
ABSCH	INITT 2 – SCR – STANDARDFORMEL	141
SCR.1.	Gesamtstruktur des SCR	141
SCR.1.1.	Allgemeines zum SCR	141
SCR.1.2.	Struktur der SCR-Berechnung	146
SCR.2. latenten S	Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und teuern	
SCR.2.1.	Definition von künftiger Überschussbeteiligung	149
SCR.2.2.	Brutto- und Nettoberechnung des SCRs	149
SCR.2.3. versicheru	Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit ingstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern	149
SCR.3.	SCR für das operationelle Risiko	155
SCR.4.	SCR für das mit immateriellen Vermögenswerten verbundene Risiko	158
SCR.5.	Marktrisikomodul	159
SCR.5.1.	Einführung	159

SCR.5.2.	Szenariobasierte Berechnungen	162
SCR.5.3.	Look-through-Ansatz	162
SCR.5.4.	Zinsrisiko Mkt <sub>int</sub>	164
SCR.5.5.	Aktienrisiko Mkt <sub>eq</sub>	168
SCR.5.6.	Immobilienrisiko <i>Mkt<sub>prop</sub></i>	173
SCR.5.7.	Wechselkursrisiko Mkt <sub>fx</sub>	175
SCR.5.8.	Spread-Risiko Mkt <sub>sp</sub>	178
SCR.5.9.	Marktrisikokonzentrationen Mkt <sub>conc</sub>	192
	Behandlung von Risiken in Verbindung mit von einem Unternehmen gel schreibungen von Zweckgesellschaften	
SCR.6. Ge	egenparteiausfallrisikomodul	200
SCR.6.1.	Einführung	200
SCR.6.2.	Berechnung der Kapitalanforderung für Typ-1-Exposures	204
Vereinfach	nungen für den LGD bei Pool-Exposures vom Typ B und C	214
SCR.6.3.	LGD für risikomindernde Verträge	215
SCR.6.4.	LGD für andere Typ-1-Exposures als risikomindernde Verträge	219
SCR.6.5.	Berechnung der Kapitalanforderung für Typ-2-Exposures	219
SCR.6.6.	Behandlung von Risikominderungstechniken	221
SCR.6.7. von risiko	Vereinfachungen für die risikomindernden Effekte und risikobereinigten mindernden Verträgen	
SCR.7.	Lebensversicherungstechnisches Risikomodul	226
SCR.7.1.	Struktur des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls	226
SCR.7.2.	Sterblichkeitsrisiko <i>Life</i> <sub>mort</sub>	228
SCR.7.3.	Langlebigkeitsrisiko <i>Life</i> <sub>long</sub>	231
SCR.7.4.	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko <i>Life<sub>dis</sub></i>	233
SCR.7.5.	Stornorisiko Life <sub>lapse</sub>	237
SCR.7.6.	Kostenrisiko <i>Life<sub>exp</sub></i>	242
SCR.7.7.	Revisionsrisiko <i>Life<sub>rev</sub></i>	243
SCR.7.8.	Untermodul Katastrophenrisiko <i>Life<sub>CAT</sub></i>	244
SCR.8.	Krankenversicherungstechnisches Risiko	248
SCR.8.1.	Struktur des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	248
SCR.8.2. Lebensver	Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der sicherung	251
SCR.8.3. Schadenve	Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der ersicherung	261
SCR.8.4.	Risikoausgleichssysteme in der Krankenversicherung	270
SCR.8.5.	Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko	272
SCR.9.	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	281

SCR.9.1.	Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul SCR <sub>nl</sub>	.281
SCR.9.2.	Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisiko NL <sub>pr</sub>	.282
SCR.9.3.	Stornorisiko NL <sub>lapse</sub>	.290
SCR.9.4.	Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko	.290
SCR.10.	Sonderverbände (Ring-fenced funds)	.322
SCR.11.	Finanzielle Risikominderung.	.331
SCR.11.1.	Anwendungsbereich	.331
SCR.11.2.	Bedingungen für die Verwendung finanzieller risikomindernder Methoden	.331
SCR.11.3.	Basisrisiko	.333
SCR.11.4.	Bonität der Gegenpartei	.335
SCR.11.5.	Kreditderivate	.335
SCR.11.6.	Sicherheiten	.336
SCR.11.7.	Trennung der Vermögenswerte	.336
SCR.12	Versicherungsbasierte Risikominderung	.338
SCR.12.1.	Anwendungsbereich	.338
SCR.12.2. Methoden	Bedingungen für die Verwendung versicherungsbasierter risikomindernder 338	
SCR.12.3.	Basisrisiko	.340
SCR.12.4.	Bonität der Gegenpartei	.342
SCR.13. (Captives)	Anwendbare Vereinfachungen für Abtretungen an firmeneigene Rückversiche 343	erer
SCR.14.	Behandlung von Beteiligungen auf Solo-Basis	.344
SCR.14.1.	Einführung	.344
SCR.14.2.	Merkmale einer Beteiligung	.344
SCR.14.3.	Bewertung	.347
SCR.14.4. bei der Bei	Behandlung von Beteiligungen an anderen als Finanz- und Kreditinstitute rechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel	
SCR.14.5. Berechnun	Behandlung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei der geder Eigenmittel	348
SCR.14.6. Solvabilitä	Behandlung von Beteiligungen bei der Berechnung der itskapitalanforderung mit einem internen Modell	349
ABSCH	NITT 3 – Mindestkapitalanforderung	.350
MCR.1.	Einführung	.350
MCR.2.	Berechnung des Gesamt-MCR	.350
MCR.3. rückversic	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- oder - herungsverpflichtungen	.352
MCR.4.	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder - herungsverpflichtungen	354

MCR.5.	Bestandteil der linearen Formel für Mehrsparten-Versicherungsunternehmen	355
ABSCHN	IITT 4 – EIGENMITTEL	359
OF.1.	Einführung	359
OF.2.	Einstufung der Basiseigenmittel in Qualitätsklassen (Tiers) und Liste der	
Ū	elbestandteile	
OF.2.1	Tier 1-Eigenmittel	
OF.2.2. T	ier 2-Basiseigenmittel	
OF.2.3.	Tier 3-Basiseigenmittel	
	elastung und Rückzahlungsanreize	
OF.2.5. E	rgänzende Eigenmittel von Tier 2	381
OF.2.6. E	rgänzende Eigenmittel von Tier 3	382
OF.3.	Nicht in der Liste aufgeführte Bestandteile	383
OF.4.	Übergangsmaßnahme	383
OF.5.	Anrechenbarkeit von Eigenmitteln	383
ABSCHN	IITT 5 – GRUPPEN	385
G.1.	Einführung	385
G.1.1.	Berechnung der Solvabilität der Gruppe: Beschreibung der Methoden	385
G.1.2	Anwendungsbereich	386
G.1.3. und Gr	Annahmen für die Behandlung von verbundenen Unternehmen in Drittländuppen in Drittländern	
G.1.4.	Verfügbarkeit von Gruppeneigenmitteln	387
G.2.	Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses	387
G.2.1. nach M	Ermittlung der konsolidierten Daten für die Berechnung der Gruppensolvabi	
G.2.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen der Gruppe	389
G.2.3.	Konsolidiertes SCR für die Gruppe	390
G.2.4.	Zusätzliche Hinweise für die Berechnung des konsolidierten SCR für die Gra 391	ıppe
G.2.5.	Mindestbetrags der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gr 395	uppe
G.2.6.	Konsolidierte Eigenmittel der Gruppe	396
G.3. Abzu	igs- und Aggregationsmethode	398
G.3.1.	Aggregiertes SCR für die Gruppe	399
G.3.2.	Aggregierte Eigenmittel der Gruppe	399

#### ABSCHNITT 1 – BEWERTUNG

#### V.1. Vermögenswerte und sonstige Verbindlichkeiten

#### V.1.1. Bewertungsansatz

- V.1. Zur Erreichung der primären Zielsetzung der Bewertung gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG ist ein ökonomischer, marktnaher Ansatz für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erforderlich. Nach dem risikobasierten Ansatz von Solvabilität II müssen Unternehmen bei der Bewertung von Bilanzposten auf ökonomischer Basis die Risiken, die sich aus einem bestimmten Bilanzposten ergeben, unter Zugrundelegung von Annahmen berücksichtigen, die Marktteilnehmer bei der Bewertung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit verwenden würden.
- V.2. Gemäß diesem Ansatz bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt:
  - i. die Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten;
  - ii. die Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten gemäß Punkt ii wird keine Anpassung zur Berücksichtigung der eigenen Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungs- unternehmens vorgenommen.

- V.3. Die nachfolgenden Technischen Spezifikationen reflektieren eventuell nicht vollständig die finale Fassung der Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/138/EG, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Technischen Spezifikationen die Delegierten Rechtsakte nur im Entwurf vorlagen. Die folgenden Bestimmungen sollen weder zukünftigen Entscheidungen der EU-Kommission noch jedweden Regularien, die die EU-Kommission erlässt, vorweggreifen.
- V.4. Die internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 2002/1606 erlassen wurden, stellen das vorgegebene Rahmenwerk für die Bewertung aller Vermögenswerte Verbindlichkeiten, ausgenommen versicherungstechnischer Rückstellungen, Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, sollen nur diejenigen Bewertungsmethoden verwendet werden, mit Artikel 75 die Richtlinie 2009/138/EG im Einklang stehen. In den meisten Fällen dürften die internationalen Rechnungslegungsstandards (nachfolgend "IFRS") Bewertung im Einklang mit den Grundsätzen von Solvabilität II führen. Ebenso sind, soweit nicht anders angegeben, die Rechnungslegungsgrundlagen der IFRS, wie die Definitionen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die Ansatz- und Ausbuchungskriterien, als vorgegebenes Rechnungslegungsrahmenwerk anzuwenden. Zudem wird in den IFRS auf einige grundlegende Annahmen und Prinzipien Bezug genommen, die ebenfalls anzuwenden sind:

- die Annahme der Unternehmensfortführung;
- die gesonderte Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- die Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit, wonach Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen eines Postens wesentlich sind, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der Solvabilität-II-Bilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art der Auslassung oder der fehlerhaften Darstellung ab, die unter den Begleitumständen zu beurteilen sind. Der Umfang oder die Art dieses Postens, bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte, könnte der bestimmende Faktor sein.
- V.5. Die IFRS verlangen nicht immer eine ökonomische Bewertung, wie sie in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen ist. Für jene Fälle enthält Absatz V.1.4 spezifische Hinweise zur Anwendung der IFRS als Standard-Rahmenwerk für die Bewertung.
- V.6. Auf dieser Grundlage ist die folgende Hierarchie allgemeiner Grundsätze für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzuwenden:
  - i. Unternehmen haben an aktiven Märkten notierte Marktpreise für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu verwenden.
  - ii. Ist die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich, sind an aktiven Märkten notierte Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu verwenden und diese zur Berücksichtigung von Unterschieden anzupassen.
  - iii. Sind keine an aktiven Märkten notierten Marktpreise verfügbar, nehmen die Unternehmen eine Bewertung zu Modellpreisen vor. Hierbei handelt es sich um alternative Bewertungstechniken, bei denen die Bewertung so weit wie möglich aus Vergleichswerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise unter größtmöglicher Verwendung von Marktdaten errechnet wird.
  - iv. Unternehmen haben sich in größtmöglichem Umfang auf beobachtbare Eingangsparameter und Marktdaten und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten zu stützen und die Verwendung von nicht beobachtbaren Eingangsparametern zu minimieren.
  - v. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert ist die in IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts vorgeschriebene Berichtigung der Berücksichtigung der eigenen Bonität zu eliminieren. Zudem ist bei der Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten die in IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts vorgeschriebene und in IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben definierte Berichtigung der Berücksichtigung der eigenen Bonität zu eliminieren.

## V.1.2. Leitlinien für die Bewertung zu Marktpreisen und die Bewertung zu Modellpreisen

V.7. Unternehmen sollten die Leitlinien zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in IFRS 13 heranziehen. Sie können beispielsweise die in IFRS 13 beschriebenen Erläuterungen der Merkmale inaktiver Märkte nutzen.

## V.1.3. Besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften für ausgewählte Posten der Solvabilität-II-Bilanz

- V.8. <u>Immaterielle Vermögenswerte:</u> Geschäfts- oder Firmenwert ist mit null zu bewerten. Andere immaterielle Vermögenswerte können nur dann mit einem anderen Wert als null angesetzt und bewertet werden, wenn sie separat verkauft werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.
- V.9. <u>Beteiligungen</u>: Beteiligungen an <u>verbundenen Unternehmen</u> sind mit dem an einem aktiven Markt notierten Marktpreis zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, gilt Folgendes:
  - (1) Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
    - Tochterunternehmen sind mit der Equity-Methode zu bewerten, die auf Solvabilität-II-konformen Ansätzen und Bewertungen in der Bilanz des Tochterunternehmens basiert.
    - Verbundene Unternehmen, bei denen es sich nicht um Tochterunternehmen handelt, würden ebenfalls nach der Equity-Methode auf der Grundlage von Solvabilität-II-konformen Ansätzen und Bewertungen in ihrer Bilanz bewertet werden. Ist dies jedoch nicht möglich, sollte eine alternative Bewertungsmethode gemäß den Vorschriften in B1.1 und B1.2 verwendet werden.
  - (2) Beteiligungen an <u>anderen Unternehmen als Versicherungs- und</u> Rückversicherungsunternehmen

Beteiligungen an <u>anderen Unternehmen als Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen</u> sind mit der Equity-Methode zu bewerten, die auf Solvabilität-II-konformen Ansätzen und Bewertungen in der Bilanz des Tochterunternehmens basiert. Ist dies nicht durchführbar, würde die Equity-Methode auf die Bilanz des verbundenen Unternehmens gemäß IFRS angewendet werden, wobei der Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte vorher abgezogen werden müssten. Ist dies bei verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften handelt, nicht möglich, sollte eine alternative Bewertungsmethode gemäß den Vorschriften in V1.1 und V1.2 verwendet werden.

V.10. Eventualverbindlichkeiten: Für die Zwecke von Solvabilität II sind materielle Eventualverbindlichkeiten als Verbindlichkeiten anzusetzen. Die Bewertung der Verbindlichkeit erfolgt nach den Vorschriften in IAS 37 Rückstellungen,

Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen unter Anwendung der Zinskurve des risikofreien Basiszinssatzes.

#### V.11. Latente Steuern:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben latente Steueransprüche und latente Steuerschulden gemäß IFRS für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzusetzen, die für Solvabilitäts- oder steuerliche Zwecke angesetzt werden.

Ungeachtet Satz 1 haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75–86 der Richtlinie 2009/138/EG und ihren steuerlichen Ansätze und Bewerungen zu bewerten.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert beimessen, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verwendet werden kann. Dabei sind die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften zu berücksichtigen.

#### V.1.4. Konformität der IFRS mit Artikel 75

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IAS 1 Darstellung des Abschlusses	IAS 1 enthält grundlegende Vorschriften für die Darstellung von Abschlüssen, Anwendungsleitlinien für deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt.		nein	IAS 1 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 2 Vorräte	IAS 2 regelt die Bilanzierung von Vorräten.  Gemäß IAS 2 sind Vorräte mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten (IAS 2.9).  Der Nettoveräußerungswert bezieht sich auf den Nettobetrag, den ein Unternehmen aus dem Verkauf der Vorräte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erzielen erwartet. Der beizulegende Zeitwert spiegelt den Betrag wider, für den dieselben Vorräte zwischen sachverständigen und vertragswilligen Käufern und Verkäufern auf dem Markt getauscht werden könnten. Da der Nettoveräußerungswert ein unternehmensspezifischer Wert ist, kann er vom beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten abweichen (IAS 2.7).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: In vielen Fällen sind die	Der Nettoveräußerungswert ist eine konforme Option.  Wenn die geschätzten Kosten wesentlich sind, ist eventuell eine Berichtigung erforderlich.	ja	Unternehmen wenden den Netto- veräußerungswert für Vorräte gemäß IAS 2 an, wenn die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten unwesentlich sind.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten unwesentlich. Das bedeutet, dass der Nettoveräußerungswert mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG im Einklang steht, wenn die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten unwesentlich sind.			
IAS 7 Kapitalfluss- rechnungen	IAS 7 verlangt Angaben über die historischen Bewegungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente eines Unternehmens in Form einer Kapitalflussrechnung.		nein	IAS 7 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 8 Rechnungs- legungs- methoden, Änderungen von rechnungs- legungs- bezogenen Schätzungen und Fehler	IAS 8 legt die Kriterien zur Auswahl und Änderung der Rechnungslegungsmethoden sowie die bilanzielle Behandlung und Angabe von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen sowie Fehlerkorrekturen fest.		nein	IAS 8 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	IAS 10 regelt, wann ein Unternehmen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag in seinem Abschluss zu berücksichtigen und welche ergänzenden Angaben es zu machen hat.		nein	IAS 10 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 11 Fertigungs- aufträge	IAS 11 regelt die bilanzielle Behandlung von Erträgen und Aufwendungen in Verbindung mit Fertigungsaufträgen im Jahresabschluss von Auftragnehmern.		nein	Geschäftstätigkeit für Versicherer nicht relevant.
IAS 12 Ertragsteuern	IAS 12 regelt die Bilanzierung von Ertragsteuern.  Tatsächliche Ertragsteuerschulden (Ertragsteueransprüche) für die laufende Periode und für frühere Perioden sind mit dem Betrag zu bewerten, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden (eine Erstattung von den Steuerbehörden) erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Abschlussstichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind (IAS 12.46).  Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden sind anhand der Steuersätze zu bewerten, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert wird oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird. Dabei werden die Steuersätze (und Steuervorschriften) verwendet, die am Abschlussstichtag gültig	Konforme Bewertungsgrundsätze für tatsächliche Steuern.  Konforme Bewertungsgrundsätze für latente Steuern, die auf Grundlage der temporären Differenz zwischen den Wertansätzen nach Solvabilität II und den steuerlichen Wertansätzen	ja	

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	oder angekündigt sind (IAS 12.47).  Die latenten Steuerschulden (Steueransprüche) sind die Beträge an Ertragsteuern, die in zukünftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen (abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzter steuerlicher Verlustvorträge und noch nicht genutzter steuerlicher Gewinnvorträge) zahlbar (erstattungsfähig) sind (IAS 12.5).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Für latente Steuerschulden (Steueransprüche) wird in Solvabilität II ein anderes Konzept temporärer Differenzen festgelegt. Dabei handelt es sich um die latenten Steuern für Solvabilität-II-Zwecke (ausgenommen latenter Steueransprüche aus noch nicht genutztem steuerlichen Gewinnvortrag und noch nicht genutztem steuerlichen Verlustvortrag), die sich aus der Differenz zwischen den nach Artikel 75–86 der Richtlinie 2009/138/EG ermittelten bilanziellen Ansätzen und Bewertungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen und nicht aus der Differenz zwischen dem Buchwert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit in der Bilanz und seiner bzw. ihrer steuerlichen Basis errechnen.	berechnet werden.		
IAS 16 Sachanlagen	IAS 16 regelt die Bilanzierung von Sachanlagen.  Nach dem erstmaligen Ansatz wählt ein Unternehmen als	Das Neubewertungsmodell ist eine konforme	ja	Unternehmen haben bei der Bewertung von Sachanlagen,

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Rechnungslegungsmethode entweder das Anschaffungskostenmodell nach Paragraph 30 oder das Neubewertungsmodell nach Paragraph 31 aus und wendet dann diese Methode auf eine gesamte Klasse von Sachanlagen an IAS 16.29).  Anschaffungskostenmodell: Nach dem Ansatz als Vermögenswert ist eine Sachanlage zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen anzusetzen (IAS 16.30).  Neubewertungsmodell: Eine Sachanlage, deren beizulegender Zeitwert verlässlich bestimmt werden kann, ist nach dem Ansatz als Vermögenswert zu einem Neubewertungsbetrag anzusetzen, der seinem beizulegenden Zeitwert am Tage der Neubewertung abzüglich nachfolgender kumulierter planmäßiger Abschreibungen und nachfolgender kumulierter Wertminderungsaufwendungen entspricht. Neubewertungen sind in hinreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Buchwert nicht wesentlich von dem abweicht, der unter Verwendung des beizulegenden Zeitwerts zum Abschlussstichtag ermittelt werden würde (IAS 16.31).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Das Neubewertungsmodell ist eine Option, die mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138EG im Einklang steht.	Option.		einschließlich als Finanzinvestition gehaltener Immobilien, das Modell des beizulegenden Zeitwerts in IAS 40 bzw. das Neubewertungsmodell in IAS 16 anzuwenden. Die Anwendung des in IAS 40 bzw. IAS 16 zulässigen Anschaffungskosten- modells, bei dem als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und Sachanlagen zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und Wertminderungs- aufwendungen bewertet werden, ist

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS: Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
				nicht gestattet.
IAS 17 Leasing- verhältnisse	IAS 17 schreibt Leasingnehmern und Leasinggebern sachgerechte Rechnungslegungsmethoden und Angabepflichten vor, die in Verbindung mit Leasingverhältnissen anzuwenden sind.  Finanzierungs-Leasingverhältnisse  Leasingnehmer: Leasingnehmer haben Finanzierungs-Leasingverhältnisse zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe in ihrer Bilanz anzusetzen, und zwar in Höhe des zu Beginn des Leasingverhältnisses beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstandes oder mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen, sofern dieser Wert niedriger ist. Bei der Berechnung des Barwertes der Mindestleasingzahlungen ist der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz als Abzinsungssatz zu verwenden, sofern er in praktikabler Weise ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers anzuwenden. Dem als Vermögenswert angesetzten Betrag werden die anfänglichen direkten Kosten des Leasingnehmers	Konforme Bewertungsgrundsätze für Operating- Leasingverhältnisse und Leasinggeber in Finanzierungs- Leasingverhältnissen.  Berichtigungen für Leasingnehmer in Finanzierungs- Leasingverhältnissen erforderlich.	ja	Unternehmen haben Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Rahmen von Leasingverhältnissen gemäß IAS 17 in folgender Abwandlung zu bewerten: Unternehmen, die Leasingnehmer in einem Finanzierungs- Leasingverhältnis sind, haben die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Bei der Folgebewertung finanzieller Verbindlichkeiten sind

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	hinzugerechnet (IAS 17.20).  Nach dem erstmaligen Ansatz führt ein Finanzierungsleasing in jeder Periode zu einem Abschreibungsaufwand bei abschreibungsfähigen Vermögenswerten sowie zu einem Finanzierungsaufwand (IAS 17.27¹)  Die Mindestleasingzahlungen sind in die Finanzierungskosten und den Tilgungsanteil der Restschuld aufzuteilen. Die Finanzierungskosten sind so über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen, dass über die Perioden ein konstanter Zinssatz auf die verbliebene Schuld entsteht (IAS 17.25).  Leasinggeber: Leasinggeber haben Vermögenswerte aus einem Finanzierungsleasing in ihren Bilanzen anzusetzen und sie als Forderungen darzustellen, und zwar in Höhe des Nettoinvestitionswerts aus dem Leasingverhältnis (IAS 17.36). Bei einem Finanzierungsleasing werden im Wesentlichen alle mit dem rechtlichen Eigentum verbundenen Risiken und Chancen vom Leasinggeber übertragen, und daher werden die ausstehenden Leasingzahlungen vom Leasinggeber als			keine Berichtigungen der Berücksichtigung der eigenen Bonität vorzunehmen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anmerkung für Übersetzers: Verweis auf IAS korrigiert

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Kapitalrückzahlung und Finanzertrag behandelt, um dem Leasinggeber seine Finanzinvestition zurückzuerstatten und ihn für seine Dienstleistungen zu entlohnen (IAS 17.37).			
	Operating-Leasingverhältnisse			
	<u>Leasingnehmer:</u> Leasingzahlungen innerhalb eines Operating- Leasingverhältnisses sind als Aufwand linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfassen, es sei denn, eine andere systematische Grundlage entspricht eher dem zeitlichen Verlauf des Nutzens für den Leasingnehmer (IAS 17.33).			
	<u>Leasinggeber:</u> Leasinggeber haben Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, in ihrer Bilanz entsprechend den Eigenschaften dieser Vermögenswerte darzustellen (IAS 17.49).			
	Solvabilität-II-Rahmenwerk: Leasingnehmer in einem Finanzierungs-Leasingverhältnis haben alle geleasten Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.			
	Bei Leasinggebern in einem Finanzierungs-Leasingverhältnis gilt eine Bewertung der Forderung mit einem Betrag in Höhe des Nettoinvestitionswerts aus dem Leasingverhältnis, mit einer Ertragsverteilung basierend auf einer konstanten periodischen Verzinsung der Nettoinvestition des Leasinggebers aus dem			
	Finanzierungs-Leasingverhältnis, als im Einklang mit Artikel 75			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	der Richtlinie 2009/138/EG.  Die Bewertungsgrundsätze für Operating-Leasingverhältnisse gelten als im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG vor dem Hintergrund, dass die Leasinggegenstände in der Bilanz des Leasinggebers nach den für die jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anwendbaren allgemeinen Bewertungsgrundsätzen bewertet werden.			
IAS 18 Umsatzerlöse	IAS 18 regelt die Bilanzierung von Umsatzerlösen, die sich aus folgenden Geschäftsvorfällen und Ereignissen ergeben: (a) dem Verkauf von Gütern; (b) dem Erbringen von Dienstleistungen und (c) der Nutzung von Vermögenswerten des Unternehmens durch Dritte gegen Zinsen, Nutzungsentgelte und Dividenden.		nein	IAS 18 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 19 (geändert 2011) Leistungen an Arbeitnehmer	IAS 19 regelt die Bilanzierung und Angabepflichten für Leistungen an Arbeitnehmer, ausgenommen Leistungen, auf die IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung Anwendung findet.  Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer  Hat ein Arbeitnehmer im Verlauf der Bilanzierungsperiode Arbeitsleistungen für ein Unternehmen erbracht, ist von dem	Konforme Bewertungsgrundsätze für Leistungen an Arbeitnehmer.	ja	

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Unternehmen der nicht diskontierte Betrag der kurzfristig fälligen Leistung zu erfassen, der voraussichtlich im Austausch für diese Arbeitsleistung gezahlt wird, und zwar			
	(a) als Schuld (abzugrenzender Aufwand) nach Abzug bereits geleisteter Zahlungen. Übersteigt der bereits gezahlte Betrag den nicht diskontierten Betrag der Leistungen, so hat das Unternehmen die Differenz als Vermögenswert zu aktivieren (aktivische Abgrenzung), sofern die Vorauszahlung beispielsweise zu einer Verringerung künftiger Zahlungen oder einer Rückerstattung führen wird.			
	(b) als Aufwand, es sei denn, ein anderer Standard verlangt oder erlaubt die Einbeziehung der Leistungen in die Anschaffungsoder Herstellungskosten eines Vermögenswerts (siehe z. B. IAS 2 <i>Vorräte</i> und IAS 16 <i>Sachanlagen</i> ) (IAS 19.11).			
	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Beitragsorientierte Pläne			
	Hat ein Arbeitnehmer im Verlauf einer Periode Arbeitsleistungen erbracht, so hat das Unternehmen den im Austausch für die Arbeitsleistung zu zahlenden Beitrag an einen beitragsorientierten Plan wie folgt zu erfassen:			
	(a) als Schuld (abzugrenzender Aufwand) nach Abzug bereits entrichteter Beiträge. Übersteigt der bereits gezahlte Beitrag			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	denjenigen Beitrag, der der bis zum Abschlussstichtag erbrachten Arbeitsleistung entspricht, so hat das Unternehmen die Differenz als Vermögenswert zu aktivieren (aktivische Abgrenzung), sofern die Vorauszahlung beispielsweise zu einer Verringerung künftiger Zahlungen oder einer Rückerstattung führen wird.  (b) als Aufwand, es sei denn, ein anderer Standard verlangt oder erlaubt die Einbeziehung des Beitrags in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswerts (siehe z. B. IAS 2 und IAS 16) (IAS 19.51).			
	Soweit Beiträge an einen beitragsorientierten Plan voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der jährlichen Periode, in der die Arbeitnehmer die entsprechende Arbeitsleistung erbracht haben, in voller Höhe abgegolten werden, sind sie unter Anwendung des in Paragraph 83 angegebenen Abzinsungssatzes abzuzinsen (IAS 19.52). Siehe Paragraph 83 zum Abzinsungssatz.			
	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Leistungsorientierte Pläne			
	Die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne durch ein Unternehmen umfasst die folgenden Schritte:			
	a) Die Bestimmung des Fehlbetrags oder der			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Vermögensüberdeckung. Dies beinhaltet:			
	<ul> <li>(i) die Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode, nämlich des Verfahrens laufender Einmalprämien, zur verlässlichen Schätzung der dem Unternehmen tatsächlich entstehenden Kosten für die Leistungen, die Arbeitnehmer im Austausch für in der laufenden Periode und in früheren Perioden erbrachte Arbeitsleistungen erdient haben (siehe Paragraphen 67-69). Dazu muss ein Unternehmen bestimmen, wie viel der Leistungen der laufenden und den früheren Perioden zuzuordnen ist (siehe Paragraphen 70–74), und Einschätzungen (versicherungsmathematische Annahmen) zu demographischen Variablen (z. B. Arbeitnehmerfluktuation und Sterbewahrscheinlichkeit) sowie zu finanziellen Variablen (z. B. künftige Gehaltssteigerungen und Kostentrends für medizinische Versorgung) vornehmen, die die Kosten für die zugesagten Leistungen beeinflussen (siehe Paragraphen 75–98);</li> <li>(ii) die Abzinsung dieser Leistungen zur Bestimmung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung und des</li> </ul>			
	laufenden Dienstzeitaufwands (siehe Paragraphen 67–69 und 83–86).			
	(iii) den Abzug des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens (siehe Paragraphen 113–115) vom			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen.			
	b) Die Bestimmung der Höhe der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (Vermögenswert) als Betrag des gemäß (a) bestimmten Fehlbetrags bzw. der Vermögensüberdeckung. Dieser wird um die Auswirkungen einer Begrenzung des Nettovermögenswerts aus leistungsorientierten Versorgungsplänen auf die Vermögensobergrenze berichtigt (siehe Paragraph 64).  Der Zinssatz, der zur Abzinsung der Verpflichtungen für die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Leistungen (finanziert oder nicht-finanziert) herangezogen wird, ist auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Abschlussstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen am Markt erzielt werden. In Ländern ohne liquiden Markt für solche Industrieanleihen sind stattdessen die (am Abschlussstichtag geltenden) Marktrenditen für Staatsanleihen zu verwenden. Währung und Laufzeiten der zugrunde gelegten Industrie- oder Staatsanleihen haben mit der Währung und den voraussichtlichen Fristigkeiten der nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse zu erfüllenden			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS: Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer			
	Dieser Standard schreibt eine vereinfachte Rechnungslegungsmethode für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (im Gegensatz zur vorgeschriebenen Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) vor.			
	Bei Ansatz und Bewertung der Vermögensüberdeckung oder des Fehlbetrags in einem Versorgungsplan für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer hat ein Unternehmen die			
	Paragraphen 56–98 und 113–115 anzuwenden. Bei Ansatz und			
	Bewertung von Erstattungsansprüchen hat ein Unternehmen die Paragraphen 116–119 anzuwenden.			
	Im Hinblick auf andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer hat ein Unternehmen die Nettosumme der folgenden Beträge im Gewinn oder Verlust anzusetzen, es sei denn, ein anderer IFRS verlangt oder erlaubt die Einbeziehung der Leistungen in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswerts wie folgt:  a) Dienstzeitaufwand (siehe Paragraphen 66–112); b) Nettozinsen auf die Nettoschuld aus leistungsorientierten			
	Versorgungsplänen (Vermögenswert) (siehe Paragraphen 123–126) und c) Neubewertungen der Nettoschuld aus leistungsorientierten			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Versorgungsplänen (Vermögenswert) (siehe Paragraphen 127–130).			
	Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses			
	Ein Unternehmen hat Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte als Schuld und Aufwand anzusetzen:			
	<ul> <li>(a) wenn das Unternehmen das Angebot solcher Leistungen nicht mehr zurückziehen kann; oder</li> <li>(b) wenn das Unternehmen Kosten für eine Umstrukturierung ansetzt, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen und die Zahlung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beinhalten (IAS 19.165).</li> <li>In Fällen, in denen die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der jährlichen Berichtsperiode vollständig abgegolten sein werden, hat das Unternehmen die Vorschriften für andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden (IAS 19.169).</li> </ul>			
IAS 20 Bilanzierung	IAS 20 ist auf die Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie auf die Angaben	Der beizulegende Zeitwert für monetäre	ja	

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand	sonstiger Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand anzuwenden.  Zuwendungen der öffentlichen Hand sind planmäßig im Gewinn oder Verlust zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden in denen das Unternehmen die entsprechenden Aufwendungen, die die Zuwendungen der öffentlichen Hand kompensieren sollen, als Aufwendungen ansetzt. (IAS 20.12).  Eine Zuwendung der öffentlichen Hand kann als ein nicht monetärer Vermögenswert, wie beispielsweise Grund und Boden oder andere Ressourcen, zur Verwertung im Unternehmen übertragen werden. Unter diesen Umständen gilt es als übliches Verfahren, den beizulegenden Zeitwert des nicht monetären Vermögenswertes festzustellen und sowohl die Zuwendung als auch den Vermögenswert zu diesem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Als Alternative wird manchmal sowohl der Vermögenswert als auch die Zuwendung zu einem Merkposten bzw. zu einem symbolischen Wert angesetzt (IAS 20.23).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Bei Zuwendungen der öffentlichen Hand, die als ein nicht monetärer Vermögenswert übertragen werden, ist der Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.	und nicht monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand steht im Einklang mit Artikel 75.		

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen	IAS 21 regelt, wie Fremdwährungstransaktionen und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschluss eines Unternehmens einzubeziehen sind und wie ein Abschluss in eine Darstellungswährung umzurechnen ist.  Umrechnungsdifferenzen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass monetäre Posten zu einem anderen Kurs abgewickelt oder umgerechnet werden als dem, zu dem sie bei der erstmaligen Erfassung während der Berichtsperiode oder in früheren Abschlüssen umgerechnet wurden, sind mit Ausnahme der in Paragraph 32 beschriebenen Fälle im Gewinn oder Verlust der Berichtsperiode zu erfassen, in der diese Differenzen entstehen (IAS 21.28).  In dem Abschluss, der den ausländischen Geschäftsbetrieb und das berichtende Unternehmen enthält (z. B. dem Konzernabschluss, wenn der ausländische Geschäftsbetrieb ein Tochterunternehmen ist), werden solche Umrechnungsdifferenzen zunächst im sonstigen Ergebnis erfasst und bei einer Veräußerung der Nettoinvestition gemäß Paragraph 48 vom Eigenkapital in den Gewinn oder Verlust umgliedert. (IAS 21.32).	Die Umrechnung in die Berichtswährung steht im Einklang mit Artikel 75 der Richt- linie 2009/138/EG.	ja	
IAS 23 Fremdkapital	IAS 23 regelt die bilanzielle Behandlung von		nein	IAS 23 schreibt keine Bewertungsmethoden

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
kosten	Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugeordnet werden können, sind als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Vermögenswerts zu aktivieren. Andere Fremdkapitalkosten sind in der Periode ihres Anfalls als Aufwand zu erfassen (IAS 23.8).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Der nach Solvabilität II anzuwendende Ansatz des beizulegenden Zeitwerts schließt die Anwendung von IAS 23, der auf einem Anschaffungskostenansatz beruht, aus.			vor, die für Posten der Solvabilität-II-Bilanz relevant sind.
IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe- stehenden Unternehmen und Personen	IAS 24 verlangt Angaben über nahestehende Unternehmen und Personen und die Geschäftsvorfälle des berichtenden Unternehmens mit nahestehende Personen		nein	IAS 24 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 26 Bilanzierung und Bericht-	IAS 26 ist auf Abschlüsse von Altersversorgungsplänen, bei denen die Erstellung solcher Abschlüsse vorgesehen ist,		nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
erstattung von Alters- versorgungs- plänen	anzuwenden.			
IAS 27 Einzel- abschlüsse	IAS 27 legt die Anforderungen für die Bilanzierung und Darstellung von Anteilen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen im Falle der Aufstellung eines Einzelabschlusses fest		nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs.
IAS 28 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemein- schaftsunter- nehmen	IAS 28 schreibt die Bilanzierung der Anteile an assoziierten Unternehmen vor und legt die Anforderungen für die Anwendung der Equity-Methode bei der Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen fest.  Assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert.	Anwendbare Grundsätze der Equity-Methode.	ja	Anwendung auf die Equity-Methode beschränkt.
	Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt werden, dieser Ansatz aber in der Folge um etwaige Veränderungen entsprechend dem Anteil des Eigentümers am Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst wird. Der Gewinn oder Verlust des Eigentümers beinhaltet seinen Anteil am Gewinn			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	oder Verlust des Beteiligungsunternehmens und das sonstige Ergebnis des Eigentümers seinen Anteil am sonstigen Ergebnis des Beteiligungsunternehmens. In der Folge erhöht oder verringert sich der Buchwert der Anteile entsprechend dem Anteil des Anteilseigners am Periodenergebnis des Beteiligungsunternehmens. Vom Beteiligungsunternehmen empfangene Ausschüttungen vermindern den Buchwert der Anteile. Änderungen des Buchwerts können auch aufgrund von Änderungen der Beteiligungsquote des Eigentümers notwendig sein, welche sich aufgrund von Änderungen im sonstigen Ergebnis des Beteiligungsunternehmens ergeben. Solche Änderungen entstehen unter anderem infolge einer Neubewertung von Sachanlagevermögen und aus der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen. Der Anteil des Eigentümers an diesen Änderungen wird im sonstigen Ergebnis des Eigentümers erfasst (siehe IAS 1 Darstellung des Abschlusses (überarbeitet 2007)). (IAS 28.11).  Bei der Aufstellung des Abschlusses sind für gleichartige Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen einheitliche Rechnungslegungsmethoden anzuwenden (IAS 28.26). Wenn ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen für ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen andere Rechnungslegungsmethoden anwendet als das Unternehmen, sind für den Fall, dass der Abschluss des assoziierten			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Unternehmens vom Unternehmen für die Anwendung der Equity-Methode herangezogen wird, die Rechnungslegungsmethoden an diejenigen des Unternehmens anzupassen (IAS 28.36).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Bei der Berechnung der Differenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für verbundene Unternehmen, ausgenommen verbundener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, hat das beteiligte Unternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verbundenen Unternehmens mit der Equity-Methode gemäß den Vorschriften der internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie von der Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 2002/1606/übernommen wurden, zu bewerten, wenn eine Bewertung nach Artikel 75–86 der Richtlinie 2009/138/EG nicht durchführbar ist. In solchen Fällen ist der Wert von Geschäfts- oder Firmenwert und sonstigen mit null bewerteten immateriellen Vermögenswerten vom Wert des verbundenen Unternehmens abzuziehen.			
IAS 29 Rechnungs- legung in Hochinfla-	IAS 29 ist auf Einzel- und Konzernabschlüsse von Unternehmen anzuwenden, deren funktionale Währung die eines Hochinflationslandes ist.		nein	IAS 29 schreibt keine Bewertungsmethoden vor, die für Posten der Solvabilität-II-Bilanz

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
tionsländern				relevant sind.
IAS 32 Finanz- instrumente: Darstellung	IAS 32 stellt Grundsätze für die Darstellung von Finanzinstrumenten als Verbindlichkeiten oder Eigenkapital und für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten auf. Dies bezieht sich auf die Einstufung von Finanzinstrumenten — aus Sicht des Emittenten — in finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente, die Einstufung der damit verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne sowie die Voraussetzungen für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.		nein	IAS 32 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 33 Ergebnis je Aktie	IAS 33 legt Leitlinien für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie fest.		nein	IAS 33 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IAS 34 Zwischen- bericht- erstattung	IAS 34 schreibt den Mindestinhalt eines Zwischenberichts sowie die Grundsätze für die Erfassung und Bewertung in einem vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Zwischenberichtsperiode vor.		nein	IAS 34 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IAS 36 Wertminde- rung von Vermögens- werten	IAS 36 schreibt die Verfahren vor, die ein Unternehmen anwendet, um sicherzustellen, dass seine Vermögenswerte nicht mit einem höheren Wert als ihrem erzielbaren Betrag bewertet werden. Ein Vermögenswert wird mit mehr als seinem erzielbaren Betrag bewertet, wenn sein Buchwert den Betrag übersteigt, der durch die Nutzung oder den Verkauf des Vermögenswertes erzielt werden könnte. Wenn dies der Fall ist, wird der Vermögenswert als wertgemindert bezeichnet und der Standard verlangt, dass das Unternehmen einen Wertminderungsaufwand erfasst. Der Standard konkretisiert ebenso, wann ein Unternehmen einen Wertminderungsaufwand aufzuholen hat, und schreibt Angaben vor.		nein	IAS 36 schreibt keine Bewertungsmethoden vor, die für Posten der Solvabilität-II-Bilanz relevant sind.
IAS 37 Rückstel- lungen, Eventual- verbindlich- keiten und Eventual- forderungen	IAS 37 legt die Ansatzkriterien und Bewertungsgrundlagen für Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen und die diesbezüglichen Angabepflichten fest.  Rückstellungen  Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist (IAS 37.10). Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum	Konforme Bewertungsgrundsätze für Rückstellungen.	ja	Wesentliche Eventualverbindlich- keiten sind anzusetzen.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Abschlussstichtag erforderlich ist (IAS 37.36).			
	Die bestmögliche Schätzung der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlichen Ausgabe ist der Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zahlen müsste. Oft dürfte die Erfüllung oder Übertragung einer Verpflichtung zum Abschlussstichtag unmöglich oder über die Maßen teuer sein. Die Schätzung des vom Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung oder zur Übertragung der Verpflichtung zu zahlenden Betrags stellt trotzdem die bestmögliche Schätzung der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlichen Ausgabe dar (IAS 37.37).			
	Wenn eine einzelne Verpflichtung bewertet wird, dürfte das jeweils wahrscheinlichste Ergebnis die bestmögliche Schätzung der Schuld darstellen. Aber auch in einem derartigen Fall betrachtet das Unternehmen die Möglichkeit anderer Ergebnisse. Wenn andere mögliche Ergebnisse entweder größtenteils über oder größtenteils unter dem wahrscheinlichsten Ergebnis liegen, ist die bestmögliche Schätzung ein höherer bzw. niedrigerer Betrag. Zum Beispiel: Wenn ein Unternehmen einen schwerwiegenden Fehler in einer großen, für einen Kunden gebauten Anlage beseitigen muss und das einzeln betrachtete,			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	wahrscheinlichste Ergebnis sei, dass die Reparatur beim ersten Versuch erfolgreich ist und 1.000 kostet, wird dennoch eine höhere Rückstellung gebildet, wenn ein wesentliches Risiko besteht, dass weitere Reparaturen erforderlich sind (IAS 37.40).  Unsicherheiten in Bezug auf den als Rückstellung anzusetzenden Betrag werden in Abhängigkeit von den Umständen unterschiedlich behandelt. Wenn die zu bewertende Rückstellung eine große Anzahl von Positionen umfasst, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse mit den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten geschätzt. Dieses statistische Schätzungsverfahren wird als Erwartungswertmethode bezeichnet. Daher wird je nach Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verlustbetrages, zum Beispiel 60 Prozent oder 90 Prozent, eine unterschiedlich hohe Rückstellung gebildet. Bei einer Bandbreite möglicher Ergebnisse, innerhalb derer die Wahrscheinlichkeit der einzelnen Punkte gleich groß ist, wird der Mittelpunkt der Bandbreite verwendet (IAS 37.39).  Bei der bestmöglichen Schätzung einer Rückstellung sind die unvermeidbar mit vielen Ereignissen und Umständen verbundenen Risiken und Unsicherheiten zu berücksichtigen. (IAS 37.42)			
	Der (die) Abzinsungssatz (-sätze) ist (sind) ein Satz (Sätze) vor Steuern, der (die) die aktuellen Markterwartungen im Hinblick			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	auf den Zinseffekt sowie die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Risiken, an die die Schätzungen künftiger Zahlungsströme angepasst wurden, dürfen keine Auswirkung auf den (die) Abzinsungssatz (-sätze) haben (IAS 37.47).  Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen			
	Eine Eventualverbindlichkeit ist: (a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens stehen; oder (b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen entsteht, jedoch nicht erfasst wird, weil: (i) ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder (ii) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann (IAS 37.10).			
	Eine Eventualforderung ist ein möglicher Vermögenswert, der aus vergangenen Ereignissen resultiert und dessen Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens stehen.			
	<b>Solvabilität-II-Rahmenwerk:</b> Die Bewertungsgrundsätze für Rückstellungen gelten als im Einklang mit Artikel 75 der			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Richtlinie 138/2009/EG.  Wesentliche Eventualverbindlichkeiten werden nach Solvabilität II auf der Grundlage des erwarteten Barwerts der künftigen Zahlungsströme, die zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren Laufzeit erforderlich sind, unter Anwendung der Zinskurve des risikofreien Basiszinssatzes als Schuldposten erfasst und bewertet			
IAS 38 Immaterielle Vermögens- werte	IAS 38 regelt die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte, die nicht in einem anderen Standard konkret behandelt werden. Dieser Standard verlangt von einem Unternehmen den Ansatz eines immateriellen Vermögenswertes dann, aber nur dann, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Der Standard bestimmt ferner, wie der Buchwert immaterieller Vermögenswerte zu ermitteln ist, und fordert bestimmte Angaben in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte.  Ein Unternehmen hat als seine Rechnungslegungsmethode entweder das Anschaffungskostenmodell gemäß Paragraph 74 oder das Neubewertungsmodell gemäß Paragraph 75 zu wählen. Wird ein immaterieller Vermögenswert nach dem Neubewertungsmodell bilanziert, sind alle anderen Vermögenswerte seiner Gruppe ebenfalls nach demselben Modell zu bilanzieren, es sei denn, dass kein aktiver Markt für	Das Neubewertungsmodell ist eine konforme Option.	ja	Geschäfts- oder Firmenwert wird mit null bewertet.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS: Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	diese Vermögenswerte existiert (IAS 38.72).  Anschaffungskostenmodell: Nach dem erstmaligen Ansatz ist ein immaterieller Vermögenswert mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen, anzusetzen (IAS 38.74).  Neubewertungsmodell: Nach dem erstmaligen Ansatz ist ein immaterieller Vermögenswert mit einem Neubewertungsbetrag fortzuführen, der sein beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Neubewertung ist, abzüglich nachfolgender kumulierter Abschreibungen und späterer kumulierter Wertminderungsaufwendungen,. Im Rahmen der unter diesen Standard fallenden Neubewertungen ist der beizulegende Zeitwert unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt zu ermitteln. Neubewertungen sind mit einer solchen Regelmäßigkeit vorzunehmen, dass der Buchwert des Vermögenswerts nicht wesentlich von seinem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag abweicht (IAS 38.75).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Das Neubewertungsmodell ist eine Option, die für die in der Solvabilität-II-Bilanz angesetzten immateriellen Posten mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG im Einklang steht.			
	Immaterielle Vermögenswerte, ausgenommen Geschäfts- oder			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Firmenwert, werden in der Solvency-II-Bilanz nur dann mit einem anderen Wert als null angesetzt, wenn sie separat verkauft werden können und das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nachweisen kann, dass identische oder ähnliche Vermögenswerte einen Wert haben, der aus an aktiven Märkten notierten Marktpreisen abgeleitet wurde.  Maßgeschneiderte Computersoftware, die auf die Anforderungen des Unternehmens abgestimmt wurde, und Standardsoftware-Lizenzen, die nicht an andere Nutzer verkauft werden können, sind mit null zu bewerten.			
IAS 39 Finanz- instrumente: Ansatz und Bewertung	IAS 39 stellt Grundsätze für den Ansatz und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und einigen Verträgen zum Kaufs oder Verkaufs nicht finanzieller Posten auf.  Zum Zwecke der Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswertes nach dessen erstmaligem Ansatz stuft der Standard finanzielle Vermögenswerte in die folgenden vier in Paragraph 9 definierten Kategorien ein:  (a) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;	Die auf finanzielle Vermögenswerte angewandten Grundsätze der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sind konform.  Bei finanziellen Verbindlichkeiten ist gegebenenfalls eine Berichtigung erforderlich, wenn der	ja	Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist anzuwenden. Nach dem erstmaligen Ansatz dürfen jedoch keine Berichtigungen der Berücksichtigung von Bonitätsänderungen des Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmens in den

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	(b) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen;  (c) Kredite und Forderungen; und  (d) zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.  Diese Kategorien sind für die Bewertung und die erfolgswirksame Erfassung nach diesem Standard maßgeblich. Für den Ausweis im Abschluss kann das Unternehmen für diese Kategorien andere Bezeichnungen oder Einteilungen verwenden. Die in IFRS 7 vorgeschriebenen Informationen hat das Unternehmen im Anhang anzugeben (IAS 39.45).  Mit Ausnahme der nachfolgend genannten finanziellen Vermögenswerte hat ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte, einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit positivem Marktwert, nach dem erstmaligen Ansatz zu deren beizulegendem Zeitwert zu bewerten, ohne die Transaktionskosten, die u. U. beim Verkauf oder einer anders gearteten Veräußerung anfallen, in Abzug zu bringen:  (a) Kredite und Forderungen im Sinne von Paragraph 9, die unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;  (b) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen im Sinne von Paragraph 9, die unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten	beizulegende Zeitwert nach IFRS Änderungen der eigenen Bonität in Folgeperioden beinhaltet.		Folgeperioden vorgenommen werden.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	bewertet werden; und (c) Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, sowie Derivate auf solche nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, die nur durch Andienung erfüllt werden können; diese sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten (siehe Anhang A Paragraphen A80 und A81).  Als gesicherte Grundgeschäfte designierte finanzielle Vermögenswerte sind nach den Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte der Paragraphen 89–102 zu bewerten. Alle finanziellen Vermögenswerte außer denen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind gemäß den Paragraphen 58–70 und Anhang A Paragraphen A84–A93 auf Wertminderung zu überprüfen (IAS 39.46).  Nach ihrem erstmaligen Ansatz sind alle finanziellen Verbindlichkeiten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Davon ausgenommen sind:			
	(a) finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Solche Verbindlichkeiten, einschließlich derivativer Finanzinstrumente in Form von Schulden, sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, mit Ausnahme einer derivativen Verbindlichkeit auf			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	ein nicht notiertes Eigenkapitalinstrument, dessen beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden und das durch Übergabe dieses Eigenkapitalinstruments erfüllt werden muss; eine solche Verbindlichkeit ist zu den Anschaffungskosten zu bewerten.  (b) finanzielle Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn die Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts nicht zu einer Ausbuchung berechtigt oder die Bilanzierung unter Zugrundelegung eines anhaltenden Engagements erfolgt. Bei der Bewertung derartiger finanzieller Verbindlichkeiten ist nach den Paragraphen 29 und 31 zu verfahren.  (c) die in Paragraph 9 definierten finanziellen Garantien. Nach dem erstmaligen Ansatz hat der Emittent eines solchen Vertrags (sofern Paragraph 47(a) oder (b) nicht anwendbar ist) bei dessen Bewertung den höheren der beiden folgenden Beträge zugrunde zu legen:  (i) den gemäß IAS 37 bestimmten Betrag und  (ii) den ursprünglich erfassten Betrag (siehe Paragraph 43), gegebenenfalls abzüglich der gemäß IAS 18 erfassten kumulierten Amortisationen.  (d) Zusagen, einen Kredit unter dem Marktzinssatz zur Verfügung zu stellen. Nach dem erstmaligen Ansatz hat das Unternehmen, das eine solche Zusage erteilt (außer für den Fall, dass Paragraph 47(a) Anwendung findet), bei dessen Bewertung den höheren der beiden folgenden Beträge zugrunde zu legen:  (i) den gemäß IAS 37 bestimmten Betrag und			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	(ii) den ursprünglich erfassten Betrag (siehe Paragraph 43), gegebenenfalls abzüglich der gemäß IAS 18 erfassten kumulierten Amortisationen.  Als gesicherte Grundgeschäfte designierte finanzielle Verbindlichkeiten sind nach den Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte der Paragraphen 89–102 zu bewerten (IAS 39. 47²).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Die Grundsätze der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gelten als im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138EG, mit Ausnahme anschließender Berichtigungen der Berücksichtigung von Bonitätsänderungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Folgebewertung finanzieller Verbindlichkeiten.			
IAS 40 Als Finanzinvesti- tion gehaltene	IAS 40 regelt die Bilanzierung für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und die damit verbundenen Angabeerfordernisse.	Das Modell des beizulegenden Zeitwerts ist eine	ja	

 $<sup>^2</sup>$  Anmerkung des Übersetzers: Verweis auf IAS korrigiert

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
Immobilien	Mit den in den Paragraphen 32A und 34 dargelegten Ausnahmen hat ein Unternehmen als seine Rechnungslegungsmethode entweder das Modell des beizulegenden Zeitwerts gemäß den Paragraphen 33–55 oder das Anschaffungskostenmodell gemäß Paragraph 56 zu wählen und diese Methode auf alle als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien anzuwenden (IAS 40.30).  Anschaffungskostenmodell: Sofern sich ein Unternehmen nach dem erstmaligen Ansatz für das Anschaffungskostenmodell entscheidet, hat es seine gesamten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nach den Vorschriften des IAS 16 für dieses Modell zu bewerten, ausgenommen solche, die gemäß IFRS 5 () als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden () (IAS 40.56).  Modell des beizulegenden Zeitwerts: Nach dem erstmaligen Ansatz hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwerts gewählt hat, alle als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien () mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (IAS 40.33).  Ist eine im Rahmen eines Operating-Leasingverhältnisses geleaste Immobilie als Finanzinvestition gemäß Paragraph 6 klassifiziert, besteht die in Paragraph 30 genannte Wahlfreiheit nicht, sondern es muss das Modell des beizulegenden Zeitwerts angewendet werden IAS 40.34).	konforme Option.		

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Solvabilität-II-Rahmenwerk: Das Modell des beizulegenden Zeitwerts ist eine Option, die mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG im Einklang steht.			
IAS 41 Land-wirtschaft	IAS 41 regelt die Bilanzierung und Angabepflichten für landwirtschaftliche Tätigkeit.  Biologische Vermögenswerte Ein biologischer Vermögenswert ist beim erstmaligen Ansatz und an jedem Abschlussstichtag zu seinem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten; davon ausgenommen ist der in Paragraph 30 beschriebene Fall, in dem der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann (IAS 41.12).  Geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse  Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den biologischen Vermögenswerten des Unternehmens geerntet werden, sind zum Zeitpunkt der Ernte mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten. Zu diesem Zeitpunkt stellt eine solche Bewertung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Anwendung von IAS 2 Vorräte oder eines anderen maßgeblichen Standards dar (IAS 41.13)  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Eine Bewertung mit dem	Eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist eine konforme Option, wenn die geschätzten Veräußerungskosten unwesentlich sind.	ja	Unternehmen haben IAS 41 für biologische Vermögenswerte anzuwenden, wenn die geschätzten Veräußerungskosten unwesentlich sind. Sind die geschätzten Veräußerungskosten wesentlich, hat das Unternehmen den Wert zu berichtigen und diese Kosten einzubeziehen.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten steht im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG, wenn die geschätzten Veräußerungskosten unwesentlich sind.			
IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	IFRS 1 ist anzuwenden, wenn ein Unternehmen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zum ersten Mal in seinem Jahresabschluss anwendet.		nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs.
IFRS 2 Anteils- basierte Vergütung	IFRS 2 regelt die Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen.  Die gegen eine anteilsbasierte Vergütung erhaltenen oder erworbenen Güter oder Dienstleistungen sind zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem die Güter erworben oder die Dienstleistungen erhalten wurden. Das Unternehmen hat eine entsprechende Eigenkapitalerhöhung darzustellen, wenn die Güter oder Dienstleistungen gegen eine anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente erhalten wurden, oder eine Schuld anzusetzen, wenn die Güter oder Dienstleistungen gegen eine anteilsbasierte Vergütung mit	Konforme Bewertungsgrundsätze	ja	

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Barausgleich erworben wurden (IFRS 2.7).			
	Kommen die gegen eine anteilsbasierte Vergütung erhaltenen oder erworbenen Güter oder Dienstleistungen nicht für einen Ansatz als Vermögenswert in Betracht, sind sie als Aufwand zu erfassen (IFRS 2.8).			
	Anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente			
	Bei anteilsbasierten Vergütungen, die durch Eigenkapitalinstrumente beglichen werden, sind die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen und die entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals direkt mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen anzusetzen, es sei denn, dass dieser nicht verlässlich geschätzt werden kann. Kann der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht verlässlich geschätzt werden, ist deren Wert und die entsprechende Eigenkapitalerhöhung indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente zu ermitteln (IFRS 2.10).			
	Zur Erfüllung der Bestimmungen von Paragraph 10 bei Transaktionen mit Mitarbeitern und anderen, die ähnliche Leistungen erbringen ist der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Leistungen unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente zu ermitteln, da			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	es in der Regel nicht möglich ist, den beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Leistungen verlässlich zu schätzen, wie in Paragraph 12 näher erläutert wird. Für die Bewertung der Eigenkapitalinstrumente ist der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung heranzuziehen (IFRS 2.11).  Zur Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 10 auf Transaktionen mit anderen Parteien als Mitarbeitern gilt die widerlegbare Vermutung, dass der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen verlässlich geschätzt werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist an dem Tag zu ermitteln, an dem das Unternehmen die Güter erhält oder die Vertragspartei ihre Leistung erbringt. Sollte das Unternehmen diese Vermutung in seltenen Fällen widerlegen, weil es den beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht verlässlich schätzen kann, sind die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen und die entsprechende			
	Erhöhung des Eigenkapitals indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente an dem Tag, an dem die Güter erhalten oder Leistungen erbracht wurden, zu bewerten (IFRS 2.13).  Sollte die identifizierbare erhaltene Gegenleistung geringer sein			
	als der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente oder der entstandenen Schuld, werden die nicht identifizierbaren Güter oder Dienstleistungen mit dem			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente (oder der eingegangenen Verpflichtung) und dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen am Tag der Gewährung bewertet (auf der Grundlage von IFRS 2.13A).  Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich			
	Bei anteilsbasierten Vergütungen, die in bar abgegolten werden, sind die erworbenen Güter oder Dienstleistungen und die entstandene Schuld mit dem beizulegenden Zeitwert der Schuld zu erfassen. Bis zur Begleichung der Schuld ist der beizulegende Zeitwert der Schuld zu jedem Abschlussstichtag und am Erfüllungstag neu zu bestimmen und sind alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam zu erfassen (IFRS 2.30).  In einigen Fällen hat das Unternehmen oder die andere Partei die Wahl, ob die anteilsbasierte Vergütung in bar oder durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten beglichen wird. Die bilanzielle Behandlung hängt davon ab, ob das Unternehmen			
	oder die Gegenpartei das Wahlrecht hat.  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Die Bewertungsgrundsätze nach IFRS 2 gelten als im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.			

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IFRS 3 Unterneh- menszusam- menschlüsse	IFRS 3 stellt Grundsätze und Vorschriften dazu auf, wie der Erwerber (a) die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, die übernommenen Schulden und alle nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen in seinem Abschluss ansetzt und bewertet, (b) den beim Unternehmenszusammenschluss erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert oder einen Gewinn aus einem Erwerb unter dem Marktwert ansetzt und (c) bestimmt, welche Angaben zu machen sind, damit die Abschlussadressaten die Art und die finanziellen Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses beurteilen können.  IFRS 3 behandelt Unternehmenszusammenschlüsse. Die Folgebewertung der erworbenen Vermögenswerte und Schulden (nach dem Erwerb) erfolgt gemäß ihrer Art im Einklang mit den jeweils anwendbaren IFRS.  Solvabilität-II-Rahmenwerk: Geschäfts- oder Firmenwert wird in der Solvabilität-II-Bilanz mit null bewertet. Alle Posten sind mit den Berechnungsmethoden nach Solvabilität II zu bewerten.		nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs.
IFRS 4 Versiche- rungsverträge	IFRS 4 bestimmt die Rechnungslegung für Versicherungsverträge für jedes Unternehmen, das solche Verträge im Bestand hält (in diesem IFRS als ein Versicherer bezeichnet), bis der Board die zweite Phase des Projekts über		nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Versicherungsverträge abgeschlossen hat.  Solvency-II-Rahmenwerk: Solvency II legt spezifische Bewertungsgrundsätze für Versicherungsverbindlichkeiten fest.			
IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögens- werte und aufgegebene Geschäfts- bereiche	IFRS 5 legt die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten sowie die Darstellung von und die Anhangangaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen fest.  Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen (IFRS 5.15).  Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten eingestuft werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Ausschüttungskosten anzusetzen (IFRS 5.15A).  Unmittelbar vor der erstmaligen Klassifizierung eines Vermögenswerts (oder einer Veräußerungsgruppe) als zur Veräußerung gehalten sind die Buchwerte des Vermögenswerts (bzw. aller Vermögenswerte und Schulden der Gruppe) gemäß den einschlägigen IFRS zu bewerten (IFRS 5.18).	Die Bewertungsgrundsätze sind nicht konform.	nein	

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
	Bei einer späteren Neubewertung einer Veräußerungsgruppe sind die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden, die nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsvorschriften dieses IFRS fallen, jedoch zu einer Veräußerungsgruppe gehören, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft wird, zuerst gemäß den einschlägigen IFRS neu zu bewerten und anschließend mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten für die Veräußerungsgruppe anzusetzen (IFRS 5.19).  Solvabilität-II-Rahmenwerk: In Solvabilität II wird keine Unterscheidung nach der Nutzung der Vermögenswerte vorgenommen. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche sind nach den maßgeblichen Solvabilität II Bewertungsmethoden zu bewerten.			
IFRS 6 Exploration und Evaluierung von Boden- schätzen	IFRS 6 legt die Rechnungslegung für die Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen fest.		nein	Geschäftstätigkeit für Versicherer nicht relevant.
IFRS 7 Finanz-	IFRS 7 legt die Angabepflichten für Finanzinstrumente fest.		nein	IFRS 7 schreibt keine Bewertungsmethoden

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS: Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
instrumente: Angaben				für Bilanzposten vor.
IFRS 8 Geschäfts- segmente	IFRS 8 legt die Vorschriften für die Angabe von Informationen über die Geschäftssegmente eines Unternehmens sowie seine Produkte und Dienstleistungen, die geografischen Gebiete, in denen es tätig ist, und seine wichtigsten Kunden fest.		nein	IFRS 8 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.
IFRS 9 Finanz- instrumente	Noch nicht anwendbar, da noch nicht von der Kommission übernommen.		nein	
IFRS 10 Konzern- abschlüsse	IFRS 10 legt Grundsätze zur Darstellung und Aufstellung von Konzernabschlüssen bei Unternehmen fest, die eines oder mehrere andere Unternehmen beherrschen.		nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IFRS 11 Gemeinsame Vereinba- rungen	IFRS 11 legt Grundsätze für die Rechnungslegung von Unternehmen fest, die an gemeinschaftlich geführten Vereinbarungen (d. H gemeinsamen Vereinbarungen) beteiligt sind. Dieser IFRS definiert den Begriff der gemeinschaftlichen Führung. Ferner wird den an einer gemeinsamen Vereinbarung beteiligten Unternehmen vorgeschrieben, die Art der gemeinsamen Vereinbarung zu ermitteln, an der sie jeweils beteiligt sind. Zu diesem Zweck haben sie ihre Rechte und Pflichten zu beurteilen und diese Rechte und Pflichten entsprechend der jeweiligen Art der gemeinsamen Vereinbarung zu bilanzieren.  Solvabilität-II-Rahmenwerk: siehe Anwendung der Equity-Methode in IAS 28.	Nur anwendbar bei der vorgeschriebenen Anwendung der Equity-Methode.	nein	Außerhalb des Anwendungsbereichs. Siehe Equity-Methode in IAS 28.
IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	IFRS 12 zufolge hat ein Unternehmen Angaben zu veröffentlichen, anhand derer die Abschlussadressaten Folgendes bewerten können: die Wesensart der Anteile an anderen Unternehmen und damit einhergehender Risiken und die Auswirkungen dieser Anteile auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Zahlungsstrom.		nein	IFRS 12 schreibt keine Bewertungsmethoden für Bilanzposten vor.

IFRS	Zusammenfassung der Bilanzierung nach IFRS:  Bewertungsgrundsätze oder -optionen konform mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	Vollständig konform/ konforme Option/ mit Berichtigungen	Anwendbar?	Sonstige Anmerkungen
IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	In IFRS 13 wird der Begriff "beizulegender Zeitwert" definiert und in einem einzigen IFRS ein Rahmen zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts abgesteckt.  Solvabilität-II-Rahmenwerk: IFRS 13 steht im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009138/EG mit Ausnahme der Vorschrift, die Auswirkungen der eigenen Bonität zu berücksichtigen.		ja	

#### V.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

## Einführung

- TP.1.1. Gemäß Solvabilität II sind Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den sie (Rück-)Ver-Unternehmen zahlen müssten. wenn ihre sicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen hat der Summe aus einem "besten Schätzwert" (siehe Unterabschnitt V.2.2) und einer Risikomarge (siehe Unterabschnitt V.2.5) zu entsprechen. Unter bestimmten Umständen, die mit der Replizierbarkeit der den (Rück-)Versicherungsverpflichtungen zugrunde liegenden Zahlungsströme zusammenhängt, sollen keine gesonderte Berechnungen des besten Schätzwerts und der Risikomarge vorgenommen, sondern die versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes berechnet werden (siehe Unterabschnitt V.2.4).
- TP.1.2. Bei der Berechnung ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen sollen die Unternehmen ihre (Rück-)Versicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen segmentieren, die zumindest nach GeschäftsbereichGeschäftsbereichen getrennt sind. Unterabschnitt V.2.1 legt die Segmentierung der Verpflichtungen für die quantitative Beurteilung fest.
- TP.1.3. Der beste Schätzwert soll brutto, d. h. ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften (*Special Purpose Vehicles*, SPVs), berechnet werden. Diese Beträge werden gesondert berechnet. Die Bewertung der einforderbaren Beträge ist Unterabschnitt V.2.2.3 zu entnehmen.
- TP.1.4. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu berücksichtigen.
- TP.1.5. Die versicherungsmathematischen und statistischen Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sollen der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sein, die das Unternehmen zu tragen hat. Unterabschnitt V.2.6 enthält Hinweise zur Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität und Spezifizierungen von vereinfachten Methoden. Die vereinfachten Methoden zur Berechnung der Risikomarge sind in Unterabschnitt V.2.5 enthalten.

#### V.2.1. Segmentierung

#### Allgemeine Grundsätze

- TP.1.6. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zumindest nach Geschäftsbereichen (Lines of Business LoB) zu segmentieren.
- TP.1.7. Mit der Segmentierung von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen soll eine genaue Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erreicht werden.

Um beispielsweise die Verwendung angemessener Annahmen sicherzustellen, ist es wichtig, dass diese auf Ebene homogener Risikoklassen hergeleitet werden, um Verzerrungen zu vermeiden, die sich aus der Kombination verschiedenartigen Geschäftes ergeben könnten. Das Versicherungsgeschäft wird daher üblicherweise in differenzierteren homogenen Risikogruppen als die vorgeschlagene Mindestsegmentierung nach Geschäftsbereichen eingeteilt, wenn dies eine genauere Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ermöglicht.

- TP.1.8. Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten und selbst Unternehmen im selben Mitgliedsstaat bieten Versicherungsprodukte an, die unterschiedliche Arten von Risiken abdecken. Es ist deshalb angemessen, dass jedes Unternehmen diejenige homogene Risikogruppe und denjenigen Detaillierungsgrad definiert, die bzw. der für seine Geschäftstätigkeit am angemessensten ist und zur Ableitung angemessener Annahmen für die Berechnung des besten Schätzwerts erforderlich ist.
- TP.1.9. Die (Rück-)Versicherungsverpflichtungen sollen dem Geschäftsbereich zugeordnet werden, der die Art der mit der Verpflichtung verbundenen Risiken am besten widerspiegelt. Insbesondere ist bei der Zuordnung der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ("Inhalt vor Form") zugrunde zu legen. Mit anderen Worten: Die Segmentierung soll die Art der dem Vertrag zugrunde liegenden Risiken ("Inhalt") und nicht die Rechtsform des Vertrags ("Form") widerspiegeln.
- TP.1.10. Bei der Segmentierung nach Geschäftsbereichen wird zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen unterschieden. Diese Unterscheidung fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäften oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Vielmehr soll Unterscheidung zwischen Lebens-Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach der Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen werden:
  - Versicherungsverpflichtungen aus einer Geschäftstätigkeit, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, sind als Lebensversicherungsverpflichtungen einzustufen, selbst wenn es sich rechtlich gesehen um Nichtlebensversicherungen handelt.
  - Versicherungsverpflichtungen aus einer Geschäftstätigkeit, die nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, sind als Nichtlebensversicherungsverpflichtungen einzustufen, selbst wenn es sich rechtlich gesehen um Lebensversicherungen handelt.
- TP.1.11. Insbesondere stellen Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (beispielsweise aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) Lebensversicherungsverpflichtungen dar.
- TP.1.12. Die Segmentierung ist auf beide Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen (bester Schätzwert und Risikomarge) anzuwenden. Sie ist ebenfalls anzuwenden, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes berechnet werden.

## Segmentierung von Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

TP.1.13. Nichtlebensversicherungsverpflichtungen sind in die folgenden zwölf Geschäftsbereiche zu segmentieren:

#### Krankheitskostenversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von medizinischer Vorsorge- oder Heilbehandlung oder Pflege, einschließlich medizinischer Behandlung oder Pflege aufgrund von Krankheit, Unfall, Invalidität und Gebrechlichkeit, sowie finanzielle Entschädigung für eine solche Behandlung oder Pflege, bei denen die zugrunde liegende Geschäftstätigkeit nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die als Arbeitsunfallversicherung eingestuft werden.

# Berufsunfähigkeitsversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung finanzieller Entschädigungen infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Gebrechlichkeit, bei denen die zugrunde liegende Geschäftstätigkeit nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die als Krankheitskosten- oder Arbeitsunfallversicherung eingestuft werden.

## Arbeitsunfallversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Krankenversicherungsverpflichtungen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei denen die zugrunde liegende Geschäftstätigkeit nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird. Dazu gehören:

- medizinische Vorsorge- oder Heilbehandlung oder Pflege im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder
- finanzielle Entschädigungen für solche Behandlungen oder
- finanzielle Entschädigungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten.

## Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von Haftpflicht aller Art, die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt.

#### **Sonstige Kraftfahrtversicherung**

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung sämtlicher Schäden an Landfahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen).

# See-, Luftfahrt- und Transportversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung sämtlicher Schäden an Fluss-, Binnensee- und Seeschiffen, Luftfahrzeugen sowie Schäden an Transportgütern oder Gepäckstücken, unabhängig vom jeweils verwendeten Transportmittel. Zu diesem Geschäftsbereich gehört auch Haftpflicht aller Art, die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen, Seeschiffen, Binnenseeschiffen oder Flussschiffen (einschließlich der Haftpflicht des Frachtführers) ergeben.

## Feuer- und andere Sachversicherungen

Dieser Geschäftsbereich umfasst sämtliche Schäden, die durch Feuer, Explosion, Elementarschäden, einschließlich Sturm, Hagel oder Frost, Kernenergie, Bodensenkungen und Erdrutsch sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder See-, Transport- und Luftfahrtversicherung erfasst sind.

## Allgemeine Haftpflichtversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von Haftpflicht aller Art, die nicht in der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenen Antrieb und der See-, Luftfahrt- und Transportversicherung erfasst ist.

#### **Kredit- und Kautionsversicherung**

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von Zahlungsunfähigkeit, Ausfuhrkrediten, Abzahlungsgeschäften, Hypotheken, landwirtschaftlichen Darlehen sowie direkten und indirekten Kautionen.

## Rechtsschutzversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von Anwalts- und Rechtskosten.

## Beistandsversicherung

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schwierigkeiten geraten.

#### Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste

Dieser Geschäftsbereich umfasst Verpflichtungen zur Deckung von Berufsrisiken, ungenügendem Einkommen, Schlechtwetter, Gewinnausfall, laufenden Unkosten allgemeiner Art, unvorhergesehenen Geschäftskosten, Wertverlusten, Miet- oder Einkommensausfall, sonstigen indirekten kommerziellen Verlusten, sonstigen (nicht kommerziellen) Geldverlusten sowie anderen Risiken des Nichtlebensversicherungsgeschäfts, die nicht unter den bereits aufgeführten Geschäftsbereichen erfasst sind.

- TP.1.14. Verpflichtungen aus übernommener proportionaler Rückversicherung sind auf die gleiche Weise wie Nichtlebensversicherungsverpflichtungen in zwölf Geschäftsbereiche zu segmentieren.
- TP.1.15. Verpflichtungen aus übernommener nicht-proportionaler Rückversicherung im Bereich der Nichtlebensversicherung sind in folgende vier Geschäftsbereiche zu segmentieren:
  - Krankenversicherung: nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen, die unter den folgenden Zweigen erfasst sind: Krankheitskosten, Berufsunfähigkeit und Arbeitsunfall.
  - Sachversicherung: nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen, die unter den folgenden Zweigen erfasst sind: sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und andere

Sachschäden, Kredit und Kaution, Rechtsschutz, Beistand, verschiedene finanzielle Verluste.

- Unfallversicherung: nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen, die unter den folgenden Zweigen erfasst sind: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und allgemeine Haftpflicht.
- See-, Luftfahrt und Transport: nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen, die unter dem Zweig See-, Luftfahrt- und Transportversicherung erfasst sind.

#### Segmentierung von Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

TP.1.16. Lebensversicherungsverpflichtungen sind in die folgenden sechs Geschäftsbereiche zu segmentieren:

# Krankenversicherung

Krankenversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegende Geschäftstätigkeit auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, ausgenommen solche, die unter dem folgenden Geschäftsbereich erfasst sind: "Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen".

# Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung

Verpflichtungen aus Versicherungen mit Überschussbeteiligung, ausgenommen Verpflichtungen, die in den Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen enthalten sind.

## Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung

Verpflichtungen aus Versicherungen mit indexgebundenen und fondsgebundenen Leistungen, ausgenommen solche, die in den Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen enthalten sind.

#### **Sonstige Lebensversicherung**

Verpflichtungen, die nicht unter einem der anderen Lebensversicherungszweige erfasst sind.

Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Krankenversicherungsverpflichtungen (Rentenverpflichtungen aus Krankenversicherungen nach Art der Schadenversicherung).

Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) (Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen außer Krankenversicherungen nach Art der Schadenversicherung).

TP.1.17. Verpflichtungen aus übernommener Rückversicherung im Bereich der Lebensversicherung sind in folgende zwei Geschäftsbereiche zu segmentieren:

## Krankenversicherung

Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die unter den Geschäftsbereichen Krankenversicherung und "Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen" erfasst sind.

#### Lebensrückversicherung

Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, Geschäftsbereichen "Lebensversicherung unter den Überschussbeteiligung", "Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung", ..Sonstige Lebensversicherung" und "Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen Ausnahme (mit von Krankenversicherungsverpflichtungen)" erfasst sind.

Es könnte Situationen geben, in denen die Versicherungsverbindlichkeiten für TP.1.18. einen bestimmten Geschäftsbereich im Segment "Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung" (Geschäft mit Überschussbeteiligung) nicht von Anfang an gesondert von der übrigen Geschäftstätigkeit berechnet werden kann. Ein Unternehmen kann beispielsweise Managementregeln haben, denen zufolge die Höhe der Überschussbeteiligung in einem Geschäftsbereich reduziert werden kann, um die garantierten Kosten eines anderen Geschäftsbereichs zu kompensieren, und/oder die Überschussbeteiligung von der Gesamtsolvabilität des Unternehmens abhängig ist. Selbst in einem solchen Fall haben Unternehmen pragmatischer iedoch Weise jedem Geschäftsbereich eine versicherungstechnische Rückstellung zuzuweisen.

#### Krankenversicherungsverpflichtungen

TP.1.19. Die Krankenversicherung beinhaltet eine oder beide der folgenden Leistungen:

- medizinische Vorsorge- oder Heilbehandlung oder Pflege, einschließlich medizinischer Behandlung oder Pflege aufgrund von Krankheit, Unfall, Invalidität und Gebrechlichkeit, oder finanzielle Entschädigung für eine solche Behandlung oder Pflege
- finanzielle Entschädigung infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Gebrechlichkeit
- TP.1.20. Von ihrer technischen Wesensart her lassen sich zwei Arten von Krankenversicherungen unterscheiden:<sup>3</sup>
  - Krankenversicherungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung), oder

Anmerkung des Übersetzers: Unter Solvency II müssen die eingegangenen Verpflichtungen der privaten Krankenversicherung zum Zwecke der Risikomessung nach der Wesensart der Risiken, die hierin (wirtschaftlich) enthalten sind, klassifiziert werden. In der Folge kann es zu einer Umgruppierung von Produkten gegenüber den bisherigen nationalen Vorschriften (HGB/local GAAP) unter Solvency II kommen.

- Krankenversicherungen, die nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden (Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung).
- TP.1.21. Verpflichtungen aus Krankenversicherungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung), Krankenversicherungsverpflichtungen, bei denen es angemessen ist, den besten Methoden Lebensversicherung Schätzwert der Krankenversicherungsverpflichtungen sind den Lebensversicherungszweigen zuzuordnen, wenn solche Verpflichtungen biometrischen Risiken (d. h. Sterblichkeit, Langlebigkeit oder Invalidität/Morbidität) unterliegen und die üblichen Methoden zur Bewertung solcher Verpflichtungen ausdrücklich das Verhalten der diesen Risiken zugrunde liegenden Variablen berücksichtigen. Bei Berechnung der Krankenversicherungseiner -rückversicherungsverpflichtungen gemäß den Bedingungen in Artikel 206 der Richtlinie 2009/138/EG sind diese den Krankenversicherungszweigen nach Art der Lebensversicherung zuzuordnen.
- Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, die zwar aus einer TP.1.22. Nichtlebensversicherung Krankenversicherung oder nach Art Schadenversicherung stammen und ursprünglich in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung Krankenversicherung und nach Schadenversicherung segmentiert wurden, aufgrund eines auslösenden Ereignisses jedoch auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden, sind den entsprechenden Lebensversicherungszweigen zuzuordnen. sobald genügend Informationen Bewertung dieser Verpflichtungen mit Methoden der Lebensversicherung vorliegen.
- TP.1.23. Die Definition der Krankenversicherung, die in diesen Technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wird, stimmt nicht unbedingt mit den nationalen Definitionen der Krankenversicherung überein, die für Zulassungs- oder Rechnungslegungszwecke verwendet werden. Anhang C enthält weitere Hinweise zur Definition der Krankenversicherung.
- TP.1.24. Die Feinheit der Segmentierung von Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen sollte die Art der Risiken angemessen widerspiegeln. Für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind bei der Segmentierung das Recht des Versicherungsnehmers auf Überschussbeteiligung, in die Verträge eingebettete Optionen und Garantien und die jeweiligen Risikotreiber der Verpflichtungen zu berücksichtigen.

## Entbündelung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen

- TP.1.25. Wenn ein Vertrag Lebens- und Nichtlebens(rück)versicherungsverpflichtungen enthält, soll er in einen Lebensversicherungsteil und einen Nichtlebensversicherungsteil zerlegt (entbündelt) werden.
- TP.1.26. Deckt ein Vertrag Risiken verschiedener Geschäftsbereiche für Nichtlebens(rück) versicherungsverpflichtungen, sollen diese Verträge in die entsprechenden Geschäftsbereiche entbündelt werden.

- TP.1.27. Ein Vertrag, der Lebensversicherungsrisiken deckt, ist grundsätzlich in die folgenden Geschäftsbereiche zu zerlegen:
  - Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung
  - Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung
  - Indexgebundene und fondsgebundene Lebensversicherung
  - Sonstige Lebensversicherung
- TP.1.28. Wenn aus einem Vertrag Verpflichtungen aus der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung entstehen, so werden diese in einen Krankenversicherungsteil und einen Nicht-Krankenversicherungsteil entbündelt, sofern dies versicherungstechnisch durchführbar ist und beide Teile wesentlich sind. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist eine Entbündelung nicht erforderlich, wenn nur eines der durch einen Vertrag gedeckten Risiken wesentlich ist. In diesem Fall soll der Vertrag dem Hauptrisiko zugeordnet werden.

#### V.2.2. Bester Schätzwert

#### V.2.2.1. Methodische Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts

## Angemessene methodische Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts

- TP.2.1. Der beste Schätzwert soll dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes entsprechen.
- TP.2.2. Bei der Berechnung des besten Schätzwerts soll daher die Ungewissheit künftiger Zahlungsströme berücksichtigt werden. Die Berechnung soll die Variabilität der Zahlungsströme in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, dass der beste Schätzwert dem Mittelwert der Verteilung der Zahlungsstrom-Werte entspricht. Die Berücksichtigung der Ungewissheit bedeutet nicht, dass zusätzliche Margen in den besten Schätzwert einzubeziehen sind.
- TP.2.3. Der beste Schätzwert ist der Durchschnitt der Ergebnisse aller möglichen Szenarien, die nach ihren jeweiligen Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden. Auch wenn grundsätzlich alle möglichen Szenarien berücksichtigt werden sollten, ist es abhängig von der Art der beteiligten Risiken und der Wesentlichkeit der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der untersuchten Szenarien eventuell nicht notwendig oder sogar nicht möglich, alle möglichen Szenarien bei der Bewertung der Verbindlichkeit explizit einzubeziehen oder in allen Fällen explizite Wahrscheinlichkeitsverteilungen zu entwickeln. Darüber hinaus ist mitunter eine implizite Berücksichtigung aller möglichen Szenarien möglich, beispielsweise bei Lösungen in geschlossener Form im Bereich der Lebensversicherung oder beim Chain-Ladder-Verfahren im Bereich der Nichtlebensversicherung.
- TP.2.4. Zu den Zahlungsstrom-Merkmalen, die falls relevant grundsätzlich bei der Anwendung der Bewertungsmethoden zu berücksichtigen sind, gehören:
  - a) Ungewissheit über den Zeitpunkt, die Häufigkeit und Schwere der Schadenfälle.

- b) Ungewissheit über die Höhe der Versicherungsansprüche, einschließlich Ungewissheit über die Inflation der Versicherungsansprüche und den notwendigen Zeitraum zur Regulierung und Zahlung der Ansprüche.
- Ungewissheit über die Höhe der Kosten. Ungewissheit über die voraussichtlichen künftigen Entwicklungen, die eine wesentliche Versicherungs-Auswirkung auf die zur Erfüllung der Rückversicherungsverpflichtungen notwendigen Zahlungszu- und -abflüsse über deren Laufzeit haben (z. B. Indexstand/Marktwerte, der/die zur Ermittlung der Forderungsbeträge herangezogen werden). Für diesen Zweck umfassen künftige Entwicklungen demografische, rechtliche, medizinische, technologische, soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklungen, einschließlich Inflation.
- d) Ungewissheit über das Verhalten der Versicherungsnehmer.
- e) Pfadabhängigkeit, wobei die Zahlungsströme nicht nur von den Gegebenheiten wie den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt ihres Anfalls, sondern auch von den Gegebenheiten zu vorhergehenden Zeitpunkten abhängen.
  - Ein Zahlungsstrom ohne Pfadabhängigkeit kann beispielsweise mit einem angenommenen Wert des Aktienmarktes zu einem künftigen Zeitpunkt bewertet werden. Dagegen wären bei einem Zahlungsstrom mit Pfadabhängigkeit zusätzliche Annahmen erforderlich, beispielsweise, wie sich das Niveau des Aktienmarktes im Zeitverlauf entwickelt hat (der Pfad des Aktienmarktes), um ihn bewerten zu können.
- f) Wechselseitige Abhängigkeiten zwischen zwei oder mehr Ursachen für Ungewissheit.
  - Einige Risikotreiber können durch mehrere andere Risikotreiber stark beeinflusst oder sogar bestimmt werden (wechselseitige Abhängigkeit). Beispielsweise kann ein Rückgang der Marktwerte die Ermessensausübung des (Rück-)Versicherungsunternehmens bei künftigen Überschussbeteiligungen beeinflussen, was sich wiederum auf das Verhalten der Versicherungsnehmer auswirkt. Ein anderes Beispiel wäre eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Eintritt einer Rezession, wodurch sich die Häufigkeit oder Schwere von Schäden in den Sachsparten erhöhen könnte.
- TP.2.5. Unternehmen haben für die Berechnung des besten Schätzwerts versicherungsmathematische und statistische Methoden zu verwenden, die die Risiken mit Einfluss auf die Zahlungsströme angemessen widerspiegeln. Dazu können Simulationsverfahren, deterministische Methoden und analytische Methoden gehören. Beispiele für diese Methoden sind Anhang B zu entnehmen.
- TP.2.6. Bei bestimmten Lebensversicherungsverpflichtungen, insbesondere der künftigen Überschussbeteiligung bei Gewinnbeteiligungsverträgen oder anderen Verträgen mit eingebetteten Optionen und Garantien, kann die Simulation zu einer angemesseneren und solideren Ermittlung des besten Schätzwerts für die Verbindlichkeit führen.

TP.2.7. Für die Schätzung der Best-Estimate-Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und Lebensversicherungsverpflichtungen, die keine Simulationstechniken erfordern, können deterministische und analytische Methoden angemessener sein.

## Zahlungsstrom-Projektionen

- TP.2.8. Der beste Schätzwert ist brutto, d. h. ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, zu berechnen. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften sind gesondert zu berechnen. Im Falle einer Mitversicherung werden die Zahlungsströme der einzelnen Mitversicherer entsprechend ihrem Anteil an den erwarteten Zahlungsströme ohne Abzug der Beträge, die aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbar sind, berechnet.
- TP.2.9. Die Zahlungsstrom-Projektionen sollen realistische künftige demografische, rechtliche, medizinische, technologische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen über die Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen widerspiegeln.
- TP.2.10. In die Zahlungsstrom-Projektionen sind angemessene Annahmen über die künftige Inflation zu treffen. Es soll darauf geachtet werden, dass die auf die jeweiligen Zahlungsströme zutreffende Inflationsart gewählt wird (z. B. Verbraucherpreisindex, Gehaltsinflation).
- TP.2.11. Bei den Zahlungsstrom-Projektionen, insbesondere für die Krankenversicherungssparte, sind die Inflation der Versicherungsansprüche und etwaige Prämienanpassungsklauseln zu berücksichtigen. Es kann angenommen werden, dass sich die Auswirkungen der Inflation der Versicherungsansprüche und der Prämienanpassungsklauseln in der Zahlungsstrom-Projektion gegenseitig aufheben, sofern dabei weder der beste Schätzwert noch das Risiko, das sich aus den höheren Zahlungsströme nach der Inflation der Ansprüche und Prämienanpassung, ergibt, zu niedrig angesetzt werden.

# Ansatz und Ausbuchung von (Rück-)Versicherungsverträgen für Solvabilitätszwecke

- TP.2.12. Die Berechnung des besten Schätzwerts soll nur die künftigen Zahlungsströme aus angesetzten Verpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen enthalten. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen soll kein zukünftiges Geschäft berücksichtigt werden.
- TP.2.13. Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sollen eine Rückversicherungs- oder Versicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, an dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird, der die Verpflichtung begründet, oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- TP.2.14. Ein Vertrag ist nur dann aus dem Bestand auszubuchen, wenn die im Vertrag festgelegte Verpflichtung erloschen, erfüllt oder gekündigt ist oder ausläuft.

## Grenzen eines angesetzten (Rück-)Versicherungsvertrags

TP.2.15. Die Definition der Vertragsgrenzen ist insbesondere bei der Entscheidung heranzuziehen, ob Optionen, den Vertrag zu erneuern, den Versicherungsschutz

auf andere Personen zu erweitern, die Versicherungsdauer zu verlängern oder einen zusätzlichen Versicherungsschutz aufzunehmen, einen neuen Vertrag begründen oder zu dem angesetzten Vertrag gehören. Gehört die Option zum angesetzten Vertrag, sind die Bestimmungen für die Optionen des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

- TP.2.16. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollen sicherstellen, dass die in den folgenden Absätzen genannten Grundsätze zur Bestimmung der Vertragsgrenzen einheitlich auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, insbesondere im Zeitverlauf, angewendet werden.
- Soweit in den folgenden Absätzen nicht anders angegeben, sind sämtliche TP.2.17. Verpflichtungen dem Vertrag, einschließlich Verpflichtungen aus Zusammenhang mit einseitigen Rechten des Versicherungs-Rückversicherungsunternehmens, den Vertragsumfang zu erneuern oder zu erweitern, und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit gezahlten Prämien, Bestandteil des Vertrags.
- TP.2.18. Sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die das Unternehmen nach einem der folgenden Zeitpunkte gewährt, sind nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, das Unternehmen kann den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie für diese Verpflichtungen zwingen:
  - (a) der zukünftige Zeitpunkt, an dem das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein einseitiges Recht hat, den Vertrag zu kündigen,
  - (b) der zukünftige Zeitpunkt, an dem das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein einseitiges Recht hat, die gemäß dem Vertrag zahlbaren Prämien zurückzuweisen, oder
  - (c) der zukünftige Zeitpunkt, an dem das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein einseitiges Recht hat, die gemäß dem Vertrag zahlbaren Prämien oder Leistungen so zu ändern, dass die Prämien die Risiken vollständig widerspiegeln.

Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein einseitiges Recht hat, die Prämien oder Leistungen eines Portfolios von Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen so zu ändern, dass die Prämien des Portfolios die darin versicherten Risiken vollständig widerspiegeln, fällt das einseitige Recht des Unternehmens auf Änderung der Prämien oder Leistungen dieser Verpflichtungen unter Buchstabe c. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet ein "Portfolio von Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen" eine Gruppe von Verpflichtungen, bei denen das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Prämien und Leistungen unter vergleichbaren Umständen und mit vergleichbaren Folgen ändern kann.

Abweichend vom zweiten Unterabsatz dieses Absatzes haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Falle von Lebensversicherungsverpflichtungen, bei denen zu Vertragsbeginn eine individuelle Risikobewertung der Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten des Vertrags durchgeführt wird und eine solche Bewertung vor einer Änderung der Prämien oder Leistungen nicht wiederholt werden kann, für die Zwecke von

Buchstabe c auf Vertragsebene zu beurteilen, ob die Prämien das Risiko vollständig widerspiegeln. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet "individuelle Risikobewertung" eine individuelle Bewertung der relevanten Merkmale des Versicherten, die es dem Unternehmen ermöglichen, genügend Informationen für ein angemessenes Verständnis der mit dem Versicherten verbundenen Risiken zu erlangen. Bei Verträgen, in denen Sterblichkeitsrisiken oder gesundheitliche Risiken nach Art der Lebensversicherung versichert werden, kann die individuelle Risikobewertung in Form einer Selbstbewertung des Versicherten oder einer ärztlichen Untersuchung oder eines ärztlichen Gutachtens erfolgen.

- TP.2.19. Für die Zwecke von Absatz TP.2.18 Buchstaben a bis c sollen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen das Recht, Prämien abzulehnen oder im Rahmen des Vertrags zahlbare Prämien oder Leistungen zu ändern, als einseitig einstufen, wenn weder der Versicherungsnehmer noch Dritte die Ausübung dieses Rechts beschränken können. Für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Begriff "Dritte" Aufsichtsbehörden nicht mit ein. Insbesondere gilt:
  - (a) Wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach geltendem Recht oder den Bedingungen einer anderen Vereinbarung außerhalb des Versicherungsvertrags eine externe Bewertung einholen muss, damit die Änderung von Prämien oder Leistungen rechtswirksam wird, wird das einseitige Recht des Unternehmens durch das Bestehen einer solchen Vorschrift nur dann eingeschränkt, wenn der Versicherungsnehmer oder Dritte aufgrund der Bewertung berechtigt sind, in die Ausübung jenes Rechts einzugreifen.
  - (b) Unternehmen sollen Reputationsrisiken oder Wettbewerbsdruck nicht als Beschränkungen des einseitigen Rechts betrachten.
  - (c) Einschränkungen des einseitigen Rechts durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften liegen nur dann vor, wenn diese Rechtsvorschriften die Ausübung jenes Rechts beschränken oder den Versicherungsnehmer oder Dritte zur Beschränkung der Ausübung jenes Rechts berechtigen. Das Recht auf einseitige Änderung der vertraglich zahlbaren Prämien oder Leistungen ist außer Acht zu lassen, wenn die zahlbaren Prämien oder Leistungen ausschließlich von den Entscheidungen des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abhängen.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben Beschränkungen des einseitigen Rechts und des Umfangs, in dem Prämien und Leistungen geändert werden können, jedoch außer Acht zu lassen, wenn diese keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vertrags haben.

In einigen Rechtsordnungen können die Unternehmen die Prämien und Leistungen nur dann ändern, wenn ein anderes Gremium, beispielsweise mit Vertretern der Versicherungsnehmer, dem zustimmt. Bezüglich Buchstabe a dieses Absatzes haben Unternehmen bei der Bestimmung, ob ein solches Gremium als Dritter einzustufen ist, seinen Zuständigkeitsbereich und den Grad seiner Einbindung in die Struktur und Geschäftsführung des Unternehmens zu beurteilen. Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das Gremium ein Teil der Geschäftsführung des Unternehmens ist, darf diese Art von Gremien nicht als Dritter eingestuft werden und sind seine Entscheidungen oder Urteile so zu betrachten, als wären sie

vom Unternehmen getroffen worden. Wenn das Gremium eine vom Unternehmen unabhängige Aufsichtsfunktion wahrnimmt, ist es für die Zwecke des ersten Unterabsatzes dieses Absatzes als Dritter einzustufen.

Einige zu Vertragsbeginn vereinbarte Prämien- oder Leistungsänderungen können von Faktoren abhängig sein, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen (z. B. Inflation, Gehaltserhöhungen). Eine solche Änderung ist nicht als Änderung der Vertragsgrenzen aufzufassen, sofern dieselbe Prämienstruktur wie zu Beginn des Versicherungsvertrags verwendet wird. Beispielsweise ist die Stornierung solcher Verträge als Verhalten des Versicherungsnehmers gemäß TP.2.128 bis TP.2.134 zu betrachten. Die Bedingungen von Versicherungsverträgen enthalten häufig Zahlungs- oder Leistungszusagen. Die bloße Existenz einer solchen Vereinbarung impliziert für sich genommen nicht, dass sich durch die Änderung auch die Vertragsgrenzen ändern.

- TP.2.20. Wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein einseitiges Recht gemäß Absatz TP.2.18 hat, das sich nur auf einen Teil des Vertrags bezieht, gelten für diesen Teil dieselben Grundsätze wie in Absatz TP.2.18 festgelegt.
- TP.2.21. Ungeachtet der Absätze TP.2.18 und TP.2.19 sind Verpflichtungen, die sich nicht auf bereits gezahlte Prämien beziehen, kein Bestandteil eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags (es sei denn, das Unternehmen kann den Versicherungsnehmer zur Zahlung der künftigen Prämien zwingen), wenn der Vertrag
  - (a) keine Entschädigung für ein festgelegtes ungewisses Ereignis vorsieht, das sich negativ auf den Versicherten auswirkt;
  - (b) keine finanzielle Garantie der Leistungen enthält.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b sollen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Versicherungsschutz für Ereignisse und Garantien, die keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vertrags haben, außer Acht lassen.

TP.2.22. Bei der Bestimmung, ob der Versicherungsschutz für ein Ereignis oder eine finanzielle Garantie keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Vertrags im Sinne von Absatz TP.2.21 hat, sollen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alle potenziellen künftigen Zahlungsströme, die sich aus dem Vertrag ergeben können, berücksichtigen.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stufen den Versicherungsschutz für ein festgelegtes ungewisses Ereignis, das sich negativ auf den Versicherten auswirkt, als einen Versicherungsschutz mit wahrnehmbaren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vertrags ein, wenn der Anspruchsberechtigte dadurch einen wahrnehmbaren finanziellen Vorteil hat.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollen eine finanzielle Leistungsgarantie nur dann als eine finanzielle Garantie mit wahrnehmbaren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Vertrags einstufen, wenn sie mit der Zahlung der künftigen Prämien im Zusammenhang steht und der Versicherungsnehmer dadurch in mindestens einem Szenario mit wirtschaftlichem Gehalt einen wahrnehmbaren finanziellen Vorteil hat.

- TP.2.23. Ungeachtet der Absätze TP.2.18 und TP.2.19 sind in Fällen, in denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag in zwei Teile entbündelt werden kann und in denen einer dieser Teile die Anforderungen in Absatz TP.2.21 Buchstaben a und b erfüllt, alle Verpflichtungen, die sich nicht auf die bereits gezahlten Prämien jenes Teils beziehen, kein Bestandteil des Vertrags, es sei denn, das Unternehmen kann den Versicherungsnehmer zur Zahlung der künftigen Prämien jenes Teils zwingen.
- TP.2.24. Wenn sich eine Option oder Garantie auf mehr als einen Teil des Vertrags erstreckt, hat das Unternehmen festzustellen, ob es möglich ist, diese zu entflechten, oder ob sie dem relevanteren Teil des Vertrags zugeordnet werden sollte. Bei der Entflechtung von Versicherungsverträgen haben Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Bestimmungen für solche Verträge auf die verschiedenen Teile des entflochtenen Vertrags entsprechend ihrer Wesensart angewendet werden.

Die auf einen Vertragsteil entfallenden Verpflichtungen können Verpflichtungen verschiedener Art umfassen, einschließlich Verpflichtungen in Form von finanziellen Optionen oder Garantien, die automatisch ausgelöst oder nach Ermessen des Versicherungsnehmers oder einer anderen Partei ausgeübt werden können. Für die Zwecke von Absatz TP.2.23 gehen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Bestimmung, ob ein Vertrag entflochten werden kann, wie folgt vor:

- (a) Sie beurteilen, ob am Bewertungstag oder zu einem künftigen Zeitpunkt zwei oder mehr Teile des Vertrags eindeutig identifizierbar sind und es möglich ist, die den einzelnen Teilen zurechenbaren verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen und Prämien objektiv zu ermitteln; und
- (b) sie beurteilen, ob es möglich wäre, die Verpflichtungen der einzelnen Gruppen dem Versicherungsnehmer separat zu kommunizieren.

Es wird angenommen, dass zwei Gruppen von Verpflichtungen dem Versicherungsnehmer separat kommuniziert werden können, wenn eine Gruppe von Verpflichtungen ohne Bezugnahme auf die andere verstanden werden kann. Beim Vergleich eines gebündelten Produkts mit seinen "entflochtenen Teilen" vergleicht ein Unternehmen das tatsächlich verkaufte, reale Produkt mit fiktiven Produkten, die verkauft werden könnten, d. h. Produkten mit (in Summe) denselben Prämien, Verpflichtungen und Kosten. Es muss zumindest theoretisch möglich sein, dass der Versicherungsnehmer die Prämie für jeden entflochtenen Teil gegebenenfalls gesondert zahlen könnte. Gleiches gilt auch für die Zusatzbestimmungen des Versicherungsvertrags.

TP.2.25. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen nur dann zur Einschätzung gelangen, dass die Prämien die durch ein Portfolio von Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen gedeckten Risiken gemäß TP.2.18 Buchstabe c vollständig widerspiegeln, wenn es kein Szenario gibt, unter dem die Höhe der für das Portfolio zahlbaren Leistungen und Kosten die Höhe der für das Portfolio zahlbaren Prämien übersteigt. Zum Zwecke dieser Beurteilung sollen die Unternehmen verifizieren, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die Prämien oder Leistungen geändert werden können, keine Umstände vorliegen, unter denen das Unternehmen nicht berechtigt ist, die Prämien oder Leistungen so zu ändern.

dass der erwartete Barwert der Prämien den erwarteten Barwert der für das Portfolio zahlbaren Leistungen und Kosten übersteigt

- TP.2.26. Für die Zwecke der Absätze TP.2.18, TP.2.21 und TP.2.23 berücksichtigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Möglichkeit, einen Versicherungsnehmer zur Zahlung einer Prämie zu zwingen, nur dann, wenn die Zahlung des Versicherungsnehmers rechtlich durchsetzbar ist. Beispielsweise gilt der Besitz der internationalen Bankleitzahl (BIC) der Versicherungsnehmer durch das Versicherungsunternehmen nicht als Mittel für Versicherer, um Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämien zu zwingen, insbesondere nicht bei Verträgen mit zeitlich festgelegten künftigen Prämien.
- TP.2.27. Wenn zum Zeitpunkt des Ansatzes eines Vertrags die Vertragsdetails oder die gesamten unter den Vertrag fallenden Verpflichtungen nicht vorliegen, haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vertragsgrenzen anhand aller verfügbaren Informationen auf eine Weise zu schätzen, die mit den in diesen Technischen Spezifikationen aufgeführten Grundsätzen im Einklang stehen.

Eine Neubewertung der Vertragsgrenzen kann beispielsweise notwendig werden, wenn eine delegierte Abschlussvollmacht oder Deckungszusage vorliegt, gemäß der Geschäfte im Namen des Unternehmens abgeschlossen werden können. Das Unternehmen benötigt Informationen über die im Rahmen der Deckungszusage abgeschlossenen zugrunde liegenden Verträge, um die Verträge beurteilen zu können, die zu einem gegebenen Bewertungstag in die Vertragsgrenzen fallen. Sind diese Informationen nicht verfügbar, müssen Schätzungen vorgenommen werden.

Die Schätzungen der abgeschlossenen Verträge können auf historischen Erfahrungswerten spezifischer Deckungszusagen in Bezug auf die Anzahl der wahrscheinlich abzuschließenden Verträge und ihre Bedingungen und damit die Länge ihrer Vertragsgrenzen und die entsprechenden wahrscheinlichen Zahlungsströme beruhen.

Das Unternehmen hat diese Schätzung zu überarbeiten, sobald detailliertere Informationen verfügbar sind.

TP.2.28. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die oben genannten Vorgaben auf ihre übernommenen Rückversicherungsverträge unabhängig von den Grenzen der zugrunde liegenden Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, auf die sie sich beziehen, anzuwenden. Die Grenzen eines Rückversicherungsvertrags in der Solvabilität-II-Bilanz des Käufers der Rückversicherung können sich daher von denen in der Solvabilität-II-Bilanz des Verkäufers der Rückversicherung unterscheiden.

Anhang D enthält mehrere Beispiele, die die Anwendung der Definition der Vertragsgrenzen veranschaulichen.

## Zeithorizont

TP.2.29. Der bei der Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Projektionshorizont soll sich über die gesamte Laufzeit der erforderlichen Zahlungszu- und -abflüsse zur Erfüllung der Verpflichtungen aus angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen am Bewertungstag erstrecken, es sei denn, eine exakte Bewertung kann auf andere Weise erreicht werden.

TP.2.30. Die Bestimmung der Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen basiert auf aktuellen, glaubwürdigen Informationen und realistischen Annahmen über den Zeitpunkt, an dem die angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen erfüllt oder gekündigt oder erloschen sind.

#### Brutto-Zahlungsströme

Die Projektion der Zahlungsströme, die für die Berechnung des besten TP.2.31. wird, verwendet soll alle Zahlungszuund -abflüsse Schätzwertes berücksichtigen, Erfüllung Versicherungsdie zur der und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit benötigt werden.

# Brutto-Zahlungszuflüsse

- TP.2.32. Bei der Ermittlung des besten Schätzwerts soll die folgende nicht abschließende Liste von Zahlungszuflüssen berücksichtigt werden:
  - künftige Prämien und
  - Forderungen aus Provenues und Regressen
- TP.2.33. Kapitalanlageerträge (z. B. Zinserträge, Dividenden usw.) sind nicht in die Zahlungszuflüsse einzubeziehen.
- TP.2.34. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollen die zukünftigen Prämien-Zahlungsströme zum Bewertungsstichtag feststellen, die innerhalb der Vertragsgrenzen enthalten sind, und diejenigen zukünftigen Prämien-Zahlungsströme in die Berechnung des besten Schätzwertes einfließen lassen, die nach dem Bewertungsstichtag fällig werden.
- TP.2.35. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollen Prämien, die zum Bewertungsstichtag zur Zahlung fällig sind, in ihrer Bilanz bis zum Erhalt der Zahlung als ausstehende Prämie behandeln.

# Brutto-Zahlungsabflüsse

- TP.2.36. Die Zahlungsabflüsse können in Leistungen an die Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten, Kosten, die bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen entstehen, und sonstige zahlungswirksame Posten wie etwa:
  - Zahlungen zwischen dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern in Bezug auf Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen
  - Zahlungen zwischen dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und Investmentfirmen in Bezug auf Verträge mit indexgebundenen und fondgebundenen Leistungen
  - Zahlungen für Hilfeleistungen und Forderungsabtretungen, insoweit diese nicht im Einklang mit Abschnitt 1 (Bewertung) dieser Spezifikationen als separate Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erfassen sind
  - den Versicherungsnehmern belastete Steuerzahlungen oder Steuerzahlungen, die dieses erwarten lassen, oder solche, die zur Erfüllung der Versicherungsund Rückversicherungsverpflichtungen benötigt werden

unterteilt werden.

#### Leistungen

- TP.2.37. Die Zahlungsabflüsse zur Erfüllung von Leistungen umfassen unter anderem:
  - Schadenzahlungen
  - Ablaufleistungen
  - Leistungen im Todesfall
  - Leistungen bei Invalidität
  - Rückkaufsleistungen
  - Rentenzahlungen
  - Überschussbeteiligungen

#### <u>Kosten</u>

- TP.2.38. Bei der Ermittlung des besten Schätzwerts hat das Unternehmen alle Zahlungsströme im Zusammenhang mit Kosten zu berücksichtigen, die bei der Bedienung aller angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit anfallen. Dazu gehören unter anderem:
  - Verwaltungskosten
  - Kapitalanlagekosten
  - Kosten der Schadenregulierung/Bearbeitungskosten
  - Abschlusskosten
  - in den vorstehenden Kosten enthaltene Gemeinkosten
- TP.2.39. In die Bruttoberechnung des besten Schätzwerts müssen die Kosten für Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften einbezogen werden.
- TP.2.40. Die Kostenprojektionen erfolgen unter der Annahme, dass das Unternehmen künftig Neugeschäft abschließen wird.
- TP.2.41. Die Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen umfassen normalerweise sowohl zuordenbare Kosten als auch Gemeinkosten. Zuordenbare Kosten sind diejenigen bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Kosten, die der Kostenquelle direkt zugeordnet werden können. Die Gemeinkosten umfassen alle anderen Kosten, die dem Unternehmen bei der Bedienung der Versicherungsund Rückversicherungsverpflichtungen entstehen.
- TP.2.42. Zu den Gemeinkosten gehören beispielsweise Gehälter von Geschäftsführern, Prüfungskosten und regelmäßige tägliche Kosten wie Rechnungen von Versorgungsunternehmen, Mieten für Geschäftsräume, IT-Kosten. Diese Gemeinkosten beinhalten auch Kosten für die Geschäftsentwicklung im Versicherungs-Rückversicherungsbereich, Werbung und für Versicherungsprodukte, Verbesserung der internen Prozesse wie Investitionen in notwendige Systeme zur Unterstützung des Versicherungs-

- Rückversicherungsgeschäfts (z. B. Anschaffung neuer IT-Systeme und Entwicklung neuer Software).
- TP.2.43. Die Gemeinkosten sollen den Bestandteilen des besten Schätzwerts, auf den sie sich beziehen, realistisch und objektiv und auf einer einheitlichen Grundlage im Zeitverlauf zugeordnet werden.
- Verwaltungskosten sind Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der TP.2.44. Kosten einschließlich für Rückversicherungsverträge Policen, Zweckgesellschaften. Einige Verwaltungskosten beziehen sich direkt auf Versicherungsverträge oder die Vertragsarbeit (z. B. Wartungskosten) wie die Kosten der Prämienabrechnung, die Kosten für den Versand regelmäßiger Mitteilungen an Versicherungsnehmer und die Kosten für die Bearbeitung von Vertragsänderungen (z. B. Umwandlungen und Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungskosten beziehen sich direkt auf Versicherungsverträge oder die Vertragsarbeit, resultieren jedoch aus Tätigkeiten, die mehr als einen Vertrag betreffen, wie die Gehälter der für die Vertragsverwaltung zuständigen Mitarbeiter.
- TP.2.45. Die Anlageverwaltungskosten werden normalerweise nicht einzelnen Verträgen, sondern auf Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie umfassen beispielsweise die Kosten für das Führen von Aufzeichnungen über den Anlagenbestand, Gehälter der für Kapitalanlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare externer Berater, Kosten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften (z. B. dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Bestand) und in einigen Fällen auch Depotgebühren. Die Anlageverwaltungskosten müssen Anlageportfolio basieren, das für die Deckung des entsprechenden Portfolios von Verpflichtungen angemessen ist. In Fällen, in denen die Überschussbeteiligung von den vom Unternehmen gehaltenen Anlagen abhängig ist, sowie bei fondsgebundenen Verträgen hat das Unternehmen sicherzustellen, dass die erwarteten Veränderungen des künftigen vorstehend genannten Anlageportfolios in den künftigen Anlageverwaltungskosten berücksichtigt werden. Insbesondere ist bei einer dynamischen Anlagestrategie eine dynamische Kostenanpassung vorzusehen.
- TP.2.46. Normalerweise variieren die Anlageverwaltungskosten je nach Assetklasse. Um sicherzustellen, dass die Anlageverwaltungskosten die Merkmale des Portfolios angemessen widerspiegeln, basieren die anteiligen Anlageverwaltungskosten der verschiedenen Anlagen auf der bestehenden und voraussichtlichen künftigen Kapitalanlagenzusammensetzung.
- TP.2.47. Bei der Berechnung des besten Schätzwerts werden die Anlageverwaltungskosten als Zahlungsabflüsse betrachtet, da die Abzinsung mit einer Zinsstrukturkurve ohne Abzug der Anlagekosten erfolgt.
- TP.2.48. Regulierungskosten sind Kosten, die bei der Bearbeitung und Klärung von Ansprüchen anfallen, einschließlich Rechtsberatungs- und Sachverständigenhonorare sowie der internen Kosten für die Verarbeitung von Schadenzahlungen. Einige dieser Kosten könnten dem jeweiligen Schadenfall zugeordnet werden (z. B. Rechtsberatungs- und Sachverständigenhonorare), andere resultieren aus Tätigkeiten, die mehr als einen Schadenfall betreffen (z. B. die Gehälter von Mitarbeitern in der Schadenbearbeitungsabteilung).

- TP.2.49. Abschlusskosten beinhalten Kosten, die auf Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags identifiziert werden können und entstanden sind, weil das Unternehmen den betreffenden Vertrag abgeschlossen hat. Dazu gehören Provisionen sowie alle Kosten, die entstehen, wenn das Unternehmen einen Versicherungsvertrag verkauft, abschließt oder eingeht.
- TP.2.50. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Möglichkeit Gebühren für eingebettete Optionen zu berücksichtigen. Bei Lebensversicherungsverträgen mit eingebetteten Optionen ist es allgemein üblich, dass für die Kosten der eingebetteten Option nur eine geringe Gebühr im Voraus erhoben wird und der restliche Teil über einen längeren Zeitraum fällig wird. Dieser Zeitraum entspricht nicht unbedingt der gesamten Laufzeit bis zur Endfälligkeit und ist im Allgemeinen nicht unbedingt im Voraus festgelegt oder genau bekannt. Gebühren aus eingebetteten Optionen werden bei der Ermittlung des besten Schätzwerts versicherungstechnischer Rückstellungen berücksichtigt und von den Kostenzuschlägen getrennt gehalten. Ein Rückkaufsabzug könnte beispielsweise als eine Gebühr zum Ausgleich nicht erhobener Gebühren angesehen werden, aber auch als ein Mittel, um den Versicherungsnehmer zur Fortsetzung des Vertrags zu zwingen, und hätte somit keinen direkten Bezug zu den Kosten eingebetteter Optionen. Kosten für Tätigkeiten, die nicht mit der Bedienung von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen verbunden sind, werden bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht berücksichtigt. Beispiele für solche Kosten sind Fehlbeträge der betrieblichen Altersversorgung oder betriebliche Aufwendungen Holdinggesellschaften im Zusammenhang mit Kosten für Unternehmen, bei denen es sich nicht um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt. Ein Unternehmen hat dabei seine eigene Kostenaufgliederung sowie relevante Daten aus externen Quellen wie durchschnittliche Branchen- oder Marktdaten zu berücksichtigen. Unternehmen sollen die Verfügbarkeit von Marktdaten zu Kosten unter dem Gesichtspunkt ihrer Repräsentativität für das Portfolio und der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Daten beurteilen.
- TP.2.51. Bei der Verwendung durchschnittlicher Marktinformationen ist die Repräsentativität der Daten zur Bildung dieses Durchschnitts zu berücksichtigen. Marktdaten gelten beispielsweise als nicht genügend repräsentativ, wenn die Marktinformationen eine wesentliche Streuung in der Repräsentativität der Portfolios, mit deren Daten diese Marktinformationen berechnet wurden, aufweisen. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit wird das den Marktinformationen zugrunde liegende Datenvolumen berücksichtigt.
- TP.2.52. Annahmen über künftige Kosten aufgrund von Verpflichtungen, die am oder vor dem Bewertungstag eingegangen wurden, müssen angemessen sein und die Art der betroffenen Kosten widerspiegeln. Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Kostenannahmen künftige Kostensteigerungen berücksichtigen und ein solcher Inflationsausgleich mit den getroffenen ökonomischen Annahmen übereinstimmt. Normalerweise wird angenommen, dass sich die künftigen Kosten-Zahlungsströme parallel zur angenommenen allgemeinen Kosteninflation in angemessener Weise verändern.
- TP.2.53. Zur Bestimmung der Kostenannahmen, die auch einen Ausgleich für künftige Kostensteigerungen vorsehen, müssen relevante Marktdaten verwendet werden. Dabei ist die Korrelation zwischen Inflationsraten und Zinssätzen zu

berücksichtigen. Ein Unternehmen muss sicherstellen, dass der Inflationsausgleich mit den getroffenen ökonomischen Annahmen übereinstimmt. Dies könnte werden, wenn die Wahrscheinlichkeiten für die erreicht einzelnen Inflationsszenarien mit den durch die Marktzinssätze implizierten Wahrscheinlichkeiten übereinstimmen. Des Weiteren muss die Kosteninflation entsprechen betrachteten Kostenarten (z. B. sind unterschiedliche Inflationsraten für Büromieten, Gehälter verschiedener Personalgruppen, IT-Systeme, medizinische Kosten usw. zu erwarten).

- TP.2.54. Alle Annahmen über die erwartete Kostenreduzierung müssen realistisch und objektiv sein und auf nachprüfbaren Daten und Informationen basieren.
- TP.2.55. Bei der Bewertung der künftigen Kosten hat ein Unternehmen alle Kosten, die direkt der laufenden Verwaltung von Verpflichtungen aus angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen zuordenbar sind, sowie einen Anteil an den jeweiligen Gemeinkosten zu berücksichtigen. Der Anteil an den Gemeinkosten ist unter der Annahme zu bewerten, dass das Unternehmen weiterhin Neugeschäft abschließt. Die Gemeinkosten sind zwischen Bestandsund künftigem Neugeschäft aufzuteilen. Hierzu sind neueste Analysen der Geschäftstätigkeit heranzuziehen und angemessene Kostentreiber sachgerechte Kostenumlageschlüssel zu ermitteln. Die Zahlungsstrom-Projektionen sollen als Zahlungsabflüsse die wiederkehrenden Gemeinkosten, die dem Bestandsgeschäft am Berechnungstag des besten Schätzwerts zuordenbar sind, umfassen.
- TP.2.56. Um zu bestimmen, welche Kosten die Merkmale des zugrunde liegenden widerspiegeln, und sicherzustellen, besten versicherungstechnischen Rückstellungen auf eine vorsichtige, zuverlässige und Weise berechnet werden, haben Versicherungs-Rückversicherungsunternehmen die Angemessenheit sowohl der marktnahen als auch der unternehmensspezifischen Kosten zu betrachten. Sind nicht ausreichend zuverlässige, marktnahe Kosten verfügbar, sollen Unternehmen die Kosten, die bei der Bedienung von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen entstehen werden, anhand unternehmensspezifischer Informationen bestimmen, sofern diese Informationen als angemessen beurteilt wurden.
- TP.2.57. Bei der Ermittlung von Kosten, die in Verträgen zwischen dem Unternehmen und Dritten festgelegt sind, werden die Vertragsbedingungen herangezogen. Insbesondere sind die aus Versicherungsverträgen resultierenden Provisionen auf der Grundlage der Bedingungen des Vertrags zwischen dem Unternehmen und den Verkaufsmitarbeitern und die Kosten für Rückversicherungen auf Grundlage der Verträge zwischen dem Unternehmen und seinen Rückversicherern zu berücksichtigen.

### **Steuerzahlungen**

- TP.2.58. Bei der Ermittlung des besten Schätzwerts sollen Unternehmen Steuerzahlungen, die den Versicherungsnehmern berechnet oder voraussichtlich berechnet werden oder zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind, berücksichtigen.
- TP.2.59. Aufgrund der unterschiedlichen Steuerregelungen in den Mitgliedstaaten gibt es eine große Bandbreite an Steuervorschriften für Versicherungsverträge. Bei der

Bewertung der den versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegenden erwarteten Zahlungsströme sollen alle Steuerzahlungen zu berücksichtigt werden, die den Versicherungsnehmern berechnet oder vom Unternehmen zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen geleistet werden. Alle sonstigen Steuerzahlungen sind in anderen Bilanzposten zu erfassen.

- TP.2.60. In den besten Schätzwert sollen die folgenden Steuerzahlungen einbezogen werden: transaktionsbezogene Steuern (wie Versicherungssteuern, Umsatzsteuern und andere Waren- und Dienstleistungssteuern) und Abgaben (wie Feuerschutzsteuern und Abgaben für Garantiefonds), die aus angesetzten Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen resultieren oder den Verträgen auf einer angemessenen und konsistenten Basis zugeordnet werden können. Beiträge, die bereits in die Kostenannahmen der Unternehmen eingeflossen sind (z. B. Beiträge von Versicherungsunternehmen in Sicherungseinrichtungen der Branche), werden nicht einbezogen.
- TP.2.61. Der im besten Schätzwert berücksichtigte Betrag für Steuerzahlungen soll mit der Höhe und dem zeitlichen Anfall des erwarteten künftigen zu versteuernden Ergebnisses übereinstimmen. Bei angekündigten Änderungen der Steuervorschriften sind die bevorstehenden Anpassungen zu berücksichtigen.

## Lebensversicherungsverpflichtungen

- TP.2.62. Die bei der Berechnung der besten Schätzwerte für Lebensversicherungsverpflichtungen verwendeten Zahlungsstrom-Projektionen sind für jeden Versicherungsvertrag gesondert durchzuführen. Wenn eine gesonderte Berechnung für jeden Versicherungsvertrag das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unangemessen belasten würde, kann es die Projektion durch eine Gruppierung von Verträgen durchführen, unter der Bedingung, dass die Gruppierung die folgenden Anforderungen erfüllt:
  - (1) Es gibt keine wesentlichen Unterschiede in der Art und Komplexität der Risiken, die den Versicherungsverträgen derselben Gruppe zugrunde liegen.
  - (2) Die Gruppierung von Versicherungsverträgen führt nicht zu einer fehlerhaften Darstellung der den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Risiken und einer fehlerhaften Angabe ihrer Kosten.
  - (3) Die Gruppierung von Versicherungsverträgen führt wahrscheinlich zu annähernd denselben Ergebnissen bei der Berechnung des besten Schätzwerts wie eine Berechnung für jeden einzelnen Vertrag, insbesondere bezüglich der in den Verträgen enthaltenen finanziellen Garantien und vertraglichen Optionen.
- TP.2.63. Unter bestimmten besonderen Umständen kann der beste Schätzwert der technischen Rückstellungen negativ sein (z. B für einige einzelne Verträge). Dies ist akzeptabel, und Unternehmen sollen den besten Schätzwert für solche einzelnen Verträge nicht auf null setzen.
- TP.2.64. Beim marktnahen Wert der Verbindlichkeiten für einen Vertrag soll kein impliziter oder expliziter Mindestrückkaufswert angenommen werden. Das bedeutet, dass die Versicherungsverbindlichkeiten nicht auf den Rückkaufswert des Vertrags erhöht werden müssen, wenn die Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge eines Vertrags niedriger als der Rückkaufswert ist.

## Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

- TP.2.65. Die Ermittlung des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen und Prämienrückstellungen soll gesondert durchgeführt werden.
- TP.2.66. Schätzwert für Prämienrückstellung die Beim beziehen Zahlungsstrom-Projektionen auf Schadenfälle, die nach dem Bewertungsstichtag und während der Restlaufzeit (Deckungsdauer) der vom Unternehmen gehaltenen Versicherungsverträge (erfasste Verträge) eintreten. Zahlungsstrom-Die Projektionen sollen alle künftigen Schadenzahlungen Schadenbearbeitungskosten im Zusammenhang mit diesen Ereignissen, Zahlungsströme aus der laufenden Verwaltung der Bestandsverträge und die erwarteten künftigen Prämien aus angesetzten Verträgen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, umfassen.
- TP.2.67. Der beste Schätzwert der Deckungsrückstellungen für angesetzte Versicherungsund Rückversicherungsverträge soll als der erwartete Barwert künftiger Zahlungszu- und -abflüsse angegeben werden, der sich unter anderem wie folgt zusammensetzt:
  - Zahlungsströme aus künftigen Prämien, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen
  - Zahlungsströme aus künftigen Schadenfällen
  - Zahlungsströme aus zugeordneten und nicht zugeordneten Schadenbearbeitungskosten
  - Zahlungsströme aus der laufenden Verwaltung der Bestandsverträge

Die aufgeführten Posten brauchen nicht gesondert berechnet zu werden.

- TP.2.68. Bei den Prämienrückstellungen könnten die Zahlungszuflüsse höher als die Zahlungsabflüsse sein, sodass der beste Schätzwert negativ ist. Dies ist akzeptabel, und Unternehmen brauchen den besten Schätzwert nicht auf null zu setzen. Bei der Bewertung ist der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen, wenn Risiken in der Restlaufzeit zu künftigen Schadenregulierungen führen würden.
- TP.2.69. Außerdem soll bei der Bewertung der Prämienrückstellung das künftige Verhalten der Versicherungsnehmer, wie die Wahrscheinlichkeit einer Stornierung des Vertrags während der Restlaufzeit, berücksichtigt werden.
- Beim besten Schätzwert für Schadenrückstellungen beziehen sich TP.2.70. die die Zahlungsstrom-Projektionen auf Schadenfälle, oder Bewertungststichag eingetreten sind – unabhängig davon, ob es sich um bereits gemeldete Schäden handelt oder nicht (d.h. alle eingetretenen aber noch nicht Schäden). Die Zahlungsstrom-Projektionen abgewickelten umfassen künftigen Schadenzahlungen sowie die Schadenbearbeitungskosten Zusammenhang mit diesen Schadenfällen.
- TP.2.71. Bei Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen sollen Unternehmen die Kosten homogenen Risikogruppen zuteilen, die zumindest nach Geschäftsbereichen getrennt sind und der Segmentierung ihrer Verpflichtungen entsprechen, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird. Die Kosten der

- Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen sollen den Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen zugeordnet werden
- TP.2.72. Wenn Nichtlebensversicherungsverträge zu Rentenzahlungen führen, ist der im Folgenden Abschnitt dargelegte Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu befolgen. Dementsprechend sollte die Bewertung für Prrämienrückstellungen eine angemessene Berechnung der Verpflichtungen aus Rentenzahlungen beinhalten, wenn zu erwarten ist, dass ein wesentlicher Anteil der eintretenden Schäden zu Rentenzahlungen führen wird.

### Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ("Inhalt vor Form")

- TP.2.73. Bei der Erörterung der Bewertungsmethoden zur Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen wird üblicherweise zwischen Methoden der Lebensversicherung und Methoden der Schadenversicherung unterschieden. Die Unterscheidung zwischen diesen Methoden richtet sich nach der Art der Verbindlichkeiten (Inhalt), die nicht unbedingt mit der rechtlichen Form (Form) des Vertrags, der die Verbindlichkeit begründet hat, übereinstimmt. Die Entscheidung zwischen versicherungsmathematischen Methoden der Lebens- oder Schadenversicherung basiert auf der Art der bewerteten Verbindlichkeiten und den identifizierten Risiken, die sich wesentlich auf die zugrunde liegenden Zahlungsströme auswirken. Das ist der Kern des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.
- TP.2.74. Die klassischen versicherungsmathematischen Methoden der Lebensversicherung zur Berechnung des besten Schätzwerts lassen sich als Methoden auf der Grundlage von Discounted Zahlungsstrom-Modellen beschreiben, die im Allgemeinen auf jeden Vertrag einzeln angewendet werden und ausdrücklich Risikofaktoren wie Sterblichkeit, Überleben und Veränderungen des Gesundheitszustands des (der) Versicherten berücksichtigen.
- TP.2.75. Die klassischen versicherungsmathematischen Methoden der Schadenversicherung umfassen dagegen zahlreiche unterschiedliche Ansätze. Einige der geläufigsten sind beispielsweise:
  - Methoden auf der Grundlage von Prognosen mittels Abwicklungsdreiecken, die normalerweise auf aggregierter Basis konstruiert werden;
  - Frequency-/Severity-Modelle, bei denen die Schadenhäufigkeit und die Schadenhöhe für jeden einzelnen Schadenfall gesondert beurteilt werden;
  - Methoden auf der Grundlage der geschätzten voraussichtlichen Schadenquote oder anderer relevanter Kennziffern:
  - Kombinationen der vorstehenden Methoden.
- TP.2.76. Es gibt einen Hauptunterschied zwischen versicherungsmathematischen Methoden der Lebensversicherung und der Schadenversicherung: versicherungsmathematische Methoden der Lebensversicherung berücksichtigen als wichtige Parameter im Modell ausdrücklich die Wahrscheinlichkeiten von Tod, Überleben, Invalidität und/oder Morbidität der Versicherten, während dies bei versicherungsmathematischen Methoden der Schadenversicherung nicht der Fall ist.

- TP.2.77. Die Wahl zwischen lebens- und nichtlebensversicherungsmathematischen Methoden soll auf der Art der bewerteten Verbindlichkeiten und auf der Identifikation von Risiken, die die zugrundeliegenden Zahlungsströme materiell beeinflussen, basieren.
- TP.2.78. In der Praxis entspricht die Form in der überwiegenden Mehrheit der Fälle dem Inhalt. Für bestimmte in Lebensversicherungsverträgen enthaltene Zusatzleistungen (z. B. Unfallversicherung) ist eine Schätzung mit Methoden der Schadenversicherung jedoch eventuell besser geeignet.
- TP.2.79. Im Folgenden sind einige zusätzliche Hinweise für die Behandlung von Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungen aufgeführt. Die Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise impliziert, dass solche Verbindlichkeiten mithilfe von Methoden zu bewerten sind, die normalerweise bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung angewendet werden. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf
  - die Erfassung und Segmentierung von Versicherungsverpflichtungen zwecks Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (d. h. die Zuordnung der Verpflichtungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen),
  - die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für solche Rentenverpflichtungen und
  - mögliche Methoden für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die übrigen Nichtlebensverpflichtungen.
- Die vorgeschlagene Spezifikationen TP.2.80. diesen Behandlung von Rentenverpflichtungen ist auf andere Arten von Verbindlichkeiten aus und Krankenversicherungen zu Nichtlebenserweitern, die unter Berücksichtigung des im vorstehenden Absatz genannten Grundsatzes von ihrer Art her als mit Lebensversicherungsverbindlichkeiten vergleichbar angesehen werden (z. B. Unterstützungsleistungen mit Bezug auf das Leben einer Person).

### Zuordnung zu den einzelnen Geschäftsbereichen

TP.2.81. Wenn Nichtlebensversicherungsverträge und Krankenversicherungsverträge nach Art der Schadenversicherung zu Rentenzahlungen führen, sind solche Verbindlichkeiten mit Methoden zu bewerten, wie sie üblicherweise bei der Bewertung von Lebensversicherungsverpflichtungen angewendet werden. Solche Verbindlichkeiten sollen den Geschäftsbereichen für Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen zugeordnet werden.

# Bewertung von Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen und Krankenversicherungsverträgen nach Art der Schadenversicherung

TP.2.82. Unternehmen sollen die versicherungstechnischen Rückstellungen für solche Rentenzahlungen gesondert von den versicherungstechnischen Rückstellungen für die übrigen Nichtlebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen zu bewerten. Dabei sollen sie angemessene finanzmathematische Methoden für Lebensversicherungen anwenden. Die Bewertung muss mit der Bewertung von Rentenzahlungen aus Lebensversicherungen mit vergleichbaren versicherungstechnischen Merkmalen übereinstimmen.

## Bewertung der übrigen Nichtlebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen

- TP.2.83. Die übrigen Verpflichtungen im Bereich Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung des Unternehmens (die von ihrer Art her mit Nichtlebensversicherungsverpflichtungen vergleichbar sind) sind gesondert von der jeweiligen Gruppe von Rentenzahlungen zu bewerten.
- TP.2.84. Beim Vergleich der Schadenrückstellungen nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit denen, die wie oben beschrieben berechnet werden, ist zu berücksichtigen, dass Letztere keine Rentenverpflichtungen beinhalten.
- TP.2.85. Unternehmen können, sofern angemessen einen der folgenden Ansätze verwenden, um den besten Schätzwert der Schadenrückstellungen für die übrigen Nichtlebens- oder Krankenversicherungsverpflichtungen in einem bestimmten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung oder Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung mit gesonderte Bewertung der Rentenzahlungen zu ermitteln.

### Gesonderte Berechnung der Nichtlebensversicherungsverbindlichkeiten

TP.2.86. Nach diesem Ansatz soll das Abwicklungsdreieck, das als Grundlage für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet wird, keine Zahlungsströme im Zusammenhang mit Renten enthalten. Ein zusätzlicher Schätzwert für die Höhe der noch nicht ausgewiesenen sowie der ausgewiesenen, aber noch nicht vereinbarten Rentenzahlungen muss hinzugefügt werden.

### Berücksichtigung vereinbarter Renteneinmalzahlungen im Abwicklungsdreieck

- TP.2.87. Dieser Ansatz sieht ebenfalls eine gesonderte Berechnung des besten Schätzwerts vor, bei dem eine Trennung zwischen laufenden Renten und den übrigen Verpflichtungen vorgenommen wird.
- TP.2.88. Nach diesem Ansatz enthält das Abwicklungsdreieck, das als Grundlage für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen der übrigen Nichtlebens- oder Krankenversicherungsverpflichtungen in einem Geschäftsbereich verwendet wird, keine Zahlungsströme im Zusammenhang mit laufenden Renten. Dies bedeutet, dass Schadenzahlungen für laufende Renten aus dem Abwicklungsdreieck ausgeklammert werden.
- TP.2.89. Zahlungen für Ansprüche vor der Verrentung<sup>4</sup> und Zahlungen zum Zeitpunkt der Verrentung sind jedoch weiterhin im Abwicklungsdreieck enthalten. Zum Zeitpunkt der Verrentung wird der beste Schätzwert der Rente (gesondert bewertet nach den Grundsätzen für Lebensversicherungen) im Abwicklungsdreieck als Einmalzahlung am Tag der Verrentung dargestellt. Sofern dies verhältnismäßig ist, können für die Einmalzahlungen Näherungswerte verwendet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Begriff "Verrentung" bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem das Unternehmen zur Zahlung der Rente verpflichtet wird

- TP.2.90. Wenn die Analyse auf den Abwicklungsdreiecken der Versicherungsfälle basiert, sollten sich die Einzelschadenrückstellungen durch die Einmalzahlung zum Zeitpunkt der Verrentung verringern.
- Auf Grundlage der angepassten Abwicklungsdreiecke wie oben beschrieben kann TP.2.91. Unternehmen angemessene versicherungsmathematische das eine Reservierungsmethode anwenden, um besten Schätzwert einen Schadenrückstellung für das Portfolio zu ermitteln. Aufgrund der Konstruktion des Abwicklungsdreiecks würde dieser beste Schätzwert nicht den besten Schätzwert für die laufenden Renten beinhalten, der nach den Grundsätzen der Lebensversicherung gesondert bewertet würde (sodass es keine "doppelte Zählung" im Zusammenhang mit der gesonderten Lebensversicherungsbewertung gäbe), aber einen besten Schätzwert für noch nicht gemeldete sowie für gemeldete, aber noch nicht vereinbarte Rentenzahlungen umfassen.

## **Expertenmeinung**

- TP.2.92. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wählen Annahmen, die auf der Fachkenntnis von Personen mit einschlägigem Wissen, Erfahrung und Verständnis der dem Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft inhärenten Risiken basieren (Expertenmeinung). In bestimmten Situationen kann bei der Berechnung des besten Schätzwerts eine Expertenmeinung erforderlich sein. Dies betrifft unter anderem:
  - die Auswahl der zu verwendenden Daten, die Berichtigung darin enthaltener Fehler und die Entscheidung über die Behandlung von Ausreißern oder extremen Ereignissen
  - die Anpassung der Daten an aktuelle oder künftige Bedingungen und die Anpassung externer Daten an die Besonderheiten des Unternehmens oder die Merkmale des jeweiligen Portfolios
  - die Auswahl des Datenzeitraums
  - die Auswahl realistischer Annahmen
  - die Auswahl der Bewertungstechnik oder die Auswahl der am besten geeigneten Alternativen innerhalb einzelner Methoden
  - die angemessene Einbeziehung des Umfelds, in dem die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausüben, in die Berechnungen

## Verpflichtungen in unterschiedlichen Währungen

TP.2.93. Der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt der Zahlungsströme berücksichtigt den Zeitwert des Geldes. Der Zeitwert des Geldes künftiger Zahlungsströme in unterschiedlichen Währungen wird unter Anwendung der risikofreien Zinskurve für die jeweilige Währung berechnet. Der beste Schätzwert für Verpflichtungen in unterschiedlichen Währungen ist also gesondert zu berechnen.

### Bewertung der in Versicherungsverträge eingebetteten Optionen und Garantien

TP.2.94. Bei der Berechnung des besten Schätzwerts müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Folgendes identifizieren und berücksichtigen:

- 1. alle in ihren Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen eingebetteten finanziellen Garantien und vertraglichen Optionen;
- 2. alle Faktoren, die sich auf die Wahrscheinlichkeit auswirken können, dass Versicherungsnehmer die vertraglichen Garantien in Anspruch nehmen, sowie alle Faktoren die den Wert der Garantien beeinflussen.

### Definition von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien

- TP.2.95. Eine vertragliche Option ist definiert als ein Recht auf Änderung der Leistungen<sup>5</sup>, das nach Wahl des Inhabers (im Allgemeinen des Versicherungsnehmers) zu im Voraus festgelegten Bedingungen ausgeübt werden kann. Zur Auslösung einer Option ist daher eine bewusste Entscheidung ihres Inhabers erforderlich.
- TP.2.96. Einige (nicht vollständige) Beispiele für vertragliche Optionen, die im Vertrag vorher festgelegt werden und nicht einer erneuten Zustimmung der Vertragsparteien zur Erneuerung oder Änderung des Vertrags bedürfen, sind:
  - Rückkaufsoption, bei der der Versicherungsnehmer das Recht hat, den Versicherungsvertrag gegen den Erhalt einer vorher festgelegten Einmalzahlung vollständig oder teilweise vorzeitig zu kündigen;
  - Option der Beitragsfreistellung, bei der der Versicherungsnehmer das Recht hat, die Prämienzahlung einzustellen und die Versicherung beitragsfrei zu stellen;
  - Rentenumwandlungsoption, bei der der Versicherungsnehmer das Recht hat, eine einmalige Erlebensfallleistung in eine Rentenzahlung mit einer vorher festgelegten Mindestumwandlungsquote umzuwandeln;
  - Vertragsumwandlungsoption, bei der der Versicherungsnehmer das Recht hat, zu vorher festgelegten Bedingungen von einem Vertrag in einen anderen zu wechseln;
  - Option auf Verlängerung des Versicherungsschutzes, bei der der Versicherungsnehmer das Recht hat, die Dauer des Versicherungsschutzes nach Ablauf des ursprünglichen Vertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlängern.
- TP.2.97. Eine finanzielle Garantie liegt vor, wenn es möglich ist, infolge der Entwicklung finanzieller Variablen (allein oder in Verbindung mit nicht finanziellen Variablen) (z. B. Kapitalerträge des zugrunde liegenden Anlageportfolios, Wertentwicklung von Indizes usw.) Verluste an das Unternehmen weiterzugeben oder zusätzliche Leistungen<sup>6</sup> zu erhalten. Im Falle von Garantien gibt es normalerweise einen automatischen Auslöser (der Mechanismus würde in den Bedingungen des Versicherungsvertrags festgelegt werden), sodass sie nicht von einer bewussten Entscheidung des Versicherungsnehmers/Anspruchsberechtigten abhängig sind. In finanzieller Hinsicht ist eine Garantie mit der Optionsbewertung verknüpft.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dies ist so auszulegen, dass der Begriff auch die Möglichkeit einer Reduzierung der künftig berechneten Prämien umfasst.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dies ist so auszulegen, dass der Begriff auch die Möglichkeit einer Reduzierung der künftig berechneten Prämien umfasst.

- TP.2.98. Es folgt eine nicht vollständige Liste mit Beispielen üblicher finanzieller Garantien, die in Lebensversicherungsverträgen eingebettet sind:
  - garantierter Kapitalschutz
  - garantierte Mindestkapitalanlagerendite
  - Überschussbeteiligung
- TP.2.99. Es gibt auch nicht finanzielle Garantien, bei denen die Leistungen von der Entwicklung nicht finanzieller Variablen abhängen, wie Wiederauffüllungsprämien bei Rückversicherungen, erfahrungsbedingte Anpassungen künftiger Prämien nach einer günstigen Abschlusshistorie (z. B. garantierter Schadenfreiheitsrabatt). Wenn diese Garantien wesentlich sind, wird ihr Wert bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ebenfalls berücksichtigt.

### Bewertungsvorschriften

- TP.2.100. Versicherer haben für jede Art von vertraglicher Option die Risikotreiber zu identifizieren, die sich potenziell (direkt oder indirekt) unter Berücksichtigung einer genügend großen Bandbreite von Szenarien, einschließlich ungünstiger Szenarien, auf die Häufigkeit der Optionsausübung auswirken.
- TP.2.101. Der beste Schätzwert von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien muss die Ungewissheit der Zahlungsströme basierend auf der Wahrscheinlichkeit und Schadenhöhe der Ergebnisse mehrerer Szenarien, in denen die maßgeblichen Risikotreiber kombiniert sind, erfassen.
- TP.2.102. Der beste Schätzwert von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien spiegelt sowohl den inneren Wert als auch den Zeitwert wider.
- TP.2.103. Der beste Schätzwert von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien kann mit einer oder mehreren der folgenden Methoden ermittelt werden:
  - einem stochastischen Verfahren, beispielsweise unter Anwendung eines marktnahen Assetmodells (einschließlich Simulationsverfahren in geschlossener Form und stochastischer Verfahren),
  - einer Reihe deterministischer Prognosen mit zugewiesenen Wahrscheinlichkeiten und
  - einer deterministischen Bewertung auf Grundlage der erwarteten Zahlungsströme, wenn dies eine marktnahe Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der Kosten von Optionen und Garantien ergibt.
- TP.2.104. Für die Zwecke der Ermittlung des besten Schätzwerts von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien würde ein stochastisches Simulationsverfahren aus einem angemessenen marktnahen Assetmodell für Prognosen der Assetpreise und -renditen (z. B. Aktienkurse, Festzinssätze und Immobilienrenditen) und einem dynamischen Modell bestehen, das den entsprechenden Wert der Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung des stochastischen Charakters maßgeblicher nicht finanzieller Risikotreiber) und die Auswirkungen unvorhergesehener Maßnahmen des Managements abbildet.

- TP.2.105. Beim deterministischen Verfahren sollen verschiedene Szenarien oder Ergebnisse, die sowohl für die Bewertung der Optionen bzw. Garantien als auch der zugrunde liegenden Assetzusammensetzung geeignet sind, sowie die Eintrittswahrscheinlichkeiten zugehörigen festgelegt werden. Diese Eintrittswahrscheinlichkeiten sind bei den ungünstigen Szenarien stärker zu gewichten, um die Markteinpreisung von Risiken widerzuspiegeln. Die Reihe deterministischer Prognosen muss umfangreich genug sein, um eine große Bandbreite an möglichen Ergebnissen zu erfassen (wozu insbesondere auch sehr negative, jedoch mögliche Szenarien gehören), und die Wahrscheinlichkeit jedes Ergebnisses berücksichtigen (wozu in der Praxis eventuell Ermessensausübungen erforderlich sind). Die Kosten werden zu gering angesetzt, wenn nur relativ günstige oder begrenzte ökonomische Szenarien betrachtet werden.
- TP.2.106. Wenn der beste Schätzwert von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien nicht für jeden Vertrag einzeln ermittelt wird, soll die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht dadurch verzerrt werden, dass bei der Segmentierung etwa Gruppen gebildet wurden, die sowohl Versicherungsverträge "im Geld" als auch solche "aus dem Geld" enthalten.
- TP.2.107. Bei vertraglichen Optionen müssen die Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer auf angemessenen statistischen und empirischen Nachweisen beruhen, soweit diese als repräsentativ für das künftige erwartete Verhalten gelten. Bei der Beurteilung der Erfahrungswerte für das Verhalten von Versicherungsnehmern ist jedoch mithilfe von Expertenmeinungen angemessen zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen eine Option aus dem Geld oder knapp im Geld ist, das Verhalten der Versicherungsnehmer nicht als zuverlässiger Hinweis auf das wahrscheinliche Verhalten von Versicherungsnehmern, wenn die Optionen weit im Geld sind, gewertet werden darf.
- TP.2.108. Ebenso soll ein steigendes künftiges Bewusstsein für die Vertragsoptionen und die möglichen Reaktionen der Versicherungsnehmer auf eine Änderung der Finanzlage eines Unternehmens angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll nicht angenommen werden, dass das Verhalten der Versicherungsnehmer von den Finanzmärkten, dem Umgang eines Unternehmens mit seinen Kunden oder öffentlich verfügbaren Informationen unabhängig ist, solange nicht geeignete Nachweise für eine solche Annahme festgestellt werden können.
- TP.2.109. Wesentliche nicht finanzielle Garantien sind wie finanzielle Garantien zu behandeln.

## Bewertung künftiger Überschussbeteiligungen

- TP.2.110. Bei der Ermittlung des besten Schätzwerts solllen Unternehmen die erwarteten künftigen Überschussbeteiligungen berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Zahlungen vertraglich garantiert sind. Unternehmen sollen keine Zahlungen im Zusammenhang mit Überschussfonds berücksichtigen, die die Merkmale von Tier-1-Basiseigenmitteln aufweisen. Überschussfonds sind akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. Artikel 91 der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie).
- TP.2.111. Bei der Berechnung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen ist der Wert künftiger Überschussbeteiligungen gesondert zu berechnen.

- TP.2.112. Künftige Überschussbeteiligungen sind Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
  - Die Leistungen beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:
    - dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen oder eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
    - den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
    - dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den Vertrag ausstellt, der die Leistungen begründet.
  - Die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt in seinem Ermessen.
- TP.2.113. Indexgebundene und fondsgebundene Leistungen sind nicht als Überschussbeteiligung anzusehen.
- TP.2.114. Die Ausschüttung künftiger Überschussbeteiligungen obliegt dem Management, und die diesbezüglichen Annahmen sollen objektiv, realistisch und nachprüfbar sein. Insbesondere bei Annahmen über die Ausschüttung künftiger Überschussbeteiligungen sind die relevanten, wesentlichen Merkmale des Ausschüttungsmechanismus zu berücksichtigen.
- TP.2.115. Nachfolgend sind einige Beispiele für die Merkmale von Ausschüttungsmechanismen für die Überschussbeteiligung aufgeführt. Unternehmen sollen prüfen, ob sie für die Bewertung der künftigen Überschussbeteiligung relevant und wesentlich sind und berücksichtigen sie nach dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend.
  - Was stellt eine homogene Gruppe von Versicherungsnehmern dar und welches sind die Hauptfaktoren für die Gruppierung?
  - Wie wird ein Überschuss zwischen den Eigentümern des Unternehmens und den Versicherungsnehmern und des Weiteren zwischen verschiedenen Versicherungsnehmern aufgeteilt?
  - Wie wird ein Fehlbetrag zwischen den Eigentümern des Unternehmens und den Versicherungsnehmern und des Weiteren zwischen verschiedenen Versicherungsnehmern aufgeteilt?
  - Wie wirkt sich ein großer Überschuss oder Fehlbetrag auf den Mechanismus für die Überschussbeteiligung aus?
  - Wie wirkt sich das Ergebnis aus anderen Tätigkeiten auf die Versicherungsnehmer aus?
  - Welche Zielrendite haben die Eigentümer des Unternehmens für ihre Kapitaleinlage festgelegt?
  - Von welchen Hauptfaktoren wird die Höhe der Überschussbeteiligung beeinflusst?

- Welche Höhe der Überschussbeteiligung (einschließlich Ausschüttungen von Überschusskapital, nicht realisierten Gewinnen usw.) ist zu erwarten?
- Wie wird die Überschussbeteiligung den Versicherungsnehmern zur Verfügung gestellt, und von welchen Hauptfaktoren werden beispielsweise die Aufteilung zwischen angesammelter Überschussbeteiligung und Schlussüberschussbeteiligung, Konditionalität, Änderungen des Glättungsverfahren, Grad der Ermessensausübung durch das Unternehmen usw. beeinflusst?
- Wie wirken sich die Erfahrungswerte aus aktuellen und früheren Jahren auf die Höhe der Überschussbeteiligung aus?
- Wann ist die Solvabilität eines Unternehmens so schwach, dass die Deklaration einer Überschussbeteiligung nach Einschätzung des Unternehmens die Interessen eines Anteilseigners und/oder der Versicherungsnehmer gefährden würde?
- Welche anderen Beschränkungen gibt es für die Bestimmung der Höhe der Überschussbeteiligung?
- Welche Anlagestrategie verfolgt ein Unternehmen?
- Welche Assetzusammensetzung ist für die Kapitalanlageerträge ausschlaggebend?
- Welcher Glättungsmechanismus (wenn überhaupt) wird verwendet und welche Wechselwirkung besteht bei einem großen Überschuss oder Fehlbetrag?
- Welche Art von Beschränkungen gibt es bei der Glättung von Zusatzleistungen?
- Unter welchen Umständen wären wesentliche Änderungen des Gutschriftsmechanismus für die Überschussbeteiligung zu erwarten?
- Inwieweit weist der Gutschriftsmechanismus für die Überschussbeteiligung eine Sensitivität gegenüber dem Verhalten der Versicherungsnehmer auf?
- TP.2.116. Wenn die künftige Überschussbeteiligung von den vom Unternehmen gehaltenen Vermögenswerten abhängig ist, soll die Berechnung des besten Schätzwerts auf den kurzfristigen Vermögenswerten des Unternehmens basieren. Künftige Änderungen der Asset Allocation sind gemäß den Vorschriften für künftige Maßnahmen des Managements zu berücksichtigen.
- TP.2.117. Die Annahmen über die gemäß den Bestimmungen in Unterabschnitt B.1 bewerteten künftigen Renditen dieser Vermögenswerte stimmen mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, einschließlich gegebenenfalls einer entsprechenden Matching- oder Volatilitätsanpassung, überein. Bei der Verwendung eines risikoneutralen Bewertungsansatzes stimmt die Reihe von Annahmen über künftige Anlagerenditen, die der Bewertung der Überschussbeteiligung zugrunde liegen, mit dem Grundsatz überein, dass die Überschussbeteiligung die Höhe der aus den maßgeblichen risikofreien Zinssätzen abgeleiteten risikofreien Terminzinssätze nicht übersteigen darf.

## V.2.2.2. Zugrunde liegende Annahmen für die Berechnung des besten Schätzwerts

### Annahmen unter Berücksichtigung der von Finanzmärkten bereitgestellten Informationen

- TP.2.118. Zu den Annahmen unter Berücksichtigung von Informationen über Finanzmärkte oder von Finanzmärkten bereitgestellten Informationen gehören unter anderem:
  - die maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve,
  - Wechselkurse,
  - Marktinflationsraten (Verbraucherpreisindex oder branchenspezifische Inflation) und
  - Wirtschaftsszenario-Dateien (Economic Scenario Files- ESFs).
- TP.2.119. Wenn Unternehmen Annahmen über künftige Finanzmarktparameter ableiten, sollten sie nachweisen können, dass die gewählten Annahmen angemessen sind und mit den Bewertungsgrundsätzen in Unterabschnitt B.1 übereinstimmen.
- TP.2.120. Ermittelt das Unternehmen die Projektionen der Marktparameter mithilfe eines Modells (eines marktnahen Assetmodells, z. B. einer Wirtschaftsszenario-Datei), so muss dieses Modell die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - i. Es ermittelt Assetpreise, die konsistent sind mit tiefen, liquiden und transparenten Finanzmärkten<sup>7</sup>.
  - ii. Es wird angenommen, dass keine Arbitragemöglichkeit besteht.
  - iii. Die Kalibrierung der Parameter und Szenarien ist konsistent mit der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve, die zur Berechnung des besten Schätzwerts gemäß Unterabschnitt B.2.2 verwendet wird.
- TP.2.121. Bei der Bestimmung der angemessenen Kalibrierung eines marktnahen Assetmodells sind die folgenden Grundsätze zu beachten:
  - a) Das Assetmodell soll so kalibriert sein, dass es die Art und Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere derjenigen, die zu wesentlichen Garantieund Optionskosten führen, widerspiegelt.
  - b) Das Assetmodell wird auf die aktuelle risikofreie Zinsstrukturkurve kalibriert, die zur Abzinsung der Zahlungsströme herangezogen wird.
  - c) Das Assetmodell wird auf ein angemessenes Volatilitätsmaß kalibriert.
- TP.2.122. Grundsätzlich sollen bei der Kalibrierung nur die Marktpreise von Finanzmärkten verwendet werden, die tief, liquide und transparent sind. Wenn die Ableitung eines Parameters mittels Preisen von tiefen, liquiden und transparenten Märkten nicht möglich ist, können andere Marktpreise herangezogen werden. In diesem Fall ist besonders auf Marktpreisverzerrungen zu achten. Die Berichtigungen zur Berücksichtigung der Verzerrungen müssen auf bewusste, objektive und verlässliche Weise vorgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eine Definition des Begriffs "tief, liquide und transparent" ist Unterabschnitt V.2.4 "Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes" zu entnehmen.

- TP.2.123. Ein Finanzmarkt ist tief, liquide und transparent, wenn er die Anforderungen in Absatz TP.4.4 dieser Spezifikationen in Bezug auf die Umstände, unter denen versicherungstechnische Rückstellungen als ein Ganzes berechnet werden, erfüllt.
- TP.2.124. Die Kalibrierung der vorstehend genannten Assetmodelle kann auch auf geeigneten versicherungsmathematischen und statistischen Analysen ökonomischer Variablen basieren, sofern sie marktnahe Ergebnisse liefern. Beispiele:
  - a) Feststellung der angemessenen Korrelationen zwischen verschiedenen Anlagerenditen.
  - b) Ermittlung der Übergangswahrscheinlichkeiten zwischen den Bonitätseinstufungen und dem Ausfall von Unternehmensanleihen.
  - c) Ermittlung der Volatilitäten von Immobilien. Da es praktisch keinen Markt für Immobilienderivate gibt, ist es schwierig, die implizite Volatilität für Immobilien abzuleiten. Daher kann anstelle der impliziten Volatilität von Immobilien häufig die Volatilität eines Immobilienindex verwendet werden.

## Annahmen unter Berücksichtigung allgemein verfügbarer Daten über versicherungs-und rückversicherungstechnische Risiken

- TP.2.125. Im Allgemeinen beziehen sich die verfügbaren Daten auf eine Kombination aus
  - internen Daten und
  - externen Datenquellen wie Branchen- oder Marktdaten.
- TP.2.126. Interne Daten beziehen sich auf alle Daten, die aus internen Quellen verfügbar sind. Interne Daten können entweder
  - unternehmensspezifische Daten oder
  - portfoliospezifische Daten sein.
- TP.2.127. Es sollen alle relevanten verfügbaren externen oder internen Daten berücksichtigt werden, um zu einer Annahme zu gelangen, die die Merkmale des zugrunde liegenden Versicherungsbestands am besten widerspiegelt. Bei der Verwendung externer Daten sind nur diejenigen Daten zu berücksichtigen, bei denen berechtigterweise erwartet werden kann, dass das Unternehmen zu ihnen Zugang hat.

Der Umfang, in dem interne Daten berücksichtigt werden, basiert auf

- der Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz externer Daten.
- der Menge und Qualität interner Daten.
- TP.2.128. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können Daten aus externen Quellen verwenden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen können nachweisen, dass die Verwendung von Daten aus einer externen Quelle angemessener ist als die Verwendung von Daten, die ausschließlich aus einer internen Quelle stammen.

- b) Die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kennen die Herkunft der Daten und die Annahmen oder Methoden, die bei ihrer Verarbeitung verwendet wurden.
- c) Die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen identifizieren Trends in den Daten aus einer externen Quelle sowie die Abweichung (im Zeitverlauf oder zwischen den Daten) der Annahmen oder Methoden bei der Verwendung der Daten.
- d) Die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen können nachweisen, dass die Annahmen und Methoden unter den Buchstaben b und c die Merkmale des Portfolios ihrer Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen angemessen widerspiegeln.

### Verhalten der Versicherungsnehmer

- TP.2.129. Unternehmen haben das Verhalten der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.
- TP.2.130. Alle Annahmen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungsnehmer ihre Vertragsoptionen, einschließlich Storno- und Rückkaufsrechte, ausüben werden, sind realistisch zu wählen und müssen sich auf aktuelle und glaubwürdige Informationen stützen. Die Annahmen tragen entweder explizit oder implizit der Auswirkung Rechnung, die künftige Änderungen der finanziellen und nichtfinanziellen Bedingungen auf die Ausübung dieser Optionen haben könnten.
- TP.2.131. Alle Annahmen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungsnehmer ihre Vertragsoptionen ausüben werden, sollen auf einer Analyse des vergangenen Verhaltens von Versicherungsnehmern und einer prospektiven Beurteilung ihres erwarteten Verhaltens beruhen. Bei der Analyse soll Folgendes zu berücksichtigt werden:
  - (a) wie vorteilhaft die Ausübung der Optionen für die Versicherungsnehmer unter vergangenen Umständen war und sein wird (unabhängig davon, ob die Option aus dem Geld, knapp im Geld oder im Geld ist),
  - (b) der Einfluss vergangener und künftiger ökonomischer Bedingungen,
  - (c) die Auswirkung vergangener und künftiger Maßnahmen des Managements,
  - (d) andere Umstände, die wahrscheinlich einen Einfluss auf die Entscheidung über die Ausübung der Option haben.
- TP.2.132. Es soll nicht angenommen werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungsnehmer ihre Vertragsoptionen, einschließlich Storno- und Rückkaufsrechte, ausüben werden, unabhängig von den unter den Buchstaben a bis d des vorstehenden Absatzes aufgeführten Elementen sind, es sei denn, es können empirische Nachweise zur Stützung einer solchen Annahme festgestellt werden oder die Auswirkung wäre unwesentlich.
- TP.2.133. Grundsätzlich soll nicht angenommen werden, dass das Verhalten der Versicherungsnehmer von den Finanzmärkten, dem Umgang eines Unternehmens mit seinen Kunden oder öffentlich verfügbaren Informationen unabhängig ist, solange keine empirischen Nachweise für eine solche Annahme vorliegen.

- TP.2.134. Die Rückkaufsrechte der Versicherungsnehmer sind häufig von den Finanzmärkten und unternehmensspezifischen Informationen, insbesondere der Finanzlage des Unternehmens, abhängig.
- TP.2.135. Das Storno- und in bestimmten Fällen auch das Rückkaufsrecht der Versicherungsnehmer ist hauptsächlich von der Änderung ihres Status, wie Fähigkeit zur weiteren Zahlung der Prämien, Beschäftigung, Scheidung usw., abhängig.

## Künftige Maßnahmen des Managements

TP.2.136. Bei den Methoden und Techniken zur Schätzung der künftigen Zahlungsströme und somit zur Beurteilung der Rückstellungen für Versicherungsverbindlichkeiten sind mögliche künftige Maßnahmen des Managements des Unternehmens zu berücksichtigen.

## TP.2.137. Beispiele hierfür sind:

- Veränderungen der Asset Allocation zur Steuerung der Gewinne/Verluste in verschiedenen Assetklassen, um die Zielrendite einzeln getrennter Fonds zu erreichen; Management des Zahlungsmittelbestands und der Eigenkapitalunterlegung mit dem Ziel, im Projektionszeitraum einen vorgegebene Asset-Zielmix aufrechtzuerhalten; Liquiditätsmanagement entsprechend der Asset-Mix- und Durationsstrategie; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer stabilen Allokation der Vermögenswerte im Portfolio in Bezug auf Duration und Produktart; Maßnahmen für eine dynamische Neugewichtung des Anlageportfolios entsprechend den Veränderungen der Verbindlichkeiten und der Marktbedingungen;
- Änderungen der Überschussbeteiligungssätze oder Produktänderungen, beispielsweise bei Versicherungsverträgen mit Überschussbeteiligung zur Minderung von Marktrisiken;
- Änderungen der Kostenzuschläge, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Garantiezuschlag oder in Form höherer Zuschläge bei fonds- oder indexgebundenen Verträgen.
- TP.2.138. Die in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einfließenden Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements sollen objektiv bestimmt werden.
- TP.2.139. Die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements sollen realistisch sein und mit der derzeitigen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einschließlich des Einsatzes risikomindernder Methoden, konsistent sein, Wenn ausreichende Nachweise vorliegen, dass das Unternehmen seine Praktiken oder Strategie ändern wird, sollen die künftigen Maßnahmen des Managements den geänderten Praktiken bzw. der geänderten Strategie entsprechen.
- TP.2.140. Die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements sollen miteinander konsistent sein.
- TP.2.141. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollem keine Annahmen bezüglich der Durchführung künftiger Maßnahmen des Managements treffen, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und

- Anspruchsberechtigten unvereinbar wären oder gegen für sie geltende Rechtsvorschriften verstoßen würden.
- TP.2.142. Bei den angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements sollen öffentliche Hinweise des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bezüglich der Maßnahmen, die es unter den betrachteten Umständen voraussichtlich ergreifen oder nicht ergreifen würde, berücksichtigt werden.
- TP.2.143. Die Annahmen über die künftigen Maßnahmen des Managements beziehen die notwendige Zeit für ihre Umsetzung und etwaige dadurch verursachte Kosten mit ein.
- TP.2.144. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können überprüfen, ob die Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements realistisch sind, durch
  - Vergleich der angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements mit den bisher vom Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen durchgeführten Maßnahmen des Managements;
  - (b) einen Vergleich mit den künftigen Maßnahmen des Managements, die bei den gegenwärtigen und vergangenen Berechnungen des besten Schätzwerts zugrunde gelegt wurden;
  - (c) eine Bewertungg der Auswirkungen von Änderungen in den Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

## V.2.2.3. Einforderbare Beträge

## Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

- TP.2.145. Der beste Schätzwert ist brutto, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, zu berechnen. Diese Beträge werden gesondert berechnet.
- TP.2.146. Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften sollen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dieselben Grundsätze und Methoden, die in diesem Abschnitt für die Berechnung anderer Bestandteile der versicherungstechnischen Rückstellungen dargelegt werden befolgen.
- TP.2.147. Es ist jedoch nicht notwendig, eine Risikomarge für einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zu berechnen, weil eine einzige Nettoberechnung der Risikomarge anstatt zwei gesonderter Berechnungen (d. h. einer für die Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen und einer für die Risikomarge der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften) durchzuführen ist. Wenn Unternehmen eine Risikomarge mithilfe eines internen Modells berechnen, können sie eine einzige Nettoberechnung oder zwei gesonderte Berechnungen durchführen.
- TP.2.148. Bei der Berechnung der Beträge, die aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbar sind, sollen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Wenn bei bestimmten Arten von Rückversicherungen und Zweckgesellschaften der Zeitpunkt der Einforderungen und der Zeitpunkt der direkten Zahlungen des Unternehmens erheblich voneinander abweichen, so ist dies in den Zahlungsstrom-Projektionen zu berücksichtigen. Ist dieser Zeitpunkt dem für direkte Zahlungen hinreichend ähnlich, hat das Unternehmen die Möglichkeit, den Zeitpunkt der direkten Zahlungen zu verwenden.

- TP.2.149. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften sind in Übereinstimmung mit den Grenzen der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, auf die sie sich beziehen, zu berechnen.
- TP.2.150. Die einforderbaren gegenüber Zweckgesellschaften, Beträge aus Finanzrückversicherungsverträgen<sup>8</sup> und aus sonstigen Rückversicherungsverträgen werden jeweils gesondert berechnet. einforderbaren Beträge gegenüber einer Zweckgesellschaft dürfen das maximale Gesamt-Risikoexposure dieser Zweckgesellschaft gegenüber dem Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen nicht übersteigen.
- TP.2.151. Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften umfassen die Zahlungsströme nur Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Versicherungsfällen und nicht regulierten Versicherungsansprüchen. Zahlungen im Zusammenhang mit anderen Ereignissen oder regulierten Versicherungsansprüchen sind nicht als einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften anzusehen. Wenn für die erwähnten Zahlungsströme ein Depot angelegt wurde, sind die einforderbaren Beträge entsprechend anzupassen, damit die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf die sich das Depot bezieht, nicht doppelt gezählt werden.
- TP.2.152. Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit regulierten Ansprüchen von Versicherungsnehmern oder Anspruchsberechtigten sind nicht in den einforderbaren Betrag einzubeziehen.
- TP.2.153. Bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen wird der beste Schätzwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften für Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen gesondert berechnet:
  - (a) Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit Schadenrückstellungen umfassen die Ausgleichszahlungen für die Ansprüche, die in den Brutto-Schadenrückstellungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das die Risiken abgibt, berücksichtigt sind.
  - (b) Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit Prämienrückstellungen umfassen alle anderen Zahlungen.
- TP.2.154. Wenn Zahlungen von den Zweckgesellschaften an das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht direkt von den Ansprüchen gegenüber dem

-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> siehe Artikel 2010 der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 138/2009/EG)

Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Risiken abgibt, abhängig sind (beispielsweise wenn Zahlungen auf der Grundlage bestimmter externer Indikatoren, wie eines Erdbebenindex oder der allgemeinen Bevölkerungssterblichkeit geleistet werden), werden die von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge für künftige Ansprüche nur insoweit berücksichtigt, wie auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise überprüft werden kann, dass die strukturelle Inkongruenz zwischen den Ansprüchen und den einforderbaren Beträgen (Basisrisiko) unwesentlich ist und zugrunde liegenden Risiken bei Berechnung Solvabilitätskapitalanforderung angemessen berücksichtigt wurden.

- TP.2.155. Ein Ausgleich für vergangene und künftige Ansprüche der Versicherungsnehmer soll nur insoweit berücksichtigt werden, wie er auf bewusste, verlässliche und objektive Art und Weise nachprüfbar ist.
- TP.2.156. Kosten, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege von Rückversicherungsverträgen und Verträgen mit Zweckgesellschaften entstehen, sollen brutto, d. h. ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, in den besten Schätzwert einbezogen werden. Kosten für interne Prozesse sollen in den einforderbaren Beträgen hingegen nicht berücksichtigt werden.

## Anpassung für Gegenparteiausfallrisiko

Definition der Berichtigung

- TP.2.157. Das Ergebnis der Berechnung gemäß dem vorstehenden Unterabschnitt ist anzupassen, um den aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei erwarteten Verlusten Rechnung zu tragen. Diese Berichtigung soll gesondert berechnet werden und beruht auf einer Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei, unabhängig davon, ob diese auf Insolvenz oder Rechtsstreitigkeiten beruht, und des sich daraus ergebenden durchschnittlichen Verlusts (Verlust bei Ausfall). Für diesen Zweck darf bei der Veränderung der Zahlungsströme die Auswirkung risikomindernder Methoden, die das Kreditrisiko der Gegenpartei verringern, nicht berücksichtigt werden, mit Ausnahme von risikomindernden Methoden, die auf das Halten von Sicherheiten (collaterals) basieren. Die risikomindernden Methoden, die nicht berücksichtigt werden, werden gesondert erfasst, ohne dass sich die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften dadurch erhöhen.
- TP.2.158. Die Berichtigung wird als der erwartete Barwert der aus einem Ausfall der Gegenpartei zu einem bestimmten Zeitpunkt resultierenden Veränderung der Zahlungsströme berechnet, die den von dieser Gegenpartei einforderbaren Beträgen zugrunde liegen.
- TP.2.159. In diese Berechnung fließen mögliche Ausfallereignisse über die Laufzeit der Rechte aus dem entsprechenden Rückversicherungsvertrag bzw. der entsprechenden Zweckgesellschaft und die Zeitabhängigkeit der Ausfallwahrscheinlichkeit ein.
- TP.2.160. Beispiel: Die gegenüber einer Gegenpartei einforderbaren Beträge entsprechen den deterministischen Zahlungen C1, C2, C3 in einem, zwei bzw. drei Jahren.  $P_{Dt}$  sei die Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenpartei in Jahr t ausfällt. Wir nehmen ferner an, dass die Gegenpartei bei einem Ausfall nur 40 % der weiteren Zahlungen

leisten kann (d. h. ihre Einbringlichkeitsquote 40 % beträgt). Der Einfachheit halber wird in diesem Beispiel der Zeitwert des Geldes nicht berücksichtigt. (Seine Berücksichtigung hätte jedoch keinen Einfluss auf die grundlegenden Schlussfolgerungen in diesem Beispiel.) Daraus ergeben sich die folgenden Verluste bei Ausfall:

Ausfall in Jahr	Verlustquote bei Ausfall
1	$-60\%(C_1+C_2+C_3)$
2	$-60\%(C_2+C_3)$
3	-60 %·C <sub>3</sub>

Beispielsweise beträgt der Wert der einforderbaren Beträge in Jahr 2  $C_2 + C_3$ . Bei einem Ausfall der Gegenpartei in Jahr 2 ändert sich der Wert der einforderbaren Beträge von  $C_2 + C_3$  in 40 %·( $C_2 + C_3$ ). Da 60 % der einforderbaren Beträge verloren sind, beträgt der Verlust bei Ausfall -60 %·( $C_2 + C_3$ ).

TP.2.161. Die Berichtigung für den Ausfall der Gegenpartei in diesem Beispiel errechnet sich aus der folgende Summe:

$$Adj_{CD} = -0.6 \cdot (PD_1 \cdot (C_1 + C_2 + C_3) + PD_2 \cdot (C_2 + C_3) + PD_3 \cdot C_3)$$

TP.2.162. Diese Berechnung ist nach Gegenparteien und Geschäftsbereichen und im Bereich der Nichtlebensversicherung nach Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen getrennt durchzuführen.

Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

- TP.2.163. Bei der Bestimmung der Berichtigung für den Ausfall der Gegenpartei werden mögliche Ausfallereignisse während der gesamten Abwicklungsdauer der einforderbaren Beträge berücksichtigt.
- TP.2.164. Insbesondere genügt es in Fällen, in denen die Abwicklungsdauer der einforderbaren Beträge länger als ein Jahr ist, nicht, die Berichtigung durch Multiplikation des erwarteten Verlusts bei einem sofortigen Ausfall der Gegenpartei mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des darauffolgenden Jahres zu ermitteln. Im vorstehenden Beispiel ergäbe dieser Ansatz eine Berichtigung in Höhe von

$$-0.6 \cdot PD_1 \cdot (C_1 + C_2 + C_3)$$

- TP.2.165. Ein solcher Ansatz ist nicht angemessen, da er das Risiko außer Acht lässt, dass die Gegenpartei nach Überstehen des ersten Jahres in einer späteren Phase der Abwicklungsdauer der einforderbaren Beträge zahlungsunfähig werden kann.
- TP.2.166. Die Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit und des Verlusts bei Ausfall der basiert auf aktuellen, verlässlichen und glaubwürdigen Informationen. Mögliche Informationsquellen sind unter anderem: Kredit-Bonitätseinstufungen, Spreads, Gutachten, Informationen über die aufsichtsrechtliche Solvabilitätsbeurteilung und die Rechnungslegung Gegenpartei. Die angewandten Methoden müssen die Marktkonformität gewährleisten. Das Unternehmen darf nicht auf Informationen Dritter vertrauen,

- ohne zu überprüfen, dass die Informationen aktuell, verlässlich und glaubwürdig sind.
- TP.2.167. Insbesondere die Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit soll auf Methoden basieren, die die Marktkonformität der Schätzungen von *PD* gewährleisten.
- TP.2.168. Einige Kriterien zur Beurteilung der Verlässlichkeit der Informationen könnten beispielsweise Neutralität, Vorsicht und Vollständigkeit in allen wesentlichen Aspekten sein.
- TP.2.169. Das Unternehmen kann für diesen Zweck Methoden in Erwägung ziehen, die an Finanzmärkten allgemein anerkannt sind und angewendet werden (z. B. auf Grundlage der CDS-Märkte), sofern die in den Berechnungen verwendeten Finanzinformationen für die Zwecke der Berichtigung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen hinreichend verlässlich und relevant sind.
- TP.2.170. Bei gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen soll die Ausfallwahrscheinlichkeit der Zweckgesellschaft anhand der durchschnittlichen Bonitätseinstufung der von ihr gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden, es sei denn, es gibt eine verlässliche Grundlage für eine alternative Berechnung. Wenn dem Unternehmen keine verlässliche Quelle zur Schätzung ihrer Ausfallwahrscheinlichkeit zur Verfügung steht (d. h. die Bonitätseinstufung fehlt), gelten folgende Regeln:
  - Zweckgesellschaft mit Zulassung nach EU-Vorschriften: Die Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf dem durchschnittlichen Rating der Vermögenswerte und Derivate, die von der Zweckgesellschaft als Garantie für den einforderbaren Betrag gehalten werden.
  - Andere Zweckgesellschaften, die mit den nach CP36 zugelassenen als gleichwertig anerkannt sind: gleiche Behandlung wie im vorstehenden Fall.
  - Sonstige Zweckgesellschaften: sind als ohne Rating zu betrachten.
- TP.2.171. Bei der Berechnung der Berichtigung sollen zeitpunktbezogene Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit verwendet werden, wenn dies auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise möglich ist. In diesem Fall soll die mögliche Zeitabhängigkeit der Ausfallwahrscheinlichkeit in die Bewertung einbezogen werden. Können zeitpunktbezogene Schätzungen nicht auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet werden oder wäre ihre Verwendung nicht verhältnismäßig, könnten zyklusbezogene Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit verwendet werden.
- TP.2.172. Eine übliche Annahme über Ausfallwahrscheinlichkeiten lautet, dass sie im Zeitverlauf nicht konstant sind. Diesbezüglich ist es möglich, zwischen zeitpunktbezogenen Schätzungen, die auf die Bestimmung der aktuellen Ausfallwahrscheinlichkeit abzielen, und zyklusbezogenen Schätzungen, die auf die Ermittlung eines langfristigen Durchschnitts der Ausfallwahrscheinlichkeit abzielen, zu unterscheiden.
- TP.2.173. In vielen Fällen sind möglicherweise nur zyklusbezogene Schätzungen verfügbar. Beispielsweise basieren die Bonitätseinstufungen von Ratingagenturen normalerweise auf zyklusbezogenen Beurteilungen. Außerdem dürfte eine differenzierte Analyse der Zeitabhängigkeit der Ausfallwahrscheinlichkeit in den meisten Fällen unverhältnismäßig sein. Daher könnten zyklusbezogene

Schätzungen verwendet werden, wenn zeitpunktbezogene Schätzungen nicht auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise getroffen werden können oder ihre Anwendung nicht dem Proportionalitätsprinzip entspricht. Bei der Verwendung zyklusbezogener Schätzungen kann in der Regel angenommen werden, dass sich die Ausfallwahrscheinlichkeit während der Abwicklung der einforderbaren Beträge nicht verändert.

- TP.2.174. Bei der Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit ist zu berücksichtigen, dass die kumulierte Ausfallwahrscheinlichkeit mit dem Zeithorizont der Beurteilung zunimmt.
- TP.2.175. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenpartei in den nächsten zwei Jahren ausfällt, ist zum Beispiel höher als die Ausfallwahrscheinlichkeit im nächsten Jahr.
- TP.2.176. Häufig ist nur die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit PD für das folgende Jahr bekannt. Beispiel: Wenn diese Wahrscheinlichkeit im Zeitverlauf voraussichtlich konstant ist, kann die Wahrscheinlichkeit  $PD_t$ , dass die Gegenpartei in Jahr t ausfällt, berechnet werden als

$$PD_t = PD \cdot (1 - PD)^{t-1}$$
.

TP.2.177. Dies schließt nicht die Verwendung von Vereinfachungen aus, wenn ihre Auswirkung dabei unwesentlich ist (siehe unten).

Einbringlichkeitsquote (Recovery Rate, RR)

- TP.2.178. Die Einbringlichkeitsquote ist der Anteil der Schulden, die die Gegenpartei bei einem Ausfall noch bedienen kann.
- TP.2.179. Ist keine verlässliche Schätzung der Einbringlichkeitsquote einer Gegenpartei verfügbar, darf keine höhere Quote als 50 % verwendet werden.
- TP.2.180. Der Ermessensspielraum bei der Schätzung der Einbringlichkeitsquote sollte begrenzt werden, insbesondere wenn aufgrund einer geringen Anzahl von Ausfällen wenig diesbezügliche empirische Daten für Rückversicherer zur Verfügung stehen und die Schätzungen der Einbringlichkeitsquoten daher wahrscheinlich nicht verlässlich sind.
- TP.2.181. In den durchschnittlichen Verlust aufgrund eines Ausfalls einer Gegenpartei wird eine Schätzung des Kreditrisikos risikomindernder Instrumente einbezogen, welche die Gegenpartei dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Risiken an die Gegenpartei abtritt, zur Verfügung gestellt hat.
- TP.2.182. Unternehmen haben jedoch die Berichtigung für die erwarteten ausfallbedingten Verluste dieser mindernden Instrumente zu berücksichtigen, d. h. das Kreditrisiko der Instrumente sowie andere mit ihnen verbundene Risiken sind ebenfalls einzubeziehen. Diese Wertberichtigung kann weggelassen werden, wenn ihre Auswirkung unwesentlich ist. Bei der Beurteilung dieser Wesentlichkeit sind die relevanten Merkmale, wie die Laufzeit des risikomindernden Instruments, zu berücksichtigen.

Vereinfachung für die Gegenparteiausfallberichtigung

TP.2.183. Unternehmen können die Berichtigung für die aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei erwarteten Verluste gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG für eine bestimmte Gegenpartei und eine homogene Risikogruppe wie folgt berechnen:

$$Adj_{CD} = -\max\left(0.5 \cdot \frac{PD}{1 - PD} \cdot Dur_{mod} \cdot BE_{rec}; 0\right)$$

Dabei ist:

- (a) *PD* = Ausfallwahrscheinlichkeit der betreffenden Gegenpartei in den nächsten 12 Monaten;
- (b)  $Dur_{mod}$  = modifizierte Duration der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen mit der betreffenden Gegenpartei in Relation zur betreffenden homogenen Risikogruppe;
- (c)  $BE_{rec}$  = einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen mit der betreffenden Gegenpartei in Relation zur betreffenden homogenen Risikogruppe.

## V.2.3. Abzinsung

Details zu den risikolosen Zinsstrukturkurven (Basiszinsstrukturkurve und maßgebliche Zinsstrukturkurve), die für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen und Kapitalanforderungen zu verwenden sind, werden in Teil 2 der vorliegenden Technischen Spezifikationen bereitgestellt.

### V.2.4. Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes

## Allgemeiner Ansatz

- TP.4.1. Können die künftigen Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen anhand von Finanzinstrumenten verlässlich nachgebildet werden, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, so soll der Wert der mit diesen künftigen Zahlungsströme verbundenen versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage des Marktwerts dieser Finanzinstrumente bestimmt werden. In diesem Fall sind gesonderte Berechnungen des besten Schätzwerts und der Risikomarge nicht erforderlich.
- TP.4.2. Zur Bestimmung, in welchen Fällen einige oder alle künftigen Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen anhand von Finanzinstrumenten, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, verlässlich nachgebildet werden können, sollen die Unternehmen prüfen, ob alle in den folgenden beiden Absätzen aufgeführten Kriterien erfüllt sind. In diesem Fall soll der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in Verbindung mit diesen künftigen Zahlungsströmen dem Marktpreis der bei der Nachbildung verwendeten Finanzinstrumente entsprechen.
- TP.4.3. Die Zahlungsströme der Finanzinstrumente sollen die Ungewissheit bezüglich des Betrags und Zeitpunkts der Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in Relation zu den diesen Zahlungsströme zugrunde liegenden Risiken in allen möglichen Szenarien replizieren (d. h. die Zahlungsströme der Finanzinstrumente müssen nicht nur denselben erwarteten Betrag wie die Zahlungsströme in Verbindung mit den Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, sondern auch das gleiche Verhaltensmuster aufweisen). Insbesondere können die folgenden Verbindung Zahlungsströme in mit Versicherungsoder Rückversicherungsverpflichtungen nicht verlässlich nachgebildet werden:
  - (a) Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, die von der Wahrscheinlichkeit abhängen, dass Versicherungsnehmer vertragliche Optionen, einschließlich Storno- und Rückkaufsrechte, ausüben;
  - (b) Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, die von der Höhe, dem Trend oder der Volatilität der Sterblichkeits-, Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten abhängen;
  - (c) alle Kosten, die bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen entstehen.
- TP.4.4. Um in den Nachbildungen verwendet werden zu können, müssen die Finanzinstrumente an aktiven Märkten laut Definition in den internationalen

Rechnungslegungsstandards, wie sie von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen wurden, gehandelt werden, wobei diese Märkte außerdem alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Es können Transaktionen mit einer großen Anzahl an Vermögenswerten durchgeführt werden, ohne dass dies einen wesentlichen Einfluss auf den Preis der in den Nachbildungen verwendeten Finanzinstrumenten hat (tief);
- (b) Vermögenswerte können mühelos gekauft und verkauft werden, ohne eine wesentliche Preisbewegung zu verursachen (liquide);
- (c) aktuelle Handels- und Preisinformationen sind normalerweise direkt öffentlich verfügbar, insbesondere für die Unternehmen (transparent).
- TP.4.5. Wenn unter demselben Vertrag mehrere künftige Zahlungsströme vorhanden sind, die alle vorstehenden Bedingungen erfüllen, werden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung als ein Ganzes und anderer zukünftiger Zahlungsströme, die einige dieser Bedingungen nicht erfüllen, die beiden Gruppen von Zahlungsströme entflochten.

Für die erste Gruppe von Zahlungsströme, die die Bedingungen erfüllen, ist soll keine gesonderte Berechnung des besten Schätzwerts und der Risikomarge verlangt werden. Eine solche gesonderte Berechnung soll hingegen für die zweite Gruppe von Zahlungsströme verlangt werden, in der die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.

Wenn die vorgeschlagene Entflechtung nicht durchführbar ist, weil beispielsweise eine wesentliche wechselseitige Abhängigkeit zwischen den beiden Gruppen von Zahlungsströme besteht, soll eine gesonderte Berechnungen des besten Schätzwerts und der Risikomarge für den gesamten Vertrag durchgeführt werden.

## Konkrete Anwendungen

- TP.4.6. Der Hauptfall, in dem Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen anhand von Finanzinstrumenten, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, verlässlich nachgebildet werden können, ist der, wenn die Leistungs-Zahlungsströme der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen gemäß den Vertragsklauseln aus dem Ergebnis eines Portfolios von Finanzinstrumenten bestehen, für die ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln ist, oder ausschließlich auf dem Marktwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Leistungszahlung basieren.
- TP.4.7. In den übrigen Fällen könnte es sehr begrenzte andere Situationen geben, in denen die Zahlungsströme von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen verlässlich nachgebildet werden können. Ein Beispiel dafür könnte ein Vertrag mit einer festen Leistung sein, der vom Versicherungsnehmer nicht storniert werden kann.
- TP.4.8. Hingegen sollen die künftigen Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungsoder Rückversicherungsverpflichtungen nicht als verlässlich nachbildbar zu betrachten, werden, wenn
  - (a) eines oder mehrere Merkmale des künftigen Zahlungsströme, unter anderem sein Erwartungswert, seine Volatilität oder ein anderes Merkmal, von Risiken abhängen, deren spezifisches Muster im Unternehmen nicht in

Instrumenten anzutreffen ist, die aktiv an Finanzmärkten gehandelt werden;

- (b) aktuelle Handels- und Preisinformationen normalerweise nicht leicht öffentlich verfügbar sind, weil eines oder mehrere Merkmale des künftigen Zahlungsströme in irgendeinem Umfang von der Entwicklung unternehmensspezifischer Faktoren, wie den Aufwendungen oder Abschlusskosten, abhängen;
- (c) eines oder mehrere Merkmale des künftigen Zahlungsströme von der Entwicklung unternehmensexterner Faktoren abhängen, für die es keine Finanzinstrumente gibt, für die verlässliche Marktwerte zu ermitteln sind.

### **Beispiele**

Beispiel	Sind die Anforderungen in Artikel 77 Absatz 4 zweiter Satz des Rahmenrechtsakts (1. Stufe) erfüllt?	Die versicherungs- technischen Rück- stellungen werden wie folgt berechnet:
Das Versicherungsunternehmen zahlt am Zahltag den Marktwert eines Aktienportfolios oder liefert ein Aktienportfolio (das einem Index entspricht oder nicht).	<ul> <li>Ja, aber nur unter einer Bedingung:</li> <li>Für jeden Vermögenswert im Portfolio ist ein verlässlicher Marktwert zu ermitteln.</li> <li>In Verbindung mit diesem Vertrag fallen jedoch beispielsweise Zahlungsströme fester Kosten an, die ausgenommen werden müssen, weil sie von der Entwicklung unternehmensinterner Größen abhängig sind.</li> </ul>	<ul> <li>Als Ganzes (wenn die Bedingung erfüllt ist). Dies gilt auch, wenn gemäß dem Vertrag der Marktwert der Anteile bei Endfälligkeit, Tod oder Rückkauf, je nachdem was zuerst eintritt, ausgezahlt wird.</li> <li>Bester Schätzwert + Risikomarge (wenn nicht und zur Berücksichtigung der Kosten-Zahlungsströme)</li> </ul>
Zeitlich begrenzte Versicherungsverträge oder Verträge mit Überschussbeteiligung	Nein: In diesem Fall sind der Erwartungswert, die Volatilität und andere Faktoren der künftigen Zahlungsströme in Verbindung mit Versicherungsverpflichtungen von der biometrischen Entwicklung und dem Verhalten der Versicherungsnehmer abhängig.	Bester Schätzwert + Risikomarge
Reiner fondsgebundener Vertrag (ohne zusätzliche	Ja: in Bezug auf die garantierte Anzahl der Anteile und	Bei der Berechnung der versicherungstechnischen

Garantien) <sup>9</sup>	Nein: in Bezug auf Kosten- Zahlungsströme, die dadurch entstehen, dass der Vertrag bis zu seinem Ende verwaltet wird.	Rückstellung müssen diese beiden Aspekte des Vertrags entflochten werden: als Ganzes;
		bester Schätzwert + Risikomarge (nur für die Kosten) <sup>10</sup>
Das Versicherungsunternehmen muss am Zahltag den Marktwert eines außerbörslichen Derivats oder Portfolios zahlen oder ein außerbörsliches Derivat oder Portfolio liefern.	Nein: Per Definition ist es nicht möglich, einen verlässlichen Marktwert für ein außerbörsliches Derivat zu ermitteln.	Bester Schätzwert + Risikomarge

Bezüglich der Nachbildungsmethode stellen die folgenden Beispiele einige Fälle und die entsprechende Behandlung dar:

Ein Versicherungsunternehmen investiert in Anlagen, die die künftigen Zahlungsströme von einem Dritten (z. B. einer Investmentbank) nachbilden.	Nein: In dieser Konstellation entstehen Gegenpartei- und Konzentrationsrisiken in Bezug auf den Emittenten der nachbildenden Anlage.	Bester Schätzwert + Risikomarge
Ein Versicherungsunternehmen schließt zur Nachbildung der künftigen Zahlungsströme einen Vertrag mit einem	Nein: Ein Rückversicherungsvertrag ist kein Finanzinstrument.	Bester Schätzwert + Risikomarge

\_

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gemäß dem Solvabilität-II-Glossar der CEA-Groupe Consultatif ist ein fondsgebundener Vertrag "ein Vertrag, gemäß dem die Leistungen durch den beizulegenden Zeitwert der Anteile eines Investmentfonds bestimmt werden. Die Leistung spiegelt den beizulegenden Zeitwert einer bestimmten Anzahl von Anteilen wider, die entweder vertraglich als eine feste Zahl festgelegt ist oder aus anderen im Vertrag vereinbarten Ereignissen abgeleitet wird, z. B. Beitragszahlungen, die mit einer bestimmten zusätzlichen Anzahl von Anteilen auf der Basis des beizulegenden Zeitwerts der Anteile zum Zeitpunkt der Beitragszahlung verknüpft sind. "

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Der jährliche Kostenzuschlag wird normalerweise als Prozentsatz des Werts der versicherungstechnischen Rückstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Der dem Versicherungsnehmer garantierte Betrag ist der Marktwert einer Anzahl von Einheiten abzüglich des Kostenzuschlags.

Der Zuschlag ist im Allgemeinen so hoch angesetzt, dass er mehr als die entstandenen Kosten abdeckt und somit auch künftige Gewinne beinhaltet. Der beste Schätzwert einer solchen Verpflichtung wäre negativ. In einer Stresssituation kann der Marktwert des Anteils jedoch so stark fallen, dass der Kostenzuschlag zur Deckung der entstandenen Kosten nicht mehr ausreicht. Daher müssen eine Kapitalanforderung und eine Risikomarge berechnet werden.

Rückversicherer ab.		
Ein Versicherungsunternehmen investiert in Anlagen, die	dynamischen Absicherungsstrategie impliziert, dass die Zahlungsströme der Finanzinstrumente nicht immer zum gleichen erwarteten Betrag wie die	Bester Schätzwert + Risikomarge

#### V.2.5. Risikomarge

- TP.5.1. Dieser Unterabschnitt behandelt die folgenden Aspekte bei der Berechnung der Risikomarge:
  - Definition der Risikomarge und methodische Grundlagen für ihre Berechnung
  - Anzuwendender Kapitalkostensatz bei der Berechnung der Risikomarge
  - Detaillierungsgrad bei der Berechnung der Risikomarge
  - Mögliche Vereinfachungen bei der Berechnung der Risikomarge

## Definition der Risikomarge und methodische Grundlagen für ihre Berechnung

- TP.5.2. Normalerweise setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen. (Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist Unterabschnitt B.2.4 zu entnehmen.) Die Risikomarge ist ein Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen, um sicherzustellen, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwartungsgemäß benötigen würden, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen.
- TP.5.3. Die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten der Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen hat, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist. Der Satz, der für die Bestimmung der Kosten der Bereitstellung des Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln verwendet wird, ist der sogenannte Kapitalkosten-Satz.
- TP.5.4. Die Berechnung der Risikomarge basiert auf dem folgenden Übertragungsszenario:
  - Versicherungs-Das gesamte Portfolio von und Rückversicherungsverpflichtungen Versicherungsoder des Rückversicherungsunternehmens, das die Risikomarge berechnet (ursprüngliches Unternehmen), wird von einem anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Referenzunternehmen) übernommen.

- Die Übertragung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen umfasst alle Rückversicherungsverträge und Vereinbarungen mit Zweckgesellschaften in Bezug auf diese Verpflichtungen.
- Das Referenzunternehmen hat vor der Übertragung keine Versicherungsoder Rückversicherungsverpflichtungen und keine Eigenmittel.
- Das Referenzunternehmen beschafft nach der Übertragung anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist.
- Das Referenzunternehmen verfügt nach der Übertragung über Vermögenswerte, um seine Solvabilitätskapitalanforderung und die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften decken zu können.
- Es soll angenommen werden, dass die Vermögenswerte so ausgewählt werden, dass sie die Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisiko, dem das Referenzunternehmen ausgesetzt ist, minimieren.
- Die Solvabilitätskapitalanforderung des Referenzunternehmens erfasst:
  - das versicherungstechnische Risiko in Verbindung mit dem übertragenen Geschäft;
  - (sofern wesentlich) das oben genannte Marktrisiko, ausgenommen das Zinsrisiko;
  - das Kreditrisiko in Bezug auf Rückversicherungsverträge, Vereinbarungen mit Zweckgesellschaften, Intermediären, Versicherungsnehmern und andere wesentliche Risikoexponierungen, die eng mit den Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen verbunden sind;
  - das operationelle Risiko.
- Die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen im Referenzunternehmen entspricht für jedes Risiko der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen im ursprünglichen Unternehmen.
- Es besteht keine Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern für das Referenzunternehmen.
- Ungeachtet des Übertragungsszenarios werden die Referenzunternehmen künftige Maßnahmen des Managements durchführen, die mit den angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements des ursprünglichen Unternehmens übereinstimmen.
- TP.5.5. Die Solvabilitätskapitalanforderung, die für die Bedeckung der Versicherungsund Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist, entspricht daher der Solvabilitätskapitalanforderung des Referenzunternehmens im vorstehenden Szenario.

TP.5.6. Die Berechnung der Risikomarge basiert auf der Annahme, dass sich das Referenzunternehmen zum Zeitpunkt t = 0 (wenn die Übertragung stattfindet) mit den notwendigen anrechnungsfähigen Eigenmitteln ausstatten wird, d. h.

$$EOF_{RU}(0) = SCR_{RU}(0),$$

dabei gilt:

 $EOF_{RU}(0) = der$  Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln, der vom Referenzunternehmen zum Zeitpunkt t = 0 (wenn die Übertragung stattfindet) beschafft wird, und

 $SCR_{RU}(0)$  = die für das Referenzunternehmen berechnete Solvabilitätskapitalanforderung zum Zeitpunkt t = 0.

Die Kosten der Bereitstellung dieses Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln ergeben sich durch Multiplikation des Betrags mit dem Kapitalkosten-Satz.

- TP.5.7. Die Berechnung im vorstehenden Absatz gilt für die anrechnungsfähigen Eigenmittel, die vom Referenzunternehmen in allen künftigen Jahren bereitzustellen sind.
- TP.5.8. Es wird angenommen, dass die Übertragung der (Rück-)Versicherungsverpflichtungen sofort erfolgt. Die Methode für die Berechnung der gesamten Risikomarge (*CoCM*) lässt sich daher allgemein wie folgt ausdrücken:

$$CoCM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} EOF_{RU}(t)/(1+r_{t+1})^{t+1} = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} SCR_{RU}(t)/(1+r_{t+1})^{t+1},$$

dabei gilt:

*CoCM* = die Risikomarge,

 $SCR_{RU}(t)$  = die für das Referenzunternehmen berechnete Solvabilitätskapitalanforderung für das Jahr t,

 $r_t$  = der risikofreie Basiszinssatz für die Laufzeit t und

*CoC* = der Kapitalkosten-Satz.

- TP.5.9. Die Begründung für die in der vorstehenden Formel verwendeten Abzinsungsfaktoren ist Anhang E zu entnehmen.
- TP.5.10. Die vorstehenden allgemeinen Regeln für die Berechnung der Risikomarge gelten für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (des SCR) des (ursprünglichen) Unternehmens auf der Standardformel oder einem internen Modell basiert.
- TP.5.11. Unternehmen, die das SCR nur mit der Standardformel berechnen, sollen die Risikomarge auf der Grundlage des SCR nach der Standardformel berechnen.
- TP.5.12. Unternehmen, die das SCR sowohl mit dem internen Modell als auch mit der Standardformel berechnen, sollen die Risikomarge auf der Grundlage des SCR nach dem internen Modell berechnen.
- TP.5.13. Wenn das Unternehmen sein SCR mit der Standardformel berechnet, sollen alle in die Berechnung der Risikomarge einfließenden SCRs (d. h. alle  $SCR_{RU}(t)$  für  $t \ge 0$ ) grundsätzlich wie folgt berechnet werden:

$$SCR_{RU}(t) = BSCR_{RU}(t) + SCR_{RU,op}(t) + Adj_{RU}(t),$$

dabei gilt:

 $BSCR_{RU}(t) = \text{das für das Referenzunternehmen berechnete Basis-SCR für Jahr } t$ ,

 $SCR_{RU,op}(t)$  = der für das Referenzunternehmen berechnete Teil des SCR, der auf das operationelle Risiko entfällt, für Jahr t und

 $Adj_{RU}(t)$  = die für das Referenzunternehmen berechnete Berichtigung zur Berücksichtigung der Verlustabsorptionsfähigket der versicherungstechnischen Rückstellungen für Jahr t.

- TP.5.14. Es muss sichergestellt werden, dass die Annahmen über die Verlustausgleichsfähigkeit der in die SCR-Berechnungen einfließenden versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Annahmen für das gesamte Portfolio des ursprünglichen Unternehmens übereinstimmen.
- TP.5.15. Die Basis-SCRs ( $BSCR_{RU}(t)$  für alle  $t \ge 0$ ) sind mit den entsprechenden SCR-Modulen und -Untermodulen zu berechnen.
- TP.5.16. Beim Marktrisiko ist nur das immaterielle Marktrisiko, ausgenommen das Zinsrisiko, in die Berechnung der Risikomarge einzubeziehen. Unternehmen sollten bei der Bewertung des Marktrisikos einen praktikablen Ansatz wählen. Es braucht nur berücksichtigt zu werden, wenn es wesentlich ist. Bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen sowie bei kurz- und mittelfristigen Lebensversicherungsverpflichtungen kann das Marktrisiko als null angenommen werden. Bei der Prüfung, ob das Marktrisiko wesentlich ist, ist zu beachten, dass es normalerweise über die Laufzeit des Portfolios abnimmt.
- TP.5.17. Bei der Nichtlebensversicherung ist die Risikomarge dem gesamten besten Schätzwert beizufügen. Die Risikomarge wird nicht zwischen Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen aufgeteilt.

### Kapitalkosten-Satz

- TP.5.18. Der Kapitalkosten-Satz ist der jährliche Satz, der auf die Kapitalanforderung in jeder Periode anzuwenden ist. Da angenommen wird, dass die Vermögenswerte zur Bedeckung der Kapitalanforderung selbst in Form von marktfähigen Wertpapieren gehalten werden, berücksichtigt dieser Satz nicht die Gesamtrendite, sondern lediglich den Spread über dem risikofreien Zinssatz.
- TP.5.19. Der Kapitalkosten-Satz wurde auf eine Weise kalibriert, der mit den für das Referenzunternehmen getroffenen Annahmen konsistent ist. In der Praxis bedeutet dies, dass der Kapitalkosten-Satz mit der Kapitalisierung des Referenzunternehmens konsistent sein soll, die zum SCR gehört. Der Kapitalkosten-Satz ist nicht von der tatsächlichen Solvabilität des ursprünglichen Unternehmens abhängig.
- TP.5.20. Die Risikomarge soll gewährleisten, dass in allen Szenarien ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für eine Übertragung verfügbar sind. Der Kapitalkosten-Satz muss daher ein langfristiger Durchschnittssatz sein, der sowohl Zeiten der Stabilität als auch Krisenzeiten widerspiegelt.
- TP.5.21. Der anzuwendende Kapitalkosten-Satz beträgt 6 %.

## Detaillierungsgrad bei der Berechnung der Risikomarge

- TP.5.22. Die Risikomarge soll nach Geschäftsbereichen getrennt berechnet werden. Eine einfache Methode zur Bestimmung der Marge nach Geschäftsbereichen lautet: Als erstes wird die Risikomarge für die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens berechnet, die der Diversifikation zwischen den Geschäftsbereichen Rechnung trägt. In einem zweiten Schritt wird die Marge den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- TP.5.23. Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergibt sich wie folgt:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \ge 0} \frac{SCR(t)}{\left(1 + r(t+1)\right)^{t+1}}$$

dabei ist:

- (a) CoC = Kapitalkosten-Satz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich null;
- (c) SCR(t) = Solvabilitätskapitalanforderung des Referenzunternehmens nach <math>t Jahren;
- (d) r(t+1) = risikofreier Basiszinssatz für die Laufzeit <math>t+1 Jahre.
- TP.5.24. Der risikofreie Basiszinssatz r(t+1) ist gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung zu wählen.
- TP.5.25. Wenn Versicherungs-Rückversicherungsunternehmen und ihre Solvabilitätskapitalanforderung mit einem zugelassenen internen Modell berechnen und feststellen, dass das Modell zur Berechnung Solvabilitätskapitalanforderung für jeden Zeitpunkt während der Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen geeignet ist, müssen die Unternehmen für die Berechnung der Beträge *SCR*(*t*) des Referenzunternehmens das interne Modell benutzen.
- TP.5.26. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ordnen die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen den entsprechenden Geschäftsbereichen zu. Die Zuordnung spiegelt adäquat die Beiträge der Geschäftsbereiche zur Solvabilitätskapitalanforderung des Referenzunternehmens über die Laufzeit des gesamten Portfolios von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen wider.
- TP.5.27. Die Risikomarge pro Geschäftsbereich die Diversifikation zwischen den Geschäftsbereichen berücksichtigen. Demzufolge soll die Summe der Risikomargen je Geschäftsbereich der Risikomarge für die gesamte Geschäftstätigkeit entsprechen.
- TP.5.28. Der Beitrag eines Geschäftsbereichs lässt sich ermitteln, indem das SCR unter der Annahme berechnet wird, dass die andere Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht existiert. Wenn sich die relativen Größenordnungen der SCRs pro Geschäftsbereich über die Laufzeit der Geschäftstätigkeit nicht wesentlich

verändern, können Unternehmen für die Zuordnung die folgende vereinfachte Formel verwenden:

$$COCM_{lob} = \frac{SCR_{RU,lob}(0)}{\sum_{lob} SCR_{RU,lob}(0)} \cdot COCM ,$$

dabei gilt:

 $COCM_{lob}$  = die Geschäftsbereich lob zugeordnete Risikomarge

 $SCR_{RU,lob}(0) = SCR$  des Referenzunternehmens für Geschäftsbereich lob zum Zeitpunkt t=0

*COCM* = Risikomarge für die gesamte Geschäftstätigkeit

Wenn ein Geschäftsbereich aus Verpflichtungen besteht, bei denen die versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes berechnet werden, ist diesem Geschäftsbereich in der Formel eine Risikomarge von null zuzuweisen (weil  $SCR_{RUlob}(0)$  dieses Geschäftsbereichs null sein muss).

## Vereinfachungen für die Berechnung der Risikomarge der gesamten Geschäftstätigkeit

- TP.5.29. Wenn zur Erfassung des Risikoprofils des beteiligten Unternehmens eine vollständige Projektion aller künftigen SCRs erforderlich ist, wird erwartet, dass das Unternehmen diese Berechnungen durchführt.
- TP.5.30. Die beteiligten Unternehmen prüfen, ob die Anwendung einer vereinfachten Bewertungsmethode für die Risikomarge angemessen wäre oder nicht. Im Rahmen dieser Beurteilung haben die Unternehmen zu beurteilen, welche Art von vereinfachten Methoden für die Geschäftstätigkeit am angemessensten ist. Die gewählte Methode soll der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken der betreffenden Geschäftstätigkeit angemessen sein.
- TP.5.31. Wenn sich ein Unternehme n für die Verwendung einer vereinfachten Methode entschieden hat es zu prüfen, ob die Methode für die Projektionen des gesamten SCR verwendet werden könnte oder ob für die jeweiligen (Teil-)Risiken getrennte Projektionen durchgeführt werden sollten. In diesem Zusammenhang sollte das Unternehmen auch prüfen, ob es die vereinfachten Projektionen künftiger SCRs einzeln für jedes künftige Jahr durchführen muss oder ob es möglich ist, alle künftigen SCRs in einem einzigen Schritt zu berechnen.

### Eine Hierarchie von Vereinfachungen

- TP.5.32. Basierend auf den oben ausgeführten allgemeinen Grundsätzen und Kriterien soll die folgende Hierarchie als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der (nicht vereinfachten und vereinfachten) Methoden für die Projektion der künftigen SCRs verwendet werden:
  - 1. Vollständige Berechnung aller künftigen SCRs ohne Vereinfachungen
  - 2. Approximation der einzelnen Risiken oder Teilrisiken innerhalb einiger oder aller der für die Berechnung der künftigen SCRs verwendeten Module und Untermodule
  - 3. Approximation des gesamten SCR für jedes künftige Jahr, z. B. mittels eines proportionalen Ansatzes

- 4. Schätzung aller künftigen SCRs "auf einmal", z.B. mittels einer Approximation auf Basis des Durationsansatzes
- 5. Approximation der Risikomarge durch ihre Berechnung als Prozentsatz des besten Schätzwerts
- TP.5.33. In dieser Hierarchie werden die Berechnungen in jeder Stufe immer einfacher.
- TP.5.34. Bei der Auswahl der Berechnungsmethode ist es nicht erforderlich, dass die Komplexität der Berechnungen über das notwendige Maß zur Erfassung der wesentlichen Merkmale des Risikoprofils des Unternehmens hinausgeht.
- TP.5.35. Die Unterscheidung zwischen den oben skizzierten Hierarchiestufen ist nicht immer klar abgegrenzt. Dies gilt beispielsweise für die Unterscheidung zwischen den Vereinfachungen auf Stufe 2 und Stufe 3. Ein Beispiel hierfür ist eine proportionale Methode (die auf der Entwicklung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen basiert), die bei einem einzelnen Modul oder Untermodul angewendet wird, das für die Berechnung der künftigen SCRs für das Referenzunternehmen maßgeblich ist. Solche Vereinfachungen können der Stufe 2 oder Stufe 3 zugeordnet werden.

### Spezifische Vereinfachungen

- TP.5.36. Die in diesem Unterabschnitt aufgeführten Vereinfachungen werden im Kontext der Standardformel beschrieben. Bei der Anwendung von Vereinfachungen in Fällen, in denen das SCR mit internen Modellen berechnet wird, ist der in diesem Dokument vorgeschlagene allgemeine Ansatz mit einer angemessenen Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls zu befolgen.
- TP.5.37. In Bezug auf die Vereinfachungen, bei denen alle künftigen SCRs "auf einmal" geschätzt werden können (den Durationsansatz, Stufe 4 in der Hierarchie) bietet es sich an, die Berechnungen des Basis-SCR und des SCR für das operationelle Risiko zu kombinieren.
- TP.5.38. Dementsprechend könnte eine praktische Lösung für die Vereinfachung der Projektionen gemäß Stufe 3 der Hierarchie darin bestehen, die Projektionen der künftigen SCRs in einem einzigen Schritt durchzuführen, anstatt getrennte Projektionen für das Basis-SCR, die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko bzw. die Verlustabsorptionsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen vorzunehmen.
- TP.5.39. Die zulässigen Vereinfachungen bei der Berechnung des SCR sollen im Allgemeinen auf die Berechnung der Risikomarge übertragbar sein.

*Vereinfachungen für einzelne Module und Untermodule (Stufe 2 der Hierarchie)* 

- TP.5.40. Ein differenzierterer Ansatz der Vereinfachungen würde darin bestehen, sich auf die einzelnen Module oder Untermodule zu konzentrieren, um Näherungswerte für die in den betreffenden Modulen erfassten Einzelrisiken und/oder Teilrisiken zu ermitteln.
- TP.5.41. In der Praxis müsste das beteiligte Unternehmen die für die folgenden Module relevanten Risiken und Teilrisiken genauer untersuchen:
  - versicherungstechnisches Risiko (lebens-, kranken- bzw. nichtleben),

- Gegenparteiausfallrisiko in Bezug auf passive Rückversicherung und Zweckgesellschaften und
- Marktrisiko,

um festzustellen, in welchem Umfang die Berechnungen vereinfacht oder approximiert werden könnten.

TP.5.42. In den folgenden Absätzen werden einige Vorschläge für solche Vereinfachungen dargelegt und die wichtigsten Aspekte der Vereinfachungen kurz erklärt.

Lebensversicherungstechnisches Risiko

TP.5.43. Die zulässigen Vereinfachungen für die SCR-Berechnungen in Bezug auf das Sterblichkeitsrisiko, Langlebigkeitsrisiko, Invaliditätsrisiko, Kostenrisiko, Revisionsrisiko und Katastrophenrisiko lassen sich auf die Berechnungen der Kapitalkosten übertragen.

Krankenversicherungstechnisches Risiko

- TP.5.44. Die im lebensversicherungstechnischen Risikomodul verwendeten Vereinfachungen lassen sich im Allgemeinen auch im Untermodul für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung verwenden, d. h. für Verpflichtungen aus Krankenversicherungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren Basis betrieben werden. Bezüglich des Revisionsrisikos sollten jedoch einige Anpassungen (zur Einbeziehung des Inflationsrisikos) vorgenommen werden. während das Krankenversicherungskatastrophenrisiko keine Vereinfachungen empfohlen werden.
- TP.5.45. Beim Untermodul für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Schadenversicherung sollten die (ggf.) für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko vorgenommenen Vereinfachungen verwendet werden.

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

- TP.5.46. Im Kontext der Vereinfachungen für einzelne Module und Untermodule scheint es keine offensichtliche Methode zu geben, wie die Formel (an sich) für die Berechnung der Kapitalanforderungen für das Prämien- und Reserverisiko vereinfacht werden kann.
- TP.5.47. Die Berechnung der künftigen SCRs für das Prämien- und Reserverisiko wird jedoch insofern etwas vereinfacht, als Vertragserneuerungen und künftiges Neugeschäft nicht berücksichtigt werden:
  - Wenn das Prämienvolumen in Jahr t im Vergleich zum Reservesvolumen gering ist, kann das Prämienvolumen für das Jahr t auf 0 gesetzt werden. Ein Beispiel ist eine Geschäftstätigkeit, die keine mehrjährigen Verträge umfasst. Hier kann das Prämienvolumen für alle künftigen Jahre t auf 0 gesetzt werden, wobei t > 1 ist.
  - Wenn das Prämienvolumen null ist, kann die Kapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko mit der folgenden Formel approximiert werden:

$$3 \cdot \sigma_{(res,mod)} \cdot PCO_{Net}(t)$$
,

wobei  $\sigma_{(res,mod)}$  der aggregierten Standardabweichung für das Reserverisiko und  $PCO_{Net}(t)$  der versicherungstechnischen Best-Estimate-Schadenrückstellung nach Abzug der Rückversicherung in Jahr t entspricht.

TP.5.48. Ebenso ist der versicherungstechnische Risikozuschlag für das Katastrophenrisiko nur für Versicherungsverträge zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt t = 0 bestanden.

### Gegenparteiausfallrisiko

- TP.5.49. Die Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko im Zusammenhang mit abgeschlossenen Rückversicherungsverträgen kann direkt aus der Definition für jedes Segment und jedes Jahr berechnet werden. Wenn das Ausfallrisiko der Rückversicherer über die Entwicklungsjahre hinweg nicht erheblich schwankt, kann die Risikokapitalanforderung durch Anwendung des Anteils der Rückversicherer an den besten Schätzwerten auf die Höhe der Kapitalanforderung in Jahr 0 approximiert werden.
- TP.5.50. Nach der Standardformel wird das Gegenparteiausfallrisiko für abgeschlossene Rückversicherungsverträge für das gesamte Portfolio und nicht nach Segmenten getrennt bewertet. Wenn das Ausfallrisiko in einem Segment als mit dem gesamten Ausfallrisiko vergleichbar erscheint oder das Ausfallrisiko in einem Segment zu vernachlässigen ist, kann die Risikokapitalanforderung durch Anwendung des Anteils der Rückversicherer an den besten Schätzwerten auf die Höhe der gesamten Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko der Rückversicherer im Jahr 0 erreicht werden.

Vereinfachungen für das gesamte SCR für jedes künftige Jahr (Stufe 3 der Hierarchie)

- TP.5.51. Vereinfachungen, die als Vereinfachungen der Stufe 3 in der in diesen Spezifikationen beschriebenen Hierarchie klassifiziert sind, beruhen auf der Annahme, dass die künftigen SCRs proportional zu den versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen für das betreffende Jahr sind. Der Proportionalitätsfaktor entspricht dabei dem Verhältnis des gegenwärtigen SCR zu den gegenwärtigen versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen (wie für das Referenzunternehmen berechnet).
- TP.5.52. Nach (einem repräsentativen Beispiel) der proportionalen Methode wird das SCR des Referenzunternehmens in Jahr *t* wie folgt festgelegt:

$$SCR_{RU}(t) = SCR_{RU}(0) \cdot BE_{Net}(t) / BE_{Net}(0)$$
  $t = 1,2,3,...$ 

dabei gilt:

 $SCR_{RU}(0) = \text{das SCR}$ , das zum Zeitpunkt t = 0 für das Portfolio von (Rück-) Versicherungsverpflichtungen des Referenzunternehmens berechnet wird;

 $BE_{Net}(0)$  = die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t=0 für das Portfolio von (Rück-) Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens und

- $BE_{Net}(t)$  = die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens.
- TP.5.53. Diese Vereinfachung berücksichtigt die Laufzeit und das Abwicklungsmuster der Verpflichtungen nach Abzug der Rückversicherung. Die Annahmen, unter denen das mit den Verpflichtungen verbundene Risikoprofil als über die Jahre unverändert betrachtet wird, sind jedoch ungefähr die Folgenden:
  - Die Zusammensetzung der Teilrisiken des versicherungstechnischen Risikos ist gleich (alle sind versicherungstechnische Risiken).
  - Die durchschnittliche Bonität der Rückversicherer und Zweckgesellschaften ist gleich (Gegenparteiausfallrisiko).
  - Das Marktrisiko in Bezug auf den besten Netto-Schätzwert ist gleich (Marktrisiko).
  - Der Anteil der Rückversicherer und Zweckgesellschaften an den Verpflichtungen ist gleich (operationelles Risiko).
  - Die Verlustabsorptionsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf den besten Netto-Schätzwert ist gleich (Anpassung).
- TP.5.54. Ein Unternehmen, das diese Vereinfachung verwenden möchte, sollte prüfen, inwieweit die vorstehenden Annahmen erfüllt sind. Wenn einige oder alle dieser Annahmen nicht zutreffen, soll das Unternehmen eine qualitative Prüfung im Hinblick darauf durch, wie wesentlich die Abweichung von den Annahmen ist. Wenn die Auswirkung der Abweichung im Vergleich zur Risikomarge insgesamt unwesentlich ist, kann die Vereinfachung verwendet werden. Ansonsten wird dem Unternehmen Nahe gelegt, eine differenziertere Berechnungsmethode zu verwenden.
- TP.5.55. Das Unternehmen kann die Vereinfachung eventuell auch stückweise über die Jahre verteilt anwenden. Wenn die Geschäftstätigkeit beispielsweise in Teilbereiche mit unterschiedlichen Laufzeiten gegliedert werden kann, ließe sich die gesamte Abwicklungsdauer der Verpflichtungen in Zeiträume aufeinander folgender Jahre unterteilen, in denen eine proportionale Berechnungsmethode verwendet werden könnte.
- TP.5.56. Bei der Verwendung der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Vereinfachung sind einige Überlegungen zur Art und Weise erforderlich, wie die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung berechnet wurden. In diesem Zusammenhang sollte klar sein, dass, selbst wenn die angewandten Brutto-zu-Netto-Methoden zu einem vertretbaren besten Schätzwert nach Abzug der Rückversicherung ( $BE_{Net}(t)$ ) im Vergleich zum besten Schätzwert ohne Abzug der Rückversicherung ( $BE_{Gross}(t)$ ) zum Zeitpunkt t=0 führen mögen, bedeutet dies nicht unbedingt, dass alle künftigen besten Schätzwerte nach Abzug der Rückversicherung ebenso verlässlich sein werden. In solchen Fällen kann die oben skizzierte vereinfachte Methode zu Verzerrungen führen.
- TP.5.57. Bezüglich des operationellen Risikos soll beachtet werden, dass die Kapitalanforderung für dieses Risiko zum Zeitpunkt t = 0 im Wesentlichen eine

Funktion der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung und der verdienten Prämien ohne Abzug der Rückversicherung sowie der jährlichen Kosten ist (nur für fondsgebundenes Infolgedessen sollten Unternehmen prüfen, inwieweit Vereinfachung mittels der proportionalen Methode, bei der angenommen wird, die SCRs für das operationelle Risiko parallel den versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung entwickeln, Verzerrungen in den Berechnungen der Risikomarge zur Folge hat.

- TP.5.58. Gleiches gilt für die szenariobezogenen Anpassungen der Verlustabsorptionssfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, die bei Projektion der künftigen SCRs zu berücksichtigen sind, da es wahrscheinlich (sehr) schwierig ist, verlässliche Szenarien für diese Projektionen zu entwickeln. Demzufolge ist es in der Praxis eventuell schwierig, andere praktikable Lösungen zu finden als zu erlauben, dass sich diese Komponente ebenfalls parallel zu den versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Rückversicherung entwickelt. Das beteiligte Unternehmen muss jedoch einige Prüfungen vornehmen, um die mögliche Verzerrung aufgrund dieser Vereinfachung zu ermitteln.
- TP.5.59. Eine ähnliche Vereinfachung wie die in den vorstehenden Absätzen beschriebene kann auch auf einer tieferen Detailebene, beispielsweise für einzelne Module und/oder Untermodule, angewendet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anzahl der durchzuführenden Berechnungen im Allgemeinen proportional zur Anzahl der Module und/oder Untermodule ist, auf die diese Vereinfachung angewendet wird. Außerdem sollten Unternehmen prüfen, ob eine detailliertere Berechnung wie oben ausgeführt zu einem genaueren Schätzwert der künftigen SCRs für die Berechnung der Risikomarge führt.

Schätzung aller künftigen SCRs "auf einmal" (Stufe 4 der Hierarchie)

TP.5.60. Ein repräsentatives Beispiel für eine Vereinfachung, die in Stufe 4 der Hierarchie einzuordnen ist, ist die Verwendung der modifizierten Duration der Verbindlichkeiten, um die gegenwärtigen und alle künftigen SCRs in einem einzigen Schritt zu berechnen:

$$CoCM = (CoC/(1+r_1)) \cdot Dur_{mod}(0) \cdot SCR_{RU}(0),$$

dabei gilt:

 $SCR_{RU}(0) =$ das SCR, das zum Zeitpunkt t = 0 für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Referenzunternehmens berechnet wird;

 $Dur_{mod}(0)$ = die modifizierte Duration der (Rück-)Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t = 0; und

*CoC* = der Kapitalkosten-Satz.

TP.5.61. Diese Vereinfachung berücksichtigt die Laufzeit und das Abwicklungsmuster der Verpflichtungen nach Abzug der Rückversicherung. Sie basiert jedoch auf den folgenden vereinfachten Annahmen:

- Die Zusammensetzung und die Anteile der Risiken und Teilrisiken bleiben über die Jahre hinweg unverändert (Basis-SCR).
- Die durchschnittliche Bonität der Rückversicherer und Zweckgesellschaften bleibt über die Jahre hinweg gleich (Gegenparteiausfallrisiko).
- Die modifizierte Duration ist für Verpflichtungen nach Abzug und ohne Abzug der Rückversicherung gleich (operationelles Risiko, Gegenparteiausfallrisiko).
- Das Marktrisiko in Bezug auf den besten Netto-Schätzwert bleibt über die Jahre hinweg gleich (Marktrisiko).
- Die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf den besten Netto-Schätzwert bleibt über die Jahre hinweg gleich (Anpassung).
- TP.5.62. Ein Unternehmen, das diese Vereinfachung verwenden möchte, sollte prüfen, inwieweit die vorstehenden Annahmen erfüllt sind. Wenn einige oder alle dieser Annahmen nicht zutreffen, sollte das Unternehmen eine qualitative Prüfung im Hinblick darauf durchführen, wie wesentlich die Abweichung von den Annahmen ist. Wenn die Auswirkung der Abweichung im Vergleich zur Risikomarge insgesamt unwesentlich ist, kann die Vereinfachung verwendet werden. Ansonsten wird dem Unternehmen Nahe gelegt, die Formel entsprechend anzupassen oder eine differenziertere Berechnung durchzuführen.
- TP.5.63. Wenn  $SCR_{RU}$  (0) wesentliche Teilrisiken beinhaltet, die nicht über die gesamte Laufzeit des Portfolios vorhanden sein werden, beispielsweise das Prämienrisiko für noch nicht abgelaufene Nichtlebensversicherungsverträge oder das Marktrisiko, lässt sich die Berechnung häufig dadurch verbessern, dass
  - diese Teilrisiken aus  $SCR_{RU}$  (0) in der obigen Berechnung herausgenommen werden;
  - der Beitrag dieser Teilrisiken zur Risikomarge gesondert berechnet wird und
  - die Ergebnisse aggregiert werden (sofern möglich unter Berücksichtigung der Diversifikation).

Eine einfache Methode auf Basis prozentualer Anteile des besten Schätzwerts (Stufe 5 der Hierarchie)

TP.5.64. Bei dieser Vereinfachung wird die Risikomarge (CoCM) als Prozentsatz des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung (zum Zeitpunkt t = 0) berechnet, d. h.

$$CoCM = \alpha_{lob} \cdot BE_{Net}(0)$$
,

dabei gilt:

 $BE_{Net}(0)$  = die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t=0 für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens und

 $\alpha_{lob}$  = ein fester Prozentsatz für den gegebenen Geschäftsbereich.

- TP.5.65. Bei der Festlegung des anzuwendenden Prozentsatzes für einen gegebenen Geschäftsbereich ist zu beachten, dass sich dieser Prozentsatz wahrscheinlich erhöht, wenn die modifizierte Duration der Versicherungsverbindlichkeiten oder ein anderes Maß für das Abwicklungsmuster dieser Verbindlichkeiten zunimmt.
- TP.5.66. Unternehmen sollten den stark vereinfachenden Charakter dieses Ansatzes gebührend berücksichtigen. Er ist nur dann anzuwenden, wenn nachweislich keiner der differenzierten Ansätze in der vorstehenden Hierarchie zur Berechnung der Risikomarge möglich ist.
- TP.5.67. Wenn Unternehmen auf diese Methode zur Berechnung der Risikomarge zurückgreifen, müssen sie die verwendeten Prozentsätze begründen und dokumentieren, die für einen Geschäftsbereich verwendet werden. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Portfolios zu berücksichtigen. Unternehmen dürfen diese Methode nicht verwenden, wenn negative beste Schätzwerte vorhanden sind.

Vereinfachte unterjährige Berechnung der Risikomarge

TP.5.68. Die Risikomarge zu einem gegebenen Zeitpunkt im kommenden Jahr (d. h. CoCMlob(t)) könnte wie folgt berechnet werden:

$$CoCM(t) = CoCM(0) \cdot BE_{Not}(t) / BE_{Not}(0), \qquad 0 < t < 1$$

dabei gilt:

CoCM(0) = die Risikomarge, die zum Zeitpunkt t = 0 für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Referenzunternehmens berechnet wird;

 $BE_{Net}(0) =$  die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t=0 für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens und

 $BE_{Net}(t)$  = die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t für das Portfolio von (Rück-) Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens.

## V.2.6. Proportionalität

## Einführung

TP.6.1. Dieser Unterabschnitt enthält eine Einschätzung, wie der Grundsatz der Proportionalität im Kontext der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen umzusetzen ist, um zu gewährleisten, dass die angewandten versicherungsmathematischen und statistischen Methoden in einem angemessenen Verhältnis zur Wesensart, zum Umfang und zur Komplexität der zugrunde liegenden Risiken stehen.

### Anforderungen für die Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität

Auswahl der Bewertungsmethode

- TP.6.2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen müssen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Methoden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der ihren Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zugrunde liegenden Risiken angemessen sind verwenden.
- TP.6.3. Methode Bei der Bestimmung, ob eine zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen angemessenen ist, führen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Prüfung durch, die Folgendes umfasst:
  - a. eine Prüfung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der ihren Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zugrunde liegenden Risiken;
  - b. eine qualitative oder quantitative Bewertung des Fehlers in den Ergebnissen der Methoden infolge einer Abweichung zwischen
    - i. den zugrunde liegenden Annahmen der Methode im Verhältnis zu Risiken:
    - ii. den Ergebnissen der Bewertung unter Buchstabe a.
- TP.6.4. In die Bewertun gemäß Absatz TP.6.3 Buchstabe a fließen alle Risiken ein, die sich auf den Betrag, Zeitpunkt oder Wert der erforderlichen Zahlungszu- und abflüsse zur Erfüllung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über ihre Laufzeit auswirken. Zwecks Berechnung der Risikomarge umfasst die Bewertung alle in Absatz TP.5.4 genannten Risiken über die Laufzeit der zugrunde liegenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen. Die Prüfung beschränkt sich auf diejenigen Risiken, die für jenen Teil der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen relevant sind, auf den die Methode angewendet wird.
- TP.6.5. Eine Methode gilt nicht als der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen, wenn der Fehler gemäß Absatz TP.6.3 Buchstabe b wesentlich ist, es sei denn:
  - a. es ist keine andere Methode mit einem geringeren Fehler verfügbar, und die Methode führt voraussichtlich nicht dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen zu niedrig angesetzt werden; oder
  - b. die Methode führt zu einem Betrag an versicherungstechnischen Rückstellungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der höher ist als der Betrag, der sich bei Verwendung einer proportionalen Methode ergeben würde, und die Methode führt nicht dazu, dass das inhärente Risiko der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, auf das die Methode angewendet wird, zu niedrig angesetzt wird.
- TP.6.6. Der Fehler gemäß Absatz TP.6.3 Buchstabe b ist als wesentlich anzusehen, wenn er zu einer fehlerhaften Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder ihrer Bestandteile führt, die die Adressaten der Informationen über den Wert

der versicherungstechnischen Rückstellungen in ihren Entscheidungen oder Beurteilungen beeinflussen könnte.

- TP.6.7. Der Grundsatz der Proportionalität verlangt, dass das (Rück-)Versicherungsunternehmen die Möglichkeit haben muss, eine Bewertungsmethode zu wählen und anzuwenden, die
  - geeignet ist, um die Zielsetzung einer marktnahen Bewertung nach den Grundsätzen von Solvabilität II zu erreichen (mit den Bewertungsgrundsätzen von Solvabilität II vereinbar ist), jedoch
  - nicht komplexer als notwendig ist, um diese Zielsetzung zu erreichen (der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist).
- TP.6.8. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt ist oder die Größe der einzige relevante Faktor bei diesem Grundsatz ist. Vielmehr sollte das individuelle Risikoprofil die primäre Richtschnur bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität sein.

Rolle vereinfachter Methoden im Bewertungsrahmen

TP.6.9. Der Grundsatz der Proportionalität gilt allgemein bei der Auswahl einer Bewertungsmethode, sodass den (Rück-)Versicherungsunternehmen die Flexibilität eingeräumt wird, eine Methode zu wählen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der zugrunde liegenden Risiken angemessen ist.

Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen



#### Beurteilung der Verhältnismäßigkeit – ein dreistufiger Prozess

TP.6.10. Es ist angemessen, eine solche Beurteilung in den folgenden drei Schritten durchzuführen:

Schritt 1: Beurteilung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der zugrunde liegenden Risiken

<u>Schritt 2</u>: Prüfung, ob die Bewertungsmethode den in Schritt 1 beurteilten Risiken unter Berücksichtigung des aus ihrer Anwendung resultierenden Modellfehlers angemessen ist

Schritt 3: Backtesting und Validierung der in Schritt 1 und 2 durchgeführten Beurteilungen

### Schritt 1: Beurteilung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der Risiken

TP.6.11. In diesem Schritt beurteilen (Rück-)Versicherungsunternehmen die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der den Versicherungsverpflichtungen zugrunde liegenden Risiken. Dies soll die Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit spezifischer Bewertungsmodelle in Schritt 2 und soll als Orientierungshilfe dienen, um festzustellen, welche vereinfachten Methoden voraussichtlich angemessen sind.

#### Welche Risiken?

TP.6.12. Der Umfang der in die Analyse einzubeziehenden Risiken hängt vom Zweck und Kontext der Beurteilung ab. Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen umfasst die Beurteilung alle Risiken, die (direkt oder indirekt) eine wesentliche Auswirkung auf die Höhe oder den Zeitpunkt der erforderlichen Zahlungsströme zur Erfüllung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen im bewerteten Portfolio haben. Dies sind im Allgemeinen alle versicherten Risiken, kann aber auch andere Risiken wie das Inflationsrisiko beinhalten.

### Wesensart und Komplexität

- TP.6.13. Wesensart und Komplexität der Risiken sind eng miteinander verbunden und lassen sich bei der Beurteilung der Proportionalität am besten zusammen charakterisieren. Tatsächlich könnte man die Komplexität als einen Bestandteil der Wesensart von Risiken, die ein breiter gefasstes Konzept ist, betrachten.<sup>11</sup>
- TP.6.14. Mathematisch könnte man die Wesensart der den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Risiken anhand der Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Zahlungsströme aus diesen Verträgen beschreiben. Dies umfasst die folgenden Merkmale:
  - den Grad der Homogenität der Risiken;
  - die Vielfalt der verschiedenen Teilrisiken oder Risikokomponenten, aus denen das Risiko besteht;
  - die Art der Wechselbeziehungen zwischen diesen Teilrisiken;
  - den Grad der Gewissheit, d. h. inwieweit künftige Zahlungsströme vorhergesagt werden können<sup>12</sup>;

D. h. ob ein Risiko komplex ist oder nicht, kann als eine Eigenschaft des Risikos angesehen werden, die zu seiner Wesensart gehört.

Dies bezieht sich nur auf die Zufälligkeit (Volatilität) der künftigen Zahlungsströme. Die Ungewissheit in Verbindung mit der Bewertung des Risikos (Modellfehler und Parameterfehler) ist keine inhärente Eigenschaft des Risikos, sondern von der verwendeten Bewertungsmethode abhängig. Sie wird in Schritt 2 der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

- die Art des Eintritts oder Vorkommens des Risikos in Bezug auf Häufigkeit und Schwere;
- die Art der Entwicklung der Schadenzahlung im Zeitverlauf;
- die Höhe potenzieller Schadenfälle von Versicherungsnehmern, insbesondere am Tail der Schadenverteilung;
- die Art der Geschäftstätigkeit, aus der die Risiken stammen, z.B. Direktgeschäft oder Rückversicherungsgeschäft;
- der Grad der Abhängigkeit zwischen verschiedenen Risikoarten, einschließlich dem Rand der Risikoverteilung; und
- ggf. eingesetzte risikomindernde Instrumente und ihre Auswirkung auf das zugrunde liegende Risikoprofil.
- TP.6.15. Die ersten drei Punkte des vorstehenden Absatzes beziehen sich insbesondere auf die Komplexität der durch die Verträge entstandenen Risiken, die ganz allgemein als die Eigenschaft beschrieben werden kann, dass etwas eng zusammenhängt (im Sinne von so "verflochten", dass die Einzelteile schwer zu trennen sind) und sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt (d. h. aus verschiedenen Teilrisiken oder Merkmalen besteht).
- Das Reiseversicherungsgeschäft im Bereich der Nichtlebensversicherung ist TP.6.16. beispielweise meist relativ stabil und weist eine enge Bandbreite an erwarteten künftigen Schadenfällen auf, sodass es recht vorhersehbar ist. Im Gegensatz dazu hat das Kreditversicherungsgeschäft häufig fette Verteilungsenden (sog. Fat Tails), d. h. es besteht das Risiko gelegentlicher großer (Ausreißer-) Verluste, was zu einem höheren Grad der Komplexität und Ungewissheit der Risiken führt. Ein Nichtlebensversicherung anderes Beispiel im Bereich der Katastrophen(rück)versicherung, die Verluste aus Hurrikanen abdeckt, bei denen eine ganz erhebliche Unsicherheit über die erwarteten Verluste besteht, d. h. wie viele Hurrikane eintreten, wie stark sie sind und ob sie Gebiete mit einem hohen Versicherungsanteil treffen.
- TP.6.17. Im Bereich der Lebensversicherung wird die Wesensart und Komplexität der Risiken beispielsweise von den finanziellen Optionen und Garantien (wie Rückkaufs- oder anderen Versicherungsnehmeroptionen) beeinflusst, die in die Verträge, insbesondere solche mit Überschussbeteiligung, eingebettet sind.
- TP.6.18. Unternehmen sollten auch Faktoren ermitteln, die auf das Vorliegen von komplexeren und/oder weniger vorhersehbaren Risiken hinweisen würden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn
  - die Zahlungsströme eine hohe Pfadabhängigkeit aufweisen, oder
  - wesentliche nicht lineare wechselseitige Abhängigkeiten zwischen mehreren Unsicherheitsfaktoren bestehen, oder
  - die Zahlungsströme von potenziellen künftigen Maßnahmen des Managements wesentlich beeinflusst werden, oder
  - Risiken eine erhebliche asymmetrische Auswirkung auf den Wert der Zahlungsströme haben, insbesondere wenn Verträge wesentliche eingebettete Optionen und Garantien haben, oder

- der Wert von Optionen und Garantien durch das im Modell angenommene Verhalten des Versicherungsnehmers beeinflusst wird, oder
- Unternehmen ein komplexes risikominderndes Instrument, z.B. eine komplexe nicht proportionale Rückversicherungsstruktur, verwenden, oder
- in den Verträgen eine Vielzahl von Versicherungsleistungen unterschiedlicher Art gebündelt ist, oder
- die Vertragsbedingungen komplex sind (z. B. in Bezug auf Wahlrechte, Beteiligungen oder die Ein- und Ausschlusskriterien des Versicherungsschutzes).
- TP.6.19. Der Grad der Komplexität und/oder Unsicherheit der Risiken steht in Beziehung zum Grad der Komplexität der Berechnung und/oder dem Grad des notwendigen Fachwissens zur Durchführung der Bewertung. Grundsätzlich gilt: Je komplexer das Risiko, desto schwieriger ist es, die erforderlichen künftigen Zahlungsströme zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem versicherten Portfolio zu modellieren und vorherzusagen. Wenn Verluste beispielsweise das Ergebnis des Zusammenwirkens einer größeren Anzahl unterschiedlicher Faktoren sind, nimmt der Grad der Komplexität der Modellierung voraussichtlich ebenfalls zu.

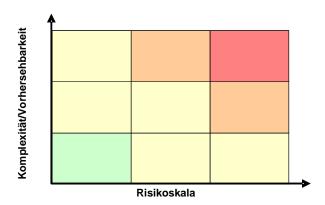
## **Umfang**

- TP.6.20. Die Berücksichtigung des Umfangs bedeutet, zwischen "kleinen" und "großen" Risiken zu unterscheiden. Unternehmen können ein Maß für den Umfang festlegen, um Teilrisiken zu identifizieren, bei denen die Verwendung vereinfachter Methoden wahrscheinlich angemessen ist, sofern dies auch der Wesensart und Komplexität der Risiken entspricht.
- TP.6.21. Wenn Unternehmen beispielsweise feststellen, dass die Auswirkung des Inflationsrisikos auf das gesamte Risikoprofil gering ist, können sie daraus folgern, dass eine ausdrückliche Erfassung von Inflationsszenarien nicht erforderlich ist. Das Kriterium des Umfangs kann beispielsweise auch verwendet werden, wenn das zu bewertende Portfolio in verschiedene Unterportfolios segmentiert ist. In einem solchen Fall ist der relative Umfang der einzelnen Unterportfolios im Verhältnis zum Gesamtportfolio zu berücksichtigen.
- TP.6.22. In diesem Zusammenhang kann ein Maß des Umfangs auch dazu verwendet werden, um zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken zu unterscheiden. Mithilfe des Konzepts der Wesentlichkeit ließe sich hier eine unternehmensspezifische Schwelle oder Grenze festlegen, unterhalb der es als gerechtfertigt angesehen würde, bei bestimmten Risiken Vereinfachungen zu verwenden.
- TP.6.23. Unternehmen sollten eine Auslegung des Begriffs "Umfang" verwenden, die für ihre spezifischen Umstände und das Risikoprofil ihres Portfolios am besten geeignet ist. Nichtsdestotrotz muss die Beurteilung des Umfangs zu einem objektiven und verlässlichen Ergebnis führen. Bei der Bewertung des Umfangs von Risiken müssen Unternehmen neben einer absoluten Quantifizierung der Risiken auch eine Benchmark oder ein Referenzvolumen festlegen, also eine relative anstatt absolute Beurteilung vornehmen. Auf diese Weise können Risiken als "klein" oder "groß" im Verhältnis zur festgelegten Benchmark eingestuft werden. Eine solche Benchmark kann beispielsweise in Form eines

Volumenmaßes wie der Prämien oder versicherungstechnischen Rückstellungen definiert werden, das als Näherungswert für das Risiko-Exposure dient.

Kombination der drei Kriterien und Gesamtbeurteilung

- TP.6.24. Die drei Kriterien Wesensart, Umfang und Komplexität sind eng miteinander verknüpft, und bei der Beurteilung der Risiken sollte der Schwerpunkt auf der Kombination aller drei Faktoren liegen. Diese Gesamtbeurteilung der Verhältnismäßigkeit ist im Idealfall eher qualitativ als quantitativ und darf nicht auf eine einfache formelhafte Summierung isolierter Beurteilungen der einzelnen Indikatoren reduziert werden.
- TP.6.25. In Bezug auf die Wesensart und Komplexität sollte es in der Beurteilung darum gehen, die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale der Risiken zu identifizieren. Diese bilden dann die Grundlage für die Beurteilung des Grads ihrer Komplexität und Vorhersehbarkeit. In Kombination mit dem Kriterium "Umfang" können Unternehmen eine solche Beurteilung als "Filter" für die Entscheidung verwenden, ob die Verwendung vereinfachter Methoden wahrscheinlich angemessen wäre. Dabei kann es hilfreich sein, die Risiken nach den zwei Dimensionen "Umfang" und "Komplexität/Vorhersehbarkeit" grob zu kategorisieren.



TP.6.26. Eine Beurteilung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität kann somit eine nützliche Grundlage für den zweiten Schritt bei der Prüfung der Proportionalität bilden, in dem entschieden wird, ob eine bestimmte Bewertungsmethode den zugrunde liegenden Risiken angemessen ist.

# Schritt 2: Beurteilung des Modellfehlers

TP.6.27. Bezogen auf den besten Schätzwert bedeutet dies, dass eine gegebene Bewertungsmethode als angemessen gilt, wenn der resultierende Schätzwert voraussichtlich nicht wesentlich vom "tatsächlichen" besten Schätzwert abweicht, der durch den Mittelwert der zugrunde liegenden Risikoverteilung angegeben wird, d. h. wenn der durch die Messung eingeführte Modellfehler unwesentlich ist. Allgemeiner formuliert gilt eine gegebene Bewertungsmethode für die versicherungstechnische Rückstellung als angemessen, wenn der resultierende Schätzwert voraussichtlich nicht wesentlich vom aktuellen Übertragungswert abweicht.

TP.6.28. Wenn sich bei der Beurteilung mehrere Bewertungsmethoden als angemessen erweisen, würden Unternehmen erwartungsgemäß diejenige Methode auswählen und anwenden, die den zugrunde liegenden Risiken am angemessensten ist.

Wesentlichkeit im Kontext einer Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

TP.6.29. Zur Klarstellung des Begriffs der "Wesentlichkeit" verwenden Unternehmen die diesbezügliche Definition in den International Accounting Standards (IAS)<sup>13</sup>:

"Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit ist von der Größe des Postens oder des Fehlers abhängig, die sich nach den besonderen Umständen des Weglassens oder der fehlerhaften Darstellung ergibt. Somit ist die Wesentlichkeit eher eine Schwelle oder ein Grenzwert und weniger eine primäre qualitative Anforderung, die eine Information haben muss, um nützlich zu sein."

- TP.6.30. Bei der Festlegung, wie sie die Wesentlichkeit handhaben, sollen Unternehmen den Zweck der Beurteilung und ihre Adressaten berücksichtigen. Bei einer Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen – und allgemeiner bei qualitativen oder quantitativen Beurteilung einer von Risiken Solvabilitätszwecke – sollte dies die Aufsichtsbehörde mit einschließen. Unternehmen können ihre Beurteilung der Wesentlichkeit an die besondere Situation einer quantitativen Beurteilung anpassen, die normalerweise einen geringeren Grad der Genauigkeit erfordert, als dies in der Rechnungslegung oder im aufsichtsrechtlichen Meldewesen der Fall ist.
- TP.6.31. Um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung der Wesentlichkeit im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der angemessenste Detaillierungsgrad verwendet wird, ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - a. Es gibt unterschiedliche Ebenen, auf denen die Beurteilung durchgeführt werden könnte, nämlich die einzelnen homogenen Risikogruppen, die einzelnen Geschäftsbereiche oder die Geschäftstätigkeit des Versicherers insgesamt.
  - b. Ein Risiko, das für die Geschäftstätigkeit des Versicherers insgesamt unwesentlich ist, kann trotzdem eine erhebliche Auswirkung innerhalb eines kleineren Segments haben.
  - c. Die versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nicht isoliert analysiert werden, sondern in die Beurteilung ist auch eine etwaige Auswirkung auf die Eigenmittel und somit die gesamte Bilanz und das SCR zu berücksichtigen.

Beurteilung der Schätzungsunsicherheit bei der Bewertung

TP.6.32. Aufgrund der Ungewissheit künftiger Ereignisse ist jede Modellierung künftiger Zahlungsströme (ob implizit oder explizit in der Bewertungsmethode enthalten)

Wesentlichkeit ist im Glossar des vom International Accounting Standards Board herausgegebenen "Rahmenkonzepts für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen" definiert:

zwangsläufig unvollkommen, was zu einem gewissen Maß an Unrichtigkeit und Ungenauigkeit in der Messung (einem sog. Modellfehler) führt. Unabhängig davon, welche Methoden für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen anzuwenden sind, ist es wichtig, dass eine Beurteilung ihrer Angemessenheit grundsätzlich auch eine Beurteilung des den Berechnungen innewohnenden Fehlers umfasst. Die Verwendung vereinfachter Methoden zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen könnte zusätzliche Unsicherheit verursachen, da sie im Allgemeinen in irgendeiner Form auf vereinfachenden Annahmen über die modellierten Risiken basieren (z. B. Unabhängigkeit einiger Risiken, Proportionalität zwischen den verschiedenen Risikofaktoren, Außerachtlassung der künftigen Entwicklung usw.).

- TP.6.33. Unternehmen brauchen nicht die genaue Höhe des Fehlers anzugeben, was in der Praxis schwierig sein könnte. Sie sind daher nicht verpflichtet, den Wert ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer komplexeren Methode neu zu berechnen, um nachzuweisen, dass die Differenz zwischen dem Ergebnis der gewählten Methode und dem Ergebnis einer komplexeren Methode unwesentlich ist. Es genügt vielmehr, wenn hinreichende Sicherheit besteht, dass der durch die Anwendung der gewählten Methode implizierte Fehler (und somit die Differenz zwischen den beiden Beträgen) unwesentlich ist.
- TP.6.34. Eine solche Fehlerbeurteilung kann von einem Sachverständigen oder mithilfe komplexerer Verfahren durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind:
  - Sensitivitätsanalyse im Rahmen des angewandten Modells: Das bedeutet, die Parameter und/oder die Daten zu variieren, um so den Bereich zu ermitteln, in dem der beste Schätzwert liegen könnte.
  - Vergleich mit den Ergebnissen anderer Methoden: Die Anwendung anderer Methoden gibt Aufschluss über mögliche Modellfehler. Diese Methoden müssten nicht unbedingt komplexer sein.
  - Beschreibende Statistik: In einigen Fällen ermöglicht das angewandte Modell die Ableitung beschreibender statistischer Daten über den in der Schätzung enthaltenen Schätzungsfehler.<sup>14</sup> Solche Informationen können bei der quantitativen Beschreibung der Quellen der Schätzungsunsicherheiten helfen.
  - Backtesting: Ein Vergleich der Ergebnisse der Schätzung mit Erfahrungswerten kann dabei helfen, systemische Abweichungen aufgrund von Mängeln in der Modellierung zu identifizieren.
  - Quantitatives Bewertungsszenario als Benchmark.

Vorgehensweise in Fällen, in denen der Fehler voraussichtlich wesentlich ist

TP.6.35. Wenn die beabsichtigte Verwendung einer Bewertungstechnik voraussichtlich zu einem wesentlichen Fehlergrad führen wird, sollten Unternehmen, sofern durchführbar, eine angemessenere Bewertungsmethode aus den verfügbaren Alternativen auswählen.

\_

Natürlich würde dies nicht die Unsicherheit erfassen, die aus einer fehlerhaften Spezifikation des Modells selbst resultiert.

- TP.6.36. Sollte es für ein Unternehmen unvermeidbar sein, eine Bewertungsmethode zu verwenden, die zu einem wesentlichen Fehler führt, so hat es diese Tatsache zu dokumentieren und die Auswirkungen im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Bewertung und seine gesamte Solvabilität zu prüfen.
- TP.6.37. Unternehmen haben insbesondere zu beurteilen, ob ein wesentlicher Fehlergrad bei der Bestimmung des SCR und der Festlegung der Risikomarge in den versicherungstechnischen Rückstellungen angemessen adressiert wird.
- TP.6.38. Führt die Verwendung einer Bewertungsmethode zu einem wesentlichen Anstieg der mit der Best-Estimate-Verbindlichkeit verbundenen Ungewissheit, sollten Unternehmen bei den notwendigen Entscheidungen über die der Best-Estimate-Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Parameter eine gewisse Vorsicht walten lassen. Diese Vorsicht soll jedoch nicht dazu führen, dass die Best-Estimate-Rückstellung bewusst zu hoch angesetzt wird. Um eine doppelte Zählung von Risiken zu vermeiden, muss der beste Schätzwert frei von Verzerrungen sein und darf keine zusätzliche Vorsichtsmarge enthalten.

# V.2.6.1. Mögliche Vereinfachungen für Lebensversicherungen

## Biometrische Risikofaktoren

TP.6.39. Biometrische Risikofaktoren sind versicherungstechnische Risiken, die mit dem Lebensbedingungen von Menschen zusammenhängen, z. B.:

- Sterblichkeits-/Langlebigkeitsrisiko
- Morbiditätsrisiko
- Invaliditätsrisiko
- TP.6.40. Die Liste möglicher Vereinfachungen für biometrische Risikofaktoren, die nicht alle zulässigen Vereinfachungen darstellen und in Kombination verwendet werden könnten, beinhaltet unter anderem:
  - Außerachtlassung der erwarteten künftigen Änderungen biometrischer Faktoren<sup>15</sup>:
  - Annahme, dass biometrische Risikofaktoren von einer anderen Variablen unabhängig sind (z. B. die Sterblichkeit von künftigen Änderungen des Morbiditätsstatus des Versicherungsnehmers unabhängig ist);
  - Analyse biometrischer Risiken anhand von Kohorten- oder Periodendaten;
  - Anwendung aktuell verwendeter Tafeln, bereinigt um eine geeignete Multiplikatorfunktion. Die Erstellung zuverlässiger Sterbe-, Morbiditäts-/Invaliditätstafeln und die Modellierung von Trends könnte auf aktuell verwendeten (branchenüblichen oder anderen) Tafeln basieren, die um eine geeignete Multiplikatorfunktion bereinigt werden. Branchenweite und andere öffentlichen Daten und Prognosen dürften nützliche Benchmarks für geeignete Multiplikatorfunktionen liefern.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Diese Vereinfachung könnte beispielsweise bei Verträgen mit kurzer Laufzeit angewendet werden.

### Rückkaufsrecht

- TP.6.41. Abgesehen vom rationalen oder irrationalen Verhalten von Versicherungsnehmern zeigen Erfahrungen, dass es folgende rationale Gründe für Veränderungen der Rückkaufsquoten gibt:
  - Qualität der Beratung und ob eine Falschberatung möglich ist, die zu einem höheren Anteil früherer Rückkäufe als späterer Rückkäufe führt;
  - der Konjunkturzyklus, der sich auf die Fähigkeit zur weiteren Zahlung der Prämien auswirkt;
  - die persönlichen Umstände der Versicherungsnehmer und ob sie sich die Prämien leisten können.
- TP.6.42. Eine unvollständige Liste möglicher Vereinfachungen für die Modellierung der Rückkaufsquoten, die in Kombination verwendet werden könnten, beinhaltet unter anderem:
  - Annahme, dass Rückkäufe unabhängig von finanziellen/wirtschaftlichen Faktoren eintreten;
  - Annahme, dass Rückkäufe unabhängig von biometrischen Faktoren eintreten;
  - Annahme der Unabhängigkeit von Maßnahmen des Managements;
  - Annahme, dass Rückkäufe unabhängig von den unternehmensspezifischen Informationen eintreten;
  - Verwendung einer Tafel mit Rückkaufsquoten, die nach Faktoren wie Alter, Zeit seit Vertragsbeginn, Produktart usw. differenziert sind;
  - Modellierung des Rückkaufs als einen Gefährdungsprozess mit nicht konstanter oder konstanter Intensität.
- TP.6.43. Bei einigen dieser Vereinfachungen wird der Gefährdungsprozess in eine deterministische Funktion umgewandelt, die eine Unabhängigkeit zwischen dem Rückkaufszeitpunkt und der Beurteilung wirtschaftlicher Faktoren impliziert, was offensichtlich keine realistische Annahme ist, da das Verhalten der Versicherungsnehmer nicht statisch ist und erwartungsgemäß je nach Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen variiert.
- TP.6.44. Andere mögliche Rückkaufsmodelle<sup>16</sup>, bei denen die Rückkaufsquote  $SR_t$  für einen Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt t auch von ökonomischen Variablen abhängen, sind unter anderem:

• Lemay-Modell 
$$SR_t = a \cdot \alpha + b \cdot \frac{FV_t}{GV_t}$$

• Bogentangenten-Modell  $SR_t = a + b \cdot \arctan(m\Delta_t - n)$ 

• parabolisches Modell  $SR_t = a + b \cdot \Delta_t \cdot |\Delta_t|$ 

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Modelle, die Rückkaufswerte über 100 % ergeben, sind nicht relevant.

• exponentielles Modell  $SR_t = a + b \cdot e^{\frac{m \cdot CR_t}{MR_t}}$ 

dabei sind a, b, m, n Koeffizienten;  $\alpha$  bezeichnet die zugrunde liegende (möglicherweise zeitabhängige) Basis-Stornoquote; FV bezeichnet den Fonds-/Depotwert des Vertrags; GV bezeichnet den Garantiewert des Vertrags;  $\Delta$  entspricht dem Referenzmarktzinssatz abzüglich des Einlagenzinssatzes abzüglich des Rückkaufsabzugs; CR bezeichnet den Einlagenzinssatz und MR den Referenzmarktzinssatz.

- TP.6.45. Die Beurteilung des Rückkaufsmodells sollte fortlaufend sein und Entwicklungen in der Modellierung von Rückkäufen berücksichtigen.
- TP.6.46. Selbst nach der Auswahl eines Modells stellt die Schätzung der Parameter eine große Herausforderung dar. Das Verhalten der Versicherungsnehmer kann sich im Zeitverlauf verändern, und das gegenwärtig festgestellte Rückkaufsmuster könnte eine schlechte Vorhersage des künftigen Verhaltens sein.
- TP.6.47. Bei Verträgen mit Gewinnbeteiligung sind das Rückkaufsrecht und die Mindestgarantien eindeutig voneinander abhängig. Darüber hinaus werden die Maßnahmen des Managements ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Rückkaufsrechte haben, der sich eventuell nicht ohne Weiteres in einer geschlossenen Formel erfassen lässt.

# Finanzielle Optionen und Garantien

Kapitalanlagegarantien

- TP.6.48. Die unvollständige Liste möglicher Vereinfachungen zur Berechnung des Werts von Kapitalanlagegarantien beinhaltet unter anderem:
  - Annahme von keiner Pfadabhängigkeit in Bezug auf Maßnahmen des Managements, regelmäßige Prämien, Kostensenkungen (z. B. Managementkosten usw.);
  - Verwendung repräsentativer deterministischer Annahmen über die möglichen Ergebnisse für die Ermittlung des inneren Werts von Zusatzleistungen;
  - Annahme deterministischer Szenarien für künftige Prämien (falls anwendbar), Sterblichkeitsraten, Kosten, Rückkaufsquoten usw.;
  - Anwendung eines formelhaften vereinfachten Ansatzes für die Zeitwerte, wenn sie nicht als wesentlich eingestuft werden.

Sonstige Optionen und Garantien

- TP.6.49. Die möglichen Vereinfachungen für sonstige Optionen und Garantien lauten:
  - Außerachtlassung von Optionen und Garantien, die unwesentlich sind;
  - Gruppierung beispielsweise des garantierten Kostenzuschlags und/oder des garantierten Sterblichkeitszuschlags mit der Kapitalanlagegarantie und deren Approximation als eine einzige Kapitalanlagegarantie;
  - gegebenenfalls Verwendung des im vorstehenden Absatz aufgeführten Verfahrens in Ermangelung anderer Bewertungsansätze.

Ausschüttung künftiger Überschussbeteiligungen

- TP.6.50. Als mögliche Vereinfachungen zur Bestimmung der künftigen Überschussanteile kommen gegebenenfalls in Betracht:
  - Annahme, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einem bestimmten nicht unbedingt stochastischen Muster folgen, das auf seine Angemessenheit geprüft wird;
  - Annahme, dass der Geschäftsmix der Portfolios der Unternehmen einem bestimmten nicht unbedingt stochastischen Muster folgt, das auf seine Angemessenheit geprüft wird.
- TP.6.51. Die Unternehmen könnten alle oder einige der im vorstehenden Absatz vorgeschlagenen Vereinfachungen verwenden, um die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung zu bestimmen oder die Höhe der zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer verfügbaren Zusatzleistungen als Differenz (oder einen angemessenen Prozentsatz der Differenz) zwischen dem Wert der gegenwärtig zur Deckung der Versicherungsverbindlichkeiten aus diesen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte und den versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Verträge ohne Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen zu approximieren.
- TP.6.52. Als mögliche Vereinfachung für die Ausschüttung von Zusatzleistungen an einen bestimmten Geschäftsbereich (an die einzelnen Verträge) wird eine konstante Ausschüttungsquote der Zusatzleistungen angenommen.

Kosten und sonstige Aufwendungen

- A) Kosten
- TP.6.53. Die mögliche Vereinfachung bei den Kosten besteht in der Verwendung einer Annahme, die auf einfachen Modellen beruht, in denen die künftigen Kostenzuschläge, einschließlich Inflation, anhand von Informationen aus aktuellen und vergangenen Kostenzuschlägen projiziert werden.
  - B) Sonstige Aufwendungen
- TP.6.54. Die mögliche Vereinfachung bei sonstigen Aufwendungen besteht darin, anzunehmen, dass
  - die sonstigen Aufwendungen ein konstanter Anteil von Zusatzleistungen oder
  - ein konstanter Aufwand (relativ gesehen) vom Policenfonds sind.

#### Andere Sachverhalte

- TP.6.55. In Anbetracht des breiten Spektrums an Annahmen und Merkmalen, die in die Berechnung der besten Schätzwerte von Lebensversicherungen einfließen, gibt es andere vorstehend nicht genannte Bereiche, in denen möglicherweise Methoden verwendet werden können, die die in diesen Spezifikationen aufgeführten Kriterien für die Verwendung von Vereinfachungen erfüllen.
- TP.6.56. Beispielsweise gehen andere mögliche Vereinfachungen von der Annahme aus, dass
  - der Projektionszeitraum ein Jahr beträgt und

- die Zahlungszu-/-abflüsse von den Versicherungsnehmern entweder am Jahresende oder in der Jahresmitte erfolgen.
- TP.6.57. Eine andere mögliche Vereinfachung für Prämienzahlungen, die auch Stornos und Beitragsfreistellungen (z. B. Beitragsfreistellungen bei Invalidität des Versicherten) beinhalten, besteht in der Annahme, dass die künftigen Prämienzahlungen von den Finanzmärkten und unternehmensspezifischen Informationen unabhängig sind. Wenn Stornos und Beitragsfreistellungen nicht als von den Finanzmärkten oder unternehmensspezifischen Parametern unabhängig behandelt werden könnten, sollten Stornos mit ähnlichen Methoden wie denen für Rückkaufsrechte oder Kapitalanlagegarantien bewertet werden.
- TP.6.58. Ein weiteres Beispiel für mögliche Vereinfachungen im Zusammenhang mit Projektionen des Fonds-/Depotwerts (der für die Bewertung finanzieller Optionen und Garantien wichtig ist) besteht darin,
  - Vermögenswerte mit ähnlichen Merkmalen zusammenzufassen/repräsentative Vermögenswerte oder Indizes zu verwenden;
  - anzunehmen, dass keine Abhängigkeit zwischen den Vermögenswerten, beispielsweise zwischen Aktienrendite und Zinssatz, besteht.

## V.2.6.2. Mögliche Vereinfachungen für Nichtlebensversicherungen

TP.6.59. Die in diesen Spezifikationen vorgeschlagenen Vereinfachungen gelten nur im Rahmen des oben ausgeführten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für versicherungstechnische Rückstellungen.

### Rückstellung für gemeldete, noch nicht abgewickelte Schadenfälle. Erste Vereinfachung

TP.6.60. Beschreibung. Diese Vereinfachung gilt für die Berechnung des besten Schätzwertes gemeldeter Schäden auf Grundlage der Anzahl gemeldeter Schäden und deren Durchschnittskosten. Es ist daher eine Vereinfachung möglich, wenn diese nicht zu einem wesentlichen Modellfehler in der Schätzung der Häufigkeit und Schwere der Schäden und ihrer Kombination führt. Mithilfe dieser Vereinfachung lässt sich die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadenfälle und die Rückstellung für Spätschäden (*incurred but not reported*, IBNR) als ein Ganzes berechnen, indem zu  $N_i$  die als  $N_t$  berechneten IBNR-Schäden addiert werden.

TP.6.61. Berechnung. Die Berechnung ist recht einfach:

$$\sum_{i} (N_i \cdot A_i - P_i)$$

dabei ist:

 $N_i$  = Anzahl gemeldeter Schäden, in die in Jahr i eingetreten sind

 $A_i$  = Durchschnittskosten der in Jahr i abgeschlossenen Schadenfälle

 $P_i$  = in Jahr i angefallene Schadenzahlungen

 $N_i$  und  $P_i$  sind bekannt;  $A_i$  wird anhand der Durchschnittskosten der in Jahr i abgeschlossenen Schadenfälle unabhängig vom Schadenjahr, multipliziert mit einem Faktor zur Berücksichtigung der künftigen Inflation und Abzinsung ermittelt.

- TP.6.62. <u>Anwendungskriterien</u>. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen in diesen Spezifikationen stellt die vorstehende Methode eine zulässige Vereinfachung dar, wenn die Größe der in einem Jahr eingetretenen Schäden eine geringe Varianz aufweist oder die Anzahl der in einem Jahr eingetretenen Schäden groß genug ist, damit die Durchschnittskosten repräsentativ sind.
- TP.6.63. Diese beiden Bedingungen sind bei Schadenfällen mit einer mittleren bis langen Abwicklungsdauer ab der Schadenmeldung wahrscheinlich nicht gegeben.
- TP.6.64. Es ist zu beachten, dass diese Methode in Situationen, in denen nur wenige Entwicklungsjahre oder Schadenjahre (z. B. weniger als vier) verfügbar sind, nicht angemessen erscheint. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass die noch ausstehenden Schadenfälle komplexer und mit einem höheren durchschnittlichen erwarteten Endschaden verbunden sind. Insbesondere im Rückversicherungsgeschäft ist diese Vereinfachung nicht anzuwenden, da die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen.

## Rückstellung für gemeldete, noch nicht abgewickelte Schadenfälle. Zweite Vereinfachung

- TP.6.65. In Situationen, in denen (z. B. aufgrund der Art oder Größe des Portfolios) ungenügende Daten zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Unternehmen unvermeidbar sind, müssen die Versicherer unter Umständen geeignete Näherungswerte, einschließlich Einzelfallanalysen, verwenden. In solchen Fällen sind häufig weitere ermessensabhängige Berichtigungen oder Annahmen in Bezug auf die Daten notwendig, damit die Bewertung auf Basis solcher Näherungswerte nach dem Grundsatz der Proportionalität durchgeführt werden kann.
- TP.6.66. <u>Beschreibung</u>. Diese Methode besteht in der einfachen Summierung der Schätzwerte für die einzelnen gemeldeten Schadenfälle zum Bewertungsstichtag. Die Zulässigkeit einer vereinfachten Methode auf der Grundlage einer "Einzelfallanalyse" soll unter Berücksichtigung der Merkmale des Schadenfall-Portfolios und der internen Struktur und Möglichkeiten des Unternehmens sorgfältig geprüft werden.
- TP.6.67. <u>Umfang</u>. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen in diesen Spezifikationen soll das Unternehmen Folgendes schriftlich dokumentieren:
  - die anwendbaren Verfahren zur Ermittlung der anfänglichen Bewertung eines Schadenfalls, wenn wenig über seine Merkmale bekannt ist. Die Bewertung muss auf den Erfahrungswerten der Durchschnittskosten von Schadenfällen mit ähnlichen Merkmalen basieren;
  - die Methode zur Berücksichtigung von Inflation, Abzinsung und direkten Kosten;
  - die Häufigkeit der Überprüfung der Bewertungen, die mindestens vierteljährlich zu erfolgen hat;
  - das Verfahren zur Berücksichtigung der Veränderungen von unternehmensspezifischen, rechtlichen, sozialen oder ökonomischökologischen Faktoren;
  - die Kriterien für die Einstufung eines Schadenfalls als abgeschlossen.

- TP.6.68. <u>Berechnung</u>. Ausgangspunkt dieser Methode bildet eine Schätzung jeder einzelnen Rückstellung für einen einzelnen Schadenfall auf der Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen und realistischer Annahmen. Weiterhin gilt:
  - Diese Schätzung soll die künftige Inflation gemäß einer zuverlässigen Prognose des zeitlichen Verlaufs der Zahlungen berücksichtigen.
  - Die künftigen Inflationsraten sollen marktkonform und für jeden Geschäftsbereich und für das Portfolio des Unternehmens geeignet sein.
  - Die Einzelbewertungen sind zu überarbeiten, sobald bessere Informationen vorliegen.
  - Wenn ein Backtesting eine systemische Verzerrung in der Bewertung belegt, soll dies durch eine entsprechende Anpassung anhand von Erfahrungswerten aus der Schadenregulierung in früheren Jahren und den erwarteten künftigen Abweichungen kompensiert werden.
  - Unternehmen sollten die mit dieser Methode ermittelte Bewertung mit einer IBNR-Rückstellung und einer Rückstellung für Schadenregulierungskosten (*Unallocated Loss Adjustment Expenses*, ULAE) abschließen.
- TP.6.69. Anwendungskriterien. Neben den allgemeinen Anforderungen in diesen Spezifikationen stellt diese Methode eine zulässige Vereinfachung für kleine Portfolios dar, bei denen das Unternehmen über genügend Informationen verfügt, die Anzahl der Schadenfälle aber zu gering ist, um daraus regelmäßige Muster abzuleiten.
- TP.6.70. Diese Methode ist, allerdings nur als Näherungslösung, ebenfalls zulässig bei (a) Schäden mit einer hohen Versicherungssumme und geringer Schadenfrequenz (sog. "high-severity-low-frequency"-Schäden) und (b) einem neuen (Rück-)Versicherungsunternehmen oder neuen Geschäftsbereich, allerdings nur vorübergehend, bis ein ausreichender Datenbestand zur Anwendung der Standardmethoden vorliegt. Wenn die unzureichende Datenlage jedoch voraussichtlich dauerhaft ist (z. B. bei Risiken am Rand mit sehr langsamer Erfassung von Schadeninformationen), müsste das Unternehmen die verfügbaren Daten ergänzen und zusätzlich relevante externe Informationen einholen, um die zugrunde liegenden Risiken nachvollziehen zu können, und weitgehend auf geeignete Expertenmeinungen und -urteile zurückgreifen. Auch hier ist die Dokumentation ein wesentlicher Aspekt (siehe Spezifikationen bezüglich der Datenqualität).

# Rückstellung für Spätschäden Erste Vereinfachung

- TP.6.71. <u>Beschreibung</u>. Diese Vereinfachung gilt für die Berechnung des besten Schätzwerts von Spätschäden (IBNR) mittels einer Schätzung der Anzahl von Schadenfällen, die voraussichtlich in den folgenden Jahren gemeldet werden, und deren Kosten.
- TP.6.72. <u>Berechnung</u>. Der endgültige Schätzwert dieser versicherungstechnischen Rückstellung wird mit der folgenden Formel ermittelt, in der lediglich beispielhaft ein dreijähriger Betrachtungsraum zugrunde gelegt wurde (die Anpassung der Formel für längere Reihen kann in offensichtlicher Weise vorgenommen werden):

$$IBNR_{reserve\ vegrt} = N_t \cdot C_t$$
,

dabei ist:

 $C_t$  = Durchschnittskosten von Spätschäden unter Berücksichtigung von Inflation und Abzinsung. Diese Kosten sollen auf den historischen Durchschnittskosten der im betreffenden Schadenjahr gemeldeten Schäden basieren. Da ein Teil der gesamten Schadenskosten aus Rückstellungen stammt, sollte eine Berichtigung zur Berücksichtigung der möglichen Verzerrung vorgenommen werden.

und

$$N_{t} = \frac{R_{t}}{R_{t-1} + R_{t-2} + R_{t-3}} \cdot \left(\frac{N_{t-1}}{p_{1}} + \frac{N_{t-2}}{p_{2}} + N_{t-3}\right)$$

Ferner gilt in diesen Formeln:

 $N_{t-i}$  = Anzahl der Spätschäden am Ende von Jahr t-i, unabhängig vom Schadenjahr (bei der Ermittlung der Anzahl von Spätschäden sind alle dem Unternehmen bekannten Informationen bis zum Ende von Jahr t einzubeziehen).

 $p_1$  = Prozentsatz der Spätschäden am Ende von Jahr t-3, die in Jahr t-2 gemeldet worden sind

 $p_2$  = Prozentsatz der Spätschäden am Ende von Jahr t-3, die in den Jahren t-2 und t-1 gemeldet worden sind

 $R_t$  = in Jahr t gemeldete Schäden, unabhängig vom Schadenjahr

 $R_{t-i} = \text{in Jahr } t-i \text{ gemeldete Schäden, unabhängig vom Schadenjahr}$ 

TP.6.73. Diese Methode soll auf einer angemessenen Anzahl von Jahren, für die zuverlässige Daten verfügbar sind, basieren, um eine zuverlässige und robuste Berechnung zu erhalten. Je mehr Jahre mit Erfahrungswerten verfügbar sind, desto besser ist die Qualität des erhaltenen Mittelwerts.

Diese Methode gilt natürlich nur, wenn die Rückstellung für eingetretene und gemeldete Schadenfälle ohne Berücksichtigung von Spätschäden bewertet wurde, z. B. unter Anwendung einer der vorstehenden Vereinfachungen. Anhang F enthält ein Zahlenbeispiel für diese Methode.

## Rückstellung für Spätschäden Zweite Vereinfachung

- TP.6.74. <u>Beschreibung</u>. Diese Vereinfachung ist nur anzuwenden, wenn die erste Vereinfachung nicht zuverlässig angewendet werden kann. Bei dieser Vereinfachung wird der beste Schätzwert von Spätschäden (IBNR) als Prozentsatz der Rückstellung für gemeldete, noch nicht abgewickelte Schadenfälle geschätzt.
- TP.6.75. Berechnung. Diese Vereinfachung basiert auf der folgenden Formel:

 $Provision \ IBNR_{LOB} = factor_{LOB\_U} * PCO\_reported_{LOB},$ 

dabei ist:

 $PCO\_reported_{LOB} = R$ ückstellung für gemeldete, noch nicht abgewickelte Schadenfälle

 $factor_{LOB\_U} = \text{spezifischer}$  Faktor für den Geschäftsbereich und das Unternehmen

TP.6.76. Anwendungskriterien. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen bezüglich der Verwendung von Vereinfachungen ist diese Methode nur zulässig, wenn die erste Vereinfachung aufgrund einer ungenügenden Anzahl von Erfahrungsjahren nicht zuverlässig angewendet werden kann. Diese Methode gilt natürlich nur, wenn die Rückstellung für eingetretene und gemeldete Schadenfälle ohne Berücksichtigung von Spätschäden bewertet wurde, z. B. unter Anwendung einer der vorstehenden Vereinfachungen.

## Vereinfachung von Schadenregulierungskosten

- TP.6.77. <u>Beschreibung</u>. Bei dieser Vereinfachung wird die Rückstellung für Schadenregulierungskosten als Prozentsatz der Schadenrückstellung geschätzt.
- TP.6.78. <u>Berechnung</u>. Diese Vereinfachung basiert auf der folgenden Formel, die für jeden Geschäftsbereich einzeln angewendet wird:

 $R\ddot{u}ckstellung$  für  $Schadenregulierungskosten = R*[IBNR + a*PCO\_reported]$ 

dabei ist:

 $R = \text{Einfacher Durchschnitt von } R_i$  (z. B. über die letzten beiden Berechnungen)

 $R_i = \text{Kosten} / (\text{Bruttoansprüche} + \text{Regresse})$ 

IBNR = Rückstellung für Spätschäden

*PCO\_reported* = Rückstellung für gemeldete, noch nicht abgewickelte Schadenfälle

*a* = Prozentsatz der Schadenrückstellungen

TP.6.79. Anwendungskriterien. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen in diesen Spezifikationen stellt diese Methode eine zulässige Vereinfachung dar, wenn die Kosten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit proportional zu den gesamten Rückstellungen sind, dieser Anteil im Zeitverlauf stabil ist und die Kosten sich gleichmäßig über den gesamten Schadenbestand verteilen.

Vereinfachung für die Prämienrückstellung

- TP.6.80. Die Vereinfachung zur Ermittlung des besten Schätzwerts für die Prämienrückstellung basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio im betreffenden Geschäftsbereich. Hierzu sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:
  - Schätzung der Combined Ratio (CR) (Schaden-Kosten-Quote) für den Geschäftsbereich während der Abwicklungsdauer der Prämienrückstellung;
  - Barwert der künftigen Prämien für die zugrunde liegenden Verpflichtungen (soweit die künftigen Prämien innerhalb der Vertragsgrenzen liegen);
  - Volumenmaß für Beitragsüberträge; dies bezieht sich auf Versicherungsverträge, die zum Bewertungstag in Kraft sind, und entspricht den Prämien für diese Verträge, abzüglich der Prämien, die bei diesen Verträgen bereits verdient wurden (zeitanteilig bestimmt).

Der beste Schätzwert wird anhand der Eingangsdaten wie folgt ermittelt:

$$BE = CR * VM + (CR-1) * PVFP + AER * PVFP$$

Dabei gilt:

- BE = bester Schätzwert der Prämienrückstellung
- *CR* = Schätzwert der Combined Ratio für den Geschäftsbereich auf Basis der Brutto-Abschlusskosten, d. h. *CR* = (Schäden + schadenbezogene Kosten) / (verdiente Prämien ohne Abzug der Abschlusskosten)
- *VM* = Volumenmaß für den Beitragsübertrag. Es bezieht sich auf Versicherungsverträge, die zum Bewertungstag in Kraft sind, und entspricht den Prämien für diese Verträge, abzüglich der Prämien, die bei diesen Verträgen bereits verdient wurden. Dieser Wert ist ohne Abzug der Abschlusskosten zu berechnen.
- *PVFP* = Barwert künftiger Prämien (abgezinst unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurven) ohne Abzug von Provisionen
- AER = Schätzung der Abschlusskostenquote für den Geschäftsbereich

Die Combined Ratio für ein Schadenjahr (= Schadenanfalljahr) ist definiert als das Verhältnis der Kosten und Versicherungsfälle in einem gegebenen Geschäftsbereich oder einer homogenen Risikogruppe zu den verdienten Prämien. In den verdienten Prämien ist keine Vorjahresberichtigung enthalten. Die Kosten sind die den verdienten Prämien zurechenbaren Kosten ausgenommen Schadenaufwendungen. Die Versicherungsfälle beinhalten nicht das Abwicklungsergebnis, d. h. sie entsprechen für in Jahr y eingetretene Schäden der Schadenzahlungen (einschließlich Summe Aufwendungen Versicherungsfälle) in dem betreffenden Jahr und der Zuführung zur Rückstellung am Jahresende.

Alternativ kann die Combined Ratio für ein Schadenjahr als Summe aus Kostenquote und Schadenquote berechnet werden, wenn dies zweckmäßiger ist. Die Kostenquote ist das Verhältnis der Kosten (ausgenommen Schadenaufwendungen) zu den gezeichneten Prämien; die Kosten sind diejenigen Kosten, die den gezeichneten Prämien zurechenbar sind. Die Schadenquote für ein Schadenjahr in einem gegebenen Geschäftsbereich oder einer homogenen Risikogruppe wird als das Verhältnis der letztendlichen Schadenaufwendungen zu den verdienten Prämien bestimmt.

# V.2.6.3. Mögliche Vereinfachungen für einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Lebensrückversicherung

TP.6.81. Für die Berechnung des wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitts der Zahlungsströme der einforderbaren Beträge oder Nettozahlungen an den Versicherungsnehmer könnten die gleichen Vereinfachungen wie für die Berechnung des besten Schätzwerts von Lebensversicherungsverträgen angewendet werden.

TP.6.82. Das Ergebnis der Berechnung ist anzupassen, um den erwarteten Verlusten aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei Rechnung zu tragen.

### Nichtlebensrückversicherung

- TP.6.83. Nach dem Grundsatz der Proportionalität dürfen Unternehmen Methoden verwenden, bei denen der beste Netto-Schätzwert aus dem besten Brutto-Schätzwert ohne eine ausdrückliche Projektion der den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen zugrunde liegenden Zahlungsströme abgeleitet wird.
- TP.6.84. Die betrachteten Ansätze stellen Brutto-zu-Netto-Methoden dar, d. h. es wird vorausgesetzt, dass ein (mit den Bewertungsgrundsätzen von Solvabilität II konformer) Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung bereits verfügbar ist. Bei solchen Methoden wird der Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in einem nächsten Schritt als Differenz zwischen dem Brutto- und Netto-Schätzwert abgeleitet.
- TP.6.85. Schließlich ist zu beachten, dass in diesem Unterabschnitt nur die einforderbaren Beträge (und entsprechenden Nettobewertungen) aus Rückversicherungsverträgen und keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften behandelt werden.
- TP.6.86. Unter praktischen Gesichtspunkten wird vorausgesetzt, dass Solvabilität II nicht die Verwendung von Berechnungsmethoden –einschließlich Vereinfachungen verbietet, bei denen in einem ersten Schritt die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung geschätzt werden, während ein Schätzwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen als Restgröße festgelegt wird (d. h. als Differenz zwischen den geschätzten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne bzw. nach Abzug der Rückversicherung). Dementsprechend wurde dieser Ansatz in der folgenden Erörterung der anwendbaren Brutto-zu-Netto-Methoden im Bereich der Nichtlebensversicherung verwendet.

### Brutto-zu-Netto-Methoden

TP.6.87. Eine ausführliche Analyse der Brutto-zu-Netto-Methoden ist dem *Report on Proxies* des CEIOPS/Groupe Consultatif Coordination Group<sup>17</sup> und den Brutto-zu-Netto-Methoden, die (auf Grundlage der Empfehlungen in diesem Bericht) in der QIS4-Studie getestet wurden, zu entnehmen. Diese Beschreibung der Brutto-zu-Netto-Methoden wurde rein zu Informationszwecken aufgenommen.

#### Analyse

TP.6.88.

P.6.88. Dieser Unterabschnitt enthält allgemeine, grobe Kriterien, die ein (Rück-)Versicherungsunternehmen bei der Anwendung von Brutto-zu-Netto-Methoden zu befolgen hat, um ihre Konformität mit dem Solvabilität-II-Rahmenwerk zu gewährleisten.

Konformität von Brutto-zu-Netto-Berechnungen mit Solvabilität II

CEIODS/Croupe Conquitatif

<sup>17</sup> CEIOPS/Groupe Consultatif Coordination Group: "Report on Proxies", Juli 2008, http://www.ceiops.eu/media/docman/public\_files/consultations/consultationpapers/Final%20Report%20on%20Proxies.pdf

TP.6.89. Die in diesem Unterabschnitt erörterten "Brutto-zu-Netto"-Methoden dienen dazu, den Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen direkt durch Umwandlung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung in versicherungstechnische Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zu berechnen. Der Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird dann als Differenz zwischen der Brutto- und Netto-Bewertung angegeben:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen = Brutto-Rückstellungen – Netto-Rückstellungen

- TP.6.90. Die Anwendung von Brutto-zu-Netto-Bewertungsmethoden und ganz allgemein von Methoden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung lässt sich mit dem folgenden dreistufigen Ansatz in das Solvabilität-II-Rahmenwerk integrieren:
  - **Schritt 1**: Ableitung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung
  - Schritt 2: Bestimmung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen als Differenz zwischen den Best-Estimate-Rückstellungen einschließlich bzw. nach Abzug der Rückversicherung
  - **Schritt 3**: Beurteilung, ob diese Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen mit Solvabilität II konform ist

Schritt 1:<u>Ableitung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung</u>

TP.6.91. Ausgangspunkt für diesen Schritt bildet Den eine Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung. Bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen würde der Wert versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen normalerweise in die folgenden homogenen Risikogruppen oder Bestandteile nach (zumindest) Geschäftsbereichen getrennt zerlegt werden:

 $PP_{Gross}$  = bester Schätzwert der Prämienrückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung;

 $PCO_{Gross}$ = bester Schätzwert der Schadenrückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung und

*RM* = die Risikomarge.

TP.6.92. Daraus lässt sich eine Bewertung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung innerhalb einer gegebenen homogenen Risikogruppe oder innerhalb eines Geschäftsbereichs ableiten, indem

man auf die obigen Bestandteile des besten Schätzwerts Brutto-zu-Netto-Methoden anwendet. 18

TP.6.93. Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung in der gegebenen homogenen Risikogruppe oder im gegebenen Geschäftsbereich würden dann dieselben Bestandteile wie die Brutto-Rückstellungen aufweisen, d. h.

*PP*<sub>Net</sub> = bester Schätzwert der Prämienrückstellungen nach Abzug der Rückversicherung und

 $PCO_{Net}$  = bester Schätzwert der Schadenrückstellungen nach Abzug der

Rückversicherung und

RM = die Risikomarge.

# Schritt 2:<u>Bestimmung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen als</u> <u>Differenz zwischen den Brutto- und Netto-Bewertungen</u>

TP.6.94. Auf Grundlage der Ergebnisse von Schritt 1 können die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (*RR*) für jede homogene Risikogruppe (bzw. jeden Geschäftsbereich) wie folgt berechnet werden (unter Verwendung der oben definierten Darstellung):

$$RR = (PP_{Gross} - PP_{Net}) + (PCO_{Gross} - PCO_{Net})$$

TP.6.95. Es ist zu beachten, dass bei dieser Berechnung implizit angenommen wird, dass der Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen nicht in den besten Schätzwert und die Risikomarge zerlegt zu werden braucht. Außerdem muss geprüft werden, ob der oben berechnete Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (*RR*) aufgrund (erwarteter) Gegenparteiausfälle berichtigt werden muss.

# Schritt 3: <u>Beurteilung der Konformität der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen mit Solvabilität II</u>

TP.6.96. In diesem Schritt soll beurteilt werden, ob die in Schritt 2 durchgeführte Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen mit Solvabilität II konsistent ist.

TP.6.97. Insbesondere müsste analysiert werden, ob die Anforderungen in Artikel 81 Absatz 2 und 3 der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie erfüllt sind, d. h. die zeitliche Differenz zwischen den direkten Zahlungen und den Einforderungen und die aufgrund von Gegenparteirisiken erwarteten Verluste berücksichtigt wurden.

TP.6.98. Um Konsistenz mit der vorgeschriebenen Berichtigung zur Berücksichtigung erwarteter Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen zu erreichen, wäre es im Allgemeinen notwendig, in die Bestimmung der Bewertungsbestandteile nach Abzug der Rückversicherung in Schritt 1 eine analoge Berichtigung zu integrieren. Eine solche Berichtigung müsste gesondert behandelt werden und

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Alternativ können die besten Schätzwerte nach Abzug der Rückversicherung auch direkt, d. h. auf der Grundlage von Dreiecken mit Schadendaten nach Abzug der Rückversicherung, abgeleitet werden.

würde nicht durch eine der in diesem Unterabschnitt beschriebenen Brutto-zu-Netto-Methoden erfasst.

Anwendungsbereich von Brutto-zu-Netto-Methoden

- TP.6.99. Nichtlebensversicherungsunternehmen würden Brutto-zu-Netto-Methoden voraussichtlich flexibel nutzen und sie entweder auf Prämienrückstellungen oder Schadenrückstellungen oder eine Teilmenge von Geschäftsbereichen oder Schadenjahren (Zeichnungsjahren) anwenden, in Bezug z. B. auf Komplexität ihrer Rückversicherungsprogramme, der Verfügbarkeit relevanter Daten, die Wichtigkeit (Bedeutung) der betreffenden Teilbestände oder anderen relevanten Kriterien.
- TP.6.100. Ein Unternehmen würde eine vereinfachte Brutto-zu-Netto-Methode typischerweise anwenden, wenn
  - das Unternehmen den besten Netto-Schätzwert nicht direkt ermittelt hat;
  - *das* Unternehmen den besten Brutto-Schätzwert durch Einzelfallanalysen ermittelt hat;
  - das Unternehmen die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nicht sicherstellen kann;
  - das zugrunde liegende Rückversicherungsprogramm sich geändert hat.

Detaillierungsgrad und entsprechende Grundsätze/Kriterien

- TP.6.101. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Anwendung einer vereinfachten Bruttozu-Netto-Methode auf den Gesamtbestand eines Nichtlebensversicherungsunternehmens zuverlässige und hinreichend genaue Näherungswerte für die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung ergeben würde. 19 Demzufolge müssen Nichtlebensversicherungsunternehmen die Brutto-zu-Netto-Berechnungen grundsätzlich genügend detailliert durchführen. Ein geeigneter Ausgangspunkt zur Erreichung eines solchen Detaillierungsgrads wäre:
  - *Unterscheidung* zwischen homogenen Risikogruppen oder zumindest Geschäftsbereichen:
  - Unterscheidung zwischen Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen (für eine gegebene homogene Risikogruppe oder einen gegebenen Geschäftsbereich) und
  - in Bezug auf die Schadenrückstellungen Unterscheidung zwischen den noch nicht *vollständig* abgewickelten Schadenjahren und sofern die notwendigen Daten verfügbar und von hinreichender Qualität sind weitere Unterscheidung zwischen Rückstellungen für gemeldete, aber noch nicht abgewickelte Schäden und Rückstellungen für Spätschäden.

\_

Eine mögliche Ausnahme könnte ein Versicherer mit einem einzigen Geschäftsbereich sein, der sein Rückversicherungsprogramm im Laufe der Zeit nicht geändert hat.

- TP.6.102. Eine weitere Verfeinerung, die bei den Brutto-zu-Netto-Methoden eventuell vorzunehmen ist, wäre die Berücksichtigung der Art der Rückversicherungsleistungen und insbesondere der maßgeblichen (d. h. wichtigsten) Merkmale dieser Leistungen.
- TP.6.103. Bei der Anwendung solcher Verfeinerungen sollten die folgenden allgemeinen Überlegungen angestellt werden:
  - Während ein höherer Detaillierungsgrad von Brutto-zu-Netto-Methoden im Allgemeinen zu einer risikosensitiveren Bewertung führt, nimmt dadurch auch ihre Komplexität zu, wodurch den Unternehmen möglicherweise zusätzliche Umsetzungskosten entstehen. Deshalb ist nach dem Grundsatz der Proportionalität ein detaillierterer Ansatz nur dann zu wählen, wenn dies im Hinblick auf die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der zugrunde liegenden Risiken (und insbesondere das entsprechende Rückversicherungsprogramm) notwendig ist.
  - Bei bestimmten Arten von Rückversicherungsleistungen (z. B. wenn sich die Versicherungsleistung über mehrere Geschäftsbereiche erstreckt, sodass es schwierig ist, die risikomindernde Wirkung der Rückversicherung einzelnen Geschäftsbereichen oder gar homogenen Risikogruppen zuzuordnen, oder wenn die Versicherungsleistung nur für bestimmte Risiken eines Geschäftsbereichs gilt) genügt es nicht, den Detaillierungsgrad der Brutto-zu-Netto-Methoden wie nachfolgend beschrieben zu erhöhen, um die Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung angemessen zu bestimmen. In solchen Fällen müssten individuelle Ansätze verwendet werden, die auf die jeweiligen Rückversicherungsleistungen zugeschnitten sind.
  - Als Alternative zu den Brutto-zu-Netto-Berechnungen ist es denkbar, die Netto-Rückstellungen direkt auf der Grundlage von Schadendreiecksdaten auf Nettobasis zu berechnen. Es ist jedoch zu beachten, dass eine solche Methode im Allgemeinen Anpassungen des zugrunde liegenden Datendreiecks erfordern würde, um Änderungen des Rückversicherungsprogramms im Zeitverlauf zu berücksichtigen, und deshalb grundsätzlich sehr aufwendig wäre. Außerdem führen solche "direkten" Methoden nicht unbedingt zu einer Bewertung von besserer Qualität als die nachfolgend beschriebenen detaillierteren Brutto-zu-Netto-Methoden.

Unterscheidung zwischen Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen

TP.6.104. Sowohl für die Prämienrückstellungen als auch die Schadenrückstellungen wird zu Beginn angenommen, dass die Brutto-zu-Netto-Methoden für die einzelnen Geschäftsbereiche festgelegt werden sollen.

# Prämienrückstellungen

TP.6.105. In Bezug auf die Prämienrückstellungen lässt sich die Beziehung zwischen den Rückstellungen auf Bruttobasis (*PPGross,k*), den Rückstellungen auf Nettobasis (*PPNet,k*) und dem Brutto-zu-Netto-"Faktor" (*GNk(ck)*) – für den

Geschäftsbereich (oder die homogene Risikogruppe) k – leicht vereinfacht wie folgt darstellen:<sup>20</sup>

$$PP_{Net,k} = GN_k(c_k) \times PP_{Gross,k}$$

dabei ist  $c_k$  ein Parametervektor, der die maßgeblichen Merkmale des Rückversicherungsprogramms zur Deckung der gedeckten, aber noch nicht eingetretenen Schäden für Geschäftsbereich k zum Bilanzstichtag darstellt.

TP.6.106. Für Geschäftsbereiche, bei denen Prämien, Schäden und versicherungstechnische Rückstellungen mit dem Zeichnungsjahr (und nicht dem Schadenjahr) verbunden sind, ist die Unterscheidung zwischen Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen nicht eindeutig. In diesen Fällen umfassen die versicherungstechnischen Rückstellungen für das letzte Zeichnungsjahr sowohl Prämienrückstellungen als auch Schadenrückstellungen<sup>21</sup>, und die Unterscheidung zwischen Brutto-zu-Netto-Methoden für die zwei Arten versicherungstechnischer Rückstellungen ist nicht sinnvoll.

# Schadenrückstellungen

TP.6.107. Bei den Schadenrückstellungen sollten gesonderte Brutto-zu-Netto-Methoden für jedes noch nicht endgültig entwickelte Schadenjahr festgelegt werden (für einen gegebenen Geschäftsbereich (oder eine homogene Risikogruppe)). Dementsprechend lässt sich die Beziehung zwischen den Rückstellungen auf Bruttobasis ( $PCO_{Gross,k,i}$ ), den Rückstellungen auf Nettobasis ( $PCO_{Net,k,i}$ ) und dem Brutto-zu-Netto-,,Faktor" ( $GN_{k,i}(\boldsymbol{c}_{,k,i})$ ) für den Geschäftsbereich (oder die homogene Risikogruppe) k und Schadenjahr i leicht vereinfacht wie folgt darstellen:

$$PCO_{Net,k,i} = GN_{k,i}(c_{k,i}) \times PCO_{Gross,k,i}$$

dabei ist  $c_{k,i}$  ein Parametervektor, der die maßgeblichen Merkmale des Rückversicherungsprogramms für diese Kombination von Geschäftsbereich und Schadenjahr darstellt.

- TP.6.108. Eine Begründung für die Verwendung gesonderter Methoden für die einzelnen Entwicklungsjahre oder Gruppen von Entwicklungsjahren könnte lauten, dass die frühzeitig (nach Ende des betreffenden Schadenjahres) gemeldeten und regulierten Schadenfälle im Allgemeinen eine andere Schadenverteilung haben als Schadenfälle, die später gemeldet und/oder reguliert werden. Demzufolge ist die Auswirkung eines gegebenen Rückversicherungsprogramms (d. h. das Verhältnis zwischen den erwarteten Schadenzahlungen auf Nettobasis und den erwarteten Schadenfällen auf Bruttobasis) je nach Entwicklungsjahr oder Gruppe von Entwicklungsjahren unterschiedlich.
- TP.6.109. Eine Begründung für die Verwendung gesonderter Methoden für RBNS-Schäden (reported but not settled), d. h. gemeldete, aber noch nicht abgewickelte Schäden, und Spätschäden könnte lauten, dass Versicherungsunternehmen im Allgemeinen

Der Einfachheit halber wird angenommen, dass die betreffenden Brutto-zu-Netto-Methoden durch einen auf die Brutto-Rückstellungen anzuwendenden Multiplikator dargestellt werden können.

137

.

Wenn der betreffende Geschäftsbereich mehrjährige Verträge umfasst, trifft dies auf mehrere der jüngsten Zeichnungsjahre zu.

mehr Informationen über RBNS-Schäden haben und folglich in der Lage sein sollten, die auf den besten Brutto-Schätzwert der RBNS-Rückstellungen anzuwendende Brutto-zu-Netto-Methode genauer festzulegen. Dagegen wird die auf den besten Brutto-Schätzwert für Spätschädenrückstellungen anzuwendende Brutto-zu-Netto-Methode wahrscheinlich weniger genau festgelegt, insbesondere wenn keine differenzierteren Methoden verfügbar sind.

TP.6.110. Schließlich ließe sich eine Trennung zwischen "Großschäden" und "Kleinschäden" damit begründen, dass die Unsicherheiten bezüglich der erwarteten Schadenhöhe auf Nettobasis für Schadenfälle, die als "groß" klassifiziert sind, in einigen (wichtigen) Fällen im Vergleich zu den Unsicherheiten bezüglich der entsprechenden Schadenhöhe auf Bruttobasis gering oder sogar zu vernachlässigen sein kein. Diese Vermutung ist jedoch (zumindest teilweise) von den für die einzelnen Geschäftsbereiche festgelegten Grenzen für die Trennung zwischen "Großschäden" und "Kleinschäden" abhängig.

# V.2.6.4. Mögliche Vereinfachungen für unterjährige Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen

- TP.6.111. Das Mindestkapital MCR muss vierteljährlich berechnet werden. Dies erfordert eine vierteljährige Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, um die Eingangswerte für die Berechnung des MCR zu ermitteln und die Eigenmittel zu bestimmen.
- TP.6.112. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen den jährlichen Abschlussstichtagen kann Probleme der Durchführbarkeit aufwerfen. Beispielsweise ist die Datenbasis des Unternehmens für diese Berechnung möglicherweise nicht geeignet. Ein weiteres Beispiel sind Berechnungen, die so aufwendig sind, dass ihre vollständige Wiederholung während des Jahres im Vergleich zu einer teilweisen Neuberechnung in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen Informationen steht, die durch die Berechnung gewonnen werden. In diesen Fällen kann es angemessen sein, die Hauptvariablen der Berechnungen (wie Zinssätze) zu aktualisieren und andere Variablen, die die Ergebnisse kaum beeinflussen, zu approximieren.
- TP.6.113. Bei der Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität sollen Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen sicherstellen, dass die versicherungsmathematische Funktion die besonderen Herausforderungen bei der vierteljährlichen Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang und vorbehaltlich der weiter oben beschriebenen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sollte das Unternehmen über die Anwendung vereinfachter Methoden für die unterjährige Berechnung der Risikomarge entscheiden.

Vereinfachte unterjährige Berechnung der Risikomarge

TP.5.69. Es kann angemessen sein, die zu Jahresbeginn berechnete Risikomarge als Grundlage für die vereinfachten Berechnungen der Risikomarge während des Jahres heranzuziehen. Da während des Jahres keine vollständigen Berechnungen des SCR durchgeführt werden, könnten mögliche Vereinfachungen darin bestehen, die Risikomarge zu einem gegebenen Zeitpunkt (*t*) im kommenden Jahr (d. h. *CoCMlob(t)*) unter der Annahme festzulegen, dass das Verhältnis der Risikomarge zu den versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen

(nach Abzug der Rückversicherung) während des Jahres konstant bleibt. Die Risikomarge zu einem gegebenen Zeitpunkt im kommenden Jahr (d. h. CoCMlob(t)) könnte wie folgt berechnet werden:

$$CoCM(t) = CoCM(0) \cdot BE_{Net}(t)/BE_{Net}(0), \qquad 0 < t < 1$$

dabei gilt:

CoCM(0) = die Risikomarge, die zum Zeitpunkt t = 0 für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Referenzunternehmens berechnet wird;

 $BE_{Net}(0) =$  die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t=0 für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens und

 $BE_{Net}(t)$  = die versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung zum Zeitpunkt t für das Portfolio von (Rück-)Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens.

- TP.6.114. Eventuell ist die Anwendung dieser Formel unangemessen, wenn die besten Schätzwerte in Relation zur Geschäftstätigkeit voraussichtlich abnehmen werden, z. B. bei besten Schätzwerten, die negativ sind oder nahe null liegen. Darüber hinaus kann es Situationen, z. B. Abwicklungsunternehmen, geben, die eine besondere Analyse erfordern.
- TP.6.115. Eine andere Situation, in der dieser Ansatz unangemessen sein kann, liegt vor, wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens kurzfristig voraussichtlich stark zunehmen wird, was sowohl zu einem niedrigeren besten Schätzwert (aufgrund des Gewinnzuschlags zu Beginn) als auch einer höheren Duration der Verpflichtungen führt: In diesem Fall führt diese Vereinfachung tatsächlich zu einer niedrigeren Risikomarge, obwohl aufgrund der höheren Duration der Verbindlichkeiten eine höhere Risikomarge zu erwarten wäre.
- TP.6.116. Außerdem könnte die Annahme der Stabilität des SCR in Relation zum besten Schätzwert im Zeitverlauf nicht erfüllt sein, wenn das Unternehmen einen Rückversicherungsvertrag umgewandelt hat oder die proportionale Aufteilung sich durch den Kauf eines Bestands verändert.
- TP.6.117. In Fällen, in denen die vorstehende Vereinfachung unangemessen ist, kann daher eine bessere Näherungslösung darin bestehen, die Risikomarge während des Jahres unverändert zu lassen (d. h. CoCM(t) = CoCM(0)).
- TP.6.118. Eine Kombination der zwei vorstehend beschriebenen Ansätze ist ebenfalls möglich, z. B. indem die Risikomarge zu Jahresbeginn als Untergrenze für die während des Jahres anzuwendende Risikomarge festgelegt wird, also:

$$CoCM(t) = max\{(CoCM(0)/BENet,(0)).BENet,(t); CoCM(0)\}$$

TP.6.119. In einigen Situationen kann es für das Unternehmen unvermeidbar sein, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die zu einer höheren Schätzungsunsicherheit in der Bewertung führt. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn nur unzureichende einschlägige Erfahrungswerte zur Ableitung oder Validierung von Annahmen verfügbar sind, oder bei Beständen, die durch Schäden mit einer hohen

Versicherungssumme und geringer Schadenfrequenz (sog. "high-severity-low-frequency"-Schäden) gekennzeichnet sind.

Berechnung des besten Schätzwerts für vierteljährliche versicherungstechnische Rückstellungen im Lebens- und Nichtlebensversicherungsbereich

TP.6.120. Für die vierteljährliche Berechnung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Fortschreibungsberechnung unter Berücksichtigung der im Quartal angefallenen Zahlungsströme und neu entstandenen Verpflichtungen durchführen. Das Unternehmen soll die Annahmen der Fortschreibungsberechnung aktualisieren, wenn eine Analyse der Ist- und Erwartungsdaten darauf hinweist, dass im Quartal wesentliche Veränderungen eingetreten sind.

Berechnung des besten Schätzwerts für vierteljährliche versicherungstechnische Rückstellungen im Lebensversicherungsbereich

TP.6.121. Bei der vierteljährlichen Berechnung der versicherungstechnischen Best-Estimate-Rückstellungen im Lebensversicherungsbereich für index- oder fondsgebundene Verträge, Verträge mit Überschussbeteiligung oder Verträge mit finanziellen Garantien haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Sensitivität des besten Schätzwerts gegenüber den jeweiligen finanziellen Parametern zu beurteilen. Der gewählte Satz finanzieller Parameter und ihre laufende Angemessenheit für das Anlageportfolio der Unternehmen sowie die Relevanz und Genauigkeit der für die Sensitivitätsanalyse verwendeten Methode sind zu dokumentieren.

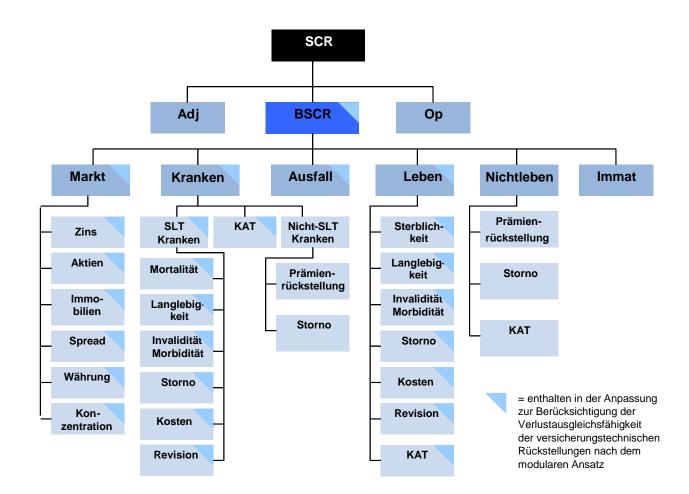
# ABSCHNITT 2 - SCR - STANDARDFORMEL

### SCR.1. Gesamtstruktur des SCR

### SCR.1.1. Allgemeines zum SCR

### Überblick

SCR.1.1. Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) nach der Standardformel ist in die folgenden Module unterteilt:



- SCR.1.2. Für jedes Modul und Untermodul sind die Spezifikationen in die folgenden Unterabschnitte gegliedert:
  - Beschreibung: Definiert den Anwendungsbereich des Moduls und die jeweiligen Untermodule.
  - Eingangsdaten: Führt die erforderlichen Eingangsdaten auf.
  - Ergebnis: Beschreibt die vom Modul generierten Ergebnisdaten.
  - Berechnung: Erläutert, wie man von den Eingangsdaten zum Ergebnis gelangt.
  - Vereinfachung: Erläutert, wie die Berechnung unter bestimmten Bedingungen vereinfacht werden kann. (Dieser Unterabschnitt ist nur enthalten, wenn vereinfachte Berechnungen vorgesehen sind.)

# Versicherungstechnische Rückstellungen für die Berechnung des SCRs mit der Standardformel

SCR.1.3. Für die Zwecke der Berechnung des SCR mit der Standardformel sind die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den Vorgaben im Abschnitt "Bewertung" zu bewerten. Um Zirkularitäten in der Berechnung zu vermeiden, sind alle Verweise auf versicherungstechnische Rückstellungen innerhalb der Berechnungen für die einzelnen SCR-Module ohne Risikomarge zu verstehen.

# Anwendungsbereich der versicherungstechnischen Risikomodule

- SCR.1.4. Die SCR-Standardformel enthält drei Module für versicherungstechnische Risiken: das lebensversicherungstechnische, das krankenversicherungstechnische und das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul. Der Anwendungsbereich der Module ist wie folgt definiert:
  - Das lebensversicherungstechnische Risikomodul behandelt die Risiken, die sich aus Lebens(rück-)versicherungsverpflichtungen ergeben, wobei Kranken(rück-) versicherungsverpflichtungen ausgenommen sind.
  - Das krankenversicherungstechnische Risikomodul behandelt die Risiken, die sich aus Kranken(rück)versicherungsverpflichtungen ergeben.
  - Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul behandelt die Risiken, die sich aus Nichtlebens(rück-)versicherungsverpflichtungen ergeben, wobei Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen ausgenommen sind.

Zum Zweck dieser Unterscheidung ist die Definition von Lebens-, Kranken- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen in Unterabschnitt V.2.1 "Segmentierung" maßgeblich. Insbesondere fallen Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen entweder in den Anwendungsbereich des krankenversicherungstechnischen Moduls (wenn der zugrunde liegende Vertrag eine Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung ist) oder in den Anwendungsbereich des lebensversicherungstechnischen Moduls.

### Szenariobasierte Berechnungen

- SCR.1.5. In mehreren Untermodulen ist die Berechnung der Kapitalanforderung szenariobasiert: Die Kapitalanforderung wird als Auswirkung eines bestimmten Szenarios auf die Höhe der Basiseigenmittel (*Basic Own Funds*, BOF) bestimmt.
- SCR.1.6. Die Höhe der Basiseigenmittel ist definiert als die Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten enthalten keine nachrangigen Verbindlichkeiten. <sup>22</sup> Die Veränderung der *BOF* aufgrund des Szenarios wird als Δ*BOF* bezeichnet. Δ*BOF* ist **positiv**, wenn das Szenario zu einem **Verlust** von *BOF* führt.
- SCR.1.7. Das Szenario ist wie folgt zu interpretieren:
  - Bei der Neuberechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Ermittlung der Veränderung der *BOF* sind etwaige nachteilige Veränderungen im Optionsausübungsverhalten der Versicherungsnehmer aufgrund des Szenarios zu berücksichtigen.
  - Wenn Risikominderungstechniken die Anforderungen der Unterabschnitte SCR.11, SCR.12 und SCR.13 erfüllen, ist ihr risikomindernder Effekt bei der Analyse des Szenarios zu berücksichtigen.
  - Wenn das Szenario zu einer Erhöhung der *BOF* führt und somit kein Risiko für das Unternehmen widerspiegelt, darf dies nicht zu einer "negativen Kapitalanforderung" führen. In einem solchen Fall ist die entsprechende Kapitalanforderung null.
- SCR.1.8. Künftige Maßnahmen des Managements werden wie folgt in die Szenario-Berechnungen einbezogen:
  - In dem Sinne, dass das betrachtete Stressszenario als ein sich unmittelbar ereignender Schock betrachtet wird, werden für die Dauer des Schocks keine Maßnahmen des Managements angenommen.
  - Jedoch könnte es notwendig sein, den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Schock neu zu bewerten. In dieser Phase können Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt werden. Der Ansatz für die Neubewertung des besten Schätzwerts, um die Auswirkung des Schocks zu beurteilen, muss konsistent zu dem Ansatz sein, der bei der eingangs durchgeführten Bewertung des besten Schätzwerts verwendet wurde.
  - Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements für die Berechnung des SCRs mit der Standardformel müssen objektiv, realistisch und nachprüfbar sein. Unterabschnitt V.2.2 enthält Hinweise zu diesen Anforderungen.

### Kalibrierung

-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> *BOF* = Vermögenswerte – Verbindlichkeiten ohne Berücksichtigung von nachrangigen Verbindlichkeiten (vgl. Artikel 101 Absatz 3 der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie, wonach das SCR dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel entspricht).

- SCR.1.9. Das SCR entspricht dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel eines Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmens zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über den Zeitraum eines Jahres. Die für die Berechnung des SCRs verwendeten Parameter und Annahmen spiegeln dieses Kalibrierungsziel wieder.
- SCR.1.10. Um sicherzustellen, dass die verschiedenen Module der Standardformel einheitlich kalibriert werden, gilt dieses Kalibrierungsziel für jedes einzelne Risikomodul.
- SCR.1.11. Für die Aggregation der einzelnen Risikomodule zu einem Gesamt-SCR werden Korrelationsmethoden lineare verwendet. Die Festlegung der Korrelationskoeffizienten soll mögliche Abhängigkeiten am Rand der Verteilungen, die Stabilität von Korrelationsannahmen sowie Stressbedingungen widerspiegeln.

### Behandlung von Neugeschäft in der Standardformel

- SCR.1.12. In der Standardformel wird das Neugeschäft in der Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung im Prämienrisikoteil der Untermodule für das Prämien- und Reserverisiko berücksichtigt. Das Volumenmaß für diese Risikokomponente basiert auf den erwarteten verdienten und gezeichneten Prämien in den folgenden zwölf Monaten. Auf diese Weise werden unerwartete Verluste aus dieser Geschäftstätigkeit in den Untermodulen berücksichtigt. Die Standardformel berücksichtigt jedoch nicht den erwarteten Gewinn oder Verlust aus dieser Geschäftstätigkeit.
- SCR.1.13. Die Berechnung des versicherungstechnischen Risikos in der Lebensversicherung und Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung, sowie des Stornorisikos in der Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung, basiert auf Szenarien. Die Szenarien beinhalten einen plötzlichen Schock zum Bewertungsstichtag, und die Kapitalanforderungen entsprechen der unmittelbaren Reduzierung der Basiseigenmittel infolge dieses Schocks. Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den folgenden zwölf Monaten nach den Schocks werden in den Szenarien nicht berücksichtigt. Der erwartete Gewinn oder Verlust aus dem Neugeschäft der folgenden 12 Monate wird demzufolge nicht in den Kapitalanforderungen berücksichtigt.
- SCR.1.14. Hinsichtlich des gezeichneten Geschäfts, beziehen sich die SCR Stressszenarien nur auf das in Artikel 2 der Richtlinie 2009/138/EG definierte Geschäft. Damit ist das Geschäft gemäß IORP Richtline ausgeschlossen. Dennoch sind vorhandene Verbindlichkeiten aufgrund von Leistungsversprechen gegenüber Arbeitnehmern, ebenso wie die Vermögenswerte, die diese bedecken, in den Stressszenarien des Marktrisikos und Gegenparteiausfallrisikos zu berücksichtigen, so wie auch jeder andere bilanzielle Vermögenswert oder jede andere Verbindlichkeit des Unternehmens. Die versicherungstechnischen Stresszenarien werden jedoch nicht angewendet, denn Leistungsversprechen gegenüber Arbeitnehmern sind keine versicherungstechnischen Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 105 der Richtlinie 2009/138/EG.

# Verhältnismäßigkeit und Vereinfachungen

- SCR.1.15. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll die einheitliche Anwendung der grundsatzbasierten Solvabilitätsanforderungen bei allen Versicherern unterstützen.
- SCR.1.16. Grundsätzlich sieht Solvabilität II eine Reihe von Methoden zur Berechnung des SCRs vor, sodass Unternehmen eine Methode wählen können, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität des bewerteten Risikos angemessen ist:
  - vollständiges internes Model
  - Standardformel und internes Partialmodell
  - Standardformel mit unternehmensspezifischen Parametern (bei der qualitativen Beurteilung außer Acht zu lassen)
  - Standardformel
  - Vereinfachungen
- SCR.1.17. Unternehmen können bei mehreren Teilen der Berechnung mit der Standardformel festgelegte Vereinfachungen anwenden, sofern die vereinfachte Berechnung angemessen hinsichtlich Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken ist, die mit dem Geschäft einhergehen.
- SCR.1.18. Bei der Beurteilung, ob eine vereinfachte Berechnung als angemessen angesehen werden kann hinsichtlich der zugrunde liegenden Risiken, sollte der Versicherer die folgenden Schritte beachten:
  - Schritt 1: Beurteilung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität
- SCR.1.19. Der Versicherer hat die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken zu beurteilen. Dies dient als Grundlage, um im nächsten Schritt bestimmte Vereinfachungen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.
  - Schritt 2: Beurteilung des Modellfehlers
- SCR.1.20. In diesem Schritt beurteilt der Versicherer, ob eine spezifische Vereinfachung hinsichtlich Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken, die im ersten Schritt analysiert wurden, angemessen ist.
- SCR.1.21. Durch die Verwendung vereinfachter Ansätze bei der Berechnung des SCRs könnte eine zusätzliche Unsicherheit hinsichtlich der Schätzung entstehen (sog. Modellfehler). Je höher die Unsicherheit der bei Schätzung ist, desto schwieriger ist es für den Versicherer, sich auf den Schätzwert zu verlassen und sicherzustellen, dass er zur Erreichung des Kalibrierungsziels für das SCR geeignet ist.
- SCR.1.22. Der Versicherer hat daher den Modellfehler zu beurteilen, der sich aus der Verwendung einer bestimmten Vereinfachung unter Berücksichtigung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der zugrunde liegenden Risiken ergibt. Zur Ermittlung des Fehlers wird die Abweichung zwischen Wesensart, Umfang und Komplexität des Risikos und den Annahmen, die der vereinfachten Berechnung zugrunde liegenden (quantitativ oder qualitativ) beurteilt. Eine vereinfachte Berechnung gilt als nicht angemessen, wenn der Fehler wesentlich ist, es sei denn, sie führt zu einer höheren Solvabilitätskapitalanforderung als die mit der Standardberechnung ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung. Der Fehler

gilt als wesentlich, wenn er zu einer fehlerhaften Darstellung der Solvabilitätskapitalanforderung führt, so dass die Entscheidung oder Beurteilung eines Nutzers dieser Information zur Solvabilitätskapitalanforderung beeinflusst sein könnte.

SCR.1.23. Unternehmen sind nicht verpflichtet, das Ausmaß des Modellfehlers zu quantifizieren oder die Kapitalanforderung mit einer genaueren Methode neu zu berechnen, um nachzuweisen, dass die Differenz zwischen dem Ergebnis der gewählten Methode und dem Ergebnis einer genaueren Methode unwesentlich ist. Es genügt, wenn hinreichende Sicherheit besteht, dass der in der Vereinfachung enthaltene Modellfehler unwesentlich ist.

# SCR.1.2. Struktur der SCR-Berechnung

# Berechnung des Gesamt-SCR

# **Beschreibung**

SCR.1.24. Das SCR ist das Endergebnis der Berechnung mit der Standardformel.

# Eingangsdaten

SCR.1.25. Hierzu sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

BSCR = BasisSolvabilitätskapitalanforderung

 $SCR_{op}$  = Kapitalanforderung für das operationelle Risiko

Adj = Anpassung zur Berücksichtigung des risikomindernden

Effekts versicherungstechnischer Rückstellungen und

latenter Steuern

# **Ergebnis**

SCR.1.26. Dieses Modul liefert die folgenden Ergebnisdaten:

SCR = Gesamtkapitalanforderung nach der Standardformel

## Berechnung

SCR.1.27. Das SCR wird wie folgt ermittelt:

$$SCR = BSCR + Adj + SCR_{Op}$$

# **Beschreibung**

SCR.1.28. Die BasisSolvabilitätskapitalanforderung (BSCR) entspricht der Solvabilitätskapitalanforderung vor jeglichen Anpassungen, wobei die Kapitalanforderungen von sechs Hauptrisikokategorien zusammengeführt werden.

# Eingangsdaten

SCR.1.29. Hierzu sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $SCR_{mkt}$  = Kapitalanforderung für das Marktrisiko

 $SCR_{def}$  = Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko

 $SCR_{life}$  = Kapitalanforderung für das

lebensversicherungstechnische Risiko

SCR<sub>nl</sub> Kapitalanforderung für das

nichtlebensversicherungstechnische Risiko

SCR<sub>health</sub> Kapitalanforderung für das

krankenversicherungstechnische Risiko

SCR<sub>intangibles</sub> Kapitalanforderung für das mit immateriellen

Vermögenswerten verbundene Risiko

# **Ergebnis**

SCR.1.30. Dieses Modul liefert das folgende Ergebnis:

BSCR = Basis Solvabilit "atskapitalan forderung"

# Berechnung

SCR.1.31. Das BSCR wird wie folgt ermittelt:

$$BSCR = \sqrt{\sum_{ij} Corr_{ij} \times SCR_{i} \times SCR_{j}} + SCR_{intangibles}$$

dabei gilt:

 $Corr_{i,i}$  = Koeffizienten aus der Korrelationsmatrix Corr

 $SCR_i$ ,  $SCR_j$ = Kapitalanforderungen für die einzelnen SCR-Risiken entsprechend den Zeilen und Spalten der Korrelationsmatrix Corr.

 $SCR_{intangibles}$  = Kapitalanforderung für das gemäß SCR.4 berechnete Risiko hinsichtlich immaterieller Vermögenswerte

SCR.1.32. Der Faktor *Corr*<sub>i,j</sub> steht für die Angabe in Zeile i und Spalte j der folgenden Korrelationsmatrix *Corr*:

j i	Markt	Ausfall	Leben	Kranken	Nichtleben
Markt	1				
Ausfall	0,25	1			

Leben	0,25	0,25	1		
Kranken	0,25	0,25	0,25	1	
Nichtleben	0,25	0,5	0	0	1

# SCR.2. Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern

# SCR.2.1. Definition von künftiger Überschussbeteiligung

SCR.2.1. Die Definition von künftiger Überschussbeteiligung ist Unterabschnitt B.2.2 zu entnehmen.

# SCR.2.2. Brutto- und Nettoberechnung des SCRs

- SCR.2.2. Die Solvabilitätskapitalanforderung für jedes Risiko ist mit einer Brutto- und einer Nettoberechnung zu bestimmen.
- SCR.2.3. Die Bruttoberechnung wird zur Ermittlung der BasisSolvabilitätskapitalanforderung und bei der Berechnung der Anpassung zur Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet. Bei der Berechnung der Anpassung wird das Ergebnis der Bruttoberechnung herangezogen, damit risikomindernde Effekte im modularen Ansatz nicht doppelt gezählt werden. Außerdem stellt sie eine zusätzliche Informationsquelle für das Risikoprofil des Unternehmens dar. Die Bruttoberechnung spiegelt nicht alle Aspekte der ökonomischen Realität wider, da sie den risikomindernden Effekt einer künftigen Überschussbeteiligung außer Acht lässt.
- SCR.2.4. Bei der Berechnung der Brutto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die folgenden Vorgaben beachten:
  - Zahlungsströme, die sich auf die künftige Überschussbeteiligung beziehen, bleiben im maßgeblichen Szenario unverändert.
  - Wenn sich das maßgebliche Szenario (insbesondere der Zinsschock) auf die risikofreie Zinsstrukturkurve auswirkt, werden nur diejenigen Zahlungsströme neu diskontiert, die auf garantierte Leistungen entfallen. Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der künftigen Überschussbeteiligung werden unter Anwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve abgezinst.

# SCR.2.3. Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern

- SCR.2.5. Bei der Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern muss sichergestellt sein, dass der risikomindernde Effekt, der sich aus der künftigen Überschussbeteiligung oder den latenten Steuern ergibt, nicht doppelt gezählt wird.
- SCR.2.6. Die künftige Überschussbeteiligung ist normalerweise ein Merkmal von Lebensversicherungsverträgen und Krankenversicherungsverträgen nach Art der Lebensversicherung. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen spiegelt daher den mindernden Effekt der künftigen Überschussbeteiligung beim lebensversicherungstechnischen Risiko, beim krankenversicherungstechnischen Risiko nach Art der Lebensversicherung, beim Katastrophenrisiko in der und Krankenversicherung, beim Marktrisiko und beim Gegenparteiausfallrisiko wider. Um die Komplexität

der Standardformel und den Berechnungsaufwand für Versicherungs- und Rückversicherungs-unternehmen zu begrenzen, gilt die Anpassung nicht für Risiken der Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung. Da Verluste, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergeben, durch die künftige Überschussbeteiligung eventuell nicht wirksam ausgeglichen werden, ist die Anpassung nicht auf das operationelle Risiko anzuwenden.

- SCR.2.7. Für die Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern wird ein modularer Ansatz verwendet.
- SCR.2.8. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern wird in die folgenden zwei Teile aufgegliedert:

$$Adj = Adj_{TP} + Adj_{DT}$$

mit:

 $Adj_{TP}$  = Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen

 $Adj_{DT}$  = Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

SCR.2.9. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern darf nicht positiv sein.

Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

- SCR.2.10. Die Solvabilitätskapitalanforderung für die einzelnen Risiken ist sowohl ohne Abzug als auch nach Abzug der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berechnen.
- SCR.2.11. Die BasisSolvabilitätskapitalanforderung (*BSCR*) errechnet sich durch Aggregation der Brutto-Kapitalanforderungen (z. B. *Mkt*<sub>int</sub>) anhand der jeweiligen Korrelationsmatrizen.
- SCR.2.12. Die Netto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung (*nBSCR*) errechnet sich durch Aggregation der Netto-Kapitalanforderungen (z. B. *nMkt*<sub>int</sub>) ebenfalls anhand der jeweiligen Korrelationsmatrizen.
- SCR.2.13. Die Basis-SCR Berücksichtigung Anpassung des der zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen wird dann durch den Vergleich von BSCR mit nBSCR ermittelt. Der absolute Betrag der Anpassung darf nicht größer sein als der Gesamtwert versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf die künftige Überschussbeteiligung:

$$Adj_{TP} = -\max(\min(BSCR - nBSCR; FDB);0)$$

Die Netto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung wird gemäß Unterabschnitt SCR.2.2 mit den folgenden Modifikationen berechnet:

- (a) Wenn die Berechnung eines Moduls oder Untermoduls der BasisSolvabilitätskapitalanforderung auf der Auswirkung eines Szenarios auf die Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beruht, kann sich der Wert der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen künftigen Überschussbeteiligung infolge des Szenarios verändern.
- szenariobasierten Berechnungen des lebensversicherungstechnischen (b) Risikomoduls, des Untermoduls krankenversicherungstechnisches Risiko nach Lebensversicherung, des Art der Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko, des Marktrisikomoduls und Gegenparteiausfallrisikomoduls sowie die szenariobasierte Berechnung gemäß den Buchstaben c und d berücksichtigen die Auswirkung des Szenarios auf die in versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltene Überschussbeteiligung; dies erfolgt auf der Grundlage von Annahmen über künftige Managementregeln, die mit den entsprechenden Abschnitten über die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen (TP.2.107-TP.2.114 und TP.2.133-TP.2.141) im Einklang stehen.
- (c) Anstelle der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko bei Typ-1-Exposures basiert die Berechnung auf der Kapitalanforderung, die der Reduzierung der Basiseigenmittel entspricht, die aus einer sofortigen Abnahme des Betrags der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko bei Typ-1-Exposures aufgrund von Ausfallereignissen im Zusammenhang mit Typ-1-Exposures resultiert.
- (d) Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für eine bestimmte Kapitalanforderung eine vereinfachte Berechnung verwenden, legen sie der Berechnung die Kapitalanforderung zugrunde, die der Reduzierung der Basiseigenmittel entspricht, die sich aus einer sofortigen Abnahme des Kapitalbetrags ergäbe, und nehmen an, dass die sofortige Abnahme auf das durch die Kapitalanforderung erfasste Risiko zurückzuführen ist.
  - Für die Zwecke von Buchstabe (b) haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen etwaige rechtliche, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung der künftigen Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.
- SCR.2.14. Die Berechnung der Brutto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung innerhalb eines (Unter-)Moduls kann auch auf der Netto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung basieren. Hierzu führen Unternehmen die folgenden Schritte aus:
  - i. Berechnung einer gestressten Solvabilität-II-Bilanz im Rahmen des Szenarios im betreffenden (Unter-)Modul.
  - ii. Ermittlung der Differenz zwischen dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen, die sich nur auf die künftige Überschussbeteiligung beziehen, die aus der für die Berechnung der Eigenmittel verwendeten ungestressten Bilanz abgeleitet wurde, und dem entsprechenden Wert der künftigen Überschussbeteiligung in der gestressten Solvabilität-II-Bilanz. Addition dieser Differenz zur Netto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung.

Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

SCR.2.15. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern der Unternehmen, die sich aus einem unmittelbaren Verlust in folgender Höhe ergäbe:  $SCRshock = BSCR + Adj_{TP} + SCR_{Op}$ 

dabei ist BSCR das Basis-SCR,  $Adj_{TP}$  ist die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und  $SCR_{Op}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko.

- SCR.2.16. Für die Zwecke dieser Berechnung ist der Wert der latenten Steuern wie im Abschnitt "Bewertung" beschrieben zu ermitteln. Wenn es infolge des Verlusts *SCRshock* zu einer Erhöhung der latenten Steueransprüche kommt, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Höhe des Verlusts und seine Auswirkung auf die gegenwärtige und künftige Finanzlage des Unternehmens berücksichtigen, um wie im Abschnitt "Bewertung" vorgeschrieben, beurteilen zu können, ob es wahrscheinlich ist, dass künftig zu versteuernde Gewinne anfallen, für die man die latenten Steueransprüche verwenden könnte.
- SCR.2.17. Für die Zwecke dieser Berechnung sollte eine Abnahme der latenten Steuerverbindlichkeiten bzw. eine Zunahme der latenten Steueransprüche zu einer negativen Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern führen.
- SCR.2.18. Wenn die Berechnung der Anpassung eine positive Veränderung der latenten Steuern ergibt, ist die Anpassung null.
- SCR.2.19. Unternehmen berechnen die Anpassung für latente Steuern gemäß den Bewertungsgrundsätzen im Abschnitt "Bewertung". Gemäß diesen Grundsätzen wird zur Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern die Solvabilität-II-Bilanz einem Stresstest unterzogen und festgestellt, wie sich dies auf die Steuern des Unternehmens auswirkt. Die Anpassung für latente Steuern ist dann anhand der temporären Differenzen zwischen den gestressten Solvabilität-II-Werten und den entsprechenden steuerlichen Wertansätzen zu ermitteln. Gemäß den im Abschnitt "Bewertung" dargelegten Grundsätzen sind latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzusetzen, die für Solvabilitäts- oder steuerliche Zwecke angesetzt werden. Nicht für Solvabilitäts- oder steuerliche Zwecke angesetzte Posten sind mit null zu bewerten.
- SCR.2.20. Wenn Unternehmen keine gestresste Solvabilität-II-Bilanz erstellen, kann eine Berechnung mit Methoden auf der Basis durchschnittlicher Steuersätze ebenfalls als angemessen angesehen werden, sofern die Unternehmen nachweisen, dass mit diesem Ansatz eine wesentliche fehlerhafte Darstellung der Anpassung vermieden wird.
- SCR.2.21. Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern mit einem Detaillierungsgrad durchgeführt wird, der alle wesentlichen maßgeblichen Vorschriften anwendbarer Steuerregelungen widerspiegelt.
- SCR.2.22. Wenn es zur Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern notwendig ist, den Verlust *SCRshock* seinen Ursachen

zuzuordnen, erfolgt die Zuordnung zu denjenigen Risiken, die durch die BasisSolvabilitätskapitalanforderung und die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko erfasst werden. Die Zuordnung muss dem Beitrag der Module und Untermodule der Standardformel zum Basis-SCR entsprechen. Der Detaillierungsgrad der Verlustverteilung muss hoch genug sein, um alle wesentlichen maßgeblichen Vorschriften der anwendbaren Steuerregelungen berücksichtigen zu können.

Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit fiktiver latenter Steuern: Ansatz

- SCR.2.23. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die latenten Steuern in Bezug auf alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die für Solvabilitäts- oder steuerliche Zwecke erfasst werden, in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards, wie sie von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen wurden, anzusetzen und zu bewerten.
- SCR.2.24. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Basis der Differenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 der Richtlinie 138/2009/EG bzw. gemäß Artikel 75–85 jener Richtlinie für versicherungstechnische Rückstellungen angesetzt und bewertet werden, und den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die für steuerliche Zwecke angesetzt und bewertet werden, zu bewerten.
- SCR.2.25. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert beimessen, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verwendet werden kann. Dabei sind die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung, ob das Unternehmen über ausreichend zu versteuernde Gewinne zur Gegenrechnung eines latenten Steueranspruchs verfügt, sollte das Unternehmen die Auswirkungen (nationaler) Steuerregelungen auf die Bewertung und auf die Anerkennung zeitlicher Differenzen berücksichtigen.
- SCR.2.26. Unternehmen sollten fiktive latente Steueransprüche abhängig von ihrem temporären Charakter ansetzen. Der Ansatz sollte danach erfolgen, inwieweit eine Saldierung in den maßgeblichen Steuerregelungen zulässig ist, wobei eine Saldierung mit vergangenen, gegenwärtigen oder zu erwartenden zukünftigen Steuerverbindlichkeiten denkbar wäre.
- SCR.2.27. Unternehmen müssen sicherstellen, dass möglicherweise vorhandene latente Steuerverbindlichkeiten in der ungestressten Solvabilität-II-Bilanz nicht doppelt gezählt werden. Sie finden entweder Verwendung beim Ansatz latenter Steueransprüche in der ungestressten Solvabilität-II-Bilanz oder beim Ansatz zusätzlicher fiktiver latenter Steueransprüche im Rahmen der SCR-Berechnung, jedoch nicht beides. Der Ansatz fiktiver latenter Steueransprüche kann daher nicht durch latente Steuerverbindlichkeiten gestützt werden, die bereits für

- Bewertungszwecke den Ansatz latenter Steueransprüche in der ungestressten Solvabilität-II-Bilanz stützen.
- SCR.2.28. Diese Beschränkungen sollten bei der Erstellung einer gestressten Solvabilität-II-Bilanz implizit gelten. Der Ansatz latenter Steueransprüche in einer gestressten Solvabilität-II-Bilanz erfolgt nach den Grundsätzen, die im Abschnitt zur Bewertung Vermögenswertevon Vermögenswerten und VerbindlichkeitenTPVerbindlichkeiten, außer versicherungstechnischer Rückstellungen, aufgeführt sind.
- SCR.2.29. Es sind angemessene Methoden zur Beurteilung des temporären Charakters des latenten Steueranspruchs und des Zeitpunkts künftiger zu versteuernder Gewinne zu verwenden. Die Beurteilung wird gemäß dem Abschnitt zur Bewertung Vermögenswertevon Vermögenswerten und VerbindlichkeitenTPVerbindlichkeiten, außer versicherungstechnischer Rückstellungen, durchgeführt. In die Projektionen sind die Erwartungen des Unternehmens nach Erleidung des unmittelbaren Verlusts einzubeziehen.
- SCR.2.30. Insbesondere bei der Verwendung eines Ansatzes auf der Basis durchschnittlicher Steuersätze haben Unternehmen darauf zu achten, dass fiktive latente Steueransprüche aus dem unmittelbaren Verlust nicht durch künftige zu versteuernde Gewinne gestützt werden, die bereits den Ansatz latenter Steueransprüche für Bewertungszwecke stützen.
- SCR.2.31. Zur Vermeidung einer doppelten Zählung werden die künftigen Gewinne für den Ansatz latenter Steueransprüche in der Solvabilität-II-Bilanz von den Projektionen künftiger Gewinne nach dem Schock abgezogen. Nur der Restbetrag darf als Nachweis für die Zulässigkeit des fiktiven latenten Steueranspruchs angesetzt werden.
- SCR.2.32. Wenn das Unternehmen mit anderen Unternehmen Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen hat oder durch andere Vereinbarungen nach Steuervorschriften im entsprechenden Mitgliedstaat gebunden ist, sind diese Verträge oder Vereinbarungen bei der Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern des Unternehmens zu berücksichtigen. Wenn vertraglich vereinbart wurde und es wahrscheinlich ist, dass der Verlust auf einen Dritten ("übernehmendes Unternehmen") übertragen wird, nachdem das Unternehmen ("übertragendes Unternehmen") den unmittelbaren Verlust erlitten hat, ist die zugehörige Anpassung für latente Steuern vom übertragenden Unternehmen nur insoweit zu erfassen, wie eine Zahlung oder sonstige Leistung im Austausch für die Übertragung fiktiver steuerlicher Verluste erhalten wird. Ausstehende Zahlungen oder Leistungen werden nur insoweit erfasst, wie eine Anpassung für latente Steuern gemäß SCR.2.15 angesetzt werden könnte, wenn der Verlust nicht übertragen würde. Ausstehende Zahlungen oder Leistungen werden nur erfasst, wenn die vertragliche oder rechtliche Verpflichtung rechtswirksam und vom übertragenden Unternehmen bezüglich der Übertragung dieser Posten rechtlich durchsetzbar ist. Ist der Wert der ausstehenden Zahlung oder Leistung vom SCR oder von der Steuersituation des übernehmenden Unternehmens abhängig, muss die Bewertung der ausstehenden Zahlung oder Leistung auf einer verlässlichen Schätzung des Werts basieren, der im Austausch für den übertragenen Verlust voraussichtlich erhalten wird. Das übertragende Unternehmen hat zu überprüfen, dass das übernehmende Unternehmen seinen Verpflichtungen in Stresssituationen, insbesondere nach Erleidung des SCR-

Schocks, nachkommen kann. Eine etwaige Steuerverbindlichkeit aus der vom übertragenden Unternehmen erhaltenen Zahlung oder Leistung soll im Betrag der von ihm angesetzten fiktiven latenten Steuern berücksichtigt werden.

# SCR.3. SCR für das operationelle Risiko

# **Beschreibung**

- SCR.3.1. Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Das operationelle Risiko umfasst auch rechtliche Risiken, schließt aber Risiken, die sich aus strategischen Entscheidungen ergeben ebenso aus wie Reputationsrisiken. Das operationelle Risikomodul soll operationelle Risiken adressieren, soweit diese nicht ausdrücklich in anderen Risikomodulen erfasst sind.
- SCR.3.2. Für die Zwecke dieses Abschnitts sind Verweise auf versicherungstechnische Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge zu verstehen, um Zirkularitätsprobleme zu vermeiden, und ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zu berechnen.

= verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen in

# Eingangsdaten

 $pEarn_{life}$ 

SCR.3.3. Die Eingangsdaten für dieses Modul sind:

den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten ohne Abzug der an Rückversicherer abgetretenen Prämien

pEarn<sub>life-ul</sub> = verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen in den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer abgetretenen Prämien

pEarn<sub>non-</sub> = verdiente Prämien für

pEarn<sub>non</sub> = verdiente Prämien für

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen in den zwölf

Monaten vor den letzten zwölf Monaten ohne Abzug der an
Rückversicherer abgetretenen Prämien

Earn<sub>life</sub> = verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen in den letzten zwölf Monaten ohne Abzug der an Rückversicherer abgetretenen Prämien

Earn<sub>life-ul</sub> = verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen in den letzten zwölf Monaten, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer abgetretenen Prämien

 $Earn_{nl}$  = verdiente Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen in den letzten zwölf Monaten ohne Abzug der

an Rückversicherer abgetretenen Prämien

 $TP_{life}$  = Lebensversicherungsverpflichtungen. Für die Zwecke dieser

Berechnung beinhalten die versicherungstechnischen

Rückstellungen nicht die Risikomarge und verstehen sich ohne

Abzug der einforderbaren Beträge aus

Rückversicherungsverträgen und gegenüber

Zweckgesellschaften.

 $TP_{life-ul}$  = Lebensversicherungsverpflichtungen aus

Lebensversicherungsverträgen, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Für die Zwecke dieser Berechnung beinhalten die versicherungstechnischen Rückstellungen keine Risikomarge und verstehen sich ohne

Abzug der einforderbaren Beträge aus

Rückversicherungsverträgen und gegenüber

Zweckgesellschaften.

 $TP_{nl}$  = Summe der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen,

ausgenommen Verpflichtungen aus

Nichtlebensversicherungsverträgen mit Verpflichtungen nach

Art der Lebensversicherung, einschließlich Rentenzahlungen.

Für die Zwecke dieser Berechnung beinhalten die

versicherungstechnischen Rückstellungen keine Risikomarge und verstehen sich ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus

Rückversicherungsverträgen und gegenüber

Zweckgesellschaften.

 $Exp_{ul}$  = In den letzten zwölf Monaten angefallene Kosten für

Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko von den

Versicherungsnehmern getragen wird, ausgenommen

Abschlusskosten.

BSCR = Basis-SCR

SCR.3.4. Bei allen vorstehenden Eingangsdaten sind die Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen auf die gleiche Weise zu definieren wie in Unterabschnitt V.2.1 "Segmentierung" aufgeführt.

# **Ergebnis**

SCR.3.5. Dieses Modul liefert die folgenden Ergebnisdaten:

 $SCR_{Op}$  = Kapitalanforderung für das operationelle Risiko

#### Berechnung

SCR.3.6. Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{Op} = \min(0.3 \cdot BSCR; Op) + 0.25 \cdot Exp_{ul}$$

dabei gilt:

Op = Basiskapitalanforderung für das operationelle Risiko für alle Geschäftsbereiche mit Ausnahme von Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

und errechnet sich wie folgt:

$$Op = \max(Op_{premiums}; Op_{provisions})$$

dabei gilt:

$$\begin{split} Op_{\textit{premiums}} &= 0.04 \cdot (Earn_{\textit{life}} - Earn_{\textit{life-ul}}) + 0.03 \cdot Earn_{\textit{nonlife}} \\ &+ 0.04 \cdot \max \left( 0, Earn_{\textit{life}} - Earn_{\textit{life-ul}} - 1.2 \cdot (pEarn_{\textit{life}} - pEarn_{\textit{life-ul}}) \right) \\ &+ 0.03 \cdot \max (0, Earn_{\textit{nonlife}} - 1.2 \cdot pEarn_{\textit{nonlife}}) \end{split}$$

und

$$Op_{provisions} = 0.0045 \cdot \max(0, TP_{life} - TP_{life-ul}) + 0.03 \cdot \max(0, TP_{non-life})$$

# SCR.4. SCR für das mit immateriellen Vermögenswerten verbundene Risiko

# Beschreibung

- SCR.4.1. Werden immaterielle Vermögenswerte gemäß den Vorgaben in Unterabschnitt B.1 (siehe Tabelle in Absatz B.1.4) angesetzt, sind die mit diesen Posten verbundenen Risiken in die Berechnung des SCRs einzubeziehen.
- SCR.4.2. Immaterielle Vermögenswerte sind zwei Risiken ausgesetzt:
  - Marktrisiken, die sich, wie auch bei anderen Bilanzpositionen, ergeben aus dem Rückgang von Preisen im aktiven Markt und auch aus unerwarteten Liquiditätsengpässen im betreffenden aktiven Markt, die wiederrum einen zusätzlichen Einfluss auf die Preise haben können und sogar Transaktion verhindern können.
  - internen Risiken, die mit der besonderen Wesensart dieser Posten einhergehen (z. B. Risiken in Verbindung mit Fehlern oder nachteiligen Abweichungen bei der Fertigstellung des immateriellen Vermögenswerts oder andere Besonderheiten, sodass aus dem immateriellen Vermögenswert kein oder ein geringerer Nutzen zu erwarten ist; Risiken in Verbindung mit der gewerblichen Nutzung des immateriellen Vermögenswerts, ausgelöst durch eine Verschlechterung des öffentlichen Images des Unternehmens).

# **Eingangsdaten**

- SCR.4.3. Die Eingangsdaten für dieses Modul sind:
  - IA = Wert der immateriellen Vermögenswerte gemäß Unterabschnitt B.1

#### Ergebnis

SCR.4.4. Das Ergebnis dieses Moduls ist die Kapitalanforderung für immaterielle Vermögenswerte, bezeichnet als *SCR*<sub>intangible</sub>

# Berechnung

$$SCR_{intangible} = 0.8 \cdot IA$$

## SCR.5. Marktrisikomodul

#### SCR.5.1. Einführung

#### Beschreibung

- SCR.5.1. Das Marktrisiko ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten. Das Marktrisiko, dem das Unternehmen ausgesetzt ist, wird anhand der Auswirkung von Veränderungen finanzieller Variablen wie Aktienkursen, Zinssätzen, Immobilienpreisen und Wechselkursen gemessen.
- SCR.5.2. Unternehmen haben die Kapitalanforderung für das Marktrisiko gesondert zu berechnen:

Wenn Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern vorhanden sind, sollten diese bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos und in den Untermodulen des Marktrisikos berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen die Ausgestaltung der Leistungsversprechen und gegebenenfalls alle vertraglichen Vereinbarungen mit einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) gemäß Richtlinie 2003/41/EG oder einem anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Hinblick auf die für diese Leistungen zu bildenden Rückstellungen berücksichtigen.

Falls das Management der Vermögenswerte zur Bedeckung von Verbindlichkeiten für Leistungen gegenüber Arbeitnehmern, ausgelagert wurde, sollte das Unternehmen, welches das finanzielle Risiko ähnlich eines Sponsors trägt, die Risiken bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos und in den Untermodulen des Marktrisikos berücksichtigen, wenn es für einen Wertverlust der Vermögenswerte haftet.

Die Kapitalanforderung für Wertpapierleihvereinbarungen und Repo-Vereinbarungen folgt dem Ansatz der ausgetauschten Posten in der Solvabilität-II-Bilanz, wobei auch die Vertragsbedingungen und Risiken aus der Vereinbarung zu berücksichtigen sind.

Wenn ein verliehener Vermögenswert in der Bilanz verbleibt und der erhaltene Vermögenswert nicht angesetzt wird, werden die entsprechenden Marktrisikozuschläge auf den verliehenen Vermögenswert angewendet. Außerdem wird auf den verliehenen Vermögenswert ein Sicherheitszuschlag für das Gegenparteiausfallrisiko (Typ-1-Exposure) unter Berücksichtigung des risikomindernden Effekts des erhaltenen Vermögenswerts, wenn letzterer als Sicherheit angesetzt wird, angewendet.

Wenn ein verliehener Vermögenswert nicht in der Bilanz verbleibt und der erhaltene Vermögenswert angesetzt wird, werden die entsprechenden Marktrisikozuschläge auf den erhaltenen Vermögenswert angewendet. Besteht gemäß den Vertragsbedingungen der Leihvereinbarung und den im Falle einer Insolvenz des Entleihers geltenden Rechtsvorschriften ein Risiko, dass der verliehene Vermögenswert nach Ablauf der Vereinbarung trotz Rückgabe des erhaltenen Vermögenswerts an den Entleiher nicht an den Verleiher zurückgegeben wird, ist eine Kapitalanforderung für das

Gegenparteiausfallrisiko zu berechnen, die auf dem ursprünglichen Wert des verliehenen Vermögenswerts basiert.

In dem Fall, dass sowohl der verliehene als auch der erhaltene Vermögenswert in der Bilanz angesetzt werden, sind die jeweiligen Marktrisikozuschläge auf beide anzuwenden. Außerdem wird auf den verliehenen Vermögenswert ein Sicherheitszuschlag für das Gegenparteiausfallrisiko unter Berücksichtigung des risikomindernden Effekts des erhaltenen Vermögenswerts, wenn letzterer als Sicherheit angesetzt wird, angewendet.

Führt die Leihvereinbarung zum Ansatz einer Verbindlichkeit in der Bilanz, hat das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diese Verbindlichkeit bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Zinsrisiko zu berücksichtigen.

Ein Repo-Verkäufer, der den Rückkauf der Sicherheit zu einem künftigen Termin vereinbart hat, bezieht das mit der Sicherheit verbundene Risiko ein, auch wenn er sie gegenwärtig nicht hält.

Ein Repo-Kreditgeber berücksichtigt ein etwaiges Konzentrations-, Zins-, Spread- oder Gegenparteirisiko, das mit den gegen die Sicherheit getauschten Vermögensgegenständen verbunden ist, sowie das Kreditrisiko des Repo-Verkäufers.

# Eingangsdaten

SCR.5.3. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich<sup>23</sup>:

 $Mkt_{int}^{Up}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko bei einem Zinsanstieg  $Mkt_{int}^{Down}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko bei einem Zinsrückgang  $Mkt_{int}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko

 $Mkt_{eq}$  = Kapitalanforderung für das Aktienrisiko

 $Mkt_{prop}$  = Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko

*Mkt<sub>sp</sub>* = Kapitalanforderung für das Spread-Risiko

*Mkt<sub>conc</sub>* = Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko

 $Mkt_{fx}$  = Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko

nMkt<sub>int</sub> Up = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko bei einem Zinsanstieg einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

wobei für alle Teilrisiken die ersten sieben Kapitalanforderungen *Mkt* nicht die potenzielle Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten.

\_

$nMkt_{int}^{Down}$	=	Kapitalanforderung für das Zinsrisiko bei einem Zinsrückgang einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
nMkt <sub>int</sub>	=	Kapitalanforderung für das Zinsrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
$nMkt_{prop}$	=	Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
$nMkt_{sp}$	=	Kapitalanforderung für das Spread-Risiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
$nMkt_{conc}$	=	Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
$nMkt_{fx}$	=	Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
$nMkt_{eq}$	=	Kapitalanforderung für das Aktienrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

# **Ergebnis**

SCR.5.4. Dieses Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $SCR_{mkt}$  = Kapitalanforderung für das Marktrisiko

 $nSCR_{mkt}$  = Kapitalanforderung für das Marktrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

# Berechnung

SCR.5.5. Die Markt-Teilrisiken werden mithilfe einer Korrelationsmatrix wie folgt zu einer gesamten Kapitalanforderung  $SCR_{mkt}$  für das Marktrisiko aggregiert:

$$SCR_{mkt} = \sqrt{\sum_{r,c} CorrMkt_{r,c} \cdot Mkt_r \cdot Mkt_c}$$

dabei gilt:

CorrMkt = Koeffizienten aus der Korrelationsmatrix CorrMkt

Mkt<sub>r</sub>, Mkt<sub>c</sub> = Kapitalanforderungen für die einzelnen Marktrisiken unter dem Zinsschock entsprechend den Zeilen und Spalten in der Korrelationsmatrix CorrMkt

und die Korrelationsmatrix *CorrMkt* ist definiert als:

CorrMkt	Zins	Aktien	Immo- bilien	Spread	Wechsel- kurs	Konzen- tration
Zins	1					
Aktien	A	1				
Immobilien	A	0,75	1			
Spread	A	0,75	0,5	1		
Wechselkurs	0,25	0,25	0,25	0,25	1	
Konzentration	0	0	0	0	0	1

- SCR.5.6. Der Faktor A ist 0, wenn die in Absatz SCR 5.27 ermittelte Kapitalanforderung für das Zinsrisiko aus der Kapitalanforderung für das Risiko eines Anstiegs der Zinsstrukturkurve, einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, abgeleitet wird. Anderenfalls beträgt der Faktor A 0,5.
- SCR.5.7. Die Kapitalanforderung für  $nSCR_{mkt}$  wird wie folgt ermittelt:

$$nSCR_{mkt} = \sqrt{\sum_{r,c} CorrMkt_{r,c} \cdot nMkt_r \cdot nMkt_c}$$

#### SCR.5.2. Szenariobasierte Berechnungen

SCR.5.8. Die Berechnungen der Kapitalanforderungen im Marktrisikomodul basieren auf festgelegten Szenarien. Allgemeine Hinweise zur Interpretation der Szenarien sind Unterabschnitt SCR.1.1 zu entnehmen.

# SCR.5.3. Look-through-Ansatz

SCR.5.9. Um das Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Kapitalanlagen in Form von Fonds innewohnende Marktrisiko angemessen zu beurteilen, ist es notwendig, ihren wirtschaftlichen Gehalt zu untersuchen. Organismen für gemeinsame Anlagen sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wie in Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG definiert oder alternative Investmentfonds (AIF) wie in Artikel 4(1)(a) der Richtlinie 2011/61/EU definiert. Wo immer möglich, soll dies mithilfe eines Lookthrough-Ansatzes erfolgen, damit jene Risiken beurteilt werden, die mit den dem Anlageinstrument zugrunde liegenden Vermögenswerten verbunden sind.

Anschließend ist jeder zugrunde liegende Vermögenswert in den entsprechenden Untermodulen zu erfassen.

- SCR.5.10. Look-through-Ansatz gilt auch für andere Der gleiche indirekte versicherungstechnische Risikoexponierungen (wie im Falle von Anlagen in Katastrophenanleihen), indirekte Gegenparteiausfallrisikoexponierungen und indirekte Marktrisikoexponierungen. Abweichend von Satz 1 ist der Lookthrough-Ansatz nicht auf Beteiligungen an verbundenen Unternehmen nach Artikel 212(1)(b) und 212(2) der Richtlinie 2009/138/EC anzuwenden. Die Eigenmittelanforderung ist auf den Wert des Eigenkapitals der Investition in den Fällen begrenzt, in denen der Verlust rechtlich beschränkt ist.
- SCR.5.11. Wenn mehrere Iterationen des Look-through-Ansatzes erforderlich sind (z. B. bei einem Investmentfonds, der in anderen Investmentfonds anlegt), sollte die Anzahl der Iterationen groß genug sein, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Marktrisiken erfasst werden.
- SCR.5.12. Die vorstehenden Empfehlungen gelten sowohl für passiv als auch aktiv gemanagte Fonds wie Geldmarktfonds.
- Wo der Look-through-Ansatz bei Organismen für gemeinsame Anlagen und SCR.5.13. anderen Kapitalanlagen in Form von Fonds nicht möglich ist, kann die Solvabilitätskapitalanforderung auf Basis der Ziel-Asset-Allocation des Organismus für gemeinsame Anlagen berechnet werden, vorausgesetzt, eine solche Ziel-Asset-Allocation ist für das Unternehmen in einem Granularitätsgrad verfügbar, der zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung notwendig ist und die zugrunde liegenden Vermögenswerte strikt gemäß dieser Ziel-Asset-Allocation gemanagt werden. Zum Zweck dieser Berechnungen können Datengruppierungen verwendet werden, vorausgesetzt diese werden auf eine vorsichtige Art und Weise angewendet und erstrecken sich auf nicht mehr als 20 der gesamten Vermögenswerte eines Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen.
- SCR.5.14. Wenn dies nicht möglich ist und bei allen gemeinsamen Anlagen, auf den der Look-through-Ansatz nicht angewendet werden konnte, ist die Kapitalanforderung für Typ-2-Aktien zu verwenden. In solchen Fällen müssen die Unternehmen gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen, warum dies nicht möglich war.
- SCR.5.15. Wenn externe Vermögensverwaltungsgesellschaften die Fondszusammensetzung eventuell mit Verzögerung veröffentlichen, müssen die betroffenen Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass sie auf die notwendigen Informationen zugreifen können, um die Art aller zugrunde liegenden Vermögenswerte gemäß den Vorschriften für die Überwachung ihrer Solvabilität zu identifizieren.
- SCR.5.16. Wenn die Verwaltung der Kapitalanlagen, die die Verbindlichkeiten aus Leistungen an Arbeitnehmer bedecken ausgelagert wurde, muss das Versicherungsunternehmen in seiner Funktion als Träger diese bei seiner Berechnung der Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und bei den Untermodulen des Marktrisikomoduls berücksichtigen, vorausgesetzt es haftet für Wertverluste dieser Kapitalanlagen.

### SCR.5.4. Zinsrisiko Mktint

# **Beschreibung**

- SCR.5.17. Das Zinsrisiko betrifft alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sensitiv auf Veränderungen der Zinsstrukturkurve oder der Zinsvolatilitäten reagierenVermögenswerteVerbindlichkeiten, unabhängig davon, ob diese zu Modellpreisen (mark-to-model) oder zu Marktpreisen (mark-to-market) bewertet sind.
- SCR.5.18. Die Auswirkungen steigender und fallender auf Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen sollten so berechnet werden, dass der angenommene Zinsstress nur auf die Basiszinsstrukturkurve wirkt und jegliche dieser, so wie die Matching-Anpassung oder Anpassungen Volatilitätsanpassung, unverändert bleiben.

Die Auswirkungen steigender und fallender Zinsen auf die Vermögenswerte sollten so berechnet werden, dass der angenommene Zinsstress nur auf die Basiszinsstrukturkurve wirkt und ein darüberhinausgehender Anstieg des Spreads hinsichtlich des risikofreien Ertrags unberücksichtigt bleibt. Hierzu ist möglicherweise eine Bewertung zu Modellpreisen nötig, die konsistent zur Bewertung mit Marktpreisen sein soll und bei der die Auswirkungen der Veränderungen in der Zinsstrukturkurve berücksichtigt werden.

Direkte Immobilienanlagen, Kapitalbeteiligungen und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b und 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG sind nicht als zinssensitiv einzustufen.

- SCR.5.19. Zu den Vermögenswerten, die sensitiv auf Zinsveränderungen reagieren, gehören insbesondere festverzinsliche Wertpapiere, Finanzierungsinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen), Policendarlehen und Zinsderivate.
- SCR.5.20. Es ist zu beachten, dass kündbare Schuldverschreibungen und andere Arten von Zinsstiteln vom Emittenten möglicherweise nicht gekündigt werden, wenn sich die Spreads ausweiten oder die Zinsen steigen. Dies kann sich auf die Duration der Kapitalanlage auswirken.

Der abgezinste Wert künftiger Zahlungsströme, insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, reagiert sensitiv auf eine Veränderung des Zinssatzes, mit dem diese Zahlungsströme abgezinst werden.

## Eingangsdaten

SCR.5.21. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

BOF = Nettowert der Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten

### Ergebnis

SCR.5.22. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Mkt_{int}^{Up}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko nach einem Zinsanstieg

*Mkt<sub>int</sub>* Down = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko nach einem

# Zinsrückgang

 $Mkt_{int}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko

 $nMkt_{int}^{Up}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko nach einem Zinsanstieg einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit

der versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nMkt_{int}^{Down}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko nach einem

Zinsrückgang einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen

Rückstellungen

 $nMkt_{int}$  = Kapitalanforderung für das Zinsrisiko einschließlich der

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen

Rückstellungen

# **Berechnung**

SCR.5.23. Die Kapitalanforderung für das Zinsrisiko wird als das Ergebnis von zwei vordefinierten Szenarien ermittelt:

$$Mkt_{int}^{Up} = \Delta BOF|_{up}$$
 $Mkt_{int}^{Down} = \Delta BOF|_{down}$ 

dabei bilden  $\Delta BOF|_{up}$  und  $\Delta BOF|_{down}$  die Veränderungen der Nettowerte für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgrund der Neubewertung aller zinssensitiven Posten unter Verwendung der gestiegenen und gesunkenen Zinsstrukturkurve ab. Der die Neubewertungen verursachende Schock tritt unmittelbar ein.

- SCR.5.24. Wenn ein Unternehmen Zinsänderungen in mehr als einer Währung ausgesetzt ist, wird die Kapitalanforderung für das Zinsrisiko anhand des höheren der beiden folgenden Werte berechnet: die Summe der Kapitalanforderungen für das Zinsrisiko aller Währungen bei einem Zinsanstieg oder die Summe der Kapitalanforderungen für das Zinsrisiko aller Währungen bei einem Zinsrückgang. Die Summe über alle Währungen soll unabhängig davon gebildet werden, ob es bei der ein oder anderen Währung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Basiseigenmittel kommt.
- SCR.5.25. Die geänderten Zinsstrukturkurven ergeben sich durch Multiplikation des aktuellen Zinssatzes mit  $(1+s^{up})$  und  $(1+s^{down})$ , wobei der Zinsanstieg  $s^{up}(t)$  und der Zinsrückgang  $s^{down}(t)$  für die einzelnen Restlaufzeiten t wie folgt festgelegt sind:

Laufzeit t (in	Relative	Relative Veränderung
Jahren)	Veränderung s <sup>up</sup> (t)	$s^{down}(t)$
1 1 1	70.0/	75.0/
1 oder kürzer	70 %	-75 %
2	70 %	-65 %
3	64 %	-56 %
4	59 %	-50 %
5	55 %	-46 %
6	52 %	-42 %
7	49 %	-39 %
8	47 %	-36 %
9	44 %	-33 %
10	42 %	-31 %
11	39 %	-30 %
12	37 %	-29 %
13	35 %	-28 %
14	34 %	-28 %
15	33 %	-27 %
16	31 %	-28 %
17	30 %	-28 %
18	29 %	-28 %
19	27 %	-29 %
20	26 %	-29 %
90 oder länger	20 %	-20 %

Der "gestresste" 15-jährige Zinssatz  $R_1(15)$  im Zinsanstieg-Szenario wird beispielsweise wie folgt ermittelt:

$$R_1(15) = R_0(15) \bullet (1 + 0.33)$$

dabei ist  $R_0(15)$  der 15-jährige Zinssatz auf Basis der aktuellen Zinsstrukturkurve.

Alle Zinssätze für alle Restlaufzeiten sind dem jeweiligen Zinsschock nach oben oder unten zu unterziehen. Bei Restlaufzeiten, die oben nicht aufgeführt sind, wird die schockbedingte Veränderung linear interpoliert. Bei Restlaufzeiten von mehr als 90 Jahren wird ein Stresswert von +20 %/-20 % verwendet. Bei Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr beträgt die relative Veränderung im Schockszenario  $s^{up}$  +70 % und im Schockszenario  $s^{down}$  -75 %.

SCR.5.26. Unabhängig von den vorstehenden Stressfaktoren beträgt der absolute Anstieg der Zinssätze im Zinsanstiegsszenario für alle Restlaufzeiten mindestens 1 %. Wenn der Ausgangswert des Zinssatzes bei einer gegebenen Laufzeit negativ ist, berechnet das Unternehmen den Zinsanstieg bzw. -rückgang als Produkt aus dem Schock s<sup>up</sup> bzw. s<sup>down</sup> und dem absoluten Wert des Ausgangszinssatzes.

Im Fall negativer Ausgangszinssätze wird der "gestresste" 15-jährige Zinssatz  $R_1(15)$  im Zinsanstieg-Szenario beispielsweise wie folgt ermittelt:

$$R_1(15) = R_0(15) + |R_0(15)| \bullet 0.33$$

und im Zinsrückgang-Szenario  $R_1(15) = R_0(15) - |R_0(15)| \cdot 0.27$ 

- SCR.5.27. Die Auswirkung der Zinsschocks auf den Wert von Beteiligungen an Finanzund Kreditinstituten ist nur für den Wert jener Beteiligungen zu berücksichtigen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden. Der von den Eigenmitteln abgezogene Teil wird nur insoweit berücksichtigt, wie die Auswirkung zu einer Erhöhung der Basiseigenmittel führt.
- SCR.5.28. Gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten, die von dem verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden, werden wie Finanzinstrumente behandelt, unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen und unter Anwendung entsprechender Markt-Stressszenarien (z. B. Zinssatz, Spread, Währung, Konzentration und andere geeignete Risikountermodule).
- von festverzinslichen Vermögenswerten, die sowohl Merkmale SCR.5.29. Wertpapieren als auch von Investitionen in Eigenkapital aufweisen, sind bei der Bestimmung, welches Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, berücksichtigen. Entscheidung, Merkmale zu Die Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, erfolgt nach der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Vermögenswerts. Wenn der Vermögenswert als Zusammensetzung einzelner Bestandteile betrachtet werden kann, ist es eventuell angemessen, die jeweiligen Stressszenarien auf jeden Bestandteil gesondert anzuwenden. Ist es nicht möglich, den Vermögenswert Zusammensetzung einzelner Bestandteile zu betrachten, wird die Entscheidung, welches Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, danach getroffen, ob das Wesen als festverzinsliches Wertpapier oder als Investment in Eigenkapital überwiegt.
- SCR.5.30. Die Zinsszenarien sind unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.5.31. Des Weiteren ist das Ergebnis der Szenarien unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf die getesteten Schocks zu variieren.
- SCR.5.32. Die Kapitalanforderung für das Zinsrisiko wird aus dem Schockszenario abgeleitet, das die höchste Kapitalanforderung unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt:

Wenn 
$$nMk_{\text{int}}^{Up} > nMk_{\text{int}}^{Down}$$
 dann  $nMk_{\text{int}} = \max(0, nMk_{\text{int}}^{Up})$  und  $Mk_{\text{int}} = \max(0, Mk_{\text{int}}^{Up})$ .

Wenn 
$$nMk_{\text{int}}^{Up} \le nMk_{\text{int}}^{Down}$$
 dann  $nMk_{\text{int}} = \max(0, nMk_{\text{int}}^{Down})$  und  $Mk_{\text{int}} = \max(0, Mk_{\text{int}}^{Down})$ .

## SCR.5.5.Aktienrisiko Mktea

## **Beschreibung**

- SCR.5.33. Das Aktienrisiko ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Aktien. Es betrifft alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Wert sensitiv auf Änderungen der Aktienkurse reagiert.
- SCR.5.34. Bei der Berechnung der Kapitalanforderung für dieses Risiko Absicherungs-Risikoverlagerungsmechanismen nach den aufgeführten Grundsätzen Unterabschnitt SCR.11 berücksichtigen. zu Grundsätzlich dürfen Sicherungsinstrumente nur in Höhe des durchschnittlichen Absicherungsniveaus im nächsten Jahr einfließen, es sei denn, sie sind Teil eines Absicherungsprogramms, das die Anforderungen rollierenden Unterabschnitt SCR.11.5 erfüllt. Wenn beispielsweise eine Aktienoption, die nicht Teil eines solchen rollierenden Absicherungsprogramms ist, eine Absicherung für die nächsten sechs Monate bietet, nehmen Unternehmen als Vereinfachung an, dass die Option nur die Hälfte der gegenwärtigen Risikoexponierung absichert. Wenn Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen Short-Positionen in Aktien (einschließlich Verkaufsoptionen) dürfen Ermittlung halten, diese zwecks Kapitalanforderung für das Aktienrisiko nur dann mit Aktien-Long-Positionen verrechnet werden, wenn die Short-Position die Kriterien für eine zulässige Risikominderungsmethode bei der Berechnung des SCR mit der Standardformel erfüllt.
- SCR.5.35. Alle anderen Aktien-Short-Positionen sind bei der Berechnung des Aktien-Stressszenarios im Untermodul Aktienrisiko der Standardformel außer Acht zu lassen. Bezüglich des verbleibenden Aktienrisikos aus Short-Positionen sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sein Wert nach der Anwendung des Abwärtsschocks auf die Aktienwerte ansteigt.
- SCR.5.36. Die Auswirkung der Aktienschocks auf den Wert von Beteiligungen an Finanzund Kreditinstituten ist nur für den Wert jener Beteiligungen zu berücksichtigen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden.
- SCR.5.37. Bei Vermögenswerten, die sowohl Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren als auch Aktien aufweisen, sind bei der Bestimmung, welches Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, beide Merkmale zu berücksichtigen. Die Entscheidung, welches Risikountermodul Standardformel anzuwenden ist, erfolgt nach der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Vermögenswerts. Wenn der Vermögenswert als Zusammensetzung einzelner Bestandteile betrachtet werden kann, ist es eventuell angemessen, die jeweiligen Stressszenarien auf jeden Bestandteil gesondert anzuwenden. Ist es nicht möglich, den Vermögenswert als Zusammensetzung einzelner Bestandteile zu wird die Entscheidung, welches Risikountermodul Standardformel anzuwenden ist, danach getroffen, ob die festverzinslichen Merkmale oder die Aktienmerkmale wirtschaftlich überwiegen.

#### Eingangsdaten

SCR.5.38. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

BOF = Nettowert der Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten

# **Ergebnis**

SCR.5.39. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Mkt_{eq}$  = Kapitalanforderung für das Aktienrisiko

 $nMkt_{eq}$  = Kapitalanforderung für das Aktienrisiko einschließlich

der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

# Berechnung

SCR.5.40. Unternehmen haben die Kapitalanforderung für das Aktienrisiko gesondert zu berechnen:

- (a) für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in Artikel 304 Absatz 1 Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG aufgeführt sind;
- (b) für andere Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Die Kapitalanforderung für das Aktienrisiko errechnet sich aus der Summe der Kapitalanforderungen unter Buchstabe a und b.

Zum Zweck der quantitativen Beurteilung wird die Anwendung von Buchstabe a weiter unten erläutert.<sup>24</sup>

- SCR.5.41. Bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Aktienrisiko ist die folgende Untergliederung zu berücksichtigen:
  - Typ-1-Aktien sind Aktien, die an geregelten Märkten in EWR- oder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind. Anteile alternativer Investmentfonds, die als europäischer langfristiger Investmentfonds (*European Long-Term Investment Fund*) gemäß des Verordnungsvorschlags COM(2013) 462 zugelassen sind, oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die als qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 346/2013 eingestuft werden, oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die als qualifizierter Risikokapitalfonds gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung 345/2013 eingestuft werden, und Anteile von geschlossenen, nicht hebelfinanzierten alternativen Investmentfonds mit Sitz in der Union, oder sollte dies nicht der Fall sein, die in der Union gemäß Artikel 35 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden, sind als Typ-1-Aktien zu betrachten.

Siehe "Besonderheiten bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in Artikel 304 Absatz 1 Ziffer i der Richtlinie 138/2009/EG aufgeführt sind (durationsbasierter Aktienrisiko-Ansatz)".

• Typ-2-Aktien sind Aktien, die an Börsen in anderen Ländern als den EWRoder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind, nicht börsennotierte Aktien,
Hedgefonds, Rohstoffe und andere alternative Kapitalanlagen. Sie umfassen
ferner alle Kapitalanlagen, die nicht in den Risikountermodulen Zinsrisiko,
Immobilienrisiko oder Spread-Risiko erfasst sind, einschließlich der
Vermögenswerte und Engagements, bei denen eine Anwendung des Lookthrough-Ansatzes nicht möglich war.

# SCR.5.42. Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

In einem ersten Schritt wird für jede Kategorie *i* eine Kapitalanforderung ermittelt, die dem Ergebnis eines vordefinierten Stressszenarios für Kategorie *i* entspricht:

$$Mkt_{ea,i} = \max(\Delta BOF|equity_{shock_i};0)$$

dabei gilt:

equity = vorgeschriebener Rückgang des Werts von Aktien shock<sub>i</sub> in der Kategorie i

 $Mkt_{eq,i}$  = Kapitalanforderung für das Aktienrisiko in Bezug auf Kategorie i

SCR.5.43. Die Aktienschockszenarien für die einzelnen Kategorien sind wie folgt festgelegt:

	Typ 1	Typ 2
equity shock <sub>i</sub>	46,5%	56,5 %

Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Aktienschocks eine symmetrische Anpassung gemäß Artikel 106 der Richtlinie 2009/138/EG in Höhe von +7,5 % einschließen. Die Ausgangswerte der beiden Schocks betragen 39 % für Typ-1-Exposures und 49 % für Typ-2-Exposures. Die angewandte symmetrische Anpassung basiert auf der folgenden Formel:

$$SA = \frac{1}{2} \cdot \left( \frac{CI - AI}{AI} - 8\% \right)$$

dabei gilt:

- (a) CI bezeichnet den aktuellen Stand des Aktienindex;
- (b) AI bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der täglichen

Aktienindexstände in den letzten 36 Monaten, wobei alle Tagesstände der Tage, für die der Aktienindex ermittelt wurde, gleich gewichtet sind.

Die symmetrische Anpassung wurde in Höhe von +7,5 % auf Basis des Aktienindexstands zum 31.12.2013 unter Verwendung des Durchschnitts eines Performance- und Kursindex berechnet.

- SCR.5.44. Zum Zweck der quantitativen Beurteilung können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Übergangsmaßnahme für das Standardaktienrisiko für Typ-1-Aktien, die nicht dem in SCR.5.53 beschriebenen durationsbasierten Ansatz unterliegen, verwenden. Bei der Verwendung der Übergangsmaßnahme für das Standardaktienrisiko ist die Annahme zugrunde zu legen, dass die Unternehmen null Jahre im Übergang sind, sodass ein Aktienschock von 22 % gilt.
- SCR.5.45. Bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Aktienrisiko ist  $Mkt_{eq,i}$  definiert als die erwartete sofortige Auswirkung, die ein plötzlicher Rückgang des Werts von Aktien der Kategorie i infolge von equity  $shock_i$  unter Berücksichtigung aller einzelnen direkten und indirekten Risikoexponierungen aus Aktienkursen des beteiligten Unternehmens auf den Nettowert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat.
- SCR.5.46. Bei der Ermittlung dieser Kapitalanforderung sind alle Aktien- und aktienähnlichen Engagements, einschließlich privaten Beteiligungskapitals und bestimmter Arten alternativer Kapitalanlagen, zu berücksichtigen.
- SCR.5.47. Die Behandlung von Kapitalbeteiligungen gemäß Unterabschnitt SCR.14.2 lautet wie folgt:
  - Bei strategischen Beteiligungen im Sinne von Unterabschnitt SCR.14.2.4 beträgt der Aktienschock 22 %, unabhängig davon, ob sie an geregelten Märkten in EWR- oder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind (Typ-1-Aktien) oder nicht (Typ-2-Aktien). Die niedrigere Kalibrierung des Aktienschocks auf die strategischen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen soll die voraussichtlich geringere Volatilität ihres Wertes widerspiegeln, die sich aufgrund ihrer strategischen Art und der Einflussnahme des sich beteiligenden Unternehmens auf das verbundene Unternehmen, ergibt.
  - Die Auswirkung der Aktienschocks auf den Wert von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten ist nur für den Wert jener Beteiligungen zu berücksichtigen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden.
  - Für alle anderen Beteiligungen gilt der in SCR.5.47 angegebene Aktienschock.
- SCR.5.48. Alternative Kapitalanlagen werden als Typ-2-Aktien behandelt und umfassen alle Arten von aktienähnlichen Risiken, wie Hedgefonds, Derivate, gemanagte Futures, Beteiligungen an Zweckgesellschaften usw., die nicht dem Spread-Risiko oder dem klassischen Aktienrisiko zugeordnet werden können, entweder direkt oder wenn ein Look-through-Ansatz nicht möglich war.
- SCR.5.49. Das Aktienengagement in offenen Investmentfonds ist auf einer "Lookthrough"-Basis wie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Unterabschnitt SCR.5.4 vorgeschrieben zuzuordnen.
- SCR.5.50. In einem zweiten Schritt werden die Kapitalanforderungen für die einzelnen Kategorien mithilfe einer Korrelationsmatrix aggregiert, woraus sich die Kapitalanforderung für das Aktienrisiko wie folgt ergibt:

$$MKT_{eq} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrIndex^{rxc} \cdot Mkt_r \cdot Mkt_c}$$

dabei gilt:

CorrIndex<sup>rxc</sup> = die Koeffizienten in der Korrelationsmatrix Corrindex

 $Mkt_r$ ,  $Mkt_c$  = Kapitalanforderungen für die einzelnen

Aktienrisikokategorien entsprechend den Zeilen und Spalten

der Korrelationsmatrix CorrIndex

und die Korrelationsmatrix CorrIndex ist definiert als:

CorrIndex	Typ 1	Typ 2
Typ 1	1	
Typ 2	0,75	1

- SCR.5.51. Die Aktienszenarien sind unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.5.52. Des Weiteren ist das Ergebnis der Szenarien unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf die getesteten Schocks zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist  $nMkt_{eq}$ .

Besonderheiten bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in Artikel 304 Absatz 1 Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG aufgeführt sind (durationsbasierter Aktienrisiko-Ansatz)

- SCR.5.53. Für Lebensversicherungsunternehmen, die Folgendes anbieten:
  - (a) betriebliches Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG oder
  - (b) Altersversorgungsleistungen, die unter Berücksichtigung des Eintretens oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, wenn die Versicherungsnehmer die Beiträge für diese Leistungen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der das Unternehmen zugelassen hat, steuerlich geltend machen können;

wenn

(i) für alle diesen Geschäften entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ein Sonderverband eingerichtet ist und sie ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Versicherungsunternehmen verwaltet und organisiert werden,

- (ii) die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Buchstaben a und b, für die die Methode dieses Absatzes angewandt wird, nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Unternehmen zugelassen ist, und
- (iii) die durchschnittliche Duration der Verbindlichkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Geschäften durchschnittlich zwölf Jahre übersteigt,

beträgt die Kapitalanforderung für das Aktienrisiko Mkteq,I, LEV für die auf diese Geschäfte<sup>25</sup> entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bei Typ1- Aktien 22 %. Die *Duration* eines künftigen Zahlungsströme ist unter Anwendung derselben Zinsstrukturkurve wie bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berechnen. Die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2009/138/EG genannte Duration ist aggregierte durchschnittliche als Duration Zahlungsströme der Verbindlichkeiten auszulegen. Unternehmen können die Duration anstelle der modifizierten Duration verwenden, sofern der Unterschied unwesentlich ist.

Da der durationsbasierte Aktienrisiko-Ansatz der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung bedarf, sobald die Solvabilität-II-Regelung in Kraft tritt, greift die Möglichkeit für Unternehmen, diesen Ansatz zum Zweck der quantitativen Beurteilung zu verwenden, künftigen Entscheidungen Aufsichtsbehörden nationaler über die Genehmigung Nichtgenehmigung eines solchen Ansatzes nicht vor.

#### **SCR.5.6.** Immobilienrisiko Mktprop

# Beschreibung

- Das Immobilienrisiko ergibt sich aus der Sensitivität von Vermögenswerte, SCR.5.54. Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen in Bezug auf die Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Immobilien.
- SCR.5.55. Die folgenden Kapitalanlagen sind als Immobilien einzustufen, und ihre Risiken sind im Risikountermodul Immobilien entsprechend zu berücksichtigen:
  - Grundstücke, Gebäude und Rechte an Immobilien
  - vom Versicherungsunternehmen eigengenutzte Immobilieninvestitionen
- SCR.5.56. Ansonsten sind die folgenden Kapitalanlagen als Aktien einzustufen, und ihre Risiken sind im Aktienrisikountermodul entsprechend zu berücksichtigen:

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Zum Zweck der quantitativen Beurteilung wird angenommen, dass die Mitgliedstaaten diese Sonderbehandlung zulassen und den Unternehmen die aufsichtliche Genehmigung erteilt wurde (siehe Artikel 304 der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 138/2009/EG).

- Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich des Immobilien- oder Facility-Managements oder der Immobilienverwaltung tätig sind, oder
- Beteiligungen an Unternehmen, die in der Projektentwicklung von Immobilien oder in ähnlichen Bereichen tätig sind, oder
- Beteiligungen an Unternehmen, die Kredite bei Instituten außerhalb desBereichs der Versicherungsgruppe aufgenommen haben, um ihre Immobilieninvestments fremdzufinanzieren.
- SCR.5.57. Wenn ein Unternehmen als Holdingstruktur für Immobilienvermögen fungiert und nicht als verbundenes Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b und 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG betrachtet wird, ist der Look-through-Ansatz darauf anzuwenden.
- SCR.5.58. Unternehmen für kollektive Immobilieninvestments, die nicht als verbundenes Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b und 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG betrachtet werden, sind, wie andere Unternehmen, die kollektive Investments betreiben, mit dem Look-through-Ansatz zu behandeln.

# Eingangsdaten

SCR.5.59. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

BOF = Nettowert der Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten

# **Ergebnis**

SCR.5.60. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Mkt_{prop}$  = Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko<sup>26</sup>

nMkt<sub>prop</sub> = Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

## Berechnung

SCR.5.61. Die Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko wird als das Ergebnis eines vordefinierten Szenarios ermittelt:

$$Mkt_{prop} = \max(\Delta BOF|propertyShock;0)$$

SCR.5.62. Der Immobilienschock ist die zu erwartende, direkte Auswirkung auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, bei einem unmittelbaren Rückgang des Wertes von Immobilieninvestments in Höhe von 25 %, unter Berücksichtigung aller direkten und indirekten Risikoexponierungen des Unternehmens, die von Immobilienpreise abhängen. Das Immobilienszenario soll die spezifische Anlagepolitik, z. B. Hedgingvereinbarungen, Hebelwirkung usw. berücksichtigen.

-

ohne die mögliche Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

- SCR.5.63. Das Immobilienszenario ist unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.5.64. Des Weiteren ist das Ergebnis des Szenarios unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf die getesteten Schocks zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist *nMkt*<sub>prop</sub>.

# SCR.5.7. Wechselkursrisiko Mkt<sub>fx</sub>

# **Beschreibung**

- SCR.5.65. Das Wechselkursrisiko ergibt sich aus Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Wechselkurse.
- SCR.5.66. Unternehmen können Wechselkursrisiken unterschiedlichster Quellen ausgesetzt sein, u.a. hinsichtlich ihrer Wertpapierbestände sowie der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen. Das Risikountermodul Wechselkursrisiko ist so aufgebaut, dass es das aus allen möglichen Quellen stammende Wechselkursrisiko eines Unternehmens berücksichtigt.
- SCR.5.67. Die *lokale Währung* ist die Währung, in der ein Unternehmen seinen Abschluss aufstellt. Alle anderen Währungen werden als *Fremdwährungen* bezeichnet. Eine Fremdwährung ist für die Szenarioberechnungen *relevant*, wenn die Höhe der Basiseigenmittel vom Wechselkurs zwischen der Fremdwährung und der lokalen Währung abhängt.
- SCR.5.68. Es ist zu beachten, dass für jede relevante Fremdwährung *C* die Währungsposition alle Anlagen in Fremdwährungsinstrumenten beinhalten muss, bei denen das Wechselkursrisiko nicht abgesichert wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schocks für das Zins-, Aktien-, Spread- und Immobilienrisiko von ihrer Konzeption her nicht das Wechselkursrisiko einbeziehen.
- SCR.5.69. Bei den in SCR.5.41 aufgeführten Anlagen in Typ-1-Aktien und Typ-2-Investments in Eigenkapital, die an Börsen mit Handel in verschiedenen Währungen notiert sind, wird angenommen, dass sie sensitiv gegenüber der Währung ihrer Hauptnotierung sind. Bei nicht notierten Typ-2-Aktien wird angenommen, dass sie sensitiv gegenüber der Währung des Landes sind, in dem der Emittent seine Haupttätigkeit ausübt. Bei Immobilien wird angenommen, dass sie sensitiv gegenüber der Währung des Landes sind, in dem sie liegen.

## Eingangsdaten

SCR.5.70. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

BOF = Nettowert der Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten

# **Ergebnis**

SCR.5.71. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Mkt_{fx}$  = Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko

nMkt<sub>fx</sub> = Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

## Berechnung

SCR.5.72. Die Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko wird als das Ergebnis von zwei vordefinierten Szenarien ermittelt:

$$Mkt_{fx,C}^{lp} = \max(\Delta BOF | fxupward shock_i; 0)$$

$$Mkt_{fx,C}^{Down} = \max(\Delta BOF | fxdownward shock_i; 0)$$

- SCR.5.73. Das Szenario *fxupward shock* ist ein plötzlicher Anstieg der Währung *C* um 25 % gegenüber der lokalen Währung. Das Szenario *fxdownward shock* ist ein plötzlicher Rückgang der Währung *C* um 25 % gegenüber der lokalen Währung.
- SCR.5.74. Es sind alle einzelnen Währungspositionen und die Anlagepolitik (z. B. Absicherungsvereinbarungen, Hebelwirkung usw.) des Unternehmens zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Ergebnis der Szenarien unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf die getesteten Schocks zu variieren. Die daraus resultierenden Kapitalanforderungen sind  $nMkt_{fx,C}^{pown}$  und  $nMkt_{fx,C}^{pown}$ .
- SCR.5.75. Die Auswirkung der Währungsschocks auf den Wert von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten ist nur für den Wert jener Beteiligungen zu berücksichtigen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden.

# Besonderheiten bei Währungen, die an den Euro gekoppelt sind

- SCR.5.76. Bei der Größe der Schocks für bestimmte Nicht-Euro-Währungen, die an den Euro gekoppelt sind, kommen folgende reduzierte Faktoren zum Tragen:
  - Dänische Krone (DKK) gegenüber EUR =  $\pm 2,39 \%$
  - Bulgarischer Lew (BGN) gegenüber EUR =  $\pm 1.04$  %
  - Litauische Litas (LTL) gegenüber EUR =  $\pm 0.26$  %
  - Westafrikanischer CFA-Franc (XOF) gegenüber EUR =  $\pm 0.11$  %
  - Zentralafrikanischer CFA-Franc (XAF) gegenüber EUR =  $\pm 0.11$  %
  - Komorischer Franc (KMF) gegenüber EUR =  $\pm 0.96$  %

Zwischen zwei an den Euro gekoppelten Währungen gelten ebenfalls reduzierte Schockfaktoren (Transitivität der Schockfaktoren). In diesem Fall lauten die reduzierten Schockfaktoren für die einzelnen Währungspaare:

- (a) 2,66 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen DKK und LTL sind
- (b) 3,45 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen DKK und BGN sind

- (c) 2,5 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen DKK und XOF sind
- (d) 2,5 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen DKK und XAF sind
- (e) 3,37 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen DKK und KMF sind
- (f) 1,3 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen LTL und BGN sind
- (g) 0,38 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen LTL und XOF sind
- (h) 0,38 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen LTL und XAF sind
- (i) 1,22 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen LTL und KMF sind
- (j) 1,15 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen BGN und XOF sind
- (k) 1,15 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen BGN und XAF sind
- (1) 2 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen BGN und KMF sind
- (m) 0,22 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen XOF und XAF sind
- (n) 1,07 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen XOF und KMF sind
- (o) 1,07 %, wenn die Lokal- und Fremdwährungen XAF und KMF sind
- SCR.5.77. Die Währungsszenarien sind unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.5.78. Für jede Währung ist die Kapitalanforderung  $nMkt_{fx,C}$  als der höhere der beiden Werte  $nMkt_{fx,C}^{Up}$  und  $nMkt_{fx,C}^{Down}$  zu ermitteln. Die gesamte Kapitalanforderung  $nMkt_{fx}$  entspricht der Summe der einzelnen  $nMkt_{fx,C}$  aller Währungen.
- SCR.5.79. Für jede Währung ist  $Mkt_{fx,C}$  gleich  $Mkt_{fx,C}^{Up}$ , wenn  $nMkt_{fx,C} = nMkt_{fx,C}^{up}$ , und ansonsten gleich  $Mkt_{fx,C}^{Down}$ . Die gesamte Kapitalanforderung  $Mkt_{fx}$  entspricht der Summe der einzelnen  $Mkt_{fx,C}$  aller Währungen.
- SCR.5.80. Wenn Unternehmen versicherungstechnische Risiken an Rückversicherer oder SPVs weitergeben und dabei materielles Basisrisiko entsteht, weil Währungsdiskrepanzen zwischen den versicherungstechnischen Risiken und der Risikominderungstechnik vorliegen, können Unternehmen diese Risikominderungstechnik bei der Berechnung des SCRs berücksichtigen, vorausgesetzt die Risikominderungstechnik erfüllt die Bedingungen gemäß Abschnitt SCR.11. und die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:
  - (1) Das Basisrisiko das aus dem Währungsunterschied resultiert, welches von der Risikominderungstechnik stammt, sollte so granular wie möglich im entsprechenden versicherungstechnischen Risikomodul, Untermodul oder Szenario der Standardformel berücksichtigt werden, indem zur Kapitalanforderung, welche im entsprechenden Risikomodul, Untermodul oder Szenario ermittelt wurde, 25 % folgender Differenz addiert wird:
    - (a) die hypothetische Kapitalanforderung für das entsprechende versicherungstechnische Risikomodul, Untermodul oder Szenario,

- die sich ergeben würde, wenn simultan der Stress definiert gemäß SCR.5.72. eintreten würde
- (b) die Kapitalanforderung für das entsprechende versicherungstechnische Risikomodul, Untermodul oder Szenario
- (2) Falls die Risikominderungstechnik mehr als ein Risikomodul, Untermodul oder Szenario betrifft, soll die Berechnung gemäß (1) für jedes dieser Module, Untermodule und Szenarien durchgeführt werden. Die aus diesen Berechnungen resultierende zusätzliche Kapitalanforderung für das Basisrisiko soll nicht höher sein als 25 % der Kapazität des Rückversicherungsvertrags oder SPVs.

# SCR.5.8. Spread-Risiko $Mkt_{sp}$

## **Beschreibung**

- SCR.5.81. Das Spread-Risiko ergibt sich aus der Sensitivität des Werts von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kredit-Spreads über der risikofreien Zinsstrukturkurve.
- SCR.5.82. Das Risikomodul Spread-Risiko gilt insbesondere für die folgenden Klassen von Schuldverschreibungen:
  - Unternehmensanleihen
  - nachrangige Schuldtitel, abhängig von den Vertragsbedingungen
  - Anlageinstrumente mit Merkmalen von Aktien und Schuldverschreibungen
  - Covered Bonds
  - Kredite, ausgenommen durch eine Wohnbauhypothek besicherte Kredite an Privatkunden
  - Verbriefungspositionen
  - Kreditderivate, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind

Es ist zu beachten, dass kündbare Schuldverschreibungen und andere Arten von Zinsstrukturen vom Emittenten möglicherweise nicht gekündigt werden, wenn sich die Spreads ausweiten oder die Zinsen steigen. Dies kann sich auf die Duration des Vermögenswerts auswirken.

Ein Repo-Verkäufer, der den Rückkauf der Sicherheit zu einem künftigen Termin vereinbart hat, bezieht das mit der Sicherheit verbundene Risiko ein, auch wenn er sie gegenwärtig nicht hält.

Ein Repo-Kreditgeber berücksichtigt ein etwaiges Konzentrations-, Zins-, Spread- oder Gegenparteirisiko, das mit den gegen die Sicherheit getauschten Vermögensgegenständen verbunden ist, sowie das Kreditrisiko des Repo-Verkäufers.

Gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten, die von dem verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden, werden als Finanzinstrumente unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen behandelt und geeigneten Markt-

Stressszenarien (z. B. Zinssatz, Spread, Währung, Konzentration und anderen geeigneten Risikountermodulen) unterzogen.

Bei Vermögenswerten, die sowohl Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren als auch Aktien aufweisen, sind bei der Bestimmung, welches Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, beide Merkmale zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, welches Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, erfolgt nach der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Vermögenswerts. Wenn der Vermögenswert als Zusammensetzung einzelner Bestandteile betrachtet werden kann, ist es eventuell angemessen, die jeweiligen Stressszenarien auf jeden Bestandteil gesondert anzuwenden. Ist es nicht möglich, den Vermögenswert als Zusammensetzung einzelner Bestandteile zu betrachten, wird die Entscheidung, welches Risikountermodul der Standardformel anzuwenden ist, danach getroffen, ob die festverzinslichen Merkmale oder die Aktienmerkmale wirtschaftlich überwiegen.

- SCR.5.83. Außerdem gilt das Untermodul Spread-Risiko für alle Arten von Asset Backed Securities (ABS) sowie für alle Tranchen strukturierter Kreditprodukte wie Collateralised Debt Obligations (CDO). Diese Wertpapierklasse umfasst Transaktionen oder Strukturen mit den nachstehend genannten Charakteristika, bei denen das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird:
  - die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab, und
  - die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.
- SCR.5.84. Ferner deckt das Untermodul Spread-Risiko insbesondere Kreditderivate ab, unter anderem Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Credit Linked Notes, die nicht als Teil einer anerkannten Risikominderungsstrategie gehalten werden.

Der Sicherungsnehmer in einem Total Return Swap hat die Vereinbarung als eine Risikominderungsmethode gemäß SCR.11 bis SCR.12 zu betrachten. Die feste Seite des Vertrags unterliegt einem Spread- und einem Zinsrisiko.

Der Sicherungsgeber in einem Total Return Swap hat etwaige Markt- und Gegenparteirisiken zu berücksichtigen, die mit den dem Swap-Geschäft zugrunde liegenden Gegenständen verbunden sind.

- SCR.5.85. Bei Kreditderivaten wird nur das durch das Derivat übertragene Kreditrisiko im Untermodul Spread-Risiko erfasst.
- SCR.5.86. Instrumente, die sensitiv auf Veränderungen der Kredit-Spreads reagieren, können noch weitere Risiken verursachen, die in den jeweiligen Modulen entsprechend zu behandeln sind. Beispielsweise ist das mit der Gegenpartei einer risikomindernden Transaktion verbundene Gegenparteiausfallrisiko im Gegenparteiausfallrisikomodul und nicht im Untermodul Spread-Risiko zu adressieren.

- SCR.5.87. Das Untermodul Spread-Risiko erfasst auch das Kreditrisiko anderer kreditrisikobehafteter Kapitalanlagen, insbesondere:
  - Beteiligungsverhältnisse,
  - von verbundenen Unternehmen begebene Schuldverschreibungen und Kredite an verbundene Unternehmen, mit denen ein Versicherungsunternehmen aufgrund eines Beteiligungsverhältnisses verbunden ist,
  - Schuldverschreibungen und andere Rentenwerte,
  - Beteiligungen an Anlagepools,
  - Einlagen bei Kreditinstituten, ausgenommen Guthaben bei Banken, die im Gegenparteiausfallrisikomodul behandelt werden.
- SCR.5.88. Der Aufbau des Untermoduls impliziert, dass bei der Berechnung der Kapitalanforderung für diese Risikoart Programme zur Absicherung des Kredit-Spread-Risikos trotzdem berücksichtigt werden können. Dadurch können Unternehmen ihre Absicherungsinstrumente angemessen anrechnen und berücksichtigen sofern sie die inhärenten Risiken der Absicherungsprogramme richtig behandeln.

# Eingangsdaten

SCR.5.89. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $MV_i$  = Wert der Kreditrisikoexponierung i  $rating_i$  = die externe Bonitätseinstufung der Kreditrisikoexponierung i  $duration_i$  = die Duration der Kreditrisikoexponierung i

SCR.5.90. Wenn für ein gegebenes Kreditengagement mehrere Bonitätseinstufungen verfügbar sind, ist die zweitbeste Bonitätseinstufung zu verwenden.

# <u>Ergebnis</u>

SCR.5.91. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Mkt_{sp}$  = Kapitalanforderung für das Spread-Risiko

 $nMkt_{sp}$  = Kapitalanforderung für das Spread-Risiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

#### Berechnung

SCR.5.92. Die Kapitalanforderung für das Spread-Risiko wird wie folgt ermittelt:  $Mkt_{sp} = Mkt_{sp}^{bonds} + Mkt_{sp}^{securitisation} + Mkt_{sp}^{cd}$ 

dabei gilt:

Mkt<sub>sp</sub><sup>bonds</sup> = Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien, die die Kriterien in SCR.6.42 erfüllen;

 $Mkt_{sp}^{securitisation}$  = Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von handelbaren

Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten auf der Basis umverpackter Kredite, die im Wege einer Verbriefung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 61 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 angeboten werden;

 $Mkt_{sp}^{cd}$  = Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten.

# Spread-Risiko von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien

SCR.5.93. Die Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien, wird als das Ergebnis eines vordefinierten Szenarios ermittelt:

$$Mkt_{sp}^{bonds} = \max(\Delta BOF | spreadshock \ on \ bonds(0))$$

SCR.5.94. Der Schock für das Spread-Risiko von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien, ist die erwartete sofortige Auswirkung, die ein plötzlicher Rückgang des Werts von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien, infolge einer Ausweitung ihrer Kredit-Spreads auf den Nettowert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat:

$$\sum_{i} MV_{i} \cdot F^{up}(rating_{i})$$

dabei gilt:

 $F^{up}(rating_i, duration_i)$  = Funktion der Bonitätseinstufung der Kreditrisikoexponierung und Duration, die so kalibriert wird, dass sie nach einer Ausweitung der Kredit-Spreads einen Schock für einen VaR von 99,5 % ergibt. Der Spread-Risikofaktor  $F^{up}(rating_i, duration_i)$ 

duration<sub>i</sub>) ist auf eine Obergrenze von 100 % begrenzt.

SCR.5.95. Zur Ermittlung der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien, sind die folgenden Faktoren  $F^{up}$  zu verwenden:

## Spread-Risikofaktoren für Anleihen:

Bonitäts- einstufung duration, (in Jahren)	0	1	2	3	4	5	6
bis zu 5	0,9 %. duration <sub>i</sub>	1,1 %. duration <sub>i</sub>	1,4 %. duration <sub>i</sub>	2,5 %. duration <sub>i</sub>	4,5 %. duration <sub>i</sub>	7,5 %. duration <sub>i</sub>	7,5 %. duration <sub>i</sub>
mehr als 5 und bis zu 10	4,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -5)	5,5 % + 0,6 %.( duration <sub>i</sub> -5)	7,0 % + 0,7 %.( duration <sub>i</sub> -5)	12,5 % + 1,5 %.( duration <sub>i</sub> - 5)	22,5 % + 2,5 %.( duration <sub>i</sub> -5)	37,5 % + 4,2 %.( duration <sub>i</sub> -5)	37,5 % + 4,2 %.( duration <sub>i</sub> -5)
mehr als 10 und bis zu 15	7,2 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -10)	8,4 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -10)	10,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -10)	20,0 % + 1,0 %.( duration <sub>i</sub> - 10)	35,0 % + 1,8 %.( duration <sub>i</sub> -10)	58,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -10)	58,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -10)
mehr als 15 und bis zu 20	9,7 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -15)	10,9 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -15)	13,0 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -15)	25,0 % + 1,0 %.( duration <sub>i</sub> - 15)	44,0 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -15)	61,0 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -15)	61,0 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -15)
mehr als 20	12,2 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -20)	13,4 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -20)	15,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -20)	30,0 % + 0,50 %.( duration <sub>i</sub> - 20)	46,6 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -20)	63,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -20)	63,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -20)

Für Risikoexponierungen ohne Rating sind die folgenden Spread-Risikofaktoren  $F^{up}$  für Anleihen und Kredite ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilienzu verwenden:

duration <sub>i</sub> (in Jahren)	$F^{up}$
bis zu 5	$3,0 \%$ . $duration_i$
mehr als 5 und bis zu 10	$15.0 \% + 1.7 \%.(duration_i - 5)$
mehr als 10 und bis zu 20	23,5 % + 1,2 %.(duration <sub>i</sub> -10)
mehr als 20	Min(35,5 % + 0,5 %.( <i>duration</i> <sub>i</sub> -20);1)

SCR.5.96. Für besicherte Anleihen und Kredite für die kein Rating einer nominierten ECAI erhältlich ist und bei denen die Sicherheiten die Anforderungen gemäß SCR.11

über Risikominderungstechniken erfüllen, ist der Risikofaktor *stress*<sup>i</sup> wie folgt zu berechnen:

- (a) Falls 50 % des unmittelbar eintretenden Verlustes zu einem Wert der Anleihe bzw. des Kredites führt, der geringer ist als der risikoadjustierte Wert der Sicherheit, dann ist *stress*<sub>i</sub> gleich der Differenz zwischen dem Wert der Anleihe und dem risikoadjustierten Wert der Sicherheit.
- (b) Falls 50 % des unmittelbar eintretenden Verlustes zu einem Wert der Anleihe bzw. des Kredites führt, der höher ist als der risikoadjustierte Wert der Sicherheit, dann ist *stress*<sub>i</sub> gleich dem nach SCR 5.95<sup>27</sup> berechneten Wert. Der risikoadjustierte Wert der Sicherheit ist gemäß SCR 6.54 SCR 6.59 zu bestimmen.
- SCR.5.97. Mithilfe der Faktoren  $F^{up}$  wird die Auswirkung einer Ausweitung der Spreads auf den Wert von Anleihen beurteilt. Beispielsweise würde für eine Anleihe mit einer Bonitätseinstufung 0 und einer Duration von 5 Jahren unter dem Szenario einer Ausweitung der Spreads ein Wertverlust von 4,5 % angenommen werden.
- SCR.5.98. Die Schockfaktoren der Funktion  $F^{up}$  werden mit der modifizierten Duration einer Anleihe multipliziert. Bei variabel verzinslichen Anleihen entspricht die in der Berechnung verwendete modifizierte Duration der einer festverzinslichen Anleihe mit Kuponzahlungen in Höhe des Terminzinssatzes. Eine modifizierte Duration unter einem Jahr ist wie 1 Jahr zu behandeln.
- SCR.5.99. Für Risikoexponierungen in die (Rück-Anleihen. von )Versicherungsunternehmen begeben wurden, die ihre Mindestkapitalanforderung (MCR) nicht erfüllen, sind die folgenden Schockfaktoren anzuwenden:

$duration_i(in Jahren)$	Risikofaktor <i>FUP</i> <sub>i</sub>
bis zu 5	7,5 %. duration <sub>i</sub>
mehr als 5 und bis zu 10	37,5 % + 4,2 %.(duration <sub>i</sub> -5)
mehr als 10 und bis zu 15	58,5 % + 0,5 %.(duration <sub>i</sub> -10)
mehr als 15 und bis zu 20	61 % + 0,5 %.(duration <sub>i</sub> -15)
mehr als 20	Min(63,5 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> - 20);1)

-

Anmerkung des Übersetzers : Verweis korrigiert

#### Besonderheiten bei Covered Bonds

- SCR.5.100. Damit Covered Bonds im Untermodul Spread-Risiko entsprechend ihren spezifischen Risikomerkmalen behandelt werden, ist der Risikofaktor  $F^{up}$  gemäß nachstehender Tabelle anzuwenden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Vermögenswert hat eine Bonitätseinstufung von 0 oder 1.
  - Der Covered Bond erfüllt die Anforderungen in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie 85/611/EWG.

Bonitätseinstufung  duration <sub>i</sub> (in Jahren)	0	1
bis zu 5	$0,7$ %. $duration_i$	$0,9$ %. $duration_i$
mehr als 5 Jahre	$Min(3,5 \% + 0,5 \%.($ $duration_i - 5);1)$	Min(4,50 % + 0,5 %.( duration <sub>i</sub> -5);1)

# Besonderheiten bei Risikoexponierungen gegenüber Zentralregierung, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen

- SCR.5.101. Für die Zwecke dieses Untermoduls wird den Risikoexponierungen gegenüber den Zentralregierungen von EU-Mitgliedsstaaten und Zentralbanken, die auf eine einheimische Währung eines EU-Mitgliedssaates lauten und aus dieser finanziert werden, oder Instrumenten, die von einer in Anhang P Teil 1 Nummer 4 der Eigenkapitalrichtlinie (2006/48/EG) aufgeführten multilateralen Entwicklungsbank begeben wurden, oder Risikoexponierungen gegenüber einer in Anhang P Teil 1 Nummer 5 der Eigenkapitalrichtlinie (2006/48/EG) aufgeführten internationalen Organisation, oder von Risikoexponierungen gegenüber der Europäischen Zentralbank oder Risikoexponierungen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der European Investment Bank oder dem European Investment Fund garantiert werden,ein Risikofaktor von 0 % zugeordnet. Die in diesem Absatz genannte Risikokapitalanforderung von null gilt nur für Schuldtitelforderungen gegenüber den bezeichneten Organisationen und erstreckt sich nicht auf Anlagen in Gesellschaften, die sich im Eigentum einer der bezeichneten Organisationen befinden.
- SCR.5.102. Für die Zwecke des Untermoduls Spread-Risiko sind Risikoexponierungen gegenüber Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats als Risikoexponierungen gegenüber der Zentralregierung zu behandeln, für die eine Kapitalanforderung für das Spreadrisiko von null gilt, wenn zwischen diesen Risikoexponierungen aufgrund der Finanzhoheit der erstgenannten kein Risikounterschied besteht und spezifische institutionelle Vereinbarungen vorliegen, durch die das Ausfallrisiko

gemindert wird. Die Unternehmen müssen beurteilen, inwieweit eine Regionalregierung oder eine Gebietskörperschaft diese Kriterien erfüllt.

SCR.5.103. Bei der Ermittlung der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Risikoexponierungen gegenüber Zentralregierungen und Zentralbanken, die auf die einheimische Währung lauten und aus dieser finanziert werden, ausgenommen der in SCR.5.98 aufgeführten Risikoexponierungen, sind die folgenden Faktoren  $F^{up}$  zu verwenden:

Bonitäts- einstufung  duration <sub>i</sub> (in Jahren)	0	1	2	3	4	5	6
bis zu 5	0	0	1,1 %.	1,4 %.	2,5 %.	4,5 %.	4,5 %.
	%	%	$duration_i$	$duration_i$	$duration_i$	$duration_i$	$duration_i$
mehr als 5 und	0	0	5,5 % +	7,0% + 0,7 %.(	12,5 % +	22,5 % +	22,5 % +
bis zu 10	%	%	0,6 %.(	$duration_i$ -5)	1,5 %.(	2,5 %.(	2,5 %.(
			$duration_i$ -5)		$duration_i$ -5)	$duration_i$ -5)	$duration_i$ -5)
mehr als 10 und	0	0	8,4 % +	10,5 % +	20,0 % +	35,0 % +	35,0 % +
bis zu 15	%	%	0,5 %.(	0,5 %.(	1,0 %.(	1,8 %.(	1,80 %.(
			$duration_i$ -10)				
mehr als 15 und	0	0	10,9 % +	13,0 % +	25,0 % +	44,0 % +	44,0 % +
bis zu 20	%	%	0,5 %.(	0,5 %.(	1,0 %.(	0,5 %.(	0,5 %.(
			$duration_i$ -15)				
mehr als 20	0	0	13,4 % +	15,5 % +	30,0 % +	46,5 % +	46,5 % +
	%	%	0,5 %.(	0,5 %.(	0,5 %.(	0,5 %.(	0,5 %.(
			$duration_i$ -20)				

SCR.5.104. Um eine Analyse der Auswirkung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, haben Unternehmen ihre Risikoexponierungen gegenüber Staaten und Zentralbanken anzugeben.

#### Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen

SCR.5.105. Die Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Verbriefungspositionen<sup>28</sup> wird als das Ergebnis eines vordefinierten Szenarios ermittelt:

$$Mkt_{sp}^{securitisation} = \max(\Delta BOF | direct Spread-Schock bei Verbriefungspositionen; 0)$$

SCR.5.106. Der direkte Spread-Schock auf Verbriefungspositionen ist die erwartete unmittelbare Auswirkung auf den Nettoinventarwert und damit die Folge, eines plötzlichen Rückgangs des Werts der Verbriefungspositionen aufgrund einer Ausweitung ihrer Kredit-Spreads:

$$\sum_{i} MV_{i} \cdot F^{up} \big( rating_{i}; duration \big)$$

dabei gilt:

 $F^{\prime\prime\prime\prime}(rating_i,duration_i)$  = Funktion der Bonitätseinstufung der Kreditrisikoexponierung und der Duration, die so kalibriert wird, dass sie nach einer Ausweitung der Kredit-Spreads einen Schock für einen VaR von 99,5 % ergibt, wobei der Faktor  $F^{\prime\prime\prime\prime}(rating_i,duration_i)$  auf eine Obergrenze von 100 % beschränkt wird.

SCR.5.107. Zur Ermittlung der gesamten Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Verbriefungspositionen ist die folgende Aufteilung in Typ-1- und Typ-2- Verbriefungspositionen und Weiterverbriefungspositionen vorzunehmen:

**Typ-1-Verbriefungen** umfassen Risikoexponierungen aus Verbriefungen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) der Risikoexponierung wurde eine Bonitätseinstufung von 3 oder besser zugewiesen;
- (b) die Verbriefung ist an einem geregelten Markt in einem EWR- oder OECD-Mitgliedstaat notiert;
- (c) nach der Zustellung einer Mitteilung, dass die Rangfolge zur Anwendung kommt (*Enforcement Notice*) und gegebenenfalls einer Mitteilung über die vorzeitige Fälligstellung ist die Tranche in Bezug auf den Erhalt von Kapital- und Zinszahlungen nicht nachrangig gegenüber anderen Tranchen derselben Verbriefungstransaktion oder Verbriefungsstruktur;

entsprechenden Fragen im Fragebogen auszufüllen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Nach Inkrafttreten von Solvabilität II beträgt die Kapitalanforderung für das Produkt unabhängig vom Rang der Position 100 %, wenn der Originator oder Sponsor eines Kreditprodukts, das nach dem 1. Januar 2011 begeben wurde oder bei dem zugrunde liegende Forderungen nach dem 31. Dezember 2014 hinzugefügt oder ersetzt werden, das in der Eigenkapitalrichtlinie (48/2006/EG) vorgesehene Halten eines Nettoanteils von 5 % nicht erfüllt. Für die Zwecke der BEWERTUNG ist eine solche Sonderbehandlung nicht anzuwenden. Unternehmen sind jedoch verpflichtet, die

- (d) die zugrunde liegenden Vermögenswerte wurden von der Verbriefungszweckgesellschaft auf eine Weise erworben, die gegenüber Dritten durchsetzbar ist, und liegen außerhalb der Zugriffsmöglichkeiten des Verkäufers (Originators oder Sponsors) und dessen Gläubigern, einschließlich bei Insolvenz des Verkäufers;
- (e) es bestehen keine gravierenden Rückholklauseln ("Claw-back-"Klauseln) in der Rechtsordnung des Verkäufers (Originators oder Sponsors); dies schließt insbesondere Regelungen ein, nach denen der Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte vom Liquidator des Verkäufers (Originators oder Sponsors) allein auf der Basis ungültig gemacht werden kann, dass dieser innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenzerklärung des Verkäufers abgeschlossen wurde oder nach denen eine solche Ungültigmachung von der Verbriefungszweckgesellschaft nur verhindert werden kann, wenn sie nachweisen kann, dass ihr die Insolvenz des Verkäufers zum Verkaufszeitpunkt nicht bekannt war;
- (f) die Verbriefung enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass ein Ausfall des Servicers nicht zu einer Einstellung der Bedienung führt, und die Gegenparteien der Derivategeschäfte und Liquiditätsspender gegebenenfalls ersetzt werden;
- (g) alle der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen fallen ausschließlich in eine der folgenden Kategorien:
- (i) Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien oder vollständig garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Artikel 129 Abs. 1 lit. e EU-Verordnung 575/2013
  - (ii) Kredite an kleine und mittlere Unternehmen
- -leasingverträge (iii) Autokredite und zur Finanzierung Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß Punkt (11) und (12) von Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne der Richtlinie 2003/37/EG, Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß Abs. 2 lit. (b) und (c) der Richtlinie 2002/24/EG oder Gleiskettenfahrzeuge gemäß Artikel 2 Abs. 2 lit. (c) der Richtlinie 2007/46/EG. Diese Kredite und Leasingverträge dürfen die Finanzierung von Versicherungen, Serviceprodukten und zusätzlichen Fahrzeugeteilen einschließen. Leasingverträgen darf der Restwert des geleasten Fahrzeuges in die Verbriefung einbezogen werden.
  - (iv) Leasinggegenstände
  - (v) Verbraucherkredite
  - (vi) Kreditkartenforderungen

Der Pool der zugrunde liegenden Forderungen darf nur Derivate enthalten, wenn diese ausschließlich zur Absicherung des Wechselkurs- und Zinsrisikos eingesetzt werden;

- (h) der Pool der zugrundeliegenden Forderungen enthält keine Kredite, die an Schuldner mit verminderter Bonität gewährt wurden; als ein Schuldner mit verminderter Bonität gilt ein Kreditnehmer (oder gegebenenfalls ein Garantiegeber), der
- (i) Insolvenz angemeldet hat, mit seinen Gläubigern einen Schuldenerlass oder eine Umschuldung vereinbart hat oder dessen Gläubigern von einem Gericht ein Vollstreckungsrecht oder wesentlicher Schadenersatz aufgrund einer versäumten Zahlung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor der Entstehung eingeräumt wurde; oder

- (ii) in einem offiziellen Verzeichnis von Personen mit negativer Kredithistorie geführt wird oder
- (iii) über eine Bonitätsbewertung durch eine ECAI oder einen Kreditscoreverfügt, die bzw. der auf ein wesentliches Risiko hinweist, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungen im Vergleich zu einem durchschnittlichen Schuldner für diese Art von Krediten in der betreffenden Rechtsordnung nicht geleistet werden;
- (i) der Pool der zugrunde liegenden Werte umfasst keine Kredite, bei denen es sich zum Emissionszeitpunkt der Verbriefung oder zum Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in den Pool der zugrunde liegenden Werte um Forderungsausfälle gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung 575/2013 (Hypothekarkreditverordnung) handelt;
- (j) außer im Falle von Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Werte Kreditkartenforderungen sind, wurde von den Schuldnern der Kredite oder Leasingverträge mindestens eine Zahlung geleistet;
- (k) im Falle von Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Werte Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien sind, enthält der Pool der zugrunde liegenden Darlehen keine Darlehen, die unter der Prämisse vermarktet und abgeschlossen wurden, dass der Darlehensantragsteller oder gegebenenfalls die Vermittler darauf hingewiesen wurden, dass die gemachten Angaben vom Darlehensgeber eventuell nicht überprüft werden;
- (l) im Falle von Verbriefungen, die durch Wohnungsbaudarlehen unterlegt sind, erfüllt die Bonitätsbewertung des Schuldners die Anforderungen in [Artikel 18 der Hypothekarkreditverordnung] oder entsprechende Anforderungen in Staaten, die nicht Mitglied der EU sind;
- (m) im Falle von Verbriefungen, die durch Verbraucherkredite unterlegt sind, erfüllt die Bonitätsbewertung des Schuldners die Anforderungen in Artikel 8 der Richtlinie 2008/48/EG (Verbraucherkreditrichtlinie) oder entsprechende Anforderungen in Staaten, die nicht Mitglied der EU sind;
- wenn der Emittent, Originator oder Sponsor der Verbriefung seinen Union hat, veröffentlicht er gemäß Sitz in der Artikel 8b Verordnung 1060/2009 Informationen zur Kreditqualität und Wertentwicklung der zugrunde liegenden Werte, zur Struktur des Verbriefungsgeschäfts sowie zu den Zahlungsströme und allen etwaigen Sicherheiten, mit denen eine Verbriefungsexponierung unterlegt ist, und alle Informationen, die erforderlich sind, damit Anleger umfassende und fundierte Stresstests durchführen können; wenn der Emittent, Originator oder Sponsor seinen Sitz außerhalb der Union hat, werden bestehenden und potenziellen Anlegern und Aufsichtsbehörden zum Emissionszeitpunkt und auf regelmäßiger Basis umfassende Daten auf Ebene der einzelnen Kredite im Einklang mit von den Marktteilnehmern allgemein anerkannten Standards zur Verfügung gestellt.
- SCR.5.108. **Typ-2-Verbriefungen** umfassen alle Verbriefungen, die nicht die Kriterien für eine Einstufung als Verbriefungspositionen vom Typ 1 erfüllen und keine Weiterverbriefung sind.
- SCR.5.109. Unternehmen können für Verbriefungen, die vor dem Inkrafttreten von Solvabilität II emittiert wurden, eine Übergangsbestimmung anwenden, gemäß der angenommen wird, dass Verbriefungspositionen, die die Kriterien unter den Buchstaben a, c, d und g erfüllen, als Typ-1-Verbriefungen eingestuft werden können.

## SCR.5.110. Für Typ-1-Verbriefungen sind die folgenden Faktoren $F^{\prime up}$ zu verwenden:

#### Spread-Risikofaktoren für Typ-1-Verbriefungspositionen (direkter Spread-Schock)

Bonitätseinstufung	0	1	2	3
Risikofaktor $F'^{up}{}_i$	2,1 %. duration <sub>i</sub>	4,2 %. duration <sub>i</sub>	7,2%. duration <sub>i</sub>	8,5 %. duration <sub>i</sub>

Für Typ-2-Verbriefungen sind die folgenden Faktoren  $F^{\prime up}$  zu verwenden, wobei als modifizierte Duration mindestens 1 Jahr anzusetzen ist:

Spread-Risikofaktoren für Typ-2-Verbriefungspositionen (direkter Spread-Schock)

Bonitätseinstu- fung	0	1	2	3	4	5	6
Risikofaktor $F'^{up}$ ;	12,5 %.	,	· ·		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	100,0 %.	
$F^{\cdots i}$	$auranon_i$	duration <sub>i</sub>	auranon <sub>i</sub>	$duration_i$	$  auranon_i  $	duration <sub>i</sub>	$auranon_i$

Für Weiterverbriefungen sind die folgenden Faktoren  $F'^{up}$  zu verwenden:

<u>Spread-Risikofaktoren für Verbriefungen, bei denen es sich um Weiterverbriefungsforderungen handelt (direkter Spread-Schock)</u>

Bonitätseinstu- fung	0	1	2	3	4	5	6
Risikofaktor $F'^{up}_{i}$	33,0 %. duration <sub>i</sub>	40,0 %. duration <sub>i</sub>	51,0 %. duration <sub>i</sub>	$91,0\%$ . $duration_i$	100,0 %. duration <sub>i</sub>	100,0 %. duration <sub>i</sub>	*

SCR.5.111. Verbriefungspositionen vom Typ 2 und Weiterverbriefungspositionen, für die keine Bonitätseinstufung verfügbar ist, ist ein Risikofaktor  $F^{rup}$  von 100 % zuzuweisen.

#### Spread-Risiko bei Kreditderivaten

- SCR.5.112. Für Kreditderivate wird ein szenariobasierter Ansatz verfolgt. Kreditderivate umfassen Credit Default Swaps (CDS), Total Return Swaps (TRS) und Credit Linked Notes (CLN), bei denen
  - das Unternehmen das Basisinstrument nicht hält, oder andere Risikoexponierungen, bei denen das Basisrisiko zwischen der jeweiligen Risikoexponierung und dem Basisinstrument in allen möglichen Szenarien unwesentlich ist, oder
  - das Kreditderivat nicht Teil der Risikominderungsstrategie des Unternehmens ist.

Kreditderivate, die Teil der Risikominderungsstrategie sind, unterliegen nicht den Kapitalanforderungen für das Spreadrisiko, solange das Unternehmen

entweder das Basisinstrument oder andere Risikoexponierungen hält, bei denen das Basisrisiko zwischen der jeweiligen Risikoexponierung und dem Basisinstrument des Kreditderivates in allen möglichen Szenarien unwesentlich ist

SCR.5.113. Die Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten wird als das Ergebnis von zwei vordefinierten Szenarien ermittelt:

$$Mk f_{sp,upward}^{cd} = \max(\Delta BOF | upward spread shock on credit derivatives; 0)$$

$$Mk f_{sp,downward}^{cd} = \max(\Delta BOF | downward spread shock on credit derivatives; 0)$$

SCR.5.114. Die Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten ist gleich dem Verlust an Basiseigenmitteln, der aus einer plötzlichen absoluten Ausweitung der Kredit-Spreads der Basisinstrumente der Kreditderivate oder aus einer plötzlichen relativen Verengung der Kreditspreads der Basisinstrumente der Kreditderivate in der folgenden VermögenswerteVerbindlichkeitenGrößenordnungresultiert:

Spread-Risikofaktoren für Kreditderivate

Bonitäts- einstufung	Ausweitung der Spreads (absolut)	Verengung der Spreads (relativ)
0	+130 Bp	-75 %
1	+150 Bp	-75 %
2	+260 Bp	-75 %
3	+450 Bp	-75 %
4	+840 Bp	-75 %
5	+1620 Bp	-75 %
6	+1620 Bp	-75 %
ohne Rating	+500 Bp	-75 %

SCR.5.115. Die Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten wird aus dem Schockszenario abgeleitet, das die höchste Kapitalanforderung unter

Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt:

Wenn 
$$nMk f_{sp,upward}^d > nMk f_{sp,downward}^d$$
 dann  $Mk f_{sp}^d = Mk f_{sp,upward}^{cd}$  und  $nMk f_{sp}^d = nMk f_{sp,upward}^d$ .

Wenn 
$$nMk f_{sp,upward}^d \leq nMk f_{sp,downward}^d$$
 dann  $Mk f_{sp}^{cd} = Mk f_{sp,downward}^{cd}$  und  $nMk f_{sp}^{cd}$   $nMk f_{sp}^{cd}$   $= nMk f_{sp,downward}^d$ .

## Anwendung der Spread-Risikoszenarien auf Portfolios mit Matching-Anpassung

- SCR.5.116. Wenn Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung anwenden, führen sie die szenariobasierte Berechnung für das Spread-Risiko wie folgt durch:
  - a. Für die im zugeordneten Portfolio enthaltenen Vermögenswerte wird eine plötzliche Wertminderung für das Spread-Risiko entsprechend den in SCR.5.86, SCR.5.91, SCR.5.92, SCR.5.93, SCR.5.94 und SCR.5.99 angegebenen Spread-Risikofaktoren unterstellt.
  - b. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen des Portfolios, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, ist neu zu berechnen, um die Auswirkung der sofortigen Wertminderung des zugeordneten Vermögensportfolios für das Spread-Risiko auf die Höhe der Matching-Anpassung zu berücksichtigen. Insbesondere erhöht sich der grundlegende Spread auf das zugeordnete Vermögensportfolio um einen absoluten Betrag, der dem Produkt aus den in SCR.5.86, SCR.5.91, SCR.5.92, SCR.5.93, SCR.5.94 und SCR.5.99 angegebenen Spread-Risikofaktoren nach Multiplikation mit der modifizierten Duration der relevanten Vermögensgegenstände und den folgenden Reduktionsfaktoren entspricht:

Bonitäts- einstufung	0	1	2	3	4	5	6
Reduktions- faktor	45,0 %	50,0 %	60,0 %	75,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Da die Verwendung der Matching-Anpassung der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung bedarf, sobald die Solvabilität-II-Regelung in Kraft tritt, greift die Möglichkeit für Unternehmen, die Matching-Anpassung zum Zweck der quantitativen Beurteilung zu verwenden, künftigen Entscheidungen nationaler Aufsichtsbehörden über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer solchen Verwendung nicht vor.

# Vereinfachte Berechnungen für das Spread-Risiko von Anleihen und Krediten, ausgenommen Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien

SCR.5.117. Die folgende Vereinfachung kann verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

SCR.5.118.

- a. Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
- b. Die Standardberechnung des Untermoduls Spread-Risiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.

#### SCR.5.119. Die Vereinfachung ist wie folgt definiert:

$$SCR_{bonds} = MV^{bonds} \cdot \left(\sum_{i} \%MV_{i}^{bonds} \cdot stress_{i} + \%MV_{norating}^{bonds} \cdot \min\left(dur_{norating} \cdot 0.03; 1\right)\right) + \Delta Liab_{ul}$$

dabei gilt:

 $MV^{bonds}$  = Gesamtmarktwert des Anleihe- und Kreditportfolios;

 $%Mv_i^{bonds}$  = Anteil des Anleihe- und Kreditportfolios mit Bonitätseinstufung i

 $\% Mv_{norating}^{bonds}$  = Anteil des Anleihe- und Kreditportfolios, für den kein

Rating verfügbar ist

stress<sub>i</sub> = definiert als Produkt aus der durchschnittlichen Duration und

den in der Tabelle unten angegebenen Spread-Schockfaktoren

 $F'^{up}$ 

dur<sub>no rating</sub> = durchschnittliche Duration des Anleihe- und Kreditportfolios,

für das keine Bonitätseinstufung verfügbar ist, gewichtet mit

dem Marktwert der Anleihen

und dabei ist  $\Delta Liab_{ul}$  die Gesamtauswirkung auf die Passivseite für Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungsnehmer das Anlagerisiko in Bezug auf eingebettete Optionen und Garantien des gestressten Szenarios mit einem Mindestwert von 0 tragen (Vorzeichenkonvention: positives Vorzeichen bezeichnete Verluste). Das gestresste Szenario ist definiert als eine Wertminderung der Vermögenswerte um

$$MV^{bonds} \cdot \left( \sum_{i} \% MV_{i}^{bonds} \cdot stress_{i} + \% MV_{norating}^{bonds} \cdot \min \left( dur_{norating} \cdot 0.03; 1 \right) \right)$$

dabei sind die Spread-Schockfaktoren  $F^{\prime up}$  definiert als:

Bonitätseinstufung	0	1	2	3	4	5	6
Kapitalanforderung	0,9 %	1,1 %	1,4 %	2,5 %	4,5 %	7,5 %	7,5 %

## SCR.5.9.Marktrisikokonzentrationen Mktconc

#### Beschreibung

- SCR.5.120. In den Anwendungsbereich des Untermoduls Konzentrationsrisiko fallen Vermögenswerte, die in den Untermodulen Aktienrisiko, Spreadrisiko und Immobilienrisiko berücksichtigt werden. Ausgenommen sind im Gegenparteiausfallrisikomodul erfasste Vermögenswerte, um Überschneidungen zwischen den beiden Elementen der Standardberechnung des SCR zu vermeiden.
- SCR.5.121. Beispielsweise werden Risiken, die sich aus der Konzentration von Barguthaben bei einer Bank ergeben, im Gegenparteiausfallrisikomodul erfasst, während Risiken, die sich auf die Konzentration anderer Vermögenswerte bei Banken beziehen, im Untermodul Konzentrationsrisiko erfasst werden sollten.
- SCR.5.122. Für eine angemessene Beurteilung von Konzentrationsrisiken ist es notwendig, sowohl die direkten als auch indirekten Risikoexponierungen aus den in den Anwendungsbereich dieses Untermoduls fallenden Kapitalanlagen zu berücksichtigen.
- SCR.5.123. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber wird die Definition von Marktrisikokonzentrationen in Bezug auf Kapitalanlagen auf das Risiko beschränkt, das sich aus der Häufung von Risikoexponierungen bei derselben Gegenpartei ergibt. Es enthält keine anderen Arten von Konzentrationen (z. B. nach geografischer Region, Branche usw.).
- SCR.5.124. Die Kapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen wird in Bezug auf Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen berechnet. Für diese Zwecke werden Risikoexponierungen bei Unternehmen, die zur gleichen Gruppe im Sinne von Artikel 212 der Richtlinie 2009/138/EG oder zum gleichen Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Richtlinie 2002/87/EG gehören, als zugehörig zu einer Einzeladresse behandelt.

#### Eingangsdaten

SCR.5.125. Die Risikoexponierungen in Vermögenswerten müssen nach den beteiligten Gegenparteien gruppiert werden.

 $E_i$  = Net Exposure at default/erwartete Netto-Forderungshöhe gegenüber Gegenpartei i, bei deren Ausfall, die Eingang findet in die Kalkulationsbasis für das Marktrisikountermodul Konzentration

Assets<sub>xl</sub> = Gesamtbetrag der berücksichtigten Vermögenswerte als Kalkulationsbasis für dieses Untermodul

 $rating_i$  = externe Bonitätseinstufung der Gegenpartei i

SCR.5.126. Hat ein Unternehmen mehr als eine Risikoexponierung bei einer Gegenpartei i, dann ist  $E_i$  die Summe der erwarteten Forderungshöhen bei Ausfall gegenüber dieser Gegenpartei, die als eine Einzeladresse betrachtet wird. Die Summe aller erwarteten Forderungshöhen bei Ausfall aller im Konzentrationsrisiko berücksichtigten Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen wird um den Betrag vermindert, der Gegenparteien betrifft, die zu Einzeladressen gehören, für die der Risikofaktor  $g_i$  für das Konzentrationsrisiko 0 % beträgt.

rating<sub>i</sub> ist der gewichteter Durchschnitt der Bonitätseinstufung für die Gegenpartei *i* und wird ermittelt als gerundeter Durchschnitt der Bonitätseinstufungen aller einzelnen Risikoexponierungen bei dieser Gegenpartei, gewichtet mit der je Risikoexponierung zu erwartenden Forderungshöhe bei Ausfall der Gegenpartei *i*.

- SCR.5.127. Die erwartete Forderungshöhe bei Ausfall gegenüber einer einzelnen Gegenpartei *i* beinhaltet Vermögenswerte, die vom Untermodul Konzentrationsrisiko abgedeckt werden, einschließlich hybrider Finanzinstrumente wie beispielsweise Nachrangdarlehen und Mezzanine-CDO-Tranchen.
- SCR.5.128. Risikoexponierungen über Investmentfonds oder Gesellschaften, deren Tätigkeit vorwiegend in der Haltung und Verwaltung der Kapitalanlagen des Unternehmens besteht, sind auf Look-through-Basis zu betrachten. Gleiches gilt für CDO-Tranchen und ähnliche Anlagen, die in "strukturierte Produkte" eingebettet sind. Das Konzentrationsrisikomodul ist nicht auf der Ebene eines Investmentfonds, sondern auf Ebene jeder Teil-Gegenpartei des Investmentfonds anzuwenden, nachdem die Risikoexponierungen den einzelnen Teil-Gegenparteien auf Portfolioebene zugeordnet wurden. Können die zugrunde liegenden Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen des Investmentfonds nicht ermittelt werden, ist das Konzentrationsrisikomodul auf Ebene des Investmentfonds anzuwenden.

#### **Ergebnis**

SCR.5.129. Dieses Modul liefert die folgenden Ergebnisse:

 $Mkt_{conc}$  = Gesamte Kapitelanforderung für das Untermodul Konzentrationsrisiko

#### Berechnung

- SCR.5.130. Die Berechnung erfolgt in drei Schritten: (a) relative Überschreitung der Konzentrationschwelle je Einzeladresse, (b) Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko je Einzeladresse, (c) Aggregation über alle Einzeladressen.
- SCR.5.131. Die relative Überschreitung der Konzentrationsschwelle je Einzeladresse wird wie folgt berechnet:

$$XS_i = \max(0, \frac{E_i}{Assets_{xl}} - CT)$$

dabei wird die Konzentrationsschwelle *CT* abhängig von der Bonitätseinstufung der Einzeladresse *i* wie folgt festgelegt:

Bonitätseinstufung	Konzentrationsschwelle (CT)
0	3 %

1	3 %
2	3 %
3	1,5 %
4	1,5 %
5	1,5 %
6 oder ohne Rating	1,5 %

Dabei ist *Assets<sub>xl</sub>* der Gesamtbetrag der im Untermodul Konzentrationsrisiko betrachteten Vermögenswerte. In *Assets<sub>xl</sub>* werden nicht mit einbezogen:

- 1. Vermögenswerte, die in Bezug auf Lebensversicherungsverträge gehalten werden, bei denen das Anlagerisiko vollständig von den Versicherungsnehmern getragen wird;
- 2. Risikoexponierungen Versicherungseines oder Rückversicherungsunternehmens bei einer Gegenpartei, die zur gleichen Gruppe Versicherungswie das oder Rückversicherungsunternehmen gehört, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) die Gegenpartei ist ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder ein Nebendienstleistungsunternehmen, welches Aufsichtsvorschriften unterliegt;
  - (ii) die Gegenpartei ist in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen wie das Unternehmen;
  - (iii) die Gegenpartei unterliegt den gleichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren wie das Unternehmen;
  - (iv) die Gegenpartei hat ihren Sitz in der Union;
  - (v) ein substanzielles tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Unternehmen oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Unternehmen durch die Gegenpartei ist weder vorhanden noch abzusehen;
- 3. der Wert von Beteiligungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG an Kreditinstituten und Finanzinstituten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden;
- 4. Vermögenswerte, die im Gegenparteiausfallrisikomodul erfasst werden;
- 5. latente Steueransprüche;
- 6. immaterielle Vermögenswerte.
- SCR.5.132. Die Kapitalanforderung  $Conc_i$  für die Marktrisikokonzentration in Bezug auf die Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse i entspricht der Reduzierung der Basiseigenmittel, die sich aus einer unmittelbaren relativen Wertminderung der Vermögenswerte, die auf die Einzeladresse i entfallen, ergibt und ist gleich:

$$XS_i \cdot g_i$$

dabei wird der Parameter  $g_i$  abhängig von der Bonitätsstufe der Gegenpartei wie folgt festgelegt:

Bonitätseinstufe	0	1	2	3	4	5	6	ohne Rating
Risikofaktor $g_i$	12 %	12 %	21 %	27 %	73 %	73 %	73 %	73 %

- SCR.5.133. Bei Gegenparteien ohne Bonitätseinstufe, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a. sie sind (Rück-)Versicherungsunternehmen;
  - b. sie erfüllen ihre Mindestkapitalanforderung (MCR);
  - c. die Solvabilitätsquoten werden nach den in diesen Spezifikationen enthaltenen Vorgaben ermittelt (Solvabilität-II-Quoten);
  - d. die Solvabilitätsquoten werden in Übereinstimmung mit dem betrachteten Szenario ermittelt;

wird der Parameter gi abhängig von der Solvabilitätsquote wie folgt ermittelt:

Solvabilitätsquote	196 % oder höher	175 %	122 %	100 %	95 % oder niedriger
Risikofaktor $g_i$	12 %	21 %	27 %	64,5 %	73 %

- SCR.5.134. Wenn die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel eines (Rück-) Versicherungsunternehmens zur Bedeckung des SCRs zwischen den oben angegebenen Beträgen (Solvabilitätsquoten) liegt, wird der Wert des Risikofaktors *gi* für die Marktrisikokonzentration linear interpoliert zwischen den in obiger Tabelle angegeben Werten.
- SCR.5.135. Für andere Einzeladressen beträgt der Parameter  $g_i$  73 %.
- SCR.5.136. Bei der Ermittlung der Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko wird angenommen, dass keine Korrelation zwischen den Anforderungen je Gegenpartei *i* vorliegt. Sie errechnet sich wie folgt:

$$Mkt_{conc} = \sqrt{\sum_{i} \left(Conc_{i}^{2}\right)}$$

SCR.5.137. Dieses Untermodul (wie das gesamte Marktrisikomodul) liegt im Anwendungsbereich des Ansatzes für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Besonderheiten bei Covered Bonds

- SCR.5.138. Damit Covered Bonds im Untermodul Konzentrationsrisiko entsprechend ihren spezifischen Risikomerkmalen behandelt werden, ist die Konzentrationsschwelle *CT* auf 15 % festzulegen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Vermögenswert hat eine Bonitätseinstufung von 0 oder 1 oder besser.
  - Der Covered Bond erfüllt die Anforderungen in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie 85/611/EWG.

Risikoexponierungen in Form von Covered Bonds sind als Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse einzustufen, unabhängig davon, ob gegenüber denselben Gegenparteien andere erwartete Netto-Forderungshöhen bei Ausfall bestehen. Sonstige erwartete Netto-Forderungshöhen bei Ausfall gegenüber denselben Gegenparteien, aber nicht in Form von Covered Bonds, sind als separate Einzeladressen zu betrachten.

#### Besonderheiten bei Kreditinstituten und Finanzinstituten ohne Rating

SCR.5.139. Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen, für die keine Bonitätsbewertung durch eine anerkannte Ratingagentur verfügbar ist und bei denen es sich um Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und 5 der Richtlinie 2006/48/EG handelt und die die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG erfüllen, wird für die Marktrisikokonzentration ein Risikofaktor *g<sub>i</sub>* von 64,5 % zugewiesen.

## Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko im Falle von Immobilien

- SCR.5.140. Unternehmen identifizieren die Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Immobilie, die mehr als 10 % der in diesem Untermodul betrachteten "GesamtVermögenswerte" (Konzentrationsschwelle) betragen, gemäß den vorstehenden Absätzen (Unterabschnitt *Beschreibung*).
- SCR.5.141. Zu diesem Zweck berücksichtigt das Unternehmen sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Immobilien (z. B. Immobilienfonds) und sowohl eigentumsbedingte als auch andere Immobilienengagements (Hypotheken oder andere gesetzliche Rechte an Immobilien).
- SCR.5.142. Objekte im gleichen Gebäude oder in hinreichender Nähe sind als eine einzige Immobilie zu betrachten.
- SCR.5.143. Die Kapitalanforderung für die Risikokonzentration je Immobilie *i* wird als das Ergebnis eines vordefinierten Szenarios ermittelt:

 $Conc_i = \Delta BOF/concentration shock$ 

Risikoexponierungen gegenüber einzelnen Immobilien erhalten den Risikofaktor  $g_i$  für die Marktrisikokonzentration in Höhe von 12 %.

Besonderheiten bei Risikoexponierungen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen

- SCR.5.144. Ein Risikofaktor von 0 % sollte für die Zwecke dieses Moduls angewendet werden für Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten, die auf eine Landeswährung eines EU-Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, oder Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, gelistet gemäß Anhang P, Teil 1, Nummer 4 Eigenkapitalrichtlinie (2006/48/EG) oder Forderungen internationalen Organisationen, gelistet gemäß Anhang P, Teil 1, Nummer 5 der Eigenkapitalrichtlinie (2006/48/EG) oder Forderungen gegenüber Europäischen Zentralbank oder Forderungen die vollständig, bedingungslos und unwiderruflich von der Europäischen Investmentbank oder dem Europäischen Investmentfonds garantiert sind. Die in diesem Absatz beschriebene Kapitalanforderung von Null gilt nur für Schuldtitelforderungen gegenüber den bezeichneten Organisationen und erstreckt sich nicht auf Anlagen in Gesellschaften, die sich im Eigentum einer der bezeichneten Organisationen befinden.
- SCR.5.145. Für die Zwecke des Untermoduls Konzentrationsrisiko sind Risikoexponierungen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wie Risikoexponierungen gegenüber der Zentralregierung zu behandeln, auf dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, und für die im Konzentrationsrisiko eine Kapitalanforderung von Null gilt, sofern sich das Risiko dieser Forderungen deswegen unterscheidet, weil die Gebietskörperschaften eigenständige Steuererhebungsrechte verfügen, und sofern institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, um ihr Ausfallrisiko zu reduzieren. Die Unternehmen sollten selbst einschätzen inwieweit eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft diese Kriterien erfüllt.
- SCR.5.146. Bei der Ermittlung der Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko für Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, die auf die Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, ausgenommen der in SCR.5.145 aufgeführten Risikoexponierungen, sind die folgenden Risikofaktoren  $g_i$  zu verwenden:

Konzentrationsrisikofaktoren für Risikoexponierungen gegenüber Nicht-EU-Staaten und Zentralbanken, die auf die einheimische Währung lauten und aus dieser finanziert werden

Bonitätsstufe	0	1	2	3	4	5	6	ohne Rating
Risikofaktor <i>gi</i>	0 %	0 %	12 %	21 %	27 %	73 %	73 %	73 %

Besonderheiten bei Risikoexponierungen in Form von Bankeinlagen

SCR.5.147. Im Untermodul Konzentrationsrisiko<sup>29</sup> erfasste Bankeinlagen erhalten einen Risikofaktor  $g_i$  für die Marktrisikokonzentration in Höhe von 0 %, soweit sie in voller Höhe von einem Einlagensicherungssystem der Gemeinschaft gedeckt sind, die Garantie ohne Restriktionen für das Unternehmen gilt und eine solche Garantie im Rahmen der SCR-Berechnung nicht doppelt gezählt wird.

# SCR.5.10. Behandlung von Risiken in Verbindung mit von einem Unternehmen gehaltenen Schuldverschreibungen von Zweckgesellschaften

SCR.5.148. Schuldverschreibungen von Zweckgesellschaften sind wie folgt zu behandeln:

- 1) Schuldverschreibungen von zugelassenen Zweckgesellschaften, die überwiegend die Merkmale von festverzinslichen Anleihen aufweisen, wobei die Zweckgesellschaft wie in Artikel 13 Ziffer 26 der Richtlinie 2009/138/EG definiert ist<sup>30</sup> und die Anforderungen in Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllt und eine Bonitätseinstufung von 3 oder besser aufweist: Ihre Risiken sind in den Untermodulen Spread-Risiko, Zinsrisiko und Konzentrationsrisiko entsprechend ihrer Bonitätseinstufung zu erfassen.
- 2) Andere Schuldverschreibungen von Zweckgesellschaften, einschließlich solcher, die wesentliche Merkmale von Aktien aufweisen (d. h. Schuldverschreibungen der Equity-Tranche): Ihre Risiken sind im Untermodul Aktienrisiko zu erfassen. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen von Zweckgesellschaften als nicht gehandelte Aktien einzustufen, es sei denn, sie werden aktiv an einem Finanzplatz gehandelt.

Die Risiken aufgrund der Konzentration von Bareinlagen bei einer Bank werden im Gegenparteiausfallrisikomodul erfasst und sind daher nicht Gegenstand des Untermoduls Konzentrationsrisiko.

<sup>&</sup>quot;Zweckgesellschaft" (SPV = Special Purpose Vehicle) bezeichnet ein Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt oder nicht, das kein bestehendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist und Risiken von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übernimmt, wobei es diese Risiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichert, bei denen die Rückzahlungsansprüche der Kapitalgeber über solche Schuldtitel oder einen Finanzierungsmechanismus gegenüber den Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens nachrangig sind.

# SCR.6. Gegenparteiausfallrisikomodul

### SCR.6.1. Einführung

#### **Beschreibung**

- SCR.6.1. Das Gegenparteiausfallrisikomodul trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall von Gegenparteien und Schuldnern von Unternehmen während der folgenden zwölf Monate ergeben. In den Anwendungsbereich des Gegenparteiausfallrisikomoduls fallen risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken, die vom Untermodul für das Spread-Risiko nicht abgedeckt werden.
- SCR.6.2. Wenn Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern vorhanden sind, sollten diese bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos und in den Untermodulen des Marktrisikos berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen die Ausgestaltung der Leistungsversprechen und falls relevant alle vertraglichen Besonderheiten mit einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) definiert gemäß Richtlinie 2003/41/EG oder einem anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen berücksichtigen, hinsichtlich der Erbringung dieser Leistungen.
- SCR.6.3. Falls das Management der Vermögenswerte zur Bedeckung von Verbindlichkeiten für Leistungen gegenüber Arbeitnehmern, ausgelagert wurde, sollte das Unternehmen, welches das finanzielle Risiko ähnlich eines Sponsors trägt, die Risiken bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos und in den Untermodulen des Marktrisikos berücksichtigen, wenn es für einen Wertverlust der Vermögenswerte haftet.
- SCR.6.4. Das Gegenparteiausfallrisikomodul berücksichtigt für jede Gegenpartei die Gesamtirisikoexponierung des jeweiligen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Bezug auf diese Gegenpartei, und zwar unabhängig von der Rechtsform seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen.
- SCR.6.5. Es werden zwei Risikoarten, im Folgenden als Typ-1- und Typ-2-Exposures bezeichnet, differenziert, die entsprechend ihren Merkmalen unterschiedlich zu behandeln sind.
- SCR.6.6. Die Klasse der Typ-1-Exposures umfasst Risikoexponierungen, möglicherweise nicht diversifiziert sind und bei denen die Gegenpartei wahrscheinlich ein Rating aufweist. Zu dieser Klasse gehören Risikoexponierungen in Verbindung mit
  - a) risikomindernden Verträgen, einschließlich Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen und Derivaten;
  - b) Guthaben bei Banken;
  - c) Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft, bei denen die Anzahl der unabhängigen Gegenparteien (Einzeladressen) nicht mehr als 15 beträgt;

- d) Verpflichten Dritter zugunsten des Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmens, die abgerufen, aber noch nicht eingezahlt sind, bei denen die Anzahl der Einzeladressen nicht mehr als 15 beträgt. Dazu gehört abgerufenes, aber nicht eingezahltes Grundkapital und Vorzugsaktien, abgerufene, aber nicht gezahlte rechtsverbindliche Verpflichtungen Zeichnung zur und Zahlung nachrangiger Verbindlichkeiten, abgerufener, aber nicht eingezahlter Gründungsstock, Mitgliedereinlagen oder der entsprechende Bestandteil der Basiseigenmittel für Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnliche Unternehmen, abgerufene, aber nicht gezahlte Garantien, abgerufene, aber nicht gezahlte Akkreditive und Bürgschaften, abgerufene, aber nicht gezahlte Forderungen, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder Vereine gegenüber ihren Mitgliedern mittels diesen ähnliche Aufforderung zur Beitragsnachzahlung geltend machen können (Schadenzahlungs-Nachschüsse);
- e) rechtsverbindliche Verpflichtungen, die das Unternehmen übernommen oder vereinbart hat und die Zahlungsverpflichtungen abhängig von der Bonität oder dem Ausfall einer Gegenpartei begründen können, einschließlich Garantien, Akkreditiven, Bürgschaften und Patronatserklärungen, die das Unternehmen gestellt bzw. abgegeben hat.
- SCR.6.7. Die Kapitalanforderung für Wertpapierleihvereinbarungen und Repo-Vereinbarungen folgt dem Ansatz der ausgetauschten Posten in der Solvabilität-II-Bilanz, wobei auch die Vertragsbedingungen und Risiken aus der Vereinbarung zu berücksichtigen sind.

Wenn ein verliehener Vermögenswert in der Bilanz verbleibt und der erhaltene Vermögenswert nicht angesetzt wird, werden die entsprechenden Marktrisikozuschläge auf den verliehenen Vermögenswert angewendet. Außerdem wird der verliehene Vermögenswert im Gegenparteiausfallrisiko (Typ-1-Exposure) berücksichtigt unter Anrechnung des risikomindernden Effekts des erhaltenen Vermögenswerts, wenn letzterer als Sicherheit angesetzt wird.

Wenn ein verliehener Vermögenswert nicht in der Bilanz verbleibt und der erhaltene Vermögenswert angesetzt wird, werden die entsprechenden Marktrisikozuschläge auf den erhaltenen Vermögenswert angewendet. Besteht gemäß den Vertragsbedingungen der Leihvereinbarung und den im Falle einer Insolvenz des Entleihers geltenden Rechtsvorschriften ein Risiko, dass der verliehene Vermögenswert nach Ablauf der Vereinbarung trotz Rückgabe des erhaltenen Vermögenswerts an den Entleiher nicht an den Verleiher zurückgegeben wird, ist eine Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zu berechnen, die auf dem ursprünglichen Wert des verliehenen Vermögenswerts basiert.

In dem Fall, dass sowohl der verliehene als auch der erhaltene Vermögenswert in der Bilanz angesetzt werden, sind die jeweiligen Marktrisikozuschläge auf beide anzuwenden. Außerdem wird der verliehenen Vermögenswert im Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt unter Anrechnung des risikomindernden Effekts des erhaltenen Vermögenswerts, wenn letzterer als Sicherheit angesetzt wird.

- Führt die Leihvereinbarung zum Ansatz einer Verbindlichkeit in der Bilanz, hat das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diese Verbindlichkeit bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Zinsrisiko zu berücksichtigen.
- SCR.6.8. Bei der Ermittlung der Anzahl unabhängiger Gegenparteien, sollen Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe im Sinne von Artikel 212 der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie oder zum gleichen Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Abatz 14 der Finanzkonglomeratrichtlinie 2002/87/EG gehören, nicht als unabhängige Gegenparteien behandelt werden.
- SCR.6.9. Die Klasse der Typ-2-Exposures umfasst Risikoexponierungen, die in der Regel diversifiziert sind und bei denen die Gegenpartei wahrscheinlich kein Rating aufweist. Die Klasse der Typ-2-Exposures beinhaltet alle Risikoexponierungen, die nicht vom Spread-Risikomodul abgedeckt werden, in den Anwendungsbereich des Gegenparteiausfallrisikomoduls fallen und nicht zum Typ-1-Exposure zählen. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Forderungen gegenüber Vermittlern;
  - b) Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern;
  - c) Hypothekendarlehen;
  - d) Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft, bei mehr als 15 Einzeladressen;
  - e) Verpflichten Dritter zugunsten des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die eingefordert, aber nicht gezahlt wurden wie in SCR.6.6. d) aufgeführt, bei mehr als 15 Einzeladressen.
- SCR.6.10. Unternehmen können nach eigenem Ermessen alle in SCR.6.6 Buchstaben d) und e) genannten Risikoexponierungen unabhängig von der Anzahl der Einzeladressen als Typ-1-Exposure einstufen.
- SCR.6.11. Wenn ein Akkreditiv, eine Garantie oder eine ähnliche risikomindernde Methode zur vollständigen Absicherung einer Risikoexponierung eingesetzt wurde und diese risikomindernde Methode die Anforderungen des Unterabschnitts SCR.11.2 erfüllt, so kann der Anbieters des Akkreditivs, der Garantie bzw. einer ähnlichen risikomindernde Methode, als Gegenpartei bezüglich der abgesicherten Risikoexponierung angesehen werden, um die Anzahl der Einzeladressen ermitteln zu können.
- SCR.6.12. Die folgenden Kreditrisiken werden nicht im Gegenparteiausfallrisikomodul erfasst:
  - (a) das durch ein Kreditderivat übertragene Kreditrisiko;
  - (b) das Kreditrisiko in Verbindung mit der Emission von Schuldtiteln durch Zweckgesellschaften, gleich ob im Sinne von Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG oder nicht:
  - (c) das versicherungstechnische Risiko von Kredit- und Kautionsversicherungen oder -rückversicherungen;
  - (d) das Kreditrisiko in Verbindung mit Hypothekendarlehen, die die Anforderungen für Hypothekendarlehen nicht erfüllen (siehe Artikel 105 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG).

SCR.6.13. Kapitalanlagegarantien bei Versicherungsverträgen. den Versicherungsnehmern von einem Dritten gewährt werden und für die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei Ausfall des Dritten haftbar wäre, sind im Gegenparteiausfallrisikomodul als Derivate zu behandeln.

#### Eingangsdaten

SCR.6.14. Die folgenden Eingangsdaten sind für Typ-1-Exposures erforderlich:

Recoverables; bester Schätzwert der einforderbaren Beträge aus dem Rückversicherungsvertrag (oder gegenüber Zweckgesellschaft) i zuzüglich anderer aus der

Rückversicherungsvereinbarung oder der Verbriefung

mittels Zweckgesellschaft erwachsender Forderungen

Marktwert des Derivats i gemäß Artikel 75 der MarketValue;

Richtlinie 2009/138/EG

 $Collateral_i$ = risikobereinigter Wert der Sicherheit bezogen auf die

Rückversicherungsvereinbarung i, die Verbriefung

mittels Zweckgesellschaft i oder das Derivat i

Nominalwert der Garantie, des Akkreditivs, Guarantee<sub>i</sub>

Patronatserklärung oder ähnlicher Verpflichtung i

Wert der des Akkreditivs,  $MVGuarantee_i$ Garantie, der

Patronatserklärung oder ähnlicher Verpflichtung i

gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG

 $SCR^{hyp}$ (hypothetische) Kapitalanforderung für

versicherungstechnische Risiko oder Marktrisiko unter der Bedingung, dass der risikomindernde Effekt der Rückversicherungsvereinbarung, der Zweckgesellschaft oder des Derivats einer bestimmten Gegenpartei nicht in ihre Berechnung einbezogen wird. Diese Werte werden nur für den

Zweck des Gegenparteiausfallrisikomoduls

ermittelt.

Kapitalanforderung für das SCR<sup>without</sup>

versicherungstechnische Risiko oder das

Marktrisiko ohne Änderungen. Diese entsprechen

den in den Abschnitten über die

versicherungstechnischen Risiken und das

Marktrisiko definierten Anforderungen. Sie sind

verfügbar, sobald die Berechnungen der

jeweiligen Module durchgeführt wurden.

Bonitätsstufe der Gegenpartei in Bezug auf die Rating<sub>i</sub>

Rückversicherung, die Zweckgesellschaft, das Derivat,

die Garantie, das Akkreditiv, die Patronatserklärung

oder ähnliche Verpflichtung i

Quote des auf die Solvabilitätskapitalanforderung Solvency ratio<sub>i</sub>

anrechenbaren Eigenmittelbetrags

## **Ergebnis**

SCR.6.15. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $SCR_{def}$  = Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko

 $nSCR_{def}$  = Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

## Berechnung

SCR.6.16. Die Kapitalanforderungen für Typ-1- und Typ-2-Exposures sind getrennt zu berechnen. Bei der Aggregation der Anforderungen wird ein leichter Diversifikationseffekt wie folgt berücksichtigt:

$$SCR_{def} = \sqrt{SCR_{def,1}^2 + 1.5 \cdot SCR_{def,1} \cdot SCR_{def,2} + SCR_{def,2}^2}$$

dabei gilt:

 $SCR_{def}$  = Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko

 $SCR_{def,1}$  = Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko von Typ-1-Exposures

 $SCR_{def,2}$  = Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko von Typ-2-Exposures

SCR.6.17. Außerdem Kapitalanforderung ermitteln Unternehmen die für das Gegenparteiausfallrisiko einschließlich der Risikoausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen nSCR<sub>def</sub> als die Verringerung der Netto-Vermögenswerte, die sich aus einem Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei in Höhe von SCR<sub>def</sub> ergibt. Das Ergebnis des Szenarios ist unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und Unternehmen in der Lage sind, ihre Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf die getesteten Schocks zu variieren.

#### SCR.6.2. Berechnung der Kapitalanforderung für Typ-1-Exposures

SCR.6.18. Die wichtigsten Eingangsdaten des Gegenparteiausfallrisikomoduls sind der geschätzte Verlust bei Ausfall (*Loss Given Default*, LGD) einer Risikoexponierung und die Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default*, PD) der Gegenpartei. Anhand der Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verluste bei Ausfall (LGD) der Gegenparteien im Portfolio von Typ-1-Exposures wird die Kapitalanforderung für Typ-1-Exposures wie folgt berechnet:

$$SCR_{def,1} = \begin{cases} 3 \cdot \sqrt{V}, & if \\ 5 \cdot \sqrt{V}, & if \end{cases} \begin{cases} \sqrt{V} \leq 7\% \cdot \sum_{i} LGD_{i} \\ 5 \cdot \sqrt{V}, & if \end{cases} \\ \sum_{i} LGD_{i}, if \end{cases} \begin{cases} \sqrt{V} \leq 7\% \cdot \sum_{i} LGD_{i} \\ 20\% \sum_{i} LGD_{i} \leq \sqrt{V} \end{cases}$$

dabei wird die Summe über alle unabhängigen Gegenparteien mit Typ-1-Exposures gebildet und

 $LGD_i$  = Verlust bei Ausfall für Typ-1-Exposures von Gegenpartei i

V = Varianz der Verlustverteilung der Typ-1-Exposures

 $\sqrt{V}$  = Standardabweichung der Verlustverteilung der Typ-1-Exposures

SCR.6.19. Die Varianz der Verlustverteilung der Typ-1-Exposures ist gleich der Summe aus  $V_{inter}$  und  $V_{intra}$ .

SCR.6.20. V<sub>inter</sub> entspricht:

$$V_{\text{int}er} = \sum_{(j,k)} \frac{PD_k \cdot (1 - PD_k) \cdot PD_j \cdot (1 - PD_j)}{1.25 \cdot (PD_k + PD_j) - PD_k \cdot PD_j} \cdot TLGD_j \cdot TLGD_k$$

dabei gilt:

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen (j,k) verschiedener Ausfallwahrscheinlichkeiten von Einzeladressen;
- (b)  $TLGD_j$  und  $TLGD_k$  bezeichnen die Summe der erwarteten Verluste bei Ausfall von Typ-1-Exposures von Gegenparteien mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von PDj bzw. PDk.

## SCR.6.21. V<sub>intra</sub> entspricht:

$$V_{\text{int } ra} = \sum_{j} \frac{1.5 \cdot PD_{j} \cdot (1 - PD_{j})}{2.5 - PD_{j}} \cdot \sum_{PD_{j}} LGD_{i}^{2}$$

dabei gilt:

- (a) die erste Summe umfasst alle verschiedenen Ausfallwahrscheinlichkeiten von Einzeladressen;
- (b) die zweite Summe umfasst alle Einzeladressen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von  $PD_j$ ;
- (b)  $LGD_i$  bezeichnet den Verlust bei Ausfall für die Einzeladresse i.
- SCR.6.22.  $PD_i$  bezeichnet die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Kreditrisikoexponierung i, für die eine Bonitätsbewertung durch eine anerkannte Ratingagentur verfügbar ist. Die Werte für  $PD_i$  sind wie folgt festzulegen:

Bonitätsstufe	0	1	2	3	4	5	6
Ausfallwahrscheinlichkeit $PD_i$	0,002 %	0,01 %	0,05 %	0,24 %	1,20 %	4,2 %	4,2 %

SCR.6.23. In Fällen, in denen für eine Gegenpartei mehr als eine Bonitätsstufe verfügbar ist, sollte die zweithöchste Bonitätsstufe verwendet werden.

#### Gegenparteien ohne Bonitätsstufe

- SCR.6.24. Bei Gegenparteien ohne Bonitätsstufe, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a. sie sind (Rück-)Versicherungsunternehmen;
  - b. sie erfüllen ihre Mindestkapitalanforderung (MCR);
  - c. die Solvabilitätsquoten werden nach den in diesen Spezifikationen enthaltenen Vorgaben ermittelt (Solvabilität-II-Quoten);
  - d. die Solvabilitätsquoten werden in Übereinstimmung mit dem betrachteten Szenario ermittelt;

wird die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) abhängig von der Solvabilitätsquote wie folgt ermittelt:

Solvabilitätsquote	196 % oder höher	175 %	150 %	125 %	122 %	100 %	95 %	75 % oder niedriger
$PD_i$	0,01 %	0,05 %	0,1 %	0,2 %	0,24 %	0,5 %	1,2 %	4,2 %

- SCR.6.25. Wenn die Solvabilitätsquote zwischen den oben angegebenen Werten liegt, wird die Ausfallwahrscheinlichkeit aus den am nächsten liegenden Solvabilitätsquoten und Ausfallwahrscheinlichkeiten in obiger Tabelle linear interpoliert. Für Solvabilitätsquoten unter 75 % beträgt die Ausfallwahrscheinlichkeit 4,2 %. Für Solvabilitätsquoten über 196 % beträgt die Ausfallwahrscheinlichkeit 0,01 %.
- SCR.6.26. Für Gegenparteien ohne Rating, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt und die ihre Mindestkapitalanforderung (MCR) nicht erfüllen, gilt eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 4,2 %.
- SCR.6.27. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von Banken ohne Rating, die die Eigenkapitalrichtlinie (2006/48/EG) erfüllen, beträgt 0,5 %.
- SCR.6.28. Für alle anderen Gegenparteien ohne Rating ist eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 4,2 % zu verwenden.

## Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe gehören

SCR.6.29. Wenn ein Unternehmen mehrere Gegenparteien hat, die nicht unabhängig sind (beispielsweise weil sie zur gleichen Gruppe gehören), ist es notwendig, der gesamten Gruppe abhängiger Gegenparteien eine Ausfallwahrscheinlichkeit zuzuweisen. Diese Gesamtausfallwahrscheinlichkeit entspricht der durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit der Gegenparteien, gewichtet mit den entsprechenden Verlusten bei Ausfall.

#### Banken

SCR.6.30. Für Gegenparteien ohne Rating, bei denen es sich um Kreditinstitute und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und 5 der Richtlinie 2006/48/EG

handelt und die die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG erfüllen, beträgt die Ausfallwahrscheinlichkeit 0,5 %.

#### Versicherungspools (Pooling arrangements)

SCR.6.31. Unternehmen können Risikoexponierungen, die auf verschiedene Mitglieder ein und desselben rechtlichen oder vertraglichen Versicherungspools entfallen, als unterschiedliche Einzeladressen betrachten, wobei es unerheblich ist, ob das Unternehmen, das sein Risiko an den Pool abtritt, selbst ein Mitglied des Pools ist oder nicht.

Ein "Versicherungspool" ist eine Vereinbarung zwischen mehreren Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (den "Pool-Mitgliedern"), in der sich die Pool-Mitglieder verpflichten, festgelegte Anteile ähnlich definierter Versicherungsrisiken, die die einzelnen Pool-Mitglieder auf eigene Rechnung eingegangen sind, gemeinsam zu tragen. Die Pool-Mitglieder haften gesamtschuldnerisch für die auf den Pool übertragenen Versicherungsrisiken. Für die Zwecke dieser Definition

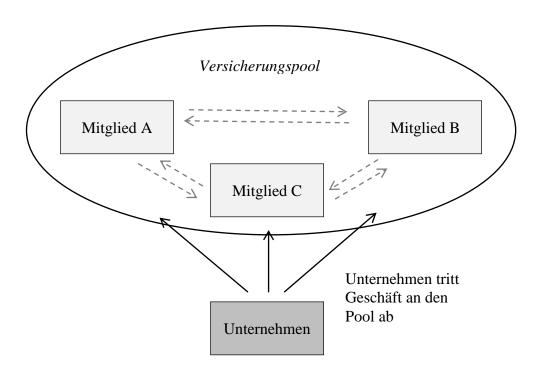
- sind die von den Pool-Mitgliedern Versicherten nicht selbst Mitglieder des Pools;
- stellt ein Vertrag, der die Versicherten als Vertragspartei enthält, keinen Pool dar.

Wenn die Zusammensetzung der Pool-Mitglieder bezogen auf ein und denselben Pool abhängig von den Bedingungen dieses Pools variiert, wird der Pool entflochten und für jede Zusammensetzung des Pools eine gesonderte Berechnung des Verlusts bei Ausfall durchgeführt.

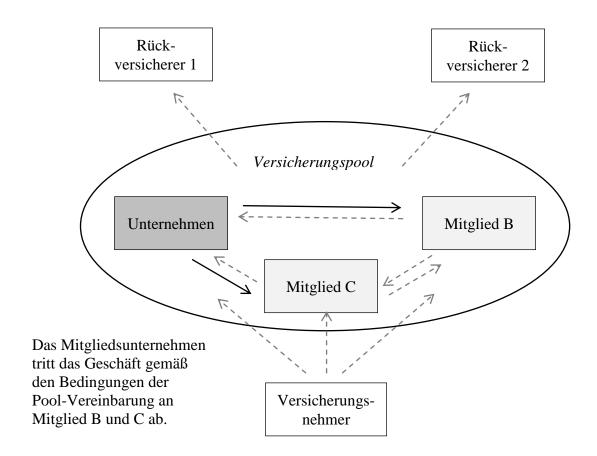
Unternehmen können Risikoexponierungen die zu verschiedenen Pool-Mitgliedern ein und desselben rechtlichen oder vertraglichen Pool gehören als eine Einzeladresse betrachten. In diesem Fall entspricht die Ausfallwahrscheinlichkeit des Pools dem Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten aller Risikoexponierungen von Gegenparteien, die zum Pool gehören, gewichtet mit dem Verlust bei Ausfall (LGD) je Risikoexponierung.

Ob das Unternehmen, das seine Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko berechnet, Vertragspartei des Pools ist oder nicht, entscheidet darüber, welche Risikoexponierungen bei der Betrachtung des Pools zu berücksichtigen sind.

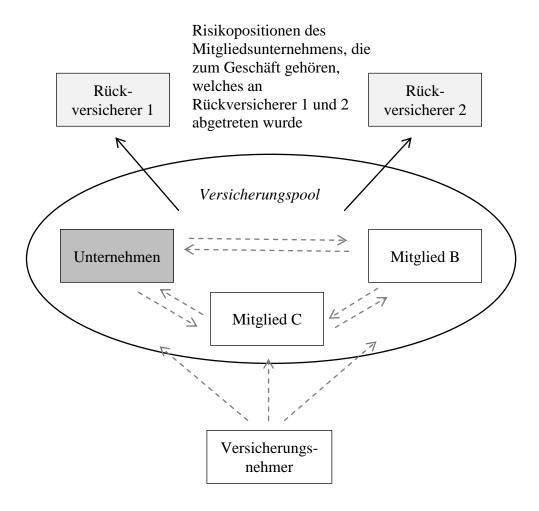
Pool-Exposure vom **Typ A**: Die Risikoexponierungen des Unternehmens werden im Rahmen der Pool-Vereinbarung an den Pool oder Mitglieder des Pools abgetreten. Das Unternehmen selbst ist keine Vertragspartei des Sonderverbands.



Pool-Exposure vom **Typ B**: Die Risikoexponierungen des Unternehmens werden im Rahmen der Pool-Vereinbarung an den Pool oder Mitglieder des Pools abgetreten. Das Unternehmen selbst ist eine Vertragspartei des Pools.



Pool-Exposure vom **Typ C**: Risikoexponierungen des Unternehmens gegenüber einer externen Gegenpartei des Pools aufgrund einer Risikoteilung entsprechend der Kriterien der Pool-Vereinbarung. Das Unternehmen selbst ist eine Vertragspartei des Pools.



Die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Einzeladressen sind gemäß den Vorgaben in SCR.6.22–SCR.6.30 für Typ-1-Exposures zu ermitteln. Der LGD wird gesondert berechnet für Risikoexponierungen die zu einem Pool gehören und für Risikoexponierungen, die nicht zu einem Poolgehören. Der LGD entspricht der Summe der LGDs von Risikoexponierungen mit und ohne Pooling. Der LGD wird je nach Art des Pool-Exposures wie folgt berechnet:

## 1. LGD für Pool-Exposures vom Typ A:

- i. Bei Pool-Exposures vom Typ A, die das Unternehmen als eine gesonderte Einzeladresse einstuft, entspricht der LGD eines Pool-Mitglieds dem in SCR.6.30 angegebenen LGD. Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung des Pools, wird dieser LGD mit einem Risikoteilungsfaktor *Q* multipliziert.
- ii. Für jede Pool-Vereinbarung gibt es nur einen einzigen Q-Faktor, der wie folgt berechnet wird:

$$Q = e^{-\alpha (\min{(SR_{pool}, 196\%)} - 1)}$$
,  $\alpha = 0.15$ 

Dabei wird jedes Pool-Mitglied, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fällt, mit dem Zusatz i und jedes andere Pool-Mitglied mit dem Zusatz j bezeichnet:

$$SR_{pool} = (1 - P) \times \frac{\sum_{i} (eligible \ own \ funds)_{i}}{\sum_{i} [(eligible \ own \ funds)_{i} / SR_{i}]} + \sum_{i} P_{j} \times SR_{j}$$

dabei gilt:

- $P = \sum_{j} P_{j}$ ,  $P_{j}$  bezeichnet den in der Pool-Vereinbarung festgelegten Risikoanteil von Pool-Mitglied j, und  $SR_{i}$  und  $SR_{j}$  bezeichnet die Solvabilitätsquote von Pool-Mitglied i bzw. j.
- iii. Für die Berechnung des Faktors Q zieht das Unternehmen die aktuellsten verfügbaren Informationen heran.
- iv. Für Pool-Mitglieder, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen und für die eine Bonitätsbewertung durch eine anerkannte Ratingagentur verfügbar ist, werden  $SR_i$  und  $SR_j$  gemäß der folgenden Tabelle zugewiesen:

Bonitätsstufe	0	1	2	3	4	5	6
$SR_i$ und $SR_j$	196 %	196 %	175 %	122 %	95 %	75 %	75 %

v. Für Pool-Mitglieder, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen und für die keine Bonitätsbewertung durch

- eine anerkannte Ratingagentur verfügbar ist, entspricht  $SR_i$  der aktuellsten verfügbaren Solvabilitätsquote.
- vi. Wenn zwei oder mehr Mitglieder des Pools zur gleichen Unternehmensgruppe gehören, werden sie als eine Einzeladresse behandelt. Insbesondere sind in Fällen, in denen alle Mitglieder der Pools zur gleichen Unternehmensgruppe gehören, alle Mitglieder als ein und diesselbe Einzeladresse ohne Anwendung des Faktors Q zu behandeln.
- vii. Wenn das Unternehmen das Risiko über den Vermittler eines zentralen Unternehmens an einen Pool abtritt, ist das zentrale Unternehmen als Teil des Pools anzusehen und sein Risikoanteil entsprechend zu berechnen.

## 5. LGD für Pool-Exposures vom Typ B:

Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung laut Pool-Vereinbarung, entspricht der Verlust des Unternehmens (*U*) bei Ausfall des Gegenpartei-Mitglieds (*CM*):

$$LGD_{\mathit{CM}} = \max(((1 - RR_{\mathit{CM}}) \times (\frac{P_{\mathit{U}}}{1 - P_{\mathit{CM}}} \times BE_{\mathit{CM},Pool}^{\mathit{Net,Internal}} + \Delta RM_{\mathit{U},Pool}^{\mathit{CM}}) - F.Collaterab;0)$$

### Dabei gilt:

- a.  $P_U$  bezeichnet den in der Pool-Vereinbarung festgelegten Risikoanteil des Unternehmens.
- b.  $P_{CM}$  bezeichnet den in der Pool-Vereinbarung festgelegten Risikoanteil des Gegenpartei-Mitglieds.
- c. RR<sub>CM</sub> für ein gegebenes Gegenpartei-Mitglied entspricht:
  - i. 10 %, wenn 60 % oder mehr der Vermögenswerte dieses Gegenpartei-Mitglieds Gegenstand von Besicherungsvereinbarungen sind;
  - ii. 50 % in allen anderen Fällen.
- d.  $BE_{CM,Pool}^{Net,Internal}$  bezeichnet die besten Schätzwerte der Verbindlichkeiten, die an das Gegenpartei-Mitglied (CM) innerhalb des Sonderverbands abgetretenen exponierungwurden, abzüglich jeder Rückversicherung als externe Gegenpartei des Pools.
- e.  $\Delta RM_{U,Pool}^{CM}$  bezeichnet den Beitrag des Gegenpartei-Mitglieds (*CM*) zum risikomindernden Effekt des Pools auf das versicherungstechnische Risiko des Unternehmens (*U*).
- f. *Collateral* bezeichnet den risikobereinigten Wert der Sicherheiten in Bezug auf das Gegenpartei-Mitglied des Pools.
- g. *F* bezeichnet den Faktor zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Sicherheitenvereinbarung in Bezug auf den Pool.

Wenn Mitglieder des Pools nur bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an der durch die Pool-Vereinbarung gedeckten Verpflichtung haften, dann entspricht der Verlust für das Unternehmen (*U*) bei Ausfall des Gegenpartei-Mitglieds (*CM*):

$$LGD_{\mathit{CM}} = \max(((1 - RR_{\mathit{CM}}) \times (P_{\mathit{CM}} \times BE_{\mathit{UtoPool}}^{\mathit{Net,Internal}} + \Delta RM_{\mathit{U,Pool}}^{\mathit{CM}}) - F.Collaterab; 0)$$

## Dabei gilt:

- a.  $P_{CM}$  bezeichnet den in der Pool-Vereinbarung festgelegten Risikoanteil des Gegenpartei-Mitglieds.
- b.  $RR_{CM}$  für ein gegebenes Gegenpartei-Mitglied entspricht:
  - i. 10 %, wenn 60 % oder mehr der Vermögenswerte dieses Gegenpartei-Mitglieds Gegenstand von Besicherungsvereinbarungen sind;
  - ii. 50 % in allen anderen Fällen.
- c.  $BE_{UtoPool}^{Net,Internal}$  bezeichnet den besten Schätzwert der Verbindlichkeiten, die Unternehmen U an den Pool abgetreten hat, abzüglich jeder Rückversicherung als externe Gegenpartei des Pools.
- d.  $\Delta RM_{U,Pool}^{CM}$  bezeichnet den Beitrag des Gegenpartei-Mitglieds (*CM*) zum risikomindernden Effekt des Pools auf das versicherungstechnische Risiko des Unternehmens (*U*).
- e. *Collateral* bezeichnet den risikobereinigten Wert der Sicherheiten in Bezug auf das Gegenpartei-Mitglied des Pools.
- f. *F* bezeichnet den Faktor zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Besicherungsvereinbarung in Bezug auf den Pool.

#### 6. LGD für Pool-Exposures vom Typ C:

Der Verlust für das Unternehmen (*U*) bei Ausfall des Gegenpartei-Unternehmens außerhalb des Pools (*CE*) entspricht:

$$LGD_{CE} = max(((I - RR_{CE}) \times (P_U \times BE_{Pool}^{CE} + \Delta RM_{U,Pool}^{CE}) - F.Collateral),0)$$

## Dabei gilt:

- a.  $P_U$  bezeichnet den in der Pool-Vereinbarung festgelegten Risikoanteil des Unternehmens.
- b.  $RR_{CE}$  für eine gegebene externe Gegenpartei entspricht:
  - i. 10 %, wenn 60 % oder mehr der Vermögenswerte dieser externen Gegenpartei Gegenstand von Besicherungsvereinbarungen sind;
  - ii. 50 % in allen anderen Fällen.
- c.  $BE_{Pool}^{CE}$  bezeichnet die besten Schätzwerte der Verbindlichkeiten, die von dem Pool insgesamt an die externe Gegenpartei (CE) abgetreten wurden.

- d.  $\Delta RM_{U,Pool}^{CE}$  bezeichnet den Beitrag der externen Gegenpartei (*CE*) zum risikomindernden Effekt des Pools auf das versicherungstechnische Risiko des Unternehmens (U).
- e. *Collateral* bezeichnet den risikobereinigten Wert der Sicherheiten in Bezug auf die externe Gegenpartei der Pools-.
- f. *F* bezeichnet den Faktor zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Besicherungsvereinbarung in Bezug auf den Pool.

## Vereinfachungen für den LGD bei Pool-Exposures vom Typ B und C

 Bester Schätzwert Risikoexponierung gegenüber einem Gegenpartei-Mitglied:

Wenn  $BE_{CM,Pool}^{Net,Internal}$  in Absatz 5 nicht direkt bekannt ist, kann der beste Schätzwert wie folgt approximiert werden:

$$BE_{\mathit{CM},\mathit{Pool}}^{\mathit{Net},\mathit{Internal}} = \frac{P_{\mathit{CM}}}{P_{\mathit{U}}} \times BE_{\mathit{U},\mathit{Pool}}^{\mathit{Net},\mathit{Internal}}$$

Dabei gilt:

 $BE_{U,Pool}^{Net,Internal}$  bezeichnet den besten Schätzwert der Verbindlichkeiten des Unternehmens (U) gegenüber dem gesamten Pool, abzüglich Forderungen gegenüber Rückversicherern als externe Gegenparteien des Pools.

2. Bester Schätzwert der Risikoexponierung gegenüber einer externen Gegenpartei:

Wenn  $BE_{Pool}^{CE}$  in Absatz 6 nicht direkt bekannt ist, kann der beste Schätzwert wie folgt approximiert werden:

$$BE_{Pool}^{CE} = \frac{1}{P_{U}} \times BE_{U,Pool}^{CE}$$

Dabei gilt:

 $BE_{U,Pool}^{CE}$  bezeichnet den besten Schätzwert der vom Pool an die externe Gegenpartei (CE) abgetretenen Verbindlichkeiten in Relation zu den vom Unternehmen (U) an den Pool abgetretenen Risiken.

3. Risikominderndes Exposure gegenüber externen Gegenparteien:

Wenn externe Gegenparteien eine risikomindernde Wirkung auf den Pool im Verhältnis zum besten Schätzwert des jeweiligen Anteils der Mitglieder am Pool gemäß Absatz 6 haben, kann die folgende Approximation verwendet werden:

$$\Delta RM_{U,Pool}^{CE} = \left(BE_{Pool}^{CE} / \sum_{CE} BE_{Pool}^{CE}\right) \times \Delta RM_{U,Pool}^{All \_CEs}$$

Dabei gilt:

- a.  $BE_{Pool}^{CE}$  ist der beste Schätzwert der Verbindlichkeiten, die vom Pool an die externe Gegenpartei (CE) abgetretenen wurden.
- b.  $\Delta RM_{Pool}^{All\_CEs}$  bezeichnet den Beitrag aller externen Gegenparteien (*CE*) zum risikomindernden Effekt des Pools auf das versicherungstechnische Risiko des Unternehmens (*U*).

#### 4. Gruppierung von Einzeladressen

Zum Zweck der quantitativen Beurteilung kann der LGD für eine Gruppe von Einzeladressen berechnet werden. In diesem Fall ist der Gruppe von Einzeladressen die höchste Ausfallwahrscheinlichkeit zuzuweisen, die einer in der Gruppe enthaltenen Einzeladresse zugewiesen wurde. Für jedes Pool-Exposure (vom) Typ A, Typ B und Typ C werden separate Gruppierungen gebildet.

## SCR.6.3. LGD für risikomindernde Verträge

- SCR.6.32. Der LGD einer Risikoexponierung ist konzeptionell definiert als der Verlust an Basiseigenmitteln, der sich für den Versicherer bei einem Ausfall der Gegenpartei ergäbe.
- SCR.6.33. Bei Eintritt eines Ausfalls ist normalerweise ein Teil der Risikoexponierung noch einbringlich. Um eine mögliche Erholung der Gegenpartei zu berücksichtigen, wird der LGD um einen Faktor (1 *RR*) angepasst, wobei *RR* die Einbringlichkeitsquote der Gegenpartei bezeichnet. Die Einbringlichkeitsquote kann für Rückversicherungsvereinbarungen und Verbriefungen einerseits und Derivate andererseits unterschiedlich sein.
- SCR.6.34. Für eine **Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung** i ist  $LGD_i$  wie folgt zu berechnen:

$$LGD_i = \max(0.50\% (\text{Recoverables}_i + 50\% RM_{rei}) - F \cdot Collateral)$$

dabei gilt:

*Recoverables*<sub>i</sub> = bester Schätzwert der einforderbaren Beträge aus dem Rückversicherungsvertrag (oder gegenüber der Zweckgesellschaft) *i*, zuzüglich anderer aus der Rückversicherungsvereinbarung oder der Verbriefung mittels Zweckgesellschaft erwachsender Forderungen.

 $RM_{re,i}$  = risikomindernder Effekt der Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung mittels Zweckgesellschaft i auf das versicherungstechnische Risiko.

*Collateral*<sub>i</sub> = risikobereinigter Wert der Sicherheiten bezogen auf die Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung mittels Zweckgesellschaft *i*.

F = Faktor zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Besicherungsvereinbarung bezogen auf die Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung im Falle eines Kreditereignisses hinsichtlich der Gegenpartei i.

SCR.6.35. Es ist möglich den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge *Recoverables*<sup>*i*</sup> mit den Verbindlichkeiten gegenüber derselben juristischen Person zu saldieren,

soweit sie bei einem Ausfall der juristischen Person aufgerechnet werden können. Hat ein Rückversicherungsunternehmen als Gegenpartei jedoch einen Betrag in einer Höhe von mehr als 60 % der Vermögenswerte seiner Bilanz zum Zwecke der Besicherung gebunden (bilanzwirksam oder bilanzunwirksam, einschließlich Verpflichtungserklärungen), , so ist der Verlust bei Ausfall  $LGD_i$  wie folgt zu berechnen:

SCR.6.36.

$$LGD_i = \max(0.90\% (\text{Recoverables}_i + 50\% RM_{rei}) - F \cdot Collateral)$$

dabei gilt:

*Recoverables*<sub>i</sub> = bester Schätzwert der einforderbaren Beträge aus dem Rückversicherungsvertrag (oder gegenüber der Zweckgesellschaft) *i*, zuzüglich anderer aus der Rückversicherungsvereinbarung oder der Verbriefung mittels Zweckgesellschaft erwachsender Forderungen.

 $RM_{re,i}$  = risikomindernder Effekt der Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung mittels Zweckgesellschaft i auf das versicherungstechnische Risiko.

*Collateral*<sub>i</sub> = risikobereinigter Wert der Sicherheiten bezogen auf die Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung mittels Zweckgesellschaft *i*.

F = Faktor zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Besicherungsvereinbarung bezogen auf die Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung im Falle eines Kreditereignisses hinsichtlich der Gegenpartei i.

#### SCR.6.37. Für ein **Derivat** i ist der Verlust bei Ausfall *LGD*<sub>i</sub> wie folgt zu berechnen:

$$LGD_i = \max(0.90\% (MarketVal_{e_i} + RM_{fin.i}) - F \cdot Collateral)$$

dabei gilt:

MarketValue<sub>i</sub> = Wert des Derivats i gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.

 $RM_{fin,i}$  = risikomindernder Effekt des Derivats i auf das Marktrisiko.

 $Collateral_i$  = risikobereinigter Wert der Sicherheiten bezogen auf das Derivat i.

Es ist möglich den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge *Recoverables*<sup>i</sup> mit den Verbindlichkeiten gegenüber derselben juristischen Person zu saldieren, soweit sie bei einem Ausfall der juristischen Person aufgerechnet werden können.

F = Faktor zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Besicherungsvereinbarung bezogen auf die Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung im Falle eines Kreditereignisses hinsichtlich der Gegenpartei i.

## SCR.6.38. Für ein **Hypothekendarlehen** i ist $LGD_i$ wie folgt zu berechnen:

$$LGD_i = \max(0; Loan_i - Mortgage)$$

dabei gilt:

 $Loan_i$  = Wert des Hypothekendarlehens i gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.

 $Mortgage_i$  = risikobereinigter Wert der Hypothek in Bezug auf das Hypothekendarlehen i.

## Berechnung des risikobereinigten Werts der Hypothek

- SCR.6.39. Der in SCR.6.38 genannte risikobereinigte Wert der Hypothek entspricht der Differenz zwischen dem Wert der als Hypothek gehaltenen Wohnimmobilie, der gemäß SCR.6.36 ermittelt wurde, und der Anpassung für das Marktrisiko gemäß SCR.6.41.
- SCR.6.40. Der Wert der als Hypothek gehaltenen Wohnimmobilie entspricht dem Marktwert, der gegebenenfalls vermindert wird, um die Ergebnisse der geforderten Überwachung, die im Folgenden dargestellt wird, widerzuspiegeln und etwaige vorrangige Ansprüche an der Immobilie zu berücksichtigen. (a) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen überwacht regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, den Wert der Immobilie. Das Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen führt häufigere Überwachungen durch, wenn der Markt wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen unterliegt; (b) die Bewertung der Immobilie wird überprüft, wenn dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Informationen vorliegen, die darauf hinweisen, dass sich der Wert der Immobilie im Verhältnis zu den allgemeinen Marktpreisen erheblich verringert hat. Eine solche Bewertung wird extern und unabhängig von einem Gutachter durchgeführt, der über die notwendige Qualifikation, Fähigkeit und Erfahrung zur Durchführung einer solchen Bewertung verfügt und nicht am Kreditentscheidungsprozess beteiligt ist. Für die Zwecke von (a) und (b) können Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen statistische Methoden zur Überwachung des Werts der Immobilie und zur Identifizierung von Immobilien, die einer Neubewertung unterzogen werden müssen, verwenden. Die externe, unabhängige Bewertung der Immobilie ist gleich hoch oder niedriger als der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Marktwert.
- SCR.6.41. Die Anpassung für das Marktrisiko gemäß SCR.6.39 entspricht der Differenz folgender Kapitalanforderungen:
  - (a) der hypothetischen Kapitalanforderung für das Marktrisiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die gelten würde, wenn die als Hypothek gehaltene Wohnimmobilie nicht in die Berechnung einbezogen würde; und
  - (b) der hypothetischen Kapitalanforderung für das Marktrisiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die gelten würde, wenn die als Hypothek gehaltene Wohnimmobilie in die Berechnung einbezogen würde.
- SCR.6.42. Für die Zwecke von SCR.6.40 wird das Wechselkursrisiko der als Hypothek gehaltenen Wohnimmobilie durch Vergleich der Währung der Wohnimmobile mit der Währung des entsprechenden Darlehens berechnet.

## Berechnung des risikomindernden Effekts

- SCR.6.43. Die risikomindernden Effekte  $RM_{re,i}$  und  $RM_{fin,i}$  sind definiert als die Differenz zwischen den folgenden zwei Kapitalanforderungen:
  - der (hypothetischen) Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko unter der Bedingung, dass der risikomindernde Effekt der Rückversicherungsvereinbarung, der Zweckgesellschaft oder des Derivats einer bestimmten Gegenpartei nicht in ihre Berechnung einbezogen wird (SCR<sup>hyp</sup>). Diese Werte werden nur für den Zweck des Gegenparteiausfallrisikomoduls ermittelt;
  - den Kapitalanforderungen für das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko ohne Änderungen (SCR<sup>without</sup>). Diese entsprechen den in den Abschnitten über die versicherungstechnischen Risiken und das Marktrisiko definierten Anforderungen. Sie sind verfügbar, sobald die Berechnungen der jeweiligen Module durchgeführt wurden.
- SCR.6.44. Die hypothetische Kapitalanforderung in Bezug auf Gegenpartei (*i*) wird durch eine Neuberechnung der Module ermittelt, die von den risikomindernden Verträgen mit dieser Gegenpartei betroffen sind. Diese wird für Lebensrückversicherungen und für Derivate wie folgt durchgeführt:

  Das Szenarioergebnis wird unter der Annahme, dass der risikomindernde Vertrag mit Gegenpartei (*i*) die im Szenario angefallenen Verluste nicht ausgleicht, neu bewertet.
- SCR.6.45. Insbesondere gilt: Wenn in einem Modul des SCR der risikomindernde Effekt des risikomindernden Vertrags mit Gegenpartei (i) bei der Berechnung der Kapitalanforderung ohne Änderungen nicht berücksichtigt werden konnte, fallen die beiden Kapitalanforderungen zusammen und  $RM_{re,i}$  und  $RM_{fin,i}$  sind Null.
- SCR.6.46. Wenn bei einem risikomindernden Instrument sowohl das versicherungstechnische Risiko als auch das Marktrisiko übertragen wird, ergibt sich der risikomindernde Effekt durch Aggregation zwischen dem risikomindernden Effekt in Bezug auf das versicherungstechnische Risiko und dem risikomindernden Effekt in Bezug auf das Marktrisiko.
- SCR.6.47. Bei Nichtlebensrückversicherungen ist die folgende Methode anzuwenden. Wenn die Rückversicherungsverträge mit einer Gegenpartei nur einen Nichtlebensversicherungszweig betreffen, wird die Differenz  $SCR_{nl}^{hyp} SCR_{nl}^{without}$  mit der folgenden Formel approximiert:

$$\sqrt{\left(NL_{cat}^{hyp} - NL_{cat}^{without}\right)^{2} + \left(3\sigma_{\text{(prem,lob)}} \cdot \left(P_{lob}^{hyp} - P_{lob}^{without}\right)\right)^{2} + \left(3\sigma_{\text{(res,lob)}} \cdot recoverab\boldsymbol{k}s\right)^{2}} + 9\sigma_{\text{(prem,lob)}} \cdot \left(P_{lob}^{hyp} - P_{lob}^{without}\right) \cdot \sigma_{\text{(res,lob)}} \cdot recoverab\boldsymbol{k}s}$$

dabei gilt:

 $\left(NL_{cat}^{hyp} - NL_{cat}^{without}\right)$  = Anteil der Gegenpartei an den CAT-Schäden

 $\left(P_{lob}^{hyp}-P_{lob}^{without}\right)=$ Rückversicherungsprämie der Gegenpartei im betroffenen Geschäftsbereich

recoverables = einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen gegenüber der Gegenpartei im betroffenen Geschäftsbereich

 $\sigma_{(prem,lob)}$  = Standardabweichung für das Prämienrisiko im betroffenen Geschäftsbereich wie im Untermodul Prämien- und Reserverisiko verwendet

 $\sigma_{(res,lob)}$  = Standardabweichung für das Reserverisiko im betroffenen Geschäftsbereich wie im Untermodul Prämien- und Reserverisiko verwendet

SCR.6.48. Wenn die Rückversicherungsverträge mit einer Gegenpartei mehr als einen Nichtlebensversicherungszweig betreffen, können die oben definierten Terme je Geschäftsbereich aufsummiert werden, um einen Näherungswert für  $SCR_{nl}^{hyp} - SCR_{nl}^{without}$  zu erhalten.

Wenn bei einem risikomindernden Instrument sowohl das versicherungstechnische Risiko als auch das Marktrisiko übertragen wird, ergibt sich der risikomindernde Effekt durch Aggregation (unter Annahme eines Korrelationsfaktors von 0,25) zwischen dem risikomindernden Effekt in Bezug auf das versicherungstechnische Risiko und dem risikomindernden Effekt in Bezug auf das Marktrisiko.

## SCR.6.4. LGD für andere Typ-1-Exposures als risikomindernde Verträge

- SCR.6.49. Für Bankguthaben, Depotforderungen von Zedenten und abgerufenes, aber nicht eingezahltes Kapital oder für Forderungen gegenüber Vermittlern oder Versicherungsnehmern entspricht der LGD dem Wert des entsprechenden Vermögenswerts gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.
- SCR.6.50. Für Garantien, Akkreditive, Patronatserklärungen und andere Verpflichtungen, die von der Bonität einer Gegenpartei abhängig sind, entspricht der LGD der Differenz zwischen ihrem Nominalwert und ihrem Wert gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.
- SCR.6.51. Wenn in Bezug auf eine Gegenpartei mehr als ein Typ-1-Exposure besteht, entspricht der LGD dieser Gegenpartei der Summe der LGDs der einzelnen zugeordneten Exposures.

## SCR.6.5. Berechnung der Kapitalanforderung für Typ-2-Exposures

SCR.6.52. Die Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko von Typ-2-Exposures wird als das Ergebnis eines vordefinierten Szenarios ermittelt:

$$SCR_{def,2} = \Delta BOF / type 2 counterparty default shock$$

SCR.6.53. Die Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko von Typ-2-Exposures entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich bei einer unmittelbaren Wertminderung der Typ-2-Exposures um den folgenden Betrag ergeben würde:

$$0.9 \cdot LGD_{receivable>3months} + 0.15 \cdot \sum_{i} LGD_{i}$$

## dabei gilt:

- (a) *LGD*<sub>receivables>3months</sub> bezeichnet den gesamten Verlust bei Ausfall (LGD) aller Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als drei Monate überfällig sind;
- (b) die Summe wird aus allen Typ-2-Exposures mit Ausnahme der Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als drei Monate überfällig sind, gebildet.
- (c) LGD<sub>i</sub> bezeichnet den Verlust bei Ausfall (LGD) für das Typ-2-Exposure i.

## Zusätzliche Hinweise für Hypothekendarlehen, die als Typ-2-Exposures behandelt werden

- SCR.6.54. Retail-Darlehen, die durch Hypotheken auf Wohneigentum besichert sind (Hypothekendarlehen), werden im Rahmen des Gegenparteiausfallrisikos als Typ-2-Exposures behandelt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (1) Die Forderung richtet sich an eine natürliche Person oder ein kleines oder mittleres Unternehmen.
  - (2) Die Forderung ist eine von vielen Forderungen mit ähnlichen Merkmalen, sodass die Risiken dieser Ausleihungen wesentlich reduziert werden.
  - (3) Der dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und gegebenenfalls allen verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 212 Absatz 2 Richtlinie 2009/138/EG von der Gegenpartei oder einem anderen verbundenen Dritten insgesamt geschuldete Betrag einschließlich etwaiger überfälliger Forderungen beträgt nach Wissen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens nicht mehr als 1 Mio. EUR. Das Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen unternimmt angemessene Schritte zur Erlangung dieses Wissens.
  - (4) Das Wohneigentum wird vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet.
  - (5) Der Wert der Immobilie ist nicht erheblich von der Bonität des Schuldners abhängig.
  - (6) Das Kreditnehmerrisiko hängt nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie ab, sondern vielmehr von der Fähigkeit des Kreditnehmers zur Rückzahlung der Schulden aus anderen Quellen. Infolgedessen ist die Rückzahlung der Fazilität nicht wesentlich von den Zahlungsströme abhängig, die aus der als Sicherheit dienenden zugrunde liegenden Immobilie generiert werden. Für diese anderen Quellen bestimmt das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen seiner Kreditvergabepolitik das maximale Verhältnis zwischen Kredithöhe und Einkommen und holt bei der Vergabe des Kredits einen geeigneten Einkommensnachweis ein.
  - (7) Die folgenden Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit müssen erfüllt sein:
    - (a) Die Hypothek oder das Sicherungspfandrecht ist zum Zeitpunkt des Kreditvertragsschlusses in allen relevanten Rechtsordnungen durchsetzbar und wird ordnungsgemäß und rechtzeitig registriert;

- (b) alle rechtlichen Anforderungen zum Nachweis des Pfands sind erfüllt;
- (c) die Sicherheitenvereinbarung und das ihr zugrunde liegende rechtliche Verfahren versetzen das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in die Lage, die Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten.

#### SCR.6.6. Behandlung von Risikominderungstechniken

SCR.6.55. Das Gegenparteiausfallrisikomodul berücksichtigt Methoden zur Minderung des Ausfallrisikos wie die Stellung von Sicherheiten oder die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Abschläge werden wie folgt vorgenommen:

#### Sicherheiten

Finanzsicherheiten (,collateral arrangements') sind Vereinbarungen bei welchen entweder

- (a) ein Sicherheitengeber das vollständige Eigentum an der Sicherheit zwecks Absicherung oder anderweitiger Abdeckung der Erfüllung einer relevanten Verpflichtung an den Sicherheitennehmer überträgt oder
- (b) Ein Sicherheitsgeber stellt eine Besicherung zugunsten des oder für den Sicherheitsnehmer und das rechtliche Eigentum an der Sicherheit verbleibt bei dem Sicherheitsgeber oder einem Treuhänder, wenn das Recht an der Sicherheit festgeschrieben ist.

## SCR.6.56. Wenn eine Finanzsicherheit die folgenden beiden Anforderungen erfüllt:

- a. der rechtliche Mechanismus, durch den die Sicherheit verpfändet oder übertragen wird, muss gewährleisten, dass das Unternehmen das Recht hat, die Sicherheit bei Eintritt eines Ausfallereignisses in Bezug auf die Gegenpartei zeitnah zu liquidieren oder rechtlich in Besitz zu nehmen (die "Gegenpartei-Anforderung");
- b. gegebenenfalls muss der rechtliche Mechanismus, durch den die Sicherheit verpfändet oder übertragen wird, gewährleisten, dass das Unternehmen das Recht hat, die Sicherheit bei Eintritt eines Ausfallereignisses in Bezug auf einen Dritten (Treuhänder), bei dem die Sicherheit hinterlegt ist, zeitnah zu liquidieren oder in Besitz zu nehmen (die "Treuhänder-Anforderung");

dann kann der LGD (im Falle eines Typ-1-Exposures) oder der Wert des Exposures (im Falle eines Typ-2-Exposures) um den risikobereinigten Wert der Sicherheit reduziert werden.

Der risikobereinigte Wert der Sicherheit wird wie folgt berechnet, wenn sowohl die Gegenpartei-Anforderung als auch die Treuhänder-Anforderung erfüllt sind oder das volle Eigentum am risikobereinigten Wert der Sicherheit auf das Versicherungsunternehmen übertragen wird:

 $\label{eq:collateral} Collateral = Market Val \textbf{\textit{w}}_{Collateral} - MktRisk_{Collateral} \,,$  dabei gilt:

 $MarketValue_{Collateral}$  = Marktwert der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte  $MktRisk_{Collateral}$  = Anpassung für das Marktrisiko

SCR.6.57. Wenn die Sicherheit von einem Dritten gehalten oder verwahrt wird und die Sicherheit nur die Gegenpartei-Anforderung erfüllt, wird der risikobereinigte Wert der Sicherheit wie folgt berechnet:

 $\textit{Collateral} = 0.9 \cdot (\textit{MarketVal} \textbf{\textit{w}}_{\textit{Collateral}} - \textit{MktRisk}_{\textit{Collateral}}) \,,$ 

dabei gilt:

 $MarketValue_{Collateral}$  = Marktwert der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte  $MktRisk_{Collateral}$  = Anpassung für das Marktrisiko

- SCR.6.58. Die Anpassung für das Marktrisiko entspricht der Differenz folgender Kapitalanforderungen:
  - a. der hypothetischen Kapitalanforderung für das Marktrisiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die gelten würde, wenn die als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte nicht in die Berechnung einbezogen würden; und
  - b. der hypothetischen Kapitalanforderung für das Marktrisiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die gelten würde, wenn die als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte in die Berechnung einbezogen würden.
- SCR.6.59. Wenn eine Sicherheit die "Gegenpartei-Anforderung" nicht erfüllt, darf sie nicht risikomindernd berücksichtigt werden.
- SCR.6.60. Bei der Berechnung der Anpassung für das Marktrisiko wird die Verringerung des Marktwerts der Sicherheit mit den Untermodulen für das Aktien-, Immobilien-, Spread- und Wechselkursrisiko ermittelt und nach Maßgabe der Korrelationsmatrix des Marktrisikomoduls aggregiert.
- SCR.6.61. Bei der Berechnung des Untermoduls Wechselkursrisiko wird die Währung der Sicherheit mit der Währung der abgesicherten Kreditrisikoexponierung verglichen. Handelt es sich bei den als Sicherheit gestellten Vermögenswerten um Bankeinlagen, die nicht dem Kredit-Spread-Risiko unterliegen, wird die Anpassung um die Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko der Einlagen erhöht.

#### Separierte Vermögenswerte

SCR.6.62. Wenn und soweit die Verbindlichkeiten der Gegenpartei durch streng separierte Vermögenswerte im Rahmen von Vereinbarungen, die die Anforderungen in Unterabschnitt SCR.11 "Finanzielle Risikominderung" erfüllen, gedeckt werden, sind die separierten Vermögenswerte bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls wie Sicherheiten zu behandeln.

#### Akkreditive

SCR.6.63. Wenn eine Kreditrisikoexponierung durch ein Akkreditiv abgesichert wird und die Vereinbarung die Anforderung in Unterabschnitt SCR.11 "Finanzielle Risikominderung" erfüllt, kann die Gegenpartei der Kreditrisikoexponierung bei

der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls durch den Akkreditivgeber ersetzt werden. Diese Ersetzung wirkt sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeit aus, die in die Berechnung sowie in die Beurteilung einfließt, ob die Gegenpartei von anderen Gegenparteien unabhängig ist.

SCR.6.64. Ein Akkreditiv, das als ergänzendes Eigenmittel klassifiziert ist, darf nicht in die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls einbezogen werden.

#### Saldierung

SCR.6.65. Der LGD (im Falle eines Typ-1-Exposures) oder der Wert der Risikoexponierung (im Falle eines Typ-2-Exposures) kann mit Verbindlichkeiten gegenüber derselben juristischen Person saldiert werden, soweit sie bei einem Ausfall der juristischen Person aufgerechnet werden können. Die allgemeinen Anforderungen in den Unterabschnitten SCR.11 und SCR.12 müssen in Bezug auf die Saldierung erfüllt sein, wenn diese bei der Berechnung berücksichtigt werden soll. Insbesondere darf keine Saldierung vorgenommen werden, wenn die Rechtslage der Saldierung unklar ist. Ebenso ist keine Saldierung zulässig, wenn die Verbindlichkeiten voraussichtlich vor Abrechnung der Kreditrisikoexponierung erfüllt sein werden.

# SCR.6.7. Vereinfachungen für die risikomindernden Effekte und risikobereinigten Werte von risikomindernden Verträgen

# Vereinfachungen für die Berechnung des LGD für risikomindernde Verträge (Typ-1-Exposures)

- SCR.6.66. Unternehmen können vereinfachte Berechnungen für den risikomindernden Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen oder Derivaten auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko verwenden. Diese Vereinfachungen dürfen nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der risikomindernde Effekt durch die Vereinfachung wesentlich falsch geschätzt wird.
  - Das Ergebnis der differenzierten Berechnung ist nicht unter Anwendung von geringem Aufwand verfügbar.

In diesem Fall können die Vereinfachungen als Differenz zwischen den folgenden Kapitalanforderungen berechnet werden:

- a) die Summe der hypothetischen Kapitalanforderungen der Untermodule für das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die von dem risikomindernden Instrument betroffen sind, wenn die Rückversicherungsvereinbarung, die Verbriefung oder das Derivat nicht vorhanden wären;
- b) die Summe der Kapitalanforderungen der Untermodule für das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die von dem risikomindernden Instrument betroffenen sind.

# SCR.6.67. Vereinfachte Berechnung des risikomindernden Effekts **für** Rückversicherungsvereinbarungen oder Verbriefungen:

(1) Der risikomindernde Effekt einer Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung *i* auf das versicherungstechnische Risiko kann wie folgt berechnet werden:

$$RM_{re,all} \cdot \frac{Recoverables_i}{Recoverables_{all}}$$

dabei gilt:

- a)  $RM_{re,all}$  bezeichnet den gemäß Absatz 2 berechneten risikomindernden Effekt der Rückversicherungsvereinbarungen und Verbriefungen auf das versicherungstechnische Risiko für alle Gegenparteien;
- b) Recoverables<sub>i</sub> bezeichnet den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherungsvereinbarung oder Verbriefung und die entsprechenden Forderungen für Gegenpartei i, und Recoverables<sub>all</sub> bezeichnet den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsvereinbarungen und Verbriefungen und die entsprechenden Forderungen für alle Gegenparteien.
- (2) Der risikomindernde Effekt der Rückversicherungsvereinbarungen und Verbriefungen auf das versicherungstechnische Risiko für alle Gegenparteien gemäß Absatz 1 Buchstabe a ergibt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Kapitalanforderungen:
  - a) der hypothetischen Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, wenn keine Rückversicherungsvereinbarungen und Verbriefungen bestünden;
  - b) der Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
- SCR.6.68. Der risikomindernde Effekt einer proportionalen Rückversicherungsvereinbarung mit Gegenpartei *i* auf das versicherungstechnische Risiko *j* lässt sich wie folgt berechnen:

$$\frac{\text{Re cov}\textit{erabels}_i}{BE - \text{Re cov}\textit{erables}_{all}} \cdot SCR_j$$

dabei gilt:

- a) *BE* bezeichnet den besten Schätzwert der Verpflichtungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge;
- b) Recoverable<sub>si</sub> bezeichnet den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherungsvereinbarung und die entsprechenden Forderungen für Gegenpartei *i*;

- c) *Recoverables*<sub>all</sub> bezeichnet den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsvereinbarungen und die entsprechenden Forderungen für alle Gegenparteien;
- d) *SCR<sub>j</sub>* bezeichnet die Kapitalanforderungen für das versicherungstechnische Risiko *j* des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
- SCR.6.69. Für den **risikobereinigten Wert der Sicherheit** kann eine vereinfachte Berechnung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkung der Sicherheit verwendet werden. Sofern es hinsichtlich der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der inhärenten Risiken der Besicherungsvereinbarung angemessen ist und diese sowohl die Gegenpartei- als auch die Treuhänder-Anforderung erfüllt, kann folgende Vereinfachung verwendet werden:

 $Collateral = 0.85 \cdot Market Val_{\textit{\textbf{w}}_{Collateral}}$ 

Wenn die Sicherheit von einem Dritten gehalten oder verwahrt wird und die Sicherheit nur die Gegenpartei-Anforderung erfüllt, kann folgende Vereinfachung verwendet werden:

 $Collateral = 0.75 \cdot Market Val_{Collateral}$ 

# SCR.7. Lebensversicherungstechnisches Risikomodul

## SCR.7.1. Struktur des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls

- SCR.7.1. Dieses Modul gibt das Risiko wieder, das sich aus der Zeichnung von Lebensversicherungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.
- SCR.7.2. In den Anwendungsbereich des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls fallen alle in Unterabschnitt B.2.1 "Segmentierung" definierten Versicherungsund Rückversicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung. Insbesondere liegen Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen im Anwendungsbereich des Moduls, es sei denn, der Vertrag wurde als Krankenversicherung klassifiziert.
- SCR.7.3. Die Berechnungen der Kapitalanforderungen im lebensversicherungstechnischen Risikomodul basieren auf festgelegten Szenarien. Allgemeine Hinweise zur Interpretation der Szenarien sind Unterabschnitt SCR.1.1 zu entnehmen.

#### Beschreibung

SCR.7.4. Das lebensversicherungstechnische Risikomodul besteht aus sieben Untermodulen für das Sterblichkeitsrisiko, das Langlebigkeitsrisiko, das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, das Stornorisiko, das Kostenrisiko, das Revisionsrisiko und das Katastrophenrisiko.

#### Eingangsdaten

SCR.7.5. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

Liferey Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko  $Life_{mort}$ =  $Life_{long}$ Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko = $Life_{dis}$ Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko = Kapitalanforderung für das Stornorisiko  $Life_{lapse}$ = $Life_{exp}$ Kapitalanforderung für das Kostenrisiko =  $Life_{CAT}$ Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko  $nLife_{mort}$ Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko =einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen Kapitalanforderung  $nLife_{long}$ für das Langlebigkeitsrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischen Rückstellungen

nLife<sub>dis</sub> = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nLife_{lapse}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko einschließlich der

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen

Rückstellungen

 $nLife_{exp}$  = Kapitalanforderung für das Kostenrisiko einschließlich der

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen

Rückstellungen

 $nLife_{CAT}$  = Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko

einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

## <u>Ergebnis</u>

SCR.7.6. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $SCR_{life}$  = Kapitalanforderung für das

lebensversicherungstechnische Risiko

 $nSCR_{life}$  = Kapitalanforderung für das

lebensversicherungstechnische Risiko einschließlich

der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

## Berechnung

SCR.7.7. Die Kapitalanforderungen für die einzelnen lebensversicherungstechnischen Teilrisiken werden mithilfe einer Korrelationsmatrix aggregiert, woraus sich die Kapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko wie folgt ergibt:

$$SCR_{life} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrLife_{r,c} \cdot Life_r \cdot Life_c}$$

dabei gilt:

CorrLife<sub>r.c</sub> = die Koeffizienten in der Korrelationsmatrix CorrLife

Life, Life = Kapitalanforderungen für die einzelnen lebensversicherungstechnischen Teilrisiken entsprechend den Zeilen

und Spalten der Korrelationsmatrix CorrLife

und die Korrelationsmatrix CorrLife ist definiert als:

	Sterblich- keit	Lang- lebigkeit	Invalidität	Storno	Kosten	Revision	KAT
Sterblich- keit	1						

Lang- lebigkeit	-0,25	1					
Invalidität	0,25	0	1				
Storno	0	0,25	0	1			
Kosten	0,25	0,25	0,5	0,5	1		
Revision	0	0,25	0	0	0,5	1	
KAT	0,25	0	0,25	0,25	0,25	0	1

SCR.7.8. Die Nettokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko wird wie folgt ermittelt:

$$nSCR_{life} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrLife_{r,c} \cdot nLife_r \cdot nLife_c}$$

dabei entspricht nLiferev per Definition Liferev.

## SCR.7.2. Sterblichkeitsrisiko *Lifemort*

#### Beschreibung

- SCR.7.9. Das Sterblichkeitsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn ein **Anstieg** der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.
- SCR.7.10. Der Anstieg der Sterblichkeitsraten gilt nur für diejenigen Versicherungsverträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führt. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - 1. Mehrere Versicherungsverträge in Bezug auf denselben Versicherten können wie ein einziger Versicherungsvertrag behandelt werden.
  - 2. Wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppen von Versicherungsverträgen basiert, kann die Identifizierung derjenigen Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, auch auf Vertragsgruppen anstatt auf einzelnen Verträgen basieren, sofern dies annähernd zum gleichen Ergebnis führt.

Im Hinblick auf Rückversicherungsverträge gilt die Identifizierung der Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, nur für die zugrunde liegenden Versicherungsverträge und ist gemäß SCR.7.10 durchzuführen.

SCR.7.11. Die Kapitalanforderung entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem

unmittelbaren dauerhaften Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Sterblichkeitsraten ergäbe.

SCR.7.12. Wenn (Rück-)Versicherungsverpflichtungen Leistungen sowohl im Todes- als auch im Erlebensfall beinhalten und diese Leistungen vom Leben desselben Versicherten abhängen, brauchen die Verpflichtungen nicht entflochten zu werden. Bei solchen Verträgen kann das Sterblichkeitsszenario unter Berücksichtigung des Kompensationseffekts aufgrund der "natürlichen" Absicherung zwischen den Leistungen im Todesfall und den Leistungen im Erlebensfall vollumfänglich angewendet werden (wobei zu beachten ist, dass auf Vertragsebene eine Untergrenze von null gilt, wenn das Nettoergebnis des Szenarios wesentlich zugunsten des (Rück-)Versicherers ausfällt).

## Eingangsdaten

SCR.7.13. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

## **Ergebnis**

SCR.7.14. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Life_{mort}$  = Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko

 $nLife_{mort}$  = Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko

einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

#### Berechnung

SCR.7.15. Die Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko wird als das Ergebnis eines wie folgt definierten Sterblichkeitsszenarios ermittelt:

$$Life_{mort} = (\Delta BOF \mid mortshock)$$

dabei gilt:

 $\triangle BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

mortshock =

unmittelbarerdauerhafter Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Sterblichkeitsraten um 15 %. Der Anstieg der Sterblichkeitsraten findet auf alle Sterblichkeitsraten Anwendung, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt worden unabhängig vom Zeitraum, auf den sie sich beziehen. Die gestressten Sterblichkeitsraten sollten den Wert 1 nicht übersteigen.

- SCR.7.16. Das Sterblichkeitsszenario ist unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.7.17. Des Weiteren ist das Ergebnis des Szenarios unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den angewendeten Schock zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist *nLife<sub>mort</sub>*.

#### Vereinfachung

- SCR.7.18. Die folgende Vereinfachung kann verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
  - Die Standardberechnung des Untermoduls Sterblichkeitsrisiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.
- SCR.7.19. Die Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko nach der vereinfachten Berechnung lautet wie folgt:

$$SCR_{mortality} = 0.15 \cdot CAR \cdot q \cdot \sum_{k=1}^{n} \left( \frac{1-q}{1+i_k} \right)^{k-0.5}$$

dabei gilt in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, bei denen das Risikokapital positiv ist:

- *CAR* bezeichnet das gesamte positive Risikokapital, d. h. bezogen auf jeden Vertrag den höheren Betrag aus null und der Differenz zwischen den folgenden Beträgen:
  - (i) der Summe aus
    - dem Betrag, den das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegenwärtig im Todesfall der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zahlen würde; und
    - dem erwarteten Barwert von nicht im vorstehenden Gedankenstrich erfassten Beträgen, die das Unternehmen zukünftig im sofortigen Todesfall der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zahlen würde;
  - (ii) dem besten Schätzwert der entsprechenden Verpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

- q ist die erwartete durchschnittliche Sterberate des Portfolios des Unternehmens im nächsten Jahr (gewichtet mit der Versicherungssumme);
- *n* bezeichnet die modifizierte Duration (in Jahren) der im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in die Projektion zur Berechnung des besten Schätzwerts einbezogen wurden;
- $l_k$  bezeichnet den annualisierten Kassakurs für Laufzeit k der maßgeblichen risikofreien Basiszinsstrukturkurve.

# SCR.7.3. Langlebigkeitsrisiko *Lifelong*

## **Beschreibung**

SCR.7.20. Das Langlebigkeitsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn ein **Rückgang** der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Der Rückgang der Sterblichkeitsraten gilt nur für diejenigen Versicherungsverträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrisiken zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führt. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- (a) Mehrere Versicherungsverträge in Bezug auf denselben Versicherten können wie ein einziger Versicherungsvertrag behandelt werden.
- (b) Wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppen von Versicherungsverträgen basiert, kann die Identifizierung derjenigen Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, auch auf Vertragsgruppen anstatt auf einzelnen Verträgen basieren, sofern dies annähernd zum gleichen Ergebnis führt.

Im Hinblick auf Rückversicherungsverpflichtungen gilt die Identifizierung der Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, nur für die zugrunde liegenden Versicherungsverträge und ist gemäß SCR.7.20 durchzuführen.

- SCR.7.21. Die Kapitalanforderung entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem unmittelbaren dauerhaften Rückgang der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Sterblichkeitsraten ergäbe.
- SCR.7.22. Wenn (Rück-)Versicherungsverpflichtungen Leistungen sowohl im Todes- als auch im Erlebensfall beinhalten und diese Leistungen vom Leben desselben (derselben) Versicherten abhängen, brauchen die Verpflichtungen nicht entflochten zu werden. Bei solchen Verträgen kann das Langlebigkeitsszenario unter Berücksichtigung des Kompensationseffekts aufgrund der "natürlichen" Absicherung zwischen den Leistungen im Todesfall und den Leistungen im Erlebensfall vollumfänglich angewendet werden (wobei zu beachten ist, dass auf

Vertragsebene eine Untergrenze von null gilt, wenn das Nettoergebnis des Szenarios zugunsten des (Rück-)Versicherers ausfällt).

#### Eingangsdaten

SCR.7.23. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

## **Ergebnis**

SCR.7.24. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

*Life*<sub>long</sub> = Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko

 $nLife_{long}$  = Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

# Berechnung

SCR.7.25. Die Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko wird als das Ergebnis eines Langlebigkeitsszenarios wie folgt ermittelt:

$$Life_{long} = (\Delta BOF | longevitykock)$$

dabei gilt:

 $\triangle BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

longevityshock = unmittelbarer dauerhafter Rückgang der bei der

Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Sterblichkeitsraten um 20 %. Der Rückgang der Sterblichkeitsraten findet auf alle für das Langlebigkeitsrisiko relevanten Sterblichkeitsraten Anwendung, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt worden sind, unabhängig vom Zeitraum, auf den sie sich

beziehen.

SCR.7.26. Das Langlebigkeitsszenario ist unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.

SCR.7.27. Des Weiteren ist das Ergebnis des Szenarios unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den angewendeten Schock zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist *nLife*<sub>long</sub>.

#### Vereinfachung

- SCR.7.28. Die folgende Vereinfachung kann verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
  - Die Standardberechnung des Untermoduls Langlebigkeitsrisiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.
- SCR.7.29. Die Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko nach der vereinfachten Berechnung lautet wie folgt:

$$SCR_{longevity} = 0.2 \cdot q \cdot n \cdot 1.1^{(n-1)/2} \cdot BE_{long}$$

dabei gilt bezogen auf Verträge, die vom Langlebigkeitsrisiko abhängig sind:

- ullet  $^{BE_{long}}$  ist der beste Schätzwert für Verträge, die dem Langlebigkeitsrisiko unterliegen;
- q bezeichnet die erwartete durchschnittliche Sterberate des Portfolios des Unternehmens im nächsten Jahr (gewichtet mit der Versicherungssumme);
- *n* bezeichnet die modifizierte Duration (in Jahren) der Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in die Projektion zur Berechnung des besten Schätzwerts einbezogen wurden.

## SCR.7.4. Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko *Life<sub>dis</sub>*

#### Beschreibung

- SCR.7.30. Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditätsund Morbiditätsraten ergibt.
- SCR.7.31. Es betrifft (Rück-)Versicherungsverpflichtungen, die von der Definition von Invalidität und Morbidität abhängig sind. Erwartungsgemäß werden jedoch die meisten (Rück-)Versicherungsverpflichtungen, die dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegen, eher vom krankenversicherungstechnischen als vom lebensversicherungstechnischen Modul abgedeckt. Daher ist dieses Untermodul des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls wahrscheinlich nur in Fällen anwendbar, in denen eine Entflechtung von Verträgen nicht angemessen ist.
- SCR.7.32. Die (Rück-)Versicherungsverpflichtungen können so strukturiert sein, dass bei der Diagnose einer Krankheit oder im Fall, dass der Versicherungsnehmer infolge von Krankheit oder Invalidität keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben kann, wiederkehrende Zahlungen ausgelöst werden. Diese Zahlungen können bis zum Ablauf eines festgelegten Zeitraums oder bis zur Reaktivierung oder zum Tod des Versicherungsnehmers andauern. In letzterem Fall ist das (Rück-)Versicherungsunternehmen dem auch Risiko ausgesetzt, dass Versicherungsnehmer die Zahlungen länger als erwartet erhalten, d. h. die

Reaktivierungsquoten niedriger als erwartet sind (Reaktivierungsrisiko). Im Falle einer Wartezeit bis zum Beginn der Leistungszahlung ist eine einzelvertragliche Bewertung erforderlich. Sofern die Wartezeit bereits verstrichen ist, ist der volle Invaliditäts-/Morbiditätsschock anzusetzen. Ist die Wartezeit noch nicht verstrichen, ist der Schock proportional zum noch verbleibenen Teil der Wartezeit zu reduzieren.

### Eingangsdaten

SCR.7.33. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

#### Ergebnis

SCR.7.34. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Life_{dis}$  = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-

/Morbiditätsrisiko

 $nLife_{dis}$  = Kapitalanforderung für das Invaliditätsrisiko

einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

## **Berechnung**

SCR.7.35. Die Kapitalanforderung für das Invaliditätsrisiko wird als das Ergebnis eines Invaliditätsszenarios wie folgt ermittelt:

$$Life_{dis} = (\Delta BOF \mid disshock)$$

dabei gilt:

 $\triangle BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

Disshock = Kombination der folgenden unmittelbaren Veränderungen, die auf alle Verträge angewendet werden, bei denen die Zahlung von Leistungen (Einmalzahlung oder mehrere Zahlungen) vom

Invaliditätsrisiko abhängig ist:

 Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Invaliditäts- und Morbiditätsraten um 35 %, um die Invalidität und Morbidität in den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln;

 Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Invaliditäts- und Morbiditätsraten um 25 %, um die Invalidität und Morbidität im Zeitraum nach den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln;

- Rückgang der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Morbiditäts-/Invaliditäts-Reaktivierungsraten um 20 % in den folgenden zwölf Monaten und für alle Jahre danach.
- SCR.7.36. Der Anstieg der Morbiditäts-/Invaliditäts-Eintrittsraten findet auf alle Invaliditäts-/Morbiditätsraten Anwendung, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt worden sind, unabhängig vom Zeitraum, auf den sie sich beziehen. Die gestressten Invaliditätsund Morbiditätsraten sollten den Wert 1 nicht überschreiten.
- SCR.7.37. Der Rückgang der Morbiditäts-/Invaliditäts-Reaktivierungsraten findet auf alle Invaliditäts-/Morbiditäts-Reaktivierungsraten Anwendung, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt worden sind, unabhängig vom Zeitraum, auf den sie sich beziehen. Der Rückgang der Reaktivierungsraten ist nicht auf Reaktivierungsraten mit einem Wert von 1 anzuwenden, da diese lediglich die Tatsache reflektieren, dass die Zahlung von Leistungen nach einem bestimmten, vertraglich fixierten Zeitraum enden.
- SCR.7.38. Falls Übergangswahrscheinlichkeiten zwischen unterschiedlichen Gesundheitszuständen in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einfliessen, sind alle Übergangswahrscheinlichkeiten von einem Zustand in einen schlechteren Zustand als Invaliditäts- und Morbiditätsraten zu betrachten und folglich ist der Anstieg der Raten unabhängig vom gegenwärtigen Zustand des Versicherungsnehmers anzuwenden, für den der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wird.
- SCR.7.39. Das Invaliditäts-/Morbiditätsszenario ist unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.7.40. Des Weiteren ist das Ergebnis des Szenarios unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den angewendeten Schock zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist *nLife<sub>dis</sub>*.

# Vereinfachung

- SCR.7.41. Die folgende Vereinfachung kann verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
  - Die Standardberechnung des Untermoduls Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.
- SCR.7.42. Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nach der vereinfachten Berechnung lautet wie folgt:

$$SCR_{disability-morbidity} = \begin{cases} 0.35 \cdot CAR_1 \cdot d_1 \\ + 0.25 \cdot 1.1^{(n-3)/2} \cdot (n-1) \cdot CAR_2 \cdot d_2 \\ + 0.2 \cdot 1.1^{(n-1)/2} \cdot t \cdot n \cdot BE_{dis} \end{cases}$$

## dabei gilt:

- CAR<sub>1</sub> bezeichnet das gesamte Risikokapital, d. h. bezogen auf jeden Vertrag den höheren Betrag aus null und der Differenz zwischen den folgenden Beträgen:
  - (i) der Summe aus
    - dem Betrag, den das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegenwärtig im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zahlen würde; und
    - dem erwarteten Barwert von nicht im vorstehenden Gedankenstrich erfassten Beträgen, die das Unternehmen zukünftig im sofortigen Todesfall oder bei sofortiger Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zahlen würde;
  - (ii) dem besten Schätzwert der entsprechenden Verpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.
- *CAR*<sub>2</sub> bezeichnet das gesamte gemäß der obigen Definition berechnete Risikokapital nach zwölf Monaten;
- $d_1$  bezeichnet die erwartete durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten, gewichtet mit der Versicherungssumme;
- $d_2$  bezeichnet die erwartete durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten, gewichtet mit der Versicherungssumme;
- *n* bezeichnet die modifizierte Duration der in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität;
- *t* bezeichnet die erwarteten Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten:
- $_{\bullet}$   $BE_{dis}$  bezeichnet den besten Schätzwert von Verpflichtungen, die dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegen.

# SCR.7.5. Stornorisiko Life<sub>lapse</sub>

#### **Beschreibung**

- SCR.7.43. Das Stornorisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in den erwarteten Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen ergibt. Die relevanten Optionen sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer auf vollständige oder teilweise Kündigung, Rückkauf, Herabsetzung, Einschränkung oder Ruhenlassen von Versicherungsleistungen oder Stornierung des Versicherungsvertrags. Wenn ein Recht die vollständige oder teilweise Begründung, Verlängerung, Erhöhung, Erweiterung oder Wiederaufnahme von Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen vorsieht, ist die Veränderung der Optionsausübungsquote auf die Quote, dass das Recht nicht ausgeübt wird, anzuwenden. In Bezug auf Rückversicherungsverträge umfassen die relevanten Versicherungsnehmeroptionen:
  - (a) die Rechte der Versicherungsnehmer der Rückversicherungsverträge;
  - (b) die Rechte der Versicherungsnehmer der den Rückversicherungsverträgen zugrunde liegenden Versicherungsverträge;
  - (c) wenn die Rückversicherungsverträge künftig abzuschließende Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge decken, das Recht der potenziellen Versicherungsnehmer, diese Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge nicht abzuschließen.
- SCR.7.44. Im Folgenden werden alle diese Versicherungsnehmeroptionen mit dem Begriff "Storno" bezeichnet. Um den Verlust der Basiseigenmittel von Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen unter den Stornostressen zu berechnen, ist die Berechnung vom Unternehmen einzelvertraglich auf Grundlage derjenigen Unterbrechung vorzunehmen, die den größten negativen Einfluß auf die Basiseigenmittel des Unternehmens hat.

#### Eingangsdaten

SCR.7.45. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

#### Ergebnis

SCR.7.46. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Life_{lapse}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko

nLife<sub>lapse</sub> = Kapitalanforderung für das Stornorisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

# Berechnung

SCR.7.47. In Abhängigkeit davon, ob das Stornorückgangs-, das Srornoanstiegs-, oder das Massenstornorisiko den höchsten Kapitalbedarf ergibt, wird die Kapitalanforderung für das Stornorisiko wie folgt ermittelt:

Wenn  $\max(nLapse_{down}; nLapse_{up}; nLapse_{mass}) = nLapse_{down}$ 

dann  $Lapse = Lapse_{down}$  und  $nLapse = nLapse_{down}$ ;

ansonsten: wenn  $\max(nLapse_{down}; nLapse_{up}; nLapse_{mass}) = nLapse_{up}$ 

dann  $Lapse = Lapse_{up}$  und  $nLapse = nLapse_{up}$ ;

ansonsten:  $Lapse = Lapse_{mass}$  und  $nLapse = nLapse_{mass}$ .

dabei gilt:

 $Life_{lapse}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko

 $Lapse_{down}$  = Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs

der Stornoquoten

 $Lapse_{up}$  = Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der

Stornoquoten

 $Lapse_{mass}$  = Kapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos

 $nLife_{lapse}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko einschließlich der

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen

Rückstellungen

 $nLapse_{down}$  = Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs

der Stornoquoten einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nLapse_{up}$  = Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der

Stornoquoten einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nLapse_{mass}$  = Kapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos

einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der

versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.7.48. Die Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten wird wie folgt berechnet:

$$Lapse_{down} = \Delta BOF \mid lapseshock_{lown}$$
,

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

lapseshock<sub>down</sub> = unmittelbarer dauerhafter Rückgang der angenommenen

Optionsausübungsquoten der relevanten Optionen in allen künftigen Jahren um 50 %. Der sich aus der Anwendung des unmittelbaren dauerhaften Rückgangs um 50 % ergebende Rückgang der Optionsausübungsquoten darf jedoch nicht mehr als 20 Prozentpunkte betragen. Der Rückgang der Optionsausübungsquoten gilt nur für jene relevanten Optionen, bei denen die Ausübung der Option zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne

die Risikomarge führen würde.

SCR.7.49. Die Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten wird wie folgt berechnet:

 $Lapse_{up} = \Delta BOF \mid lapseshock_{up}$ ,

dabei gilt:

 $\Delta BOF$ 

 Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne Veränderungen der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen);

 $lapseshock_{up}$ 

unmittelbarer dauerhafter Anstieg der angenommenen Optionsausübungsquoten der relevanten Optionen in allen künftigen Jahren um 50 %. Die sich aus der Anwendung des unmittelbaren dauerhaften Anstiegs um 50 % ergebenden erhöhten Optionsausübungsquoten dürfen jedoch nicht mehr als 100 % betragen. Der Anstieg der Optionsausübungsquoten gilt nur für jene relevanten Optionen, bei denen die Ausübung der Option zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde.

SCR.7.50. Die geschockte Optionsausübungsquote ist daher wie folgt zu begrenzen:

 $R_{uv}(R) = \min(150\% \cdot R; 100\%)$  und

 $R_{down}(R) = \max(50\% \cdot R; R - 20\%),$ 

dabei gilt:

 $R_{up}$  = geschockte Optionsausübungsquote in

 $lapseshock_{up}$ 

 $R_{down}$  = geschockte Optionsausübungsquote in

 $lapseshock_{down}$ 

R = Optionsausübungsquote vor dem Schock

SCR.7.51. Die Kapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos *Lapse<sub>mass</sub>* wird wie folgt berechnet:

 $Lapse_{mass} = \Delta BOF \mid lapseshock_{mass}$ ,

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

*lapseshock*<sub>mass</sub> = Kombination der folgenden plötzlichen Veränderungen:

- Beendigung von 70 % der Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii und iv der Richtlinie 2009/138/EG, bei denen eine Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde und bei denen der Versicherungsnehmer
  - keine natürliche Person ist und die Beendigung des Vertrags nicht der Zustimmung der Anspruchsberechtigten des Pensionsfonds bedarf; oder
  - eine natürliche Person ist, die zugunsten der Anspruchsberechtigten jener Verträge handelt, ausgenommen jedoch Verträge, bei denen ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dieser natürlichen Person und den Anspruchsberechtigten besteht, und Verträge, die zur privaten Nachlassplanung oder zu Erbzwecken abgeschlossen werden und bei denen die Anzahl der Anspruchsberechtigten des Vertrags nicht mehr als 20 beträgt;
- Beendigung 40 % von der Versicherungsverträge, ausgenommen unter Buchstabe a Verträge, fallende deren Beendigung einem Anstieg der zu versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde;
- Rückversicherungsverträge künftig wenn Versicherungsabzuschließende oder Rückversicherungsverträge decken, ein Anzahl Rückgang der jener künftigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, die bei der Berechnung versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 %.
- SCR.7.52. "Beendigung" bezeichnet einen Rückkauf, einen wertlosen Verfall, eine Beitragsfreistellung eines Vertrags, automatische Unverfallbarkeitsbestimmungen oder die Ausübung sonstiger Beendigungsoptionen oder die Nichtausübung von Fortführungsoptionen.
- SCR.7.53. Die Stornoszenarien sind unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.

- SCR.7.54. Des Weiteren ist das Ergebnis der Szenarien unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den angewendeten Schock zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist *nLife*<sub>lapse</sub>.
- SCR.7.55. Ungeachtet der in SCR.7.46 enthaltenen Vorschrift, die größere der Kapitalanforderungen zu verwenden, wobei die größte dieser Kapitalanforderungen und die größte der entsprechenden Kapitalanforderungen, Unterabschnitt SCR.2 über die gemäß Anpassung die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern berechnet wird, nicht auf demselben Szenario basieren, ist die Kapitalanforderung für das Stornorisiko die in Absatz SCR.7.46 definierte Kapitalanforderung, bei der das zugrunde liegende Szenario die größte über entsprechende gemäß SCR.2 die Anpassung für Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern berechnete Kapitalanforderung ergibt.

#### Vereinfachungen

Faktorbasierte Formel für die Auswirkung des Szenarios

- SCR.7.56. Eine vereinfachte Berechnung von  $Lapse_{down}$  und  $Lapse_{up}$  ist möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Die vereinfachte Berechnung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen.
  - Die oben definierte Quantifizierung der Auswirkung des Szenarios würde eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen darstellen.
- SCR.7.57. Die vereinfachten Berechnungen sind wie folgt definiert:

$$\begin{split} Lapse_{down} &= 50\% \cdot l_{down} \cdot n_{down} \cdot S_{down} \\ \text{und} \\ Lapse_{up} &= 50\% \cdot l_{up} \cdot n_{up} \cdot S_{up} \ , \\ \text{dabei gilt:} \end{split}$$

 $l_{down}; l_{up}$  = Schätzwert der durchschnittlichen Stornoquote der Verträge mit einer negativen/positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung, wobei bei einer negativen Differenz eine Stornoquote von mindestens 40 % und bei einer positiven Differenz eine Stornoquote von mindestens 67 % zu verwenden ist;

 $n_{down}$ ;  $n_{up}$  = durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), gewichtet nach Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung, über den der Vertrag mit einer negativen/positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt wird;

 $S_{down}$ ;  $S_{up}$  = Summe der negativen/positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung

## SCR.7.6.Kostenrisiko *Life*<sub>exp</sub>

#### **Beschreibung**

SCR.7.58. Das Kostenrisiko ergibt sich aus Veränderungen der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten.

# Eingangsdaten

SCR.7.59. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

## **Ergebnis**

SCR.7.60. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Life_{exp}$  = Kapitalanforderung für das Kostenrisiko

 $nLife_{exp} =$ Kapitalanforderung für das Kostenrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

## Berechnung

SCR.7.61. Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$Life_{exp} = \Delta BOF \mid expshock$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne Veränderungen der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen);

expshock = Kombination der folgenden unmittelbaren Veränderungen:

- Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 %
- Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um einen Prozentpunkt
- SCR.7.62. Eine Kostenzahlung wird nicht in das Szenario einbezogen, wenn ihr Betrag zum Bewertungstag bereits feststeht (beispielsweise vereinbarte Abschlussprovisionen). Bei Versicherungsverträgen mit veränderbaren Kostenzuschlägen sind bei der Szenarioanalyse realistische Maßnahmen des Managements in Bezug auf die Zuschläge zu berücksichtigen.
- SCR.7.63. Im Hinblick auf Rückversicherungsverpflichtungen wenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese Veränderungen auf ihre eigenen Kosten und , falls relevant, auch auf die Kosten der Zedenten an.

- SCR.7.64. Das Kostenszenario ist unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.7.65. Des Weiteren ist das Ergebnis des Szenarios unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den angewendeten Schock zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist  $nLife_{exp}$ .

#### Vereinfachung

- SCR.7.66. Die folgende Vereinfachung kann verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
  - Die Standardberechnung des Untermoduls Kostenrisiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.
- SCR.7.67. Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko nach der vereinfachten Berechnung lautet wie folgt:

$$Life_{exp} = \left(\frac{n}{10} + \frac{(1+i+0.01)^n - 1}{i+0.01} - \frac{(1+i)^n - 1}{i}\right) \cdot EI$$

dabei gilt:

- (a) *EI* bezeichnet den Betrag der Kosten, der im letzten Jahr bei der Verwaltung von Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Krankenversicherungsund -rückversicherungsverpflichtungen, angefallen ist;
- (b) *n* bezeichnet die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert dieser Verpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme;
- (c) <sup>j</sup> bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Verwaltung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.

## SCR.7.7. Revisionsrisiko $Life_{rev}$

## **Beschreibung**

SCR.7.68. Das Revisionsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen ergibt, die wiederum eine Folge von Änderungen im Rechtsumfeld oder in der gesundheitlichen Verfassung des Versicherten sind.

- SCR.7.69. Dieses Risikomodul ist nur auf Renten anzuwenden, bei denen die gemäß den zugrunde liegenden Versicherungsverträgen zu zahlenden Leistungen aufgrund von Änderungen im Rechtsumfeld oder in der gesundheitlichen Verfassung des Versicherten ansteigen könnten.
- SCR.7.70. Dazu gehören Rentenansprüche aus der Nichtlebensversicherung (ausgenommen Renten aus Krankenversicherungsverpflichtungen, die im Modul Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung behandelt werden), bei denen die Höhe der Rentenzahlung im nächsten Jahr aus den vorstehenden Gründen angepasst werden kann.

# Eingangsdaten

SCR.7.71. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

### **Ergebnis**

SCR.7.72. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Life_{rev}$  = Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko

## Berechnung

SCR.7.73. Die Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$Life_{rev} = \Delta BOF \mid revshock$$

dabei gilt:

 $\triangle BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

revshock = ein unmittelbarer dauerhafter Anstieg des jährlich zu

zahlenden Betrags für Renten, die dem Revisionsrisiko unterliegen, um 3 %. Die Auswirkung ist unter Berücksichtigung der verbleibenden Abwicklungsdauer

der Rentenzahlungen zu beurteilen.

#### SCR.7.8. Untermodul Katastrophenrisiko *Life*<sub>CAT</sub>

#### **Beschreibung**

- SCR.7.74. Das Untermodul Lebensversicherungskatastrophenrisiko ist auf (Rück-)Versicherungsverpflichtungen beschränkt, die von der Sterblichkeit abhängen, d. h. bei denen ein Anstieg der Sterblichkeit zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, und wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte definiert:
  - 1. Mehrere Versicherungsverträge in Bezug auf denselben Versicherten können wie ein einziger Versicherungsvertrag behandelt werden.

2. Wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppen von Versicherungsverträgen basiert, wie in TP.2.59 ausgeführt, kann die Identifizierung derjenigen Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, auch auf Vertragsgruppen anstatt auf einzelnen Verträgen basieren, sofern dies annähernd zum gleichen Ergebnis führt.

Im Hinblick auf Rückversicherungsverträge gilt die Identifizierung der Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, nur für die zugrunde liegenden Versicherungsverträge und ist gemäß SCR.7.72 durchzuführen.

- SCR.7.75. Das Katastrophenrisiko ergibt sich aus extremen oder außergewöhnlichen Ereignissen, deren Auswirkungen in anderen lebensversicherungstechnischen Risikountermodulen nicht genügend erfasst werden. Beispiele hierfür sind eine Pandemie oder eine nukleare Explosion.
- SCR.7.76. Das Katastrophenrisiko ist hauptsächlich mit Produkten (wie Risikoversicherungen, Critical-Illness- (bzw. Dread-Disease-) oder gemischte Kapitalversicherungen) verbunden, bei denen eine Gesellschaft garantiert, im Todesfall des Versicherten eine Einmalzahlung oder wiederkehrende, regelmäßige Zahlungen zu leisten.

### Eingangsdaten

SCR.7.77. Für dieses Modul sind keine spezifischen Eingangsdaten erforderlich.

### Ergebnis

SCR.7.78. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Life_{CAT}$  = Kapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko

 nLife<sub>CAT</sub> = Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

#### Berechnung

SCR.7.79. Die Kapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$Life_{CAT} = \Delta BOF | life CAT shock$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne Veränderungen der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen);

life CAT shock = unmittelbarer Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Sterblichkeitsraten (ausgedrückt als Prozentsätze) um 0,15 Prozentpunkte, um die

Sterblichkeit in den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln (unmittelbarer, aber nicht permanenter Schock).

Der unmittelbare Anstieg der Sterblichkeitsraten gilt nur für diejenigen Versicherungsverträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten, die sich auf den Sterblichkeitsverlauf der kommenden 12 Monate beziehen, zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt. Die Identifizierung der Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führt, erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- 1. Mehrere Versicherungsverträge in Bezug auf denselben Versicherten können wie ein einziger Versicherungsvertrag behandelt werden.
- 2. Wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppen von Versicherungsverträgen basiert, kann die Identifizierung derjenigen Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, auch auf Vertragsgruppen anstatt auf einzelnen Verträgen basieren, sofern dies annähernd zum gleichen Ergebnis führt.
- SCR.7.80. Das Lebensversicherungskatastrophenszenario ist unter der Bedingung zu berechnen, dass das Szenario keinen Einfluss auf den Wert der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen hat.
- SCR.7.81. Des Weiteren ist das Ergebnis des Szenarios unter der Bedingung zu ermitteln, dass sich der Wert der künftigen Überschussbeteiligung ändern kann und das Unternehmen in der Lage ist, seine Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den angewendeten Schock zu variieren. Die resultierende Kapitalanforderung ist *nLife<sub>CAT</sub>*.

#### Vereinfachung

- SCR.7.82. Die folgende Vereinfachung kann verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
  - Die Standardberechnung des Untermoduls Katastrophenrisiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.
- SCR.7.83. Die folgende Formel kann als Vereinfachung für das Untermodul Katastrophenrisiko verwendet werden:

$$Life_{CAT} = 0.0015 \cdot \sum_{i} CAR_{i}$$

dabei gilt:

(a) Die Summe enthält alle Versicherungsverträge mit einem positiven Risikokapital; und

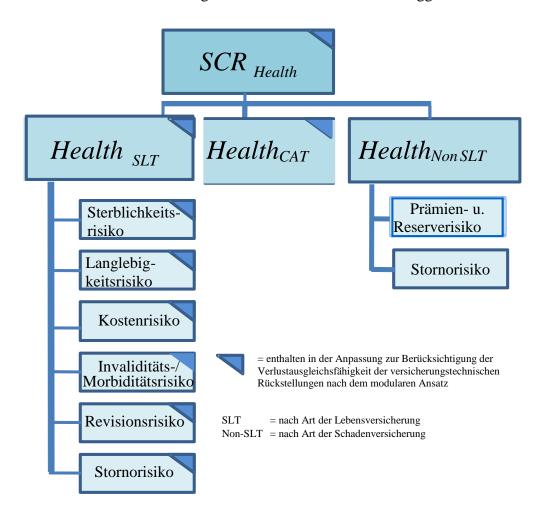
- (b) *CAR<sub>i</sub>* bezeichnet das Risikokapital von Versicherungsvertrag *i*, d. h. den höheren Betrag aus null und der Differenz zwischen den folgenden Beträgen:
  - (i) der Summe aus
    - dem Betrag, den das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegenwärtig im Todesfall der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zahlen würde; und
    - dem erwarteten Barwert von nicht im vorstehenden Gedankenstrich erfassten Beträgen, die das Unternehmen zukünftig im sofortigen Todesfall der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zahlen würde;
  - (ii) dem besten Schätzwert der entsprechenden Verpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

# SCR.8. Krankenversicherungstechnisches Risiko

## SCR.8.1. Struktur des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls

### Beschreibung

- SCR.8.1. Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das Risiko wieder, das sich aus Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.
- SCR.8.2. Die Definition von Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen ist Unterabschnitt B.2.1 "Segmentierung" zu entnehmen. Die Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen lassen sich nach ihrer technischen Wesensart unterteilen in
  - Krankenversicherungsverpflichtungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung); und
  - Krankenversicherungsverpflichtungen, die auf einer der Schadenversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden (Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung).
- SCR.8.3. Das krankenversicherungstechnische Risikomodul setzt sich aus folgenden Untermodulen zusammen:
  - Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung
  - Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Schadenversicherung
  - Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko



## Eingangsdaten:

## SCR.8.4. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

	_	
$\textit{Health}_{\textit{SLT}}$	=	Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung
$\textit{Health}_{\scriptscriptstyle NonSLT}$	=	Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Schadenversicherung
nHealth <sub>slT</sub>	=	Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
$\textit{Health}_{\!\scriptscriptstyle C\!A\!T}$	=	Kapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko
nHealth <sub>CAT</sub>	=	Kapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

## **Ergebnis:**

SCR.8.5. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

 $SCR_{Health}$  = Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko

 $nSCR_{Health}$  = Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische

Risiko einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

## Berechnung:

SCR.8.6. Die Kapitalanforderungen für die einzelnen Krankenversicherungsuntermodule werden mithilfe einer Korrelationsmatrix aggregiert, woraus sich die Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko wie folgt ergibt:

$$SCR_{Health} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrHealth_{rxc} \bullet Health_{r} \bullet Health_{c}}$$

dabei gilt:

 $CorrHealth_{xc}$  = Koeffizienten der Korrelationsmatrix CorrHealth

Health, Health = Kapitalanforderungen für die einzelnen

krankenversicherungstechnischen Untermodule entsprechend den Zeilen und Spalten der

Korrelationsmatrix CorrHealth

und die Korrelationsmatrix CorrHealth ist definiert als:

CorrHealth	Health <sub>SLT</sub>	$\textit{Health}_{\scriptscriptstyle Non SLT}$	$Health_{CAT}$
$\textit{Health}_{\scriptscriptstyle{SLT}}$	1		
$\textit{Health}_{\textit{NonSLT}}$	0,5	1	
$Health_{CAT}$	0,25	0,25	1

SCR.8.7. Die Kapitalanforderung  $nSCR_{Health}$  wird wie folgt ermittelt:

$$nSCR_{Health} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrHealth_{rxc} \bullet nHealth_r \bullet nHealth_c}$$

# SCR.8.2. Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

#### Beschreibung

- SCR.8.8. Das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung ergibt sich aus Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.
- SCR.8.9. Dieses Untermodul umfasst Rentenverpflichtungen aus Krankenversicherungsverträgen nach Art der Schadenversicherung wie Krankheitskosten-, Berufsunfähigkeits- und Arbeitsunfallversicherungen oder Krankenrückversicherungsverträgen in Bezug auf die vorstehenden zwei Vertragsarten.
- SCR.8.10. Die Berechnungen der Kapitalanforderungen im Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung basieren auf festgelegten Szenarien. Allgemeine Hinweise zur Interpretation der Szenarien sind Unterabschnitt SCR.1.1 zu entnehmen.

#### Eingangsdaten:

# SCR.8.11. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

11. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:					
$\textit{Health}^{\textit{SLT}}_{\textit{mortality}}$	=	Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung			
$\textit{Health}^{\textit{SLT}}_{\textit{longevity}}$	=	Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung			
$\textit{Health}^{SLT}_{\textit{disability/morbidity}}$	=	Kapitalanforderung für das Invaliditäts- und Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung			
$\textit{Health}^{\textit{SLT}}_{\textit{expense}}$	=	Kapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung			
$\textit{Health}^{\textit{SLT}}_{\textit{revision}}$	=	Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung			
$\textit{Health}^{\textit{SLT}}_{lapse}$	=	Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung			
$nHealth^{SLT}_{mortality}$	=	Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen			
$nHealth_{longevity}^{SLT}$	=	Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen			
$nHealth_{disability/morbidity}^{SLT}$	=	Kapitalanforderung für das Invaliditäts- und Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der			

Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nHealth_{expense}^{SLT}$ 

Kapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nHealth_{revision}^{SLT}$ 

Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

 $nHealth_{apse}^{SLT}$ 

Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

### **Ergebnis:**

SCR.8.12. Dieses Untermodul liefert das folgende Ergebnis:

Health<sub>SLT</sub> = Kapitalanforderung für Kranken(rück)versicherungsverpflichtungen, die auf einer der
Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis
betrieben werden

ocureben werde.

Kapitalanforderung für Kranken(rücknHealth<sub>ur</sub> )versicherungsverpflichtungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden, einschließlich Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

#### Berechnung:

SCR.8.13. Die Kapitalanforderungen für die einzelnen Untermodule der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung werden mithilfe einer Korrelationsmatrix aggregiert, woraus sich die Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Lebensversicherung wie folgt ergibt:

$$Health_{SLT} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrHealth_{rxc}^{SLT} \bullet Health_{r}^{SLT} \bullet Health_{c}^{SLT}}$$

dabei gilt:

 $CorrHealth_{xx}^{SLT}$  = Koeffizienten der Korrelationsmatrix  $CorrHealth_{xx}^{SLT}$ 

und die Korrelationsmatrix CorrHealth<sup>SLT</sup> ist definiert als:

	Sterb- lichkeit	Langlebig- keit	Invalidität/ Morbidität	Storno	Kosten	Revision
Sterblichkeit	1					
Langlebig- keit	-0,25	1				
Invalidität/ Morbidität	0,25	0	1			
Storno	0	0,25	0	1		
Kosten	0,25	0,25	0,50	0,5	1	
Revision	0	0,25	0	0	0,50	1

SCR.8.14. Die Kapitalanforderung  $nHealth_{SLT}$  wird wie folgt ermittelt:

$$nHealth_{SLT} = \sqrt{\sum_{rxc} CorrHealth_{rxc}^{SLT} \bullet nHealth_{r}^{SLT}} \bullet nHealth_{c}^{SLT}$$

# Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

#### Beschreibung:

- SCR.8.15. Das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn ein Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten ohne die Risikomarge führt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
  - 1. Mehrere Versicherungsverträge in Bezug auf denselben Versicherten können wie ein einziger Versicherungsvertrag behandelt werden.
  - 2. Wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppen von Versicherungsverträgen basiert, wie in TP.2.53 ausgeführt, kann die Identifizierung derjenigen Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, auch auf Vertragsgruppen anstatt auf einzelnen Verträgen basieren, sofern dies annähernd zum gleichen Ergebnis führt.

Im Hinblick auf Rückversicherungsverpflichtungen gilt die Identifizierung der Verträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, nur für die zugrunde liegenden Versicherungsverträge und ist gemäß SCR.8.15 durchzuführen.

SCR.8.16. Das Untermodul Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung soll den Anstieg der allgemeinen Sterblichkeit erfassen, der sich negativ auf die Verpflichtungen des Unternehmens auswirkt. Bei

Krankenversicherungsprodukten, die von diesem Risiko betroffen sind, bezieht Sterblichkeitsrisiko auf die bei der Berechnung versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten allgemeinen Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten. Selbst wenn Krankenversicherungsprodukt das Todesfallrisiko nicht versichert, kann ein wesentliches Sterblichkeitsrisiko bestehen, weil die Bewertung zu Beginn einen Gewinn enthält: Wenn der Versicherungsnehmer früh stirbt, zahlt er keine zukünftigen Prämien, und der Gewinn des Versicherers ist geringer als in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt Kranken(rück-)versicherungen nach Art der Lebensversicherung kann dies eine beträchtliche Auswirkung haben.

## SCR.8.17. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

Health<sub>mortality</sub> = Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

nHealth<sub>mortality</sub> = Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.8.18. Die Berechnung von *Health*<sup>SLT</sup><sub>mortality</sub> und *nHealth*<sup>SLT</sup><sub>mortality</sub> erfolgt auf gleiche Weise wie im Untermodul Sterblichkeitsrisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, einschließlich der vorgeschlagenen Vereinfachung.

# Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

#### Beschreibung:

- SCR.8.19. Das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten ohne die Risikomarge führt, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
  - 1. Mehrere Versicherungsverträge in Bezug auf denselben Versicherten können wie ein einziger Versicherungsvertrag behandelt werden.
  - 2. Wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppen von Versicherungsverträgen basiert, wie in TP.2.53 ausgeführt, kann die Identifizierung derjenigen Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, auch auf Vertragsgruppen anstatt auf einzelnen Verträgen basieren, sofern dies annähernd zum gleichen Ergebnis führt.

Im Hinblick auf Rückversicherungsverpflichtungen gilt die Identifizierung der Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen führt, nur für die zugrunde liegenden Versicherungsverträge und ist gemäß SCR.8.19 durchzuführen.

SCR.8.20. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

Health<sub>longevity</sub> = Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

nHealth<sup>SLT</sup><sub>longevity</sub> = Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.8.21. Die Berechnung von  $Health_{longevity}^{SLT}$  und  $nHealth_{longevity}^{SLT}$  erfolgt auf gleiche Weise wie im Untermodul Langlebigkeitsrisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, einschließlich der vorgeschlagenen Vereinfachung.

# Invalidität-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

#### Beschreibung:

- SCR.8.22. Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Häufigkeit oder ursprünglichen Schwere der Schadenfälle ergibt, und zwar infolge von Veränderungen
  - der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten
  - der Inflation im medizinischen Bereich
- SCR.8.23. Das Untermodul Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterscheidet zwischen Krankheitskostenversicherung und Einkommensersatzversicherung:
  - Krankheitskostenversicherungsverpflichtungen umfassen Verpflichtungen zur Deckung von medizinischer Vorsorge- oder Heilbehandlung oder Pflege, einschließlich medizinischer Behandlung oder Pflege aufgrund von Krankheit, Unfall, Invalidität und Gebrechlichkeit, oder finanzieller Entschädigungen für eine solche Behandlung oder Pflege.
  - Einkommensersatzversicherungsverpflichtungen umfassen Verpflichtungen zur Deckung finanzieller Entschädigungen infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Gebrechlichkeit, bei denen es sich nicht um Verpflichtungen handelt, die als Krankheitskostenversicherungsverpflichtungen eingestuft werden.
- SCR.8.24. Diese Begriffe sind ähnlich wie bei der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung definiert, mit dem Unterschied, dass kein eigener Zweig für die Arbeitsunfallversicherung eingerichtet wird. Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung, die eine Arbeitsunfallversicherung abdecken, sind entsprechend ihrer Wesensart der Krankheitskostenversicherung oder der Einkommensersatzversicherung zuzuordnen.

SCR.8.25. Krankheitskostenrückversicherung und Einkommensersatzrückversicherung sind als Rückversicherung in Bezug auf die Krankheitskostenversicherung bzw. Einkommensersatzversicherung definiert.

#### SCR.8.26. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

Health SLT = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskosten(rück-)versicherung

Health<sub>income</sub> = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatz(rück-)versicherung

mHealth<sub>medical</sub> = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskosten(rück-)versicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

nHealth SLT | Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatz(rück-)versicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

# SCR.8.27. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

Health<sup>SLT</sup><sub>disability/morbidity</sub> = Kapitalanforderung für das Invaliditäts- und Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

nHealth<sup>SLT</sup><sub>disability/morbidity</sub> = Kapitalanforderung für das Invaliditäts- und Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.8.28. Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{split} Health_{disability/morbidity}^{SLT} &= Health_{medical}^{SLT} + Health_{ncome}^{SLT} \\ nHealth_{disability/morbidity}^{SLT} &= nHealth_{medical}^{SLT} + nHealth_{ncome}^{SLT} \end{split}$$

# Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für die Krankheitskosten(rück-)versicherung

SCR.8.29. Bei der Krankheitskosten(rück-)versicherung kann die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nicht auf Grundlage von Invaliditäts- oder Morbiditätswahrscheinlichkeiten ermittelt werden. Ein Großteil des der Krankheitskosten(rück-)versicherung innewohnenden Risikos tatsächlichen Gesundheitszustand des Versicherten unabhängig. Es kann beispielsweise sehr teuer sein, herauszufinden, ob der Versicherte krank ist, oder ein Krankwerden des Versicherten zu verhindern - diese Kosten werden Krankenversicherung normalerweise durch die abgedeckt. Wenn Versicherter krank ist, hängen die resultierenden Kosten wesentlich vom

Einzelfall ab. Es kann auch vorkommen, dass ein Versicherter krank ist, aber keine wesentlichen Krankheitskosten verursacht.

SCR.8.30. Außerdem basiert das Geschäft versicherungstechnisch nicht auf Invaliditäts-/Morbiditätswahrscheinlichkeiten, sondern auf den erwarteten jährlichen Krankheitskosten.

# **Eingangsdaten**

SCR.8.31. Die Berechnung erfolgt nach einem szenariobasierten Ansatz. Eingangsdaten bilden die Auswirkung von zwei festgelegten Szenarien auf die Verringerung der Basiseigenmittel der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

# **Ergebnis**

SCR.8.32. Dieses Untermodul liefert das folgende Ergebnis:

 $Health_{medical}^{SLT}$  = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der

Krankheitskosten(rück-)versicherung

 $nHealth_{medical}^{SLT}$  = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der

Krankheitskosten(rück-)versicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen

Rückstellungen

### Berechnung

SCR.8.33. Die Kapitalanforderung wird durch Analyse der Szenarien *shock up* und *shock down* berechnet, die wie folgt definiert sind:

Szenario	Dauerhafte Veränderung der Inflationsrate für medizinische Ausgaben	Dauerhafte Veränderung der Höhe der Krankheitskosten
shock up	+1 %	+5 %
shock down	-1 %	<b>-5</b> %

- SCR.8.34. Das Szenario *shock down* braucht nur für Versicherungsverträge mit einem Prämienanpassungsmechanismus analysiert zu werden, der bei höher als erwarteten Schadenfällen eine Erhöhung und bei geringer als erwarteten Schadenfällen eine Senkung der Prämien vorsieht. Ansonsten wird das Ergebnis des Szenarios *shock down* als null angenommen.
- SCR.8.35. In einem ersten Schritt werden die Kapitalanforderungen für einen Anstieg und Rückgang der Schadenfälle berechnet:

 $Health_{medical,up}^{SLT} = \Delta BOF | shock up$ 

 $Health_{medical,down}^{SLT} = \Delta BOF | shock down$ 

 $nHealth_{medical,up}^{SLT} = \Delta BOF | shock up$ 

$$nHealth_{medical,down}^{SLT} = \Delta BOF | shock down$$

- SCR.8.36. ΔBOF ist die Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in dem Szenario. Es wird angenommen, dass das Szenario unmittelbar nach dem Bewertungsstichtag eintritt. In den ersten beiden Szenarien wird die Berechnung unter der Bedingung durchgeführt, dass die Annahmen über die künftigen Überschussbeteiligungssätze vor und nach den Schocks unverändert bleiben. Die letzten beiden Berechnungen erfolgen unter der Bedingung, dass die Annahmen über die Überschussbeteiligungssätze als Reaktion auf den Schock geändert werden können. Ferner soll die Neubewertung bei diesem Szenario relevante nachteilige Veränderungen im Verhalten der Versicherungsnehmer (Ausübung von Optionen) berücksichtigen.
- SCR.8.37. Das maßgebliche Szenario (*up* und *down*) ist das ungünstigste Szenario unter Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen:

$$nHealth_{medical}^{SLT} = \max(nHealth_{medical,up}^{SLT}; nHealth_{medical,down}^{SLT})$$

$$\textit{Health}_{\textit{medical}}^{\textit{SLT}} = \begin{cases} \textit{Health}_{\textit{medical},up}^{\textit{SLT}} & \textit{if} & \textit{nHealth}_{\textit{medical},up}^{\textit{SLT}} > \textit{nHealth}_{\textit{medical},down}^{\textit{SLT}} \\ \textit{Health}_{\textit{medical},down}^{\textit{SLT}} & \textit{if} & \textit{nHealth}_{\textit{medical},up}^{\textit{SLT}} < \textit{nHealth}_{\textit{medical},down}^{\textit{SLT}} \\ \textit{max}(\textit{Health}_{\textit{medical},up}^{\textit{SLT}}; \textit{Health}_{\textit{medical},down}^{\textit{SLT}}) & \textit{if} & \textit{nHealth}_{\textit{medical},up}^{\textit{SLT}} = \textit{nHealth}_{\textit{medical},down}^{\textit{SLT}} \end{cases}$$

# Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für die Einkommensersatz(rück-)versicherung

Bei der Einkommensersatz(rück-)versicherung wird die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko auf Grundlage von Invaliditäts- oder Morbiditätswahrscheinlichkeiten ermittelt. Da das der Einkommensersatz(rück-)versicherung innewohnende Risiko vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängt, wird das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für die Einkommensersatz (rück-)versicherung ähnlich wie das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko im lebensversicherungstechnischen Risikomodul behandelt. Der unmittelbare Rückgang der Morbiditäts-/Invaliditäts-Reaktivierungsraten (siehe SCR.7.35) wird jedoch durch die zwei folgenden unmittelbaren dauerhaften Schocks ersetzt:

- einen Rückgang der Morbiditäts-/Invaliditäts-Reaktivierungsraten um 20 %, wenn die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Reaktivierungsraten niedriger als 50 % sind.
- einen Rückgang der Morbiditäts-/Invaliditätsraten um 20 %, wenn die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Raten gleich oder niedriger als 50 % sind.
- SCR.8.38. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

Health SLT = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatz(rück-)versicherung

 $nHealth_{neares}^{SLT}$  = Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko

der Einkommensersatz(rück-)versicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.8.39. Die Berechnung von  $Health_{income}^{SLT}$  und  $nHealth_{income}^{SLT}$  erfolgt auf gleiche Weise wie im Untermodul Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, einschließlich der vorgeschlagenen Vereinfachung.

# Kostenrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

SCR.8.40. Das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt. Ein Kostenrisiko entsteht, wenn die bei der Tarifkalkulation erwarteten Kosten unzureichend sind, um die im Folgejahr tatsächlich anfallenden Kosten zu decken. Es müssen alle entstandenen Kosten berücksichtigt werden.

SCR.8.41. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

 $Health_{expense}^{SLT}$  = Kapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

nHealth<sup>SLT</sup><sub>expense</sub> = Kapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.8.42. Die Berechnung von *Health*<sup>SLT</sup> und *nHealth*<sup>SLT</sup> erfolgt auf gleiche Weise wie im Untermodul Kostenrisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, einschließlich der vorgeschlagenen Vereinfachungen.

#### SCR.8.43. Vereinfachung

Es kann die gleiche Vereinfachung wie im lebensversicherungstechnischen Untermodul Kostenrisiko (SCR.7.65) verwendet werden, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Vereinfachung ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen.
- Die Standardberechnung des Untermoduls Katastrophenrisiko stellt eine unzumutbare Belastung für das Unternehmen dar.

Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung nach der vereinfachten Berechnung lautet wie folgt:

$$SCR_{\text{medical expense}} = \left(0.1 \cdot n + \frac{(1+i+0.01)^n - 1}{i+0.01} - \frac{(1+i)^n - 1}{i}\right) \cdot MP$$

dabei gilt:

- (a) *MP* bezeichnet den Betrag der medizinischen Leistungen, der im letzten Jahr bei der Verwaltung von Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, angefallen ist;
- (b) *n* bezeichnet die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert dieser Verpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme;
- (c) <sup>i</sup> bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflation der medizinischen Leistungen, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Verwaltung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.

# Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

- SCR.8.44. Das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Leistungen ergibt, die wiederum eine Folge sind von Änderungen
  - der Inflation;
  - des Rechtsumfelds (oder der Rechtsprechung); zu berücksichtigen sind nur künftige Änderungen, die bereits beschlossen sind oder nach dem Grundsatz eines stabilen Rechtsumfelds zum Zeitpunkt der Berechnung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sind; oder
  - der gesundheitlichen Verfassung des Versicherten (Verschlechterung des Krankheitszustands, Veränderung von Teilinvalidität in Vollinvalidität oder von vorübergehender in dauerhafte Invalidität).
- SCR.8.45. Das Untermodul Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung gilt insbesondere für Rentenzahlungen aus der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung.
- SCR.8.46. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

Health, Existence = Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

= Kapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

SCR.8.47. Die Berechnung von *Health*<sup>SLT</sup><sub>revision</sub> und *nHealth*<sup>SLT</sup><sub>revision</sub> erfolgt auf gleiche Weise wie im Untermodul Revisionsrisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, jedoch mit einem Stresswert von 4 % anstatt 3 %.

#### Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Beschreibung:

SCR.8.48. Das Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der (Rück-)Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungsverträgen ergibt.

# SCR.8.49. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

Health<sub>lapse</sub> = Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

 $nHealth_{lapse}^{SLT}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung einschließlich der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Berechnung von  $Health_{lapse}^{SLT}$  und  $nHealth_{lapse}^{SLT}$  erfolgt auf gleiche Weise wie im Untermodul Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, bzw. der zugehörigen Vereinfachung und unterliegt den gleichen Bestimmungen in Bezug auf die Versicherungsnehmeroptionen, jedoch mit der folgenden Änderung für das Modul Massenstorno:

*lapseshock*<sub>mass</sub> = Kombination der folgenden unmittelbaren Veränderungen:

- Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge, deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde;
- wenn der Rückversicherungsvertrag künftig abzuschließende Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge deckt, ein Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 %.

# SCR.8.3. Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Schadenversicherung

#### Beschreibung

- SCR.8.50. Das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Schadenversicherung ergibt sich aus Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen, die auf einer der Schadenversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Schadenversicherung umfasst auch das Risiko, das sich aus der Ungewissheit der Annahmen über die Ausübung von Versicherungsnehmeroptionen wie Verlängerungs- oder Kündigungsrechten ergibt.
- SCR.8.51. Das Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Schadenversicherung berücksichtigt die Ungewissheit in den Ergebnissen der

Unternehmen in Bezug auf bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen sowie die in den folgenden zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte.

SCR.8.52. Das Untermodul krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Schadenversicherung erstreckt sich nicht auf das Risiko im Zusammenhang mit extremen oder außergewöhnlichen Ereignissen. Dieses Risiko wird im krankenversicherungstechnischen Untermodul Katastrophenrisiko erfasst.

# Eingangsdaten

SCR.8.53. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $Health_{pr}^{NonSLT}$  = Kapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung

 $Health_{lapse}^{NonSLT}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung

# **Ergebnis**

SCR.8.54. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

$Health_{NonSLT}$	=	Kapitalanforderung	für	Kranker	rück-
		)versicherungsverpflic Schadenversicherung betrieben werden	<b>C</b> ,		

# **Berechnung**

SCR.8.55. Die Kapitalanforderungen für die einzelnen Untermodule der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung werden mithilfe einer Korrelationsmatrix aggregiert, woraus sich die Kapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko nach Art der Schadenversicherung wie folgt ergibt:

$$Health^{NonSLT} = \sqrt{\left(Health^{NonSLT}_{pr}\right)^2 + \left(Health^{NonSLT}_{lapse}\right)^2}$$

#### Prämien- und Reserverisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung

- SCR.8.56. Dieses Modul kombiniert die Behandlung der zwei Hauptquellen des versicherungstechnischen Risikos: Prämienrisiko und Reserverisiko.
- SCR.8.57. Das Prämienrisiko ergibt sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und Schwere der versicherten Ereignisse. Es bezieht sich auf die für den Zeitraum erwarteten neuen Versicherungsverträge (einschließlich Verlängerungen) und die drohenden Verluste aus bestehenden Verträgen. Das Prämienrisiko umfasst das Risiko, dass sich die Prämienrückstellungen als unzureichend für den Ausgleich von Ansprüchen erweisen oder erhöht werden müssen.
- SCR.8.58. Das Prämienrisiko beinhaltet auch das Risiko, das sich aus der Volatilität der Kostenzahlungen ergibt. Das Kostenrisiko kann in einigen Geschäftsbereichen

durchaus erheblich sein und muss sich daher in den Modulberechnungen vollumfänglich widerspiegeln. Das Kostenrisiko wird implizit als Teil des Prämienrisikos berücksichtigt.

SCR.8.59. Das Reserverisiko ergibt sich aus Schwankungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der Schadenabwicklungen.

# **Eingangsdaten**

SCR.8.60. Zur Berechnung des Prämien- und Reserverisikos der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung müssen die Unternehmen folgende Größen ermitteln:

PCO<sub>s</sub> = bester Schätzwert der nicht abgewickelten
Versicherungsfälle für jedes Segment. Dieser Betrag
versteht sich abzüglich der einforderbaren Beträge aus
Rückversicherungsverträgen und gegenüber
Zweckgesellschaften;

 $P_s$  = Schätzwert der Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für jedes Segment in den folgenden zwölf Monaten verdienen wird;

 $P_{(last,s)}$  = Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für jedes Segment in den letzten zwölf Monaten verdient hat;

FP<sub>(existing,s)</sub> = erwarteter Barwert der Prämien, die das Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen für jedes Segmentnach den folgenden zwölf Monaten bezogen auf die bestehende Verträge verdienen wird;

FP<sub>(future,s)</sub> = erwarteter Barwert der Prämien, die das Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen für jedes Segmentbezogen auf Verträge verdienen wird, bei denen der Ersterfassungszeitpunkt in den folgenden zwölf Monaten liegt, jedoch ausgenommen der Prämien, die in den zwölf Monaten nach dem Ersterfassungszeitpunkt verdient werden.

- SCR.8.61. Unternehmen können auf die Berechnung von  $P_{(last,s)}$  verzichten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens hat beschlossen, dass die verdienten Prämien im Segment in den folgenden zwölf Monaten nicht mehr als *P<sub>s</sub>* betragen werden.
  - (b) Das Unternehmen hat wirksame Kontrollverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Obergrenze der verdienten Prämien gemäß Buchstabe a eingehalten wird.
  - (c) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den Beschluss unter Buchstabe a und die Gründe dafür unterrichtet.

- SCR.8.62. Bei den Prämien handelt es sich um Nettobeträge nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge. Die folgenden Prämien für Rückversicherungsverträge werden jedoch nicht abgezogen:
  - (a) Prämien, die bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften nicht berücksichtigt werden können;
  - (b) Prämien für Rückversicherungsverträge, die die Kriterien für eine Einstufung als Risikominderungstechnik nicht erfüllen.
- SCR.8.63. Die Best Estimate-Schadenrückstellung eines bestimmten Segments wird von den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften abgezogen, sofern die Rückversicherungsverträge bzw. Zweckgesellschaften die Kriterien für eine Einstufung als Risikominderungstechnik erfüllen, wobei das Volumenmaß kein negativer Betrag sein darf.
- SCR.8.64. Das Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $Health_{pr}^{NonSLT}$  = Kapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung

# Berechnung

SCR.8.65. Die Kapitalanforderung für das kombinierte Prämien- und Reserverisiko wird wie folgt ermittelt:

$$Health_{\text{Pennium & Reserve}}^{NonSLT} = 3 \cdot \sigma_{NonSLT Health} \cdot V_{NonSLT Health}$$

dabei gilt:

 $V_{NonSLT\,Health}$  = Volumenmaß (für Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen nach Art der Schadenversicherung)

 $\sigma_{\textit{NonSLT Health}} = \text{kombinierte Standardabweichung (für Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen nach Art der Schadenversicherung) der Standardabweichung für das Reserve- und Prämienrisiko$ 

- SCR.8.66. Das Volumenmaß  $V_{NonSLT\,Health}$  und die Standardabweichung  $\sigma_{NonSLT\,Health}$  für Kranken(rück-)versicherungsverpflichtungen nach Art der Schadenversicherung werden in zwei Schritten wie folgt ermittelt:
  - In einem ersten Schritt werden für jedes Segment die Standardabweichungen und Volumenmaße für das Prämienrisiko und das Reserverisiko ermittelt.
  - In einem zweiten Schritt werden die Standardabweichungen und Volumenmaße für das Prämienrisiko und das Reserverisiko aggregiert,

woraus sich ein Gesamtvolumenmaß  $V_{NonSLT\,Health}$  und eine Gesamtstandardabweichung  $\sigma_{NonSLT\,Health}$  ergibt.

# Schritt 1: Volumenmaße und Standardabweichungen pro Segment

- SCR.8.67. Das Untermodul Prämien- und Reserverisiko basiert auf einer ähnlichen Segmentierung in Segmente, wie sie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet wird. Ein Geschäftsbereich und der entsprechende proportionale Rückversicherungszweig werden jedoch zu einem Segment zusammengefasst, unter der Annahme, dass beide ein ähnliches Risikoprofil aufweisen.
- SCR.8.68. Für jedes Segment werden die Volumenmaße und Standardabweichungen für das Prämien- und Reserverisiko wie folgt bezeichnet:

 $V_{(prem.s)}$  = Volumenmaß für das Prämienrisiko

 $V_{(res,s)}$  = Volumenmaß für das Reserverisiko

 $\sigma_{(prem,s)}$  = Standardabweichung für das Prämienrisiko

 $\sigma_{(res,s)}$  = Standardabweichung für das Reserverisiko

SCR.8.69. Das Volumenmaß für das Prämienrisiko in dem Segment wird wie folgt ermittelt:

$$V_{(prem,s)} = \max(P_s; P_{(last,s)}) + FP_{(existing,s)} + FP_{(future,s)}$$

Wenn das Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- (a) das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens hat beschlossen, dass die verdienten Prämien für jedes Segment in den folgenden zwölf Monaten nicht mehr als  $P_s$  betragen werden;
- (b) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat wirksame Kontrollverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Obergrenze der verdienten Prämien gemäß Buchstabe a eingehalten wird;
- (c) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den Beschluss unter Buchstabe a und die Gründe dafür unterrichtet;

kann das Unternehmen das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jedes Segment nach der folgenden Formel berechnen:

$$V_{(prem,s)} = P_s + FP_{(existing,s)} + FP_{(future,s)}$$

SCR.8.70. Die Standardabweichung für das Prämienrisiko ohne Abzug der Rückversicherung für jedes Segment lautet:

Segment	Standardabweichung für das Prämienrisiko  (ohne Abzug der Rückversicherung)
Krankheitskostenversicherung	<b>5</b> 0/
und proportionale	5 %
Rückversicherung	
Einkommensersatzversicherung	
und proportionale	8,5 %
Rückversicherung	
Arbeitsunfähigkeitsversicherung	
und proportionale	8 %
Rückversicherung	
Nicht proportionale	
	17 %
Krankenrückversicherung	

- SCR.8.71. Die Standardabweichung eines Segments entspricht dem Produkt aus der Brutto-Standardabweichung für jedes Segment gemäß vorstehender Tabelle und dem Korrekturfaktor für nicht proportionale Rückversicherung  $NP_s$ , sodass Unternehmen den risikomindernden Effekt einer bestimmten risikobezogenen Schadenexzedenten-Rückversicherung berücksichtigen können. Unabhängig davon beträgt für alle in vorstehender Tabelle aufgeführten Segmente der Korrekturfaktor für nicht proportionale Rückversicherung 1.
- SCR.8.72. Das Volumenmaß für das Reserverisiko wird für jedes Segment wie folgt ermittelt:

$$V_{(res,s)} = PCO_s$$

SCR.8.73. Die Standardabweichung für das Reserverisiko nach Abzug der Rückversicherung für jedess Segment lautet:

Segment	Standardabweichung für das Reserverisiko (nach Abzug der Rückversicherung)
Krankheitskosten	5 %
Einkommensersatz	14 %
Arbeitsunfähigkeit	11 %
Nicht proportionale Krankenrückversicherung	20 %

SCR.8.74. Die Standardabweichung für das Prämien- und Reserverisiko in dem einzelnen Segment ergibt sich durch Aggregation der Standardabweichungen für die beiden Teilrisiken mittels der folgenden Formel:

$$\sigma_{s} = \frac{\sqrt{\left(\sigma_{(prem,s)}V_{(prem,s)}\right)^{2} + \sigma_{(prem,s)}\sigma_{(res,s)}V_{(prem,s)}V_{(res,s)} + \left(\sigma_{(res,s)}V_{(res,s)}\right)^{2}}}{V_{(prem,s)} + V_{(res,s)}}$$

# Schritt 2: Gesamtvolumenmaße und -standardabweichungen

SCR.8.75. Das Volumenmaß  $V_{NonSLT Health}$  wird wie folgt ermittelt:

$$V_{NonSLTHealh} = \sum_{s} V_{s}$$

Dabei ist:

$$V_s = \left(V_{(prem,s)} + V_{(res,s)}\right) \cdot \left(0.75 + 0.25 \cdot DIV_s\right)$$

Dabei gilt:

$$DIV_{s} = \frac{\sum_{j} (V_{(prem,j,s)} + V_{(res,j,s)})^{2}}{(V_{(prem,s)} + V_{(res,s)})^{2}}$$

dabei bezeichnet der Index j die in Anhang L aufgeführten geografischen Segmente, und  $V_{(prem,j,s)}$  und  $V_{(res,j,s)}$  bezeichnen die oben definierten Volumenmaße, jedoch nur unter Berücksichtigung jener Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrunde liegende Risiko im geografischen Segment j liegt.

*DIVs* wird für das Segment nicht proportionale Krankenrückversicherung auf 1 gesetzt.

- SCR.8.76. Unternehmen haben die Möglichkeit, das gesamte Geschäft eines Geschäftsbereichs dem geografischen Hauptsegment zuzuordnen, um die Berechnung zu vereinfachen. Deshalb wird *DIVs* standardmäßig auf 1 gesetzt.
- SCR.8.77. Die Gesamtstandardabweichung  $\sigma_{NonSLT Health}$  wird wie folgt ermittelt:

$$\sigma_{\textit{NonSLT Health}} = \frac{\sqrt{\sum_{\textit{rxc}} \textit{CorrLob}^{\textit{rxc}}_{\textit{NonSLT}} \cdot \sigma_{\textit{r}} \cdot \sigma_{\textit{c}} \cdot V_{\textit{r}} \cdot V_{\textit{c}}}}{\sum_{\textit{r}} V_{\textit{r}}}$$

dabei gilt:

r,c = alle Indizes der Form (LoB)

 $CorrLob_{NonSLT}^{rxc}$  = Koeffizienten der Korrelationsmatrix  $CorrLob_{NonSLT}$ 

 $\sigma_r, \sigma_c$  = in Schritt 1 ermittelte Standardabweichung für das einzelne

Segment

 $V_r, V_c$  = in Schritt 1 ermitteltes Volumenmaß für das einzelne

Segment

SCR.8.78. Die Korrelationsmatrix *CorrLob*<sub>NonSLT</sub> zwischen den Segmenten ist wie folgt definiert:

$CorrLob_{NonSLT}$	Krankheits- kosten	Einkommense rsatz	Arbeitsunfähi gkeit	Nicht prop. Kranken- rückversi- cherung
Krankheitskosten	1			
Einkommensersatz	0,5	1		
Arbeitsunfähigkeit	0,5	0,5	1	
Nicht prop. Kranken- rückversicherung	0,5	0,5	0,5	1

# **Ergebnis**

# Stornorisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung

SCR.8.79. Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel der Unternehmen, die sich aus der Kombination von zwei Schocks ergäbe:

#### SCR.8.80.

$$Health_{apse}^{NonSLT} = \Delta BOF \mid (lapseshock, lapseshock),$$
dabei gilt:

 $\textit{Health}^{\textit{NonSLT}}_{lapse}$ Kapitalanforderung für das Stornorisiko; = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne = $\Delta BOF$ Veränderungen der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen); Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge, deren lapseshock<sub>1</sub> = Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde; *lapseshock*<sub>2</sub> Rückgang von 40 % der bei der Berechnung der =versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Anzahl künftiger Versicherungs- oder

versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Anzahl künftiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, bei denen es sich um Rückversicherungsverträge zur Deckung künftig abzuschließender Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge handelt.

- SCR.8.81. lapseshock<sub>1</sub> und *lapseshock*<sub>2</sub> gelten einheitlich für alle betroffenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge. In Bezug auf Rückversicherungsverträge wird *lapseshock*<sub>1</sub> auf die zugrunde liegenden Versicherungsverträge angewendet.
- SCR.8.82. Zur Ermittlung der Verringerung der Basiseigenmittel des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens im Szenario *lapseshock*<sub>1</sub> basiert der Stress auf der Art von Beendigung, die auf Ebene des einzelnen Vertrags die größte negative Auswirkung auf die Basiseigenmittel des Unternehmens hat.

### SCR.8.4. Risikoausgleichssysteme in der Krankenversicherung

- SCR.8.83. In einigen Krankenversicherungsmärkten sind Unternehmen an einem Risikoausgleichssystem beteiligt, der das Prämien- und Reserverisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung mindert. Unter bestimmten Umständen kann der risikomindernde Effekt eines Risikoausgleichssystems in der Standardformel für die quantitative Beurteilung berücksichtigt werden. In diesem Fall können die Standardabweichungen für das Prämien- und Reserverisiko vollständig oder teilweise durch eine für das Risikoausgleichssystem spezifische Standardabweichung ersetzt werden.
- Krankenversicherungsverpflichtungen, die von einem Risikoausgleichssystem in SCR.8.84. der Krankenversicherung (Health Risk Equalisation System - HRES) erfasst den anderen sind, müssen getrennt von Geschäften der Versicherungsunternehmen identifiziert, verwaltet und organisiert werden und Möglichkeit ohne die einer Übertragung Krankenversicherungsverpflichtungen, die nicht unter dem HRES erfasst sind.
- SCR.8.85. Risikoausgleichssysteme stellen Vereinbarungen nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dar, bei denen die Leistungszahlungen aus Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Schadenversicherung mit anderen Versicherungsunternehmen geteilt werden und die die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - (a) Der Mechanismus für die Aufteilung der Ansprüche ist transparent und wird für das Jahr, auf das er sich bezieht, vollständig im Voraus festgelegt.
  - (b) Der Mechanismus für die Aufteilung der Ansprüche, die Anzahl der am HRES beteiligten Versicherungsunternehmen und die Risikomerkmale der Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist, stellen sicher, dass für jedes am HRES beteiligte Unternehmen die Volatilität der jährlichen Verluste aus der Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist, durch den HRES wesentlich verringert wird.
  - (c) Die vom HRES erfasste Krankenversicherung ist verpflichtend und dient als teilweise oder vollständige Alternative zum Krankenversicherungsschutz des gesetzlichen Sozialversicherungssystems.
  - (d) Bei einem Ausfall der am HRES beteiligten Unternehmen garantieren eine oder mehrere Regierungen, die Ansprüche der Versicherungsnehmer des Versicherungsgeschäfts, das Gegenstand des HRES ist, in vollem Umfang zu erfüllen.
- SCR.8.86. Die **EIOPA** kann zum Zweck der quantitativen Beurteilung Standardabweichungen für Prämienund Reserverisiko das Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung in den Sparten Krankheitskostenversicherung, Einkommensersatzversicherung Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Geschäftstätigkeit, die Gegenstand eines HRES ist, festlegen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) Die Standardabweichungen werden für jeden Geschäftsbereich, der Gegenstand des HRES ist, gesondert festgelegt.

- (b) Die Standardabweichung für das Prämienrisiko ist eine Schätzung der repräsentativen Standardabweichung der Combined Ratio eines Versicherungsunternehmens, die dem Verhältnis der folgenden jährlichen Beträge entspricht:
  - der Summe aus den Beträgen der Zahlungen, einschließlich zugehöriger Kosten, und der für die Versicherungsfälle während des Jahres gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen für die Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist, einschließlich etwaiger Veränderungen aufgrund des HRES;
  - der verdienten Prämien des Jahres für die Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist.
- (c) Die Standardabweichung für das Reserverisiko ist eine Schätzung der repräsentativen Standardabweichung der Abwicklungsquote eines Versicherungsunternehmens, die dem Verhältnis der folgenden jährlichen Beträge entspricht:
  - des Abwicklungsergebnisses für die Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist, einschließlich etwaiger Veränderungen aufgrund des HRES; das Abwicklungsergebnis entspricht der Differenz zwischen der Best-Estimate-Schadenrückstellung (einschließlich Rückstellung für Spätschäden) zu Jahresbeginn und der Best-Estimate-Schadenrückstellung für dieselben Schäden am Jahresende:
  - der Best-Estimate-Schadenrückstellung (einschließlich Rückstellung für Spätschäden) zu Jahresbeginn für die Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist.
- (d) Die Ermittlung der Standardabweichung basiert auf angemessenen, anwendbaren und relevanten versicherungsmathematischen und statistischen Methoden.
- (e) Die Ermittlung der Standardabweichung basiert auf vollständigen, genauen und angemessenen Daten, die für die Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist, unmittelbar relevant sind und die Diversifikation auf Ebene des Versicherungsunternehmens widerspiegeln.
- (f) Die Ermittlung der Standardabweichung basiert auf aktuellen und glaubwürdigen Informationen und realistischen Annahmen.
- (g) Bei der Ermittlung der Standardabweichung werden auch Risiken berücksichtigt, die nicht durch den HRES gemindert werden, insbesondere das Kostenrisiko und Risiken, die nicht im Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko erfasst sind und sich auf eine größere Anzahl von am HRES beteiligten Versicherungsunternehmen gleichzeitig auswirken könnten.
- (h) Ungeachtet der Buchstaben a bis g ist die Standardabweichung einer Sparte nicht geringer als ein Drittel der in Unterabschnitt SCR.8.3 festgelegten Standardabweichung.

- SCR.8.87. Wenn die EIOPA eine Standardabweichung für das Prämienrisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung für Geschäftstätigkeit, die einem HRES unterliegt, nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien festgelegt hat, verwenden Unternehmen diese Standardabweichung anstelle der Standardabweichung für das Segment, die in Unterabschnitt SCR.8.3 für die Berechnung des Untermoduls Prämien- und Reserverisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung angegeben ist.
- SCR.8.88. Wenn nicht die gesamte, sondern nur ein Teil der Geschäftstätigkeit eines Geschäftsbereichs *lob* Gegenstand des HRES ist, verwenden Unternehmen bei der Berechnung des Untermoduls Prämien- und Reserverisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung eine Standardabweichung für das Prämienrisiko, die wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\sigma_{(\textit{prem,lob})} \cdot V_{(\textit{prem,lob,nHRES})} + \sigma_{(\textit{prem,lob,HRES})} \cdot V_{(\textit{prem,lob,HRES})}}{V_{(\textit{prem,lob,nHRES})} + V_{(\textit{prem,lob,HRES})}}$$

dabei bezeichnet  $V_{(prem,lob,nHRES)}$  das Volumenmaß für das Prämienrisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung in Bezug auf den Geschäftsbereich lob, der nicht Gegenstand des HRES ist;  $V_{(prem.lob.HRES)}$ bezeichnet der Volumenmaß für das Prämienrisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung in Bezug auf den Geschäftsbereich lob, der Gegenstand des HRES ist;  $\sigma_{(prem,lob)}$  bezeichnet die in Unterabschnitt SCR.8.3 angegebene Standardabweichung das Prämienrisiko für Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung; und  $\sigma_{(prem,lob,HRES)}$ bezeichnet die Standardabweichung für das Prämienrisiko Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung in Bezug auf den Geschäftsbereich lob für Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des HRES ist.  $V_{(prem,lob,nHRES)}$  und  $V_{(prem,lob,HRES)}$  werden auf die gleiche Weise wie das Volumenmaß für das Prämienrisiko der Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung in Bezug auf den Geschäftsbereich lob berechnet, wobei jedoch nur diejenigen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen berücksichtigt werden, die nicht Gegenstand bzw. Gegenstand des HRES sind. Bei der Standardabweichung für das Reserverisiko wird der gleiche Ansatz verwendet.

#### SCR.8.5. Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko

#### Beschreibung

- SCR.8.89. Die Kapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko deckt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten ab, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung im Hinblick auf den Ausbruch größerer Epidemien sowie die ungewöhnliche Häufung der unter diesen extremen Umständen auftretenden Risiken ergibt.
- SCR.8.90. Dieses Modul basiert auf den Leitlinien und Empfehlungen der Catastrophe Task Force der EIOPA. Eine Beschreibung ihrer Arbeit wurde auf der EIOPA-Website unter dem Titel "Final guidance on the calibration and application of catastrophe standardised scenarios for the standard formula SCR" veröffentlicht.

- SCR.8.91. Das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko nach der Standardformel wird auf der Basis standardisierter Szenarien berechnet.
- SCR.8.92. Die standardisierten Szenarien für Krankenversicherungskatastrophen, die bei der quantitativen Beurteilung berücksichtigt werden, sind:
  - Massenunfall
  - Unfallkonzentrationsszenario
  - Pandemieszenario

#### SCR.8.93. Folgendes ist zu beachten:

- Das Unfallkonzentrationsszenario und das Pandemieszenario gelten für weltweite Risiken, und das Massenunfallszenario gilt für Risiken in den in Anhang M aufgeführten Ländern.
- Die geografischen Grenzen werden bei Bedarf berücksichtigt.
- Die Szenarien werden ohne Abzug der Rückversicherung und ohne Abzug aller anderen Minderungsinstrumente (z. B. nationaler Pool-Vereinbarungen) berechnet. Unternehmen berücksichtigen Rückversicherungen und andere Minderungsinstrumente bei der Schätzung ihres Nettoverlusts wie unten angegeben.
- In den Szenarien wird keine Segmentierung nach Geschäftsbereichen oder zwischen Versicherungen Unterscheidung nach Lebensversicherung Art und nach der Schadenversicherung vorgenommen. Die Szenarien gelten allgemein für Krankenversicherungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Risiken, die sowohl Versicherungen der Lebensversicherung als auch nach Schadenversicherung berücksichtigen.
- Die Szenarien sind auch auf proportionale Rückversicherungen anzuwenden.
- SCR.8.94. Die vorstehende Auswahl basiert darauf, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse extrem oder außergewöhnlich ist und daher Verluste oder nachteilige Veränderungen des Werts der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten verursacht.
- SCR.8.95. Das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko erfasst derzeit nicht das Krankenversicherungskatastrophenrisiko aller Risikoexponierungen. Unter folgenden Umständen sind die standardisierten Szenarien möglicherweise nicht geeignet:
  - wenn ein Unternehmen eine nicht proportionale Rückversicherung einiger oder aller der in den Szenarien für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko enthaltenen Produkte akzeptiert;
  - wenn Unternehmen Risikoexponierungen haben, die nicht in den Szenarien für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko erfasst werden.

Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

SCR <sub>ma</sub>	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko
$SCR_{ac}$	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko
$SCR_p$	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko

# SCR.8.96. Unternehmen wenden die Untermodule wie folgt an:

- (a) das Untermodul Massenunfallrisiko auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung;
- (b) das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko auf Arbeitsunfähigkeitsversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen und Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aus der Gruppen-Einkommensersatzversicherung;
- (c) das Untermodul Pandemierisiko auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung.

## Ergebnis

SCR.8.97. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

SCR <sub>healthCAT</sub>	=	Kapitalanforderung	für	das	Untermodul
		Krankenversicherungskatastrophenrisiko			

#### Berechnung

SCR.8.98. Das Ergebnis ist die Quadratwurzel der Summe der Kapitalanforderungen für die drei vorstehenden Szenarien. Es wird angenommen, dass alle drei voneinander unabhängig sind.

$$SCR_{healthCAT} = \sqrt{SCR_{ma}^2 + SCR_{ac}^2 + SCR_p^2}$$

### Krankenversicherungs-Massenunfallrisiko

- SCR.8.99. Das Krankenversicherungs-Massenunfallrisiko soll das Risiko erfassen, dass sehr viele Menschen an einem Ort versammelt sind und das Katastrophenereignis diesen Ort und die dortigen Menschen betrifft.
- SCR.8.100. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $E_{(e,s)}$  = Gesamtwert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu zahlenden Leistungen für Ereignisart e in Land s

SCR.8.101. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

## **Ergebnis**

SCR.8.102. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

$SCR_{ma}$	=	Kapitalanforderung	für	das	Untermodul
		Massenunfallrisiko			

#### Berechnung

SCR.8.103. Die Kapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{ma} = \sqrt{\sum_{s} SCR_{(ma,s)}^{2}}$$

Dabei umfasst die Summe alle in Anhang M aufgeführten Länder, und  $SCR_{(ma,s)}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Massenunfallrisiko des Landes s.

SCR.8.104. Für alle in Anhang M aufgeführten Länder entspricht die Kapitalanforderung für das Massenunfallrisiko eines bestimmten Landes s der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem unmittelbaren Verlust in einer Höhe ergäbe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$L_{(ma,s)} = r_s \cdot \sum_{e} x_e \cdot E_{(e,s)}$$

dabei gilt:

 $r_s$  = Anteil der Personen, die von dem Massenunfall in Land s betroffen sind;

 $x_e$  = Anteil der Personen, die infolge des Unfalls von Ereignisart e betroffen sind;

und die Summe umfasst die Ereignisarten e, die wie folgt definiert sind, und  $x_e$  entspricht den Prozentsätzen in der nachstehenden Tabelle:

Ereignisart e	$x_e$
Tod durch Unfall	10 %
Invalidität durch Unfall	1,5 %
10 Jahre dauernde Invalidität durch	5 %
Unfall	
12 Jahre dauernde Invalidität durch	13,5 %
Unfall	
Medizinische Behandlung aufgrund eines	30 %
Unfalls	

Die Liste der als s bezeichneten Länder und der entsprechende  $r_s$  ist Anhang M zu entnehmen.

SCR.8.105. Für alle Ereignisarten *e* und alle in Anhang M aufgeführten Länder wird die Versicherungssumme eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für eine bestimmte Ereignisart *e* in einem bestimmten Land *s* wie folgt ermittelt:

$$E_{(e,s)} = \sum_{i} SI_{(e,i)}$$

dabei umfasst die Summe alle Versicherten i des Unternehmens, die gegen Ereignisart e versichert und Einwohner des Landes s sind, und  $SI_{(e,i)}$  bezeichnet den Wert der Leistungen, die das Unternehmen bei Eintritt von Ereignisart e an den Versicherten i zu zahlen hat.

SCR.8.106. Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme bzw., wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen bei Eintritt von Ereignisart e. Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge von Ereignis e abhängt, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können. Bei Krankheitskostenversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt von Ereignis e unter der Annahme, dass der Versicherte für die angenommene Duration invalide ist, und unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.

#### Unfallkonzentrationsrisiko

SCR.8.107. Das Unfallkonzentrationsrisiko soll das Risiko konzentrierter Risikoexponierungen erfassen, wobei die größte Konzentration von einer Katastrophe betroffen ist. Beispiel: eine Katastrophe in dicht besiedelten Büroblocks in einem Finanzzentrum.

SCR.8.108. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $C_c$  = die größte Unfallrisikokonzentration von Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmen in Land c;

 $x_e$  = Anteil der Personen, die infolge des Unfalls Leistungen für Ereignisart e erhalten werden;

= Anzahl der Versicherten des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die gegen Ereignisart *e* versichert sind und zur größten Unfallrisikokonzentration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Land *c* gehören;

 $SI_{(e,i)}$  = Wert der vom Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu zahlenden Leistungen an den Versicherten i für Ereignisart e.

#### **Ergebnis**

 $N_{e}$ 

SCR.8.109. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

$SCR_{ac}$		Kapitalanforderung Unfallkonzentrationsr	für isiko	das	Untermodul
------------	--	---	--------------	-----	------------

#### Berechnung

SCR.8.110. Die Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{ac} = \sqrt{\sum_{c} SCR_{(ac,c)}^{2}}$$

Dabei umfasst die Summe alle Länder c.

SCR.8.111. Für alle Länder entspricht die Kapitalanforderung für das Unfallkonzentrationsrisiko von Land c der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem unmittelbaren Verlust in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$L_{(ac,c)} = C_c \cdot \sum_{e} x_e \cdot CE_{(e,c)}$$

dabei umfasst die Summe alle in SCR.8.104 aufgeführten Ereignisarten e.

- SCR.8.112. Für alle Länder entspricht die größte Unfallrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in einem Land c der größten Anzahl von Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:
  - (a) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat eine Arbeitsunfähigkeitsversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung oder eine Gruppen-Einkommensersatzversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung in Bezug auf jede dieser Personen.

- (b) Die Verpflichtungen gegenüber jeder dieser Personen deckt mindestens eines der in SCR.8.104 aufgeführten Ereignisse ab.
- (c) Die Personen arbeiten im selben Gebäude oder am selben Geschäftsstandort, das bzw. der in Land *c* liegt.
- SCR.8.113. Für alle Ereignisarten und Länder wird die durchschnittliche Versicherungssumme eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Ereignisart e in Bezug auf die größte Unfallrisikokonzentration in Land c,  $CE_{(e,c)}$ , wie folgt ermittelt:

$$CE_{(e,c)} = \frac{1}{N_e} \sum_{i=1}^{N_e} SI_{(e,i)}$$

dabei umfasst die Summe alle Versicherten des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die gegen Ereignisart e versichert sind und zur größten Unfallrisikokonzentration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Land e gehören.

SCR.8.114. Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme bzw., wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen bei Eintritt von Ereignisart e. Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge von Ereignis e abhängt, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, der gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden kann. Bei Krankheitskosten-Versicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt von Ereignis e unter der Annahme, dass der Versicherte für die angenommene Duration invalide ist, und unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.

#### **Pandemierisiko**

- SCR.8.115. Das Pandemierisiko soll das Risiko erfassen, dass eine Pandemie ausbricht, die nicht letale Schäden verursacht, beispielsweise wenn die infizierten Opfer wahrscheinlich nicht vollständig geheilt werden, und die umfangreiche Ansprüche auf Invaliditätsleistungen nach sich ziehen könnte.
- SCR.8.116. Es wirkt sich auf die folgenden Produkte aus:
  - Einkommensersatz aufgrund Berufsunfähigkeit (kurz- und langfristig)
  - Produkte zur Deckung dauerhafter Invalidität und Erwerbsunfähigkeit als eigenständige Leistung oder Bestandteil eines anderen Produkts, wie eine eigenständige Critical-Illness-Versicherung
  - Krankheitskostenversicherung.
- SCR.8.117. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:
- *E* = pandemiebedingtes Einkommensersatzrisiko von Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen;
- $N_c$  = Anzahl der Versicherten von Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmen, die Einwohner von Land c sind und durch Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen gedeckt sind (ausgenommen Arbeitsunfähigkeitsversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen), die Krankheitskosten infolge einer Infektionskrankheit abdecken;

 $CH_{(h,c)}$ 

bester Schätzwert der Versicherungsund von Rückversicherungsunternehmen zu zahlenden Beträge für einen Versicherten Zusammenhang in Land *c* im mit Krankheitskostenversicherungsoder -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Arbeitsunfähigkeitsversicherungs--rückversicherungsverpflichtungen, für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen *h* im Falle einer Pandemie.

#### Ergebnis

SCR.8.118. Das Risikomodul liefert das folgende Ergebnis:

$SCR_p$ =	Kapitalanforderung Pandemierisiko	für da	us Untermodul
-----------	-----------------------------------	--------	---------------

#### Berechnung

SCR.8.119. Die Kapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem unmittelbaren Verlust in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$L_p = 0.000075 \cdot E + 0.4 \cdot \sum_{c} N_c \cdot M_c$$

dabei umfasst die Summe alle Länder c.

SCR.8.120. Das pandemiebedingte Einkommensersatzrisiko eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens wird wie folgt ermittelt:

$$E = \sum_{i} E_{i}$$

umfasst dabei die Summe alle Versicherten i, die durch die Einkommensersatzversicherungsoder -rückversicherungsverpflichtungen, Arbeitsunfähigkeitsversicherungsausgenommen -rückversicherungsverpflichtungen, gedeckt sind, und  $E_i$  bezeichnet den Wert der Leistungen, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für den Versicherten i bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit infolge einer Infektionskrankheit zu zahlen sind. Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme bzw., Vertrag wiederkehrende wenn der

Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen unter der Annahme, dass der Versicherte dauerhaft invalide ist und nicht geheilt wird.

SCR.8.121. Für alle Länder wird der erwartete durchschnittliche Betrag, der von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen pro Versichertem in einem bestimmten Land c im Falle einer Pandemie zu zahlen ist, wie folgt ermittelt:

$$M_c = \sum_h H_h \cdot CH_{(h,c)}$$

dabei gilt:

 $H_h$  = Anteil der Personen mit klinischen Symptomen, die Gesundheitsleistungen der Art h in Anspruch nehmen werden;

und die Summe umfasst die Arten der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen h wie folgt:

Art der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistung h	$H_h$
Krankenhausaufenthalt	1 %
Beratung bei einem Allgemeinarzt	20 %
Keine formelle Gesundheitsversorgung	79 %

# SCR.9. Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

## SCR.9.1. Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul $SCR_{nl}$

#### Beschreibung

- SCR.9.1. Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das Risiko wieder, das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Gefahren und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.
- SCR.9.2. Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko umfasst auch das Risiko, das sich aus der den Annahmen über die Ausübung von Versicherungsnehmeroptionen wie Verlängerungs- oder Kündigungsrechten innewohnenden Ungewissheit ergibt.
- SCR.9.3. Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul berücksichtigt die Ungewissheit in den Ergebnissen der Unternehmen in Bezug auf bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen sowie das in den folgenden zwölf Monaten erwartete neue Geschäft.
- SCR.9.4. Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul setzt sich aus folgenden Untermodulen zusammen:
  - Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisiko
  - Untermodul Nichtlebensversicherungsstornorisiko
  - Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko

### Eingangsdaten

SCR.9.5. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $NL_{pr}$  = Kapitalanforderung für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisiko

 $NL_{lapse}$  = Kapitalanforderung für das

Nichtlebensversicherungsstornorisiko

 $NL_{CAT}$  = Kapitalanforderung für das Nichtlebenskatastrophenrisiko

# **Ergebnis**

SCR.9.6. Dieses Modul liefert das folgende Ergebnis:

 $SCR_{nl}$  = Kapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko

# **Berechnung**

SCR.9.7. Die Kapitalanforderungen für die einzelnen Nichtlebensversicherungsteilrisiken werden mithilfe einer Korrelationsmatrix aggregiert, woraus sich die Kapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko wie folgt ergibt:

$$SCR_{nl} = \sqrt{\sum CorrNL_{r,c} \cdot NL_r \cdot NL_c}$$

#### dabei gilt:

 $CorrNL_{r.c}$  = die Koeffizienten in der Korrelationsmatrix CorrNL

 $NL_r$ ,  $NL_c$  = Kapitalanforderungen für die einzelnen nichtlebensversicherungstechnischen Teilrisiken entsprechend den Zeilen und Spalten der Korrelationsmatrix CorrNL

und die Korrelationsmatrix CorrNL ist definiert als:

CorrNL	$NL_{pr}$	$NL_{lapse}$	$NL_{CAT}$
$NL_{pr}$	1		
$NL_{lapse}$	0	1	
$NL_{CAT}$	0,25	0	1

# SCR.9.2. Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisiko $NL_{pr}$

### Beschreibung

SCR.9.8. Dieses Modul kombiniert die Behandlung der beiden Hauptquellen des versicherungstechnischen Risikos: Prämienrisiko und Reserverisiko.

# **Eingangsdaten**

SCR.9.9. Zur Berechnung des Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisikos müssen die Unternehmen folgende Größen ermitteln:

PCO<sub>s</sub> = bester Schätzwert der noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle für jedes Segment. Dieser Betrag versteht sich abzüglich des einforderbaren Betrags aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften;

Ps
 Schätzwert der Prämien, die das Versicherungs- oder
 Rückversicherungsunternehmen für jedes Segment in den folgenden zwölf Monaten verdienen wird;

 $P_{(last,s)}$  = Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für jedes Segment in den letzten zwölf Monaten verdient hat;

 $FP_{(existing,s)}$  = erwarteter Barwert der Prämien, die das Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen für jedes Segment
nach den folgenden zwölf Monaten bezogen auf
bestehende Verträge verdienen wird;

 $FP_{(future,s)}$  = erwarteter Barwert der Prämien, die das Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen für jedes Segment bezogen auf Verträge verdienen wird, bei denen der Ersterfassungszeitpunkt in den folgenden zwölf Monaten

liegt, jedoch ausgenommen der Prämien, die in den zwölf Monaten nach dem Ersterfassungszeitpunkt verdient werden.

Unternehmen können auf die Berechnung von  $P_{(last,s)}$  verzichten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens hat beschlossen, dass die verdienten Prämien im Segment in den folgenden zwölf Monaten nicht mehr als  $P_s$  betragen werden.
- (b) Das Unternehmen hat wirksame Kontrollverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Obergrenze der verdienten Prämien gemäß Buchstabe a eingehalten wird.
- (c) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den Beschluss unter Buchstabe a und die Gründe dafür unterrichtet.

Bei den Prämien handelt es sich um Nettobeträge nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge. Die folgenden Prämien für Rückversicherungsverträge werden jedoch nicht abgezogen:

- a) Prämien, die bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften nicht berücksichtigt werden können;
- b) Prämien für Rückversicherungsverträge, die die Kriterien für eine Einstufung als Risikominderungstechniknicht erfüllen.

Der beste Schätzwert der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadenfälle eines bestimmten Segments wird von den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften abgezogen, sofern die Rückversicherungsverträge bzw. Zweckgesellschaften die Kriterien für eine Einstufung als Risikominderungstechnik in SCR.12 erfüllen, wobei das Volumenmaß kein negativer Betrag sein darf.

SCR.9.10.

#### Berechnung

SCR.9.11. Das Untermodul Prämien- und Reserverisiko liefert das folgende Ergebnis:

*NL<sub>pr</sub>* = Kapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko

SCR.9.12. Die Kapitalanforderung für das kombinierte Prämien- und Reserverisiko wird wie folgt ermittelt:

$$NL_{pr} = 3 \cdot \sigma \cdot V$$

dabei gilt:

V = Volumenmaß

- σ = kombinierte Standardabweichung für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -reserverisiko
- SCR.9.13. Das Volumenmaß V und die kombinierte Standardabweichung  $\sigma$  für den gesamten Nichtlebensversicherungsbestand werden in zwei Schritten wie folgt ermittelt:
  - Für jeden Geschäftsbereich *LoB* werden die Standardabweichungen und Volumenmaße für das Prämienrisiko und das Reserverisiko ermittelt.
  - Die Standardabweichungen und Volumenmaße für das Prämienrisiko und das Reserverisiko in den einzelnen Geschäftsbereichen LoB werden aggregiert, woraus sich ein Gesamtvolumenmaß V und eine kombinierte Standardabweichung  $\sigma$  ergibt.

Die notwendigen Berechnungen zur Durchführung dieser beiden Schritte sind nachfolgend dargestellt.

# Schritt 1: Volumenmaße und Standardabweichungen pro Segment

SCR.9.14. Das Untermodul Prämien- und Reserverisiko basiert auf einer ähnlichen Segmentierung in Geschäftsbereiche, wie sie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet wird. Ein Geschäftsbereich und der entsprechende proportionale Rückversicherungszweig werden jedoch zusammengefasst, unter der Annahme, dass beide ein ähnliches Risikoprofil aufweisen. Die Geschäftsbereiche der Krankenversicherung -rückversicherung nach Art der Schadenversicherung werden im krankenversicherungstechnischen Risikomodul erfasst.

SCR.9.15. Für die Berechnung wurden die Segmente *s* wie folgt nummeriert:

	Segement
1	Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und proportionale Rückversicherung
2	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
3	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
4	Feuer- und andere Sachversicherungen und deren proportionale Rückversicherung (kurz: Sach)
5	Allgemeine Haftpflichtversicherung und deren proportionale Rückversicherung
6	Kredit- und Kautionsversicherung und deren proportionale Rückversicherung
7	Rechtschutzversicherung und deren proportionale Rückversicherung
8	Assitance und deren proportionale Rückversicherung

9	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und deren proportionale Rückversicherung	
10	Aktive nicht-proportionale Haftplichtrückversicherung	
11	Aktive nicht-proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	
12	12 Aktive nicht-proportionale Sachrückversicherung	

SCR.9.16. Für jedes Segment werden die Volumenmaße und Standardabweichungen für das Prämien- und Reserverisiko wie folgt bezeichnet:

 $V_{(prem,s)}$  = Volumenmaß für das Prämienrisiko  $V_{(res,s)}$  = Volumenmaß für das Reserverisiko  $\sigma_{(prem,s)}$  = Standardabweichung für das Prämienrisiko  $\sigma_{(res,s)}$  = Standardabweichung für das Reserverisiko

SCR.9.17. Das Volumenmaß für das Prämienrisiko im einzelnen Segment wird wie folgt ermittelt:

$$V_{(prem,s)} = \max(P_s; P_{(last,s)}) + FP_{(existing,s)} + FP_{(future,s)}$$

- SCR.9.18. Wenn das Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllt hat:
  - (a) das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens hat beschlossen, dass die verdienten Prämien für jedes Segment in den folgenden zwölf Monaten nicht mehr als  $P_{lob}$  betragen werden;
  - (b) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat wirksame Kontrollverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Obergrenze der verdienten Prämien gemäß Buchstabe a eingehalten wird;
  - (c) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den Beschluss unter Buchstabe a und die Gründe dafür unterrichtet;

kann das Unternehmen das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jedes Segment mit der folgenden Formel berechnen:

$$V_{(prem,s)} = P_s + FP_{(existing,s)} + FP_{(future,s)}$$

SCR.9.19. Die Standardabweichung für das Prämienrisiko ohne Abzug der Rückversicherung für jedes Segment lautet:

Segment	Standardabweichung für das Prämienrisiko (ohne Abzug der Rückversicherung)
1. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und deren aktive proportionale Rückversicherung	10 %·NPs
2. Sonstige Kraftfahrtversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	8 %·NP <sub>s</sub>
3. See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	15 %·NP <sub>s</sub>
4. Sachversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	8 %·NP <sub>s</sub>
5. Allgemeine Haftpflichtversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	14 %·NP <sub>s</sub>
6. Kreditversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	$12 \% \cdot NP_s$
7. Rechtschutzversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	$7 \% \cdot NP_s$
8. Assistance und deren aktive proportionale Rückversicherung	9 %·NP <sub>s</sub>
9. Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und deren aktive proportionale Rückversicherung	13 %· <i>NP</i> <sub>s</sub>
10. Aktive nichtprop. Rückvers. (Haftpflicht)	17 %
11. Aktive nichtprop. Rückvers. (See, Luftfahrt u. Transport)	17 %
12. Aktive nichtprop. Rückvers. (Sach)	17 %

SCR.9.20. Die Standardabweichung eines Segments entspricht dem Produkt aus der Brutto-Standardabweichung für jedes Segment gemäß vorstehender Tabelle und dem Korrekturfaktor für nicht proportionale Rückversicherung  $NP_s$ , sodass Unternehmen den risikomindernden Effekt einer bestimmten risikobezogenen Schadenexzedenten-Rückversicherung berücksichtigen können. Unabhängig davon beträgt für die in vorstehender Tabelle aufgeführten Segmente 10–12 der Korrekturfaktor für nicht proportionale Rückversicherung 1.

- SCR.9.21. Für die in SCR.9.19 aufgeführten Segmente 1, 4 und 5 beträgt der Korrekturfaktor für nicht proportionale Rückversicherung 80 %. Für alle anderen in vorstehender Tabelle aufgeführten (Nichtlebensversicherungs-)Segmente entspricht der Korrekturfaktor für nicht proportionale Rückversicherung 100 %.
- SCR.9.22. Das Volumenmaß für das Reserverisiko für jedes einzelne Segment wird wie folgt ermittelt:

$$V_{(res.s)} = PCO_s$$

SCR.9.23. Die Standardabweichung für das Reserverisiko nach Abzug der Rückversicherung für jedes Segment lautet:

Segment	Standardabweichung für das Reserverisiko (nach Abzug der Rückversicherung)
Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und deren aktive proportionale Rückversicherung	9 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	8 %
See , Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	11 %
Sachversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	10 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	11 %
Kreditversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	19 %
Rechtschutzversicherung und deren aktive proportionale Rückversicherung	12 %
Assistance und deren aktive proportionale Rückversicherung	20 %
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und deren aktive proportionale Rückversicherung	20 %
Aktive nichtprop. Rückvers. (Haftpflichtl)	20 %
Aktive nicht prop. Rückvers. (See, Luftfahrt u. Transport)	20 %
Aktive nichtprop. Rückvers. (Sach)	20 %

SCR.9.24. Diese Ergebnisse brauchen nicht weiter angepasst zu werden.

SCR.9.25. Die Standardabweichung für das Prämien- und Reserverisiko in den einzelnen Segmente ergibt sich durch Aggregation der Standardabweichungen für die beiden Teilrisiken mittels der folgenden Formel:

SCR.9.26. 
$$\sigma_{s} = \frac{\sqrt{\left(\sigma_{(prem,s)}V_{(prem,s)}\right)^{2} + \sigma_{(prem,s)}\sigma_{(res,s)}V_{(prem,s)}V_{(res,s)} + \left(\sigma_{(res,s)}V_{(res,s)}\right)^{2}}{V_{(prem,s)} + V_{(res,s)}}$$

# Schritt 2: Gesamtvolumenmaße und -standardabweichungen

SCR.9.27. Die Gesamtstandardabweichung  $\sigma$  wird wie folgt ermittelt:

$$\sigma_{nl} = \frac{1}{V_{nl}} \cdot \sqrt{\sum_{s,t} CorrS_{(s,t)} \cdot \sigma_s \cdot V_s \cdot \sigma_t \cdot V_t}$$

dabei gilt:

s,t = Laufen als Indizes über alle Segmente

 $CorrS_{s,t}$  = die Koeffizienten in der Korrelationsmatrix CorrS

 $V_s, V_t$  = Volumenmaße für das Prämien- und Reserverisiko

von Segment s bzw. t

 $\sigma_s$ ,  $\sigma_t$  = Standardabweichungen für das Nichtlebensversicherungsprämien- und

-reserverisiko von Segment s bzw. t

SCR.9.28. Das Gesamtvolumenmaß für jedes Segment  $V_s$  ergibt sich wie folgt: SCR.9.29.

$$V_s = \left(V_{(prem,s)} + V_{(res,s)}\right) \cdot \left(0.75 + 0.25 \cdot DIV_s\right)$$

dabei gilt:

$$DIV_{s} = \frac{\sum_{j} (V_{(prem,j,s)} + V_{(res,j,s)})^{2}}{(V_{(prem,s)} + V_{(res,s)})^{2}}$$

dabei bezeichnet der Index j die in Anhang L aufgeführten geografischen Regionen, und  $V_{(prem,j,s)l}$  und  $V_{(res,j,s)}$  bezeichnen die oben definierten Volumenmaße, jedoch nur unter Berücksichtigung jener Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrunde liegende Risiko in der geografischen Region j liegt.

SCR.9.30. Des Weiteren wird  $DIV_s$  für die in SCR.9.18 aufgeführten Segmenten 6, 10, 11 und 12 auf eins gesetzt  $\dot{}$ 

Unternehmen haben die Möglichkeit, ihr gesamtes Geschäft in einer Sparte dem geografischen Hauptregion zuzuordnen, um die Berechnung zu vereinfachen. Deshalb wird  $DIV_s$  standardmäßig auf 1 gesetzt.

SCR.9.31. Die Korrelationsmatrix *CorrS* ist wie folgt definiert:

CorrS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und deren aktive proportionale Rückversicherung	1											
2: Sonstige Kraftfahrt und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,5	1										
3: See, Luftfahrt und Transport und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,5	0,25	1									
4: Sach und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,25	0,25	0,25	1								
5. Allgemeine Haftpflicht und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,5	0,25	0,25	0,25	1							
6: Kredit und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,25	0,25	0,25	0,25	0,5	1						
7: Rechtsschutz und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,5	0,5	0,25	0,25	0,5	0,5	1					
8: Assistance und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,25	0,5	0,5	0,5	0,25	0,25	0,25	1				
9: Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und deren aktive proportionale Rückversicherung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	1			
10: Aktive nichtprop. Rückvers. (Haftpflicht)	0,25	0,25	0,25	0,25	0,5	0,5	0,5	0,25	0,25	1		
11: Aktive nichtprop. Rückvers. (See, Luftfahrt, Transport)	0,25	0,25	0,5	0,5	0,25	0,25	0,25	0,25	0,5	0,25	1	
12: nichtprop. Rückvers. (Sach)	0,25	0,25	0,25	0,5	0,25	0,25	0,25	0,5	0,25	0,25	0,25	1

# **Ergebnis**

SCR.9.32. Dieses Modul liefert die folgenden Ergebnisdaten:

 $NL_{pr}$  = Kapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko

## SCR.9.3. Stornorisiko *NL*<sub>lapse</sub>

SCR.9.33. Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel der Unternehmen, die sich aus der Kombination von zwei Stressszenarien ergäbe:

 $Health_{lapse}^{NonSLT} = \Delta BOF \mid (lapseshock, lapseshock),$ 

dabei gilt:

 $Health_{lapse}^{NonSLT}$  = Kapitalanforderung für das Stornorisiko;

 $\triangle BOF$  = Veränderung des Werts der Basiseigenmittel (ohne

Veränderungen der Risikomarge der

versicherungstechnischen Rückstellungen);

lapseshock<sub>1</sub> = Unterbrechung von 40 % der Versicherungsverträge,

deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die

Risikomarge führen würde;

lapseshock<sub>2</sub> = Rückgang um 40 % der bei der Berechnung der

versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Anzahl künftiger neu abzuschließender und zu zedierender Versicherungs- oder

Rückversicherungsverträge für Rückversicherungsverträge, deren Deckung auch künftig

abzuschließender Versicherungs- ode

Rückversicherungsverträge einschließt.

SCR.9.34. *lapseshock*<sub>1</sub> und *lapseshock*<sub>2</sub> gelten einheitlich für alle betroffenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge. In Bezug auf Rückversicherungsverträge wird *lapseshock*<sub>1</sub> auf die zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungsverträge beim Zedenten angewendet.

SCR.9.35. Zur Ermittlung der Verringerung der Basiseigenmittel des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens im Szenario *lapseshock*<sub>1</sub> erfolgt der Stress auf Basis der Art von Unterbrechung, die auf Ebene des einzelnen Vertrags die größte negative Auswirkung auf die Basiseigenmittel des Unternehmens hat.

### SCR.9.4. Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko

### **Beschreibung**

SCR.9.36. Im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul ist das Katastrophenrisiko in der Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) definiert als das "Risiko eines Verlusts oder eine nachteiligen Veränderung des Werts der

Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt".

- SCR.9.37. Wenn Risikominderungstechniken den Anforderungen der Unterkapitel SCR.11., SCR.12 und SCR.13 gennügen, dann sollte deren risikomindernde Wirkung in der Analyse des Szenarios berücksichtigt werden.
- SCR.9.38. Katastrophenrisiken resultieren aus extremen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die von den Kapitalanforderungen für das Prämien- und Reserverisiko nicht hinreichend erfasst werden. Die Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko muss auf einen VaR von 99,5 % (auf Jahressicht) kalibriert werden.
- SCR.9.39. Das Untermodul Katastrophenrisiko setzt sich aus den folgenden Untermodulen zusammen:
  - (a) Untermodul für das Naturkatastrophenrisiko
  - (b) Untermodul für das Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung
  - (c) Untermodul für das von Menschen verursachte Katastrophenrisiko
  - (d) Untermodul für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko

### **Eingangsdaten**

SCR.9.40. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $SCR_{natCAT}$  = Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko

 $SCR_{npproperty}$  = Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko von

nichtproportionaler Sachrückversicherung

 $SCR_{mmCAT}$  = Kapitalanforderung für das von Menschen verursachte

Katastrophenrisiko

 $SCR_{CATother}$  = Kapitalanforderung für das sonstige

Nichtlebenskatastrophenrisiko

Ergebnis

 $SCR_{nlCAT}$  = Kapitalanforderung für das Nichtlebenskatastrophenrisiko

Berechnung

 $SCR_{nlCAT} = \sqrt{\left(SCR_{natCAT} + SCR_{npproperty}\right)^{2} + SCR_{mmCAT}^{2} + SCR_{CATother}^{2}}$ 

# Naturkatastrophenrisiko

## Beschreibung

- SCR.9.41. Das Untermodul Naturkatastrophenrisiko setzt sich aus den folgenden Untermodulen zusammen:
  - (a) Untermodul Sturmrisiko
  - (b) Untermodul Erdbebenrisiko
  - (c) Untermodul Überschwemmungsrisiko
  - (d) Untermodul Hagelrisiko
  - (e) Untermodul Erdsenkungsrisiko
- SCR.9.42. Die Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{natCAT} = \sqrt{\sum_{i} SCR_{i}^{2}}$$

dabei umfasst die Summe alle im vorstehenden Absatz genannten Untermodule, und  $SCR_i$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Risikountermodul i.

#### Sturmrisiko

# Eingangsdaten

SCR.9.43. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

SI<sub>(property,r,i)</sub> = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone *i* von Region *r* liegt;

SI<sub>(onshore-property,r,i)</sub> = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 6 und 18 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone i von Region r liegt;

 $WSI_{(windstorm,r,i)}$  = gewichtete Versicherungssumme für das Sturmrisiko in Risikozone i von Region r;

Pwindstorm = Schätzung der Prämien, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für jeden Vertrag, der die Verpflichtungen gemäß SCR.9.56 abdeckt, in den folgenden zwölf Monaten verdienen werden; für diesen Zweck handelt es sich um Bruttoprämien ohne Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge.

### **Berechnung**

SCR.9.44. Die Kapitalanforderung für das Sturmrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{windstorm} = \sqrt{\left(\sum_{(r,s)} CorrWS_{(r,s)} \cdot SCR_{(windstorm,r)} \cdot SCR_{(windstorm,s)}\right) + SCR_{(windstorm,other)}^{2}}$$

dabei gilt:

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen (*r*,*s*) der in Anhang N aufgeführten Regionen;
- (b)  $CorrWS_{(r,s)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Sturmrisiko in Bezug auf die in Anhang N aufgeführte Region r und Region s;
- (c)  $SCR_{(windstorm,r)}$  und  $SCR_{(windstorm,s)}$  bezeichnen die Kapitalanforderungen für das Sturmrisiko in Region r bzw. s;
- (d)  $SCR_{(windstorm, other)}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind.
- SCR.9.45. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in einer bestimmten Region r dem größeren der beiden folgenden Beträge: der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in Region r gemäß Szenario A und der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in Region r gemäß Szenario B.

$$SCR_{(windstorm\,r)} = \max(SCR_{(windstorm\,r\,A)}; SCR_{(windstorm\,r\,B)})$$

Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung SCR.9.46. für das Sturmrisiko einer bestimmten Region r gemäß Szenario A der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs-Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer der ergäbe, der ohne Abzug einforderbaren Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften aus einer Abfolge von Ereignissen wie folgt berechnet wird:

$$SCR_{(windstorm,A,r)} = \Delta BOF \mid wind_{(A,r)}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $wind_{A,r}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, der

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 100 % des festgelegten Sturmschadens in Region r entspricht, gefolgt von einem Schaden in einer Höhe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und

gegenüber Zweckgesellschaften 20 %

des festgelegten Sturmschadens in Region *r* entspricht.

SCR.9.47. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Sturmrisiko einer bestimmten Region r gemäß Szenario B der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einer Abfolge von Ereignissen ergäbe:

$$SCR_{(windstorm,B,r)} = \Delta BOF \mid wind_{(B,r)}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $wind_{B.r}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, der

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 80 % des festgelegten Sturmschadens in Region r entspricht, gefolgt von einem Schaden in einer Höhe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus

der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 40 % des festgelegten Sturmschadens in

Region *r* entspricht.

- SCR.9.48. Unternehmen legen der Berechnung der Kapitalanforderung die folgenden Annahmen zugrunde:
  - (a) Die zwei aufeinander folgenden Ereignisse in SCR.9.49 und SCR.9.50 sind voneinander unabhängig.
  - (b) Die Unternehmen schließen zwischen den beiden Ereignissen keine neuen versicherungsbasierten risikomindernden Methoden ab.
- SCR.9.49. Wenn aktuelle Rückversicherungsverträge Wiederauffüllungen vorsehen, sollen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen künftige Maßnahmen des Managements in Bezug auf die Wiederauffüllungen zwischen dem ersten und zweiten Ereignis berücksichtgen. Die Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements müssen realistisch, objektiv und nachprüfbar sein.
- SCR.9.50. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen entspricht der festgelegte Sturmschaden in einer bestimmten Region *r* dem folgenden Betrag:

$$L_{(windstorm,r)} = Q_{(windstorm,r)} \cdot \sqrt{\sum_{(i,j)} Corr_{(windstorm,r,i,j)} \cdot WSI_{(windstorm,r,i)} \cdot WSI_{(windstorm,r,j)}}$$

- (a)  $Q_{(windstorm,r)}$  bezeichnet den Sturmrisikofaktor für Region r gemäß Anhang N;
- (b) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen von Risikozonen (i,j);

- (c)  $Corr_{(windstorm,r,i,j)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Sturmrisiko in den Risikozonen i und j von Region r;
- (d)  $WSI_{(windstorm,r,i)}$  und  $WSI_{(windstorm,r,j)}$  bezeichnen die gewichteten Versicherungssummen für das Sturmrisiko in den Risikozonen i und j von Region r.
- SCR.9.51. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die gewichtete Versicherungssumme für das Sturmrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$WSI_{(windstorm,r,i)} = W_{(windstorm,r,i)} \cdot SI_{(windstorm,r,i)}$$

- (a)  $W_{(windstorm,r,i)}$  bezeichnet das Risikogewicht für das Sturmrisiko in Risikozone i von Region r;
- (b)  $SI_{(windstorm,r,i)}$  bezeichnet die Versicherungssumme für das Sturmrisiko in Risikozone i von Region r.
- SCR.9.52. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die Versicherungssumme für das Sturmrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$SI_{(windstorm,r,i)} = SI_{(property,r,i)} + SI_{(onshore-property,r,i)}$$

- SCR.9.53. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen werden die Risikozonen einer bestimmten Region gemäß SCR.9.50 Buchstabe b in geografische Sektoren dieser Region unterteilt, die ausreichend homogen in Bezug auf das Sturmrisiko sind, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in dieser Region ausgesetzt sind. Alle Zonen zusammen bilden die gesamte Region. Die Zonen schließen sich gegenseitig aus. Wenn die Region selbst ausreichend homogen in Bezug auf das Sturmrisiko ist, wird die Region als Risikozone festgelegt.
- Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen und alle Risikozonen dieser SCR.9.54. Regionen wird das Risikogewicht für das Sturmrisiko W(windstorm, r, i) in einer bestimmten Risikozone i einer bestimmten Region r gemäß SCR.9.51 so festgelegt, dass das Produkt aus W(windstorm,r,i) und dem Sturmrisikofaktor Q(windstorm,r) für Region r dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Stürme in Zone i von Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß wird. ausgedrückt verursacht Es wird als Teil Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.55. Für alle in Anhang N aufgeführten Regionen und alle Kombinationen (*i,j*) von zwei Risikozonen einer dieser Regionen wird der Korrelationskoeffizient Corr(windstorm,r,i,j) für das Sturmrisiko in den bestimmten Sturmzonen *i* und *j* einer bestimmten Region *r* aus einem der folgenden Werte ausgewählt: 0, 0,25, 0,5, 0,75 oder 1. Der Korrelationskoeffizient wird so ausgewählt, dass er

- (a) die Abhängigkeit zwischen dem Sturmrisiko in Zone *i* und *j* unter Berücksichtigung einer etwaigen Nichtlinearität der Abhängigkeit widerspiegelt;
- (b) zu einem spezifischen Sturmschaden  $L_{(windstorm,r)}$  führt, der dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Stürme in Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Er wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.56. Die Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind, entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in Bezug auf jeden Versicherungs- und Rückversicherungsvertrag ergäbe, der eine oder beide der folgenden Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen abdeckt:
  - (a) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 7 oder 19 gemäß Anhang K, die das Sturmrisiko abdecken und bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt;
  - (b) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 6 oder 18 gemäß Anhang K in Bezug auf durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt.
- SCR.9.57. Die Höhe des plötzlichen Schadens gemäß SCR.9.56 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften entspricht dem folgenden Betrag:

$$L_{(windstorm,other)} = 1.75 \cdot (0.5 \cdot DIV_{windstorm} + 0.5) \cdot P_{windstorm}$$

dabei wird *DIV*<sub>windstorm</sub> gemäß SCR.9.33 berechnet, jedoch auf Basis der Prämien für die in SCR.9.56 genannten Verpflichtungen und beschränkt auf die Regionen 5–18 in Anhang L. Die Aufteilung der Prämie zur Berechnung von *DIV*<sub>windstorm</sub> für Versicherungsverträge die Risiken in mehreren geografischen Regionen abdecken erfolgt entsprechend der Risikoaufteilung.

#### **Erdbebenrisiko**

### **Eingangsdaten**

SCR.9.58. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $SI_{(property,r,i)}$  = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone i von Region r liegt;

 $SI_{(onshore-property,r,i)}$  = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 6 und 18 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die durch Erdbeben verursachte

Vermögensschäden an Land abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone *i* von Region *r* liegt;

 $WSI_{(earthquake,r,i)}$  = Gewichtete Versicherungssumme für das Erdbebenrisiko in Risikozone i von Region r;

Pearthquake = Schätzung der Prämien, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für jeden Vertrag, der die Verpflichtungen gemäß SCR.9.80 abdeckt, in den folgenden zwölf Monaten verdienen werden; für diesen Zweck handelt es sich um Bruttoprämien ohne Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge.

SCR.9.59. Die Kapitalanforderung für das Erdbebenrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{earthquake} = \sqrt{\left(\sum_{(r,s)} CorrEQ_{(r,s)} \cdot SCR_{(earthquake,r)} \cdot SCR_{(earthquake,s)}\right) + SCR_{(earthquake,other)}^{2}}$$
dabei gilt:

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen (*r*,*s*) der in Anhang P aufgeführten Regionen;
- (b)  $CorrEQ_{(r,s)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Erdbebenrisiko in Bezug auf die in Anhang P aufgeführte Region r und Region s;
- (c)  $SCR_{(earthquake,r)}$  und  $SCR_{(earthquake,s)}$  bezeichnen die Kapitalanforderungen für das Erdbebenrisiko in Region r bzw. s;
- (d)  $SCR_{(earthquake, other)}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Erdbebenrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind.
- SCR.9.60. Für alle in Anhang P aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Erdbebenrisiko in einer bestimmten Region r der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$SCR_{(earthquake,r)} = \Delta BOF \mid L_{(earthquake,r)}$$

$$L_{(earthquake,r)} = Q_{(earthquake,r)} \cdot \sqrt{\sum_{(i,j)} Corr_{(earthquake,r,i,j)} \cdot WSI_{(earthquake,r,i)} \cdot WSI_{(earthquake,r,j)}}$$

- (a)  $Q_{(earthquake,r)}$  bezeichnet den Erdbebenrisikofaktor für Region r gemäß Anhang P;
- (b) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen von Erdbebenzonen (i,j);

- (c)  $Corr_{(earthquake,r,i,j)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Erdbebenrisiko in den Risikozonen i und j von Region r;
- (d)  $WSI_{(earthquake,r,i)}$  and  $WSI_{(earthquake,r,j)}$  bezeichnen die gewichteten Versicherungssummen für das Erdbebenrisiko in den Risikozonen i und j von Region r.
- SCR.9.61. Für alle in Anhang P aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die gewichtete Versicherungssumme für das Erdbebenrisiko in einer bestimmten Erdbebenzone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$WSI_{(earthquake,r,i)} = W_{(earthquake,r,i)} \cdot SI_{(earthquake,r,i)}$$

- (a)  $W_{(earthquake,r,i)}$  bezeichnet das Risikogewicht für das Erdbebenrisiko in Risikozone i von Region r;
- (b)  $SI_{(earthquake,r,i)}$  bezeichnet die Versicherungssumme für das Erdbebenrisiko in Risikozone i von Region r.
- 1. Für alle in Anhang P aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die Versicherungssumme für das Erdbebenrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$SI_{(earthquake,r,i)} = SI_{(property,r,i)} + SI_{(onshore-property,r,i)}$$

- SCR.9.62. Für alle in Anhang P aufgeführten Regionen werden die Risikozonen einer bestimmten Region gemäß Absatz 2 Buchstabe b in geografische Sektoren der Region unterteilt, die ausreichend homogen in Bezug auf das Erdbebenrisiko sind, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in dieser Region ausgesetzt sind. Alle Zonen zusammen bilden die gesamte Region. Die Zonen schließen sich gegenseitig aus. Wenn die Region selbst ausreichend homogen in Bezug auf das Erdbebenrisiko ist, wird die Region als Risikozone festgelegt.
- SCR.9.63. Für alle in Anhang P aufgeführten Regionen und alle Risikozonen dieser Regionen wird das Risikogewicht für das Erdbebenrisiko W(earthquake,r,i) in einer bestimmten Risikozone i einer bestimmten Region r gemäß SCR.9.61 so festgelegt, dass das Produkt *W*(*earthquake*,*r*,*i*) aus Erdbebenrisikofaktor Q(earthquake,r) für Region r dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Erdbeben in Zone i von Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Es wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.64. Für alle in Anhang P aufgeführten Regionen und alle Kombinationen (*i,j*) von zwei Risikozonen einer dieser Regionen wird der Korrelationskoeffizient *Corr*(*earthquake*, *r*, *i*, *j*) für das Erdbebenrisiko in den bestimmten Risikozonen *i* und *j* einer bestimmten Region *r* aus einem der folgenden Werte ausgewählt: 0, 0,25, 0,5, 0,75 oder 1. Der Korrelationskoeffizient wird so ausgewählt, dass er

- (a) die Abhängigkeit zwischen dem Erdbebenrisiko in Zone *i* und *j* unter Berücksichtigung einer etwaigen Nichtlinearität der Abhängigkeit widerspiegelt;
- (b) zu einem spezifischen Erdbebenschaden  $L_{(earthquake,r)}$  führt, der dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Erdbeben in Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Er wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.65. Die Kapitalanforderung für das Erdbebenrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind, entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in Bezug auf jeden Versicherungs- und Rückversicherungsvertrag ergäbe, der eine oder beide der folgenden Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen abdeckt:
  - (a) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 7 oder 19 gemäß Anhang K, die das Erdbebenrisiko abdecken und bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt;
  - (b) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 6 oder 18 gemäß Anhang K in Bezug auf durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land, bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt.
- SCR.9.66. Die Höhe des plötzlichen Schadens gemäß SCR.9.65 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften entspricht dem folgenden Betrag:

$$L_{(earthquake, other)} = 1.2 \cdot \left(0.5 \cdot DIV_{earthquake} + 0.5\right) \cdot P_{earthquake}$$

dabei wird  $DIV_{earthquake}$  gemäß SCR.9.2'9 und Anhang L berechnet, jedoch auf Basis der Prämien für die in SCR.9.65 genannten Verpflichtungen und beschränkt auf die Regionen 5–18 in Anhang L.

# Überschwemmungsrisiko

# **Eingangsdaten**

SCR.9.67. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $SI_{(property,r,i)}$  = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone i von Region r liegt;

SI<sub>(onshore-property,r,i)</sub> = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 6 und 18 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken und bei denen

das Risiko in Risikozone i von Region r liegt;

 $SI_{(motor,r,i)}$ 

Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 5 und 17 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone *i* von Region *r* liegt;

 $WSI_{(flood,r,i)}$ 

gewichtete Versicherungssumme für das Überschwemmungsrisiko in Risikozone *i* von Region *r*;

 $P_{flood}$ 

Schätzung der Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für jeden Vertrag, der die Verpflichtungen gemäß SCR.9.83 abdeckt, in den folgenden zwölf Monaten verdienen wird; für diesen Zweck handelt es sich um Bruttoprämien ohne Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge.

### Berechnung

SCR.9.68. Die Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{flood} = \sqrt{\left(\sum_{(r,s)} CorrFL_{(r,s)} \cdot SCR_{(flood,r)} \cdot SCR_{(flood,s)}\right) + SCR_{(flood,other)}^{2}}$$

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen (*r*,*s*) der in Anhang Q aufgeführten Regionen;
- (b)  $CorrFL_{(r,s)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Überschwemmungsrisiko in Bezug auf die in Anhang Q aufgeführte Region r und Region s;
- (c)  $SCR_{(flood,r)}$  und  $SCR_{(flood,s)}$  bezeichnen die Kapitalanforderungen für das Überschwemmungsrisiko in Region r bzw. s;
- (d)  $SCR_{(flood,other)}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind.
- Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung SCR.9.69. für das Überschwemmungsrisiko in einer bestimmten Region r dem größeren der beiden folgenden Beträge: der Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in Region *r* Szenario A gemäß Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in Region r gemäß Szenario B:

$$SCR_{(flood,r)} = \max(SCR_{(flood,r,A)}; SCR_{(flood,r,B)})$$

SCR.9.70. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko einer bestimmten Region r gemäß Szenario A der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einer Abfolge von Ereignissen ergäbe:

$$SCR_{(flood,r,A)} = \Delta BOF \mid flood_{(A,r)} = \Delta BOF \mid flood_{(A,r)}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $flood_{(A,r)}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, der

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 65 %

des festgelegten

Überschwemmungsschadens in Region *r* entspricht, gefolgt von einem Schaden in

einer Höhe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 45 % des festgelegten Überschwemmungsschadens in Region r entspricht.

SCR.9.71. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko einer bestimmten Region r gemäß Szenario B der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einer Abfolge von Ereignissen ergäbe:

$$SCR_{(flood,r,B)} = \Delta BOF \mid flood_{(B,r)}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $flood_{(B,r)}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, der

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 100 % des festgelegten Überschwemmungsschadens in Region r entspricht, gefolgt von einem Schaden in einer Höhe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 10 % des festgelegten Überschwemmungsschadens in Region r entspricht.

- SCR.9.72. Unternehmen legen der Berechnung der Kapitalanforderung die folgenden Annahmen zugrunde:
  - (a) Die zwei aufeinander folgenden Ereignisse in SCR.9.70 und SCR.9.71 sind voneinander unabhängig.
  - (b) Die Unternehmen schließen zwischen den beiden Ereignissen keine neuen versicherungsbasierten Risikominderungstechnikenab.
- SCR.9.73. Wenn aktuelle Rückversicherungsverträge Wiederauffüllungen vorsehen, berücksichtigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen künftige Maßnahmen des Managements in Bezug auf die Wiederauffüllungen zwischen dem ersten und zweiten Ereignis. Die Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements müssen realistisch, objektiv und nachprüfbar sein.
- SCR.9.74. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen entspricht der festgelegte Überschwemmungsschaden in einer bestimmten Region r dem folgenden Betrag:

$$L_{(flood,r)} = Q_{(flood,r)} \cdot \sqrt{\sum_{(i,j)} Corr_{(flood,r,i,j)} \cdot WSI_{(flood,r,i)} \cdot WSI_{(flood,r,j)}}$$

dabei gilt:

- (a)  $Q_{(flood,r)}$  bezeichnet den Überschwemmungsrisikofaktor für Region r gemäß Anhang Q;
- (b) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen von Risikozonen (i,j);
- (c)  $Corr_{(flood,r,i,j)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Überschwemmungsrisiko in den Risikozonen i und j von Region r;
- (d)  $WSI_{(flood,r,i)}$  und  $WSI_{(flood,r,j)}$  bezeichnen die gewichteten Versicherungssummen für das Überschwemmungsrisiko in den Risikozonen i und j von Region r.
- SCR.9.75. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die gewichtete Versicherungssumme für das Überschwemmungsrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$WSI_{(flood,r,i)} = W_{(flood,r,i)} \cdot SI_{(flood,r,i)}$$

- (a)  $W_{(flood,r,i)}$  bezeichnet das Risikogewicht für das Überschwemmungsrisiko in Risikozone i von Region r;
- (b)  $SI_{(flood,r,i)}$  bezeichnet die Versicherungssumme für das Überschwemmungsrisiko in Überschwemmungszone i von Region r.
- SCR.9.76. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen und alle Überschwemmungszonen wird die Versicherungssumme für eine bestimmte Überschwemmungszone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$SI_{(flood,r,i)} = SI_{(property,r,i)} + SI_{(onshore-property,r,i)} + 1.5 \cdot SI_{(motor,r,t)}$$

- Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen werden die Risikozonen einer SCR.9.77. bestimmten Region gemäß SCR.9.74 Buchstabe b in geografische Sektoren der ausreichend homogen in Bezug Region unterteilt, die das Überschwemmungsrisiko sind, dem die Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen in dieser Region ausgesetzt sind. Alle Zonen zusammen bilden die gesamte Region. Die Zonen schließen sich gegenseitig aus. Wenn die Region selbst ausreichend homogen in Bezug auf das Überschwemmungsrisiko ist, wird die Region als Risikozone festgelegt.
- SCR.9.78. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen und alle Überschwemmungszonen dieser Regionen wird das Risikogewicht für das Überschwemmungsrisiko W(flood,r,i) in einer bestimmten Überschwemmungszone i einer bestimmten Region r gemäß SCR.9.75so festgelegt, dass das Produkt aus W(flood,r,i) und dem Überschwemmungsrisikofaktor Q(flood,r) für Region r dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Überschwemmungen in Zone i von Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Es wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, und mit einem Valueat-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.79. Für alle in Anhang Q aufgeführten Regionen und alle Kombinationen (i,j) von zwei Risikozonen einer dieser Regionen wird der Korrelationskoeffizient Corr(flood,r,i,j) für das Überschwemmungsrisiko in den bestimmten Risikozonen i und j einer bestimmten Region r aus einem der folgenden Werte ausgewählt: 0, 0,25, 0,5, 0,75 oder 1. Der Korrelationskoeffizient wird so ausgewählt, dass er
  - (a) die Abhängigkeit zwischen dem Überschwemmungsrisiko in den Zonen *i* und *j* unter Berücksichtigung einer etwaigen Nichtlinearität der Abhängigkeit widerspiegelt;
  - (b) zu einem spezifischen Überschwemmungsschaden  $L_{(flood,r)}$  führt, der dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Überschwemmungen in Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Er wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.80. Die Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind, entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in Bezug auf jeden Versicherungs- und Rückversicherungsvertrag ergäbe, der eine oder mehrere der folgenden Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen abdeckt:
  - (a) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 7 oder 19 gemäß Anhang K, die das Überschwemmungsrisiko abdecken und bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt;
  - (b) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 6 oder 18 gemäß Anhang K in Bezug auf durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land, bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt;

- (c) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 5 oder 17 gemäß Anhang K, die das Überschwemmungsrisiko abdecken und bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt.
- SCR.9.81. Die Höhe des plötzlichen Schadens gemäß SCR.9.80 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften entspricht dem folgenden Betrag:

$$L_{(flood,other)} = 1.1 \cdot \left(0.5 \cdot DIV_{flood} + 0.5\right) \cdot P_{flood}$$

dabei wird  $DIV_{flood}$  gemäß SCR.9.29 berechnet, jedoch auf Basis der Prämien für die in SCR.9.80 genannten Verpflichtungen und beschränkt auf die Regionen 5–18 in Anhang L.

# Hagelrisiko

# Eingangsdaten

SCR.9.82. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

	_	
$SI_{(property,r,i)}$	=	Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone $i$ von Region $r$ liegt;
$SI_{(onshore ext{-}property,r,i)}$	=	Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 6 und 18 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone $i$ von Region $r$ liegt;
$SI_{(motor,r,i)}$	=	Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 5 und 17 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken und bei denen das Risiko in Risikozone $i$ von Region $r$ liegt;
$WSI_{(hail,r,i)}$	=	gewichtete Versicherungssumme für das Hagelrisiko in Risikozone $i$ von Region $r$ ;
$P_{hail}$	=	Schätzung der Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für jeden Vertrag, der die Verpflichtungen gemäß SCR.9.98 abdeckt, in den folgenden zwölf Monaten verdienen wird; für diesen Zweck handelt es sich um Bruttoprämien ohne Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge.

#### Berechnung

SCR.9.83. Die Kapitalanforderung für das Hagelrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{hail} = \sqrt{\left(\sum_{(r,s)} CorrHL_{(r,s)} \cdot SCR_{(hail,r)} \cdot SCR_{(hail,s)}\right) + SCR_{(hail,other)}^{2}}$$

dabei gilt:

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen (*r*,*s*) der in Anhang R aufgeführten Regionen;
- (b)  $CorrHL_{(r,s)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Hagelrisiko in Bezug auf die in Anhang R aufgeführte Region r und Region s;
- (c)  $SCR_{(hail,r)}$  und  $SCR_{(hail,s)}$  bezeichnen die Kapitalanforderungen für das Hagelrisiko in Region r bzw. s;
- (d)  $SCR_{(hail,other)}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind.
- SCR.9.84. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in einer bestimmten Region r dem größeren der beiden folgenden Beträge: der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in Region r gemäß Szenario A und der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in Region r gemäß Szenario B:

$$SCR_{(hail,r,B)} = \max(SCR_{(hail,r,B)}; SCR_{(hail,r,B)})$$

SCR.9.85. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Hagelrisiko einer bestimmten Region r gemäß Szenario A der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einer Abfolge von Ereignissen ergäbe:

$$SCR_{(hail,A,r)} = \Delta BOF \mid hail_{(A,r)}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $hail_{(A,r)}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, der

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 70 % des festgelegten Hagelschadens in Region r entspricht, gefolgt von einem Schaden in einer Höhe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 50 %

des festgelegten Hagelschadens in

Region *r* entspricht.

SCR.9.86. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen entspricht die Kapitalanforderung für das Hagelrisiko einer bestimmten Region r gemäß Szenario B der

Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einer Abfolge von Ereignissen ergäbe:

 $SCR_{(hail,A,r)} = \Delta BOF \mid hail_{(B,r)}$  dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $hail_{(B,r)}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, der

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 100 % des festgelegten Hagelschadens in Region r entspricht, gefolgt von einem Schaden in einer Höhe, der ohne Abzug

der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 20 % des festgelegten Hagelschadens in

Region *r* entspricht.

- SCR.9.87. Unternehmen legen der Berechnung der Kapitalanforderung die folgenden Annahmen zugrunde:
  - (a) Die beiden aufeinander folgenden Ereignisse in SCR.9.85 und SCR.9.86 sind voneinander unabhängig.
  - (b) Die Unternehmen schließen zwischen den beiden Ereignissen keine neuen versicherungsbasierten risikomindernden Methoden ab.
- SCR.9.88. Wenn aktuelle Rückversicherungsverträge Wiederauffüllungen vorsehen, berücksichtigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen künftige Maßnahmen des Managements in Bezug auf die Wiederauffüllungen zwischen dem ersten und zweiten Ereignis. Die Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements müssen realistisch, objektiv und nachprüfbar sein.
- SCR.9.89. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen entspricht der festgelegte Hagelschaden in einer bestimmten Region *r* dem folgenden Betrag:

$$L_{(hail,r)} = Q_{(hail,r)} \cdot \sqrt{\sum_{(i,j)} Corr_{(hail,r,i,j)} \cdot WSI_{(hail,r,i)} \cdot WSI_{(hail,r,j)}}$$

- (a)  $Q_{(hail,r)}$  bezeichnet den Hagelrisikofaktor für Region r gemäß Anhang R;
- (b) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen von Risikozonen (*i,j*);
- (c)  $Corr_{(hail,r,i,j)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Hagelrisiko in den Risikozonen i und j von Region r;
- (d)  $WSI_{(hail,r,i)}$  und  $WSI_{(hail,r,j)}$  bezeichnen die gewichteten Versicherungssummen für das Hagelrisiko in den Risikozonen i und j von Region r.

SCR.9.90. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die gewichtete Versicherungssumme für das Hagelrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$WSI_{(hail,r,i)} = W_{(hail,r,i)} \cdot SI_{(hail,r,i)}$$

- (a)  $W_{(hail,r,i)}$  bezeichnet das Risikogewicht für das Hagelrisiko in Risikozone i von Region r;
- (b)  $SI_{(hail,r,i)}$  bezeichnet die Versicherungssumme für das Hagelrisiko in Risikozone i von Region r.
- SCR.9.91. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen und alle Risikozonen wird die Versicherungssumme für das Hagelrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* einer bestimmten Region *r* wie folgt ermittelt:

$$SI_{(hail,r,i)} = SI_{(property,r,i)} + SI_{(onshore-property,r,i)} + 5 \cdot SI_{(motor,r,t)}$$

- SCR.9.92. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen werden die Risikozonen einer bestimmten Region gemäß SCR.9.89Buchstabe b in geografische Sektoren der Region unterteilt, die ausreichend homogen in Bezug auf das Hagelrisiko sind, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in dieser Region ausgesetzt sind. Alle Zonen zusammen bilden die gesamte Region. Die Zonen schließen sich gegenseitig aus. Wenn die Region selbst ausreichend homogen in Bezug auf das Hagelrisiko ist, wird die Region als Risikozone festgelegt.
- SCR.9.93. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen und alle Risikozonen dieser Regionen wird das Risikogewicht für das Hagelrisiko W(hail,r,i) in einer bestimmten Risikozone i einer bestimmten Region r gemäß SCR.9.90 so festgelegt, dass das Produkt aus W(hail,r,i) und dem Hagelrisikofaktor Q(hail,r) für Region r dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Hagel in Zone i von Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Es wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.94. Für alle in Anhang R aufgeführten Regionen und alle Kombinationen (i,j) von zwei Risikozonen einer dieser Regionen wird der Korrelationskoeffizient Corr(hail,r,i,j) für das Hagelrisiko in den bestimmten Risikozonen i und j einer bestimmten Region r aus einem der folgenden Werte ausgewählt: 0, 0,25, 0,5, 0,75 oder 1. Der Korrelationskoeffizient wird so ausgewählt, dass er
  - (a) die Abhängigkeit zwischen dem Hagelrisiko in Zone *i* und *j* unter Berücksichtigung einer etwaigen Nichtlinearität der Abhängigkeit widerspiegelt;
  - (b) zu einem spezifischen Hagelschaden  $L_{(hail,r)}$  führt, der dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Hagel in Region r in Bezug auf Geschäftsbereich 7 gemäß Anhang K verursacht wird. Er wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für Geschäftsbereich 7 in Bezug auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.

- SCR.9.95. Die Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in anderen Regionen, die nicht in Anhang O aufgeführt sind, entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in Bezug auf jeden Versicherungs- und Rückversicherungsvertrag ergäbe, der eine oder mehrere der folgenden Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen abdeckt:
  - (a) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 7 oder 19 gemäß Anhang K, die das Hagelrisiko abdecken und bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt;
  - (b) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 6 oder 18 gemäß Anhang K in Bezug auf durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land, bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt;
  - (c) Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 5 oder 17 gemäß Anhang K, die das Hagelrisiko abdecken und bei denen das Risiko nicht in einer der in Anhang O aufgeführten Regionen liegt.
- SCR.9.96. Die Höhe des plötzlichen Schadens gemäß SCR.9.95 ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften entspricht dem folgenden Betrag:

$$L_{(hail.other)} = 0.3 \cdot (0.5 \cdot DIV_{hail} + 0.5) \cdot P_{hail}$$

dabei wird  $DIV_{hail}$  gemäß SCR.9.29 berechnet, jedoch auf Basis der Prämien für die in SCR.9.95 genannten Verpflichtungen und beschränkt auf die Regionen 5–18 in Anhang L.

# Erdsenkungsrisiko

# Eingangsdaten

SCR.9.97. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

SI<sub>(subsidence,i)</sub> = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 7 und 19 in Anhang L in Bezug auf Verträge, die das Erdsenkungsrisiko von Wohngebäuden in Risikozone *i* abdecken;

 $WSI_{(subsidence,i)}$  = gewichtete Versicherungssumme für das Erdsenkungsrisiko in Risikozone i.

## Berechnung

SCR.9.98. Die Kapitalanforderung für das Erdsenkungsrisiko entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$L_{\textit{subsidence}} = 0.0005 \cdot \sqrt{\sum_{(i,j)} \textit{Corr}_{(\textit{subsidence},i,j)} \cdot \textit{WSI}_{(\textit{subsidence},i)} \cdot \textit{WSI}_{(\textit{subsidence},j)}}$$

dabei gilt:

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen von Risikozonen (i,j);
- (b)  $Corr_{(subsidence,i,j)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Erdsenkungsrisiko in den Risikozonen i und j;
- (c)  $WSI_{(subsidence,i)}$  und  $WSI_{(subsidence,j)}$  bezeichnen die gewichteten Versicherungssummen für das Erdsenkungsrisiko in den Risikozonen i und j.
- SCR.9.99. Für alle Risikozonen wird die gewichtete Versicherungssumme für das Erdsenkungsrisiko in einer bestimmten Risikozone *i* wie folgt ermittelt:

$$WSI_{(subsidence,i)} = W_{(subsidence,i)} \cdot SI_{(subsidence,i)}$$

- (a)  $W_{(subsidence,i)}$  bezeichnet das Risikogewicht für das Erdsenkungsrisiko in Risikozone i;
- (b)  $SI_{(subsidence,i)}$  bezeichnet die Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K in Bezug auf Verträge, die das Erdsenkungsrisiko von Wohngebäuden in Risikozone *i* abdecken.
- SCR.9.100. Die Risikozonen gemäß SCR.9.101 Buchstabe a werden in geografische Sektoren des Hoheitsgebiets der Französischen Republik unterteilt, die ausreichend homogen in Bezug auf das Erdsenkungsrisiko sind, denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in diesem Hoheitsgebiet ausgesetzt sind. Alle Zonen zusammen bilden das gesamte Hoheitsgebiet. Die Zonen schließen sich gegenseitig aus. Wenn das Hoheitsgebiet der Französischen Republik selbst ausreichend homogen in Bezug auf das Erdsenkungsrisiko ist, wird dieses Gebiet als Risikozone festgelegt.
- SCR.9.101. Für alle Risikozonen wird das Risikogewicht für das Erdsenkungsrisiko  $W_{(subsidence,i)}$  in einer bestimmten Risikozone i gemäß SCR.9.102 so festgelegt, dass das Produkt aus  $W_{(subsidence,i)}$  und dem Erdsenkungsrisikofaktor von 0,0005 dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Bergschäden in Zone i in Bezug auf die Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K verursacht wird, ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für die Geschäftsbereiche 7 und 19 in Bezug auf Verträge, die das Erdsenkungsrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.
- SCR.9.102. Für alle Kombinationen (i,j) von zwei Risikozonen wird der Korrelationskoeffizient  $Corr_{(subsidence,i,j)}$  für das Erdsenkungsrisiko in den bestimmten Risikozonen i und j aus einem der folgenden Werte ausgewählt: 0, 0,25, 0,5, 0,75 oder 1. Der Korrelationskoeffizient wird so ausgewählt, dass er
  - (a) die Abhängigkeit zwischen dem Erdsenkungsrisiko in Zone *i* und *j* unter Berücksichtigung einer etwaigen Nichtlinearität der Abhängigkeit widerspiegelt;
  - (b) zu einem spezifischen Erdsenkungsschaden  $L_{subsidence}$  führt, der dem jährlichen Schaden entspricht, der durch Bergschäden in Bezug auf die

Geschäftsbereiche 7 und 19 gemäß Anhang K verursacht wird. Er wird ausgedrückt als Teil der Versicherungssumme für die Geschäftsbereiche 7 und 19 in Bezug auf Verträge, die das Erdsenkungsrisiko abdecken, und mit einem Value-at-Risk-Maß zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % kalibriert.

# Katastrophenrisiko der nicht proportionalen Sachrückversicherung

## Eingangsdaten

SCR.9.103. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $P_{NPproperty}$ 

- Schätzung der Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für jeden Vertrag wird, der die Rückversicherungsverpflichtungen des Geschäftsbereichs 28 gemäß Anhang K, ausgenommen nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den in Geschäftsbereich 9 gemäß Anhang K enthaltenen Versicherungsverpflichtungen, abdeckt; für diesen Zweck handelt es sich um Bruttoprämien ohne Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge.
- SCR.9.104. Die Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko der nicht proportionalen Sachrückversicherung entspricht dem plötzlichen Schaden in Bezug auf jeden Rückversicherungsvertrag, der die Rückversicherungsverpflichtungen des Geschäftsbereichs 28 gemäß Anhang K,
- SCR.9.105. ausgenommen nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den in Geschäftsbereich 9 gemäß Anhang K enthaltenen Versicherungsverpflichtungen, abdeckt:

$$SCR_{(NPproperty)} = \Delta BOF \mid L_{npproperty}$$
,  $L_{npproperty} = 2.5 \cdot (0.5 \cdot DIV_{npproperty} + 0.5) \cdot P_{npproperty}$ 

dabei wird  $DIV_{npproperty}$  gemäß SCR.9.29 berechnet, jedoch auf Basis der vom Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Geschäftsbereich 28 gemäß Anhang K verdienten Prämien, ausgenommen nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den in Geschäftsbereich 9 gemäß Anhang K enthaltenen Versicherungsverpflichtungen.

### Vom Menschen verursachtes Katastrophenrisiko

### Beschreibung

- SCR.9.106. Vom Menschen verursachte Katastrophen: extreme oder außergewöhnliche Ereignisse in folgenden Bereichen:
  - Kraftfahrt
  - Feuer
  - See

- Luftfahrt
- Haftpflicht
- Kredite und Kautionen

# **Eingangsdaten**

SCR.9.107. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

CAT <sub>Motor</sub>	=	Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko im Untermodul KfZ-Haftpflicht
CAT <sub>Marine</sub>	=	Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko im Untermodul Seefahrtrisiko
CAT <sub>Aviation</sub>		Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko im Untermodul Luftfahrtrisiko
$CAT_{Fire}$	=	Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko im Untermodul Feuerrisiko
CAT <sub>Liability</sub>	=	Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko im Untermodul Haftpflichtrisiko (außer KfZ-Haftpflicht)
$CAT_{Credit}$	=	Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko im Untermodul Kredit- und Kautionsrisiko

# **Ergebnis**

$SCR_{mmCAT}$	=	Kapitalanforderung für das Untermodul für das vom Menschen
		verursachte Katastrophenrisiko

## Berechnung

SCR.9.108. Die Kapitalanforderung für das vom Menschen verursachte Katastrophenrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{mmCAT} = \sqrt{\sum_{i} SCR_{i}^{2}}$$

dabei umfasst die Summe alle in Absatz 1 aufgeführten Untermodule, und  $SCR_i$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Untermodul i.

# Haftpflichtrisiko für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

# Eingangsdaten

SCR.9.109. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $N_a$  = Anzahl der Fahrzeuge, die vom Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen in den Geschäftsbereichen 4 und 16 gemäß Anhang K versichert sind und für die eine Deckungssumme von mehr als 24.000.000 EUR gilt;

 $N_b$ 

= Anzahl der Fahrzeuge, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den Geschäftsbereichen 4 und 16 gemäß Anhang K versichert sind und für die eine Deckungssumme von kleiner oder gleich 24.000.000 EUR gilt.

# **Ergebnis**

$SCR_{motorCAT}$	=	Kapitalanforderung für das Untermodul KfZ-Haftpflichtrisiko	
------------------	---	---	--

### Berechnung

SCR.9.110. Die Kapitalanforderung für dasKFZ-Haftpflichtrisiko entspricht der folgenden Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$SCR_{motorCAT} = \Delta BOF \mid L_{motor}$$

$$L_{motor} = 50000 \cdot \max \left( 120, \left( N_a + 0.95 \cdot \min(20000, N_b) + 0.05 \cdot N_b \right)^{1/2} \right)$$

- SCR.9.111. Die Anzahl der durch die proportionalen Rückversicherungsverpflichtungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens abgedeckten Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb wird mit dem relativen Anteil der Verpflichtungen des Unternehmens in Bezug auf die Versicherungssumme der Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb gewichtet.
- SCR.9.112. Die angenommene Deckungssumme gemäß SCR.9.109entspricht der gesamten Deckungssumme des KfZ-Haftpflichtversicherungsvertrags für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb bzw., wenn in den Vertragsbedingungen keine solche Gesamtdeckungssumme festgelegt ist, dem Gesamtbetrag der Deckungssummen für Sach- und Personenschäden. Wenn die Deckungssumme als ein Höchstbetrag pro Opfer festgelegt ist, beruht die angenommene Deckungssumme auf zehn Opfern.

#### Seefahrtrisiko

#### Eingangsdaten

SCR.9.113. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $SI_{(hull,t)}$  = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die See- Schiffskaskoversicherung und -rückversicherung in

Bezug auf Tanker *t*;

 $SI_{(liab,t)}$  = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Seefahrthaftpflichtversicherung und -rückversicherung in Bezug auf Tanker t;

 Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Ölverschmutzungsversicherung und -rückversicherung in Bezug auf Tanker t;

 $SI_p$  = kumulierte Versicherungssumme des Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmens für die folgenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Plattform p:

Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden;

Schadenersatzverpflichtungen für die Beseitigung von Wrackteilen;

Schadenersatzverpflichtungen für entgangene Produktionserträge;

Schadenersatzverpflichtungen für die Kosten zur Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs;

Haftpflichtversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen.

#### Ergebnis

 $SI_{(pollution,t)}$ 

SCR <sub>marine</sub>	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Seefahrtrisiko
-----------------------	---	--

### Berechnung

SCR.9.114. Die Kapitalanforderung für das Seefahrtrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{marine} = \sqrt{SCR_{tanker}^2 + SCR_{platform}^2}$$

dabei ist  $SCR_{tanker}$  die Kapitalanforderung für das Risiko einer Tankerkollision, und  $SCR_{platform}$  ist die Kapitalanforderung für das Risiko einer Plattformexplosion.

SCR.9.115. Die Kapitalanforderung für das Risiko einer Tankerkollision entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus

Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$\begin{split} SCR_{tanker} &= \Delta BOF \mid L_{tan\,ker} \\ L_{tanker} &= \max_{t} \left( SI_{(hull,t)} + SI_{(liab,t)} + SI_{(pollution,t)} \right) \end{split}$$

dabei bezieht sich der Höchstbetrag auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den Geschäftsbereichen 6, 18 und 27 gemäß Anhang K gegen eine Tankerkollision versichert sind.

SCR.9.116. Die Kapitalanforderung für das Risiko einer Plattformexplosion entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$L_{\textit{platform}} = \max_{p} \left( SI_{p} \right)$$

dabei bezieht sich der Höchstbetrag auf alle Öl- und Gas-Offshoreplattformen, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den Geschäftsbereichen 6, 18 und 27 gemäß Anhang K gegen eine Plattformexplosion versichert sind.

#### Luftfahrtrisiko

### Eingangsdaten

SCR.9.117. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

SI<sub>a</sub> = Versicherungssumme des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Luftfahrt- Kaskoversicherung und -rückversicherung und die Luftfahrthaftpflichtversicherung und -rückversicherung in Bezug auf Flugzeug a

### SCR.9.118. Ergebnis

SCR <sub>aviation</sub>	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Luftfahrtrisiko
-------------------------	---	---

#### Berechnung

SCR.9.119. Die Kapitalanforderung für das Luftfahrtrisiko entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$SCR_{aviation} = \Delta BOF \mid L_{aviation}$$

$$L_{aviation} = \max_{a} (SI_a)$$

dabei bezieht sich der Höchstbetrag auf alle Flugzeuge, die vom Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen in den Geschäftsbereichen 6, 18 und 27 gemäß Anhang K versichert sind.

#### Feuerrisiko

#### Eingangsdaten

SCR.9.120. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $SI_a$  = größte Feuerrisikokonzentration des Unternehmens (Gebäudegruppe mit der höchsten Versicherungssumme, die die folgenden Bedingungen erfüllt:

Das Unternehmen hat in Bezug auf jedes Gebäude Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in den Geschäftsbereichen 7 und 19 gemäß Anhang K, die Schäden durch Feuer oder Explosion, einschließlich infolge von Terroranschlägen, abdecken.

Alle Gebäude liegen vollständig oder teilweise innerhalb eines Radius von 200 Metern.)

# SCR.9.121. Ergebnis

SCR <sub>aviation</sub>	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Feuerrisiko
-------------------------	---	---

# Berechnung

SCR.9.122. Die Kapitalanforderung für das Feuerrisiko entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, die ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$\begin{split} SCR_{aviation} &= \Delta BOF \mid L_{fire} \\ L_{fire} &= SI_{a} \end{split},$$

SCR.9.123. Die Gebäudegruppe kann durch einen oder mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge gedeckt sein.

# Haftpflichtrisiko

# Eingangsdaten

SCR.9.124. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $P_{(liability,i)}$  = (a) Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den

folgenden zwölf Monaten in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in der Haftpflichtsrisikogruppe *i* verdient; für diesen Zweck handelt es sich um Bruttoprämien ohne Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge;

 $Lim_{(i,1)}$ 

= größter Haftungshöchstbetrag des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Haftpflichtsrisikogruppe *i*.

## SCR.9.125. Ergebnis

SCR <sub>liability</sub>	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Haftpflichtsrisiko
--------------------------	---	--

### Berechnung

SCR.9.126. Die Kapitalanforderung für das Haftpflichtsrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{liability} = \sqrt{\sum_{(i,j)} Corr_{(liability,i,j)} \cdot SCR_{(liability,i)} \cdot SCR_{(liability,j)}}$$

dabei gilt:

- (a) die Summe umfasst alle möglichen Kombinationen von Haftpflichtsrisikogruppen (*i,j*);
- (b)  $Corr_{(liability,i,j)}$  bezeichnet den Korrelationskoeffizienten für das Haftpflichtsrisiko der Haftpflichtsrisikogruppen i und j;
- (c)  $SCR_{(liability,i)}$  bezeichnet die Kapitalanforderung für das Haftpflichtsrisiko der Haftpflichtsrisikogruppe i.

SCR.9.127. Die Haftpflichtsrisikogruppen sind wie folgt definiert:

- (1) **Verpflichtungen aus der Berufshaftpflichtversicherung:** Haftpflichtversicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 8 gemäß Anhang K, die Verbindlichkeiten aus der beruflichen Tätigkeit gegenüber Kunden und Patienten abdecken.
- (2) Verpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung: Haftpflichtversicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 8 gemäß Anhang K, die Verbindlichkeiten des Arbeitgebers abdecken, die durch Tod, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Gebrechlichkeit eines Arbeitnehmers im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses entstehen.
- (3) Verpflichtungen aus der Directors & Officers-Versicherung: Haftpflichtversicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 8 gemäß Anhang K, die Verbindlichkeiten von Unternehmensleitern im Rahmen ihrer Managementtätigkeit für das Unternehmen oder Verluste des Unternehmens selbst abdecken, soweit es seine Unternehmensleiter von solchen Verbindlichkeiten freistellt.

(4) **Verpflichtungen aus der Privathaftpflichtversicherung:**Haftpflichtversicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 8 gemäß Anhang K, die Verbindlichkeiten natürlicher Personen in ihrer Eigenschaft als private Haushaltsführer abdecken.

SCR.9.128. Die Korrelationskoeffizienten für das Haftpflichtsrisiko sind der nachstehenden Matrix zu entnehmen, wobei die Zeilen- und Spaltenüberschriften den Nummern

der in SCR.9.127 definierten Haftpflichtrisikogruppen entsprechen.

	DC11.7.127 dc	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	P 1111 0 1111 0 8	erpress emespre	
j i	1	2	3	4	5
1	1	0	0,5	0,25	0,5
2	0	1	0	0,25	0,5
3	0,5	0	1	0,25	0,5
4	0,25	0,25	0,25	1	0,5
5	0,5	0,5	0,5	0,5	1

SCR.9.129. Für alle in SCR.9.127 aufgeführten Haftpflichtrisikogruppen entspricht die Kapitalanforderung Haftpflichtrisiko für das einer bestimmten Verringerung Haftpflichtrisikogruppe i der der Basiseigenmittel Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Schaden in einer Höhe ergäbe, der ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften wie folgt berechnet wird:

$$SCR_{(liability,i)} = \Delta BOF \mid L_{(liability,i)}$$

$$L_{(liability,i)} = f_{(liability,i)} \cdot P_{(liability,i)}$$

Dabei bezeichnet  $f_{(liability,i)}$  den Risikofaktor für die Haftpflichtrisikogruppe i, der wie folgt festgelegt ist:

i	Haftpflichtrisikogruppe	$f_{(liability,i)}$
1	Versicherungs- und proportionale Rückversicherungsverpflichtungen aus der Berufshaftpflicht, ausgenommen Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbstständige Handwerker oder Kunsthandwerker	100 %
2	Versicherungs- und proportionale Rückversicherungsverpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflicht	160 %

3	Versicherungs- und proportionale Rückversicherungsverpflichtungen aus der Directors & Officers-Haftpflicht	160 %
4	Haftpflichtversicherungsrückversicherungsverpflichtungen in den Geschäftsbereichen 8 und 20 gemäß Anhang K, ausgenommen in den Haftpflichtrisikogruppen 1–3 enthaltene Verpflichtungen sowie ausgenommen Versicherungs- und proportionale Rückversicherungsverpflichtungen aus der Privathaftpflicht und ausgenommen Berufshaftpflichtversicherungen und -rückversicherungen für selbstständige Handwerker oder Kunsthandwerker	100 %
5	Nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 8 gemäß Anhang K	210 %

- SCR.9.130. Die Berechnung der Verringerung der Basiseigenmittel erfolgt unter den folgenden Annahmen:
  - (a) Der Schaden von Haftpflichtrisikogruppe i wird durch  $n_i$  Schadenfälle verursacht, wobei  $n_i$  der kleinsten Ganzzahl entspricht, die den folgenden Betrag übersteigt:

$$\frac{f_{(liability,i)} \cdot P_{(liability,i)}}{1.15 \cdot Lim_{(i,1)}}$$

(b) Wenn das Unternehmen in Haftpflichtrisikogruppe i unbegrenzte Deckung leistet, wird die Anzahl der Schadenfälle  $n_i$  auf 1 gesetzt.

### Kredit- und Kautionsrisiko

# Eingangsdaten

SCR.9.131. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

$SI_{default}$	=	die Kreditversich	ıerungsri	zwei sikoexpo	nierunge	•	größten
$P_{recession}$	=	Prämien, Rückversiche Geschäftsbere Monaten verd	erungsun eichen 9	ternehme	n	in	oder den zwölf

## Ergebnis

$SCR_{credit}$	=	Kapitalanforderung für das Untermodul Kredit- und
		Kautionsrisiko

# **Berechnung**

SCR.9.132. Die Kapitalanforderung für das Kredit- und Kautionsrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{credit} = \sqrt{SCR_{default}^2 + SCR_{recession}^2}$$

dabei ist  $SCR_{default}$  die Kapitalanforderung für das Risiko eines Großkreditausfalls, und  $SCR_{recession}$  ist die Kapitalanforderung für das Rezessionsrisiko.

SCR.9.133. Die Kapitalanforderung für das Risiko eines Großkreditausfalls entspricht der Verringerung der Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem plötzlichen Ausfall der zwei größten Kreditversicherungsrisikoexponierungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ergäbe:

$$SCR_{default} = \Delta BOF \mid L_{default}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $L_{default}$  = Annahme, dass der Verlust bei Ausfall

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften jeder Kreditversicherungsrisikoexponierung 10 % der Versicherungssumme für diese

Risikoexponierung entspricht.

SCR.9.134. Die Ermittlung der zwei größten Kreditversicherungsrisikoexponierungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Absatz 2 basiert auf einem Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall dieser Risikoexponierungen, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

SCR.9.135. Die Kapitalanforderung für das Rezessionsrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$SCR_{recession} = \Delta BOF \mid L_{recession}$$

dabei gilt:

 $\Delta BOF$  = Veränderung des Werts der

Basiseigenmittel;

 $L_{recession}$  = plötzlicher Schaden in einer Höhe, die

ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften 100 %

der Prämien entspricht, die das

Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten in den Geschäftsbereichen 9 und 21 verdient.

# Sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko

# Eingangsdaten

SCR.9.136. Es sind die folgenden Eingangsdaten erforderlich:

 $P_{i}$ 

Prämien ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die das Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten in Bezug auf die in diesem Untermodul relevanten Gruppen von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen voraussichtlich verdienen wird

### SCR.9.137. Ergebnis

SCRother	=	Kapitalanforderung für das Untermodul sonstiges
		Nichtlebenskatastrophenrisiko

# Berechnung

SCR.9.138. Die Kapitalanforderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{split} SCR_{other} &= \Delta BOF \mid L_{other} \,, \\ \\ L_{other} &= \sqrt{\left(c_1 \cdot P_1 + c_2 \cdot P_2\right)^2 + \left(c_3 \cdot P_3\right)^2 + \left(c_4 \cdot P_4\right)^2 + \left(c_5 \cdot P_5\right)^2} \end{split}$$

dabei bezeichnen  $c_1$ ,  $c_2$ ,  $c_3$ ,  $c_4$  und  $c_5$  die Risikofaktoren für die nachstehend aufgeführten Gruppen von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen 1–5:

i	Gruppe von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen i	Risikofaktor $c_i$
1	Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in den Geschäftsbereichen 6 und 18 gemäß Anhang K, ausgenommen Seeversicherung und -rückversicherung und Luftfahrtversicherung und -rückversicherung	100 %
2	Rückversicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 27 gemäß Anhang K, ausgenommen Seerückversicherung und Luftfahrtrückversicherung	250 %
3	Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in den Geschäftsbereichen 12 und 24 gemäß Anhang K, ausgenommen	40 %

	erweiterte Garantieversicherungs- und	
	-rückversicherungsverpflichtungen, sofern das Portfolio dieser	
	Verpflichtungen hochgradig diversifiziert ist und diese	
	Verpflichtungen nicht die Kosten für Produktrückrufe abdecken	
4	Rückversicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 26 gemäß Anhang K, ausgenommen allgemeine Haftpflichtrückversicherung	250 %
5	Nicht proportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereich 9 gemäß Anhang K	250 %

SCR.9.139. Für die Zwecke von Gruppe 3 bezeichnet "erweiterte Garantieversicherungsverpflichtung" Versicherungsverpflichtungen, die die Reparatur- oder Austauschkosten bei einem Ausfall privat genutzter Verbrauchsgüter abdecken und möglicherweise auch einen zusätzlichen Versicherungsschutz gegen Eventualfälle wie Unfallschäden, Verlust oder Diebstahl oder Hilfestellung bei der Einrichtung, Wartung und Bedienung der Güter beinhalten.

# SCR.10. Sonderverbände (Ring-fenced funds)

# SCR.10.1. Einführung

- SCR.10.1. Dieser Unterabschnitt befasst sich mit der Behandlung von Sonderverbänden im Rahmen der quantitativen Beurteilung. Es wird dargelegt, unter welchen Umständen die Eigenmittel aufgrund des Bestehens eines Sonderverbands angepasst werden müssen und welche Auswirkung dies auf die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung hat. Außerdem wird der Ansatz für diese Anpassungen erläutert.
- SCR.10.2. Das Unternehmen ermittelt anhand der folgenden Schritte, ob es eine Anpassung der Eigenmittel zur Berücksichtigung von Sonderverbänden vorzunehmen hat:
  - (a) Das Unternehmen beurteilt, ob Eigenmittelbestandteile aufgrund ihrer Nichtübertragbarkeit innerhalb des Unternehmens, wie in Unterabschnitt SCR.10.3 beschrieben, eine nur verminderte Verlustausgleichsfähigkeit im laufenden Geschäftsbetrieb aufweisen.
  - (b) Das Unternehmen identifiziert alle Vermögenswerte sowie Verbindlichkeiten und Eigenmittel, die Gegenstand von Konstellationen sind, die einen Sonderverband gemäß Unterabschnitt SCR.10.4 begründen.
  - (c) Das Unternehmen berechnet die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung eines Sonderverbands gemäß den Unterabschnitten SCR.10.5 und SCR.10.6 bei Verwendung der Standardformel bzw. SCR.10.5 und SCR.10.7 bei Verwendung eines internen Modells. Diese Berechnungen sind vor einer Anpassung der Eigenmittel gemäß Unterabschnitt SCR.10.8 durchzuführen, um Zirkularitäten in der Berechnung zu vermeiden.
  - (d) Das Unternehmen vergleicht den Betrag der gebundenen Eigenmittelbestandteile innerhalb des Sonderverbands mit der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung des Sonderverbands wie in Unterabschnitt SCR.10.8 beschrieben.
  - (e) Das Unternehmen berechnet die Solvabilitätskapitalanforderung des gesamten Unternehmens gemäß Unterabschnitt SCR.10.9 bei Verwendung der Standardformel bzw. SCR.10.10 bei Verwendung eines internen Modells. Diese Berechnungen sind vor einer Anpassung der Eigenmittel gemäß Unterabschnitt SCR.10.8 durchzuführen, um Zirkularitäten in der Berechnung zu vermeiden.

### SCR.10.2. Wesentlichkeit

SCR.10.3. Wenn ein Sonderverband unwesentlich ist, können Unternehmen, alternativ zu dem in Unterabschnitt SCR.10.8 dargelegten Ansatz, den Gesamtbetrag der Eigenmittelbestandteile dem aus Betrag Solvabilitätskapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittelbestandteile und dem Mindestkapitalanforderung auf die Basiseigenmittelbestandteile herausnehmen. Allerdings sollte das Unternehmen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des unwesentlichen Sonderverbandes im Unternehmen mit ansetzen. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Unternehmen insgesamt zu berücksichtigen.

Das Unternehmen sollte die Wesentlichkeit eines Sonderverbands anhand der folgenden Kriterien beurteilen:

- a. der Wesensart der sich aus dem Sonderverband ergebenden oder durch ihn abgedeckten Risiken
- b. der Wesensart der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten innerhalb des Sonderverbandes
- c. des Betrags der gebundenen Eigenmittel innerhalb des Sonderverbands, der Volatilität dieser Beträge im Zeitverlauf und der Anteile der gebundenen Eigenmittel an den gesamten Eigenmitteln
- d. des Anteils der Vermögenswerte und Kapitalanforderungen des Sonderverbandes an denen des Unternehmens, einzeln oder zusammen mit anderen Sonderverbänden
- e. ob aufgrund seiner wahrscheinlichen Auswirkung auf die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung des gesamten Unternehmens nach der Standardformel auf jeden Fall eine gesonderte fiktive Solvabilitätskapitalanforderung notwendig ist.

#### SCR.10.4.

# SCR.10.3. Identifizierung eines Sonderverbands

- SCR.10.5. Ein Sonderverband entsteht infolge der Beschränkung von Eigenmittelbestandteilen im laufenden Geschäftsbetrieb, sodass sie nur zur Deckung von Verlusten (i) eines festgelegten Teils der Versicherungsverträge des Unternehmens, (ii) in Bezug auf bestimmte Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte oder (iii) im Zusammenhang mit bestimmten Risiken verwendet werden können.
- SCR.10.6. Das Unternehmen muss die Art solcher Beschränkungen identifizieren, die sich auf die Vermögenswerte und Eigenmittel im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und die Verbindlichkeiten in Bezug auf die Verträge, Versicherungsnehmer oder Risiken, für die solche Vermögenswerte und Eigenmittel verwendet werden können, identifizierten auswirken. Die so Vermögenswerte Verbindlichkeiten und Eigenmittel bilden den Sonderverband. Das Vorliegen Beschränkung für Vermögenswerte im Zusammenhang Verbindlichkeiten, die zu gebundenen Eigenmitteln führen würde, ist das entscheidende Merkmal eines Sonderverbands.
- SCR.10.7. Eine Gewinnbeteiligung ist kein definierendes Merkmal eines Sonderverbands, kann jedoch ein Bestandteil der Konstellationen sein. Sonderverbände können unabhängig davon entstehen, ob eine Vereinbarung eine Überschussbeteiligung enthält oder nicht.
- SCR.10.8. Auch wenn die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, eine identifizierbare Einheit bilden müssen, so als wäre der Sonderverband ein gesondertes Unternehmen, ist es nicht erforderlich, dass diese Posten zusammen als eine gesonderte Einheit verwaltet werden oder einen gesonderten Teilfonds bilden, um als Sonderverband zu gelten.

- SCR.10.9. Wenn die Erlöse oder Erträge aus den Vermögenswerten im Sonderverband ebenfalls Teil der Vereinbarung über den Sonderverband sind, müssen sie jederzeit nachverfolgbar sein, d. h. es muss möglich sein, die Posten zu identifizieren, die von der Vereinbarung abgedeckt werden oder Gegenstand der Vereinbarung sind.
- SCR.10.10. Aufgrund der Beschränkungen für Vermögenswerte in einem Sonderverband ist es eventuell erforderlich, eine getrennte Verwaltung einzurichten. Dies stellt jedoch kein definierendes Merkmal dar.
- SCR.10.11. Anhang S enthält eine Auflistung der Vereinbarungen und Produkte, die im Allgemeinen außerhalb des Anwendungsbereichs von Sonderverbänden liegen.
- SCR.10.12. Beschränkungen, die einen Sonderverband begründen, können auf verschiedene Weise entstehen, beispielsweise durch
  - (1) Vertragsbedingungen in einem Versicherungsvertrag oder Vertragsbedingungen, die für eine Reihe von Versicherungsverträgen gelten;
  - (2) eine gesonderte rechtliche Vereinbarung, die zusätzlich zu den Bedingungen eines Versicherungsvertrags gilt;
  - (3) Bestimmungen in der Satzung oder den Statuten des Unternehmens;
  - (4) einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Regelungen in Bezug auf die Produktgestaltung oder die Abwicklung des Verhältnisses zwischen Unternehmen und ihren Versicherungsnehmern: Sonderverbände würden entstehen, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Allgemeininteresses in einem Mitgliedstaat bestimmte Vermögenswerte nur für die Zwecke eines bestimmten Bereichs seiner Geschäftstätigkeit verwenden darf;
  - (5) Vorschriften des EU-Rechts, ob in nationales Recht umgesetzt oder direkt anwendbar;
  - (6) auf Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegte Regelungen, die eine Trennung oder Beschränkung für Vermögenswerte oder Eigenmittel vorsehen, um eine oder mehrere Gruppen von Versicherungsnehmern zu schützen.
- SCR.10.13. Das Unternehmen hat im Rahmen der Identifizierung der Merkmale und Beschränkungen, die zur Entstehung von Sonderverbänden führen, als Mindestanforderung die Vereinbarungen innerhalb seines Geschäftsbetriebs mit den folgenden Arten von Sonderverbänden zu vergleichen:
  - (i) Verträge mit Gewinnbeteiligung: Diese fallen unter die in SCR.10.12. Ziffern i und iv aufgeführten Vereinbarungen. Ein Fonds mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Geschäft mit Gewinnbeteiligung, der nur zur Deckung von Verlusten in Bezug auf bestimmte Versicherungsnehmer oder im Zusammenhang mit bestimmten Risiken verfügbar ist und folgende Hauptmerkmale aufweist:
    - a. Die Versicherungsnehmer innerhalb des Sonderverbands haben Rechte, die sich von denen in anderen Verträgen des Versicherers unterscheiden.

- b. Es bestehen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung der Vermögenswerte und Erträge aus solchen Vermögenswerten innerhalb dieses Fonds für den Ausgleich von Verbindlichkeiten oder Verlusten, die außerhalb des Fonds entstehen.
- c. Innerhalb des Fonds wird im Allgemeinen ein Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufrechterhalten, und dieser Überschuss stellt gebundene Eigenmittel dar, da seine Verwendung den vorstehenden Beschränkungen unterliegt.
- d. Innerhalb Sonderverbands besteht im Allgemeinen eine des Überschussbeteiligung, die Versicherungsnehmer bei der einen Mindestanteil an den im Fonds erzielten Überschüssen erhalten, die in Form von zusätzlichen Leistungen oder niedrigeren Prämien ausgeschüttet werden. Gegebenenfalls erhalten die Versicherungsnehmer anschließend den Saldo solcher Überschüsse.
- (ii) Rechtsverbindliche Vereinbarung oder errichteter Trust zugunsten der Versicherungsnehmer. Dies könnte in den Anwendungsbereich von SCR.10.12 Ziffern i oder ii fallen, wenn eine in den Vertragsunterlagen enthaltene oder gesonderte Vereinbarung vorsieht, dass bestimmte Erlöse oder Vermögenswerte in einen Trust eingebracht werden oder einer rechtsverbindlichen Vereinbarung oder Abgabe zugunsten der festgelegten Versicherungsnehmer unterliegen.
- (iii) Bestimmungen in der Satzung oder den Statuten des Unternehmens: Der Sonderverband würde die in der Satzung oder den Statuten des Unternehmens vorgesehenen Beschränkungen für bestimmte Vermögenswerte oder Eigenmittel widerspiegeln.
- (iv) **Einzelstaatliche Rechtsvorschriften:** Dies bezieht sich auf Situationen, in denen die Auswirkung von Beschränkungen oder Regelungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, zur Entstehung eines Sonderverbands führt.
- (v) EU-Recht: Dazu gehören Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich des Solvabilität-II-Rahmenwerks fallen:

In den folgenden Fällen führen verschiedene Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um einen bestimmten Ansatz verwenden zu können, zur Entstehung eines Sonderverbands:

a. Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG: in Bezug auf betriebliches Altersversorgungsgeschäft und Altersversorgungsleistungen, die unter

Berücksichtigung des Eintretens in den Ruhestand<sup>31</sup> gezahlt werden, jedoch unter Berücksichtigung des Umstands, dass Artikel 304 die Einbeziehung von Diversifikationseffekten erlaubt, sofern die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten in anderen Mitgliedstaaten gewahrt werden. In allen anderen Fällen von Sonderverbänden wird angenommen, dass zwischen dem Sonderverband und dem übrigen Unternehmen keine Diversifikationseffekte bestehen.

SCR.10.14 Beispiele für Arten von Vereinbarungen, die zur Entstehung von Sonderverbänden nach einzelstaatlichen oder EU-Rechtsvorschriften führen, sind Anhang T zu entnehmen.

# SCR.10.4. Identifizierung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einem Sonderverband

- SCR.10.15. Die Vermögenswerte in einem Sonderverband sind die Vermögenswerte aus der Anlage der Prämien, die das Unternehmen für die den Sonderverband bildenden Versicherungsverträge erhält, sowie sonstige in den Sonderverband eingebrachte Zahlungen und/oder Vermögenswerte. Im Rahmen anderer Vereinbarungen könnten die Vermögenswerte spezifische Vermögenswerte oder einen Pool von Vermögenswerten umfassen, die in den vertraglichen Vereinbarungen, die den Sonderverband begründen, angegeben sind.
- SCR.10.16. Die Verbindlichkeiten in einem Sonderverband umfassen die Verbindlichkeiten, die auf die vom Sonderverband abgedeckten Versicherungsverträge oder Risiken entfallen. Dazu gehören auch die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, die das Unternehmen voraussichtlich zahlen wird. Das Unternehmen braucht dem Sonderverband nur dann Verbindlichkeiten zuzuordnen, wenn mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eine sachgerechte und erlaubte Verwendung der gebundenen Vermögenswerte oder Eigenmittel verbunden wäre.
- SCR.10.17. Die Methoden und Annahmen, der Ermittlung die bei versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen, im Rahmen der Berechnungen für den Sonderverband verwendet werden, müssen die gleichen sein, die für dieselben Verpflichtungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt herangezogen werden.

### SCR.10.5. Berechnung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderungen

SCR.10.18. Bei Vorliegen von Sonderverbänden muss für jeden Sonderverband sowie für den übrigen Teil des Unternehmens eine fiktive Solvabilitätskapitalanforderung berechnet werden, so als wären die Sonderverbände und der übrige Teil des Unternehmens getrennte Unternehmen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Altersversorgungsleistungen, die unter Berücksichtigung des Eintretens oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, wenn die Versicherungsnehmer die Beiträge für diese Leistungen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der das Unternehmen zugelassen hat, steuerlich geltend machen können: Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 138/2009/EG.

SCR.10.19. Wenn mehrere Sonderverbände innerhalb eines Unternehmens ähnliche Merkmale aufweisen, kann die auf einen Sonderverband angewandte Berechnungsmethode auch auf einen anderen ähnlichen Sonderverband angewandt werden, sofern die Methode hinreichend genaue Ergebnisse für alle ähnlichen Sonderverbände liefert.

# SCR.10.6. Berechnung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderungen mit der Standardformel

- SCR.10.20. Die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung eines Sonderverbands ergibt sich durch Anwendung der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten innerhalb des Sonderverbands, so als handelte es sich um ein eigenständiges Unternehmen.
- SCR.10.21. Wenn die Berechnung der Kapitalanforderung für ein Risikomodul oder Untermodul der Basissolvabilitätskapitalanforderung auf der Auswirkung eines Szenarios auf die Basiseigenmittel des Unternehmens basiert, muss die Auswirkung des Szenarios auf die Basiseigenmittel auf der Ebene des Sonderverbands und des übrigen Teils des Unternehmens berechnet werden. Die Basiseigenmittel auf Ebene des Sonderverbands sind diejenigen gebundenen Eigenmittelbestandteile, die die Definition von Basiseigenmitteln in Artikel 88 der Richtlinie 2009/138/EG für den betreffenden Sonderverband erfüllen.
- SCR.10.22. Wenn der Sonderverband Vereinbarungen über eine Gewinnbeteiligung enthält, gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:
  - Ungeachtet SCR.1.7 wird in Situationen, in denen die szenariobasierte Berechnung gemäß SCR.10.21 zu einem Anstieg der Basiseigenmittel auf Ebene des Sonderverbands führen würde, die geschätzte Veränderung Basiseigenmittel angepasst, um bestehende Gewinnbeteiligungsvereinbarungen im Sonderverband zu berücksichtigen. In diesem Fall wird die Veränderung der Basiseigenmittel des Sonderverbands um den Betrag angepasst, um den sich Rückstellungen versicherungstechnischen aufgrund der erwarteten künftigen Ausschüttung an die Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten jenes Sonderverbands erhöhen würden.
  - b. Wenn die szenariobasierte Berechnung gemäß SCR.10.21 zu einer Verringerung der Basiseigenmittel auf Ebene des Sonderverbands führen würde, wird die geschätzte Veränderung dieser Basiseigenmittel für die Berechnung der Netto-BasisSolvabilitätskapitalanforderung gemäß SCR.2.14 so angepasst, dass sie die geringere künftige Gewinnbeteiligung, die an die Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten jenes Sonderverbands zu zahlen ist, widerspiegelt, sofern die Anforderungen in VR.2.128–TP.2.135, VR.2.103–VR.2.104 und VR.2.108–VR.2.109 erfüllt sind. Die Anpassung wird durch den Betrag der künftigen Überschussbeteiligung innerhalb des Sonderverbands begrenzt.
- SCR.10.23. Ungeachtet SCR.10.18 wird die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für jeden Sonderverband unter Verwendung jener szenariobasierten Berechnungen berechnet, in denen die Basiseigenmittel für das gesamte Unternehmen am stärksten negativ beeinflusst werden.

- SCR.10.24. Zur Ermittlung des Szenarios, in dem die Basiseigenmittel für das Unternehmen insgesamt am stärksten negativ beeinflusst werden, muss das Unternehmen zunächst die Summe aus den Ergebnissen der Auswirkungen der Szenarien auf die Basiseigenmittel auf Ebene der einzelnen Sonderverbände gemäß SCR.10.21 und SCR.10.22 berechnen. Anschließend werden die Summen auf Ebene der einzelnen Sonderverbände und die Ergebnisse der Auswirkung der Szenarien auf die Basiseigenmittel im übrigen Teil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens miteinander addiert.
- SCR.10.25. Für bidirektionale Szenarien gilt: Wenn das Worst-Case Szenario für eine bestimmte Kapitalanforderung nach Berücksichtigung eines potenziellen Anstiegs der Verbindlichkeiten aufgrund von Gewinnbeteiligungsmechanismen ein negatives Ergebnis ergibt und somit zu einem Anstieg der Basiseigenmittel innerhalb des Sonderverbands führen würde, wird diese Kapitalanforderung auf null gesetzt.
- SCR.10.26. Die Kapitalanforderung auf Ebene der einzelnen Sonderverbände wird nach Abzug des mindernden Effekts künftiger Überschussbeteiligungen berechnet. Bei Vorliegen einer Gewinnbeteiligung müssen die Annahmen über die Veränderung der künftigen Gewinnbeteiligungssätze realistisch sein und die Auswirkung des Schocks auf Ebene des Sonderverbands sowie vertragliche, rechtliche oder gesetzliche Regelungen zum Gewinnbeteiligungsmechanismus gebührend berücksichtigen. Die maßgebliche Abwärtsanpassung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung, um die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, darf bezogen auf einen bestimmten Sonderverband die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung innerhalb dieses Verbands nicht übersteigen.
- SCR.10.27. Die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung setzt sich aus einer Kapitalanforderung für das operationelle Risiko und etwaigen relevanten Anpassungen zur Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammen.
- SCR.10.28. Die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für jeden Sonderverband ergibt sich durch Aggregation der aus dem Szenario gemäß SCR.10.23 resultierenden Kapitalanforderungen für jedes Untermodul und Risikomodul der BasisSolvabilitätskapitalanforderung. Hierzu ist das in Artikel 104 der Richtlinie 2009/138/EG vorgeschriebene Verfahren für die Aggregation der Standardformel anzuwenden. Eine Risikodiversifikation innerhalb des Sonderverbands ist daher erlaubt.

# SCR.10.7. Berechnung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderungen mit einem internen Modell

- SCR.10.29. Die Berechnung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung eines Sonderverbands mit dem internen Modell muss mit der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für das gesamte Unternehmen übereinstimmen. Insbesondere gilt:
  - (i) Die risikomindernden Methoden und künftigen Maßnahmen des Managements, die bei der Berechnung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung für den Sonderverband verwendet werden, müssen mit den risikomindernden Methoden und künftigen Maßnahmen des Managements übereinstimmen, die bei der Berechnung der

- Solvabilitätskapitalanforderung für das gesamte Unternehmen berücksichtigt wurden, und mit SCR.10.26 im Einklang stehen.
- (ii) Die Methoden und Annahmen bei der Berechnung der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung für den Sonderverband müssen mit denen identisch sein, die für dieselben Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Risiken bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für das gesamte Unternehmen verwendet werden.

### SCR.10.8. Anpassungen für Sonderverbände

- SCR.10.30 In diesem Unterabschnitt wird die Anpassung der Eigenmittel für Sonderverbände erläutert. Ein Beispiel für diese Anpassungen bei Verwendung der Standardformel ist in Anhang U enthalten.
- SCR.10.31. Für gebundene Eigenmittelbestandteile in einem Sonderverband ist eine Anpassung der Ausgleichsrücklage gemäß OF.7 Ziffer iv vorzunehmen.
- SCR.10.32. Unbeschadet der Vorschrift in OF.7, dass vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen von der Ausgleichsrücklage ausgenommen werden, enthalten die gebundenen Eigenmittelbestandteile eines Sonderverbands nicht den Wert künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen.
- SCR.10.33. Das Unternehmen passt die Ausgleichsrücklage zur Berücksichtigung des Bestehens von Sonderverbänden gemäß OF.7 Ziffer iv an, indem es den Betrag der gebundenen Eigenmittelbestandteile innerhalb des Sonderverbands mit folgenden Beträgen vergleicht:
  - a. der mit der Standardformel berechneten fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung für diesen Sonderverband bzw.
  - b. wenn die Solvabilitätskapitalanforderung des Unternehmens mit einem internen Modell berechnet wird, der mit diesem internen Modell ermittelten fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung, wenn das Unternehmen nur die im Sonderverband enthaltene Geschäftstätigkeit ausüben würde.
- SCR.10.34. Wenn die gebundenen Eigenmittelbestandteile eines Sonderverbands die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für diesen Sonderverband übersteigen, wird der über die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung hinausgehende Betrag der Eigenmittelbestandteile gebundenen von dem auf die Solvabilitätskapitalanforderung anrechenbaren **Betrag** der Eigenmittelbestandteile und dem Mindestkapitalanforderung auf die anrechenbaren Betrag der Basiseigenmittelbestandteile ausgenommen.
- SCR.10.35. Wenn der Betrag der Eigenmittel innerhalb eines Sonderverbands gleich oder kleiner als die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung des Sonderverbands ist, werden die Eigenmittel nicht angepasst. In diesem Fall können alle Eigenmittel innerhalb des Sonderverbands auf die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden.
- SCR.10.9. Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für das gesamte Unternehmen mit der Standardformel

- SCR.10.36. Die Solvabilitätskapitalanforderung für das gesamte Unternehmen entspricht der Summe aus den fiktiven Solvabilitätskapitalanforderungen für die einzelnen Sonderverbände und der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung für das übrige Unternehmen.
- SCR.10.37. In der Berechnung spiegeln sich keine Diversifikationseffekte unter den Sonderverbänden und/oder zwischen den Sonderverbänden und dem übrigen Unternehmen wider. Davon ausgenommen sind Sonderverbände gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG, welche die dort genannten Bedingungen erfüllen.
- SCR.10.38 Negative fiktive Solvabilitätskapitalanforderungen werden auf null gesetzt, bevor sie mit positiven fiktiven Solvabilitätskapitalanforderungen von Sonderverbänden und dem übrigen Unternehmen aggregiert werden.

# SCR.10.10. Ermittlung der Aufteilung der Solvabilitätskapitalanforderung nach Risikomodulen bei Verwendung der Standardformel

Wenn das Unternehmen einen oder mehrere Sonderverbände hat, wird folgende Vorgehensweise für die Ermittlung des SCR nach Risikomodulen auf Unternehmensebene vorgeschlagen. Dieser Ansatz umfasst die folgende Berechnung in zwei Schritten, um die Auswirkungen der fehlenden Diversifikation aufgrund der Existenz von Sonderverbänden zu erfassen:

- Schritt 1: Berechnung des SCR des Unternehmens, als ob es keine Beschränkungen durch Sonderverbände gäbe (volle Berücksichtigung der Diversifikationseffekte)
- Schritt 2: Berechnung der Differenz zwischen dem Ergebnis von Schritt 1 und der Summe der fiktiven SCRs und Verteilung dieser Differenz auf die Risikomodule

Da dieser Ansatz möglicherweise komplexe Berechnungen impliziert, können die Auswirkungen der fehlenden Diversifikation mithilfe einer der folgenden Vereinfachungen quantifiziert werden:

- Vereinfachung 1: Identifizierung der Auswirkungen der fehlenden Diversifikation zwischen den Sonderverbänden auf Ebene jedes Risikomoduls und Neuverteilung dieser Auswirkungen zwischen den Risikomodulen
- Vereinfachung 2: Identifizierung der Auswirkungen der fehlenden Diversifikation zwischen den Sonderverbänden auf Ebene jedes Risikountermoduls und Neuverteilung dieser Auswirkungen zwischen den Risikomodulen

# SCR.10.11. Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für das gesamte Unternehmen mit einem internen Modell

SCR.10.39 Das System zur Messung der Diversifikationseffekte muss alle wesentlichen Beschränkungen der Diversifikation berücksichtigen, die sich aus der Existenz von Sonderverbänden ergeben.

# SCR.11. Finanzielle Risikominderung

#### SCR.11.1. Anwendungsbereich

- SCR.11.1. Dieser Unterabschnitt befasst sich mit finanziellen Risikominderungstechniken. Für die Zwecke der quantitativen Beurteilung umfassen finanzielle risikomindernde Methoden den Kauf oder die Ausgabe von Finanzinstrumenten (beispielsweise Finanzderivaten), die Risiken auf die Finanzmärkte übertragen.
- SCR.11.2. Die Verwendung von Zweckgesellschaften und Rückversicherung zur Minderung versicherungstechnischer Risiken gelten nicht als finanzielle Risikominderungstechniken und werden in Unterabschnitt SCR.12 behandelt.
- SCR.11.3. Beispiele für finanzielle Risikominderungstechniken, die in diesem Unterabschnitt behandelt werden, sind:
  - erworbene Verkaufsoptionen zur Abdeckung des Risikos von Wertverlusten von Vermögenswerten
  - erworbene Absicherungen in Form von Kreditderivaten oder Sicherheiten zur Abdeckung des Risikos einer Ausfalls oder einer Herabstufung der Bonität bestimmter Engagements
  - Währungsswaps und Termingeschäfte zur Abdeckung des mit Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten verbundenen Wechselkursrisikos
  - erworbene Swaptions zur Abdeckung von Risiken im Zusammenhang mit variablen/festen Zinsen
- SCR.11.4. Die Berücksichtigung der vorstehenden finanziellen Risikominderungstechnikenunterliegt den Anforderungen in diesem Unterabschnitt und den Grundsätzen in Anhang I.
- SCR.11.5. Die finanziellen Risikominderungstechniken beinhalten nicht den risikomindernden Effekt durch Überschussbeteiligung. Von einem Unternehmen eingerichtete Prozesse und Kontrollen zur Steuerung des Anlagerisikos sind ebenfalls ausgenommen. Dies schließt die Berücksichtigung künftiger Maßnahmen des Managements bei der Berechnung versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den Anforderungen in Unterabschnitt V.2 nicht aus.

### SCR.11.2. Bedingungen für die Verwendung finanzieller risikomindernder Methoden

- SCR.11.6. Die vertraglichen Vereinbarungen und die Risikoübertragung der Risikominderungstechnik sind in allen relevanten Rechtskreisen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
- SCR.11.7. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen und die mit der Vereinbarung verbundenen Risiken zu adressieren.
- SCR.11.8. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist in der Lage, die Wirksamkeit der Vereinbarung und die damit verbundenen Risiken laufend zu überwachen.
- SCR.11.9. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs einer Gegenpartei oder einem anderen in der

- entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis einen direkten Anspruch gegenüber dieser Gegenpartei.
- SCR.11.10. Die Berechnung des SCR mit der Standardformel berücksichtigt die Auswirkungen von Risikominderungstechniken durch eine Reduzierung der Anforderungen, die dem Umfang der Risikominderung angemessen ist, und durch eine angemessene Behandlung der entsprechenden Risiken, die sich aus der Verwendung Risikominderungstechniken ergeben. Diese beiden Auswirkungen sind voneinander zu trennen.
- SCR.11.11. Die Minderungseffekte sowohl bei den Eigenmitteln und der Berechnung des SCR als auch innerhalb der Berechnung des SCR dürfen nicht doppelt gezählt werden.
- SCR.11.12. Unternehmen dürfen bei der Verwendung von Risikominderungstechniken die bei der Berechnung des SCR berücksichtigten Stressszenarien nicht antizipieren. Das SCR soll unerwartete Risiken abdecken.
- SCR.11.13. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der am Stichtag der Solvabilitätsbeurteilung bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und der Risikominderungstechnik, deren Geltungsdauer sich mindestens auf die nächsten zwölf Monate erstreckt; bei einer kürzeren Geltungsdauer als zwölf Monaten wird die Risikominderungstechnik zeitanteilig für die volle Laufzeit der abgesicherten Risikoexponierung bzw. für die Geltungsdauer der Risikominderungstechnik, sofern diese kürzer ist, berücksichtigt.
- SCR.11.14. Wenn vertragliche Vereinbarungen über die Risikominderungstechnikeine kürzere Geltungsdauer als die nächsten zwölf Monate haben und das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beabsichtigt, die betreffende risikomindernde Methode bei Ablauf durch eine ähnliche Vereinbarung zu ersetzen, wird die risikomindernde Methode in voller Höhe in der BasisSolvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt, sofern die folgenden qualitativen Kriterien erfüllt sind:
  - (a) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat eine schriftliche Leitlinie zur Ersetzung der betreffenden Risikominderungstechnik.
  - (b) Die Ersetzung der Risikominderungstechnikerfolgt nicht häufiger als alle drei Monate.
  - (c) Die Ersetzung der Risikominderungstechnik hängt nicht von einem künftigen Ereignis ab, das außerhalb des Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt. Wenn die Ersetzung der Risikominderungstechnik von einem künftigen Ereignis abhängt, das innerhalb des Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt, müssen die Bedingungen in der schriftlichen Leitlinie unter Buchstabe a klar dokumentiert sein.
  - (d) Die Ersetzung der Risikominderungstechnik basiert realistisch auf bisherigen Ersetzungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und steht im Einklang mit seiner aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie.

- (e) Das Risiko, dass die Risikominderungstechnikaufgrund einer Illiquidität im Markt nicht ersetzt werden kann, ist unwesentlich.
- (f) Das Risiko, dass die Kosten der Ersetzung der Risikominderungstechnikin den folgenden zwölf Monaten ansteigen, spiegelt sich in der Solvabilitätskapitalanforderung wider.
- (g) Die Ersetzung der Risikominderungstechnikwürde nicht im Widerspruch zu den Anforderungen für künftige Maßnahmen des Managements in Unterabschnitt B.1 stehen.
- SCR.11.15. Mit Ausnahme rollierender Absicherungsprogramme (siehe SCR.11.14) dürfen Risikominderungstechniken (z. B. finanzielle Stop-Loss-Prozesse), die am Stichtag der Solvabilitätsbeurteilung nicht vorhanden sind, nicht mindernd in die Berechnung des SCR mit der Standardformel einbezogen werden.
- SCR.11.16. Die vertraglichen Vereinbarungen für die Risikominderungstechnik müssen sicherstellen, dass der Umfang der durch sie erreichten Absicherung und die Risikoübertragung klar definiert und unanfechtbar sind.
- SCR.11.17. Die vertragliche Vereinbarung darf nicht zu einem wesentlichen Basisrisiko oder zur Entstehung anderer Risiken führen.
- SCR.11.18. Das Basisrisiko ist wesentlich, wenn es zu einer fehlerhaften Darstellung des risikomindernden Effekts auf die BasisSolvabilitätskapitalanforderung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens führt, die Adressaten dieser Informationen, einschließlich Aufsichtsbehörden, in ihren Entscheidungen oder Beurteilungen beeinflussen könnte.
- SCR.11.19. Die Feststellung, dass die vertraglichen Vereinbarungen und die Risikoübertragung in allen relevanten Rechtskreisen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sind, basieren auf folgenden Faktoren:
  - (a) ob die vertragliche Vereinbarung einer Bedingung unterliegt, die die wirksame Risikoübertragung beeinträchtigen könnte und deren Erfüllung außerhalb des direkten Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt;
  - (b) ob es damit verbundene Transaktionen gibt, die die wirksame Risikoübertragung beeinträchtigen könnten.

#### SCR.11.3. Basisrisiko

- SCR.11.20. Wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte der finanziellen Risikominderungstechnik mit den Risikoexponierungen des Unternehmens nicht vollkommen kongruent sind, darf die finanzielle Risikominderungstechniknur dann in die Berechnung des SCR mit der Standardformel einfließen, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass das Basisrisiko im Vergleich zum Minderungseffekt unwesentlich ist. Unternehmen gelangen zu der Einschätzung, dass eine Risikominderungstechnik kein wesentliches Basisrisiko birgt, wenn die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
  - (a) die durch die Risikominderungstechnik abgesicherte Risikoexponierung ist der tatsächlich vom Unternehmen gehaltenen Risikoexponierung hinreichend ähnlich, und

(b) die Wertänderungen der durch die Risikominderungstechnik abgesicherten Risikoexponierung spiegeln die Wertänderungen der Risikoexponierung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens unter allen in den relevanten Risikomodulen oder Untermodulen der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigten Szenarien hinreichend nahe wider.

Bevor eine finanzielle Risikominderungstechnik bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel berücksichtigt wird, müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellen, dass sie ausreichende Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach den folgenden Grundsätzen vorlegen können:

- a) Die Wesentlichkeit des Basisrisikos wird unter Bezugnahme auf die durch die Risikominderungstechnik abgesicherte Risikoexponierung und die Risikoexponierung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ohne Berücksichtigung anderer Bilanzposten beurteilt, es sei denn, ein anderer Posten hat eine ständige und notwendige Verbindung zur Risikoexponierung des Unternehmens.
- (b) Die Ähnlichkeit der Risikoexponierungen wird zumindest unter Berücksichtigung der Art der betroffenen Instrumente oder Vereinbarungen, ihrer Bedingungen, der Regeln für die Märkte, an denen ihre Preise ermittelt werden, und eines Vergleichs mit anderen risikomindernden Methoden von derselben Art wie die Risikoexponierung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens beurteilt.
- (c) Die Beurteilung bezieht sich auf das Verhalten beider Risikoexponierungen unter dem im relevanten Risikomodul oder Untermodul der Solvabilitätskapitalanforderung betrachteten Szenario, wobei zu beachten ist, dass diese Szenarien ein Ereignis darstellen, mit dem das in Artikel 101 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Konfidenzniveau erreicht werden soll. Ferner ist bei der Beurteilung zumindest Folgendes einzubeziehen:
  - i. Grad der Symmetrie zwischen den beiden Risikoexponierungen
  - ii. nicht lineare Abhängigkeiten im relevanten Szenario
  - iii. relevante Asymmetrie des Verhaltens bei bidirektionalen Szenarien
  - iv. Ausmaß der Diversifikation der jeweiligen Risikoexponierung
  - v. relevante Risiken, die in der Standardformel nicht ausdrücklich erfasst werden
  - vi. die gesamte für die risikomindernde Methode geltende Auszahlungsverteilung
- SCR.11.21. Wenn die Beurteilung gemäß SCR.11.21 nicht zu ausreichenden Nachweisen führt, dass die Wertänderung der durch die risikomindernde Methode abgesicherten Risikoexponierung mindestens zu 90 % die Wertänderung der

Risikoexponierung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens widerspiegelt, gelangen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu der Einschätzung, dass die risikomindernde Methode ein wesentliches Basisrisiko aufweist.

### SCR.11.4. Bonität der Gegenpartei

- SCR.11.22. Für die Zwecke der quantitativen Beurteilung dürfen bei der Berechnung des SCR nur finanzielle Absicherungen durch Gegenparteien berücksichtigt werden, die eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 oder gleichwertig aufweisen. Bei Gegenparteien ohne Rating muss das Unternehmen nachweisen können, dass die Gegenpartei zumindest den Standard eines Unternehmens mit Bonitätseinstufung 3 erfüllt.
- SCR.11.23. Bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei der finanziellen Risikominderungstechnik oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis muss das Instrument zeitnah liquidiert oder einbehalten werden können.
- SCR.11.24. Wenn die finanzielle Risikominderungstechnik besichert ist, wird bei der Beurteilung der Bonität der Absicherung die Sicherheit mit einbezogen, wenn die Anforderungen in Unterabschnitt SCR.11.8 erfüllt sind und die sich aus der Sicherheit ergebenden Risiken im SCR (d. h. im Gegenparteiausfallrisikomodul für Anwender der Standardformel) angemessen erfasst sind.

#### SCR.11.5. Kreditderivate

- SCR.11.25. Die Reduzierung des SCR aufgrund der Minderung von Kreditrisikoexponierungen durch den Einsatz von Kreditderivaten ist nur zulässig, wenn Unternehmen über allgemein angewandte Verfahren für diesen Zweck verfügen und allgemein anerkannte Kriterien berücksichtigen. Die in anderen Finanzbranchen festgelegten Anforderungen für die gleichen Minderungsmethoden können als allgemein angewandte Verfahren und anerkannte Kriterien angesehen werden.
- SCR.11.26. Zur Anerkennung eines Kreditderivatekontrakts müssen die von den Vertragsparteien festgelegten Kreditereignisse mindestens die Folgenden umfassen:
  - Versäumnis, die fälligen Zahlungen nach den zum Zeitpunkt des Versäumnisses gültigen Bestimmungen der zugrunde liegenden Verpflichtung zu erbringen (mit einer Nachfrist, die nahe der Nachfrist der zugrunde liegenden Verpflichtung ist);
  - Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit des Schuldners, seine Schulden zu bedienen, oder das schriftlich dokumentierte Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Schulden in der Lage zu sein, und entsprechende Ereignisse; und
  - Restrukturierung der zugrunde liegenden Verpflichtung, einschließlich eines Erlasses oder einer Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder Gebühren, sofern dies zu einem Kreditereignis führt.
- SCR.11.27. Eine Inkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verpflichtung und der Referenzverpflichtung des Kreditderivats oder zwischen der zugrunde liegenden

Verpflichtung und der Verpflichtung zur Bestimmung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist nur zulässig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Referenzverpflichtung bzw. die Verpflichtung zur Bestimmung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist der zugrunde liegenden Verpflichtung gleich- oder nachrangig; und
- die zugrunde liegende Verpflichtung und die Referenzverpflichtung bzw. die Verpflichtung zur Bestimmung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, weisen denselben Schuldner (d. h. dieselbe juristische Person) auf und beinhaltet rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln.

#### SCR.11.6. Sicherheiten

- SCR.11.28. Finanzsicherheiten (,collateral arrangements') sind Vereinbarungen bei welchen entweder
  - (a) ein Sicherheitengeber das vollständige Eigentum an der Sicherheit zwecks Absicherung oder anderweitiger Abdeckung der Erfüllung einer relevanten Verpflichtung an den Sicherheitennehmer überträgt oder
  - (b) Ein Sicherheitsgeber stellt eine Besicherung zugunsten des oder für den Sicherheitsnehmer und das rechtliche Eigentum an der Sicherheit verbleibt bei dem Sicherheitsgeber oder einem Treuhänder, wenn das Recht an der Sicherheit festgeschrieben ist.
- SCR.11.29. Bei der Berechnung der BasisSolvabilitätskapitalanforderung werden Sicherheitenvereinbarungen nur anerkannt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen in SCR.11.6–SCR.11.19 die folgenden Kriterien erfüllt sind:
  - (a) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, welches das Risiko überträgt, hat das Recht, die Sicherheit bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs oder einem anderen Kreditereignis der Gegenpartei zeitnah zu liquidieren oder einzubehalten.
  - (b) Die Sicherheit stellt eine angemessene Besicherung dar, weil
    - (i) sie eine ausreichende Bonität aufweist, ausreichend liquide ist und ihr Wert ausreichend stabil ist oder
    - (ii) von einer Gegenpartei, ausgenommen einer in SCR.5.144 genannten Gegenpartei, garantiert wird, der ein Risikofaktor von 0 % für das Spread-Risiko zugewiesen wurde.
  - (c) Es besteht keine wesentliche positive Korrelation zwischen der Bonität der Gegenpartei und dem Wert der Sicherheit.
  - (d) Bei der Sicherheit handelt es sich nicht um Wertpapiere, die von der Gegenpartei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen begeben wurden.

## SCR.11.7. Trennung der Vermögenswerte

SCR.11.30. Wenn die Verbindlichkeiten der Gegenpartei durch streng getrennte Vermögenswerte im Rahmen von Vereinbarungen abgesichert werden, die denselben Grad der Absicherung wie Sicherheitenvereinbarungen gewährleisten,

- sind die getrennten Vermögenswerte so zu behandeln, als wären sie Sicherheiten bei einem unabhängigen Verwahrer.
- SCR.11.31. Die getrennten Vermögenswerte müssen bei einem Einlageninstitut mit einer Bonitätseinstufung von mindestens 3 oder gleichwertig gehalten werden.
- SCR.11.32. Die getrennten Vermögenswerte müssen einzeln identifizierbar sein und dürfen nur mit Zustimmung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verändert werden.
- SCR.11.33. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen muss das Recht haben, die Vermögenswerte bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis ohne Einschränkung, Verzögerung oder Hindernisse direkt in Besitz zu nehmen.

# SCR.12 Versicherungsbasierte Risikominderung

### SCR.12.1. Anwendungsbereich

SCR.12.1. Dieser Unterabschnitt befasst sich mit versicherungsbasierten risikomindernden Methoden. Für die Zwecke der quantitativen Beurteilung umfassen versicherungsbasierte risikomindernde Methoden die Übertragung versicherungstechnischer Risiken mittels Rückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften.

# SCR.12.2. Bedingungen für die Verwendung versicherungsbasierter risikomindernder Methoden

- SCR.12.2. Die vertraglichen Vereinbarungen und die Risikoübertragung der risikomindernden Methode sind in allen relevanten Rechtskreisen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
- Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat alle notwendigen SCR.12.3. Maßnahmen ergriffen, um die Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen und die mit der Vereinbarung verbundenen Risiken zu adressieren. Die bloße Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Schwankungen des Betrags Zeitpunkts der Zahlungen durch das Versicherungs-Rückversicherungsunternehmen oder die Zweckgesellschaft sehr gering ist, bedeutet für sich genommen nicht, dass das Versicherungs-Rückversicherungsunternehmen oder die Zweckgesellschaft kein Risiko übernommen hat.
- SCR.12.4. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist in der Lage, die Wirksamkeit der Vereinbarung und die damit verbundenen Risiken laufend zu überwachen.
- SCR.12.5. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs einer Gegenpartei oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis einen direkten Anspruch gegenüber dieser Gegenpartei.
- SCR.12.6. Die Berechnung des SCR mit der Standardformel berücksichtigt die Auswirkungen risikomindernder Methoden durch eine Reduzierung der Anforderungen, die dem Umfang der Risikominderung angemessen ist, und durch eine angemessene Behandlung der entsprechenden Risiken, die sich aus der Verwendung risikomindernder Methoden ergeben. Diese beiden Auswirkungen sind voneinander zu trennen.
- SCR.12.7. Die Minderungseffekte bei den Eigenmitteln und der Berechnung des SCR oder innerhalb der Berechnung des SCR dürfen nicht doppelt gezählt werden.
- SCR.12.8. Unternehmen dürfen bei der Verwendung risikomindernder Methoden die bei der Berechnung des SCR berücksichtigten Stressszenarien nicht antizipieren. Das SCR soll unerwartete Risiken abdecken.
- SCR.12.9. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der am Stichtag der Solvabilitätsbeurteilung bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und der risikomindernden Methoden, deren Geltungsdauer sich mindestens auf die nächsten zwölf Monate erstreckt; bei einer kürzeren Geltungsdauer als zwölf Monaten wird die risikomindernde Methode zeitanteilig für die volle Laufzeit

- der abgesicherten Risikoexponierung bzw. für die Geltungsdauer der risikomindernden Methode, sofern diese kürzer ist, berücksichtigt.
- SCR.12.10. Wenn vertragliche Vereinbarungen über die risikomindernden Methoden eine kürzere Geltungsdauer als die nächsten zwölf Monate haben und das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beabsichtigt, die betreffende risikomindernde Methode bei Ablauf durch eine ähnliche Vereinbarung zu ersetzen, wird die risikomindernde Methode in voller Höhe in der BasisSolvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt, sofern die folgenden qualitativen Kriterien erfüllt sind:
  - (a) Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat eine schriftliche Regelung zur Ersetzung der betreffenden risikomindernden Methode.
  - (b) Die Ersetzung der risikomindernden Methode erfolgt nicht häufiger als alle drei Monate.
  - (c) Die Ersetzung der risikomindernden Methode hängt nicht von einem künftigen Ereignis ab, das außerhalb des Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt. Wenn die Ersetzung der risikomindernden Methode von einem künftigen Ereignis abhängt, dass innerhalb des Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt, müssen die Bedingungen in der schriftlichen Regelung unter Buchstabe a klar dokumentiert sein.
  - (d) Die Ersetzung der risikomindernden Methode basiert realistisch auf bisherigen Ersetzungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und steht im Einklang mit seiner aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie.
  - (e) Das Risiko, dass die risikomindernde Methode aufgrund einer Illiquidität im Markt nicht ersetzt werden kann, ist unwesentlich.
  - (f) Das Risiko, dass die Kosten der Ersetzung der risikomindernden Methode in den folgenden zwölf Monaten ansteigen, spiegelt sich in der Solvabilitätskapitalanforderung wider.
  - (g) Die Ersetzung der risikomindernden Methode würde nicht im Widerspruch zu den Anforderungen für künftige Maßnahmen des Managements in Unterabschnitt B.1 stehen.
- SCR.12.11. Risikomindernde Methoden, die am Stichtag der Solvabilitätsbeurteilung nicht vorhanden sind, dürfen nicht mindernd in die Berechnung des SCR mit der Standardformel einbezogen werden.
- SCR.12.12. Die vertraglichen Vereinbarungen für die risikomindernde Methode müssen sicherstellen, dass der Umfang der durch sie erreichten Absicherung und die Risikoübertragung klar definiert und unanfechtbar sind.
- SCR.12.13. Die vertragliche Vereinbarung darf nicht zu einem wesentlichen Basisrisiko oder zur Entstehung anderer Risiken führen, sofern diese nicht angemessen in der BasisSolvabilitätskapitalanforderung erfasst werden.
  - Das Basisrisiko ist wesentlich, wenn es zu einer fehlerhaften Darstellung des risikomindernden Effekts auf die BasisSolvabilitätskapitalanforderung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens führt, die die Adressaten

dieser Informationen, einschließlich Aufsichtsbehörden, in ihren Entscheidungen oder Beurteilungen beeinflussen könnte.

- SCR.12.14. Die Feststellung, dass die vertraglichen Vereinbarungen und die Risikoübertragung in allen Rechtskreisen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sind, basieren auf folgenden Faktoren:
  - (a) ob die vertragliche Vereinbarung einer Bedingung unterliegt, die die wirksame Risikoübertragung beeinträchtigen könnte und deren Erfüllung außerhalb des direkten Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt;
  - (b) ob es damit verbundene Transaktionen gibt, die die wirksame Risikoübertragung beeinträchtigen könnten.
- SCR.12.15. Ferner müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen die versicherungsbasierte risikomindernde Methode in der BasisSolvabilitätskapitalanforderung berücksichtigen können:
- SCR.12.16. Im Falle von Rückversicherungsverträgen ist die Gegenpartei
  - i. ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Solvabilitätskapitalanforderung erfüllt;
  - ii. ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem Drittland, dessen Solvabilitätssystem nach Artikel 172 der Richtlinie 2009/138/EG als dem in Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Solvabilitätssystem gleichwertig oder vorläufig gleichwertig angesehen wird und das die Solvabilitätsanforderungen jenes Drittlandes erfüllt; oder
  - iii. ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem Drittland, dessen Solvabilitätssystem nach Artikel 172 der Richtlinie 2009/138/EG nicht als dem in Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Solvabilitätssystem gleichwertig oder vorläufig gleichwertig angesehen wird, mit einer Bonität, die der Bonitätseinstufung 3 oder besser gemäß den Unterabschnitten RECAI und UECAI entspricht.
- SCR.12.17. Finanzrückversicherung im Sinne von Artikel 210 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG oder ähnliche Vereinbarungen, bei denen die mangelnde wirksame Risikoübertragung mit der einer Finanzrückversicherung vergleichbar ist –, die die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen erfüllen, werden bei der Berechnung der BasisSolvabilitätskapitalanforderung nur insoweit anerkannt, wie ein versicherungstechnisches Risiko auf die Vertragsgegenpartei übertragen wird.
- SCR.12.18. Die Berücksichtigung versicherungsbasierter risikomindernder Methoden unterliegt den Anforderungen in diesem Unterabschnitt und den Grundsätzen in Anhang I.

#### SCR.12.3. Basisrisiko

SCR.12.19. Wenn eine versicherungsbasierte risikomindernde Methode ein Basisrisiko beinhaltet (was z. B. der Fall sein kann, wenn Zahlungen abhängig von externen Indikatoren anstatt in direktem Zusammenhang mit Schadenfällen geleistet werden), dürfen die versicherungsbasierten risikomindernden Instrumente nur dann in die Berechnung des SCR mit der Standardformel einfließen, wenn das

- Unternehmen nachweisen kann, dass das Basisrisiko im Vergleich zum Minderungseffekt unwesentlich ist.
- SCR.12.20. Das Basisrisiko ist wesentlich, wenn es zu einer fehlerhaften Darstellung des risikomindernden Effekts auf die BasisSolvabilitätskapitalanforderung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens führt, die die Adressaten dieser Informationen, einschließlich Aufsichtsbehörden, in ihren Entscheidungen oder Beurteilungen beeinflussen könnte.
- SCR.12.21. Unternehmen gelangen zu der Einschätzung, dass die risikomindernde Methode ein wesentliches Basisrisiko aufweist, wenn
  - a) die aus der Beurteilung resultierenden Unterschiede im Verhalten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche Auswirkung auf das Ergebnis der Risiken des durch eine solche Vereinbarung abgesicherten Unternehmens haben oder haben können; oder
  - b) die durch die finanzielle risikomindernde Methode abgesicherte Risikoexponierung auf eine andere Währung als die tatsächlich vom Unternehmen gehaltene Risikoexponierung lautet, es sei denn, die betroffenen Währungen sind innerhalb eines hinreichend schmalen Korridors aneinander gekoppelt.

# Wesentliches Basisrisiko aus dem Wechselkursrisiko von versicherungsbasierten risikomindernden Methoden

- SCR.12.22. Wenn Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen versicherungstechnische Risiko mittels Rückversicherungsverträgen Zweckgesellschaften übertragen, die ein zusätzliches Wechselkursrisiko begründen, kann das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den risikomindernden Effekt, der sich aus diesen versicherungsbasierten Methoden Berechnung risikomindernden ergibt, bei der Solvabilitätskapitalanforderung nach der Standardformel berücksichtigen, sofern diese Berechnung gemäß SCR.12.23 und SCR.12.24 durchgeführt wird.
- SCR.12.23. Wenn sich aus den risikomindernden Effekten in Verbindung mit den szenariobasierten Berechnungen der versicherungstechnischen (Unter-)Module ein wesentliches Wechselkursrisiko ergibt und dieses Wechselkursrisiko nicht bereits im (Unter-)Modul für das Wechselkursrisiko der Solvabilitätskapitalanforderung erfasst wurde, ist es für jede Fremdwährung im jeweiligen versicherungstechnischen (Unter-)Modul auf tiefster Detailebene der Standardformelanwendung zu berücksichtigen, indem zu der gemäß Abschnitt 2 berechneten Kapitalanforderung 25 % der Differenz zwischen den folgenden Beträgen addiert wird:
  - a) der hypothetischen Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko(unter-)modul auf tiefster Detailebene der Standardformelanwendung, die gelten würde, wenn das Risiko des Wechselkursrisiko(unter-)moduls im Standard-Stressszenario eintreten würde;

- b) der Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko(unter-)modul auf tiefster Detailebene der Standardformelanwendung.
- SCR.12.24. Wenn dieselbe versicherungsbasierte risikomindernde Methode mit einem Basisrisiko in mehreren (Unter-)Modulen der versicherungstechnischen Risikomodule verwendet wird, darf die gesamte Risikokapitalanforderung für das Basisrisiko in einem Rückversicherungsvertrag oder in Zweckgesellschaften zwischen Differenz der hypothetischen Solvabilitätskapitalanforderung, die gelten würde, wenn das Risiko des Wechselkursrisiko(unter-)moduls im Standard-Stressszenario eintreten würde, und der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung) 25 % der Kapazität des nicht proportionalen Rückversicherungsvertrags oder der Vereinbarung mit einer Zweckgesellschaft nicht übersteigen. Für die Zwecke dieser quantitativen Beurteilung sollte die Kapazität eines nicht proportionalen Rückversicherungsvertrags oder einer Vereinbarung mit einer Zweckgesellschaft konsistent sein mit der maximalen Kapazität, versicherungsbasierten risikomindernden Methoden in denjenigen (Unter-)Modulen verwendet wurden, die auf den Einfluss eines Szenarios auf die Basiseigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beruhen.

### SCR.12.4. Bonität der Gegenpartei

- SCR.12.25. Für die Zwecke der quantitativen Beurteilung müssen die Gegenparteien, die eine versicherungsbasierte Risikominderung zur Verfügung stellen, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Die Rückversicherungsunternehmen erfüllen ihre aktuellen Kapitalanforderungen oder weisen eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 oder gleichwertig auf.
  - Im EWR ansässige Zweckgesellschaften, die gegenwärtig zugelassen sind, erfüllen die Anforderungen des einzelstaatlichen Rechts der Mitgliedsstaaten, in denen sie zugelassen sind.
  - Nicht im EWR ansässige Zweckgesellschaften finanzieren ihre Risikoexponierung gegenüber vom Unternehmen übernommenen Risiken vollständig mit dem Erlös aus einer Emission von Schuldtiteln oder über einen anderen Finanzierungsmechanismus, wobei die Rückzahlungsansprüche der Kapitalgeber eines solchen Schuldtitels oder eines Finanzierungsmechanismus gegenüber den Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens nachrangig sind.
- SCR.12.26. Die vorstehende Beurteilung erfolgt auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen, die nicht älter als zwölf Monate sein dürfen.
- SCR.12.27. Ungeachtet des Vorstehenden wird die risikomindernde Methode, soweit eine Sicherheit gestellt wurde, die die Anforderungen in Unterabschnitt SCR.11.8 erfüllt, bis zum Betrag der Sicherheit anerkannt.
- SCR.12.28. Die Risikominderung kann zur Verringerung des mit den Rückversicherungsgegenparteien verbundenen Kreditrisikos verwendet werden, sofern die Anforderungen in Unterabschnitt SCR.12 erfüllt sind.

# SCR.13. Anwendbare Vereinfachungen für Abtretungen an firmeneigene Rückversicherer (Captives)

# SCR für das Gegenparteirisiko/einforderbare Beträge gegenüber einer Captive

- SCR.13.1. Wenn eine ausdrückliche, rechtswirksame und rechtlich durchsetzbare Garantie des Eigentümers der Captive für deren Verbindlichkeiten besteht, kann in folgenden Berechnungen die Bonitätseinstufung des Garantiegebers anstelle der der Captive verwendet werden:
  - bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls für den Zedenten und
  - bei der Berechnung der Anpassung für die aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei erwarteten Verluste in Bezug auf die einforderbaren Beträge gegenüber der Captive.

#### Cut-through-Liability-Klauseln

SCR.13.2. Die Zedenten von Captives können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Retrozessionäre einer Captive berücksichtigen, wenn für die Beträge der Transaktionen mit der Captive eine rechtswirksame und rechtlich durchsetzbare "Cut-through-Liability"-Klausel oder ein ähnlicher verbindlicher Vertrag besteht. Diese Beträge können bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls des Zedenten entsprechend angepasst werden.

# SCR.14. Behandlung von Beteiligungen auf Solo-Basis

### SCR.14.1. Einführung

- SCR.14.1 Dieser Unterabschnitt soll einen Überblick über die Behandlung von Beteiligungen in den einzelnen Bereichen dieser Technischen Spezifikationen geben.
- SCR.14.2. Nach der Identifizierung einer Beteiligung gemäß Unterabschnitt SCR.14.2 werden Aktieninvestitionen in diesem verbundenen Unternehmen, die gemäß Unterabschnitt SCR.14.3 bewertet werden, und andere Eigenmittelbestandteile, die das beteiligte Unternehmen an diesen verbundenen Unternehmen hält, wie in Anhang V ausgeführt behandelt. Weitere Hinweise sind den Unterabschnitten SCR.14.4–SCR.14.6 zu entnehmen.

#### SCR.14.2. Merkmale einer Beteiligung

- SCR.14.3. Eine Beteiligung wird durch Anteilsbesitz oder durch die Ausübung eines beherrschenden oder wesentlichen Einflusses auf ein anderes Unternehmen begründet. Im Folgenden wird erläutert, wie beide Arten von Beteiligung identifiziert werden können.
- SCR.14.4. Die Identifizierung basiert auf einer Beurteilung auf Einzelebene.

#### SCR.14. 2.1 Beteiligungen aufgrund von Anteilsbesitz

- SCR.14.5. Bei der Identifizierung einer Beteiligung anhand des Anteilsbesitzes (direkt oder im Wege der Kontrolle) berücksichtigt das beteiligte Unternehmen Folgendes:
  - (i) seinen prozentualen Stimmrechtsanteil an den Stimmrechten eines Unternehmens und ob dieser mindestens 20 % aller Stimmrechte über das verbundene Unternehmen hält sowie
  - (ii) seinen prozentualen Anteilsbesitz in allen von dem verbundenen Unternehmen ausgegebenen Klassen des Grundkapitals und ob dieser mindestens 20 % des Grundkapitals des verbundenen Unternehmens ausmacht.

Wenn das beteiligte Unternehmen über einen Anteil von 20 % oder mehr verfügt, ist seine Investition in beiden Fällen als Beteiligung zu behandeln.

SCR.14.6. Handelt es sich um eine Beteiligung an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das Solvabilität II unterliegt, bezieht sich die Beurteilung nach SCR.14.5. Buchstabe a im Allgemeinen auf das eingezahlte Grundkapital gemäß OF.4 Absatz 1 und die Beurteilung nach SCR.14.5 Buchstabe b auf das Grundkapital gemäß OF.4 Absatz 1 und die eingezahlten Vorzugsaktien.

# SCR.14.2.2 Beteiligungen aufgrund der Ausübung eines beherrschenden oder wesentlichen Einflusses

- SCR.14.7. Bei der Identifizierung eines verbundenen Unternehmens gemäß Artikel 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG auf der Grundlage, dass das beteiligte Unternehmen einen beherrschenden oder wesentlichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden Folgendes:
  - a. den gegenwärtigen Anteilsbesitz und potenzielle Erhöhungen aufgrund des Haltens von Optionen, Optionsscheinen oder ähnlichen Instrumenten;

- b. Mitgliedschaftsrechte eines Unternehmens auf Gegenseitigkeit oder eines diesem ähnlichen Unternehmens und potenzielle Erhöhungen solcher Rechte;
- c. Vertretung im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des potenziellen verbundenen Unternehmens;
- d. Teilnahme an den Entscheidungsprozessen, einschließlich der Teilnahme an Entscheidungen über Dividenden oder sonstige Ausschüttungen;
- e. wesentliche Transaktionen zwischen dem beteiligten Unternehmen und potenziellen verbundenen Unternehmen;
- f. Austausch von Führungspersonal;
- g. Bereitstellung bedeutender technischer Informationen;
- h. einheitliche Geschäftsleitung.

Die Aufsichtsbehörden prüfen eine erste Beurteilung durch das beteiligte Unternehmen anhand der Buchstaben a bis h dieses Absatzes.

# SCR.14.2.3. Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

- SCR.14.8. Unternehmen behandeln ein verbundenes Unternehmen als Finanz- und Kreditinstitut, wenn es sich um ein Institut handelt, das in Artikel 4 Absatz 1 und 5 der Richtlinie 2013/36/EG oder Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG aufgeführt bzw. darin definiert ist. Alle Unternehmen, die die in diesen Artikeln beschriebenen Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausüben, sollen als Finanz- und Kreditinstitute behandelt werden, auch wenn das Institut möglicherweise nicht jenen Richtlinien unterliegt. Das Institut unterliegt möglicherweise nicht der Richtlinie 2013/36/EG oder der Richtlinie 2004/39/EG, weil es in einem Drittland ansässig ist und daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fällt.
- SCR.14.9. Eine Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut, bei der die Stimmrechte oder das Kapital an einem Unternehmen mittelbar gehalten werden, ist auf die gleiche Weise zu behandeln wie eine Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut, bei der die Stimmrechte oder das Kapital unmittelbar gehalten werden.

#### SCR.14.2.4. Strategische Beteiligungen

SCR.14.10.

- 1. Beteiligte Unternehmen identifizieren strategische Beteiligungen gemäß SCR.14.2.4 wie folgt:
  - a. Beteiligte Unternehmen, die ihre Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel berechnen, identifizieren strategische Beteiligungen unabhängig davon, ob es sich um eine Beteiligung an einem anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, einem Finanz- und Kreditinstitut oder einem anderen verbundenen Unternehmen handelt.
  - b. Beteiligte Unternehmen, die ihre Solvabilitätskapitalanforderung mit einem internen Modell berechnen, müssen strategische Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten identifizieren, um festzustellen, ob

Unterabschnitt SCR.14.4 anzuwenden ist. Es gibt keine weiteren Bestimmungen, gemäß denen beteiligte Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, zur Anwendung von SCR.14.2.4 für andere Zwecke verpflichtet sind.

- 2. Ein Unternehmen hat die Nachweispflichten in SCR.14.2.4 für das verbundene Unternehmen als ein Ganzes zu erfüllen. Ein beteiligtes Unternehmen unterteilt eine Beteiligung nicht in verschiedene Teile, von denen es einige als strategisch behandelt und andere nicht. Wenn eine bestimmte Beteiligung als strategisch identifiziert wurde, gilt Folgendes:
  - a. Im Falle einer Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut sind alle Investitionen in dessen Eigenmittel als strategisch einzustufen.
  - b. Im Falle eines anderen verbundenen Unternehmens sind alle Aktieninvestitionen in das Unternehmen als strategisch einzustufen.
- 3. Beim Nachweis gemäß SCR.14.2.4 Ziffer i, dass der Wert der Kapitalbeteiligung wahrscheinlich wesentlich weniger volatil ist, stellt das Unternehmen sicher, dass
  - a. sowohl die Beteiligung als auch die anderen als Vergleichsbasis ausgewählten Aktien gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG einheitlichen und angemessenen Bewertungen unterzogen werden, wobei anerkannt wird, dass gemäß den Bewertungsgrundsätzen von Solvabilität II je nach Art der Beteiligung unterschiedliche Ansätze erforderlich sein können;
  - b. die ausgewählten Messgrößen für den Wert anderer als Vergleichsbasis ausgewählter Aktien angemessen sind und über die Zeit hinweg stetig angewendet werden;
  - c. es die Auswirkung seines Einflusses
    - i. (wenn die Beteiligung unter Anwendung der angepassten Equity-Methode gemäß B.8 bewertet wird) auf Faktoren, die den in die Bewertung einfließenden Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beeinflussen, oder ansonsten
    - ii. auf den notierten Marktpreis der Aktien des verbundenen Unternehmens und/oder andere Faktoren, die diesen Preis beeinflussen, beurteilt.
- 4. Zum Nachweis, dass die Beteiligung von ihrer Wesensart her gemäß SCR.14.2.4 Ziffer ii Buchstaben a bis c wesentlich ist, hat das beteiligte Unternehmen
  - a. einen Nachweis über den Beschluss einer Strategie für das Halten der Beteiligung vorzulegen, einschließlich einer Angabe des Zeitraums, für den eine solche Strategie gelten soll. Ein solcher Nachweis umfasst eine interne Dokumentation des Unternehmens, die mit extern kommunizierten oder relevanten öffentlich verfügbaren Informationen im Einklang steht;
  - b. zu erläutern, inwiefern diese Strategie mit den für die Aktivitäten des beteiligten Unternehmens maßgeblichen oder diese beschränkenden Richtlinien im Einklang steht und welche Auswirkungen Marktbedingungen darauf haben. Die Erläuterung kann auf verschiedene Quellen zurückgreifen, wie Geschäftspläne, bestehende Geschäftsmodelle,

Notfallpläne, Maßnahmen des Managements (einschließlich derjenigen, die für Zwecke von Solvabilität II identifiziert werden) und andere relevante Materialien; und

- c. alle wesentlichen Faktoren oder Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des beteiligten Unternehmens, seine Strategie aufrechtzuerhalten, zu identifizieren und zu erläutern, wie diese gemindert werden könnten oder gemindert werden.
- 5. Beim Nachweis der Existenz einer dauerhaften Verbindung gemäß SCR.14.2.4 Ziffer ii Buchstabe d berücksichtigt das beteiligte Unternehmen folgende Faktoren:
  - a. ob zwischen den beiden Unternehmen über die Zeit hinweg eine stabile Beziehung besteht;
  - b. ob die stabile Beziehung zu einer engen wirtschaftlichen Bindung oder der Teilung von Risiken und Chancen zwischen den Unternehmen führt;
  - c. ob die Wesensart dieser Beziehung zwischen den beiden Unternehmen dergestalt ist, dass sie zum Verständnis der Risiken der beiden Unternehmen berücksichtigt werden muss; und
  - d. die Form der Beziehung, beispielsweise Eigentum, gemeinsame Produkte oder Vertriebslinien, Cross-Selling, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder andere langfristige operative oder finanzielle Verbindungen.

Diese Kriterien werden vom beteiligten Unternehmen sowohl zusammen als auch getrennt betrachtet, um ihre Bedeutung für den Nachweis einer dauerhaften Verbindung zu beurteilen.

6. Gemäß SCR.14.2.4 Ziffer ii Buchstabe e hat ein beteiligtes Unternehmen, das zu einer Gruppe gehört, nachzuweisen, dass seine Strategie, die Beteiligung für einen langen Zeitraum weiter zu halten, mit den wichtigsten für die Handlungen der Gruppe maßgeblichen oder diese beschränkenden Richtlinien im Einklang steht, die vom obersten Mutterunternehmen bzw., falls abweichend, von dem Unternehmen, das die wichtigsten Richtlinien für die gesamte Gruppe festlegt, definiert werden. Die Nachweise können aus verschiedenen Quellen stammen, wie Geschäftsplänen, bestehenden Geschäftsmodellen, Notfallplänen, Maßnahmen des Managements (einschließlich derjenigen, die für Zwecke von Solvabilität II identifiziert werden) und anderen relevanten Materialien.

Das beteiligte Unternehmen hat seine Berücksichtigung der in SCR.14.2.4 und den Absätzen 2 bis 6 dieser Richtlinie aufgeführten Sachverhalte, einschließlich anderer relevanter Faktoren, zusammen mit weiteren relevanten Unterlagen und Nachweisen zu dokumentieren.

#### SCR.14.3. Bewertung

SCR.14.11. Die Bewertung von Beteiligungen für die Zwecke der quantitativen Beurteilung ist Unterabschnitt B.8 zu entnehmen.

# SCR.14.4. Behandlung von Beteiligungen an anderen als Finanz- und Kreditinstituten bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel

- SCR.14.12. Bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel für Beteiligungen an anderen Unternehmen als Finanz- und Kreditinstituten braucht die Investition in Eigenmittelbestandteile in Bezug auf die einzelnen Beteiligungen nicht aggregiert zu werden. Die für die Investition in Stamm- oder Vorzugsaktienkapital der verbundenen Unternehmen maßgebliche Kapitalanforderung für das Aktienrisiko wird unabhängig von der Anwendung der jeweiligen Risikokapitalanforderungen (z. B. für das Zins-, Spread-, Konzentrations- und Wechselkursrisiko) auf Investitionen in nachrangige Verbindlichkeiten des verbundenen Unternehmens, die als Anleihe behandelt wird, ermittelt.
- SCR.14.13. Bei Anwendung der Standardformel auf die Eigenkapitalbestandteile und nachrangigen Verbindlichkeiten einer Beteiligung muss das Unternehmen
  - (i) die für Anleihen relevanten Untermodule für das Zins- und Spread-Risiko gemäß den Unterabschnitten SCR.5.5 und SCR.5.9 auf den Bestand an nachrangigen Verbindlichkeiten anwenden;
  - (ii) die relevanten Kapitalanforderungen für das Aktienrisiko gemäß Unterabschnitt SCR.5.6 auf Aktienbestände anwenden;
  - (iii) gegebenenfalls weitere Untermodule für das Marktrisiko (z. B. das Wechselkursrisiko) anwenden.

# SCR.14.5. Behandlung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei der Berechnung der Eigenmittel

- SCR.14.14. Bei der Berechnung des Werts einer Beteiligung zur Beurteilung, ob die Abzüge gemäß SCR.14.16 oder SCR.14.17 anzuwenden sind, berücksichtigt das Unternehmen sowohl Eigenkapitalanteile als auch Anteile an anderen Eigenmittelbestandteilen, die das beteiligte Unternehmen am verbundenen Unternehmen hält.
- SCR.14.15. Die Abzüge und anderen Behandlungen in Bezug auf Finanz- und Kreditinstitute sind Anhang V zu entnehmen.
- SCR.14.16. Die Basiseigenmittel werden um den vollen Wert jeder Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut vermindert, die 10 % der in OF.3 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und f aufgeführten Bestandteile übersteigt.
- SCR.14.17. Die Basiseigenmittel werden um den Teil des Gesamtwerts aller Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, ausgenommen Beteiligungen, die in SCR.14.16 behandelt werden, vermindert, der 10 % der in OF.4 aufgeführten Bestandteile übersteigt.
- SCR.14.18. Bei der Berechnung des Anteils von 10 % der in OF.4 aufgeführten Bestandteile wird der Betrag der Eigenmittelbestandteile vor etwaigen Abzügen gemäß SCR.14.16 oder SCR.14.17 verwendet.
- SCR.14.19. Ungeachtet SCR.14.16 und SCR.14.17 erfolgt kein Abzug für strategische Beteiligungen, die in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe auf Grundlage der in Unterabschnitt G.1.1 beschriebenen Methode 1 einbezogen werden.

- SCR.14.20. Die Abzüge gemäß SCR.14.17 werden anteilig auf alle in jenem Absatz aufgeführten Beteiligungen angewandt.
- SCR.14.21. Die in den Absätzen SCR.14.16 und SCR.14.17 vorgesehenen Abzüge werden von der entsprechenden Eigenmittel-Qualitätsklasse, in der die Beteiligung zu einer Erhöhung der Eigenmittel des verbundenen Unternehmens geführt hat, wie folgt vorgenommen:
  - (i) Anteile an Bestandteilen des harten Kernkapitals von Finanz- und Kreditinstituten werden von den in OF.4 aufgeführten Bestandteilen abgezogen.
  - (ii) Bestände an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Finanz- und Kreditinstituten werden von den in OF.39 aufgeführten Bestandteilen abgezogen.
  - (iii) Bestände an Instrumenten des Ergänzungskapitals von Finanz- und Kreditinstituten werden von den in OF.40 aufgeführten Bestandteilen abgezogen.
- SCR.14.22. Wenn die abzuziehenden Bestandteile nicht in Kapitalklassen eingestuft sind, werden alle Abzüge vom Betrag der Bestandteile gemäß OF.4 vorgenommen.
- SCR.14.23. Wenn der abzuziehende Betrag höher ist als der Betrag, von dem der Abzug gemäß SCR.14.21 vorzunehmen ist, wird die Differenz von Bestandteilen der höheren Kapitalklasse abgezogen, bis die volle Höhe des Abzugs erreicht ist.
- SCR.14.24. Bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen sind nicht abgezogene Beträge gemäß Absatz 14.6 (bei Verwendung eines internen Modells) bzw. gemäß Unterabschnitt SCR.5 (bei Verwendung der Standardformel) zu behandeln.

# SCR.14.6. Behandlung von Beteiligungen bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit einem internen Modell

SCR.14.25. Die Anforderungen in Unterabschnitt SCR.14.5 gelten für Unternehmen, die interne Modelle verwenden, insoweit die in Unterabschnitt SCR.14.5 aufgeführten Eigenmittel zur Berücksichtigung von Anteilen an Finanz- und Kreditinstituten reduziert werden müssen. Bei der Behandlung von Anteilen an Finanz- und Kreditinstituten, die nicht vollständig oder teilweise abgezogen werden, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen in Artikel 103 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllt werden.

# ABSCHNITT 3 – Mindestkapitalanforderung

### MCR.1. Einführung

- MCR.1 Dieser Abschnitt enthält Anweisungen für die Berechnung der Mindestkapitalanforderung (des MCR) des Unternehmens. Die Berechnung des MCR kombiniert eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % des SCR (unabhängig davon, ob es mit der Standardformel oder einem internen Modell berechnet wird). Das MCR hat eine absolute Untergrenze in Euro, die von der Art des Unternehmens abhängig ist.
- MCR.2 Bei Mehrsparten-Unternehmen wird außerdem ein fiktives MCR für die Nichtlebensversicherungs- und Lebensversicherungstätigkeit berechnet.

### MCR.2. Berechnung des Gesamt-MCR

# Eingangsdaten

MCR.3 Es sind die folgenden Eingabesdaten erforderlich:

MCR<sub>NL</sub> = Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- oder rückversicherungsverpflichtungen;

 $MCR_L$  = Bestandteil der linearen Formel für

Lebensversicherungs- oder – rückversicherungsverpflichtungen;

SCR = SCR für das Unternehmen;

AMCR = absolute Untergrenze für das MCR, wie im Entwurf

der Omnibus-II-Richtlinie definiert und in MCR.6

weiter klargestellt.

Der Segmentierungsansatz zur Ermittlung der Bestandteile der linearen Formel für MCR.4 Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen Unterabschnitt B.2.1 "Segmentierung". Ansatz in Krankenversicherungsverpflichtungen sind somit in Verpflichtungen Krankenversicherungen oder -rückversicherungen, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben werden, und Verpflichtungen aus Krankenversicherungen oder -rückversicherungen, die auf einer der Schadenversicherung vergleichbaren Basis betrieben werden, zu unterteilen.

- MCR.5 Für die Zwecke der Vorbereitungsphase wird der gegebenenfalls in die Berechnung des MCR-Korridors einzubeziehende Kapitalzuschlag für alle Unternehmen als null angenommen.
- MCR.6 Die Werte der absoluten Untergrenze *AMCR* sind:

- 2 500 000 EUR für Nichtlebensversicherungsunternehmen, einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen, es sei denn, dass alle oder einige der in einem der Zweige 10 bis 15 von Anhang K<sup>32</sup> Teil A aufgeführten Risiken gedeckt sind; in letzterem Fall beträgt die absolute Untergrenze mindestens 3 700 000 EUR;
- 3 700 000 EUR Lebensversicherungsunternehmen (ii) für einschließlichCaptives;
- (iii) 3 600 000 EUR für Rückversicherungsunternehmen, ausgenommenCaptives, für die eine Mindestkapitalanforderung von nicht weniger als 1 200 000 EUR gilt;
- die Summe der in Ziffern i und ii genannten Beträge im Falle der in der Solvabilität II-Rahmenrichtlinie Artikel 73 Absatz 5 (Richtlinie 2009/138/EG) genannten Versicherungsunternehmen, auch als "alte Mehrsparten-Unternehmen" bezeichnet;
- die Summe der in Ziffern i und ii genannten Beträge im Falle der in Absatz 2 Solvabilität II-Rahmenrichtlinie Artikel 73 der (Richtlinie 2009/138/EG) genannten Versicherungsunternehmen, auch als "neue Mehrsparten-Unternehmen" bezeichnet.

### Ergebnis

MCR.7 Die Berechnung liefert das folgende Ergebnis:

> MCRMindestkapitalanforderung des Unternehmens

Die folgenden Zwischenergebnisse werden ebenfalls berechnet: MCR.8

> $MCR_{linear}$ die lineare Formel, deren Berechnung unten näher

ausgeführt wird;

MCR<sub>combined</sub> das kombinierte MCR des Unternehmens, d. h. das

> Ergebnis der linearen Formel vorbehaltlich einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % des SCR (ohne Berücksichtigung der absoluten

Untergrenze).

#### Berechnung

Die lineare Mindestkapitalanforderung wird wie folgt ermittelt: MCR.9

$$MCR_{linear} = MCR_{(linear,nl)} + MCR_{(linear,nl)}$$

Dabei gilt:

MCR(Linear,nl) bezeichnet den Bestandteil der linearen Formel für (a) Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen;

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Luftfahrzeughaftpflicht, See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht, allgemeine Haftpflicht, Kredit, Kaution

- (b) *MCR*(*Linear,l*) bezeichnet den Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen.
- MCR.10 Das kombinierte MCR des Unternehmens wird wie folgt berechnet:

$$MCR_{combined} = \min \left( \max(0.25 \cdot SCR, MCR_{linear}), 0.45 \cdot SCR \right)$$

MCR.11 Das MCR des Unternehmens wird wie folgt berechnet:

$$MCR = \max\{MCR_{combined}; AMCR\}$$

# MCR.3. Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- oder - rückversicherungsverpflichtungen

#### Eingangsdaten

MCR.12 Der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen ergibt sich wie folgt:

$$MCR_{(linear,nl)} = \sum_{s} (\alpha_{s} \cdot TP_{(nl,s)} + \beta_{s} \cdot P_{s})$$

Dabei gilt:

(a) Die Summe umfasst alle in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Sparten.

- (b) TP(nl,s) bezeichnet die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne eine Risikomarge für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Sparte s nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null;
- (c)  $P_s$  bezeichnet die gebuchten Prämien für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in der Sparte s in den letzten zwölf Monaten nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Hier sind unter "gebuchten Prämien" die im betrachteten Zeitraum fälligen Prämien zu verstehen. <sup>33</sup>

Die Segmentierung der Geschäftsbereiche für die vorstehende Formel und die Kalibrierung der Faktoren  $\alpha_j$  und  $\beta_j$  lautet wie folgt:

\_

Unter dieser Definition sind beispielsweise unter den im Jahr 2014 gebuchten Prämien die im Jahr 2014 fälligen Prämien zu verstehen, unabhängig vom Zeitraum des Versicherungsschutzes.

j	Geschäftsbereich	$lpha_j$	$oldsymbol{eta}_j$
A.1	Krankheitskostenversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[4,7] %	[4,7] %
A.2	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	[13,1 ] %	[8,5] %
A.3	Arbeitsunfallversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[10,7 ] %	[7,5] %
A.4	Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und deren proportionale Rückversicherung	[8,5] %	[9,4] %
A.5	Sonstige Kraftfahrtversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[7,5] %	[7,5] %
A.6	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[10,3 ] %	[14] %
A.7	Sachversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[9,4] %	[7,5] %
A.8	Allgemeine Haftpflichtversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[10,3 ] %	[13,1] %
A.9	Kredit- und Kautionsversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[17,7 ] %	[11,3] %
A.10	Rechtschutzversicherung und deren proportionale Rückversicherung	[11,3 ] %	[6,6] %
A.11	Assitance und deren proportionale Rückversicherung	[18,6 ] %	[8,5] %
A.12	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und deren proportionale Rückversicherung	[18,6 ] %	[12,2] %
A.13	Aktive nicht-proportionale Haftpflichtrückversicherung	[18,6 ] %	[15,9] %
A.14	Aktive nicht-proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	[18,6 ] %	[15,9] %
A.15	Aktive nicht-proportionale Sachrückversicherung	[18,6 ] %	[15,9] %
A.16	Aktive nicht-proportionale Krankenrückversicherung	[18,6 ] %	[15,9] %

# MCR.4. Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder - rückversicherungsverpflichtungen

### Eingangsdaten

- versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf  $TP_{(life,1)}$ Lebensversicherungsverpflichtungen garantierte Leistungen für Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, und versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Lebensversicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung einforderbaren beinhalten, nach Abzug der Beträge Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null;
- versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf die künftige Überschussbeteiligung für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null;
- versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für  $TP_{(life,3)}$ indexgebundene und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null;
- versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null;
- CAR gesamtes riskiertes Kapital, das der Summe (in Bezug auf jeden Vertrag, der Lebensversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen begründet) des riskierten Kkapitals der Verträge entspricht.

#### Ergebnis

MCR.13 Die Berechnung liefert das folgende Ergebnis:

MCR<sub>L</sub> = Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder rückversicherungsverpflichtungen

### **Berechnung**

Der Bestandteil *MCR*<sub>L</sub> der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen wird mit der folgenden Funktion berechnet:

 $MCR_{linear,l} = [0.037].TP_{(life,1)} + [0.052].TP_{(life,2)} + [0.0007].TP_{(life,3)} + [0.021].TP_{(life,4)} + [0.0007].CAR$ 

- MCR.14 In die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften gemäß MCR.12 (ersten vier Punkte der Aufzählung) werden die folgenden Beträge einbezogen:
  - (a) einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen oder gegenüber Zweckgesellschaften, die gemäß TPder Absätze TP.2145 bis 2.156 nicht berücksichtigt werden können;
  - (b) einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen oder gegenüber Zweckgesellschaften, die die Anforderungen in Kapitel 12 nicht erfüllen.

# MCR.5. Bestandteil der linearen Formel für Mehrsparten-Versicherungsunternehmen

- MCR.15 Die fiktive Mindestkapitalanforderung und die fiktive Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG wird mit dem in MCR.20–MCR.35 beschriebenen Ansatz berechnet.
- MCR.16 Die fiktive Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung wird wie folgt ermittelt:  $NMCR_{nl} = \max(NMCR_{(combined,nl)}; AMCR_{nl})$  dabei gilt:
  - (a)  $NMCR_{(combined,nl)}$  bezeichnet die fiktive kombinierte Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung;
  - (b) *AMCR<sub>nl</sub>* bezeichnet die in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG und in MCR.7 vorgeschriebene absolute Untergrenze.
- MCR.17 Die fiktive kombinierte Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung wird wie folgt ermittelt:

$$NMCR_{(combined,nl)} = \min \left( \max \left( NMCR_{(linear,nl)}; 0.25 \cdot \left( NSCR_{nl} + Addon_{nl} \right) \right); 0.45 \cdot \left( NSCR_{nl} + Addon_{nl} \right) \right)$$
 dabei gilt:

- (a) *NMCR*<sub>(linear,nl)</sub> bezeichnet die fiktive lineare Mindestkapitalanforderung für Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (b) *NSCR<sub>nl</sub>* bezeichnet die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (c)  $Addon_{nl}$  bezeichnet den Teil der von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Kapitalzuschläge, den die Aufsichtsbehörde der Nichtlebensversicherungs- oder

-rückversicherungstätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zugeordnet hat.

MCR.18 Die fiktive lineare Mindestkapitalanforderung für Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit wird wie folgt ermittelt:

$$NMCR_{(linear,nl)} = MCR_{(nl,nl)} + MCR_{(l,nl)}$$

dabei gilt:

- (a)  $MCR_{(nl,nl)}$  bezeichnet den Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (b)  $MCR_{(l,nl)}$  bezeichnet den Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- $MCR_{(nl,nl)}$  und  $MCR_{(l,nl)}$  werden auf gleiche Weise wie  $MCR_{(linear,nl)}$  bzw. **MCR.19** MCR<sub>(linear,l)</sub> gemäß Unterabschnitt MCR.2 berechnet, die bei der Berechnung zugrunde gelegten versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. gezeichneten beziehen sich iedoch die Versicherungs-Prämien nur auf und Rückversicherungsverpflichtungen von Nichtlebensversicherungsoder -rückversicherungstätigkeit gemäß Anhang H der Richtlinie 2009/138/EG.
- MCR.20 Die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit wird wie folgt ermittelt:

$$NSCR_{nl} = \frac{NMCR_{(linear,nl)}}{NMCR_{(linear,nl)} + NMCR_{(linear,l)}} \cdot SCR$$

dabei gilt:

- (a) *SCR* bezeichnet die gemäß Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 oder 3 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Solvabilitätskapitalanforderung, die für die Zwecke dieses Unterabschnitts keine Kapitalzuschläge gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG umfasst;
- (b) *NMCR*(*linear,nl*) bezeichnet die fiktive lineare Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung für Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (c) *NMCR*(*linear*,*l*) bezeichnet die fiktive lineare Mindestkapitalanforderung für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit.
- MCR.21 Die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung wird wie folgt ermittelt:

$$NMCR_{l} = \max(NMCR_{(combined, l)}; AMCR_{l})$$

dabei gilt:

(a)  $NMCR_{(combined,l)}$  bezeichnet die fiktive kombinierte Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung;

- (b) *AMCR*<sub>1</sub> bezeichnet die in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG vorgeschriebene absolute Untergrenze.
- MCR.22 Die fiktive kombinierte Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung wird wie folgt ermittelt:

$$NMCR_{(combined,l)} = \min \left( \max \left( NMCR_{(linear,l)}; 0.25 \cdot \left( NSCR + Addon_{l} \right) \right); 0.45 \cdot \left( NSCR + Addon_{l} \right) \right)$$

dabei gilt:

- (a) *NMCR*<sub>(linear,1)</sub> bezeichnet die fiktive lineare Mindestkapitalanforderung für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (b) *NSCR*<sub>l</sub> bezeichnet die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (c)  $Addon_l$  bezeichnet den Teil der von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Kapitalzuschläge, den die Aufsichtsbehörde der Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zugeordnet hat.
- MCR.23 Die fiktive lineare Mindestkapitalanforderung für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit wird wie folgt ermittelt:

$$NMCR_{(linear,l)} = MCR_{(nl,l)} + MCR_{(l,l)}$$

dabei gilt:

- (a)  $MCR_{(nl,l)}$  bezeichnet den Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (b)  $MCR_{(l,l)}$  bezeichnet den Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit.
- $MCR_{(nl,l)}$  und  $MCR_{(l,l)}$  werden auf gleiche Weise wie  $MCR_{(linear,nl)}$  bzw.  $MCR_{(linear,l)}$ MCR.24 gemäß Unterabschnitt MCR.2 berechnet, die bei der Berechnung zugrunde gelegten versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. gezeichneten Prämien beziehen sich jedoch nur auf die Versicherungsund Rückversicherungsverpflichtungen von Lebensversicherungsoder -rückversicherungstätigkeit gemäß Anhang HI der Richtlinie 2009/138/EG.
- MCR.25 Die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit wird wie folgt ermittelt:

$$NSCR_{l} = \frac{NMCR_{(linear, l)}}{NMCR_{(linear, nl)} + NMCR_{(linear, l)}} \cdot SCR$$

dabei gilt:

- (a) *SCR* bezeichnet die gemäß Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 oder 3 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Solvabilitätskapitalanforderung, die für die Zwecke dieses Unterabschnitts keine Kapitalzuschläge gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG umfasst;
- (b) *NMCR*(*linear,nl*) bezeichnet die fiktive lineare Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung für Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit;
- (c) *NMCR*<sub>(linear,l)</sub> bezeichnet die fiktive lineare Mindestkapitalanforderung für Lebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit.

# **ABSCHNITT 4 – EIGENMITTEL**

#### OF.1. Einführung

OF.1. Dieser Abschnitt enthält die Spezifikationen für die Einstufung und Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel.

Die quantitative Beurteilung erfolgt auf der Grundlage, dass Solvabilität II auf alle vorhandenen Eigenmittelbestandteile angewendet wird. Es werden umfassende Kriterien für alle drei Eigenmittel-Qualitätsklassen (nachfolgend auch "Klasse" oder "Tier" genannt) festgelegt. Ergänzend dazu sind am Ende dieses Abschnitts Übergangsbestimmungen enthalten. Nach diesen Bestimmungen können Bestandteile, die gegenwärtig als Eigenmittel angerechnet werden können, für die Zwecke dieser Beurteilung als Eigenmittel gemäß Solvabilität II behandelt werden. Wenn vorhandene Bestandteile jedoch bereits die auf den folgenden Seiten aufgeführten Kriterien von Tier 1 oderTier 2 erfüllen, kommen sie nicht für die Übergangsbestimmungen in Betracht, sondern müssen sie direkt als Tier 1 oder Tier 2 klassifiziert werden. Dies ist überwiegend der Fall bei den in OF.3 aufgeführten unbeschränkten Tier 1-Eigenmittelbestandteilen. Es könnte aber auch Hybridkapital geben, das beispielsweise die Kriterien von Tier 2 erfüllt und somit keine Übergangsbehandlung erfordern würde.

# Begriffsbestimmungen:

"Alternativer Ausschüttungsmechanismus" (alternative coupon satisfaction mechanism, ACSM) bezeichnet eine Bestimmung in den vertraglichen Vereinbarungen für einen Eigenmittelbestandteil, bei dem die Verpflichtung zur Barauszahlung entfällt und durch die Ausgabe von Stammaktienkapital an den Inhaber des Eigenmittelbestandteils ersetzt wird.

"Instrument" bezeichnet ein Wertpapier in Bezug auf einen Eigenmittelbestandteil.

"Grundkapital-Abfindungsregelung" (principal stock settlement) bezeichnet eine Bestimmung in den vertraglichen Vereinbarungen für einen Eigenmittelbestandteil, die vorsieht, dass der Gläubiger des Eigenmittelbestandteils bei Nichtausübung eines Kündigungsrechts Stammaktien erhalten muss.

"Rückzahlung oder Tilgung" bezeichnet den Rückkauf eines Eigenmittelbestandteils oder eine andere Vereinbarung mit dem gleichen wirtschaftlichen Effekt. Dazu gehören Aktienrückkäufe, Tenderoperationen, Rückkaufspläne und die Rückzahlung des Kapitalbetrags bei Fälligkeit nach Ablauf von befristeten Laufzeiten sowie die Rückzahlung oder Tilgung nach der Ausübung von Kündigungsrechten des Emittenten.

"Gewinnrücklage" bezeichnet den von einem Unternehmen einbehaltenen Teil des Periodenergebnisses, der nicht sofort in Form von Dividenden an die Anteilseigner ausgeschüttet wird.

"Emissionsagiokonto" bezeichnet ein gesondertes Konto oder eine gesonderte Rücklage, in das bzw. in die die Agio-Beträge gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingebracht werden.

"Emissionagio" bezeichnet die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Nennwert der ausgegebenen Aktie.

"Zinserhöhungsklausel" bezeichnet eine Bestimmung in den vertraglichen Vereinbarungen für einen Eigenmittelbestandteil, die nach einem festgelegten Stichtag oder Ereignis eine Erhöhung des Zinssatzes bezüglich der Ausschüttungen auf den Bestandteil vorsieht.

# OF.2. Einstufung der Basiseigenmittel in Qualitätsklassen (Tiers) und Liste der Eigenmittelbestandteile

Nachfolgend sind die möglichen Eigenmittelbestandteile, die für Zwecke der quantitativen Beurteilung berücksichtigt werden, und die zugehörigen Einstufungskriterien aufgeführt.

### **OF.2.1** Tier 1-Eigenmittel

OF.2. Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie in OF.3 aufgelistet sind und die in OF.9 beschriebenen Merkmale aufweisen.

## Liste der Eigenmittelbestandteile

- OF.3. Die folgenden Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie die in OF.9 beschriebenen Merkmale aufweisen:
  - (1) der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 und Kapitel VI Abschnitt 2 der Richtlinie 2009/138/EG bewertet werden, der die folgenden Bestandteile umfasst:
    - (a) eingezahltes Grundkapital (Stammaktien) und das zugehörige Emissionsagiokonto;
    - (b) eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder der entsprechende Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnliche Unternehmen;
    - (c) eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
    - (d) Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG angesehen werden;
    - (e) eingezahlte Vorzugsaktien und das zugehörige Emissionsagiokonto;
    - (f) eine Ausgleichsrücklage;
  - (2) eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bewertet werden.

## **Eingezahltes Grundkapital (Stammaktienkapital)**

OF.4.

- (1) Für die Zwecke von OF.3 Absatz 1 Buchstabe a ist eingezahltes Grundkapital durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:
  - (a) Die Aktien werden direkt vom Unternehmen mit der vorherigen Zustimmung seiner Aktionäre oder, soweit nach nationalem Recht zulässig, seiner Geschäftsleitung ausgegeben, und
  - (b) die Aktien verkörpern einen Anspruch des Inhabers auf das Restvermögen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens im Falle seiner Liquidation. Der Anspruch steht im Verhältnis zum Betrag der ausgegebenen Aktien und ist weder festgelegt noch unterliegt er einer Obergrenze.
- (2) Wenn ein Unternehmen sein Grundkapital in mehrere Klassen unterteilt,
  - (a) werden die Kriterien für die Einstufung als Grundkapital auf jede Klasse einzeln angewendet;
  - (b) wird eine Aktienklasse nur dann als Grundkapital eingestuft, wenn sie alle relevanten Kriterien, insbesondere die Kriterien gemäß OF.9, erfüllt:
  - (c) müssen Unterschiede zwischen den Klassen, die vorsehen, dass eine Klasse gegenüber einer anderen vorrangig ist, oder ein Vorrecht auf Ausschüttungen einräumen, identifiziert werden und wird nur diejenige Klasse als Grundkapital eingestuft, die gegenüber allen anderen Ansprüchen nachrangig und mit keinen Vorzugsrechten ausgestattet ist (Stammaktienkapital);
  - (d) werden Klassen, die gegenüber der nachrangigsten Klasse vorrangig oder mit anderen Vorzugsmerkmalen ausgestattet sind, als Vorzugsaktien eingestuft, sofern sie alle maßgeblichen Kriterien für jenen Bestandteil erfüllen.

## Ausgleichsrücklage

OF.5.

Die Ausgleichsrücklage gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstabe f entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, vermindert um

- (a) den Betrag der vom Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltenen eigenen Aktien;
- (b) vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte;
- (c) die Basiseigenmittelbestandteile unter OF.3 Absatz 1 Buchstaben a bis e, OF.18 Absatz 1 und OF.25 Absatz 1;
- (d) die begrenzten Eigenmittelbestandteile, die
  - i. die fiktive Solvabilitätskapitalanforderung im Falle der Matching-Anpassung und innerhalb von Sonderverbänden in Übereinstimmung mit Artikel RFFOF2 (1) übersteigen;

- ii. die ausgeschlossen werden in Übereinstimmung mit Artikel RFFOF2 (2).
- (e) den Betrag von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, der gemäß SCR.14.5 vermindert wird, soweit dies nicht bereits in den Buchstaben a-d berücksichtigt wurde.
- OF.6. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß OF.5 beinhaltet den Betrag, der dem in die künftigen Prämien einbezogenen erwarteten Gewinn entspricht.
- OF.7. Bei der Feststellung, ob und in welchem Umfang die Ausgleichsrücklage die in OF.9 aufgeführten Merkmale aufweist, werden die Merkmale der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten einfließen, oder der zugrunde liegenden Posten im handelsrechtlichen Abschluss des Unternehmens, nicht geprüft.

## Eigene Aktien und vorhersehbare Dividenden

OF.8.

- (1) Für die Zwecke von OF.5 Absatz 1 Buchstabe a umfassen vom Unternehmen gehaltene eigene Aktien unmittelbare und mittelbare Beteiligungen.
- (2) Für die Zwecke von OF.5 Absatz 1 Buchstabe b müssen Dividenden und Ausschüttungen die folgenden Kriterien erfüllen:
  - (a) Eine Dividende oder Ausschüttung ist spätestens dann vorhersehbar, wenn sie festgesetzt oder vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und anderen Personen, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich leiten, beschlossen wird, und zwar unabhängig von einer vorgeschriebenen formalen Zustimmung der Jahreshauptversammlung.
  - (b) Wenn ein beteiligtes Unternehmen eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen mit einer vorhersehbaren Dividende hält, nimmt das beteiligte Unternehmen für diese vorhersehbare Dividende keinen Abzug von seiner Ausgleichsrücklage vor.

### Bestimmende Merkmale für die Einstufung

OF.9. Die in OF.3 aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile müssen die folgenden Merkmale aufweisen, um in Tier 1 eingestuft zu werden.

Die Eigenmittelbestandteile in OF.3 Absatz 1 Buchstaben (a), (b) und (d) werden anhand der folgenden Merkmale beurteilt. Die anderen in OF.3 aufgeführten Bestandteile fallen möglicherweise unter die Übergangsbestimmungen gemäß Abschnitt 4 (OF.40 und OF.41).

#### **Nachrangigkeit**

(a) Der Basiseigenmittelbestandteil ist

- (i) im Falle der in OF.3 Absatz 1 Buchstaben (a) und (b) aufgeführten Bestandteile nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen bei Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- (ii) im Falle der in OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 aufgeführten Bestandteile gleich- oder vorrangig gegenüber den in OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Bestandteilen, jedoch nachrangig gegenüber den in OF.18 und OF.25 aufgeführten Bestandteilen, die die Merkmale gemäß OF.20 bzw. OF.26 aufweisen, sowie nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und nicht nachrangigen Gläubiger.

## Fehlen von Merkmalen, die eine Insolvenz verursachen oder beschleunigen

(b) Der Basiseigenmittelbestandteil weist keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Im Falle eines in OF.3 Absatz 1 Buchstaben a, b und d aufgeführten Bestandteils können u. a. folgende Merkmale die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen:

- Der Inhaber des mit einem Eigenmittelbestandteil verbundenen Wertpapiers ist in der Lage, im Falle nicht erfolgter Ausschüttungen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Emittenten zu stellen.
- Der Bestandteil wird als Verbindlichkeit behandelt, wobei eine Feststellung, dass die Verbindlichkeiten eines Unternehmens seine Vermögenswerte übersteigen, einen Insolvenzgrund nach geltendem nationalen Recht darstellt.
- Dem Inhaber des mit dem Eigenmittelbestandteil verbundenen Wertpapiers ist die Möglichkeit eingeräumt, bei einer Annullierung der Ausschüttung eine vollständige oder teilweise Zahlung des angelegten Betrags zu veranlassen oder Strafzahlungen oder andere Entschädigungen zu verlangen, die zu einer Reduzierung der Eigenmittel führen könnten.

Im Falle eines in OF.3 Absatz 1 Buchstaben (c) und (e) und Absatz 2 aufgeführten Bestandteils können u. a. folgende Merkmale die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen:

- Der Inhaber des mit einem Eigenmittelbestandteil verbundenen Wertpapiers ist in der Lage, im Falle nicht erfolgter Ausschüttungen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Emittenten zu stellen.
- Der Bestandteil wird als Verbindlichkeit behandelt, wobei eine Feststellung, dass die Verbindlichkeiten eines Unternehmens seine

Vermögenswerte übersteigen, einen Insolvenzgrund nach geltendem nationalen Recht darstellt.

- vertraglichen Die Bedingungen der Vereinbarung den Eigenmittelbestandteil könnten verhindern, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit weiter unter der Annahme der Unternehmensfortführung im besten Interesse der Versicherungsnehmer, anderer Anspruchsberechtigter und gegenüber den Interessen der Inhaber des Wertpapiers vorrangiger Gläubiger ausübt, indem darin Umstände oder Bedingungen festgelegt werden, bei deren Eintritt ein Insolvenz- oder anderes Verfahren eingeleitet werden das den Fortbestand des Unternehmens oder seiner Geschäftstätigkeit unter der Annahme der Unternehmensfortführung gefährden würde.
- Dem Inhaber des mit dem Eigenmittelbestandteil verbundenen Wertpapiers kann die Möglichkeit eingeräumt sein, bei einer Annullierung der Ausschüttung eine vollständige oder teilweise Zahlung des angelegten Betrags zu veranlassen oder Strafzahlungen oder andere Entschädigungen zu verlangen, die zu einer Reduzierung der Eigenmittel führen könnten.

## Sofortige Verfügbarkeit für den Ausgleich von Verlusten

- (c) Der Basiseigenmittelbestandteil ist sofort verfügbar, um Verluste auszugleichen.
- (d) Der Basiseigenmittelbestandteil gleicht Verluste zumindest bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung aus und beeinträchtigt nicht die Rekapitalisierung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Der Basiseigenmittelbestandteil ist sofort verfügbar, um Verluste auszugleichen, wenn

- (i) die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil keine Bestimmungen enthalten, die die Aufnahme neuer Eigenmittel verhindern oder als Negativanreiz wirken;
- (ii) die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung nicht vorschreiben, dass die Rangfolge bestehender Gläubiger eines ursprünglichen Bestandteils aufgrund der sich aus einem neuen oder erhöhten Eigenmittelbestandteil ergebenden Eigenmittel verbessert oder aufrechterhalten wird;
- (iii) die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil keine Bestimmungen enthalten, die Ausschüttungen auf andere Eigenmittelbestandteile verhindern;
- (iv) die Bedingungen des Bestandteils oder einer zugehörigen Vereinbarung nicht vorsehen, dass
  - o vom Unternehmen aufgenommene neue Eigenmittelbestandteile in Stress- oder anderen Situationen, in denen zusätzliche Eigenmittel erforderlich sein können, gegenüber dem betreffenden Bestandteil nachrangig sind oder

der Bestandteil in Stress- oder anderen Situationen, in denen Eigenmittel erforderlich sein können, oder bei strukturellen Veränderungen, einschließlich Verschmelzung oder Übernahme, automatisch in einen höherrangigen Bestandteil in der Rangfolge umgewandelt wird.

## Kapitalverlustausgleich

- (d) bis Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 verfügt der Bestandteil über einen der folgenden Kapitalverlustausgleichsmechanismen, die bei dem in OF.12 festgelegten Auslöseereignis greifen:
  - (i) der Nominal- oder Kapitalbetrag des Basiseigenmittelbestandteils wird wie nachstehend aufgeführt abgeschrieben;
  - (ii) der Basiseigenmittelbestandteil wird wie nachstehend aufgeführt automatisch in einen Basiseigenmittelbestandteil gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a oder b umgewandelt; oder
  - (iii) einen Kapitalverlustausgleichsmechanismus, der ein mit den in Ziffer i oder ii aufgeführten Kapitalverlustausgleichsmechanismen vergleichbares Ergebnis erzielt.

Für die Zwecke von Ziffer i soll die Abschreibung des Nominal- oder Kapitalbetrags des Basiseigenmittelbestandteils so gestaltet sein, dass sich die folgenden Posten reduzieren:

- die Forderung des Gläubigers jenes Bestandteils im Liquidationsfall;
- der vorgeschriebene Rückzahlungsbetrag bei Rückzahlung oder Tilgung jenes Bestandteils;
- die Ausschüttungszahlungen auf jenen Bestandteil.

Für die Zwecke von Ziffer ii müssen die Bestimmungen für die Umwandlung des Basiseigenmittelbestandteils gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstabe a oder b eine der beiden folgenden Größen festlegen:

- das Umwandlungsverhältnis und eine Grenze für den zulässigen Umwandlungsbetrag;
- eine Bandbreite, innerhalb der die Instrumente in den Basiseigenmittelbestandteil gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstabe a oder b umgewandelt werden.

## Laufzeit

- (e) Der Basiseigenmittelbestandteil ist
  - (i) im Falle von Bestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b unbefristet bzw. hat, wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine begrenzte Laufzeit hat, dieselbe Laufzeit wie das Unternehmen;
  - (ii) im Falle von Bestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 unbefristet; die erste vertragliche Möglichkeit zur Rückzahlung oder Tilgung des Basiseigenmittelbestandteils besteht frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Emissionstag.

Für die Zwecke von Ziffer ii gilt: Der Bestandteil enthält keine Vertragsbedingung, die Kündigungsrechte vor Ablauf der fünf Jahre ab dem Emissionsdatum vorsieht. Dazu gehören auch Kündigungsrechte, die auf unvorhersehbaren, außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegenden Veränderungen im Zusammenhang mit der Behandlung Eigenmittelbestandteils basieren. Sofern alle maßgeblichen Kriterien erfüllt vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung, Vereinbarungen, die auf unvorhersehbaren, außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegenden Veränderungen basieren, die zu Transaktionen oder Vereinbarungen führen würden, die nicht als Rückzahlung oder Tilgung gelten, zulässig.

## Rückzahlung oder Tilgung und Fehlen von Rückzahlungsanreizen

- (e)bis Ein Basiseigenmittelbestandteil gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 darf eine Rückzahlung oder Tilgung jenes Bestandteils in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren nach dem Emissionsdatum nur dann gestatten, wenn die Solvabilitätskapitalanforderung des Unternehmens um eine angemessene Marge unter Berücksichtigung der Solvabilität des Unternehmens, einschließlich seines mittelfristigen Kapitalmanagementplans, überschritten wird.
- (f) Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e und Absatz 2 kann der Bestandteil nur auf Initiative des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zurückgezahlt oder getilgt werden, und die Rückzahlung oder Tilgung des Basiseigenmittelbestandteils bedarf der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung.

Für diesen Zweck gilt Folgendes:

- (i) Die Bedingungen des Bestandteils oder einer zugehörigen Vereinbarung enthalten keinen Rückzahlungsanreiz gemäß OF.31.
- (ii) Die Tilgung ist nach Ermessen des Unternehmens zulässig, das Unternehmen unternimmt zum Zeitpunkt der Emission jedoch nichts, was die Erwartung weckt, dass der Bestandteil zurückgenommen oder gekündigt wird, und die Vertragsbedingungen des Eigenmittelbestandteils enthalten keine Bestimmungen, die eine solche Erwartung wecken könnten, abgesehen von der Aufnahme einer vertraglichen Laufzeit für ein befristetes Instrument, die bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ausgesetzt wird.
- (iii) Der Bestandteil wird mit Wirkung ab dem Tag der Mitteilung an die Gläubiger des Bestandteils bzw., wenn keine Mitteilung erforderlich ist, ab dem Tag der aufsichtlichen Genehmigung als zurückgezahlt oder getilgt behandelt und ab diesem Tag nicht mehr auf die Eigenmittel angerechnet.
- (f)bis Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e und Absatz 2 enthält der Bestandteil keine Anreize für seine Rückzahlung oder Tilgung, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den

Basiseigenmittelbestandteil zurückzahlen oder tilgen wird, wenn es die Möglichkeit dazu hat.

## Aussetzung der Rückzahlung oder Tilgung bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

- Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e und Absatz 2 sieht der Bestandteil die Aussetzung Rückzahlung Tilgung oder vor. falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten oder die wird Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, bis das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und die Rückzahlung oder Tilgung nicht zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung führen würde.
- (g)bisUngeachtet Buchstabe g darf der Basiseigenmittelbestandteil eine Rückzahlung oder Tilgung dieses Bestandteils für den Fall, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, nur dann gestatten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) die Aufsichtsbehörde hat ausnahmsweise der Rückzahlung oder Tilgung jenes Bestandteils zugestimmt;
  - (ii) der Bestandteil wird durch einen anderen Tier 1-Eigenmittelbestandteil der gleichen oder höheren Qualität ersetzt oder in einen solchen Bestandteil umgewandelt;
  - (iii) die Mindestkapitalanforderung wird nach der Rückzahlung oder Tilgung eingehalten.

## Annullierung von Ausschüttungen bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

- (h) Auf den Basiseigenmittelbestandteil trifft Folgendes zu:
  - (i) im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b ermöglichen die für den Bestandteil geltenden vertraglichen Vereinbarungen oder nationalen Rechtsvorschriften, dass die Ausschüttungen in Bezug auf diesen Bestandteil annulliert werden können, falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Ausschüttung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und Ausschüttung nicht zu einer Nichteinhaltung Solvabilitätskapitalanforderung führen würde;
  - (ii) im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 regeln die Bedingungen der für den Bestandteil geltenden vertraglichen Vereinbarung, dass die Ausschüttungen in Bezug auf diesen Bestandteil annulliert werden können, falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Ausschüttung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, bis das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und die Ausschüttung

nicht zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung führen würde.

- (h)bisUngeachtet Buchstabe h darf der Basiseigenmittelbestandteil eine Ausschüttung für den Fall, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Ausschüttung auf einen Basiseigenmittelbestandteil zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, nur dann vornehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) die Aufsichtsbehörde hat ausnahmsweise den Ausschüttungen zugestimmt;
  - (ii) durch die Ausschüttung wird die Solvabilität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens nicht weiter geschwächt;
  - (iii) die Mindestkapitalanforderung wird nach der Ausschüttung eingehalten.

## Für diesen Zweck gilt Folgendes:

- Ein alternativer Ausschüttungsmechanismus darf nur dann in die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil aufgenommen werden, wenn der Mechanismus die Zahlung der Ausschüttungen durch die Ausgabe von Grundkapital vorsieht;
- ein alternativer Ausschüttungsmechanismus darf nur dann aufgenommen werden, wenn er zu gleichen wirtschaftlichen Ergebnissen wie bei Annullierung der Ausschüttung und zu keiner Verringerung der Eigenmittel führt;
- alle Ausschüttungen im Rahmen des alternativen Ausschüttungsmechanismus müssen, sobald dies zulässig ist, unter Verwendung von nicht ausgegebenem Grundkapital, das nach nationalem Recht oder der Satzung des Unternehmens bereits genehmigt wurde, vorgenommen werden;
- im Rahmen eines alternativen Ausschüttungsmechanismus dürfen keine infolge eines Rückkaufs gehaltenen eigenen Aktien verwendet werden; und
- die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil:
  - o sehen vor, dass die Verwendung eines alternativen Ausschüttungsmechanismus in jedem Fall, in dem ein Ausfall der Kuponzahlung erforderlich ist, insoweit einer ausnahmsweisen Zustimmung seitens der Aufsichtsbehörde gemäß den Buchstaben (h)bis Ziffer i dieses Absatzes unterliegt;
  - o enthalten die Bestimmung, dass die Zustimmung nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden soll; und
  - o verpflichten das Unternehmen nicht zur Verwendung des alternativen Ausschüttungsmechanismus.

### Freies Ermessen über die Ausschüttungen

(i) Ungeachtet Buchstabe (h) lässt der Basiseigenmittelbestandteil im Falle von Bestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e und Absatz 2 dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen freies Ermessen bezüglich der Ausschüttungen auf den Basiseigenmittelbestandteil ("Ausschüttungsermessen").

Freies Ausschüttungsermessen bedeutet im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b:

- (i) es gibt keine bevorzugten Ausschüttungen hinsichtlich der Reihenfolge der Ausschüttungszahlungen, und die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil sehen keine Vorzugsrechte in Bezug auf die Zahlung von Ausschüttungen vor;
- (ii) die Ausschüttungen werden aus den ausschüttungsfähigen Positionen vorgenommen;
- (iii) die Höhe der Ausschüttungen wird nicht auf Grundlage des Betrags bestimmt, für den der Eigenmittelbestandteil zum Zeitpunkt der Emission erworben wurde, und es gibt keine Obergrenze oder sonstige Beschränkungen für den Höchstbetrag der Ausschüttung;
- (iv) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist nicht zu Ausschüttungen verpflichtet;
- (v) die Nichtzahlung von Ausschüttungen stellt kein Ausfallereignis des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens dar;
- (vi) durch die Annullierung von Ausschüttungen entstehen keine Einschränkungen für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen.

Volle Flexibilität bezüglich der Ausschüttungen bedeutet im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2:

- (i) die Ausschüttungen werden aus ausschüttungsfähigen Positionen vorgenommen;
- (ii) es liegt jederzeit im freien Ermessen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Ausschüttungen in Bezug auf den Eigenmittelbestandteil auf unbegrenzte Zeit und auf nicht kumulierter Basis zu annullieren, und das Institut kann uneingeschränkt auf die annullierten Zahlungen zugreifen, um fälligen Verpflichtungen nachzukommen;
- (iii) es besteht keine Verpflichtung, die Ausschüttung durch eine Zahlung in einer anderen Form zu ersetzen;
- (iv) es besteht keine Verpflichtung zur Vornahme von Ausschüttungen in dem Fall, dass eine Ausschüttung auf einen anderen Eigenmittelbestandteil vorgenommen wird;
- (v) die Nichtzahlung von Ausschüttungen stellt kein Ausfallereignis des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens dar;

(vi) durch die Annullierung der Ausschüttungen entstehen keine Einschränkungen für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen.

Die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil:

- verpflichten nicht zur Vornahme von Ausschüttungen auf die Bestandteile, wenn eine Ausschüttung auf ein anderes von dem Unternehmen ausgegebenes Wertpapier in Bezug auf einen Eigenmittelbestandteil vorgenommen wird;
- verpflichten nicht zur Annullierung oder Verhinderung der Zahlung von Ausschüttungen auf andere Bestandteile des Unternehmens, wenn keine Ausschüttung in Bezug auf den Bestandteil vorgenommen wird; und
- sehen keine Koppelung der Zahlung von Ausschüttungen an andere Ereignisse oder Transaktionen mit dem gleichen wirtschaftlichen Effekt wie im ersten oder zweiten Gedankenstrich oben vor.

## Keine Belastungen

- (j) Der Basiseigenmittelbestandteil ist frei von Belastungen und ist nicht mit einer anderen Transaktion verbunden, die bei gemeinsamer Betrachtung mit dem Basiseigenmittelbestandteil dazu führen könnte, dass der Basiseigenmittelbestandteil die Anforderungen in OF.9 nicht erfüllt.
- OF.10. (Umtausch oder Umwandlung und Rückzahlung)

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten der Umtausch oder die Umwandlung eines Basiseigenmittelbestandteils in einen anderen Tier 1-Eigenmittelbestandteil oder die Rückzahlung oder Tilgung eines Tier 1-Eigenmittelbestandteils aus dem Erlös eines neuen Basiseigenmittelbestandteils der gleichen oder höheren Qualität nicht als Rückzahlung oder Tilgung, sofern der Umtausch, die Umwandlung, Rückzahlung oder Tilgung vorab von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

- OF.11. Der Nominal- oder Kapitalbetrag des Basiseigenmittelbestandteils muss bei Eintritt des Auslöseereignisses Verluste ausgleichen können. Der Verlustausgleich, der sich aus der Annullierung oder Reduzierung von Ausschüttungen ergibt, gilt nicht als ausreichend, um die Anforderung in OF.9 Buchstabe d bis an einen Kapitalausgleichsmechanismus zu erfüllen.
- OF.12. Das in OF.9 Buchstabe d bis genannte Auslöseereignis ist eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung. Die Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung istwesentlich, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - (a) der Betrag der auf die Solvabilitätskapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittelbestandteile ist gleich oder kleiner als 75 % der Solvabilitätskapitalanforderung;
  - (b) der Betrag der auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittelbestandteile ist gleich oder kleiner als die Mindestkapitalanforderung;

(c) die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, nicht wiederhergestellt.

Unternehmen können in den Bestimmungen des Instruments zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis c genannten Ereignissen eines oder mehrere Auslöseereignisse festlegen.

- OF.13. Für die Zwecke von OF.9 Buchstaben d, g und h sind Bezugnahmen auf die Solvabilitätskapitalanforderung als Bezugnahmen auf die Mindestkapitalanforderung zu verstehen, falls die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung vor der Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung eintritt.
- OF.14. Für die Zwecke von OF.9 Ziffer i und im Falle eines Bestandteils gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b gilt Folgendes:
  - (a) Die Höhe der Ausschüttungen darf in keiner Weise an den zum Zeitpunkt der Ausgabe gezahlten Betrag gebunden sein und unterliegt keiner vertraglich festgelegten Obergrenze (außer dass das Unternehmen keine Ausschüttungen vornehmen kann, welche die ausschüttungsfähigen Positionen übersteigen).
  - (b) Es gibt keine Vorzugsausschüttungen von Erträgen oder Kapital (dies gilt auch für andere Bestandteile gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b), und die Bedingungen des Instruments enthalten keine Vorzugsrechte bezüglich der Zahlung von Ausschüttungen.
  - (c) Die ausschüttungsfähigen Positionen umfassen Gewinnrücklagen, einschließlich des Gewinns des Jahres vor dem Jahr der Ausschüttung, und die nach nationalem Recht oder in der Satzung des Unternehmens festgelegten ausschüttungsfähigen Rücklagen, vermindert um einen etwaigen Zwischennettoverlust des laufenden Geschäftsjahres, der von den Gewinnrücklagen abgezogen wird.
  - (d) Der Betrag der ausschüttungsfähigen Positionen wird auf Grundlage des Einzelabschlusses des Unternehmens und nicht auf Grundlage des Konzernabschlusses ermittelt.
  - (e) Wenn nationales Recht eine Beschränkung der ausschüttungsfähigen Positionen eines Unternehmens unter Bezugnahme auf den Konzernabschluss vorsieht, wird diese Beschränkung bei der Ermittlung der ausschüttungsfähigen Positionen des Unternehmens berücksichtigt.
  - (f) In den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen für den Eigenmittelbestandteil und den Bedingungen anderer Eigenmittelbestandteile sind die Höhe oder der Betrag der auf einen Bestandteil gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben a und b vorzunehmenden Ausschüttung nicht vorher festgelegt; dazu gehört auch die vorherige Festlegung einer Ausschüttung von null.
  - (g) Die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil sehen keine zwingende Ausschüttung vor, wenn eine Ausschüttung auf einen anderen vom Unternehmen ausgegebenen Bestandteil vorgenommen wird.

### Kapitalverlustausgleichsmechanismen

- OF.15. Für die Zwecke von OF.9 Buchstabe d bis gilt Folgendes:
  - (a) Der anzuwendende Verlustausgleichsmechanismus, einschließlich des Auslöseereignisses, ist in den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil klar definiert und rechtssicher.
  - (b) Der Verlustausgleichsmechanismus erreicht zum Zeitpunkt des Auslöseereignisses ohne Verzögerung und unabhängig davon, ob die Gläubiger des Bestandteils zu benachrichtigen sind, einen wirksamen Verlustausgleich.
  - (c) Der Abschreibungsmechanismus, der keine künftige Auffüllung gestattet, sieht vor, dass die Abschreibung gemäß OF.9 Buchstabe d bis nicht aufgehoben werden kann.
  - (d) Der Abschreibungsmechanismus, der eine künftige Auffüllung des Nominal- oder Kapitalbetrags gestattet, sieht vor, dass
    - (i) eine Auffüllung erst zulässig ist, wenn das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält;
    - (ii) eine Auffüllung nicht unter Bezugnahme auf Eigenmittelbestandteile durchgeführt wird, die zur Wiedereinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung ausgegeben oder erhöht wurden;
    - (iii) eine Auffüllung nur auf Grundlage der den ausschüttungsfähigen Positionen zugeführten Gewinne erfolgt, die nach Wiedereinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung auf eine Weise erzielt wurden, die dem in OF.9 Buchstabe d bis beabsichtigten Verlustausgleich nicht zuwiderläuft.
  - (e) Der Umwandlungsmechanismus sieht vor, dass
    - (i) die Grundlage, auf der das Wertpapier in Bezug auf einen Eigenmittelbestandteil bei einer wesentlichen Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung in Grundkapital umgewandelt wird, in den Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für das Wertpapier klar festgelegt ist;
    - (ii) die Umwandlungsbedingungen den Nominalbetrag eines Bestands nicht vollständig kompensieren, indem sie bei Aktienkursrückgängen ein nach oben unbegrenztes Umwandlungsverhältnis gestatten;
    - (iii) die Höchstzahl der Anteile, die der Wertpapierinhaber erhalten könnte, zum Zeitpunkt der Emission des Wertpapiers feststeht;
    - (iv) die Umwandlung zu einer Situation führt, in der Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb absorbiert werden und die sich aus der Umwandlung ergebenden Basiseigenmittelbestandteile eine Rekapitalisierung nicht behindern;
    - (v) bei der Wahl eines Umwandlungsverhältnisses die Auswirkung auf den Umfang und Zeitpunkt einer künftigen Rekapitalisierung berücksichtigt wird und

- (vi) zu emittierende Anteile verfügbar sind, d. h. bereits genügend Anteile nach nationalem Recht oder der Satzung des Unternehmens genehmigt wurden.
- OF.16. Für die Zwecke von OF.9 Buchstabe c und im Falle eines Bestandteils gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e und Absatz 2 kann ein Bestandteil nur dann sofort Verluste ausgleichen, wenn der Bestandteil eingezahlt ist und seine Verlustausgleichsfähigkeit keinen Bedingungen oder Abhängigkeiten unterliegt.

### OF.2.2. Tier 2-Basiseigenmittel

- OF.17. Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn sie in OF.18 aufgelistet sind und die in OF.20 beschriebenen Merkmale aufweisen.
- OF.18. Die folgenden Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn sie die in OF.20 beschriebenen Merkmale aufweisen:
  - (1) der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 und Kapitel VI Abschnitt 2 der Richtlinie 2009/138/EG bewertet werden, der die folgenden Bestandteile umfasst:
    - (a) Grundkapital (Stammaktien) und das zugehörige Emissionsagiokonto;
    - (b) Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Eigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnliche Unternehmen;
    - (c) nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
    - (d) Vorzugsaktien und das zugehörige Emissionsagiokonto;
  - (2) nachrangige Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bewertet werden.

# Zeitraum zwischen Aufforderung und Zahlung von nicht eingezahltem Grundkapital oder nicht eingezahlten Mitgliederbeiträgen

- OF.19. Für die Zwecke von OF.18 Absatz 1, Buchstaben a, b und d
  - (a) beträgt der Zeitraum zwischen der Zahlungsaufforderung an die Aktionäre oder Mitglieder und dem Zeitpunkt, an dem der Bestandteil eingezahlt wird, nicht mehr als drei Monate, soweit im nationalen Recht nicht etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zeitraum gelten die Eigenmittel als eingefordert, aber nicht eingezahlt, und werden als Tier 2-Basiseigenmittel eingestuft, sofern alle anderen maßgeblichen Kriterien erfüllt sind.
  - (b) sind die Aktionäre oder Mitglieder bei Bestandteilen, die eingefordert, aber nicht eingezahlt sind, nach wie vor verpflichtet, den ausstehenden Betrag zu zahlen, wenn das Unternehmen vor Eingang der Zahlung für eingeforderte Bestandteile insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, und der Betrag kann für den Verlustausgleich herangezogen werden.
- OF.20. Die in OF.18 aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile müssen die folgenden Merkmale aufweisen, um in Tier 2 eingestuft zu werden.

Eigenmittelbestandteile können gemäß den in Abschnitt 4 (OF.40 und OF.41) aufgeführten Übergangsbestimmungen eingestuft werden.

## Nachrangigkeit

(a) Der Basiseigenmittelbestandteil ist nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigten und nicht nachrangigen Gläubigern.

## Fehlen von Merkmalen, die eine Insolvenz verursachen oder beschleunigen

(b) Der Basiseigenmittelbestandteil weist keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

### Laufzeit

(c) Der Basiseigenmittelbestandteil ist unbefristet oder hat eine Ursprungslaufzeit von mindestens zehn Jahren; die erste vertragliche Möglichkeit zur Rückzahlung oder Tilgung des Basiseigenmittelbestandteils besteht frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Emissionstag.

Für diese Zwecke gilt: Der Bestandteil enthält keine Vertragsbedingung, die Kündigungsrechte vor Ablauf der fünf Jahre ab dem Emissionsdatum vorsieht. Dazu gehören auch Kündigungsrechte, die auf unvorhersehbaren, außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegenden Veränderungen im Zusammenhang mit der Behandlung eines Eigenmittelbestandteils basieren. Sofern alle maßgeblichen Kriterien erfüllt sind, und vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung sind Vereinbarungen, die auf unvorhersehbaren, außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegenden Veränderungen basieren, die zu Transaktionen oder Vereinbarungen führen würden, die nicht als Rückzahlung oder Tilgung gelten, zulässig.

## Ermessen über Rückzahlung oder Tilgung und Rückzahlungsanreize

(d) Der Basiseigenmittelbestandteil kann nur auf Initiative des Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmens zurückgezahlt oder getilgt werden, und die Rückzahlung oder Tilgung des Basiseigenmittelbestandteils bedarf der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung.

Für diesen Zweck gilt: Die Bedingungen des Bestandteils oder einer zugehörigen Vereinbarung können begrenzte Rückzahlungsanreize gemäß OF.31. enthalten. Der Bestandteil wird mit Wirkung ab dem Tag der Mitteilung an die Gläubiger des Bestandteils bzw., wenn keine Mitteilung erforderlich ist, ab dem Tag der aufsichtlichen Genehmigung als zurückgezahlt oder getilgt behandelt und ab diesem Tag nicht mehr auf die Eigenmittel angerechnet.

(d)bisDer Basiseigenmittelbestandteil kann begrenzte Anreize zu seiner Rückzahlung oder Tilgung beinhalten, mit der Maßgabe, dass diese frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Emissionsdatum eintreten.

Aussetzung der Rückzahlung oder Tilgung bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

- (e) Der Bestandteil sieht die Aussetzung seiner Rückzahlung oder Tilgung vor, falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, bis das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und die Rückzahlung oder Tilgung nicht zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung führen würde.
- (e)bis Ungeachtet Buchstabe e darf der Basiseigenmittelbestandteil eine Rückzahlung oder Tilgung dieses Bestandteils für den Fall, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, nur dann gestatten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) die Aufsichtsbehörde hat ausnahmsweise einer Aussetzung der Rückzahlung oder Tilgung jenes Bestandteils zugestimmt;
  - (ii) der Bestandteil wird durch einen anderen Tier 1- oder Tier 2-Basiseigenmittelbestandteil der gleichen oder höheren Qualität ersetzt oder in einen solchen Bestandteil umgewandelt;
  - (iii) die Mindestkapitalanforderung wird nach der Rückzahlung oder Tilgung eingehalten.

## Aufschub von Ausschüttungen bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

- (f) Auf den Basiseigenmittelbestandteil trifft Folgendes zu:
  - Basiseigenmittelbestandteilen gemäß (i) von OF.18 Buchstaben a und b ermöglichen die für den Bestandteil geltenden vertraglichen Vereinbarungen oder nationale Rechtsvorschriften, dass die Ausschüttungen in Bezug auf diesen Bestandteil aufgeschoben werden können, falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht wird oder die Ausschüttung zu einer eingehalten Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, bis das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und die Ausschüttung nicht zu einer Nichteinhaltung Solvabilitätskapitalanforderung führen würde;
  - im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.18 Absatz 1 Buchstaben c und d und Absatz 2 regeln die Bedingungen der für den Bestandteil geltenden vertraglichen Vereinbarung, dass Ausschüttungen in Bezug auf diesen Bestandteil aufgeschoben werden können, falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Ausschüttung zu einer solchen Nichteinhaltung führen solange, das und zwar bis Unternehmen Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und die Ausschüttung nicht zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung führen würde.
- (f)bis Ungeachtet Buchstabe f der Basiseigenmittelbestandteil darf eine Ausschüttung für den Fall, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Ausschüttung auf einen Basiseigenmittelbestandteil zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, nur dann vornehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Aufsichtsbehörde hat ausnahmsweise den Ausschüttungen zugestimmt;
- (ii) durch die Zahlung wird die Solvabilität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens nicht weiter geschwächt;
- (iii) die Mindestkapitalanforderung wird nach der Ausschüttung eingehalten.

## Keine Belastungen

(g) Der Basiseigenmittelbestandteil ist frei von Belastungen und ist nicht mit einer anderen Transaktion verbunden, die bei gemeinsamer Betrachtung mit dem Basiseigenmittelbestandteil dazu führen könnte, dass der Basiseigenmittelbestandteil die Anforderungen in OF.17OF.17 nicht erfüllt.

## Herabstufung

- (h) Der Basiseigenmittelbestandteil weist die Merkmale in OF.9 auf, die für Basiseigenmittelbestandteile gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 relevant sind, übersteigt jedoch die Obergrenze in OF.44.
- OF.21. (Umtausch oder Umwandlung und Rückzahlung)

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten der Umtausch oder die Umwandlung eines Basiseigenmittelbestandteils in einen anderen Tier 1- oder Tier 2-Basiseigenmittelbestandteil oder die Rückzahlung oder Tilgung eines Tier 2-Basiseigenmittelbestandteils aus dem Erlös eines neuen Basiseigenmittelbestandteils der gleichen oder höheren Qualität nicht als Rückzahlung oder Tilgung, sofern der Umtausch, die Umwandlung, Rückzahlung oder Tilgung vorab von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

OF.22. Für die Zwecke von OF.20 Buchstaben e und f sind Bezugnahmen auf die Solvabilitätskapitalanforderung als Bezugnahmen auf die Mindestkapitalanforderung zu verstehen, falls die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung vor der Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung eintritt.

Für die Zwecke von OF.20 Buchstabe b gilt OF.9 Buchstabe b für Tier 2-Basiseigenmittelbestandteile genauso wie für Bestandteile gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2.

OF.23. Für die Zwecke von OF.20 Buchstabe f sind die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil so gestaltet, dass die Verpflichtung zur Tilgung bei vertraglicher Fälligkeit durch den Aufschub außer Kraft gesetzt wird.

### OF.2.3. Tier 3-Basiseigenmittel

#### Liste der Eigenmittelbestandteile

- OF.24. Alle Basiseigenmittelbestandteile, die nicht unter OF.3 oder OF.18 fallen, werden in Tier 3 eingestuft.
- OF.25. Die folgenden Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 3 eingestuft, wenn sie die in OF.26 beschriebenen Merkmale aufweisen;

- (1) der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 und Kapitel VI Abschnitt 2 der Richtlinie 2009/138/EG bewertet werden, der die folgenden Bestandteile umfasst:
  - (a) nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
  - (b) Vorzugsaktien und das zugehörige Emissionsagiokonto;
  - (c) einen Betrag in Höhe der latenten Netto-Steueransprüche;
- (2) nachrangige Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bewertet werden.

## Bestimmende Merkmale für die Einstufung

OF.26. Die in OF.25 aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile müssen die folgenden Merkmale aufweisen, um in Tier 3 eingestuft zu werden.

Eigenmittelbestandteile können gemäß den in OF.4 aufgeführten Übergangsbestimmungen eingestuft werden, sodass in diesem Fall keine Beurteilung anhand der folgenden Kriterien erforderlich ist.

## **Nachrangigkeit**

(a) Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.25 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 ist der Bestandteil nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigten und nicht nachrangigen Gläubigern.

### Fehlen von Merkmalen, die eine Insolvenz verursachen oder beschleunigen

(b) Der Basiseigenmittelbestandteil weist keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

#### Laufzeit

(c) Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.25 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 ist der Bestandteil unbefristet oder hat eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren, wobei der Fälligkeitstag der ersten vertraglichen Möglichkeit zur Rückzahlung oder Tilgung des Basiseigenmittelbestandteils entspricht.

Für diese Zwecke gilt: Der Bestandteil enthält keine Vertragsbedingung, die Kündigungsrechte vor Ablauf der fünf Jahre ab dem Emissionsdatum vorsieht. Dazu gehören auch Kündigungsrechte, die auf unvorhersehbaren, außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegenden Veränderungen im Zusammenhang mit der Behandlung eines Eigenmittelbestandteils basieren. Sofern alle maßgeblichen Kriterien erfüllt sind, und vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung sind Vereinbarungen, die auf unvorhersehbaren, außerhalb der Sphäre des Unternehmens liegenden Veränderungen basieren, die zu Transaktionen oder Vereinbarungen führen würden, die nicht als Rückzahlung oder Tilgung gelten, zulässig.

## Rückzahlung oder Tilgung und begrenzte Rückzahlungsanreize

Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.25 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 kann der Bestandteil nur auf Initiative des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zurückgezahlt oder Rückzahlung getilgt werden, und die oder Tilgung Basiseigenmittelbestandteils der vorherigen aufsichtlichen bedarf Genehmigung.

Für diesen Zweck gilt: Die Bedingungen des Bestandteils oder einer zugehörigen Vereinbarung können begrenzte Rückzahlungsanreize gemäß Unterabschnitt OF.2.4 (OF.31) enthalten. Der Bestandteil wird mit Wirkung ab dem Tag der Mitteilung an die Gläubiger des Bestandteils bzw., wenn keine Mitteilung erforderlich ist, ab dem Tag der aufsichtlichen Genehmigung als zurückgezahlt oder getilgt behandelt und ab diesem Tag nicht mehr auf die Eigenmittel angerechnet.

(d)bisIm Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.25 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 kann der Bestandteil begrenzte Anreize zu seiner Rückzahlung oder Tilgung beinhalten.

## Aussetzung der Rückzahlung oder Tilgung bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

(e) Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.25 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 sieht der Bestandteil die Aussetzung der Rückzahlung oder Tilgung vor, falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, bis das Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung wieder einhält und die Rückzahlung oder Tilgung nicht zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung führen würde.

Für diesen Zweck gilt: Die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil enthalten eine Bestimmung, die jederzeit bis zum Tag der Rückzahlung oder Tilgung die Aussetzung der Rückzahlung oder Tilgung dieses Bestandteils vorsieht. falls die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde.

- (e)bis Ungeachtet Buchstabe (e) darf der Basiseigenmittelbestandteil eine Rückzahlung oder Tilgung dieses Bestandteils für den Fall, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Rückzahlung oder Tilgung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, nur dann gestatten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) die Aufsichtsbehörde hat ausnahmsweise der Rückzahlung oder Tilgung jenes Bestandteils zugestimmt;
  - (ii) der Bestandteil wird durch einen Tier 1- oder Tier 2-Basiseigenmittelbestandteil oder einen anderen Tier 3-Basiseigenmittelbestandteil der gleichen oder höheren Qualität ersetzt oder in einen solchen Bestandteil umgewandelt;

(iii) die Mindestkapitalanforderung wird nach der Rückzahlung oder Tilgung eingehalten.

# Aufschub von Ausschüttungen bei Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

(f) Im Falle von Basiseigenmittelbestandteilen gemäß OF.25 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 sieht der Bestandteil den Aufschub von Ausschüttungen vor, falls die Mindestkapitalanforderung nicht eingehalten wird oder die Ausschüttung zu einer solchen Nichteinhaltung führen würde, und zwar solange, bis das Unternehmen die Mindestkapitalanforderung wieder einhält und die Ausschüttung nicht zu einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung führen würde.

Für die Zwecke von OF.26 Buchstabe f sind die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung für den Eigenmittelbestandteil so gestaltet, dass die Verpflichtung zur Tilgung bei vertraglicher Fälligkeit durch den Aufschub außer Kraft gesetzt wird.

## **Keine Belastungen**

- (g) Der Basiseigenmittelbestandteil ist frei von Belastungen und ist nicht mit einer anderen Transaktion verbunden, die bei gemeinsamer Betrachtung mit dem Basiseigenmittelbestandteil die Merkmale beeinträchtigen würde, die der Bestandteil gemäß OF.26 aufweisen muss.
- OF.27. (Umtausch oder Umwandlung und Rückzahlung)

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten der Umtausch oder die Umwandlung eines Basiseigenmittelbestandteils in einen anderen Tier 1- oder Tier 2-Basiseigenmittelbestandteil oder einen Tier 3-Basiseigenmittelbestandteil oder die Rückzahlung oder Tilgung eines Tier 3-Eigenmittelbestandteils aus dem Erlös eines neuen Basiseigenmittelbestandteils der gleichen oder höheren Qualität nicht als Rückzahlung oder Tilgung, sofern der Umtausch, die Umwandlung, Rückzahlung oder Tilgung vorab von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

- OF.28. Für die Zwecke von OF.26 Buchstabe e sind Bezugnahmen auf die Solvabilitätskapitalanforderung als Bezugnahmen auf die Mindestkapitalanforderung zu verstehen, falls die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung vor der Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung eintritt.
- OF.29. Für die Zwecke von OF.26 Buchstabe b gilt OF.9 Buchstabe b für Tier 3-Basiseigenmittelbestandteile genauso wie für Bestandteile gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2.

### OF.2.4 Belastung und Rückzahlungsanreize

#### Belastungen

- OF.30. Für die Zwecke von OF.9 Buchstabe j, OF.20 Buchstabe g und OF.26 Buchstabe g gilt Folgendes:
  - (a) Die Beurteilung, ob ein Eigenmittelbestandteil belastet ist, erfolgt auf Grundlage des wirtschaftlichen Effekts der Belastung und der Wesensart des

Bestandteils nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ("Inhalt vor Form").

- (b) Zu solchen Belastungen gehören insbesondere:
  - (i) Aufrechnungsrechte;
  - (ii) Beschränkungen;
  - (iii) Sicherungspfandrechte oder Garantien;
  - (iv) Halten von Eigenmittelbestandteilen des Unternehmens;
  - (v) die Auswirkung einer Transaktion oder Gruppe verbundener Transaktionen, deren wirtschaftlicher Effekt den unter Ziffer i bis iv aufgeführten Belastungen gleichkommt; und
  - (vi) die Auswirkung einer Transaktion oder Gruppe verbundener Transaktionen, die auf andere Weise dazu führt, dass ein Bestandteil die Kriterien für seine Einstufung als Eigenmittelbestandteil nicht mehr erfüllen kann.
- (c) Eine Belastung aufgrund einer Transaktion oder Gruppe von Transaktionen, die dem Halten eigener Aktien gleichkommt, schließt den Fall ein, dass ein Unternehmen eigene Tier 1-, Tier 2- oder Tier 3-Bestandteile hält.
- (d) Wenn die Belastung dem Halten eigener Aktien gleichkommt, hat das Unternehmen die Ausgleichsrücklage um den Betrag des belasteten Bestandteils zu reduzieren.
- (e) Ist ein Bestandteil soweit belastet, dass er die Einstufungskriterien nicht mehr erfüllt, darf er nicht als Eigenmittel eingestuft werden.
- (f) Ist ein Bestandteil belastet, erfüllt jedoch unter Berücksichtigung der Auswirkung der Belastung die Kriterien für Eigenmittel einer niedrigeren Qualitätsklasse, wird er anhand der kombinierten Merkmale des Bestandteils und der Belastung eingestuft.

## Rückzahlungsanreize

OF.31.

- (1) Für die Zwecke von OF.9 Buchstabe f, OF.20 Buchstabe d und OF.26 Buchstabe d sind nicht begrenzte Rückzahlungsanreize in jeder Qualitätsklasse als unzulässig zu betrachten.
- (2) Nicht begrenzte Rückzahlungsanreize umfassen:
  - (a) Principal Stock Settlement verbunden mit einem Kündigungsrecht;
  - (b) zwingende Umwandlung verbunden mit einem Kündigungsrecht;
  - (c) eine Veränderung der Ausschüttungsstruktur von fester in variable Verzinsung verbunden mit einem Kündigungsrecht;
  - (d) eine Erhöhung des nach dem Stichtag gültigen Nennbetrags verbunden mit einem Kündigungsrecht;

- (e) eine andere Bestimmung oder Vereinbarung, die nach vernünftigem Ermessen als eine wirtschaftliche Grundlage für die wahrscheinliche Tilgung des Bestandteils angesehen werden kann.
- (3) Im Falle der in OF.18 aufgeführten Bestandteile können Unternehmen begrenzte Rückzahlungsanreize vorsehen, wenn diese frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Emissionsdatum des Bestandteils erfolgen. Im Falle der in OF.25 aufgeführten Bestandteile können Unternehmen begrenzte Anreize vorsehen, wenn diese frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Emissionsdatum des Bestandteils erfolgen.
- (4) Rückzahlungsanreize in Form einer Zinserhöhungsklausel verbunden mit einem Kündigungsrecht sind begrenzt, wenn die Klausel eine einzige Erhöhung des Kuponzinssatzes beinhaltet und zu einer Erhöhung gegenüber dem Ursprungszinssatz führt, die nicht größer als die folgenden zwei Beträge ist:
  - (a) 100 Basispunkte, abzüglich des Swap-Spread zwischen der ursprünglichen Indexbasis und der Indexbasis nach der Zinserhöhung oder
  - (b) 50 % des ursprünglichen Kredit-Spread, abzüglich des Swap-Spread zwischen der ursprünglichen Indexbasis und der Indexbasis nach der Zinserhöhung.

## OF.2.5. Ergänzende Eigenmittel von Tier 2

- OF.32. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Sie können die folgenden Bestandteile umfassen, sofern diese nicht zu den Basiseigenmitteln zählen:
  - (1) Teil des nicht eingezahlten Grundkapitals oder des nicht eingezahlten Gründungsstocks, der nicht aufgerufen wurde;
  - (2) Akkreditive oder Garantien;
  - (3) alle sonstigen rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erhalten haben.
- OF.33. Die ergänzenden Eigenmittel bedürfen der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung. Die Einbeziehung eines Bestandteils in die ergänzenden Eigenmittel für die Zwecke des Stresstests gilt nicht als vorherige Genehmigung des Bestandteils.
- OF.34. Für die Zwecke des Ansatzes in der Vorbereitungsphase können die folgenden ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die gegenwärtig zur Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen gemäß Solvabilität I verwendet werden, in der Höhe als ergänzende Eigenmittel von Tier 2 eingestuft werden, in der sie gegenwärtig anerkannt werden oder genehmigt sind:
  - (1) Akkreditive und Garantien, die zugunsten von Versicherungsgläubigern von einem unabhängigen Treuhänder treuhänderisch verwaltet werden und von Kreditinstituten ausgestellt werden, die gemäß Richtlinie 2006/48/EG zugelassen sind;

- (2) bei von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die ausschließlich See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko und See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht und die Rechts- und Prozesskosten versichern, alle künftigen Ansprüche, die sie gegenüber ihren Mitgliedern durch eine Aufforderung zu Nachschüssen in den nächsten zwölf Monaten haben können;
- (3) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, alle künftigen Ansprüche, die sie gegenüber ihren Mitgliedern in den nächsten zwölf Monaten haben, die nicht unter Absatz 2 fallen und gegenwärtig zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen gemäß dem Solvabilität-I-Regelwerk anrechenbar sind.
- OF.35. Andere Bestandteile, die zur Erfüllung von Solvabilitätsanforderungen anrechenbar sind und ergänzende Eigenmittel gemäß Solvabilität II darstellen könnten, dürfen für die Zwecke der Vorbereitungsphase ebenfalls als ergänzende Eigenmittel von Tier 2 eingestuft werden, sofern es sich um Eigenmittelbestandteile handelt, die in Tier 1 eingestuft würden, wenn sie eingefordert und eingezahlt wären. Ansonsten kann der Bestandteil als ergänzende Eigenmittel von Tier 3 eingestuft werden.
- OF.36. Es sind Einzelheiten über die Vereinbarungen in OF.35 zusammen mit einer Begründung anzugeben, warum der betreffende Bestandteil als ergänzende Eigenmittel behandelt werden sollte (vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung nach Inkrafttreten von Solvabilität II).
- OF.37. Bestandteile oder Vereinbarungen, die gegenwärtig existieren, aber nicht auf die verfügbare Solvabilitätsspanne angerechnet werden, können künftig als ergänzende Eigenmittel von Tier 2 genehmigt werden. Diese werden nicht in die Eigenmittel für Zwecke der Vorbereitungsphase einbezogen, aber es können die Einzelheiten dieser Vereinbarungen, einschließlich des Betrags zusammen mit einer Begründung, warum dieser Bestandteil als ergänzende Eigenmittel von Tier 2 behandelt werden sollte, vorgelegt werden (vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung nach Inkrafttreten von Solvabilität II).

### OF.2.6. Ergänzende Eigenmittel von Tier 3

- OF.38. Für die Zwecke der Vorbereitungsphase können bestehende Vereinbarungen, die gegenwärtig zur Erfüllung von Solvabilitätsanforderungen anrechenbar sind und ergänzende Eigenmittel nach Solvabilität II darstellen würden, die jedoch nicht als ergänzende Eigenmittel von Tier 2 in Betracht kommen, weil der Bestandteil nicht in Tier 1 eingestuft würde, wenn er eingefordert und eingezahlt wäre, als ergänzende Eigenmittel von Tier 3 eingestuft werden.
- OF.39. Bestandteile oder Vereinbarungen, die gegenwärtig existieren, aber nicht auf die verfügbare Solvabilitätsspanne angerechnet werden, können künftig als ergänzende Eigenmittel von Tier 3 genehmigt werden. Diese werden nicht in die Eigenmittel für Zwecke der Vorbereitungsphase einbezogen, aber es können die Einzelheiten dieser Vereinbarungen, einschließlich des Betrags

zusammen mit einer Begründung, warum dieser Bestandteil als ergänzende Eigenmittel von Tier 3 behandelt werden sollte, vorgelegt werden (vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung nach Inkrafttreten von Solvabilität II).

### OF.3. Nicht in der Liste aufgeführte Bestandteile

Wenn ein Basiseigenmittelbestandteil nicht in den in OF.3, OF.18 oder OF.25 aufgeführten Listen enthalten ist, aber (a) nach geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die verfügbare Solvabilitätsspanne angerechnet werden kann und (b) die in OF.9, OF.20 oder OF.26 beschriebenen Merkmale aufweist, kann er für die Zwecke dieser Technischen Spezifikationen als Basiseigenmittel betrachtet werden. Unternehmen dürfen dies jedoch nicht als Genehmigung verstehen.

## OF.4. Übergangsmaßnahme

Unternehmen beurteilen alle Basiseigenmittelbestandteile im Hinblick darauf, ob sie die Merkmale für eine Einstufung gemäß OF.9 erfüllen. Wenn die Merkmale für die Einstufung in eine bestimmte Qualitätsklasse erfüllt sind, wird der Bestandteil in diese Klasse eingestuft und unterliegt keinen Übergangsmaßnahmen.

Eigenmittelbestandteile, die aufgrund der Übergangsmaßnahmen in Tier 1 einbezogen werden, sind zusammen mit anderen in OF.44 aufgeführten Bestandteilen auf 20 % der gesamten Tier 1-Bestandteile begrenzt. Basiseigenmittelbestandteile, die aufgrund der Übergangsmaßnahmen in Tier 2 einbezogen werden, werden bei Anwendung der Obergrenzen in OF.5 zu den anderen Eigenmittelbestandteilen von Tier 2 addiert.

## 4.1 Übergangsmaßnahmen – Einstufung von Bestandteilen in Tier 1

- OF.40. Basiseigenmittelbestandteile, die
  - (1) nach den gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 1 der Richtlinie 2002/13/EG, Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2005/68/EG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zu einer Höchstgrenze von 50 % auf die verfügbare Solvabilitätsspanne angerechnet werden können und
  - (2) nicht auf andere Weise gemäß OF.9 oder OF.20 in Tier 1 oder Tier 2 eingestuft würden, werden in die Tier 1-Basiseigenmittel einbezogen.

## 4.2 Übergangsmaßnahmen – Einstufung von Bestandteilen in Tier 2

OF.41. Basiseigenmittelbestandteile, die nach den gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 1 der Richtlinie 2002/13/EG, Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2005/68/EG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zu einer Höchstgrenze von 25 % auf die verfügbare Solvabilitätsspanne angerechnet werden können, werden in die Tier 2-Basiseigenmittel einbezogen.

## OF.5. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln

- OF.42. Bezüglich der Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung gilt Folgendes:
  - (a) Der anrechnungsfähige Anteil von Tier 1-Bestandteilen muss mindestens die Hälfte der Solvabilitätskapitalanforderung betragen.

- (b) Der anrechnungsfähige Betrag an Tier 3-Bestandteilen beträgt weniger als 15 % der Solvabilitätskapitalanforderung.
- (c) Die Summe der anrechnungsfähigen Anteile von Tier 2 und Tier 3-Bestandteilen soll nicht 50 % der Solvabilitätskapitalanforderung überschreiten.
- OF.43. Bezüglich der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung muss der anrechnungsfähige Anteil von Tier 1-Bestandteilen mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung betragen.
- OF.44. Innerhalb der in OF.42 Buchstabe a und OF.43 festgelegten Grenzen muss die Summe der folgenden Basiseigenmittelbestandteile (beschränkte Tier 1-Bestandteile) weniger als 20 % des Gesamtbetrags der Tier 1-Bestandteile ausmachen:
  - (a) Bestandteile gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstabe c;
  - (b) Bestandteile gemäß OF.3 Absatz 1 Buchstabe e;
  - (c) Bestandteile gemäß OF.3 Absatz 2;
  - (d) Bestandteile, die gemäß den Übergangsregelungen in OF.40 und OF.41 in die Tier 1-Basiseigenmittel einbezogen werden.

## **ABSCHNITT 5 – GRUPPEN**

## G.1. Einführung

## G.1.1. Berechnung der Solvabilität der Gruppe: Beschreibung der Methoden

G.1. Gruppen berechnen die Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe und die Eigenmittel der Gruppe auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Methode 1: Standardmethode).

Für die Zwecke des Stresstests melden Gruppen, die sich in der Vorantragsphase für ein internes Modells befinden, die Solvabilitätskapitalanforderungen nach der Standardformel, werden aber gebeten auf freiwilliger Basis auch die Ergebnisse des internen Modells zu übermitteln.

- G.2. Die Abzugs- und Aggregationsmethode (Methode 2) oder eine Kombination aus den Methoden ist möglich, wenn
  - (a) die Menge und Qualität der verfügbaren Informationen über ein verbundenes Unternehmen nicht ausreicht, um Methode 1 anwenden zu können;
  - (b) ein verbundenes Unternehmen in einem gruppeninternen Modell nicht erfasst wird (in Fällen, in denen für die Berechnung der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe ein gemäß Artikel 231 der Richtlinie 2009/138/EG genehmigtes gruppeninternes Modell verwendet wird);
  - (c) für die Zwecke von Buchstabe b die im gruppeninternen Modell nicht erfassten Risiken in Relation zum Gesamtrisikoprofil der Gruppe unwesentlich sind:
  - (d) die Anwendung von Methode 1 auf ein verbundenes Unternehmen oder mehrere verbundene Unternehmen - übermäßig aufwendig wäre und die Risiken der Gruppe von ihrer Wesensart, ihrem Umfang und ihrer Komplexität her dergestalt sind, dass die Anwendung von Methode 2 auf ein verbundenes Unternehmen – oder mehrere verbundene Unternehmen – keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse der Berechnung der Gruppensolvabilität hat;
  - (e) gruppeninterne Transaktionen gemessen am Volumen und Wert der Transaktion nicht wesentlich sind;
  - (f) die Gruppe verbundene Drittlands Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen umfasst, wobei delegierte Rechtsakte gemäß den Absätzen 4 und 5 des Artikels 227 der Richtlinie 2009/138/EG angenommen wurden, die festlegen 'dass die Solvenzregime der Drittländer, gleichwertig oder vorläufig gleichwertig sind.
- G.3. Für Zwecke des Stresstests sollten Gruppen, die die Abzugs- und Aggregationsmethode oder eine Kombination aus den Methoden verwenden möchten, Rücksprache mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde halten. Eine diesbezügliche Entscheidung dieser Behörde ist nur für den Stresstest relevant und darf nicht als endgültige Entscheidung über die Wahl der Berechnung für Solvabilität II angesehen werden.

## **G.1.2** Anwendungsbereich

- G.4. Die Berechnungen werden auf Ebene des obersten beteiligten Versicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft durchgeführt, das seinen bzw. die ihren Sitz im EWR hat (d. h. des Unternehmens im EWR, das normalerweise den konsolidierten Abschluss umfassen die "Gruppe" im Sinne von Artikel 212 und Richtlinie 2009/138/EG. In der Regel sind bei der Beurteilung der Solvabilität Beteiligungen an Unternehmen, die aus dem Anwendungsbereich Gruppenaufsicht gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Versicherungsgruppen-Richtlinie ausgeschlossen sind, (Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG) von den Eigenmitteln der Gruppensolvabilität abzuziehen.
- G.5. Für eine angemessene Beurteilung der Gruppensolvabilität werden alle Teile der Gruppe, die für ein richtiges Verständnis der Gruppe und der potenziellen Risikoquellen innerhalb der Gruppe notwendig sind, in den Kreis der Gruppe einbezogen.

# G.1.3. Annahmen für die Behandlung von verbundenen Unternehmen in Drittländern und Gruppen in Drittländern

- G.6. Die Richtlinie 2009/138/EG enthält spezifische Vorschriften für die Behandlung von Versicherungsaktivitäten in Drittländern in den folgenden Fällen:
  - i. Gruppen im EWR mit einem verbundenen (Rück-) Versicherungsunternehmen in einem Drittland;
  - ii. Gruppen in Drittländern mit einem verbundenen (Rück-) Versicherungsunternehmen im EWR;
  - iii. Rückversicherungsgeschäfte von Unternehmen in Drittländern, die Unternehmen oder Gruppen im EWR rückversichern.
- G.7. Diese drei Szenarien unterliegen einer Gleichwertigkeitsprüfung gemäß Richtlinie 2009/138/EG. Die Gleichwertigkeitsprüfungen und etwaige diesbezügliche Entscheidungen werden für den Stresstest jedoch nicht zur Verfügung stehen. Die folgenden Abschnitte enthalten Hinweise zum weiteren Vorgehen.

## a. Gruppen im EWR mit einem verbundenen (Rück-) Versicherungsunternehmen in einem Drittland

Bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode zur Einbeziehung von G.8. (Rück-) Versicherungsunternehmen in Drittländern dürfen Gruppen die nach den dortigen Vorschriften berechneten Solvabilitätskapitalanforderungen anrechnungsfähigen unbeschadet Eigenmittel verwenden, künftiger Europäischen Gleichwertigkeitsprüfungen der Kommission künftiger Entscheidungen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde.

### b. Gruppen in Drittländern mit einer Teilgruppe im EWR

G.9. Wenn eine Gruppe mit Hauptsitz in einem Drittland eine Teilgruppe im EWR hat, berechnet die Gruppe ihre Gruppensolvabilität nach den Solvabilität II Vorschriften auf Ebene der Teilgruppe im EWR.

- G.10. Die Gruppenberechnungen werden auf Ebene des obersten Mutterunternehmens in der Union durchgeführt. Wenn mehr als eine Teilgruppe innerhalb der Union ansässig ist, führen die Gruppen eine Gruppenberechnung für jede Teilgruppe durch.
- G.11. Am Stresstest beteiligte Gruppen aus der Schweiz können die Schweizer aufsichtsrechtlichen Anforderungen (d. h. den Schweizer Solvabilitätstest) in vollem Umfang befolgen, und sind damit von G.9. und G.10. ausgenommen, wenn sie mit der obersten Gruppenebene in der Schweiz teilnehmen.

## c. Rückversicherungsgeschäfte von Unternehmen in Drittländern, die Unternehmen oder Gruppen im EWR rückversichern

G.12. Die Risikominderung durch Rückversicherer in Drittländern wird bei den Berechnungen mit der Standardformel und gegebenenfalls mit einem internen Modell so berücksichtigt, als handelte es sich um Rückversicherer im EWR.

## G.1.4. Verfügbarkeit von Gruppeneigenmitteln

- G.13. Zur Beurteilung der Gruppensolvabilität ist es notwendig, den Betrag der Gruppeneigenmittel zu ermitteln, der auf das Gruppen-SCR angerechnet werden kann. Diese Beurteilung erfolgt unabhängig von der Berechnungsmethode (Methode 1, Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination aus den Methoden) nach Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung anrechnungsfähiger Eigenmittel innerhalb der Gruppe.
- G.14. Bei der Beurteilung muss die Verfügbarkeit der Eigenmittel jedes verbundenen (Rück-)Versicherungsunternehmens, Nebendienstleistungsunternehmens, jeder Versicherungsholdinggesellschaft Zweckgesellschaft, und gemischten Finanzholdinggesellschaft im Anwendungsbereich der Gruppensolvabilität berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Eigenmittel, die nicht innerhalb von höchstens neun Monaten für die Gruppe fungibel (d. h. keine Beschränkung der Verwendung nur für den Ausgleich bestimmter Verluste) oder übertragbar (d. h. keine wesentlichen Hindernisse beim Transfer von Eigenmittelbestandteilen von einem Unternehmen der Gruppe in ein anderes) gemacht werden können, nicht als auf Gruppenebene tatsächlich verfügbar angesehen werden dürfen.

## G.2. Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses

## G.2.1. Ermittlung der konsolidierten Daten für die Berechnung der Gruppensolvabilität nach Methode 1

- G.15. Dieser Unterabschnitt beschreibt, wie Gruppen die konsolidierten Daten für die Berechnung der Gruppensolvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses ermitteln.
- G.16. Gruppen bestimmen die konsolidierten Daten wie folgt:
  - a) volle Konsolidierung der Daten aller Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Nebendienstleistungsunternehmen, die Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind;

- b) volle Konsolidierung der Daten von Zweckgesellschaften, auf die das beteiligte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen Risiken übertragen hat, ausgenommen: Zweckgesellschaften, die in Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG definiert sind und die Anforderungen in Artikel 211 jener Richtlinie oder gegebenenfalls die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gemäß Artikel 211 Absatz 3 jener Richtlinie erfüllen, und Zweckgesellschaften, die der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde in einem Drittland unterstehen und Anforderungen erfüllen, die denen in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG gleichwertig sind;
- c) Quotenkonsolidierung von Daten der Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen Drittländern, in Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Nebendienstleistungsunternehmen, die von einem unter Buchstabe a aufgeführten Unternehmen zusammen mit einem oder mehreren nicht unter Buchstabe a aufgeführten Unternehmen geleitet werden, deren Verantwortlichkeit auf den von ihnen gehaltenen Kapitalanteil begrenzt ist;
- d) Anwendung der "adjusted equity method" auf die Daten aller Anteile an verbundenen Versicherungsoder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, keine Tochterunternehmen die Mutterunternehmens sind und unter den Buchstaben a und c nicht berücksichtigt werden;
- e) verhältnismäßiger Anteil der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2002/87/EG berechneten Eigenmittel der Unternehmen für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG oder nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen, handelt;
- f) an allen verbundenen Unternehmen außerhalb Finanzbranche die nicht von den Buchstaben a bis e erfasst sind (sowohl beherrschender als auch wesentlicher Einfluss) werden Unterabschnitt B.9 Absatz 2 konsolidiert, d. h. dass die entsprechenden Kapitalanforderungen (u. a. die Kapitalanforderung für das Aktienrisiko und die Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko) auf Basis des Werts der Beteiligung zu ermitteln sind, gemäß der Vorgaben in den Unterabschnitten SCR.5.43 und SCR.5.128-SCR.5.133.

Im Fall von zum Konsolidierungskreis der Gruppe gehörenden verbundenen Organismen für gemeinsame Anlagen würden diese unter Buchstabe f fallen und gemäß V.9 Absatz 2 konsolidiert werden.

G.17. Die konsolidierten Gruppeneigenmittel sind um gruppeninterne Transaktionen bereinigt.

G.18. Für die Zwecke des Stresstests werden Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG und nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen, gemäß G.16 Buchstabe e handelt, von den konsolidierten Daten zur Berechnung der Gruppensolvabilität abgezogen. Bankgeschäfte, die für die Gruppe unwesentlich sind, können der Einfachheit halber einbezogen werden.

## G.2.2. Versicherungstechnische Rückstellungen der Gruppe

- G.19. Der beste Schätzwert der Versicherungsverbindlichkeiten der Gruppe entspricht der Summe aus
  - (a) dem besten Schätzwert des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der gemäß den Artikeln 75–86 der Richtlinie 2009/138/EG berechnet wurde;
  - (b) dem verhältnismäßigen Anteil des besten Schätzwerts der in Absatz G.16 Buchstaben a und c aufgeführten verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, der gemäß den Artikeln 75–86 der Richtlinie 2009/138/EG berechnet wurde.

Die vorstehende Berechnung berücksichtigt auch alle Maßnahmen in Bezug auf die langfristigen Garantien auf Einzelebene.

Die vorstehende Berechnung berücksichtigt den verhältnismäßigen Anteil des verbundenen Unternehmens, der im konsolidierten Abschluss angesetzt ist. Beträgt der im konsolidierten Abschluss zugrunde gelegte verhältnismäßige Anteil eines verbundenen Unternehmens 100 %, wird ein verhältnismäßiger Anteil von 100 % verwendet.

- G.20. Die vorstehenden besten Schätzwerte sind um gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Im Falle von Rückversicherungsverträgen werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:
  - (a) Der beste Schätzwert des Unternehmens, das die Risiken übernimmt, beinhaltet nicht die Zahlungsströme zur Erfüllung von Verpflichtungen aus gruppeninternen Rückversicherungsverträgen.
  - (b) Das Unternehmen, das die Risiken abtritt, erfasst nicht die Forderungen aus den gruppeninternen Rückversicherungsverträgen.
- G.21. Bei den in Absatz G.16 Buchstaben a und c aufgeführten Unternehmen in Drittländern berechnen Gruppen die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den Artikeln 75–86 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf die langfristigen Garantien. Im Falle der Anwendung der Übergangsmaßnahmen wird der Übergang von der gegenwärtigen Regelung im Drittland auf Solvabilität II zugrunde gelegt.
- G.22. Die Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für eine Gruppe entspricht der Summe aus folgenden Komponenten:
  - (a) der Risikomarge des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens;

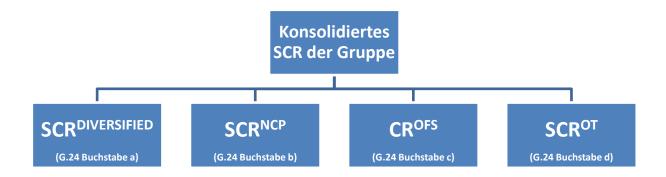
(b) dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Unternehmens an der Risikomarge der in Absatz G.16 Buchstaben a und c aufgeführten verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern.

## G.2.3. Konsolidiertes SCR für die Gruppe

- G.23. Gruppen berechnen die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe als Summe aus:
  - a) der Solvabilitätskapitalanforderung, die auf der Grundlage der (voll- und quotenkonsolidierten) Daten gemäß Absatz G.16 Buchstaben a bis c nach den Vorschriften in Titel I Kapitel VI Abschnitt 4 der Richtlinie 2009/138/EG berechnet wird (SCR<sup>diversified34</sup>);
  - dem verhältnismäßigen Anteil der Solvabilitätskapitalanforderungen der b) Versicherungseinzelnen verbundenen Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften Finanzholdinggesellschaften, oder gemischten Tochterunternehmen sind gemäß Absatz G. 16 Buchstabe d). Insbesondere sind für verbundene Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften im EWR und in Drittländern und (Rück-) Versicherungsunternehmen in Drittländern, die keine Tochterunternehmen sind, die einzelnen Solvabilitätskapitalanforderungen ausschließlich für Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität gemäß den Artikeln 100-127 der Richtlinie 2009/138/EG so zu berechnen, als handelte es sich um Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen in (SCRncp);
  - dem verhältnismäßigen Anteil der Kapitalanforderungen für Kreditinstitute, c) Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG, der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet wird, und verhältnismäßigen Anteil nicht regulierter Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen gemäß Absatz G 16. Buchstabe e);
  - d) den Solvabilitätskapitalanforderungen sonstiger in Absatz G.16 Buchstabe f aufgeführten verbundenen Unternehmen ( $SCR^{OT}$ ).

\_

 $<sup>^{34}</sup>$ Bei Anwendung der Standardformel ist das SCR  $^{diversified}$  die Summe aus Folgendem :  $SCR^{diversified} = BSCR^{diversified} + SCR^{diversified}_{operationd} + Adj^{group}_{TP} + Adj^{group}_{DT}$ 



G.24. Für die Zwecke des Stresstests werden der verhältnismäßige Anteil der jeweiligen branchenspezifischen Kapitalanforderungen für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, alternativer Investmentfonds, Verwalter Vermögensverwaltungsgesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG und der verhältnismäßige Anteil der fiktiven Kapitalanforderungen für nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte wie in G.23 Buchstabe c beschrieben durchführen vom konsolidierten SCR für die Gruppe abgezogen. Wenn diese Kapitalanforderungen für die Gruppe unwesentlich sind, können sie der Einfachheit halber einbezogen werden.

# G.2.4. Zusätzliche Hinweise für die Berechnung des konsolidierten SCR für die Gruppe

# a. Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

- G.25. Bei Verwendung von Methode 1 oder einer Kombination aus den Methoden (nicht bei ausschließlicher Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode) ist die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die (voll- und quotenkonsolidierten) Daten anzuwenden, die gemäß Absatz G.16 Buchstaben a-c ermittelt wurden.
- G.26. Die Nettoberechnung für die Gruppe wird auf Ebene der Untermodule nach der folgenden Formel vorgenommen:

$$netSCR_{sub-mod\,ule}^{coup} = grossSCR_{sub-mod\,ule}^{coup} +$$

$$-\sum_{solo} \alpha^{solo} \Big(grossSCR^{solo}_{ub-mod\,ule} - netSCR^{solo}_{ub-mod\,ule}\Big) \bullet \min(1; \frac{FDB^{solo}}{grossSCR^{solo} - netSCR^{solo}})$$

dabei gilt:

- $\alpha$  solo entspricht dem bei der Ermittlung der konsolidierten Daten zugrunde gelegten Prozentsatz;
- *FDBsolo* entspricht der künftigen Überschussbeteiligung auf Einzelebene, die gegebenenfalls um gruppeninterne Transaktionen angepasst wird;

- $netSCR^{solo}_{Sub-mod\,ule}$  und  $grossSCR^{solo}_{Sub-mod\,ule}$  werden unter Berücksichtigung des im folgenden Absatz erläuterten maßgeblichen Szenarios auf Gruppenebene ermittelt;
- $grossSCR^{solo}$  und  $netSCR^{solo}$  entsprechen dem aggregierten  $grossSCR^{solo}_{sub-mod\,ule}$  und  $netSCR^{solo}_{sub-mod\,ule}$  für jedes (Rück-)Versicherungsunternehmen, das voll- oder quotenkonsolidiert ist, unter Verwendung der jeweiligen Korrelationsmatrix.
- G.27. Bei der Ermittlung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Untermodule berücksichtigt die Gruppe die tatsächliche Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen jedes einzelnen (Rück-) Versicherungsunternehmens, das voll- oder quotenkonsolidiert wird.
- G.28. Insbesondere wird in Fällen, in denen die Standardformel eine Auswahl zwischen alternativen Szenarien erfordert, um die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen in den Untermodulen der Gruppenberechnung zu ermitteln, das für die Gruppe relevante Szenario bei jedem einzelnen voll oder quotenkonsolidierten (Rück-)Versicherungsunternehmen berücksichtigt. Eine Neuberechnung von netSCR und grossSCR und gross und grossSCR und grossSCR und grossSCR und grossSCR und grossSCR und grossSCR und gross und grossSCR und grossSCR und gross und grossSCR und gross und grossSCR und gross und gr
- G.29. Die Beschränkung der Verlustausgleichswirkung der versicherungstechnischen Rückstellung auf den Betrag der künftigen Überschussbeteiligung (Future Discretionary Benefits FDB) gilt sowohl auf Gruppenebene als auch auf Einzelebene. Der Wert der künftigen Überschussbeteiligung auf Gruppenebene entspricht dem Teil der künftigen Überschussbeteiligung, der sich auf die voll- oder quotenkonsolidierten Daten des konsolidierten Abschlusses bezieht.
- G.30. Die Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene darf nicht größer sein als die Summe der Einzelanpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen der voll- oder quotenkonsolidierten (Rück-)Versicherungsunternehmen.
- G.31. Alternativ zur vorgeschlagenen Berechnung in G.26 berechnet die Gruppe, wenn die künftigen Überschussbeteiligungen des beteiligten Unternehmens und der (Rück-)Versicherungsunternehmen, die in den Konsolidierungskreis der Gruppe einbezogen werden, hinreichend homogen sind, die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene nach der folgenden Formel:

$$Adj_{TP}^{group} = rac{SCR^{diversified*}}{\displaystyle\sum_{solo} lpha^{solo} SCR^{solo*}} ullet \sum_{solo} lpha^{solo} \cdot Adj_{TP}^{solo}$$

dabei gilt:

- $Adj_{TP}^{solo}$  ist die Einzelanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen jedes in den konsolidierten Daten (Absatz G.23 Buchstabe a) enthaltenen (Rück-)Versicherungsunternehmens;
- $\alpha$  solo entspricht dem bei der Ermittlung der konsolidierten Daten zugrunde gelegten Prozentsatz;
- das Verhältnis  $\frac{SCR^{diversified*}}{\sum_{solo} \alpha^{solo}SCR^{solo*}}$  entspricht der proportionalen Anpassung

aufgrund der Diversifikationseffekte auf Gruppenebene, und insbesondere ist  $SCR^{diversified*}$  35 das anhand der konsolidierten Daten gemäß Absatz G.23 Buchstabe a (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern) berechnete SCR und  $SCR^{solo*}$  die Solvabilitätskapitalanforderung für jedes in den konsolidierten Daten enthaltene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern).

G.32. Die Beurteilung, ob die künftigen Überschussbeteiligungen der beteiligten und beherrschten (Rück-) Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe hinreichend homogen sind, kann anhand der Überschussbeteiligungsmechanismen der Portfolios (d. h. Berücksichtigung der Art der finanziellen Garantien) und der Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die von den beteiligten und beherrschten (Rück-) Versicherungsunternehmen gehalten werden, erfolgen. Zur Beurteilung des Grads der Homogenität kann die geografische Reichweite der Gruppe (z. B. national oder grenzüberschreitend) eine relevante Information sein.

## b. Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuerverbindlichkeiten und Steueransprüche

- G.33. Bei Verwendung von Methode 1 oder einer Kombination aus den Methoden (nicht bei ausschließlicher Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode) ist die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf die (voll- und quotenkonsolidierten) Daten anzuwenden, die gemäß Absatz G.16 Buchstaben a-c ermittelt wurden.
- G.34. Die Gruppe berechnet die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern nach der folgenden Formel:

$$Adj_{DT}^{group} = \frac{SCR^{diversified**}}{\sum_{solo} \alpha^{solo} SCR^{solo**}} \bullet \sum_{solo} \alpha^{solo} \cdot Adj_{DT}^{solo}$$

dabei gilt:

<sup>35</sup> SCR<sup>diversified\*</sup> entspricht bei Anwendung der Standardformel der folgenden Summe:

$$SCR^{diversified*} = BSCR^{diversified} + SCR^{diversified}_{operationd}$$

-

- $\alpha$  solo entspricht dem bei der Ermittlung der konsolidierten Daten zugrunde gelegten Prozentsatz;
- $Adj_{DT}^{solo}$  ist die Einzelanpassung für die Verlustausgleichswirkung der latenten Steuern jedes in den konsolidierten Daten gemäß Absatz G.23 Buchstabe a enthaltenen (Rück-)Versicherungsunternehmens;
- SCR<sup>solo\*\*</sup> ist das Einzel-SCR nach Anpassung für die versicherungstechnischen Rückstellungen und vor Anpassung für die latenten Steuern jedes in den konsolidierten Daten gemäß Absatz G.23 Buchstabe a enthaltenen (Rück-)Versicherungsunternehmens; und
- SCR<sup>diversified\*\*36</sup>ist das SCR, das auf Grundlage der konsolidierten Daten gemäß Absatz G.23 Buchstabe a (nach Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und vor Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) berechnet wird.

## c. Bestimmung der Währung für die Berechnung des Wechselkursrisikos

- G.35. Wenn die konsolidierte Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe ganz oder teilweise nach der Standardformel berechnet wird, entspricht die im Untermodul Wechselkursrisiko genannte lokale Währung der Währung, die für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses der Gruppe verwendet wird.
- G.36. Bei der Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko werden relevante risikomindernde Instrumente berücksichtigt, die die Anforderungen in SCR.11.1–SCR.11.34 und SCR.12.1–SCR.12.28 erfüllen.
- G.37. Wenn das konsolidierte SCR ganz oder teilweise nach der Standardformel berechnet wird, werden alle Beteiligungen in einer Währung, die an die Währung des konsolidierten Abschlusses gekoppelt sind, gemäß SCR.5.75 berücksichtigt.
- G.38. Gruppen, die nach ihrer Wahl das konsolidierte SCR für die Gruppe auch unter Anwendung eines internen Modells vorlegen, haben für die Zwecke des Stresstests die vorstehenden Hinweise zu berücksichtigen.

## d. Behandlung von Sonderverbänden und Matching-Anpassungen auf Gruppenebene bei Anwendung von Methode 1

G.39. Gruppen müssen in den konsolidierten Daten (Absatz G.16 Buchstaben a-c) alle wesentlichen Vereinbarungen identifizieren, die Sonderverbände begründen, unabhängig davon, ob sich der Sonderverband in einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen innerhalb des EWR oder in einem Drittland befindet.

-

 $<sup>^{36}</sup>$  SCR $^{ ext{diversified}^{**}}$  entspricht bei Anwendung der Standardformel der folgenden Summe:  $SCR^{ ext{diversified}^{**}} = BSCR^{ ext{diversified}} + SCR^{ ext{diversified}}_{operationd} + Adj^{group}_{TP}$ 

- G.40. Ausschließlich für die Berechnung des fiktiven SCR und der gebundenen Eigenmittel (Überschuss der Eigenmittel von Sonderverbänden oder Matching-Anpassungen über das fiktive SCR von Sonderverbänden oder Matching-Anpassungen) werden für jeden wesentlichen Sonderverband und jede Matching-Anpassung keine gruppeninternen Transaktionen zwischen den auf jeden wesentlichen Sonderverband oder Matiching-Anpassung entfallenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem übrigen Teil der konsolidierten Daten eliminiert.
- G.41. Somit sind das fiktive SCR und die gebundenen Eigenmittel für jeden wesentlichen Sonderverband und jede Matching-Anpassung eines in den konsolidierten Daten enthaltenen Versicherungsgeschäfts im EWR mit dem fiktiven SCR und den gebundenen Eigenmitteln identisch, die auf Einzelebene berechnet wurden. Ebenso werden keine Diversifikationseffekte zwischen einem Sonderverband oder einer Matching-Anpassung und dem übrigen Teil der konsolidierten Daten oder anderen wesentlichen Sonderverbänden und Matching-Anpassungen berücksichtigt, wenn das Gruppen SCR mit der Standardformel berechnet wird. Wenn ein internes Modell verwendet wird, muss das Verfahren um die Diversifikationseffekte zu ermitteln, die Beschränkungen der Diversifikation durch die Identifikation von wesentlichen Sonderverbänden und der Anwendung von Matching-Anpassungen beachten.
- G.42. Die gesamten gebundenen Eigenmittel von Sonderverbänden und Matching-Anpassungen auf Gruppenebene, die von der Ausgleichsrücklage der Gruppe abzuziehen sind, entsprechen der Summe aller gebundenen Eigenmittel in Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen innerhalb des EWR und der gebundenen Eigenmittel in Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, die in den konsolidierten Daten enthalten sind (G.16 Buchstaben a–c).
- G.43. Gruppen müssen gruppeninterne Transaktionen im übrigen Teil der konsolidierten Daten (ausschließlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller wesentlichen Sonderverbände, jedoch einschließlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller nicht wesentlichen Sonderverbände) bei der Berechnung des SCR für den übrigen Teil der konsolidierten Daten eliminieren.
- G.44. Ungeachtet Absatz G.40 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für die Gruppe auf Grundlage der konsolidierten Daten nach Abzug aller gruppeninternen Transaktionen und Eliminierung doppelter Kapitalverwendungen (Absatz G.13 und G.17).

## G.2.5. Mindestbetrags der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe

### a. Allgemeine Überlegungen

- G.45. Bei Anwendung von Methode 1 oder einer Kombination aus den Methoden für den konsolidierten Teil (nicht bei ausschließlicher Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode) wird ein konsolidiertes Mindest-SCR für die Gruppe zugrunde gelegt, das der Summe aus folgenden Komponenten entspricht:
  - a) dem MCR des beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens bzw. dem fiktiven MCR der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft;

- b) dem verhältnismäßigen Anteil des MCR der verbundenen Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen und dem verhältnismäßigen Anteil des fiktiven MCR der zwischengeschalteten Versicherungs- und gemischten Finanzholdinggesellschaft.
- G.46. Das Einzel-MCR des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens, das bei der Berechnung des konsolidierten Mindest-SCR für die Gruppe zugrunde gelegt wird, entspricht dem MCR nach Anwendung des Korridors in Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. nach Anwendung der absoluten Untergrenze in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG (siehe den Abschnitt dieser Technischen Spezifikationen über das MCR).
- G.47. Die vorstehende Berechnung berücksichtigt den verhältnismäßigen Anteil des verbundenen Unternehmens, der im konsolidierten Abschluss enthalten ist. Beträgt der im konsolidierten Abschluss zugrunde gelegte verhältnismäßige Anteil eines verbundenen Unternehmens 100 %, wird ein verhältnismäßiger Anteil von 100 % verwendet.
- G.48. Das konsolidierte SCR für die Gruppe ist nicht kleiner als die gemäß Unterabschnitt G.2.5 Buchstabe a konsolidierte MindestSolvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe.
- b. Hinweise für die Berechnung des gleichwertigen MCR für Versicherungsholdinggesellschaften und für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern
- G.49. Das fiktive MCR für Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften beträgt 35 % ihres fiktiven SCR, wobei 35 % dem Prozentsatz in der Mitte des in Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgeschriebenen Korridors entspricht, sofern nicht ein anderer Ansatz gerechtfertigt werden kann.
- G.50. Das Einzel-MCR für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern ist die lokale Kapitalanforderung, bei deren Unterschreitung die Zulassung von der lokalen Aufsichtsinstanz im Drittland entzogen wird.

## G.2.6. Konsolidierte Eigenmittel der Gruppe

- G.51. Bei Anwendung der Standardmethode werden die anrechnungsfähigen Eigenmittel auf Gruppenebene wie folgt ermittelt:
  - 1. Die Eigenmittel der Gruppe werden auf Grundlage der konsolidierten Daten gemäß G.16–G.18 nach Abzug von konzerninternen Transaktionen berechnet.
  - 2. Die Eigenmittel der Gruppe werden in Kapitalklassen (Tiers) eingestuft.
  - 3. Die verfügbaren Eigenmittel der Gruppe werden nach Abzug der auf Gruppenebene relevanten Gruppenanpassungen berechnet (d. h. die gemäß G.13 und G.14 ermittelten nicht verfügbaren Eigenmittel sind von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehen).
  - 4. Die anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen bezüglich ihrer Anrechenbarkeit auf die Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe und

die konsolidierte Mindestkapitalanforderung für die Gruppe den gleichen Kapitalklassen-Obergrenzen wie auf Einzelebene.

verbundenen G.52. Gruppen ziehen den Teil der Eigenmittel von (Rück-)Versicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, der nicht Bedeckung zur Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe verfügbar ist, vom jeweiligen Eigenmittelbestandteil der konsolidierten Eigenmittel der Gruppe und der jeweiligen Kapitalklasse ab.

# a. Beitrag nicht verfügbarerer Eigenmittel von verbundenen Unternehmen zu den Eigenmitteln der Gruppe

- G.53. Zusätzlich zu Überschussfonds und gezeichnetem, aber noch nicht eingezahltem Kapital, ergänzenden Eigenmitteln, Vorzugsaktien, nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, nachrangigen Verbindlichkeiten und latenten Netto-Steueransprüchen sind alle anderen Eigenmittelbestandteile, die nicht tatsächlich zur Verfügung stehen, ebenfalls als nicht zur Bedeckung des SCR des beteiligten Versicherungsunternehmens, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, verfügbar anzusehen. Solche nicht verfügbaren Eigenmittel können nur insoweit auf das SCR für die Gruppe angerechnet werden, wie sie das SCR des verbundenen Unternehmens bedecken.
- G.54. Für jedes verbundene Unternehmen wird die Summe der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Einzelebene bis zur Höhe des Beitrags des Einzel-SCR zum Gruppen-SCR als zur Bedeckung des SCR für die Gruppe verfügbar angesehen.
- G.55. Zur Beurteilung des Beitrags (Contr<sub>j</sub>) des Einzel-SCR zum Gruppen-SCR von Unternehmen j, der in die Berechnung von *SCR*<sup>diversified</sup> einfließt (für Unternehmen, bei denen die Diversifikation berücksichtigt wird, siehe Absatz G.23 Buchstabe a), ist der folgende Näherungswert zu verwenden:

$$Contrj = SCRj \times \frac{SCR^{diversified}}{\sum_{i} SCR_{i}^{solo}}$$

dabei gilt:

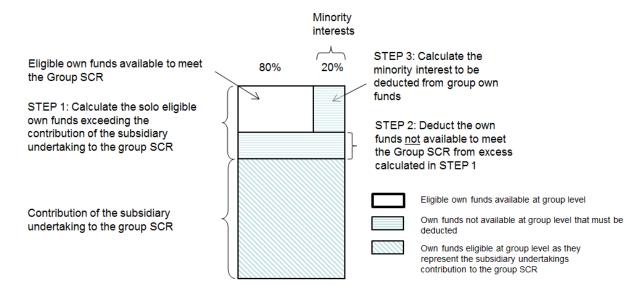
- *SCR<sub>i</sub>* ist das Einzel-SCR von Unternehmen *j*;
- *SCR*<sup>diversified</sup> ist das gemäß Absatz G.23 Buchstabe a berechnete SCR;
- *SCR*<sub>i</sub><sup>solo</sup> ist das Einzel-SCR des beteiligten Unternehmens und jedes Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens und jeder zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft und zwischengeschalteten gemischten Finanzholdinggesellschaft, die in die Berechnung von *SCR*<sup>diversified</sup> einbezogen werden;
- das Verhältnis ist die proportionale Anpassung aufgrund der Berücksichtigung von Diversifikationseffekten auf Gruppenebene.

Bei Unternehmen, die gemäß Absatz G.16 Buchstabe c durch Quotenkonsolidierung in die konsolidierten Daten einbezogen wurden, wird nur der verhältnismäßige Anteil des Einzel-SCR in die vorstehende Berechnung einbezogen.

G.56. Wenn Unternehmen zu den mit der Standardformel berechneten Ergebnissen zusätzlich Ergebnisse auf der Grundlage eines internen Modells vorlegen, kann die Zuordnung der Diversifikation anhand des internen Modells durchgeführt werden.

## i. Minderheitsbeteiligungen

- G.57. Bei einer Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses und für den konsolidierten Teil bei einer Kombination aus den Methoden betrachtet das beteiligte Versicherungs-Rückversicherungsunternehmen, oder Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft den den anrechnungsfähigen Eigenmitteln Betrag in Minderheitsbeteiligungen, der über den Beitrag des Versicherungs-Rückversicherungstochterunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft zur Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe hinausgeht, als nicht zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe verfügbar.
- G.58. Die Berechnung des von den anrechnungsfähigen Eigenmitteln abzuziehenden Betrags für Minderheitsbeteiligungen wird in der folgenden Reihenfolge durchgeführt:
  - 1. Berechnung der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die über den Beitrag des Tochterunternehmens zur Solvabilitätskapitalanforderung für die Gruppe hinausgehen
  - 2. Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel von den in Ziffer 1 berechneten anrechnungsfähigen Eigenmitteln
  - 3. Berechnung des Anteils der Minderheitsbeteiligung aus dem Ergebnis in Ziffer 2



### G.3. Abzugs- und Aggregationsmethode

G.59. In diesem Unterabschnitt wird die Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode für die Berechnung der Gruppensolvabilität erläutert. Bei dieser Methode wird die Gruppensolvabilität anstatt durch Anwendung der Standardformel auf die konsolidierten Daten aus der Summe der einzelnen

- Solvabilitätskapitalanforderungen und Eigenmittel des beteiligten Unternehmens und des verhältnismäßigen Anteils seiner verbundenen Unternehmen ermittelt.
- G.60. Dazu gehören auch in Drittländern ansässige Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.
- G.61. Bei Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode für die Einbeziehung von (Rück-)Versicherungsunternehmen in Drittländern können Gruppen, wie in Absatz G.8 ausgeführt, die lokalen Vorschriften verwenden. Beteiligungen an allen anderen verbundenen Unternehmen außerhalb der Finanzbranche (sowohl beherrschender als auch wesentlicher Einfluss) werden gemäß V.9 Absatz 2 berücksichtigt, und im Einzel-SCR des beteiligten Unternehmens ist die jeweilige Kapitalanforderung gemäß Absatz G.16 Buchstabe f anzuwenden, um bei der Berechnung einen einheitlichen Ansatz mit der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sicherzustellen.

## G.3.1. Aggregiertes SCR für die Gruppe

- G.62. Das aggregierte SCR für die Gruppe wird als Summe der folgenden Komponenten ermittelt:
  - dem SCR des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bzw. dem fiktiven SCR der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft;
  - dem verhältnismäßigen Anteil des SCR der verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bzw. dem verhältnismäßigen Anteil des fiktiven SCR der zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft;
  - dem verhältnismäßigen Anteil der Kapitalanforderungen für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG, der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet wird, und dem verhältnismäßigen Anteil der fiktiven Solvabilitätskapitalanforderung nicht regulierter Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen; bei verbundenen Unternehmen in Drittländern ist die Kapitalanforderung nach den maßgeblichen Branchenvorschriften in der Gemeinschaft zu berechnen.
- Für die Zwecke des Stresstests werden der verhältnismäßige Anteil der jeweiligen G.63. branchenspezifischen Kapitalanforderungen für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute. Verwalter alternativer Investmentfonds. Vermögensverwaltungsgesellschaften Einrichtungen der und betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG, und der verhältnismäßige Anteil der fiktiven Kapitalanforderungen für nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen, vom aggregierten SCR für die Gruppe abgezogen. Wenn diese Kapitalanforderungen für die Gruppe unwesentlich sind, können sie der Einfachheit halber einbezogen werden.

### G.3.2. Aggregierte Eigenmittel der Gruppe

G.64. Die aggregierten Eigenmittel der Gruppe werden als Summe der folgenden Komponenten ermittelt:

- der auf das SCR des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft und gemischten Finanzholdinggesellschaft anrechenbaren Eigenmittel;
- dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens an den auf das SCR der verbundenen (Rück-) Versicherungsunternehmen und der zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaft anrechenbaren Eigenmitteln;
- dem verhältnismäßigen Anteil der Eigenmittel von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG, die nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden, und dem verhältnismäßigen Anteil der Eigenmittel nicht regulierter Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen; bei verbundenen Unternehmen in Drittländern sind die Eigenmittel nach den maßgeblichen Branchenvorschriften in der Union zu berechnen.
- G.65. Für die Zwecke des Stresstests wird der verhältnismäßige Anteil der Eigenmittel von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Richtlinie 2003/41/EG, und nicht regulierter Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen, von den aggregierten Eigenmitteln der Gruppe abgezogen. Wenn diese Kapitalanforderungen für die Gruppe unwesentlich sind, können sie der Einfachheit halber einbezogen werden.
- G.66. Die Eigenmittel werden nach Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung von anrechenbaren Eigenmittel und nach Abzug der Anpassungen für nicht verfügbare Eigenmittel ermittelt.